

19. Wahlperiode



**Deutscher Bundestag**  
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

## **Wortprotokoll der 81. Sitzung**

### **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

Berlin, den 22. Februar 2021, 14:00 Uhr  
Paul-Löbe-Haus (Europasaal)  
4.900

Vorsitz: Sabine Zimmermann (Zwickau), MdB

### **Tagesordnung - Öffentliche Anhörung**

#### **Einziger Tagesordnungspunkt**

**Seite 11**

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)**

**BT-Drucksache 19/26107**

**Federführend:**

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

**Mitberatend:**

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen

Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

**Berichterstatter/in:**

Abg. Marcus Weinberg (Hamburg) [CDU/CSU]

Abg. Ulrike Bahr [SPD]

Abg. N. N. [AfD]

Abg. Daniel Föst [FDP]

Abg. Norbert Müller (Potsdam) [DIE LINKE.]

Abg. Ekin Deligöz [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

- b) Antrag der Abgeordneten Katja Suding, Matthias Seestern-Pauly, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

**§ 94 Absatz 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch  
abschaffen – Bessere Chancen auf ein selbstbestimmtes Leben auch für Pflegekinder**

**BT-Drucksache 19/26158**

**Federführend:**

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

**Berichterstatter/in:**

Abg. Marcus Weinberg (Hamburg) [CDU/CSU]

Abg. Ulrike Bahr [SPD]

Abg. N. N. [AfD]

Abg. Grigorios Aggelidis [FDP]

Abg. Norbert Müller (Potsdam) [DIE LINKE.]

Abg. Ekin Deligöz [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und  
Jugend

**Anwesenheitslisten**

**Seite 4**

**Zusammenstellung der Stellungnahmen**

**Seite 60**



22-FEB-2021 14:57

BL4 TAGUNGSBUERO

+49 30 227 36339 S.01

19. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
(13. Ausschuss)  
Montag, 22. Februar 2021, 14:00 Uhr

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>CDU/CSU</u>		<u>CDU/CSU</u>	
Beermann, Maik		Behrens (Börde), Manfred	
Bernstein, Melanie		Bernstiel, Christoph	
Breher, Silvia		Groden-Kranich, Ursula	
Kartes, Torbjörn		Hoffmann, Alexander	
Landgraf, Katharina		Koob, Markus	
Launert Dr., Silke		Lehrieder, Paul	
Noll, Michaela		Maag, Karin	
Pahlmann, Ingrid		Natterer, Christian	
Pantel, Sylvia		Pols, Eckhard	
Patzelt, Martin		Rüddel, Erwin	
Pilsinger, Stephan		Schön, Nadine	
Rief, Josef		Schreiner, Felix	
Weinberg (Hamburg), Marcus		Stracke, Stephan	
Wiesmann, Bettina Margarethe		Tebroke Dr., Hermann-Josef	
		Winkelmeier-Becker, Elisabeth	

19. Februar 2021

Anwesenheitsliste

Referat BL 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro

Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32251, Fax: +49 30 227-96339

Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.

Seite 1 von 3



22-FEB-2021 14:37

BL4 TAGUNGSBUERO

+49 30 227 36339 5.02

64

19. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13.  
Ausschuss)  
Montag, 22. Februar 2021, 14:00 Uhr

Ordentliche Mitglieder  
des Ausschusses

Unterschrift

Stellvertretende Mitglieder  
des Ausschusses

Unterschrift

SPD

Bahr, Ulrike  
Breyermaier, Leni  
Ortgeb, Josephine  
Rix, Sönke  
Rüthrich, Susann  
Schulte, Ursula  
Schwartzé, Stefan  
Stadler, Svenja  
Yüksel, Gülistan

SPD

Diaby Dr. Karamba  
Gläckner, Angelika  
Kaiser, Elisabeth  
Lehmann, Sylvia  
Lindh, Helge  
Mast, Katja  
Mattheis, Hilde  
Möll, Claudia  
Nissen, Ulli

AfD

Ehrhorn, Thomas  
Harder-Kühnel, Mariana Iris  
Höchst, Nicole  
Huber, Johannes  
Reichardt, Martin

AfD

Büttner, Matthias  
Gminder, Franziska  
Kotrè, Steffen  
Pohl, Jürgen

FDP

Aggelidis, Grigoris  
Bauer, Nicole  
Föst, Daniel  
Seestern-Pauly, Matthias

FDP

Brandenburg (Rhein-Neckar) Dr. Jens  
Konrad, Carina  
Suding, Katja  
Westig, Nicole

19. Februar 2021

Anwesenheitsliste  
Referat BL 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro  
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32251, Fax: +49 30 227-36339  
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.

Seite 2 von 3



22. Februar 2021 14:38

BL4 TAGUNGSBUERO

+49 30 227 36339 S.03

04

19. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (19.  
Ausschuss)  
Montag, 22. Februar 2021, 14:00 Uhr

**Ordentliche Mitglieder  
des Ausschusses**

**Unterschrift**

**DIE LINKE**

Achelwilm, Doris  
Müller (Potsdam), Norbert  
Werner, Katrin  
Zimmermann (Zwickau), Sabine

**Stellvertretende Mitglieder  
des Ausschusses**

**Unterschrift**

**DIE LINKE**

Akbulut, Gökkay  
Büll-Bischoff Dr. Birke  
Mehring, Cornelia  
Pellmann, Sören

**BLU90/GR**

Deligöz, Ekin  
Schauws, Ulle  
Schneidewind-Hartnagel, Charlotte  
Walter-Rosenheimer, Beate

**BLU90/GR**

Baerbock, Annalena  
Christmann Dr., Anna  
Lazar, Monika  
Schulz-Asche, Kordula



## Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

22-FEB-2021 14:38

BL4 TAGUNGSBUERO

+49 30 227 36339 5.04

## Tagungsbüro



Deutscher Bundestag

Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

### (13. Ausschuss)

Montag, 22. Februar 2021, 14:00 Uhr

	<b>Fraktionsvorsitz</b>	<b>Vertreter</b>
CDU/CSU		
SPD		
AFD		
FDP		
DIE LINKE.		
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		

#### **Fraktionsmitarbeiter**

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
Fuchsloch, Kolle Astrop, Zwilich	LINKS B90 Grüne	b C J. Astrop

Stand: 13. September 2018 / BL4, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659  
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.



22-FEB-2021 14:38

BL4 TAGUNGSBUERO

+49 30 227 36339 5.05

Tagungsbüro

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)**  
Montag, 22. Februar 2021, 14:00 Uhr

Seite 2

## **Fraktionsmitarbeiter**

Name (bitte in Druckschrift)

## Fraktion

### Unterschrift

Stand: 13. September 2018 / BL4, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659  
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.



22-FEB-2021 14:38

BL4 TAGUNGSBUERO

+49 30 227 36339 5.06

Tagungsbüro

Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend (13. Ausschuss)  
Montag, 22. Februar 2021, 14:00 Uhr

Seite 3

Bundesrat

Land

Name (bitte in Druckschrift)

Unterschrift

Amtsbe-  
zeichnung

Baden-Württemberg

\_\_\_\_\_

Bayern

\_\_\_\_\_

Berlin

\_\_\_\_\_

Brandenburg

\_\_\_\_\_

Bremen

\_\_\_\_\_

Hamburg

\_\_\_\_\_

Hessen

\_\_\_\_\_

Mecklenburg-Vor-  
pommern

\_\_\_\_\_

Niedersachsen

\_\_\_\_\_

Nordrhein-Westfalen

\_\_\_\_\_

Rheinland-Pfalz

\_\_\_\_\_

Saarland

\_\_\_\_\_

Sachsen

\_\_\_\_\_

Sachsen-Anhalt

\_\_\_\_\_

Schleswig-Holstein

\_\_\_\_\_

Thüringen

\_\_\_\_\_



22-FEB-2021 14:39

BL4 TAGUNGSBUERO

+49 30 227 36339 5.07

Tagungsbüro

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)**  
Montag, 22. Februar 2021, 14:00 Uhr

Seite 4

**Ministerium bzw. Dienststelle**  
(bitte in Druckschrift)

Name (bitte in Druckschrift)

**Unterschrift**

**Amtsbe-  
zeichnung**



**Die Vorsitzende:** So, dann wollen wir beginnen. Ich begrüße Sie ganz herzlich zu unserer heutigen Anhörung.

Ich begrüße die Kolleginnen und Kollegen, die uns per Videokonferenz zugeschaltet sind bzw. auch per Telefon. Den Ausschussmitgliedern wurden die Einwahldaten mitgeteilt. Wir haben natürlich wieder die Aufgabe, die zu Anfang bei jeder unserer Veranstaltungen besteht, die Teilnahme zu prüfen. Bei der Teilnahme bitte ich jetzt diejenigen, die nicht aufgerufen werden, sich nochmal zu melden.

Von der CDU/CSU-Fraktion ist uns zugeschaltet:

- Michaela Noll,
- Stephan Pilsinger,
- Joseph Rief,
- Marcus Weinberg (Hamburg).

Noch jemand von der CDU/CSU-Fraktion?

- Wilfried Oellers.

Gut. Sonst niemand weiter.

Dann rufe ich die SPD-Fraktion auf:

- Sönke Rix.

Von der AfD-Fraktion:

- Martin Reichardt.

Dann haben wir die FDP-Fraktion:

- Matthias Seestern-Pauly

Die Fraktion DIE LINKE.:

- Norbert Müller (Potsdam)

#### BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

- Charlotte Schneidewind-Hartnagel,
- Corinna Rüffer.

Damit haben wir jetzt erstmal die Anwesenheit geklärt. Danke schön.

Hinweis des Sekretariats: Im Laufe der Sitzung haben sich noch folgende Abgeordnete per Webex zugeschaltet:

- Dr. Silke Launert,
- Sylvia Pantel,
- Martin Patzelt,
- Susann Rüthrich.

**Die Vorsitzende:** Nun darf ich die Kolleginnen und Kollegen, die uns zugeschaltet sind, noch um Folgendes bitten:

Wenn Sie per Telefon zugeschaltet sind, darf ich Sie darum bitten, NICHT die Freisprecheinrichtung zu verwenden. Außerdem empfehlen wir immer wieder, möglichst per Festnetz teilzunehmen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat mitgeteilt, dass Frau Abg. Charlotte Schneidewind-Hartnagel für die Dauer unserer heutigen Sitzung als ordentliches Mitglied dieses Ausschusses ausscheidet. An ihrer Stelle wird als ordentliches Mitglied Frau Abg. Corinna Rüffer benannt.

Nach der Ausschusssitzung wird wieder der ursprüngliche Zustand hergestellt.

Wir führen heute die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)“ auf der Bundestagsdrucksache 19/26107 und zu dem Antrag der Fraktion der FDP „§ 94 Absatz 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch abschaffen – Bessere Chancen auf ein



selbstbestimmtes Leben auch für Pflegekinder“ auf der Bundestagsdrucksache 19/26158 durch.

Ich begrüße nun dazu alle Mitglieder des Ausschusses, die Mitglieder der mitberatenden Ausschüsse, für die Bundesregierung begrüße ich die Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks, die uns per Videokonferenz zugeschaltet ist, die Besucherinnen und Besucher und natürlich begrüße ich die Sachverständigen für unsere heutige Anhörung, die alle per Videokonferenz teilnehmen.

Ich rufe Sie jetzt der Reihe nach auf:

Frau Dr. Elke Alsago von der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft Bundesverwaltung, Berlin.

**Dr. Elke Alsago** (Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Bundesverwaltung): Ja, hier bin ich.

Die **Vorsitzende**: Prof. Dr. Karin Böllert, Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e. V. hier in Berlin.

**Prof. Dr. Karin Böllert** (Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e. V.): Bin auch dabei.

Die **Vorsitzende**: Auch da. Willkommen!

Markus Dostal aus Schlüchtern.

**Markus Dostal** (Projekt PETRA GmbH & Co. KG): Bin auch dabei.

Die **Vorsitzende**: Danke.

Prof. Dr. med. Jörg Fegert, Ärztlicher Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie am Universitätsklinikum in Ulm.

**Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert** (Ärztlicher Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie am Universitätsklinikum Ulm): Ja, bin auch da. Grüße nach Berlin.

Die **Vorsitzende**: Sie sind auch da. Herzlich Willkommen. Danke schön.

Sabine Gallep, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. aus Berlin.

**Sabine Gallep** (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.): Ja, guten Tag. Ich bin auch dabei.

Die **Vorsitzende**: Wunderbar. Danke schön.

Stefan Hißnauer vom bpa, Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V., Berlin.

**Stefan Hißnauer** (Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.): Ja, ich bin auch da. Guten Tag.

Die **Vorsitzende**: Wunderbar. Guten Tag.

Prof. Dr. Jan Kepert, Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl.

**Prof. Dr. iur. Jan Kepert** (Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl): Ich bin auch dabei. Herzliche Grüße in die Runde.

Die **Vorsitzende**: Danke schön.

Hubert Lautenbach, Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., Berlin.

**Hubert Lautenbach** (Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.): Guten Tag. Ich bin auch da.

Die **Vorsitzende**: Hallo, ich grüße Sie.



Christine Lohn, Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit e. V., Berlin.

**Christine Lohn** (Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit e. V.): Ja, hallo, ich bin auch hier.

Die **Vorsitzende**: Hallo.

Dr. Heide Mertens, SkF Gesamtverein e. V., Dortmund.

**Dr. Heide Mertens** (SkF Gesamtverein e. V.): Ich bin auch da. Herzliche Grüße.

Die **Vorsitzende**: Hallo. Wir grüßen Sie auch.

Christiane Möller, Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband, Berlin.

Sie sind da, Frau Christiane Möller, Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband, Berlin, Sie müssten das Mikro anmachen bitte. Wir sehen Sie auf dem Laptop. Frau Möller. Vielleicht mal das Mikro anmachen bitte. Gut. Aber wir sehen Sie.

Die **Vorsitzende**: Ja, ok. Haben wir? Wir hoffen, dass die Technik dann nachher funktioniert. Wir sehen Sie zumindest hier unten auf dem Bildschirm.

Roland Rosenow, Diakonie Deutschland.

**Roland Rosenow** (Diakonie Deutschland): Ja, ich bin da.

Die **Vorsitzende**: Sie sind da.

Dr. Koralia Sekler, AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. aus Hannover.

**Dr. Koralia Sekler** (AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.): Ich bin auch anwesend.

Schöne Grüße aus Hannover.

Die **Vorsitzende**: Herzlich willkommen bei uns. Danke schön.

Prof. Dr. Dr. Reinhard Wiesner aus Berlin.

**Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner** (Freie Universität Berlin): Ich bin auch da und grüße Sie ganz herzlich.

Die **Vorsitzende**: Danke schön.

Jörg Freese, Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände.

**Jörg Freese** (Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Hallo, vielen Dank für die Einladung. Ich bin auch da.

Die **Vorsitzende**: Okay. Danke schön. Damit erstmal für alle ein herzliches Willkommen.

Ich weise Sie darauf hin, dass die Anhörung im Parlamentsfernsehen und im Internet auf der Bundestagsseite [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de) übertragen und in der Mediathek auf der Homepage des Deutschen Bundestages bereitgestellt wird. Eine Gebärdendolmetschung der öffentlichen Anhörung wird unter folgendem Link angeboten: [www.bundestag.de/gebaerdensprache](http://www.bundestag.de/gebaerdensprache). Es wird ein Wortprotokoll erstellt, welches dann im Internet abrufbar ist.

Außerdem weise ich darauf hin, dass die Bild- und Tonaufzeichnungen anderer Personen während der Sitzung nicht gestattet sind.

Ebenso bitte ich Sie, während der Anhörung auf die Benutzung von Mobiltelefonen zu verzichten.

Weiterhin weise ich darauf hin, dass die Stellungnahmen der Sachverständigen im Internet eingestellt worden sind.



Der Ablauf der öffentlichen Anhörung ist wie folgt vorgesehen:

- Eingangsstatements der Sachverständigen von jeweils drei Minuten,
- zwei Fragerunden von je 60 Minuten.

Bei diesen Frage- und Antwortrunden wird das Fragerecht nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zeitlich aufgeteilt. Zu Beginn der Wahlperiode haben wir uns darauf verständigt, die Fragekontingente der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD-Fraktion jeweils auf zwei Blöcke zu verteilen. Das werden wir heute auch so handhaben.

Ein Hinweis noch zum Zeitmanagement: Die Stoppuhr für die Redezeiten sehen Sie hier hinter mir auf dem Bildschirm, richtig groß. Wenn die Zeit abgelaufen ist, kommen Sie dann bitte zum Schluss. Die Uhr müsste sich dann rot färben. Trotzdem werde ich kurz vorher nochmal mit meiner Glocke läuten und Ihnen damit auch ein akustisches Signal geben.

Wir beginnen nun mit der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)“, auf der Bundestagsdrucksache 19/26107 und zu dem Antrag der FDP-Fraktion „§ 94 Absatz 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch abschaffen – Bessere Chancen auf ein selbstbestimmtes Leben auch für Pflegekinder“, auf der Bundestagsdrucksache 19/26158.

Zunächst bitte ich die Sachverständigen um ein kurzes Eingangsstatement von jeweils drei Minuten.

Ich bitte nun zunächst Frau Dr. Alsago um ihr Eingangsstatement und erteile den anderen Sachverständigen dann in alphabetischer Reihenfolge das Wort.

Frau Dr. Alsago, Sie haben das Wort bitte.

**Dr. Elke Alsago** (Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Bundesverwaltung): Vielen Dank und vielen Dank für die Einladung. Ich fokussiere mich in meinen Ausführungen auf die Änderungen des Gesetzes, die Auswirkungen auf die Fachkräfte und auf das professionelle Handeln haben.

Das SGB VIII ist die Arbeitsgrundlage der Kinder- und Jugendhilfe und die jahrzehntelange Kritik am JWG war ernst genommen worden und die Ordnungs- und Kontrollfunktion und der Charakter eines Jugendpolizeigesetzes war 1990 aufgegeben worden. Das SGB VIII beruht auf den Prinzipien Prävention, Regionalisierung, Ganzheitlichkeit, Integration, Partizipation und Lebensfeldorientierung. Diese fachlichen Grundsätze gilt es unbedingt zu erhalten bzw. zu realisieren. In dem vorliegenden Entwurf wird dies massiv in Frage gestellt und weist damit den Fachkräften neue Funktionen im Gefüge der Kinder- und Jugendhilfe zu.

Die Einführung von Mitteilungspflichten wie zum Beispiel im § 8a SGB VIII in Verbindung mit § 4 KKG oder § 50 SGB VIII oder der Vorschlag des Bundesrates, dass Polizei- und Ordnungsverwaltung informiert werden müssen, konterkarieren die präventive Arbeit.

Das Jugendamt wird damit zu einer Instanz der Kontrolle, die Kontrolle statt Unterstützung und Hilfe anbietet.

In Änderungen wird der sozialpädagogische Auftrag verkürzt. Das heißt zum Beispiel im § 16 SGB VIII statt individueller Begleitung der Familien wird ein kompetenzorientiertes Training angestrebt oder im § 27 SGB VIII wird der Versuch unternommen, die individuelle Unterstützung der Familien in den Sozialraum zu verlagern.

Auch zeigt sich die Tendenz zu einer Entprofessionalisierung. Durch die Verschiebung von § 20 SGB VIII in die HzE findet eine Abkehr vom Fachkräftgebot statt.



Ver.di begrüßt, dass endlich inklusiv gearbeitet werden soll. Doch es fehlt an einer Idee, wie dies fachlich zu realisieren ist. Statt Verfahrenslosen brauchen die Fachkräfte Unterstützung in Form von mehr Fachpersonal und Qualifizierung. Dies gilt für Jugendämter, aber auch für die Einrichtungen der öffentlichen und freien Träger.

Es finden sich weitere Leerstellen. Die Reform sieht keinerlei Verbesserungen für die Beschäftigten vor. Insbesondere eine Stärkung des Fachkräfteangebots, die Einführung von Fallzahlbegrenzungen, fachlich begründete Personalstandards oder eine verbindliche Jugendhilfeplanung, die dafür sorgt, dass den Bedarfen auch die entsprechenden Angebote gegenüber stehen, sind eine Leerstelle.

Der Gesetzentwurf ist ein deutlicher Angriff auf die Professionalität. Das Wissen der Fachkräfte wird ignoriert und konterkariert. Es wird nichts dafür getan, die Jugendhilfe besser auszustatten. Stattdessen werden Kontrollinstanzen eingesetzt und das Jugendamt soll Aufgaben für Dritte übernehmen.

Die Kolleginnen und Kollegen wollen ihre Arbeit gut machen. Dafür brauchen sie Arbeitsbedingungen, die es ihnen ermöglichen, den Bedürfnissen gerecht zu werden. Notwendig dafür ist die vertrauensvolle Beziehung. Diese braucht Zeit und Fachlichkeit und das kostet Geld.

Der Gesetzgeber scheint dies nicht ermöglichen zu wollen, sondern knüpft mit diesem Entwurf direkt an das alte JWG an, als Fürsorge- und Ordnungsgesetz. Es handelt sich hier nicht um eine fachliche, fortschrittliche Reform, sondern einen Rückfall in die 80er-Jahre des vorherigen Jahrhunderts. Vielen Dank.

**Die Vorsitzende:** Vielen Dank. Frau Prof. Dr. Böllert bitte. Mikro bitte anmachen. Wir können Sie hier nicht hören.

**Prof. Dr. Karin Böllert** (Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e. V.): Hören Sie mich jetzt?

Die **Vorsitzende**: Jetzt klappt es. Wunderbar.

**Prof. Dr. Karin Böllert** (Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e. V.): Herzlichen Dank auch von Seiten der AGJ für diese Einladung. Die AGJ sieht in dieser Reform eine wertvolle fachliche Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.

Nachfolgend werde ich aus Sicht der AGJ auf einige zentrale offene Punkte eingehen.

Die AGJ verweist darauf, dass sich der Beteiligungsprozess „Mitreden – Mitgestalten“ in den Regelungsvorschlägen im Themenfeld Kinderschutz nicht wiederfindet. Unbedingt Abstand genommen werden sollte von der Einführung einer Meldepflicht im § 4 Absatz 3 KKG, von der Veränderung des Schutz- und Hilfeauftrags des Jugendamtes hin zu einer polizeilichen Gefahrenabwehrbehörde, von einer Mitteilungspflicht sowie der vorgeschlagenen Rückmeldepflicht, vom Anreiz Fallverläufe als Kindeswohlgefährdung zu etikettieren und von der Verpflichtung für Übersendung vollständiger Hilfepläne an das Familiengericht.

Diese Regelungen übersehen unter anderem, dass das Angebot von Vertraulichkeit für etliche Akteure im Kinderschutz die zentrale Voraussetzung ist, um Kinder- und Jugendliche schützen zu können, die mit diesen Regelungen ihren niedrigschwillingen und Vertrauen bildenden Zugang verlieren würden.

Die AGJ begrüßt die vorgesehene Stärkung von Kindern, Jugendlichen sowie von ihren Herkunfts- und Pflegeeltern. Sie befürwortet die Neugestaltung und das Anheben des Verpflichtungsgrads der Hilfen für junge Volljährige.

Wünschenswert wäre, dass neben einem Bedarf in der Persönlichkeitsentwicklung auch die Stabilisierung des Bildungsverlaufs anspruchsauslösend wird.

Ergänzt werden muss die Verpflichtung der anderen Sozialleistungsträger zur Beteiligung an der



Übergangsgestaltung.

Problematisch erscheint, dass die begrüßenswerte Dauerverbleibsanordnung nach § 1632 BGB nur auf Antrag der Eltern zukünftig aufgehoben werden soll. Zum Wohl des Kindes kann es erforderlich sein, dass ein Pflegekind aus der Pflegefamilie herausgenommen wird, wozu ein gesetzlich gesichertes Initiativrecht des Jugendamtes benötigt wird.

Das Anliegen, die Kinder- und Jugendhilfe inklusiv weiterzuentwickeln, ist für die AGJ das zentrale fachpolitische Ansinnen.

Abgelehnt wird, dass die vorgeschlagene Aufnahme des modernen Behinderungsverständnisses bezogen auf die Eingliederungshilfe für Kinder- und Jugendliche mit drohender seelischer Behinderung nicht gelten soll. Die AGJ ist der festen Überzeugung, dass es zur wirksamen Unterstützung von Kindern mit Behinderung und ihrer Familien mehr als eine Schnittstellenbereinigung oder gute Überleitungen braucht. Sie fordert, dass die Beteiligung der Adressat\*innen auch im Teilhabeplanverfahren zum Übergang und zur Durchführung in einer Teilhabekonferenz verbindlich festgelegt wird.

Wenn durch die inklusive Lösung Probleme in der Praxis angegangen werden und eine Verbesserung der rechtlichen Lage von Kindern und Jugendlichen mit geistiger und körperlicher Behinderung erreicht werden soll, kann man zudem in keinem Fall Kostenneutralität festschreiben. Die Frage, wie mehr Verbindlichkeit zur Absicherung einer bedarfsgerechten Finanzierung der niedrigschwälligen infrastrukturellen Angebote der Prävention erreicht werden kann, wird durch die Pflicht zur Planung und Bereitstellung einer entsprechenden Infrastruktur weiterführend beantwortet.

Die **Vorsitzende**: Kommen Sie bitte zum Schluss.

**Prof. Dr. Karin Böllert** (Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e. V.): Letzter Satz. Nachdrücklich ist innerhalb der AGJ

darauf hingewiesen worden, dass ein Aufgreifen der Finanzierungsprobleme in der Jugendsozialarbeit sowie in der Schulsozialarbeit durch das KJSG unterbleibt. Herzlichen Dank.

**Die Vorsitzende**: Danke schön. Ich weise nochmal darauf hin, dass wir das wirklich durchgetaktet haben, im Dreiminutentakt.

Herr Dostal bitte.

**Markus Dostal** (Projekt PETRA GmbH & Co. KG): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren. Zunächst möchte ich mich für die Möglichkeit der Stellungnahme hier zum Gesetzentwurf BT-Drs. 19/26107 ganz herzlich bedanken.

Schon vor vielen Jahren wurde erkannt, dass sich die Kinder- und Jugendhilfe weiterentwickelt hat und sich somit Bedarfe neu definieren. Hierbei ist es dringend notwendig, die gesetzlichen Regelungen anzupassen. Bislang wurde hierüber schon viel diskutiert. In den letzten Jahren aber sind sämtliche Versuche, die bestehenden Regelungen zu verändern, leider gescheitert.

Der aktuell vorliegende Gesetzentwurf des KJSG enthält viele neue Regularien, wodurch die Kinder- und Jugendhilfe aus meiner Sicht ein neues Level erreicht.

Die wesentlichen Säulen hierbei sind die Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes und die damit beabsichtigten Kontrollmaßnahmen, die Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die bei Pflegefamilien oder Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen und die Umsetzung der sogenannten „Großen Lösungen“, das heißt, die Gleichbehandlung von Kindern im Gesetz zu verankern, unabhängig davon, ob diese seelisch, körperlich, geistig beeinträchtigt sind und die damit verbundene Interdisziplinarität und Inklusion.

Bei genauer Betrachtung erkennt man, dass für die Umsetzung und das Gelingen des KJSG jedoch nicht nur die öffentlichen und freien Träger der



Jugendhilfe ihren Teil dazu beitragen müssen, sondern auch große Teile des Gesundheitswesens, die Schulen und weitere Bildungseinrichtungen.

In der Praxis war es bislang schon immer eine Herausforderung, dass alle an einer Hilfe beteiligten Akteure an einem Strang ziehen. Die Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten dieser Bereiche sind bislang nicht optimal aufeinander abgestimmt.

Es ist notwendig, dass unser umfangreiches Fachwissen, das wir alle haben, gebündelt wird, sodass die am Hilfeprozess Beteiligten nicht nur alleine ihren Auftrag sehen, sondern stattdessen gemeinsam das Ziel verfolgen, was am Ende unseren Kindern, Jugendlichen und deren Familien nützt.

Umso mehr blicke ich heute optimistisch auf den Gesetzentwurf, womit gute Regelungen geschaffen werden, damit künftig der Fokus aller Helfersysteme primär auf unseren Kindern und Jugendlichen liegt und diese optimal gestärkt werden.

Dennoch gibt es einige Punkte, die überdacht und korrigiert werden sollten. Zu den Regelungen bezüglich Verfahrenslosen, der Mitwirkung im Verfahren vor den Familiengerichten und der Kostenheranziehung junger Menschen habe ich mich bereits in der Ihnen vorliegenden Stellungnahme geäußert.

Was mir darüber hinaus ein wenig Sorge bereitet, ist die beabsichtigte Zeitschiene der Umsetzung von circa sieben Jahren. Es gibt sicher gute Gründe, die Umsetzung in drei Stufen anzugehen und sicher benötigt man Zeit, die bestehenden Strukturen entsprechend zu modifizieren. Aber ein Zeitraum von sieben Jahren bringt das Risiko mit sich, dass da der Vorprozess nicht in Gänze umgesetzt wird, vor allem dann nicht, wenn einige Punkte erst zu einem späteren Zeitpunkt noch in einem Bundesgesetz geregelt werden sollen.

Mir ist bewusst, dass die Umsetzung nur mit viel

Kraftanstrengung gelingen wird, aber meine Damen und Herren, ich weiß auch, dass es sich lohnen wird. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Das war eine Punktlandung. Herr Prof. Dr. Fegert bitte.

**Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert** (Ärztlicher Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie am Universitätsklinikum Ulm): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren. Bevor ich auch im Detail auf Kritikpunkte eingehe, möchte ich vorausschicken, dass nicht der Eindruck entstehen soll, dieses Gesetz sei nicht beschlussreif und sei nicht ein riesiger Fortschritt, den wir alle brauchen. Es ist überreif und muss auch in dieser Legislatur verabschiedet werden, sonst geht die Schere zwischen Kindern und Jugendlichen und Erwachsenen immer weiter auf.

Ich möchte zu zwei zentralen Punkten Stellung nehmen. Zur inklusiven Lösung und zum Kinderschutz.

Für mich sind auch diese langen Übergangsfristen schwer vermittelbar. Sieben Jahre ist nicht dieses Tempo, was wir eigentlich in Reformen brauchen. Insofern fände ich es jetzt wenigstens wichtig, das war natürlich dem Kompromiss geschuldet, auch zwischen Ländern und Kommunen, dass man eine Experimentierklausel einführt, die Kommunen, die das schneller realisieren wollen, Zeit und Spielräume gibt.

Für mich als Kinder- und Jugendpsychiater ist nicht hinnehmbar, dass im § 35a SGB VIII für die seelisch behinderten Kinder und Jugendlichen die moderne Behindерungsdefinition nicht Eingang findet. Hier müsste angepasst werden an die Norm im § 4 des Gesetzes und auch der Bezugsrahmen bei der Hilfeplanung zum SGB IX zum Beispiel durch die ICF der WHO sollte aus ärztlicher Sicht hergestellt werden.

Nun zum Kinderschutz. Es gab ja gerade schon zu den vorgeschlagenen Neuregelungen in den § 4 KKG, § 8a SGB VIII sehr scharfe Kritik. Ich würde



zu § 8a den Kompromissvorschlag machen, dass man eine Befugnis für das Jugendamt einführt. Also nicht „Das Jugendamt hat zu melden“, sondern eine Befugnis andere zu informieren. Ich kann, wenn ich gefragt werde, hier dazu noch was sagen. Ich kenne den saarländischen Fall sehr genau, der zu diesem Regelungsvorschlag geführt hat, aber ich denke, das wäre ein Kompromissvorschlag, der vielleicht für alle gangbar wäre.

Fast schon legendär wie das Murmeltier, alle Jahre wieder, kommt der Wunsch nach einer Meldepflicht. Das ist wissenschaftlich längst debattiert und unsinnig. Überall da, wo wir solche Meldepflichten hatten, sind die Meldungen durch Ärzte zum Beispiel zurückgegangen. Was ich aber wichtig finde, sind Rückmeldungen, das haben wir gerade in der Corona-Pandemie gemerkt, sonst haben wir hier einen Blindflug.

Abschließend möchte ich noch die Soforthilfen für Kinder psychisch kranker Eltern begrüßen, den nun gefundenen Kompromiss zur Verbleibensanordnung bei Pflegekindern und auch die Einführung von Schutzkonzepten für fremduntergebrachte Kinder und Jugendliche.

Die Übergänge, die Transition ins Erwachsenenalter, die Planung ist denke ich sehr wichtig. Ob 21 Jahre hierbei die richtige Grenze sind, wo Familienkinder heute durchschnittlich sich mit 25 Jahren ablösen von der Familie, das sei nochmal zu überdenken.

Ich denke aber, dass man die Situation von Careleavern, das Scheitern von Hilfen zum Beispiel gerade bei Straßenkindern, evaluieren muss. Es braucht hier auch mehr Forschung, um den Gesetzgeber zu informieren. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Die Nächste ist Frau Gallep bitte.

**Sabine Gallep** (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete. Vielen Dank für die Einladung und die

Möglichkeit, hier die Positionen des Deutschen Vereins einbringen zu können.

Seit vielen Jahren unterstützt und begleitet der Deutsche Verein die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Wir begrüßen nun ausdrücklich diese Reform und die mit dem KJSG verfolgten Ziele, Kinder und Jugendliche zu stärken und das Unterstützungssystem der Kinder- und Jugendhilfe weiterzuentwickeln.

Aus unserer Sicht ist es auch dringend notwendig, dass die Reform beschlossen wird und nicht in dieser Legislatur wieder scheitert. Insbesondere ist die inklusive Ausgestaltung der bestehenden Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe überfällig.

Wie Sie unserer Stellungnahme entnehmen können, unterstützen wir vom Grunde her die ganz überwiegende Anzahl der geplanten Änderungen, so vor allem die Weiterentwicklung der Regelung zu den Auslandsmaßnahmen im § 38 SGB VIII. Dort wird nun die durchgehende Steuerungsverantwortung des Jugendamtes wirklich deutlich.

Einige Punkte des Reformvorhabens begrüßen wir von der Intention. Zu der konkreten Ausgestaltung und der Umsetzung, werfen wir aber noch einige, auch durchaus sehr kritische Fragen auf und empfehlen dort eine Weiterentwicklung.

So zum Beispiel bei den Verfahrenslotsen im § 10b SGB VIII oder bei der neuen Hilfe zur Erziehung in § 28a SGB VIII, der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen. Da ist unter anderem fraglich, ob sich der Adressatenkreis verändert.

Mit anderen Regelungen wiederum sind wir gar nicht einverstanden. Drei davon möchte ich hier kurz benennen.

Erstens soll die Prüfung von Einrichtungen in § 46 SGB VIII nun auch allein durch die Vorlage schriftlicher Unterlagen möglich sein. Wir empfehlen an der örtlichen Prüfung festzuhalten, da



vor allem an Ort und Stelle Einblicke in die Arbeit der Einrichtung gewonnen werden können.

Zweitens fordern wir, dringend auf die Regelung in § 50 Absatz 2 SGB VIII zu verzichten, also die verpflichtende regelhafte Vorlage des Hilfeplans in bestimmten familiengerichtlichen Verfahren. Andernfalls wäre das Vertrauensverhältnis zwischen Fachkräften und den Familien im Hilfeplanverfahren gefährdet und schlussendlich auch die Gewährung der bedarfsgerechten Hilfe.

Drittens empfehlen wir, auf die Umstellung im § 4 KKG zu verzichten und die bewährte Logik und Verantwortlichkeit beizubehalten.

Hier sollten aus unserer Sicht noch Änderungen vorgenommen werden. So sehr das Reformvorhaben zu begrüßen und auch notwendig ist, um die Ziele des KJSG zu erreichen, zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, benötigen wir nicht nur dieses Gesetz. Die Regelungen müssen entsprechend in der Praxis vor Ort umgesetzt werden. Dies wird teilweise zu erheblichen Herausforderungen, insbesondere bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe führen. So wird unter anderem die Arbeit im ASD mehr und komplexer werden.

Wir schlagen deshalb vor, auch die Personalbedarfsbemessung in den ASDen im SGB VIII aufzunehmen, ohne eine konkrete Fallzahl zu benennen, aber mit der Verpflichtung, ein Verfahren zur Personalbedarfsbemessung vor Ort zu etablieren. Vielen Dank.

**Die Vorsitzende:** Vielen Dank. Herr Hißnauer bitte.

**Stefan Hißnauer** (Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.): Vielen Dank. Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten. Alle Kinder fallen zukünftig unter das SGB VIII. Das begrüßen wir ausdrücklich. Ein Stufenmodell in drei Stufen in einem Zeitraum von sieben Jahren ist grundsätzlich angemessen. Die Aufgabe ist komplex und es

muss genügend Zeit für die Umsetzung vorgesehen werden. Aber es ist nicht deutlich, wie das endgültige Ziel aussehen soll, wie umfassend die inklusive Jugendhilfe gedacht werden soll. Jeder Änderungsprozess bedarf allerdings eines klaren Ziels, um Entwicklungen zu initiieren, sowohl bei öffentlichen wie auch bei den freien Trägern.

Qualitative Errungenschaften in der Eingliederungshilfe für junge Menschen nach SGB IX müssen dabei erhalten bleiben. Ein wesentliches Qualitätsmerkmal ist dabei, dass die Leistungs- und Qualitätsanforderungen in Rahmenverträgen abgesichert sind und nicht von der Kassenlage einzelner Kommunen abhängig gemacht werden.

Besondere Stärke zeigt der vorliegende Gesetzentwurf, wo es um die bessere Beteiligung und Berücksichtigung von jungen Menschen und ihren Familien geht. Nur der grundsätzliche eigene Leistungsanspruch junger Menschen fehlt hier.

Auch die Verbesserung bei der Kostenheranziehung junger Menschen, auch wenn sich der bpa hier einen Verzicht auf die Kostenheranziehung gewünscht hätte, ist gut und richtig.

Im Ordnungsrecht sieht der bpa die Probleme eher im Gesetzesvollzug als in den vorhandenen gesetzlichen Regelungen. Erheblich zielgerichteter und effizienter wären hier Maßnahmen zur verbesserten personellen Ausstattung und fachlichen Qualifizierung der Mitarbeitenden in Landesjugendämtern, die ausschließlich für die heimaufsichtsrechtlichen Aufgaben zuständig sind. Durch die vorgesehenen Änderungen sind aber keine signifikanten Verbesserungen des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen zu erwarten. Dafür aber das Risiko von ungewollten gegenteiligen Effekten und ein immenser bürokratischer Aufwand.

Auch die vorgesehene Regelung in Bezug auf Leistungen, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht werden, sind teils unklar und teils unzureichend dargestellt.



Im Vertragsrecht sehen wir dringenden Handlungsbedarf. Nur das SGB VIII kennt ein unterschiedliches Vertragsrecht für ambulante und stationäre bzw. teilstationäre Leistungen. Anbieter ambulanter Leistungen der Eingliederungshilfe würden zukünftig die Möglichkeit verlieren, eine Schiedsstelle anzurufen und ihre Leistungen wären auch nicht mehr rahmenvertraglich abgesichert. Ohne Not würde ihre Rechtsposition im Zuge der inklusiven Lösung vom einen Tag auf den anderen verschlechtert. Es ist ein schlechtes Zeichen für die inklusive Jugendhilfe und würde die Akzeptanz massiv negativ beeinflussen, wenn wir mit der Schwächung der Rechtsschutzgarantie in die inklusive Jugendhilfe starten würden. Von daher ist zukünftig grundsätzlich das Vertragsrecht gemäß §§ 78a ff SGB VIII anzuwenden für alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Ein weiterer Punkt ist die immer noch währende Ungleichbehandlung zwischen den frei nicht gemeinnützigen und den frei gemeinnützigen Trägern, die nicht mehr nachvollziehbar ist und die sich nur noch im SGB VIII findet. Im Rahmen des Reformvorhabens müssen daher die weiterhin bestehenden Benachteiligungen aufgehoben werden. Anders gesagt, wir können keine inklusive Jugendhilfe mit exklusiven Strukturen schaffen. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Der Nächste ist Prof. Dr. Kepert bitte.

**Prof. Dr. iur. Jan Kepert** (Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl): Sehr geehrte Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren. Da ich aus Erfahrung weiß, wie schwierig es ist, hier die drei Minuten einzuhalten, lege ich mit Vollgas los.

Ich bin der Meinung, dass die Neuregelungen durch das KJSG überwiegend sehr gelungen sind. Mit ihnen wird die Jugendhilfe auf einem sehr, sehr guten Weg weiterentwickelt.

Es gibt allerdings dringend weiteren Regelungsbedarf. Es gibt insbesondere im Bereich des Kinderschutzes weit mehr zu tun, also dass meines Erachtens das Gesetz noch ergänzt werden müsste.

Zunächst kurz zum Leistungsrecht. Kurz deshalb, weil hier direkt meines Erachtens wenig Nachjustierungsbedarf besteht. Das betrifft den § 19 SGB VIII, den § 24 Absatz 3 SGB VIII, eine rechtliche Grundlage für die Befristung von Leistungsbescheiden und insbesondere sollte auch im Licht dieser Neuregelung §§ 36 ff SGB VIII dringend das Hilfeplanverfahren als materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzung festgeschrieben werden.

Im Bereich des Kinderschutzes sehe ich dringenden Nachbesserungsbedarf. Dies beginnt bei § 8a SGB VIII und den dort vorhandenen unbestimmten Rechtsbegriffen der gewichtigen Anhaltspunkte und der Kindeswohlgefährdung. Hier hat die wissenschaftliche Begleitforschung hochproblematischer Kinderschutzverläufe ergeben, dass in der Praxis Rechtsunsicherheit besteht. Die Fachkräfte haben hier dringend eine Schärfung mittels Legaldefinition gefordert.

Über den Bundesrat sind Rechtsänderungen zu § 8a Absatz 2 und 3 SGB VIII eingebracht worden, die ich nachdrücklich unterstütze. Insbesondere zu § 8a Absatz 3 Satz 3 SGB VIII ist in den letzten Tagen eine heftige Debatte entbrannt. Hier geht es darum, Dritte ins Boot zu holen, wenn eine erhebliche Gefährdungslage für eine unbestimmte Anzahl von Kindern besteht. Das ist eine Regelung, die meines Erachtens sehr notwendig ist und über die heute nochmal diskutiert werden sollte.

Im Datenschutz haben wir mit § 65 SGB VIII eine Regelung, die Anforderungen stellt, die weit über den verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Datenschutz hinausgehen. Anvertraute Daten müssen bei dem Mitarbeitenden bleiben, dem sie anvertraut worden sind. Sie dürfen noch nicht mal der Urlaubs- oder Krankheitsvertretung im Team ohne Einwilligung des Anvertrauenden weitergegeben werden und auch im Kinderschutz ist eine Weitergabe ohne weiteres nicht möglich.

Die Regelung funktioniert meines Erachtens und meiner Erfahrung nach in der Praxis nur deshalb, weil sie regelhaft missachtet wird. Hier besteht dringender Nachjustierungsbedarf jedenfalls im Bereich des Kinderschutzes.



Dann haben wir mit § 72a SGB VIII eine sehr sinnvolle Regelung. Einschlägig vorbestrafte Menschen gelten als ungeeignet für die Jugendhilfe. Aktuell wird diskutiert, was passiert, wenn die Straftat nach wenigen Jahren im Bundeszentralregister gelöscht wird. Hier wird diskutiert, ob § 51 BZRG zum Zuge kommt. Das würde bedeuten, die Person kann wieder in der Jugendhilfe tätig werden, auch wenn sie schlimmste Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern begangen hat.

Das ist ein Ergebnis, das meines Erachtens mit den Zielbestimmungen des § 1 SGB VIII nicht vereinbar ist. So sollte der Änderungsvorschlag in verfassungskonformer Weise aus dem Bundesrat aufgegriffen werden. Danke.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Das war doch aber eine richtige Punktlandung. Der Nächste ist Herr Lautenbach bitte.

**Hubert Lautenbach** (Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete. Auch die Arbeiterwohlfahrt bedankt sich sehr für die Einladung zur heutigen Anhörung. Zunächst möchte ich unterstreichen, dass wir es begrüßen, dass mit dem Gesetzentwurf I KJSG-wichtige Weiterentwicklungen im Kinderschutz und bei der Beteiligung aufgenommen und die Fundamente für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe gelegt werden. Dennoch gibt es einige Punkte, die im Parlamentsverfahren noch verbessert werden müssen, um junge Menschen und deren Familien tatsächlich zu stärken.

Zunächst zum Thema Kinderschutz. Wir sprechen uns gegen eine Änderung des § 4 KKG aus. Die Mitteilungsreihenfolge zu ändern, hieße etablierte Abläufe im Kinderschutz infrage zu stellen, die sich durch Leitlinien und Konzeptionen längst bewährt haben.

Kritisch in diesem Zusammenhang ist auch das vom Bundesrat vorgebrachte Anliegen zu sehen im § 4 Absatz 3 KKG eine Mitteilungspflicht zu normieren. Der Schutzauftrag des Jugendamtes muss weiterhin hilfeorientiert ausgestaltet sein.

Insofern lehnen wir es strikt ab, Jugendämter zur öffentlichen Warnung bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung zu verpflichten, wie es der Bundesrat im § 8a Absatz 3 Satz 3 SGB VIII einzufügen plant.

Zur Betriebserlaubnis und zum Einrichtungsbegriff. Es ist sinnvoll, wenn die Behörden klare Befugnisse erhalten, eine Betriebserlaubnis aufzuheben, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr vorliegen. Diese Änderung im § 45 Absatz 7 SGB VIII unterstützen wir.

Dass im § 45a SGB VIII ein Einrichtungsbegriff legal definiert wird, ist ebenfalls ein wichtiges Anliegen, jedoch ist darauf zu achten, dass es nicht zu unbeabsichtigten Schutzlücken kommt. Hier besteht noch Nachbesserungsbedarf, um auszuschließen, dass familienähnliche Kleinstgruppen, die nicht an eine erlaubnispflichtige Einrichtung gebunden sind, quasi unter dem Radar fahren und die dort untergebrachten Kinder möglicherweise nicht den notwendigen Schutz erhalten.

Ferner ist es sinnvoll, den Grundsatz einer örtlichen Prüfung § 46 beizubehalten und ausnahmsweise den Behörden auch zu deren Entlastung ein Abweichen von diesem Grundsatz zu gestatten.

Zum Thema Inklusion. Wir begrüßen sehr, dass nunmehr wichtige Pfeiler für eine inklusive Jugendhilfe gesetzt werden, wollen aber folgende, dringend notwendige Änderungen vorschlagen:

Der Behinderungsbegriff, der im § 7 SGB VIII aufgenommen werden soll, muss auch für § 35a SGB VIII, also auch für die seelische Behinderung gelten. Die aus dem Gesetzentwurf ersichtliche Ausnahmeregelung ist nach unserer Auffassung mit der UN-BRK nicht kompatibel.

Durch den vorgeschlagenen § 107 SGB VIII, wird der Status quo bezüglich der Leistungen und des Anwendungskreises festgeschrieben und eine Weiterentwicklung zu einer wirklich inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, die die Lage in der Praxis und im Recht spürbar verbessert, behindert.



Dies wäre für die Kinder und Jugendlichen und deren Eltern quasi ein Schlag ins Gesicht. Wir fordern daher, den § 107 SGB VIII nochmal stark zu überarbeiten. Vielen Dank.

**Die Vorsitzende:** Vielen Dank. Die Nächste ist Frau Lohn bitte.

**Christine Lohn** (Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit e. V.): Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete. In diesem Land werden mit Steuergeldern Banken, Airlines und immer mal wieder die Automobilindustrie gerettet. Die wichtigste Reform der Kinder- und Jugendhilfe seit 1990 soll jedoch unter der Prämisse der Kostenneutralität stattfinden.

Das System der Kinder- und Jugendhilfe wächst seit Jahren kontinuierlich in dem Maße an, wie ihre Leistungen gesamtgesellschaftlich auf Akzeptanz und Wertschätzung treffen.

Die für die Finanzierung dieser Angebote notwendige Leistungskraft bei den Kommunen ist jedoch nicht im vergleichbaren Maß angestiegen. Das hat in den vergangenen Jahren zu massiven Verwerfungen auf der örtlichen Ebene geführt. Der immer größer werdende Anteil an individuellen Rechtsansprüchen wird vielerorts zu Lasten von bedarfsgerecht vorzuhaltenden Angeboten wie denen der Jugendsozialarbeit, aber auch der Kinder- und Jugendarbeit oder der Familienbildung umgesetzt.

Eine sozialräumlich organisierte lebensweltnahe Infrastruktur solcher Angebote wird in den wenigsten Regionen dieses Landes noch vorgehalten. Vorhandene Angebote sind überwiegend projektorientiert und finanziert aus den unterschiedlichsten Fördertöpfen. Die Kinder- und Jugendhilfe ist im besten Fall steuernd beteiligt. Die Folge sind in diesen Handlungsfeldern Angebote für junge Menschen, die jederzeit enden können und prekäre Arbeitsverhältnisse für Fachkräfte.

Als evangelische Jugendsozialarbeit befürchten wir vor diesem Hintergrund, dass mit der geplan-

ten Änderung in § 27 Absatz 3 SGB VIII eine Instrumentalisierung der Angebote der Jugendsozialarbeit für die Umsetzung der Sparzwänge in den Kommunen einhergehen wird.

Für die Erhaltung des Verweises auf die berufsbezogene Jugendsozialarbeit treten wir dringend ein. Die Erweiterung auf alle Maßnahmen der Jugendsozialarbeit lehnen wir als nicht sachgerecht ab.

Jugendwohnen gem. § 13 Absatz 3 SGB VIII, können wir uns hier nur als kostengünstigen Ersatz, zum Beispiel für ein betreutes Einzelwohnen bei jungen Volljährigen oder für die Unterbringung junger Geflüchteter vorstellen, wenn ein vorhandener erzieherischer Bedarf nicht anerkannt wird.

Schulsozialarbeiter\*innen, Mitarbeitende in Jugendmigrationsdiensten oder Fachkräfte der offenen Arbeit leisten gerade jetzt während der Pandemie Großartiges für junge Menschen. Ihre Angebote sind nicht als individuelle Hilfe konzipiert. Sie im Hilfeplanverfahren auf die Notwendigkeiten einer erzieherischen Hilfe hin zu verzwecken, widerspricht ihren Grundsätzen.

Gleicher gilt übrigens für ihre Verpflichtung zu ordnungspolitischen Maßnahmen im Sinne eines falsch verstandenen Kinderschutzes, die gerade in diesen Handlungsfeldern vermehrt angetragen werden.

Die geplante Änderungen in § 4 KKG lehnen wir im Übrigen gemeinsam mit vielen anderen Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe ausdrücklich ab.

Ein Systemwechsel zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ist nicht kostenneutral zu bewältigen. Ebenso wenig wie ein wirksamer, präventiver Kinderschutz und eine Infrastruktur an unterstützenden und fördernden Angeboten im Sozialraum zum Nulltarif zu haben sind. Vielen Dank.

**Die Vorsitzende:** Vielen Dank. Die Nächste ist Frau Dr. Mertens bitte.



**Dr. Heide Mertens** (SkF Gesamtverein e. V.): Sehr geehrte Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete. Ich bedanke mich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Als zentrale Fachstelle für mehr als 80 Mutter-Vater-Kind-Einrichtungen in katholischer Trägerschaft konzentriere ich mich auf ein Anliegen. Lassen Sie die Chance nicht verstreichen, jetzt auch den § 19 SGB VIII zu aktualisieren.

Mutter-Vater-Kind-Einrichtungen sind ein wenig bekannter Sonderfall der Jugendhilfe und richten sich an zwei Generationen. Mütter oder Väter, die für mindestens ein Kind unter sechs Jahre zu sorgen haben und bei denen Defizite in der Erziehungskompetenz vorliegen, erhalten hier Hilfe. Bundesweit gibt es knapp 500 Einrichtungen mit 5 700 Plätzen. Die Einrichtungen leisten einen nachgewiesenen Beitrag dazu, dass Kinder in ihrer Herkunftsfamilie verbleiben und Aufwachsen gelingen kann. Damit dies in Zukunft noch besser gelingt, müssen drei Dinge im § 19 SGB VIII geändert werden.

Erstens die Möglichkeit des Einbezugs des zweiten Elternteils in den Hilfeprozess.

Zweitens in einem neuen § 19a SGB VIII die Möglichkeit des Einzugs des zweiten Elternteils in die Einrichtungen.

Und drittens der Verbleib von Eltern in der Einrichtung nach einer Trennung vom Kind, um die eigenen Perspektiven klären zu können.

Zu eins und zwei: Die Hilfe in Mutter-Vater-Kind-Einrichtungen wird aktuell nur für einen Elternteil finanziert. Bei Einführung des § 19 SGB VIII vor mehr als 30 Jahren standen sehr, sehr junge Mütter im Fokus. Heute werden durch die Jugendämter Plätze für erwachsene psychisch schwer belastete oder auch kognitiv eingeschränkte Eltern nachgefragt. In diesen Fällen ist oftmals ein zweiter Elternteil vorhanden und es kann sinnvoll sein, diesen in die Hilfe einzubeziehen.

Aus den Einrichtungen kennen wir viele Beispiele dafür, dass genau dadurch die Maßnahme zum nachhaltigen Erfolg geführt hat. Inobhutnahmen können verhindert werden, Erziehungsdefiziten bei den Kindern wird vorgebeugt.

Wir brauchen und das jetzt zu drittens, wir brauchen eine Nachsorge für Eltern nach Trennung vom Kind. Die Mutter oder der Vater werden nach aktueller Gesetzeslage am Tag der Trennung vom Kind aus der Einrichtung entlassen. Entweder in die Obdachlosigkeit, in eine psychiatrische Einrichtung oder in die nächste Beziehung. Eine Entwicklung von Perspektiven für ein Leben ohne Kind könnte helfen, Eltern nachhaltig aus dem Hilfesystem zu entlassen.

Fazit: Entsprechende Ergänzungen im § 19 SGB VIII schließen Gesetzeslücken, die sich aus der Praxis ergeben und den nachhaltigen Erfolg der Maßnahmen fördern würden.

Wir diskutieren das mit den Einrichtungsleitungen seit langem und haben es bereits an die Politik herangetragen. Eine Umsetzung würde Mutter-Vater-Kind-Einrichtungen noch erfolgreicher machen. Danke.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Die Nächste ist Frau Möller bitte.

**Christiane Möller** (Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband): Guten Tag, sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete. Vielen Dank für die Einladung zu dieser Ausschusssitzung und die Möglichkeit, hier sprechen zu können.

Vor zwölf Jahren ist die UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland in Kraft getreten. Vor diesem Hintergrund ist es mehr als überfällig, die Kinder- und Jugendhilfe endlich inklusiv auszustalten. Das sage ich heute hier nicht nur als Vertreterin des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes, sondern da ich hier als einzige Vertreterin aus den Reihen des Deutschen Behindertenrates spreche, kann ich das, glaube ich,



auch stellvertretend für die anderen Verbände im Deutschen Behindertenrat hier tun.

Ausdrücklich zu begrüßen ist, dass im Bereich der Angebote und Leistungen der Jugendhilfe Entwicklungen hin zu einer Kinder- und Jugendhilfe, die inklusiv ausgestattet ist, gegangen werden mit dem vorliegenden Gesetz.

Hervorheben möchte ich hier insbesondere die Jugendarbeit, die inklusive Strukturentwicklung im Bereich des Kinderschutzes, die Bildung von Selbstvertretungsorganisationen, die Partizipation, die Beteiligung an Verfahren. Das sind Punkte, wo sich wirklich etwas tut und auch der Einführung des Behinderungsbegriffs im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention im SGB VIII, wobei und auch hier spreche ich wieder insgesamt für den Deutschen Behindertenrat an dieser Stelle, für uns nicht nachvollziehbar ist, warum das im Bereich § 35a SGB VIII nicht gelten soll.

Das Gesetz regt aber auch an, ein dreistufiges Verfahren mit dem die Leistungen der Eingliederungshilfe am Ende zusammen geführt werden soll für alle Kinder und Jugendlichen im SGB VIII.

Und das Gesetz belässt sozusagen den wichtigsten Teil dieser Reform, einem Bundesgesetz vor, der erst 2027 erfolgen soll und stellt das Ganze unter das Prinzip, dass das kostenneutral erfolgen soll. Das wird nicht funktionieren, wenn es echte Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien geben soll. Das sage ich hier an dieser Stelle ganz deutlich und deshalb werden wir die Reform auch daran messen, ob es wirklich zu substantiellen Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen an dieser Stelle kommt. Es ist ein wichtiges Ziel, endlich zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu kommen, aber dafür braucht es den echten politischen Mut und dafür möchte ich hier sehr stark werben. Danke schön.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr Rosenow bitte.

**Roland Rosenow** (Diakonie Deutschland): Vielen Dank. Ich danke im Namen der Diakonie Deutschland für die Einladung und komme direkt und schnell zur Sache.

Die Diakonie Deutschland unterstützt das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. Gleichwohl enthält der Entwurf einiges, was man dringend besser machen sollte und dass man auch noch im parlamentarischen Verfahren machen kann.

Ich möchte auf einige Punkte eingehen jetzt in diesem Eingangsstatement, die uns besonders wichtig sind.

Erstens Kinder in Pflegefamilien. Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wird ein Anspruch von Eltern auf Beratung, Unterstützung und Förderung der Beziehung zu ihrem Kind geschaffen, der auch dann besteht, wenn das Kind voraussichtlich in der Zukunft nicht wieder bei seinen Eltern leben wird. Doch dieser Schritt bedeutet konterkariert, dass an dem alten Zopf der obligatorischen Adoptionsprüfung festgehalten wird. Immer dann, wenn davon auszugehen ist, dass ein Kind dauerhaft fremduntergebracht wird, muss danach von Amts wegen geprüft werden, ob eine Adoption in Frage kommt. So als könne es nicht sein, dass ein Kind seine Eltern als seine Familie und seine Pflegeeltern als seine Zweitfamilie erleben und begreifen darf.

Dazu kommt, wenn eine Fremdunterbringung notwendig ist, liegt es zuallererst im Interesse des Kindes, dass dies im Einvernehmen mit den Eltern geschieht. Wenn man aber in das Gesetz reinschreibt, dass im Falle der Fremdunterbringung von Amts wegen geprüft wird, ob das Kind besser adoptiert werden sollte, dann dient das ganz sicher nicht der Vertrauensbildung, die man dazu braucht und damit dient das ganz sicher nicht dem Kind.

Zweitens inklusive Lösung. Die inklusive Lösung soll kommen, erst in sieben Jahren und auch nur vielleicht, aber gut. Es wäre, es wäre mehr als nichts, wenn nicht in der Übergangsregelung, § 107 Absatz 2 SGB VIII eine Klausel versteckt



wäre, mit der bereits heute gesetzlich festgeschrieben werden soll, dass die inklusive Lösung nur dann kommen soll, wenn es gelingt, sie so zu gestalten, dass alles so bleibt, wie es in der Eingliederungshilfe heute schon ist.

Mit der Übergangsregelung soll sichergestellt werden, dass der leistungsberechtigte Personenkreis, die Art der Leistungen, der Umfang der Leistungen und der Kostenbeteiligung so bleiben, wie sie im Recht der Eingliederungshilfe sind. Die Frage, wozu die inklusive Lösung eigentlich gut sein soll, wenn das Gesetz vorab festlegt, dass sie möglichst nichts ändert, bleibt offen. Deshalb die Status quo-Klausel in § 107 Absatz 2 SGB VIII muss unbedingt fallen.

Dritter Punkt Kostenbeitrag. Der Kostenbeitrag für junge Menschen soll von 75 auf 25 Prozent ihres Jahreseinkommens reduziert werden. Es wäre ein großer Schritt in die richtige Richtung, enthielte das Gesetz nicht einen kleinen Trick mit dem das und oft mehr als das, was die eine Hand gibt, mit der anderen wieder weggenommen werden soll. Die Berechnungsgrundlage für den Einkommenseinsatz wird so verändert, dass der Kostenbeitrag in den ersten ein- bis eineinhalb Jahren künftig steigt, weil man eben das, nicht mehr das Vorjahreseinkommen, was jetzt im Gesetz steht, zugrunde legt, sondern das gegenwärtige Einkommen. Dabei wird nebenbei der Verwaltungsaufwand vervielfacht und da die Jugendhilfe ja oft in der ersten Zeit einer Berufsausbildung endet, wird der Kostenbeitrag auf diesem Wege, weil er anfangs höher wird und erst später niedriger, wird er auf diesem Wege im Saldo höher. Das kann man nicht machen. Vielen Dank.

**Die Vorsitzende:** Vielen Dank. Die Nächste, Frau Dr. Sekler bitte.

**Dr. Koralia Sekler** (AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Mitglieder des Familienausschusses. Im Namen des AFET-Vorstands bedanke ich mich für die Einladung zu dieser öffentlichen Anhörung.

Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe begrüßt ausdrücklich den wichtigen Schritt zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und perspektivisch das Ziel der Zusammenführung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe.

Mit Blick auf die beabsichtigte Stärkung der Subjektstellung der Kinder und Jugendlichen möchte ich hier am Beispiel der Kinder psychisch kranker Eltern auf die Bedarfe der vulnerablen Gruppen eingehen. Der AFET befürwortet die Aufnahme der Empfehlungen der Arbeitsgruppe Kinder psychisch kranker und suchtkranker Eltern AG KipkE in den Gesetzentwurf.

Der Abschlussbericht der AG ist Ihnen bekannt und wurde in diesem Fachausschuss Anfang 2020 beraten. Insgesamt sechs der 19 vorgelegten Empfehlungen benennen explizit einen rechtlichen Handlungsbedarf im SGB VIII.

Dazu gehört eine Neuregelung des bedingungslosen und elternunabhängigen Beratungsanspruchs von Kindern und Jugendlichen in § 8 SGB VIII. Auch die Regelung in dem § 36a Absatz 2 SGB VIII soll den niedrigschwelligen Beratungszugang erweitern und den Betroffenen eine direkte Inanspruchnahme von Beratung und ambulanten Hilfen ermöglichen.

Der AFET begrüßt diese Regelungen, genauso wie die Einführung des § 28a SGB VIII, der in der Fachszene zahlreiche Diskussionen ausgelöst hat. An dieser Stelle möchte ich wesentliche Argumente für die Notwendigkeit einer solchen Hilfeform erörtern, ohne auf die Frage der Verortung dieser Leistung einzugehen.

In ihren Empfehlungen fordert die AG KipkE eine Alltagsunterstützung verbunden mit einem einklagbaren Rechtsanspruch. Der Zugang zu dieser Hilfeform soll niedrigschwellig, ohne Antrag und ohne Behördengang erfolgen. Die kontinuierliche und vor allem auch die flexible Verfügbarkeit dieser Hilfe und die Qualitätsgewährung der Leistungserbringung sollen in den zu schließenden



Vereinbarungen nach dem § 36a Absatz 2 Satz 2 SGB VIII und in dem § 80 Absatz 3 SGB VIII geregelt werden.

Demnach sollen Leistungserbringer sicherstellen, dass dieses Angebot durchgängig, angepasst an die Schwankungen und akuten Bedarfslagen, schnell und direkt und über Tag und Nacht in Anspruch genommen werden kann.

Konkret schlägt die AG KipkE vor, den Normbehalt des § 20 SGB VIII in den Katalog der Hilfen zur Erziehung als neue Hilfeart, als Betreuung und Versorgung der Kinder in Notsituationen, aufzunehmen.

Kommunen haben den Auftrag, die Grundversorgung von Familien in Krisen und in Notsituationen sicherzustellen. Diese Krisen gehen häufig mit einem temporären Erziehungsbedarf einher. Deswegen bitten wir Sie, diesen Empfehlungen zu folgen.

Zu weiteren Themen, die wir in unserer Stellungnahme auch aufgegriffen haben, stehe ich Ihnen in der Fragerunde zur Verfügung. Vielen herzlichen Dank.

**Die Vorsitzende:** Vielen Dank. Als Vorletzter bitte Herr Prof. Dr. Wiesner. Sie haben das Wort.

**Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner** (Freie Universität Berlin): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete. Auch von mir erstmal ganz herzlichen Dank für die Einladung zur heutigen Anhörung.

Wie viele oder alle meiner Vorfriednerinnen und Vorfriedner sehe ich im Regierungsentwurf viel Licht, aber auch Schatten. Ich beschränke mich jetzt auf grundsätzliche Fragen. Im Detail habe ich mich ja in der schriftlichen Stellungnahme geäußert.

Positiv hervorheben, möchte ich wie viele jetzt auch schon, die Subjektorientierung, wie sie in

der Einführung der Ombudschaft, in den Rechtsansprüchen, die dem Anspruch der Eltern auf Beratung und Unterstützung sowie der Förderung der Beziehung zu ihrem Kind oder dem Rechtsanspruch auf Hilfe für junge Volljährige zum Ausdruck kommt.

Der Gesetzentwurf enthält damit aber auch eine Vielzahl neuer oder detailliert ausgestalteter Verfahrensregelungen, die zur Umsetzung qualifiziertes Personal bei den Jugendämtern erfordert. Die neuen Vorschriften laufen daher ins Leere, wenn es nicht gelingt, die Personalsituation in vielen Jugendämtern spürbar zu verbessern.

Ein erster Schritt dahin ist die Einführung von Personalbemessungssystemen in den Jugendämtern, wie sie ja der Bundesrat und jetzt einige von Ihnen in Ihren Statements, in seinen Empfehlungen vorsieht.

Positiv zu beurteilen ist das Bekenntnis zur sogenannten inklusiven Lösung.

Akzeptabel erscheint wegen vieler noch offener Fragen auch das Konzept eines Stufenplans. Abzulehnen ist jedoch die mangelnde Verbindlichkeit des Stufenplans, vor allem bei der Realisierung der dritten Stufe.

Und, auch das war Thema, die Selbstverpflichtung zur Kostenneutralität bei der Umsetzung dieser inklusiven Lösung. Eine inhaltliche Reform wird damit auf einen bloßen Zuständigkeitswechsel reduziert.

Der Gesetzentwurf ist geprägt von einer Vielzahl von Regelungen zur Verschärfung des Kinderschutzes. Diese Zielsetzung wird noch forciert durch die Empfehlungen des Bundesrates.

Der Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl ist eine zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe und letztlich ein Element allen erzieherischen Handelns.



Kinderschutz wird so in erster Linie als Hilfe und Unterstützung für die Eltern und Kinder verstanden und basiert auf einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Fachkräften und den Eltern und ihren Kindern. Dieses Verständnis eines dialogischen Kinderschutzes tritt nun in den Hintergrund zugunsten eines Verständnisses des Kinderschutzes als Gefahrenabwehr.

Deutlich wird das in den Veränderungen zu § 8a SGB VIII. Der Schutzauftrag für ein konkretes Kind wird mit der allgemeinen Gefahrenabwehr für andere Kinder vermischt.

Bei Ärzten und anderen Berufsgeheimnisträgern steht nicht mehr die vertrauensvolle Arbeitsbeziehung als Potenzial für die Annahme von Hilfe und Unterstützung im Vordergrund, sondern die unverzügliche Meldung an das Jugendamt. Das Ziel, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, wird auf diesem Weg nicht erreicht werden können. Im Gegenteil, die Ängste vor dem Jugendamt als Eingriffsbehörde, aber auch vor dem System der Gesundheitsberufe werden verschärft.

**Die Vorsitzende:** Sie kommen bitte zum Schluss.

**Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner** (Freie Universität Berlin): Meine Damen und Herren, dies bedeutet, dass dem Bundestag in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit bis zum Ende dieser Legislaturperiode die Aufgabe zukommt, den Gesetzentwurf an verschiedenen Stellen nachzubessern, um Tendenzen eines Throwback der Kinder- und Jugendhilfe hin zu einem Aufsichts- und Kontrollsysteem oder zurück dahin, eine Absage zu erteilen. Danke schön.

**Die Vorsitzende:** Vielen Dank. Und der Letzte auf meiner Liste ist Herr Freese bitte. Sie haben das Wort.

**Jörg Freese** (Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Herzlichen Dank Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Abgeordnete. Ich will versuchen, die drei Minuten auch effektiv zu nutzen. Zum einen, wir hätten

gerne auch zu dritt hier gesessen angesichts der Bedeutung der Jugendämter in den Landkreisen und Städten und Gemeinden, ist es, glaube ich, wäre es „glaube ich“, auch angemessen gewesen. Aber nun ist es so und ich spreche für alle Jugendämter in den Kreisen und Städten.

Ich will nur auf drei Punkte eingehen.

Erstens, finanzielle Auswirkungen. Damit meine ich jetzt gar nicht Berechnung, die Prognosen im Hinblick auf Auswirkungen, die sind natürlich immer sehr extrem schwierig, weil es eben halt nichts gibt, woran man das genau festmachen kann. Fest steht jedenfalls, dass es mehr kostet, was jetzt im Gesetzentwurf steht. Ich rede nicht von einer inklusiven Lösung. Da ist es im Moment so, dass wir anscheinend die Situation haben, dass der Bund den Ländern sagt: „Wir haben euch so viel Geld gegeben, da brauchen wir nichts mehr.“ Seht zu, dass ihr das dann auch dafür verwendet.“

Wir haben die Situation als Kommunen, dass wir uns an die Länder halten, natürlich. Die müssen dafür sorgen, dass wir das auch erbringen können finanziell und strukturell. Und wir werden natürlich an Seite der Länder stehen, wenn diese sich versuchen, angesichts des gesetzgeberischen Ursprungs auf Bundesebene, dass jedenfalls in Teilen sich fair zu einigen zwischen Bund und Ländern. Aber das wird auch eine Stange Geld kosten schon dieses KJSG. Darüber muss man sich im Klaren sein und das finde ich, sollten wir auch dann offen eingestehen.

Zweiter Einstieg in die inklusive Lösung. Wir haben das Verfahren insofern kritisiert und bleiben auch dabei, dass wir die Katze im Sack kaufen. Wir wissen noch nicht, was inklusive Lösung inhaltlich bedeuten wird. Insofern ist es schwer, das zu beurteilen. Das ergeht völlig, unabhängig von der Frage, wie man die inklusive Lösung insgesamt inhaltlich beurteilt. Wie gesagt, da wäre etwa mehr Klarheit, glaube ich, gar nicht schlecht.



Zudem müssen wir darauf hinweisen, dass es Investition und Aufwand für die Kommunen bedeuten wird, unabhängig davon, ob es dann tatsächlich kommt. Denn tatsächlich, haben wir eigentlich schon gesagt, ist es nicht sicher, dass ein solches Bundesgesetz, was dann fehlt, tatsächlich in der übernächsten Legislaturperiode verabschiedet wird. Das müssen wir sagen.

Übergangszeitraum von sieben Jahren ist ja oft kritisiert worden. Wir sagen immer etwas anders, wir haben ein Jahr. Nämlich dieses Gesetz soll spätestens ein Jahr vor Inkrafttreten der Gesamtzuständigkeit des Kinder- und Jugendhilferechts, auch für behinderte Kinder und Jugendliche dann tatsächlich in Kraft treten. Dann haben wir nämlich ein Jahr, um es wirklich scharf zu schalten. Das finden wir relativ knapp. Die sieben Jahre sind ausreichend, gar keine Frage. Aber wir wären sehr daran interessiert, dass der Zeitraum zwischen dem Gesetz und der Realisierung etwas länger wird.

Letzter Satz zum Kinderschutz. Da geht schon der Gesetzentwurf relativ weit, also wir sind da schon eher kritisch und wenn man dann sich noch anguckt, was der Bundesrat beschlossen hat, das ist schon ein etwas eigenständliches Verfahren, dass sozusagen so umfangreich eine massive Veränderung jetzt noch beim Bundesrat sozusagen in der Stellungnahme reinkommt. Da würden wir gerne sehr genau hingucken, ob es tatsächlich dieser Änderung bedarf. Also die erste Reaktion von kommunaler Seite eher kritisch. Vielen Dank,

**Die Vorsitzende:** Vielen Dank Herr Freese. Damit sind wir am Ende der Eingangsstatements und wir kommen nun zur ersten Frage- und Antwortrunde von 60 Minuten. Ich rufe die Fraktionen nacheinander auf. Es steht Ihnen jeweils ein Zeitbudget zur Verfügung für die Fragen und die Antworten. Sie können die Aufteilung dem vorliegenden Ablaufplan für die Anhörung entnehmen. Ich werde natürlich darauf achten, dass die Zeit eingehalten wird. Außerdem wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie nur ein, zwei Fragen stellen, damit wir auch das Zeitbudget so einhalten können.

Wir kommen zur Fragegruppe der CDU/CSU-Fraktion. Zehn Minuten. Wer macht es? Herr Weinberg bitte, Sie sind dran.

**Abg. Marcus Weinberg** (Hamburg) (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich darf mich auch herzlich bedanken bei den Sachverständigen für die Ausführungen heute. Das ist ja sehr ambitioniert, in drei Minuten eine solch komplexe Reform auch nur punktuell oder in Ausschnitten darzulegen, aber vielen Dank auch für die schriftlichen Gutachten.

Ich würde beginnen, Frau Vorsitzende, indem ich immer zwei Fragen zu einzelnen Komplexen stelle.

Der erste Komplex betrifft das Thema gemeinsame Wohnungsformen. Erste Frage wäre an Frau Mertens, Sie haben ja gerade ausführlich auch nochmal begründet, warum es sinnvoll ist, das Thema § 19 SGB VIII, gemeinsame Wohnformen, aufzunehmen mit Blick auf die Bedeutung von Vater und Mutter, gerade bei kleineren Kindern und dass eigentlich die Perspektive hier nicht die Hilfe zur Erziehung ist für ein Kind, sondern die Perspektive der Erziehungsfähigkeit. An Sie die erste Frage, Sie formulieren das auch so in Ihrer Stellungnahme „oder eine andere Person“. Könnten Sie nochmal etwas differenzierter begründen, was meinen Sie mit „oder eine andere Person“ und sehen Sie dort möglicherweise gewisse Risiken?

Ich würde dann bei dem Komplex „gemeinsame Wohnformen“ Herrn Prof. Kepert bitten, auch er hat sich ja positiv geäußert zu einer Erweiterung des § 19 SGB VIII, um zwei, drei Bemerkungen, wie das vorstellbar wäre.

Und um den Komplex abzuschließen Prof. Wiesner, Sie haben ja deutlich gemacht, dass im Rahmen der HzE-Maßnahmen, also § 32a eigentlich eine Erweiterung, eine Neuformulierung kommen müsste. Also dass eine Änderung der Regelung im § 19 SGB VIII, § 19a SGB VIII nicht ausreichend ist. Können Sie das kurz nochmal erläutern? Vielen Dank für diesen ersten Komplex.



**Die Vorsitzende:** Vielen Dank. Frau Dr. Mertens bitte.

**Dr. Heide Mertens** (SkF Gesamtverein e. V.): Ja, ich möchte das nochmal unterstreichen. Die Mutter-Vater-Kind-Einrichtungen richten sich an Eltern, die Kinder unter sechs Jahre haben. In der Realität sind das manchmal schwangere Mütter, die da bereits reinkommen oder Kleinstkinder und Säuglinge. Ich habe das ja ausgeführt, wenn ich ein Beispiel mal sagen darf. Zum Beispiel wenn eine Mutter depressive Schübe hat, mit ihrem acht Monate alten Kind dorthin geschickt wird, weil die ambulanten Hilfen zu Hause nicht ausreichen und es gibt einen Vater, das kann der Partner oder der Kindsvater sein, dann macht es Sinn, den einzubehalten und das kann eben entweder so, wie wir das für den § 19 SGB VIII vorgeschlagen haben, die Einbeziehung in die Hilfeplanung sein. In einem konkreten Fall den wir hatten, hat dann die Einrichtung darum gekämpft, dass der Vater mit einziehen darf und konnte dann tatsächlich, wenn die Mutter total ausgefallen ist und auch in Phasen, wo sie dann in psychiatrische Behandlung gekommen ist, die Erziehung übernehmen mit dem Ergebnis, dass langfristig Vater und Kind dann auch selbstständig heute noch zusammen wohnen.

Das ist nur ein Fall. Wenn der Vater nicht hätte mit unterstützt werden können, die Aufgabe zu übernehmen, wäre das Kind möglicherweise in Obhut genommen worden. Ich glaube, dass das veränderte Verständnis auch von Rollenbildern dem auch entspricht, dass man da beide Eltern, wenn sie denn vorhanden sind oder zwei Menschen, die Erziehungsverantwortung übernehmen wollen, in den Blick nehmen muss.

Und dass praktisch die Anzeige einer Mutter-Vater-Kind-Einrichtung immer in der Erziehungs-kompetenz der Eltern liegt und nicht bereits in dem Erziehungsdefizit der Kinder, weil das ist ja im Fall der Schwangerschaft oder bei Kleinstkindern und Säuglingen Gott sei Dank in den Einrichtungen in der Regel gar nicht vorhanden ein Erziehungsdefizit der Kinder. Die sind Gott sei Dank meist gar nicht auffällig bisher und das kann dann präventiv eben verhindert werden.

**Die Vorsitzende:** Danke schön. Herr Prof. Kepert bitte, Ihre Antworten.

**Prof. Dr. iur. Jan Kepert** (Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl): Ich kann da nahtlos an Dr. Mertens anschließen. Beim Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung muss ja als Ultima Ratio geprüft werden, ob eine Trennung der Familie erforderlich ist. Zuvor aber muss aber durch helfende unterstützende Maßnahmen die familiäre Lebensgemeinschaft aufrechterhalten werden. De lege data besteht aber kaum Möglichkeit, bei einer Kindeswohlgefährdung in der Familie, wenn ich die Familie aufrechterhalten möchte, mit stationären Hilfen eine gemeinsame Unterbringung von Mutter, Kind und Vater in die Wege zu leiten. Ich brauche für den § 19 SGB VIII die Alleinsorge. Dies führt in der familiengerichtlichen Rechtsprechung teilweise zu absurdsten Entscheidungen, dass einer Familie, die zusammen lebt, auferlegt wird, sich zu trennen, damit die Mutter mit dem Kind zusammen in eine § 19 SGB VIII Einrichtung gehen kann. Das ist absurd. Deshalb sollte der § 19 SGB VIII jedenfalls für den Bereich der Kindeswohlgefährdung erweitert werden, sodass eine gemeinsame Unterbringung von Mutter, Vater und Kind möglich wird, um für das Kindeswohl schädliche Trennungen von den Eltern zu vermeiden.

**Die Vorsitzende:** Danke schön. Prof. Wiesner bitte, Ihre Antworten.

**Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner** (Freie Universität Berlin): Ich setze mich ja schon lange dafür ein, im Hilfesetting der Hilfen zur Erziehung da einen neuen Hilfetypus einzubauen. Eben, ja, kann man verschiedene Begriffe dafür wählen. Weil bisher solche Hilfen ja schon in der Praxis getestet werden, dadurch über § 27 Absatz SGB VIII, aber eben es keine eindeutige Grundlage gibt.

Dann haben wir ja gerade schon gesehen, einerseits und mit guten Gründen gibt es die Forderung den § 19 SGB VIII zu erweitern, auch auf den zweiten Elternteil. Aber rechtssystematisch ist ja die Hilfe nach § 19 SGB VIII im Vorfeld der Hilfe zur Erziehung angesiedelt. Also, haben wir ja



auch gerade schon gehört, es geht eben hier primär um die Verselbständigung des einen Elternteils, möglicherweise beider Elternteile. Aber noch nicht um die erzieherischen Problemlagen oder gerade, Stichwort kam jetzt ja auch gerade schon, Kindeswohlgefährdung. Dann sind wir ja, ich sage mal, mitten in der Hilfe zur Erziehung und nach der derzeitigen Systematik ist ja eben dann die Frage, sind die Eltern noch in der Lage, mit ambulanten Hilfen die Kindeswohlgefährdung abzuwenden oder muss das Kind von seinen Eltern getrennt werden, in eine Pflegefamilie oder in ein Heim kommen. Um diese Trennung zu vermeiden, haben sich eben in der Praxis multiperspektivische, wie auch immer man es nennen will, Formen von Settings von Hilfen zur Erziehung entwickelt, wo Eltern und Kind zusammen eben untergebracht werden, auch ein bisschen mit der Funktion eines Clearing, um festzustellen, ist das wirklich sicher auf Dauer oder bedarf es eben doch einer Trennung.

Aber ich will damit sagen, der Schwerpunkt der Hilfe, für die ich spreche, liegt im Bereich der Hilfe zur Erziehung und am Ende will ich damit die Änderung des § 19 SGB VIII nicht relativieren, aber ich denke, wir müssen in beide Systeme gucken und brauchen in beiden Systemen eine Ergänzung oder Verbesserung.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Drei Minuten noch Herr Weinberg. Eine kurze Frage.

Abg. **Marcus Weinberg** (Hamburg) (CDU/CSU): Ja, mit wehenden Fahnen zum Thema Kinderschutz. Da haben wir einen wichtigen Punkt, dass dieser unbestimmter Rechtsbegriff des Kindeswohls, Kindeswohlgefährdung.

Prof. Kepert, an Sie die Frage, sozusagen wie sehen Sie diese Legaldefinition, was wäre da aus Ihrer Sicht wichtig und wie ist das zu tun?

Und in dem Kontext, § 8a SGB VIII, Prof. Fegert, Sie haben ja ergänzt auch das Thema Arbeitgeber, auch so benannt. Können Sie einmal kurz bitte begründen, warum auch zum Beispiel der Arbeitgeber jetzt über den § 8a SGB VIII eingebaut werden

sollte?

Wenn dann noch Zeit ist, wäre noch eine Antwort von Prof. Wiesner wichtig, der das ja ablehnt, den entsprechenden Vorschlag des Bundesrates, also eine andere Position hat.

Die **Vorsitzende**: So, für die Beantwortung stehen jetzt noch zwei Minuten zur Verfügung. Da beginnt Prof. Kepert bitte.

**Prof. Dr. iur. Jan Kepert** (Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl): Ganz schnell, also es besteht dringender Handlungsbedarf nach einer Definition für die Kindeswohlgefährdung. Es ist schon unklar, ob § 8a SGB VIII, § 42 SGB VIII und § 1666 BGB von einem einheitlichen Kindeswohlgefährdungsbegriff ausgehen oder ob das unterschiedliche Gefährdungsbegriffe sind. Wir haben seit Februar 2019 Divergenzen in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Bundesverfassungsgericht hinsichtlich des Gefährdungsbegriffs und das macht für Juristen, die sich täglich damit beschäftigen, erhebliche Rechtsunsicherheit. Was macht es mit Sozialarbeiter\*innen, die für diese Verfahren zuständig sind? Deshalb hat die Begleitforschung „Hochproblematische Kinderschutzverläufe“ ganz deutlich ergeben, dass hier erhebliche Handlungsunsicherheit herrscht und deshalb dringend die Legaldefinition gefasst werden müsste.

Das ist auch einfach zu formulieren. Man müsste sich nur für Bundesgerichtshof oder Bundesverfassungsgericht entscheiden in der Definition und ganz wichtig, das hat der Bundesgerichtshof nämlich im Februar 2019 nicht getan, die Rechtsfigur der Relativität des Gefahrenbegriffs „Je schlimmer der drohende Schaden, desto weniger Eintrittswahrscheinlichkeit“.

Das könnte man sehr, sehr einfach im Gesetz fassen und damit unheimlich viel für die Praxis tun.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Eine knappe Minute noch. Prof. Fegert bitte.



**Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert** (Ärztlicher Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie am Universitätsklinikum Ulm): Ja, lieber Herr Weinberg. Im Saarbrücker Fall war es so, dass ein Assistenzarzt in der Klinik Kinder angegroomt hat, die dann im Judo Club und in anderen Bereichen von ihm auch nachts mit Mails usw. übersät wurden. Das Jugendamt wusste davon, hat sich Rechtsauskunft geholt und hat die Auskunft bekommen. Datenschutz verhindert, dass sie den Arbeitgeber warnen können vor diesem Arzt, der sicher eine Gefahr für viele ist.

Der Bundesrat hat nun eine Regelung vorgeschlagen, die eine Pflicht vorsieht. Da würde ich auch den Kompromissvorschlag machen, eine Befugnis wäre wichtig. Dass man wirklich eine Einzelgüterabwägung trifft, aber man muss natürlich ermöglichen, dass da gewarnt wird, sonst kann unendlicher Schaden entstehen.

**Die Vorsitzende:** Vielen Dank. Damit schaffen wir Prof. Wiesner nicht mehr. Und wir kommen zur Fragerunde der AfD-Fraktion. Acht Minuten haben Sie zur Verfügung. Wer macht es? Frau Harder-Kühnel bitte.

**Abg. Mariana Iris Harder-Kühnel** (AfD): Ganz herzlichen Dank erstmal an die Sachverständigen. Ich hätte zunächst eine Frage an Prof. Dr. Karin Böllert. Und zwar, wie begründen Sie Ihre ablehnende Haltung zu einer Meldepflicht, wie Sie sie auf Seite 2 Ihrer Stellungnahme geäußert haben? Ist nicht gerade in den Fällen von sexuellen Missbrauch, nicht gerade da, ein möglichst unverzügliches und schnelles Eingreifen erforderlich? Es gibt ja genau gerade in der jüngeren, unheilvollen Geschichte viele Beispiele dafür, dass ein verzögertes Eingreifen der Behörde zu furchtbaren Fällen und teils sehr gravierenden Missbrauchsfällen geführt hat. Danke.

**Die Vorsitzende:** Danke schön. Prof. Böllert bitte.

**Prof. Dr. Karin Böllert** (Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e. V.): Vielleicht muss ich anfangs erstmal deutlich ma-

chen, dass die AGJ natürlich keinen Versuch unterlassen möchte, die grausamen Fälle von auch unentdeckten Kindeswohlgefährdungen und sexuellen Übergriffen und sexualisierter Gewalt zu verhindern. Was mir aber, uns, was uns wichtig ist, dass wenn wir eine generelle Meldepflicht einführen, damit im Prinzip die Vertrauensbasis niedrigschwelliger Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe, die in den letzten Jahren sehr erfolgreich aufgebaut worden sind, beispielsweise im Kontext der frühen Hilfe, aber auch in Beratungseinrichtungen oder aber auch in gemeinsamen Projekten mit den Schulen massiv gefährdet werden, weil die Adressatinnen und Adressaten in einer für sie sehr belastenden Situation den Zugang zu diesen Einrichtungen sehr abwägen werden, wenn sie wissen, dass sie aus ihrer Äußerung heraus zwingend auf Seiten der Fachkraft dann eine Meldepflicht an das Jugendamt erfüllen muss und von daher würden alle die Ansätze konterkariert in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe, die gerade bei den freien Trägern, aber auch bei kooperierenden Leistungsträgern den Weg hin ins Jugendamt mitbegleitet haben und dieser Weg würde von Anfang an abgeschnitten, weil sofort eine Meldung zu erfolgen hätte.

**Die Vorsitzende:** Danke. Die nächste Frage Frau Harder-Kühnel.

**Abg. Mariana Iris Harder-Kühnel** (AfD): Die nächste Frage geht an Jörg Freese. Auf Seite 7 Ihrer Stellungnahme treten Sie lediglich für eine Senkung der Kostenheranziehung bei Einkommen junger Menschen ein anstatt für eine gänzliche Streichung, da Sie eben eine Kostenbeteiligung junger Erwachsener für systemisch erforderlich halten. Könnten Sie nochmal genauer ausführen, weshalb?

**Die Vorsitzende:** Herr Freese bitte.

**Jörg Freese** (Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Ja, gerne. Vielen Dank. Ich denke, wir haben das auch deutlich gemacht. Also, im Grunde ist es die normale Situation für junge Menschen, die auch zu Hause wohnen, aber eigenes Einkommen haben, dass sie ein bisschen was dazu beitragen zum, sozusagen zur



Familienfinanzierung, wenn sie es leisten können und insofern finden wir es nicht ungewöhnlich, dass da auch weiterhin ein Kostenbeitrag erfolgt. In welcher Höhe mag man dann entscheiden. Wir wollen natürlich auch, wenn wir ihn erheben, dann wollen wir nicht höhere Verwaltungskosten haben als das, was da an Einnahmen generiert wird. Dann wäre es wirklich widersinnig, wenn man ihn erhebt.

Zum anderen haben wir eben halt das Verhältnis zu anderen Unterstützungsleistungen, wo wir auch schwarz sehen, wenn wir es so stark absenken.

Das ist der Hintergrund der ganzen Regelung. Im Grundsatz die jetzt noch geltenden 75 Prozent, das muss ich ausdrücklich sagen, werden auch aus unserer Sicht als zu hoch angesehen.

**Die Vorsitzende:** Danke schön. Frau Harder-Kühnel bitte.

**Abg. Mariana Iris Harder-Kühnel (AfD):** Ja, dann hätte ich noch eine Frage an Prof. Dr. Jan Kepert. Auf Seite 12 und 13 Ihrer Stellungnahme beschreiben Sie dieses, ja, bedenkliche hypothetische Szenario, dass plötzlich wieder ehemalige Sexualstraftäter in der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten könnten, weil mittlerweile eben eine Lösung aus dem Bundeszentralregister erfolgt ist, weswegen Sie hier sinnvoller Weise gesetzliche Regelungen vorschlagen, die dem entgegenwirken könnten. Könnten Sie diesen Vorschlag nochmal genauer darstellen und erläutern? Der ist aus unserer Sicht bis jetzt zu kurz gekommen. Danke.

**Die Vorsitzende:** Danke schön. Prof. Kepert bitte.

**Prof. Dr. iur. Jan Kepert (Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl):** Ja, das ist kein hypothetisches Szenario. Der Vorschlag kommt aus meiner Heimat Baden-Württemberg und liegt einem Fall zugrunde, der gerade durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit geht. Jemand begeht schwerwiegen den sexuellen Missbrauch zum Nachteil von Kindern. Es gehen Jahre ins Land. Die Tat wird im

Bundeszentralregister gelöscht und damit stellt sich die Frage, ob § 72a SGB VIII noch greift. Es gibt im § 51 BZRG eine Regelung, die ein Verwertungsverbot statuiert. Jetzt ist rechtlich umstritten, ob § 72a SGB VIII als lex specialis vorgeht oder nicht. Wenn man von einem Verwertungsverbot ausgeht, hat das tatsächlich zur Folge, dass auch Personen, die schlimmste Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern begangen haben, nach einigen Jahren wieder in der Jugendhilfe tätig werden können.

Das ist eben meines Erachtens mit den Zielbestimmungen des § 1 SGB VIII nicht zu vereinbaren, insbesondere dort, wo der Staat das Jugendamt über Erlaubnisverfahren §§ 43, 44, 45 SGB VIII sicherstellen muss, dass tatsächlich bei einer staatlich veranlassten Betreuung das Kindeswohl jederzeit gewährleistet wird.

Deshalb unterstützte ich ausdrücklich den Vorschlag, der aus dem Bundesrat kommt. Allerdings gilt es zu bedenken, dass § 72a Absatz 1 SGB VIII sehr, sehr weit gefasst ist. Die Taten, die da genannt sind, variieren im Unrechtsgehalt stark. Da haben Sie zum Beispiel auch den § 183a StGB, Erregung öffentlichen Ärgernisses. Das können Sie auch machen, wenn gar keine Kinder im Spiel sind. Also wenn Sie jemanden haben, der nackt durch die Straßen fährt und sich Erwachsenen zeigt, wird das auch zum lebenslangen Tätigkeitsausschluss der Jugendhilfe führen. Das wäre mit Sicherheit verfassungswidrig. So hat es das VG Stuttgart in dem Verfahren auch schon angedeutet.

Also müsste man hier eine verfassungskonforme Regelung schaffen und diesen Tätigkeitsausschluss lebenslang auf schwerste Sexualstraftaten beziehen. Die haben Sie ja auch in § 72a SGB VIII im Bezug bis hin zum sexuellen Missbrauch mit Todesfolge. Also schwerste Sexualstraftaten, da ist es meines Erachtens mit den Förder- und Zielbestimmungen der Jugendhilfe nicht zu vereinbaren, dass diese Menschen nach einigen Jahren wieder Kinder betreuen.

**Die Vorsitzende:** Danke. Anderthalb Minute haben wir noch. Frau Harder-Kühnel.



Abg. **Mariana Iris Harder-Kühnel** (AfD): Ganz herzlichen Dank. Eine ganz kurze Frage an alle. Es geht ja hier immer wieder um die Verfahrenslotsen. Was passiert eigentlich, wenn Eltern, Kinder oder Jugendliche mit diesen Verfahrenslotsen unzufrieden sind? Hat man da eine Möglichkeit, das zu ändern? Die Person zu ändern oder welche Rechte haben die hier?

Die **Vorsitzende**: An wen richtet sich die Frage?

Abg. **Mariana Iris Harder-Kühnel** (AfD): An alle eigentlich. Jetzt gucken wir mal, wer noch antworten kann.

Die **Vorsitzende**: Das schaffen wir nicht ganz. Wir beginnen dann mit Dr. Alsago bitte.

**Dr. Elke Alsago** (Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Bundesverwaltung): Also ich glaube, dass diese Verfahrenslotsen jetzt in Bezug auf Inklusion, die sind ja noch gar nicht genauer bestimmt, was die überhaupt machen sollen. Also das ist ja eine ziemlich unbestimmte Geschichte.

Ich hatte das ja vorhin schon ausgeführt, dass man sich das mal genauer angucken soll, was da passieren soll mit den Verfahrenslotsen. Ob das überhaupt eine sinnvolle Maßnahme ist. Weil meines Erachtens bräuchten die Kräfte in der Kinder- und Jugendhilfe eigentlich, um wirklich Inklusion zu realisieren, tatsächlich mehr Fachkräfte, um reagieren zu können. Und sie bräuchten auch eine Qualifizierung und auch eine Qualifizierung während der Zeit. Also die müssen sich auf jeden Fall wieder neu einstellen können, weil die müssen das praktisch während ihrer Tätigkeit lernen, auf die verschiedenen Bedürfnisse einzugehen, die es da gibt.

Von daher weiß ich gar nicht, ob diese Verfahrenslotsen jetzt so die richtige Maßnahme an dieser Stelle sind.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Dann schaffen wir jetzt niemanden mehr weiter. Wir kommen zur Fragerunde der SPD-Fraktion. Sieben Minuten.

Frau Bahr bitte.

Abg. **Ulrike Bahr** (SPD): Vielen Dank Frau Vorsitzende. Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Sachverständige. Erstmal ganz herzlichen Dank an Sie alle für die sehr differenzierten und zum Teil doch auch pointierten Stellungnahmen sowohl mündlich als auch schriftlich, aber auch für die ganz überwiegende Befürwortung und Unterstützung des Vorhabens, sicherlich auch ein Ergebnis des umfangreichen Beteiligungsprozesses im Vorfeld.

Ich habe in meinen sieben Minuten mir zwei Komplexe vorgenommen, Sie zu befragen.

Die erste Frage an Frau Prof. Dr. Böllert. Und zwar Hilfen aus einer Hand. Es gibt zwar einen ganz großen Konsens natürlich, dass die inklusive Lösung kommen muss, aber eben auch die Kritik, der Prozess dauert zu lange oder es seien die Vorgaben zu ungenau.

Hier geht die Frage an Sie, Frau Prof. Dr. Böllert. Die AGJ hat sich ja wirklich kritisch gegen geplante Regelung im § 107 Absatz 2 SGB VIII geäußert, wie auch die Freie Wohlfahrtspflege. Was sind für Sie nochmal die Knackpunkte, die Knackpunkte bei den Hilfen aus einer Hand? Können Sie diese Schmerzpunkte mal darlegen und vielleicht auch aufzeigen, wie man das besser lösen könnte ohne Ängste vor der Schlechterstellung bei den Leistungsempfängern auf der einen Seite und der Kostenexplosion bei den Leistungsträgern auf der anderen Seite?

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Frau Prof. Böllert bitte.

**Prof. Dr. Karin Böllert** (Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e. V.): Herzlichen Dank für die Möglichkeit, das nochmal etwas deutlicher darzustellen. Die AGJ hat sich ja über viele, man muss mittlerweile sagen Jahrzehnte, immer für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe ausgesprochen.



Was wir kritisieren ist, dass es in den einleitenden Paragraphen eine Orientierung an dem modernen Begriff von Behinderung aus der UN-Behindertenrechtskonvention gibt, dass dieser Behindertenbegriff aber nicht gilt für die Kinder mit einer seelischen Beeinträchtigung oder die von einer solchen Beeinträchtigung bedroht sind. Das ist ein absoluter Widerspruch im Gesetz, der zwingend aufgehoben werden muss.

Der zweite Punkt ist der, dass anders als auch in dem Dialogverfahren, wo immer wieder gesagt worden ist, dass eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe nicht kostenneutral zu haben ist, jetzt über diesen § 107 SGB VIII vermittelt, sodass so dargestellt wird, als könne man tatsächlich die inklusive Kinder- und Jugendhilfe kostenneutral gestalten. Das, ich sage mal ganz ehrlich, so viel Fantasie haben wir nicht, um uns das vorstellen zu können. Das kann nur dann gelingen, wenn man und das legt der § 107 SGB VIII nah, am Status quo festhält. Im Prinzip eine Schnittstellenbereinigung zwischen Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe anstrebt, aber nicht einen grundlegenden Paradigmenwechsel in der Kinder- und Jugendhilfe selber.

Mit der Festschreibung des Status quo im § 107 SGB VIII wird im Prinzip die inklusive Lösung zu einem Problem der Praxis und eine Verbesserung der rechtlichen Lage von Kindern und Jugendlichen kann darüber unserer Meinung nach auf keinen Fall erreicht werden.

Die **Vorsitzende:** Danke schön. Frau Bahr bitte.

**Abg. Ulrike Bahr (SPD):** Mein zweiter Komplex in diesem Frageteil betrifft die Hilfen in Notsituationen in dem § 28a SGB VIII. Da hätte ich hier sowohl an Frau Dr. Sekler als auch an Herrn Lautenbach eine Frage. Und zwar war es jetzt sehr gut und sehr schön, dass die AG Kinder mit psychisch kranken Eltern tatsächlich ganz viele Empfehlungen, 19 Empfehlungen ausgesprochen hat, die auch erfreulicherweise im Gesetzentwurf sich wiedergefunden haben. In diesem Zusammenhang mit dem Blick auf die Hilfen eine Frage. Wie können denn die Zugänge zu den niedrigschwelligen

Hilfen in der Praxis ausgestaltet werden und welche Konsequenzen hat diese Neugestaltung für die Eltern, die bislang Hilfen in Notsituationen erhalten haben, zum Beispiel wegen einer Krebserkrankung und die im Regelfall keinen erzieherischen Bedarf haben? Also hier gibt es ja die Meinungsverschiedenheit über die Ausgestaltung des veränderten und gestärkten Anspruchs auf Hilfen in Notsituationen.

Die **Vorsitzende:** Danke schön. Wir haben noch drei Minuten zur Beantwortung. Frau Dr. Sekler bitte.

**Dr. Koralia Sekler** (AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.): Vielen herzlichen Dank. Vielleicht komme ich erstmal zu der Frage nach den Zugängen und wie könnten sie gestaltet werden. Also das Problem ist es zurzeit, dass der Zugang zu Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, gerade der Zielgruppe Kinder psychisch kranker Eltern, aus unserer Sicht sehr spät erfolgt. Also nicht über direkten Kontakt zum Jugendamt, sondern häufig eben über die Verfahren nach § 8a SGB VIII, also über die Gefährdungseinschätzung und, ja, Kindeswohlmeldungen.

Das heißt, dass auch die Arbeitsgruppe sich dafür ausgesprochen hat, diesen Zugang anders zu gestalten, sprich niedrigschwelliger, direkter im nahen Lebensumfeld. Von daher kommt ja auch die Idee in dem Gesetzentwurf, dass man den Zugang über die Erziehungsberatungsstellen gestaltet oder auch ermöglicht und dann möglichst schnell die Hilfen so kombiniert, dass eben, ich sage es mal, über die Erziehungsberatungsstelle dann an weitere Hilfen verwiesen wird oder auch die Familien dorthin begleitet werden.

Die Zugänge zurzeit gestalten sich sehr unterschiedlich. Also über Beratungsstellen, über Angebote der frühen Hilfen, über die psychiatrische Versorgung. Also man muss sich vorstellen, das ist eine Zielgruppe, die sehr komplexe Bedarfslagen aufweist und ich möchte hier noch vielleicht auf einen Punkt hinweisen.



Zeit wird damit festgelegt, wie sich der Zugang gestaltet, auch ob es eine Krankheitseinsicht in der Familie gibt. Der § 28a SGB VIII, der ist explizit eben nicht an der Krankheit des Vaters oder der Mutter festgelegt, sondern der § 28a SGB VIII soll einen Zugang in Notsituationen ermöglichen. Also nicht, dass erstmal eine Krankheitseinsicht da ist und dass man ja eben auch sich das eingestehst und dann auch Hilfen darüber beantragt, sondern die Notsituation steht im Vordergrund. Gut, die Tatbestandsvoraussetzungen, die jetzt genannt sind, darüber kann man natürlich diskutieren und auch über die Ansiedlung des § 28a SGB VIII in den Hilfen zur Erziehung, aber das ist der Wunsch der Betroffenen auch, die gesagt haben, wir möchten einen einklagbaren Rechtsanspruch haben. Wir möchten auch bei Beeinträchtigung und jetzt nicht beim Ausfall einer Person, sondern bei Beeinträchtigung unserer Erziehung und unseren Erziehungsformen, möchten wir schnelle, direkte Hilfen bekommen.

Und so begrüßen wir natürlich auch den Zugang über die Erziehungsberatungsstellen, halten es aber nicht für notwendig, dass die Erziehungsberatungsstellen die Träger dieser Hilfen sind. Vielen Dank.

**Die Vorsitzende:** Danke schön. Herr Lautenbach bitte. Sie haben noch eine halbe Minute.

**Hubert Lautenbach** (Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.): Ja, wenn ich vielleicht noch ganz kurz was ausführen kann. Die AWO sieht den § 28a SGB VIII ja sehr kritisch. Das Anliegen ist sehr läblich und auch sehr wichtig und das sollte man unbedingt angehen. Wir zweifeln aber sehr, ob das in § 28a SGB VIII richtig aufgehoben ist. Schlagen eher vor, den § 20 SGB VIII zu behalten und vielleicht so etwas wie § 21a SGB VIII zu installieren. Man kann möglicherweise niedrigschwellig über eine Erziehungsberatungsstelle den Zugang erleichtern durchaus, aber da haben die Kommunen Gestaltungsfreiheit, wie das vor Ort am besten geht, über ein Mehrgenerationenhaus, über eine Klinik, über eine Erziehungsberatungsstelle, aber das würde ich nicht so festlegen wollen.

**Die Vorsitzende:** Vielen Dank. Damit kommen wir zur Fragerunde der FDP-Fraktion. Sieben Minuten, Herr Seestern-Pauly bitte.

**Abg. Matthias Seestern-Pauly** (FDP): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, vielen Dank für die Worterteilung. Ich möchte mich am Anfang auch erstmal bei allen Sachverständigen bedanken für die Vorträge und jetzt auch, dass Sie bereit sind, unsere Frage zu beantworten.

Ich möchte beginnen mit drei Fragen an Herrn Dostal. Zum einen würde ich gerne wissen, welche Kriterien müssen Ihrer Auffassung nach, die in § 9 genannten Ombudsstellen erfüllen, um einen echten Mehrwehrt zu bieten und unabhängig agieren zu können?

Zum zweiten wie wichtig ist Ihrer Auffassung nach die Unabhängigkeit von leistungsgewährenden und leistungserbringenden Trägern in diesem Kontext?

Zum dritten würde ich gerne wissen, wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang beispielsweise das Pilotprojekt in Bayern, das Anfang des Jahres gestartet ist, bei dem diese Stelle beim Jugendamt der Stadt München angesiedelt ist? Bis dahin.

**Die Vorsitzende:** Danke schön. Herr Dostal bitte.

**Markus Dostal** (Projekt PETRA GmbH & Co. KG): Ja, die Ombudsstellen, sicherlich eine gute Idee. Die Frage, die sich jetzt mir natürlich stellt oder uns allen stellt, wie kann das gelingen und wer kann diese Aufgabe tatsächlich dann ausführen/ausüben und natürlich auch qualifiziert sein in diesem ganzen doch sehr komplexen Dschungel der Jugendhilfe inzwischen dann, wenn man an die große Lösung denkt, da entsprechend alle Akteure gut zu beraten.

München hat es jetzt, glaube ich, ist vorgeprescht ein Stück weit und hat das bei einem Jugendamt, soviel ich weiß, angedockt. Da stellt sich mir natürlich die Frage der Unabhängigkeit. Meines Er-



achtens nach ist eine Ombudsstelle eher eine Beratungsstelle. Das sei unabhängig irgendeines Leistungsträgers, damit hier auch eine unabhängige und neutrale, gute Beratung für alle Beteiligten, für die Kinder und Familien erfolgen kann.

**Die Vorsitzende:** Danke schön. Herr Seestern-Pauly bitte.

Abg. **Matthias Seestern-Pauly** (FDP): Genau, ja. Herzlichen Dank. Dann hätte ich noch zwei weitere Fragen an Sie.

Sie bringen ja sehr viel Erfahrung aus der Praxis mit. Sie werden in Ihrer täglichen Arbeit unmittelbar und konkret mit der Umsetzung der neuen Regelung beschäftigt sein. Dies gilt insbesondere bei der Schaffung der inklusiven Lösung. Vor dem Hintergrund hätte ich wie gesagt weitere Fragen. Nämlich zum einen, wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die Idee der Verfahrenslotsen? Das ist ja auch gerade schon an der einen oder anderen Stelle angesprochen worden. Also ganz grundsätzlich, aber auch aus Ihrer Praxissicht und halten Sie die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Lösung für praktikabel und finanziertbar?

Zum dritten in dem Zusammenhang, wie würden Sie bei der Verabschiedung des Gesetzes in dieser Form die konkreten Schritte vor Ort gestalten wollen?

**Die Vorsitzende:** Danke schön. Herr Dostal bitte.

**Markus Dostal** (Projekt PETRA GmbH & Co. KG): Hierzu stellt sich die grundsätzliche Frage, ob die Installierung eines Verfahrenslotsens tatsächlich die Lösung ist. Zum einen wäre das eine neue Ebene, noch jemand zu qualifizieren. Der Gesetzentwurf sieht aktuell vor, diese Verfahrenslotsen für vier Jahre zu installieren. Da fragt man sich natürlich dann im Rahmen der Personalgewinnung als Arbeitgeber, wie soll ich jetzt jemanden für vier Jahre qualifizieren in dem ganzen Jugendhilfekontext, Behindertenhilfe und was da alles eine Rolle spielt. Wird schwierig sein, hier entspre-

chend Personal zu akquirieren. Ich würde mich eher dafür aussprechen wollen, die Fachkräfte im Jugendamt, in den sozialen Diensten entsprechend hier gut zu qualifizieren und auch nachhaltig zu qualifizieren, weil ich glaube den Bedarf gibt es auch nach den vier Jahren noch.

Das wäre eher mein Votum, meine Herangehensweise, wenn man nicht das aktuell an die breite Masse streuen kann bei den Jugendämtern. Da brauchen wir mehr Personal. Das ist mehrfach angeklungen. Gar keine Frage. Ob die jetzt dann Verfahrenslotsen heißen, oder ob die Fachkräfte weiter entsprechend qualifiziert werden von allen Richtungen, das lasse ich mal dahin gestellt sein. Allerdings halte ich die vier Jahre für nicht nachhaltig genug. Von daher würde ich sagen, da müssen wir glaube ich anders und nachhaltig und weitsichtiger denken.

**Die Vorsitzende:** Danke schön. Herr Seestern-Pauly bitte.

Abg. **Matthias Seestern-Pauly** (FDP): Danke. Dann habe ich nochmal eine konkrete Nachfrage dazu. Also ich bin mir jetzt nicht ganz sicher, wie ich Sie da verstehen muss. Also ist Ihre Kritik jetzt schwerpunktmäßig an dieser Befristung von vier Jahren oder sehen Sie allgemein die Einführung von Verfahrenslotsen als problematisch an?

**Die Vorsitzende:** Herr Dostal bitte.

**Markus Dostal** (Projekt PETRA GmbH & Co. KG): Also wenn man sich dafür ausspricht, noch eine Zwischenebene zu installieren, dann auf jeden Fall nicht für vier Jahre. Oder man verzichtet ganz darauf und würde lieber die Fachkräfte im Jugendamt stärken und qualifizieren, das wird auch schon eine Hercules-Aufgabe werden, das zu tun und dann nachhaltig und auf Dauer zu installieren. Das wäre eigentlich mein Votum.

**Die Vorsitzende:** Herr Seestern-Pauly, Sie haben noch zwei Minuten.



Abg. **Matthias Seestern-Pauly** (FDP): Genau, ich beeile mich. Ich hätte jetzt noch Fragen an Herrn Stefan Hißnauer. Und zwar aus Ihrer schriftlichen Stellungnahme entnehme ich, dass der bpa in Bezug auf das Vertragsrecht und das ist ja auch schon angesprochen worden, im SGB VIII perspektivisch eine Verletzung der Rechtschutz-Garantie sieht. Dazu haben Sie auch schon ein bisschen was ausgeführt. In dem Zusammenhang hätte ich jetzt zwei Fragen.

Nämlich zum einen sehen Sie hier insbesondere Gefahren für die Erhaltung von ambulanten Hilfen, die im Zuge der inklusiven Lösung unter der Zusammenführung der unterschiedlichen Systematiken des SGB VIII und SGB IX zur Gefährdung solcher Hilfen führen könnten? Zum einen.

Zum zweiten können Sie hier bitte zudem erläutern, was das für die Einrichtungen in der Praxis bedeuten würde?

Die **Vorsitzende**: Herr Hißnauer bitte. Sie haben das Wort.

**Stefan Hißnauer** (Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.): Ja, vielen Dank. Also, das Problem ist natürlich dieses, dass wir im SGB VIII das zweigeteilte Vertragsrecht haben, das wir in keinem anderen Leistungsbereich kennen.

Das wird schon heute kritisiert von vielen als unsystematisch und schwächt schon die Stellung der Träger und Anbieter von ambulanten Hilfen zur Erziehung zum Beispiel. Jetzt haben wir die Besonderheit, dass wir im Zuge der Zusammenführung also Anbieter hätten, die jetzt, „ambulante“ Leistungen in der Eingliederungshilfe nach SGB IX, die ja nicht mehr unterscheidet nach ambulant und stationär, die ganz klar unter die Schiedsstellen, unter die Rahmenverträge und ähnliches fallen, wenn die ins SGB VIII wechseln, sind diese Leistungen nicht mehr rahmenvertraglich abgesichert. Sie sind auch nicht mehr schiedsstellenfähig.

Wir würden also diesen Anbietern auf einmal etwas wegnehmen, was ihnen natürlich jetzt im Moment auch im Vertragsgeschehen ein Stück weit den Rücken stärkt. Die Schiedsstellen sollen ja auch Gerichtsverfahren vermeiden und sind paritätisch besetzt. Das heißt, hier findet ja ein guter Interessensaustausch statt zwischen eben öffentlichen und freien Trägern. Es macht eigentlich nur Sinn zu sagen, dass Vertragsrecht allgemein für alle Leistungen im SGB VIII.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Damit sind wir bei der Fragerunde der Fraktion DIE LINKE. und Norbert Müller hat das Wort bitte.

Abg. **Norbert Müller** (Potsdam) (DIE LINKE.): Ja, vielen Dank Frau Vorsitzende. Vielen Dank zunächst an alle Sachverständigen für die Eingangsstements und für die wahnsinnig umfangreichen Stellungnahmen, auch an jene, die das vielleicht (im Internet) sehen, die nicht als Sachverständige hier geladen sind, da ist ja viel auf dem Tisch gelandet. Ich würde in dieser Runde Fragen an Christine Lohn von der Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit stellen. Zunächst zum § 41 SGB VIII. § 41 sind die jungen Volljährigen, hat hier im Ausschuss immer schon eine große Rolle gespielt, auch vor vier Jahren. Hier wird im Regierungsentwurf sozusagen auf Defizite abgestellt, also bei der Möglichkeit, Leistungen weiter zu gewähren für junge Volljährige und es werden Bedingungen gestellt. Selbstbestimmte eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung ist sozusagen, also die nicht möglich ist, ist Voraussetzung für den Leistungsbezug. Mich würde interessieren, wie Sie diese Neufassung, insbesondere die Verknüpfung der drei Voraussetzungen hier bewerten?

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Frau Lohn, bitte.

**Christine Lohn** (Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit e. V.): Ja, vielen Dank für die Frage. Wir waren auch irritiert über diese Formulierung und die Art und Weise, wie da die Stärkung dieses § 41 passieren sollte. Wir sehen diese Formulierung tatsächlich auch als defizitorientiert und vor allem im Unterschied zu anderen Sachen im SGB VIII einfach mal als ein Problem,



dass ein Problem im Menschen definiert wird und nicht ein durch die aktuell individuelle Situation des Menschen entstehendes Problem, was im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe durch entsprechende Angebote auch behoben werden kann. Da sehen wir ein Stück weit schon eine Abkehr von der Lebensweltorientierung in der Formulierung, vielleicht ein Stück weit auch in die Richtung, dass damit der Übergang in Richtung anderer Sozialleistungsträger sozusagen vorbereitet werden soll, wo einfach anders argumentiert wird und finden das sehr problematisch, weil es ist ja so, dass die Zahl der Wohnungslosen nach der Beendigung von Maßnahmen erzieherischer Hilfen steigt. Diese jungen Menschen sollen aber ermutigt werden, Leistungen in Anspruch zu nehmen, wenn die denn nötig sind, und diesen Anspruch gegebenenfalls durchzusetzen. Wir können uns eher vorstellen, dass die von der aktuellen Formulierung eher abgeschreckt werden.

**Die Vorsitzende:** Danke schön. Herr Müller, Ihre Frage.

**Abg. Norbert Müller** (Potsdam) (DIE LINKE.): Dann würde ich noch zwei Schritte zurückgehen, das was sich vermeintlich anknüpft im § 37 SGB VIII. § 37c wird die Perspektivklärung, also quasi der Übergang aus der Jugendhilfe in andere Systeme beschrieben, wenn Jugendliche die Jugendhilfe verlassen. Logischerweise würde man zunächst denken, da geht es um die, die volljährig werden. Da ist aber gar keine Altersangabe im Paragrafen enthalten. Insofern würde mich interessieren, wie Sie das interpretieren? Ist das möglicherweise so zu deuten, dass sozusagen Abgänge hier bereits vor Volljährigkeit organisiert werden sollen, und was Sie denken, wo die denn dann hin landen sozusagen im Rahmen dieser Perspektivklärung, also zu welchen möglicherweise anderen Leistungssystemen sie wechseln?

**Die Vorsitzende:** Frau Lohn, bitte.

**Christine Lohn** (Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit e. V.): Ja, vielen Dank. Im Kontext unserer Kritik an den Änderungen im § 27 Absatz 3 SGB VIII würde ich zuerst davon ausgehen, dass natürlich dann auch damit die

Möglichkeit geschaffen wird, vor Vollendung der Volljährigkeit zumindest schon mal auf kostensparenden Maßnahmen umzuschwenken, also ein Jugendwohnen in Verbindung mit einer arbeitsmarktintegrierenden Maßnahme wäre da ja möglich, obwohl es da wenn ein Bedarf an erzieherischen Hilfen da ist, nicht die richtige Hilfe wäre, aber damit könnte aus unserer Sicht dann schon der Übergang bereitet werden dahin, dass diese jungen Menschen eben frühzeitig auch in Richtung Jobcenter verwiesen werden und da zu schnell aus der Kinder- und Jugendhilfe entfernt werden, weil eben woanders dann die Kosten übernommen werden. Dann ist aber die Hilfe nicht mehr sachgerecht und da fehlt dann tatsächlich eine vernünftige Übergangsplanung. Das wäre auch unsere Befürchtung.

**Die Vorsitzende:** Nächste Frage, Herr Müller.

**Abg. Norbert Müller** (Potsdam) (DIE LINKE.): Und dann habe ich noch eine letzte, ich glaube, dann kommen wir hin mit den sechs Minuten. Was sozusagen Dauerbrenner ist in den letzten Jahren, ist das Verhältnis Schule – Jugendhilfe. Auch bei allen Debatten, die wir um den Ganztag haben, der hier ausgeklammert ist, d. h. das Verhältnis Schule und Jugendhilfe bleibt im Gesetzentwurf erstmal weiter ungeklärt und der schulische Ganztag, also sozusagen der Rechtsanspruch Ganztag in ein Extraverfahren rausevakuiert, hier ausgeklammert. Welche Perspektive der Jugendsozialarbeit haben Sie noch hierzu anzumerken?

**Die Vorsitzende:** Frau Lohn, bitte.

**Christine Lohn** (Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit e. V.): Ja, vielen Dank. Das ist ja eins der größten Probleme, die wir damit haben, dass genau diese Punkte im SGB VIII gerade nicht angepackt werden, weil Tatsache ist, dass weder die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule grundlegend geklärt ist, also auch geklärt im Sinne von spiegelbildlich zu § 81 SGB VIII die Verpflichtung auf Seiten der Schule als auch die Frage der Finanzierung von Leistungen, die durch die Kinder- und Jugendhilfe an den Schulen erbracht werden, immer ein unge-



klärtes Problem ist. Deswegen war unser Vorschlag ja, an dieser Stelle im SGB VIII zu schauen, ob es nicht möglich ist, ein Kapitel zum Thema Kooperation Jugendhilfe und Schule zu installieren, indem genau solche Fragen geklärt werden und vor dem Hintergrund dann tatsächlich auch Leistungen erbracht werden können an Schulen durch die Jugendhilfe, die dadurch, dass es die Masse ist, also der Ganztag z. B. und hoher Bedarf da ist, dafür sorgen, dass andere Leistungen nicht mehr erbracht werden können. Da fehlt uns tatsächlich eine Klärung. Vielen Dank.

**Die Vorsitzende:** Vielen Dank, das war eine Punktlandung. Und wir kommen zur Fragerunde von Bündnis 90/Die Grünen, sechs Minuten. Frau Deligöz, bitte.

**Abg. Ekin Deligöz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Ja, vielen Dank Frau Vorsitzende und dem allgemeinen Dank schließe ich mich natürlich auch an. Ich habe zwei Fragen an Prof. Fegert. Meine erste Frage bezieht sich auf § 73 SGB V, Herr Fegert, das ist die Vergütung von Heilberufen, die ist aber auf Gefährdungssachverhalte beschränkt. Wie wichtig wäre es hier, weitergehende Zusammenarbeit auch abrechnungsfähig zu stellen? Und könnten Sie auch knapp sagen, inwieweit überhaupt mehr Kooperationsangebote und Finanzierung jenseits der Jugendhilfe notwendig wären in diesem Bereich?

**Die Vorsitzende:** Danke schön. Prof. Fegert, bitte.

**Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert** (Ärztlicher Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie am Universitätsklinikum Ulm): Ja, vielen Dank Frau Deligöz für die Frage. Bei uns im Süden würde man sagen, das hat ein Geschmäckle, wenn man quasi eine Meldeprämie ausformuliert, wo bezahlt wird, wenn ein Arzt Gefährdungstatbestände meldet. Seit Jahren, ich glaube, da stehe ich als Person auch dafür, seit vielen, vielen Jahrzehnten stehe ich für die Zusammenarbeit zwischen Medizin und Jugendhilfe gerade bei drohender Behinderung, und ich denke, wir müssten grundsätzlich diese Kooperation regeln. Und natürlich auch in einem Gesetz, welches für Ärzte relevant ist, also im SGB V. Teil

beim Kinderschutz war ja auch das Problem, dass § 4 KKG den Ärzten lange Zeit gar nicht bekannt war. Im SGB V gibt's die allgemeinen Vorschriften im § 2 und die Leistungen in § 11. Und ich denke, dass die notwendige Kooperation mit der Jugendhilfe dort aufgenommen werden müsste. Da müsste man sich nämlich im medizinischen Kontext auch überlegen, wie man diese notwendige Zusammenarbeit honoriert und anerkennt. Die ist dringend erforderlich auch für die allgemeine Hilfeplanung. Die Regelung in § 36 ist ja vorbildlich, da gibt's gar nichts zu kritisieren, aber jetzt quasi die Zusammenarbeit im Kinderschutz herauszuheben, das könnte wirklich Fehlanreize bilden zu Fehlmeldungen, und das wollen wir nicht.

**Die Vorsitzende:** Frau Deligöz, Ihre nächste Frage.

**Abg. Ekin Deligöz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Meine zweite Frage auch an Prof. Fegert. Sie haben ja in Ihrer Stellungnahme die Experimentierklausel vorgeschlagen für den Prozess das Schaffen der inklusiven Hilfe. Könnten Sie uns das nochmal verdeutlichen, welche Vorzüge Sie in diesem Feld der Modellprogramme sehen würden?

**Die Vorsitzende:** Prof. Fegert, bitte.

**Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert** (Ärztlicher Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie am Universitätsklinikum Ulm): Ja, vielen Dank. Frau Kollegin Böllert hat's ja gerade schon dargestellt, dass wir eigentlich eine hölzerne Struktur haben quasi, ein knappes Korsett, was den Status quo irgendwo zementiert durch den § 107 SGB VIII. Und die einzige Evaluation, die vorgesehen ist, ist die der Kosten, dass es ja nicht teurer wird. Wenn wir aber wirklich inhaltlich was erreichen wollen, dann müssen wir doch denen, die in den Kommunen, in den Kreisen es wirklich besser machen wollen, eine Chance geben, es besser zu machen und müssen diese Erfahrungen dann auch auswerten, um aus diesen Erfahrungen zu lernen. Deshalb halte ich es für dringend erforderlich, an diesen Punkt, aber auch an anderen in diesem Gesetzentwurf, da sind ja viele gute neue Regelungen vorgesehen, dass man auch



eine inhaltliche Evaluation macht von Innovativen und dann über Modellprogramme oder eine Ausweitung der Erfahrung, Auswertung der Erfahrung aus den Experimentiermöglichkeiten, aus Erfahrungen lernt, um dann wirklich in sieben Jahren auch guten Gewissens im gesetzlichen Rahmen beschließen zu können, der dann dahin führt, wo wir schon lange hinwollen.

**Die Vorsitzende:** Vielen Dank. Frau Deligöz.

**Abg. Ekin Deligöz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Ich habe eine Frage an Prof. Wiesner. Herr Wiesner, Sie haben vorhin bei Ihrer Einführung nochmal von dem Personalbemessungssystem geredet. Könnten Sie uns nochmal verdeutlichen, wie das funktionieren soll, auch angesichts der Tatsache, dass wir ja unterschiedliche Problemstellungen in den regionalen Disparitäten haben, wie das aussehen kann?

**Die Vorsitzende:** Herr Prof. Wiesner, bitte.

**Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner (Freie Universität Berlin):** Ja, also die Debatte ist ja auch nicht neu und als der Gesetzgeber bei den Amtsvormundschaften Fallzahlobergrenzen eingeführt hat, kam ja zurecht eben auch die Frage, ja, wenn das dort möglich ist, warum denn nicht auch bei den anderen sozialen Diensten? Das Problem jetzt, das direkt zu übertragen, liegt natürlich darin, dass die Frage, was macht der ASD oder RSD und was macht ein spezieller Dienst, letztlich in der Organisationshöhe des jeweiligen Kreises oder Stadt liegt. Daher kann ich nicht bundesrechtlich solche Fallzahlobergrenzen wie auch immer vorsehen für den ASD oder wie auch immer, weil bundesrechtlich nicht festgelegt ist, welche Aufgaben die Dienste haben. Also denke ich, kann man als ersten Schritt nur sagen, das muss überhaupt nicht das Thema erstmal sein, wie soll ich sagen, strukturell angegangen werden. Jugendämter müssen, wie soll ich sagen, Maßstäbe anwenden, und da gibt es ja jetzt schon verschiedene Personalbemessungssysteme in verschiedenen Ländern, anhand derer man eben dann, sei es im Jugendhilfeausschuss, in der politischen Öffentlichkeit auch feststellen kann, ob diese Maßstäbe, die da vorgese-

hen sind, auch tatsächlich konkret vor Ort eingehalten werden. Also von daher, denke ich, kann man gegenwärtig nicht mehr machen, also verpflichtend solche Personalbemessungssysteme einzuführen bei den jeweiligen Kreisen und Städten für die Aufgaben des Jugendamts.

**Die Vorsitzende:** Frau Deligöz, noch eine Dreiviertelminute.

**Abg. Ekin Deligöz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Ja, ich bleibe bei Prof. Wiesner. Herr Wiesner, wir haben ja hier auch die Kritik, Sie haben die mehrfach gekriegt, dass man nicht jetzt schon feststellen kann, dass keine zukünftigen Kosten dazu kommen. Wie sehen Sie das denn? Sie sind ja sozusagen der Vater von SGB VIII und Sie kennen auch die Kostenentwicklungen sehr genau.

**Die Vorsitzende:** Kurze Antwort bitte, Herr Wiesner.

**Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner (Freie Universität Berlin):** Ja, also ich hab das ja in meiner kurzen Einführung vorhin in einem Satz auch erwähnt. Es gibt ja überhaupt keine Gestaltungsmöglichkeiten für eine inhaltliche Reform, wenn es von vornherein diese Schere gibt. Von daher ist das total kontraproduktiv und ich lehne das auch nur vollständig ab eine solche Festlegung.

**Die Vorsitzende:** Vielen Dank. Damit sind wir auch am Ende bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Fragerunde und kommen wieder zurück zur Fraktion der CDU/CSU, zehn Minuten. Herr Weinberg, sind Sie am Start? Da war die Antwort übrig von Prof. Wiesner vorhin, möchten Sie die jetzt nochmal? Dann Prof. Wiesner, die Antwort würden Sie die noch geben wollen?

**Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner (Freie Universität Berlin):** Also ich denke, es ging ja um eine Bewertung des § 8a Absatz 3, Stichwort Warnmitteilung, was jetzt vom Bundesrat kam. Ich denke, da bin ja nicht nur ich, sondern eine Vielzahl von Fachverbänden usw. sehr kritisch, direkt den Hin-



tergrund hat ja Jörg Fegert vorhin auch geschildert. Nur unser § 8a geht ja davon aus, dass also für ein Kind, wo es Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, so ist die Formulierung jetzt, kann man auch verändern, also es muss Meldungen geben, dann ist eben die Frage der Einschätzung, und was jetzt getan werden muss primär mit den Eltern, um diese Gefährdung abzuwenden. In dem Fall könnte ich ja nur sagen, haben die Eltern, wenn sie eben, sei es durch das Kind, durch andere davon erfahren, dass hier Cybergrooming, so ist ja der Fachausdruck, stattfindet, natürlich erstmal im Rahmen ihrer Erziehungsverantwortung dafür sorgen, dass dieser Kontakt zu dem eigenen Kind nicht mehr stattfindet. Und damit ist ja aus meiner Sicht in dem Fall die konkrete Gefährdung für dieses Kind abgewendet. Die Frage, die aber eben jetzt hier gestellt wird, wie man denn auf das Verhalten des Gefährders sonst Einfluss nehmen kann und damit eine ja nicht mehr konkrete Gefährdung, sondern eine potentielle anderer Kinder abwenden kann oder muss, das ist sicherlich ein Thema. Nur meine Überzeugung ist, dass diese Aufgabe keine Aufgabe des Jugendamtes ist, im Hinblick auf potentielle, potentiell gefährdete Kinder jetzt, ja, wem auch immer, Warnmeldungen zu geben. Und das Problem bei der Formulierung liegt ja auch nochmal darin, aber da haben wir ja auch schon von gesprochen, es ist als eine Pflicht geregelt, das Jugendamt hat man einzuschalten. Und die Vorfrage ist aber so angefügt mit unbestimmten Rechtsbegriffen, dass es überhaupt, sage ich mal, nicht möglich wäre, diese Vorschrift überhaupt zu exekutieren oder anzuwenden. Legen Tatsachen die Schlussfolgerung nahe, dass über den konkreten Kindeswohlgefährdungsfall hinaus und und und, und dann auch noch, ob das Tätig werden der Dritten zur Abwendung erforderlich ist, also das sind ja alles Bewertungseinschätzungsfragen, wo man sehr unterschiedliche Auffassungen haben kann. Und dann daran eine Pflicht zu knüpfen, halte ich für völlig kontraproduktiv. Aber ich bleibe nochmal dabei, der erste Weg wäre aus meiner Sicht für das Jugendamt, eben solche Hinweise an die Polizei weiterzugeben, was hier ja auch erfolgt ist. Das ist deren Aufgabe, sich anzugucken, ob es potentielle Gefährder gibt und nicht die Aufgabe des Jugendamts.

Die **Vorsitzende:** Herr Weinberg, Ihre nächste Frage bitte.

Abg. **Marcus Weinberg** (Hamburg) (CDU/CSU): Gut, dann würde ich nochmal aufrufen den Bereich Obdachlosigkeit, da gab's ja bereits eine erste Runde vom Kollegen Müller und würde jetzt Prof. Fegert fragen, ob, Sie haben ja Stichwort Schweiz und Basel auch beim Thema Obdachlosigkeit, das wird ja zunehmen massiv, bei Ihrer Erfahrung, wie könnte man denn also so etwas im Modell im Gesetz regeln? Ich blicke da auf die Fragestellung gerade auch von minderjährigen Obdachlosen, da gibt es das Essener Modell, das muss ja rechtssicher sein, muss es oder gibt es den Bedarf oder die Möglichkeit, im Gesetz dieses Themas Obdachlosigkeit und housing first auch zu setzen, und wenn ja, in welcher Form?

Die **Vorsitzende:** Herr Prof. Fegert, bitte.

**Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert** (Ärztlicher Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie am Universitätsklinikum Ulm): Ja, vielen Dank. Man spricht ja häufig von „Straßenkindern“ und ich denke, wenn man sich die einzelnen, das zeigen alle Forschungen, Lebensläufe dieser jungen Menschen ansieht, dann sind das Zeitrafferläufe in Bezug auf unsere Hilfen. Das heißt, das ist für das ganze System eigentlich das Lehrmaterial, was wir brauchen, um zu verstehen, wo sind Weichen falsch gestellt worden. Also wir haben ja hier eine Regelung, die wir vorhin diskutiert haben im § 41 SGB VIII zum Übergang ins Erwachsenenalter. Viele dieser jungen Menschen sind aus allem ausgestiegen, bevor sie überhaupt so weit sind. Und ich denke schon, dass es wichtig wäre, bei so einem großen Reformentwurf, solche Hochrisikogruppen und die Verläufe von Careleavern, es gibt viele bessere Verläufe aus Heimerziehung und aus Pflegefamilien heraus, aber auch solches bisherige Scheitern und mögliche Hilfeleistungen auf ganz basaler Ebene zu untersuchen. Und insofern fände ich es schon wichtig, dass man das hier unbedingt verankern sollte.

Die **Vorsitzende:** Herr Weinberg, bitte Ihre nächste Frage.



Abg. **Marcus Weinberg** (Hamburg) (CDU/CSU): Ja, dann spring ich über zum Komplexführungszeugnis, auch das wurde schon angesprochen. Prof. Kepert, wir diskutieren sehr intensiv ja über den Wunsch vieler, dieses Negativattest einzubauen. Vielleicht können Sie aus Ihrer Sicht nochmal sagen Argumente pro contra zum Thema Negativattest.

Die **Vorsitzende**: Herr Prof. Kepert, bitte.

**Prof. Dr. iur. Jan Kepert** (Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl): Danke. Also meines Erachtens wäre das eine Doppel-, quasi eine Parallelstruktur, die durchaus erhebliche Unsicherheiten nach sich ziehen könnte. Wir haben ja ein grundsätzlich gut funktionierendes System, das bisher in § 72a SGB VIII verortet ist mit eben der Anknüpfung an das Führungszeugnis. Es gibt Schwachstellen, wie sich jetzt zeigt. Es wird nie-mals eine optimale Lösung geben, weil natürlich, wenn die Straftat im Bundeszentralregister gelöscht wird, dann stellt sich die Frage, wie das Jugendamt Kenntnis davon erlangen kann. Wenn aber, wie in dem Fall, der dem Gesetzesvorschlag zugrunde liegt, auf drittem Wege Kenntnis von einer schweren Straftat erlangt wird und ich dann sehenden Auges einen so schweren Sexualstraftäter wieder in die Jugendhilfe vermitteln muss, dann ist das tatsächlich so mit den Zielbestimmungen, die wir alle zusammen verfolgen, nicht hinnehmbar. Und deshalb sollte, glaube ich, an den bewährten Strukturen festgehalten werden. Es stellen sich ja hier auch zurecht verfassungsrechtliche Fragen, weil hier natürlich das Recht auf Resozialisierung, auf eine zweite Chance im Raume steht, und deshalb kann man das auch nicht zu weit fassen und jetzt quasi ein Parallelinstitut aufbauen. Das muss rechtssicher sowohl einen Ausschluss ermöglichen als auch es darf nicht zu weitgehend sein, weil sonst haben Sie im Gesetz sofort etwas, was als verfassungswidrig dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt wird. Also da muss man schon auf die Ausgestaltung achten. Und wenn Sie mir nur den Hinweis erlauben, ich würde schon gerne noch auf § 8a Absatz 3, im Laufe des Tages zu sprechen kommen, weil da, glaube ich, die Debatte einen falschen Verlauf nimmt. Man kann da nicht von Verdacht und po-

tentieller Gefahr sprechen, da liegt eine ganz andere Konstellation zugrunde. Und es geht auch nicht primär um den Arbeitgeber, es geht um den Dritten, der auch Polizei sein kann und die legale in bestimmten Konstellationen nicht eingeschaltet wird oder eingeschaltet werden kann zum Nachteil von Kindern.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Herr Weinberg, Ihre nächste Frage.

Abg. **Marcus Weinberg** (Hamburg) (CDU/CSU): Ja, vielen Dank. Wir machen jetzt so ein Themenhopping, aber Sie werden Verständnis haben, dass wir natürlich noch viele, viele Fragen mehr haben. Ich komme jetzt mal zu einem Bereich, der uns auch wichtig ist – Prüfung einer Einrichtung bzw. auch eine Fragestellung der Vor-Ort-Prüfung. Frau Gallep, Deutscher Verein, Sie haben auch kritisch bewertet, dass das Thema örtliche Prüfung rausgefallen ist im Sinne von, dass es nicht mehr in der Überschrift steht. Wenn man in Anführungszeichen dann möglicherweise nur Dokumente prüft und schriftliche Dinge. Vielleicht können Sie auch aus Ihrer Sicht nochmal erläutern, warum eine Prüfung vor Ort so wichtig ist und nach Möglichkeit auch eine unangekündigte Prüfung, ich erinnere an die Debatte über das, was jetzt aufgearbeitet wird bei Erholungsheimen, wo auch das Landesjugendamt ja nicht so einfach das geprüft hat. Also Stichwort, örtliche Prüfung und warum das so wichtig ist, dass das auch als Möglichkeit nicht nur als Möglichkeit bestehen bleibt, sondern eigentlich auch eingefordert werden müsste.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Noch gute anderthalb Minuten. Frau Gallep, bitte.

**Sabine Gallep** (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.): Ja, Danke schön. Also wir zu der Prüfung im § 46 hatte ich vorhin schon ausgeführt, dass wir grundsätzlich davor warnen, dass man ausschließlich mit der Vorlage von schriftlichen Unterlagen eine Prüfung durchführen kann, weil nur vor Ort, wenn man wirklich an Ort und Stelle ist, auch wirklich den Einblick in die Arbeit in der Einrichtung gewinnen kann. Das ist allein einfach durch die Vorlage ausschließlich von Unterlagen per se einfach gar nicht möglich.



Vor dem Hintergrund hatte ich ja schon gesagt, empfehlen wir dringend, diese Möglichkeit dahingehend nicht aufrechtzuerhalten, sondern wirklich bei der örtlichen Prüfung zu bleiben. Die andere Frage zu der unangemeldeten Prüfung begrüßen wir ebenfalls. Allerdings weisen wir schon darauf hin, dass klargestellt werden sollte, dass nicht in der Regel oder grundsätzlich unangemeldet geprüft werden sollte, sondern vielmehr im Einzelfall auch die Möglichkeit einer unangemeldeten Prüfung besteht. Und da hatten wir z. B. auch in unserer Stellungnahme vorgeschlagen, dass man auch durch die Hinzunahme des kleinen Wörtchens „auch“ in § 46 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII dahingehend darauf hinweisen kann, dass das auch möglich ist, aber wie gesagt nur im Einzelfall. Außerdem würden wir auch nochmal anregen die unangemeldeten Prüfungen vielmehr ausschließlich anlassbezogen erfolgen zu lassen und nicht im grundsätzlichen allgemeinen Prüfungsbereich. Danke.

**Die Vorsitzende:** Vielen Dank. Damit haben wir noch eine Fragerunde in diesem Block von sechs Minuten. Die SPD, Frau Bahr, bitte.

**Abg. Ulrike Bahr (SPD):** Ja, der Themenkomplex passt sehr gut. Ich möchte ähnlich die Frage stellen, ähnlich, an Herrn Lautenbach und Herrn Rosenow, weil es natürlich etliche Änderungen und Erweiterungen im Bereich der Betriebserlaubnis gibt im Gesetzentwurf. Und da einfach die konkrete Frage, welche Formulierung kann denn sicherstellen, dass keine Schutzlücken entstehen und wie wirkt sich denn das auf Kleinsteinrichtungen oder Erziehungsstellen, die schon das Kriterium einer festen Zuordnung von Kindern zu dort tätigen Personen erfüllen, aber keine Vollzeitpflege im Sinne von § 33 erbringen?

**Die Vorsitzende:** Danke schön. Herr Lautenbach, bitte.

**Hubert Lautenbach** (Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.): Ja, vielen Dank für die Frage, die mir zu beantworten schwer fällt, muss ich sagen, denn diesen Gesetzesvorschlag habe ich leider nicht, ich will nur einfach mitgeben, dass das sehr entscheidend ist, dass hier keine Lücke entstehen

soll. Wir haben ja als AWO auch kritisiert und als BAG viel kritisiert, dass es hier keine Länderöffnungsklausel geben soll, um bundeseinheitlich die Dinge zu regeln, dass diese nicht an der Landesgrenze komplett unterschiedlich sind, für die belegenden Jugendämter nicht mehr nachvollziehbar sind oder bleiben und dass andere ist eben, wie ich schon vorhin ausgeführt habe, dass keine Lücken entstehen für die Kleinsteinrichtungen, die sich vielleicht von einer großen erlaubnispflichtigen Einrichtung losgelöst haben. Da geht jemand in die Selbstständigkeit, hat die Fachqualifikation, hat eine Immobilie draußen auf dem Land, warum denn nicht eine selbstständige Einrichtung auf § 34 SGB VIII dann entstehen zu lassen, ein tolles Angebot, dass dann aber auch betriebserlaubnispflichtig sein muss. So ist unsere Auffassung und auch nicht so gesehen werden kann, wie analog eine Vollzeitpflege, sondern es ist etwas anderes eine Leistungserbringung nach § 34. Mir wär's wichtig, dann vielleicht den Punkt zu streichen, dass die, also dass diese Angliederung an eine erlaubnispflichtige Einrichtung dann rausgestrichen wird aus diesem Gesetzentwurf.

**Die Vorsitzende:** Vielen Dank. Und Ihre Antwort bitte, Herr Rosenow.

**Roland Rosenow** (Diakonie Deutschland): Wir wollen, dass jede Einrichtung, wo Kinder über Tag und Nacht sind, einer Erlaubnispflicht unterliegt und ein entsprechendes Prüfregime. Wir haben § 43 SGB VIII Tageseinrichtungen, § 44 SGB VIII die Vollzeitpflege und § 45 SGB VIII die Einrichtung. Und der jetzige Definitionsversuch ist ja so gestrickt, dass er quasi versucht, eine Positivdefinition so zu gestalten daneben, wo man nicht so genau weiß, ob die Versuche vielleicht doch darauf zielen, eine kleine Lücke zu lassen. Und das Problem ist Regelungstechnisch relativ einfach zu lösen in meinen Augen, indem man einfach sagt, man macht eine weite Definition in § 45a, also eine weite Einrichtungsdefinition, die die Vollzeitpflege und die Tagespflege umfasst und schließt dann die Fälle des § 43 und § 44, also Tagespflege und Vollzeitpflege aus, relativ schlicht, man macht eine weite Definition und sagt, alle, die unter § 43 oder § 44 fallen nicht drunter und alle anderen fallen unter § 45a. Damit hat man eine klare Regelung und stellt sicher, dass keine



Einrichtungen ohne Betriebserlaubnis durchrutschen können. Vielen Dank.

**Die Vorsitzende:** Danke schön. Frau Bahr noch.

**Abg. Ulrike Bahr (SPD):** Ja, ich hab noch eine Frage was Tarifverträge angeht. Also die Freien Wohlfahrtsverbände stellen fest, dass Tarifverträge bei Kostenverhandlungen immer als angemessen anerkannt werden müssen, sonst bekommen auch vor allem kleine Einrichtungen Probleme. Also andere Sozialgesetzbücher SGB XI und IX haben Klauseln drinstehten, was die Quersubventionierung auch angeht, festgeschrieben. Halten Sie solche Regelungen für sinnvoll im SGB VIII oder wo sollte es sein? Ich habe vergessen zu sagen, an Herrn Rosenow wollte ich die Frage stellen.

**Die Vorsitzende:** Gut. Herr Rosenow, bitte.

**Roland Rosenow** (Diakonie Deutschland): Also nach unserer Rechtsauffassung gilt das bereits heute, aber wir halten es für ausgesprochen sinnvoll, wenn nicht für notwendig, so eine Tarifschutzklausel im SGB VIII einzubauen, sie gehört ins Vertragsrecht, Satzungsvereinbarungsrecht. Also § 77 zweigeteilt, § 77 für Leistungen, § 78 stationäre Leistungen etwas überschlägig gesagt. Und dort muss eine Klausel rein, die das fürs komplette Vertragsrecht regelt. Es geht dort sehr wohl um Qualität. Tarifschutz ist ein Qualitätsmerkmal für die Einrichtung, denn tariflich, also tariflich bezahltes Personal ist im Zweifelsfall besser qualifiziertes Personal.

**Die Vorsitzende:** Danke schön. Frau Bahr, noch eine Minute gut.

**Abg. Ulrike Bahr (SPD):** Doch nochmal nachhaken in dem Zusammenhang. Der BPA kritisiert ja hier, an Herrn Lautenbach und vielleicht an Herrn Hißnauer, dass die Probleme bei der Zusammenlegung der Zuständigkeiten für die Leistungen der Eingliederungshilfe unter dem Dach des SGB entstehen würden. Was wäre denn da die Lösung?

Also diese, Sie weisen darauf hin, dass die Leistungsvereinbarung, das Leistungsvereinbarungsrecht im SGB VIII für ambulante Leistungen unzureichend ist.

**Die Vorsitzende:** Herr Lautenbach, noch eine Dreiviertelminute bitte, Sie sind dran.

**Hubert Lautenbach** (Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.): Ja, vielen Dank. Ein ganz wichtiges Thema und eine Erfahrung, die unsere Praxis zeigt, dass die ambulanten Hilfen zur Erziehung nicht schiedsstellenfähig sind, führt dazu, dass sie in manchen Regionen teilweise schon von den Jugendämtern angeboten werden wollen, d. h. die Leistungserbringer fahren regelmäßig vor die Wand und kommen nicht dazu, bei der Schiedsstelle da auch mal weiterzukommen, d. h. es führt zur Rechtsunsicherheit für die Freien Träger wie für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Danke schön.

**Die Vorsitzende:** Herr Hißnauer bitte.

**Stefan Hißnauer** (Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.): Und damit werden auch Qualitätsstandards unterlaufen, weil natürlich gerade durch rahmenvertraglich abgesicherte Leistung Schiedsgerichtsfähigkeit z. B. Nettojahresarbeitszeiten geregelt sind oder auch natürlich die tarifliche Vereinbarung, Bezahlung oder nach AVR und Ähnlichem abgesichert werden kann.

**Die Vorsitzende:** Vielen Dank. Nur nochmal für alle im Raum, ich muss Sie aufrufen, damit die Kolleginnen und Kollegen, die das Protokoll nachher schreiben, dann auch wissen, wer Sie sind, denn die können Sie dann nicht an der Stimme erkennen, deshalb der Aufruf. Gut, wir kommen jetzt zur zweiten Frage- und Antwortrunde von 60 Minuten. Wir beginnen wieder mit der CDU/CSU-Fraktion, zehn Minuten. Herr Weinberg, Sie haben das Wort.

**Abg. Marcus Weinberg** (Hamburg) (CDU/CSU): Gut, vielen Dank Frau Vorsitzende. Dann komme ich nochmal zu einem Thema, was wir noch gar



nicht angesprochen haben, das ist das Thema Zwangsaufnahmen, dies auch mit Hinblick des Bundestagsbeschlusses, den wir letztens geschlossen haben zur wissenschaftlichen Aufarbeitung. Und da wäre die Frage an Prof. Kepert, wie ist der Zugang zu den Jugendhilfeakten möglich? Das Zweite ist, braucht es eine eigene datenschutzrechtliche Grundlage, d. h. eine Bezugsnorm zur Beforschung neben der Regelung im Adoptionsvermittlungsgesetz?

**Die Vorsitzende:** Danke schön. Prof. Kepert, Sie haben das Wort.

**Prof. Dr. iur. Jan Kepert** (Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl): Ja, vielen Dank für die Frage. Da ist ein ganz wichtiger Bereich angesprochen, der mich eben auch als Forscher selbst betrifft. Der Datenschutz ist sehr restriktiv für Forschungsvorhaben ausgestaltet, das haben wir auch im Projekt hochproblematische Kinderschutzverläufe erleben müssen. Hochstrittige Eltern, ein Elternteil hat immer die Einwilligung zur Datenverarbeitung verweigert, schon war eine Forschung nicht mehr möglich, so gelingt objektive Forschung nicht. Auf Ihre Frage konkret: Um dort forschen zu können, müssten natürlich zunächst mal die Akten noch im Jugendamt vorhanden sein, das betrifft die Datenspeicherung. Wenn die Akten noch vorhanden sind, da muss das Jugendamt befugt sein, zum Zwecke der Forschung diese Daten zu übermitteln. Und da haben wir ja eine Vorschrift im § 9d Adoptionsvermittlungsgesetz, die sich auf die Akten die Adoption im engeren Sinne beziehen. Jetzt kann es aber für dieses Forschungsvorhaben sehr, sehr wichtig sein, auch Akten beizuziehen, die nicht den eigentlichen Adoptionsvorgang im engeren Sinne betreffen. Eine HZE-Akte, sonstige Akten, die kann ich als Jugendamt auf dieser Basis nicht übermitteln. Dann bleibt nur § 75 SGB X als allgemeine Vorschrift für Forschung, der geht aber bei fehlendem Einverständnis nicht mehr, also da können Sie quasi nur forschen, wenn ein Einverständnis vorliegt. Und insofern ist, denke ich, die angedachte gesetzlich Neuregelung eine Übermittlungsbefugnis hier für den Bereich dieser Forschung zu eben sehr wichtig, wenn man denn diese Forschung verfolgen möchte, weil sonst wird man, denke ich, sehr schnell an Grenzen geraten, so wie

wir's auch im Rahmen der hochproblematischen Kinderschutzverläufe getan haben.

**Die Vorsitzende:** Vielen Dank. Herr Weinberg, bitte.

**Abg. Marcus Weinberg** (Hamburg) (CDU/CSU): Ich bin gerade beim Springen durch die einzelnen Themenbereiche oder Komplexe und springe noch einmal zurück zum Thema § 46 SGB VIII, § 45 SGB VIII, also Betriebserlaubnis, Aufhebung der Betriebserlaubnis und würde Prof. Wiesner folgende Frage stellen. Sie haben mit Blick auf die Entscheidung einer Betriebserlaubnis in Ihrer Stellungnahme ja mehrere Kritikpunkte geäußert. Das Stichwort, also § 45 Erlaubnisaufhebung, Betrieb einer Einrichtung. Vielleicht können Sie das nochmal auf dem Punkt bringen. Und Sie kritisieren ja auch beim Thema Aufhebung einer Betriebserlaubnis oder bringen mit ein das Thema Personalmangel in Einrichtungen. Können Sie dieses nochmal verdichten.

**Die Vorsitzende:** Prof. Wiesner, bitte.

**Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner** (Freie Universität Berlin): Ja, danke. Das eine hängt ja mit dem anderen zusammen, also vorgesehen ist ja nun, einen neuen Tatbestand für die Aufhebung, eine neue Rechtsnorm, Rechtsgrundlage für die Aufhebung der Betriebserlaubnis ins Gesetz zu bringen, neben der, die es ja schon gibt in § 45 Absatz 7, wo der Gesetzgeber ja anknüpft an die Gefährdung des Wohls der Kinder und wir uns heute eigentlich einig sind, da geht's nicht um Kindeswohlgefährdung im Sinne von § 1666 BGB, sondern es geht um eine sogenannte strukturelle Kindeswohlgefährdung. Das ist der eine Tatbestand, der unverändert bleiben soll. Daneben soll aber ein weiterer Tatbestand für die Aufhebung der Betriebserlaubnis eingeführt werden, eine neue Variante, die daran anknüpft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis vorgelegen haben oder jetzt nicht mehr vorliegen als Ermessenstatbestand. Ja, und bei den Voraussetzungen, um die es da geht, geht's natürlich z. B. auch um die Frage, ob das Personal vorhanden ist, was ja auch nachvollziehbar ist, weil es ein ganz strukturelles



wichtiges Element ist. Nun muss man aber ja sehen, dass es vielleicht gerade in der jetzigen Zeit, aber auch generell, nicht nur Fluktuationen gibt, dass z. B., und bei der Betriebserlaubnis reden wir ja nicht nur über vollstationäre Einrichtungen, sondern ja auch über z. B. Kindertagesstätten, es durchaus ja der Fall sein kann, dass plötzlich eben in der Kita ein akuter Personalmangel ist, ja und damit ja eigentlich die Möglichkeit eröffnet wird, dieser Kita jetzt die Erlaubnis zu entziehen. Und wir haben es ja nur als eine Ermessensentscheidung in Zukunft, die ist ja auch nur begrenzt gerichtlich überprüfbar.

**Abg. Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Prof. Wiesner, wir hören Sie nicht mehr, Sie sprechen, aber wir hören Sie nicht mehr.

**Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner** (Freie Universität Berlin): Ja, geht's jetzt wieder? Das also die Frage, welche Kriterien für die Ausübung des Ermessens da anwendbar sind, ich sage, da gibt es ein weites Feld. In der Begründung steht einiges dazu drin, was da relevant sein kann, also die Abwägung, was ist jetzt zuträglicher, die Einrichtung aufrechtzuerhalten oder sie zu schließen. Aber ich denke, es sollte jedenfalls im Gesetzestext eine Voraussetzung mit eingebaut werden, die ja für den ersten Tatbestand im Gesetz schon jetzt drinsteht, d. h. ja, dass eben die Erlaubnis nur zurückzunehmen, zu widerrufen ist, wenn der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Das steht jetzt im ersten Tatbestand schon drin und ich sage, das müsste erst recht stehen in dem neuen Tatbestand, wenn der Träger also nicht bereit oder in der Lage ist, dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen, die für die Erteilung der Betriebserlaubnis notwendig waren, eben in einer kurzen Zeit wieder hergestellt werden. Solange er aber das glaubhaft versichert, dass das Personal wieder kommt, wäre damit eben keine Möglichkeit, der Einrichtung erstmal die Erlaubnis zu entziehen. Also ich denke, dass man diese Schranken für die Ermessensausübung in den Gesetzestext einbauen müsste. Und das Zweite ist, dass ja generell gilt, Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Ich denke, bei dem ersten Tatbestand, strukturelle Kindeswohlgefährdung, ist das okay. Bei dem neuen Tatbestand, Ermessenstatbestand,

wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen, ist diese generelle Regelung, den Ausschluss des Suspensiveffektes überzogen, ist sie unverhältnismäßig. Also man dürfte daher diese Vorschrift, keine aufschiebende Wirkung für Widerspruch und Anfechtungsklage, nur auf die erste Variante beziehen und nicht auf die neue und müsste hier eben mehr Möglichkeiten eröffnen, dem Träger einer Einrichtung eben dafür zu sorgen, dass kurzfristig Personal wieder kommt und nicht sofort zugeklappt wird und die Einrichtung wieder geschlossen wird.

**Abg. Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Kollege Weinberg nicht erschrecken, hier ist Ekin Deligöz, ich bin nur kurz stellvertretend eingesprungen. Sie haben noch zwei Minuten für Ihre Fragen.

**Abg. Marcus Weinberg** (Hamburg) (CDU/CSU): Okay, vielen Dank. Ich dachte, ich hätte noch zehn Minuten obendrauf sozusagen als Ausgleich für die kleine Stummschaltung. So, dann würde ich gern beim Einrichtungsbegriff auch die Diakonie noch mit reinholen. Herr Rosenow, Sie haben ja auch in Ihrer Stellungnahme sowohl den Regelungsvorschlag im Regierungsentwurf kritisiert als auch die Stellungnahme als auch den Vorschlag des Bundesrates. Vielleicht können Sie das auch nochmal ergänzend erläutern in den letzten Sekunden.

**Die Vorsitzende:** Herr Rosenow, bitte.

**Roland Rosenow** (Diakonie Deutschland): Vielen Dank. Ja, der Regierungsentwurf eröffnet den Ländern, so wie wir ihn verstehen, die Möglichkeit, darüber zu entscheiden, ob es bestimmte Einrichtungen gibt, die weder der Vollzeitpflegeerlaubnis noch der Betriebserlaubnispflicht unterfallen. Die Länder selber interessanterweise haben sich dagegen gestellt und haben eine andere Definition vorgeschlagen, die jetzt aber so ist, dass es bestimmte Kleinsteinrichtungen gibt, die tatsächlich dann weder der Vollzeitpflegeerlaubnis noch der Betriebserlaubnispflicht unterfallen. Das erweckt ja den Eindruck, dass die Länder durchaus das Interesse haben, einen bestimmten Bereich von Ein-



richtungen von Kleinsteinrichtungen aus dem Erlaubnisregime rauszuhalten, die wollen aber lieber den schwarzen Peter dem Bund zuschieben. So muss man das ja vielleicht lesen. Im Ergebnis, es gibt zwei Möglichkeiten, entweder man macht es wie ich es vorhin vorgeschlagen habe, man macht in § 45a SGB VIII eine weitere Definition und schließt dann die Fälle des § 43 und § 44 SGB VIII aus, das ist schlicht knapp und sicher. Es gilt ein Grundsatz der Normklarheit, Normwahrheit oder aber man macht die Definition, man korrigiert die Definition, die die Länder vorgeschlagen haben und dann muss man eben die Abhängigkeit von den arbeitenden Personen und ein paar Sachen rausstreichen und dann kriegt man das vielleicht hin, eine Positivdefinition zu schaffen, die nahtlos an § 44, die Vollzeitpflegeerlaubnis, anschließt.

**Die Vorsitzende:** Vielen Dank. Und damit sind wir am Ende der Fragerunde. Wir kommen zur Fragerunde der AfD-Fraktion, acht Minuten, Herr Huber, bitte.

**Abg. Johannes Huber (AfD):** Ja, vielen Dank Frau Vorsitzende. Vielen Dank auch von mir an die Sachverständigen. Ich würde mich dem Themenkomplex Inklusion nochmal annehmen wollen und Herrn Rosenow von der Diakonie zuerst eine Frage stellen, weil Sie auf Seite 7 Ihrer Stellungnahme schreiben, dass Sie die Ungleichbehandlung von Kindern und Jugendlichen mit körperlicher und geistiger Behinderung einerseits und seelischer, also psychischer Behinderung andererseits bemängeln, da letzterer bisher der Zuständigkeit der Jugendämter unterliegen und erstere den Trägern der Eingliederungshilfe. Es ist aber aus unserer Sicht zumindest so, dass es eher Kennzeichen einer rundweg differenzierten Vorgehensweise ist, angesichts auch der unterschiedlichen Manifestation, von der es ja verschiedene Formen der Behinderung eben auch eine differenzierte Hilfe und differenzierte Hilfsangebote zu schaffen und zu betreiben, insbesondere auch deswegen, weil psychische Behinderungen in ihrem Entstehungszusammenhang ja viel mehr mit der familiären Sozialisation zu tun haben als geistige und körperliche Behinderungen. Und deswegen ist es für uns auch deutliche klarer die Kompetenz, dass es in die Kompetenz des Jugendamtes fällt und

vor allem auch diese Aufteilung für uns eben entsprechend auch sinnvoll ist. Sehen Sie das auch so?

**Die Vorsitzende:** Herr Rosenow, bitte.

**Roland Rosenow (Diakonie Deutschland):** Wir sind der Ansicht, dass das nicht so ist. Erstens, diese Diskussion, dass seelische Behinderungen im Grunde so eine Art Folge von familiären Problemen seien, die gab es ja bereits bei der Einführung von § 35a SGB VIII, also ich finde es sehr interessant, sich diese Diskussion mal anzugucken. Das ist ein Missverständnis, ja. Die Begriffe körperliche, geistige, seelische Behinderung, die sind tradiert, sind aber so eigentlich gar nicht mehr zutreffend, sondern es gibt eine Beeinträchtigung und Behinderung ist ja immer im Zusammenwirken von Beeinträchtigung, individueller Beeinträchtigung und Umweltfaktoren. Und die Beeinträchtigung, das kann geistiger, körperlicher, seelischer Natur sein oder eine Sinnesbeeinträchtigung sein, das ist die Definition, die die UN-Behinderungsrechtskommission vornimmt. Und natürlich sind wir ganz entschieden dafür, dass Hilfen bedarfsgerecht sind. Und natürlich braucht ein Kind mit einer körperlichen Behinderung, was anderes als ein Kind mit Autismus. Also Ungleichbehandlung, die Ungleichbehandlung, die hier im Vordergrund steht, ist auch gar nicht, dass Leistungen bedarfsgerecht gewährt werden sollen, sondern natürlich geht es um die Kostenheranziehung. Es ist ja niemanden zu erklären, dass Familien mit zum Teil stark körperlich und geistig mehrfachbehinderten Kindern Hilfen nur zum Preis ihrer Armut kriegen. Aber so ist es. Also die sind, also bis Ende 2019 galten die sozialrechtlichen Regelungen, jetzt gelten die Regelungen des zweiten Teils des SGB IX, die sind etwas besser. Aber tatsächlich müssen Eltern von körperlich oder geistig stark behinderten Kindern, die erheblichen Unterstützungsbedarf haben, die müssen die Hilfen dann selber bezahlen ab einer bestimmten Einkommensgrenze, wenn die Kinder zuhause sind, während Eltern von seelisch behinderten Kindern Unterstützung kriegen, ambulante Unterstützung ohne Kostenbeitrag. Das kann man niemanden erklären. Es ist erstaunlich, dass das bis heute noch nicht in Karlsruhe gelandet ist, aus der völlig unakzeptablen Ungleichbehandlung. Und die muss



aufgehoben werden. Die inklusive Lösung ist eine Möglichkeit, sie aufzuheben, aber nicht die einzige. Man könnte auch einfach mal das Kostenbeitragsrecht im zweiten Teil des SGB IX reparieren. Das ist ohnehin relativ verworren formuliert, also wer das liest, hat seine liebe Not zu verstehen, was das eigentlich meint.

**Die Vorsitzende:** Vielen Dank. Herr Huber, bitte Ihre nächste Frage.

**Abg. Johannes Huber (AfD):** Ja, vielen Dank für die Antwort. Die nächste Frage würde an den Herrn Prof. Fegert gehen, denn im Gesetzentwurf heißt es im § 22 Absatz 4 SGB VIII, dass Kinder mit und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Jetzt müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass es eine Sollvorschrift ist. Eine solche Pauschalität ist aus unserer Sicht aber problematisch. Also mit anderen Worten, sehen Sie, Herr Fegert, Konstellationen, in denen auch eine getrennte Förderung für mindestens eine der beiden Seiten, oftmals vielleicht sogar beide Seiten am Ende gewinnbringender ist als eine gemeinsame insbesondere, weil auch die bislang hochqualifizierten Förderungseinrichtungen von den Eltern ja fast durchweg positiv angenommen wurden.

**Die Vorsitzende:** Herr Prof. Fegert bitte.

**Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert** (Ärztlicher Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie am Universitätsklinikum Ulm): Ja, vielen Dank für die Frage. Der Grundsatz, dem sich ja die Bundesrepublik Deutschland auch verpflichtet hat, der inklusiven Förderung von Kindern und Jugendlichen, der ist zu bejahren. Deshalb finde ich, ist auch eine Sollregelung adäquat, weil das ist das Ziel, wo wir hin müssen. Nur das gibt's nicht zum Nulltarif. Das bedeutet auch die hinreichende Ausstattung der Schulen und der Einrichtungen, das bedeutet Schulbegleitung usw. Und wir haben gerade jetzt in der Corona-Pandemie gesehen, dass viele dieser unterstützenden Hilfen, weil sie halt eng an der Person sind, zunächst auch mal eingebrochen sind. Wir haben das für Baden-Württemberg untersucht. Aber na-

türlich ist das Ziel, dass Kinder gemeinsam aufwachsen können, und das bekommt auch Kindern auf beiden Seiten. Es ist gleichzeitig aber zu beobachten, dass manche Kinder in der derzeitigen Situation, und das ist altersabhängig, vor allem in der Oberstufe eigentlich keine adäquaten Integrationsmöglichkeiten mehr finden. Das heißt, im Kindergarten klappt das noch gut, in der Grundschule sind wir mittelmäßig bei der Realisierung, Umsetzung von inklusiven Angeboten, und je weiter es differenziert wird, desto schwieriger wird es. Und da gibt es teilweise schon Einzelfälle, wo wir auch die Erfahrung gemacht haben, dass Kinder mit erheblichen geistigen Beeinträchtigungen besser sind in der Gruppe, wo sie auch Erfolge erzielen können und quasi nicht ausgeschlossen werden. Das Ganze liegt aber letztendlich an der finanziellen Ausstattung. Überall da, wo Inklusion zum Nulltarif versucht wurde zu realisieren, wenn man einfach gesagt hat, ab morgen findet Inklusion statt, ohne die Lehrer zu unterstützen, ohne die Kinder und Jugendlichen und die Eltern zu unterstützen, da geht es schief und dann schlägt es auch gegen die Kinder aus. Und um dem Rechnung zu tragen, denke ich, ist eine Sollregelung genau adäquat.

**Die Vorsitzende:** Danke schön. Herr Huber noch.

**Abg. Johannes Huber (AfD):** Ich hätte noch eine Frage an Frau Prof. Böllert. Sie sehen in Ihrer Stellungnahme auch die Stabilisierung des Bildungsverlaufes neben dem Bedarf in der Persönlichkeitsentwicklung als anspruchsauslösend an. Sehen Sie hier aber nicht das Risiko, möchte ich fragen, dass die Kinder- und Jugendhilfe dadurch zu einer Ersatzbildungsinstantz wird, also damit eine Aufgabe auch Auftritt bekommt, die ja sie vielleicht überfordert und die auch eher bei den Schulen anzusiedeln ist?

**Die Vorsitzende:** Frau Prof. Böllert bitte.

**Prof. Dr. Karin Böllert** (Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e. V.): Ja, vielen Dank für diese Frage. Prinzipiell hat die Kinder- und Jugendhilfe natürlich ihren eigenen Bildungsauftrag, aber bezogen auf diese Regelung



geht es darum, Bildungsbiografien nicht abbrechen zu lassen für Careleaver. Wir wissen aus den Forschungen, dass mit dem Verlassen der stationären Hilfen zur Erziehung häufig auch der Schulbesuch oder die Ausbildung abgebrochen wird, und das soll möglichst weitgehend verhindert werden. Es geht also nicht darum, dass die Kinder- und Jugendhilfe diese Bildungsaufgaben übernimmt, sondern dass sie die Möglichkeiten für jungen Menschen zur Verfügung stellt, über das 18. Lebensjahr hinaus ihre begonnenen Bildungsbiografien auch erfolgreich abschließen zu können.

**Die Vorsitzende:** Danke schön. Rest ist geschenkte Zeit, Danke schön. Wir kommen zur Fragerunde der SPD-Fraktion, sieben Minuten, und Frau Bahr, bitte.

**Abg. Ulrike Bahr (SPD):** Ja, gerne. Ja, an die Frau Sekler eine Frage nochmal bezüglich des Kinderschutzes, und zwar nochmal zu § 50 SGB VIII. Warum ist denn aus Ihrer Sicht die Weitergabe des Hilfeplans an das Familiengericht in Kinderschutzfällen so kritisch zu sehen? Da gibt's ja verschiedene Auffassungen, wo man sagt, das handelt sich nur um Gesprächsprotokolle und Aushandlungsprozesse. Das andere sind eben Aufstellungen von Zielen, Vereinbarungen, Maßnahmen und Schritte und da gibt's ein unterschiedliches Verständnis dazu. Warum sehen Sie das so kritisch, was die Weiterreichung des Hilfeplans an geht?

**Die Vorsitzende:** Frau Dr. Sekler, bitte Ihre Antwort.

**Dr. Koralia Sekler (AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.):** Also der AFET sieht das insfern kritisch, das ist ein, ja ein Hilfeplanverfahren, Hilfeplanung und der Prozess ist ein vertrauensvoller Prozess zwischen den Helfern und den Familien. Und die Frage ist es, mit welchem Ziel soll das übermittelt werden? Deswegen, wir lehnen diese volle Übermittlung des Dokuments ab, allerdings aber haben wir noch empfohlen, dass es Möglichkeit geben könnte, daraus Auszüge, also so eine Form wie Protokollauszüge natürlich den Gerichten zur Verfügung zu stellen. Also es geht

jetzt nicht um grundsätzliches Ablehnen dessen, sondern es geht darum, ja, in welchem Prozess befindet sich gerade die ASD-Fachkraft mit der Familie, um welche vertrauensvollen Themen geht es denn und was ist eigentlich förderlicher für das gesamte Verfahren.

**Die Vorsitzende:** Frau Bahr, bitte.

**Abg. Ulrike Bahr (SPD):** Danke sehr. Ich möchte nochmal zurückkommen auf die Hilfen für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung im § 35a SGB VIII. Und da eine Frage an Frau Prof. Böllert und Herrn Prof. Kepert, der neue aus dem SGB IX und der UN-Behindertenrechtskonvention übernommene Behinderungsbegriff im § 7 SGB VIII erscheint nicht im § 35a bei den Hilfen für Kinder mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung. Hier sind ja als Voraussetzung für die Leistung weiterhin Normabweichungen und Teilhabeeinschränkungen formuliert und die neue Ausgestaltung, so heißt es, solle aus dem Beteiligungsprozess zur inklusiven Lösung geklärt werden. Und ja, die AGJ akzeptiert diese Argumentation nicht und Herr Prof. Kepert warnt dagegen in seiner Stellungnahme vor Rechtsunsicherheiten bei der Anpassung. Also an Sie beide die Frage, können Sie beide aus Ihrer Sicht darstellen, inwieweit der § 35a angepasst werden muss oder eben nicht weiter angefasst werden sollte.

**Die Vorsitzende:** Frau Prof. Böllert, bitte.

**Prof. Dr. Karin Böllert (Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e. V.):** Die AGJ hat sich ja ganz eindeutig dafür ausgesprochen, dass es im § 35a eine Anpassung geben muss. Wir waren auch überrascht, als wir im Gesetzesentwurf diese Differenzierung zwischen seelisch beeinträchtigten und anderen behinderten Kindern wahrnehmen mussten, die es übrigens im Referentenentwurf so nicht gegeben hat. Und wir sprechen uns dafür aus, dass der Behindertenbegriff so wie er durch die UN-Behindertenrechtskonvention ja im § 2 SGB IX enthalten ist, und wie er auch für die anderen jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe mit einer Beeinträchtigung gelten soll, im § 7 wird das ja vorgesehen,



auch für die Gruppe der seelisch behinderten oder von einer solchen Beeinträchtigung bedrohten Kinder gelten soll, weil ansonsten der sicherlich nicht gewollte Eindruck entstehen könnte, als sei der Behindertenbegriff als solcher je nach Praxisbedingungen modifizierbar, und das widerspricht dann auch der UN-Behindertenrechtskonvention.

**Die Vorsitzende:** Danke schön. Prof. Kepert, bitte Ihre Antwort.

**Prof. Dr. iur. Jan Kepert** (Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl): Ja, zunächst mal muss man feststellen, dass der § 2 SGB IX ja gar nicht fürs Rehabilitationsrecht der Eingliederungshilfe genutzt wird, also da ist ein falscher Eindruck vorhin erweckt worden, weil das Reha-Recht nach § 99 SGB IX ja auch nicht auf diesen Behinderungsbegriff zurückgreift. Das heißt, wir haben alle zusammen überhaupt gar keine Erfahrung, was rechtlich unter diesem Behinderungsbegriff zu subsumieren ist. Ich darf hier nur mal den Kollegen Luthe zitieren, der im juris Praxiskommentar den § 2 kommentiert, der sagt, es ist kein Rechtsbegriff, damit können wir nichts anfangen, den müssen wir erstmal anfangen auszulegen. Und einen ganz wichtigen Punkt hat Prof. Wiesner vorhin erwähnt. Also ich bin wirklich richtig begeistert von diesem Gesetz, das ist ein Supergesetz. Nur wie Herr Wiesner sagt, das ganze Supergesetz wird nicht umgesetzt werden, wenn Sie die Fachkräfte in den Jugendämtern dafür nicht haben, das entsprechende Personal. So und jetzt wollen Sie mit dem § 2 SGB IX hier in das neue Regelungswerk starten, obgleich niemand weiß, was hierunter rechtlich zu verstehen ist, wann Sie Leistungen gewähren können und wann nicht. Also ich bin absolut für ein fortschrittliches Rehabilitationsrecht, für einen fortschrittlichen Behinderungsbegriff, ich sehe nur, dass wir mit dem § 35a SGB VIII durch Auslegung in Rechtsprechung und Literatur hinreichende Kontur gewonnen haben, und ich sehe sowohl für die jungen Menschen als auch für Jugendämter Probleme, wenn ein Behinderungsbegriff jetzt auf einmal sofort zum Zuge kommen soll, der bisher in der Rechtsanwendung noch überhaupt nicht angewendet wird fürs Leistungsrecht. Deshalb bin ich sehr dafür, dass man im Zuge des Prozesses, der jetzt ansteht, sich klare Gedanken macht und den

klar fasst. Der Gesetzgeber sollte hier Vorgaben machen. Ich will nur ein Beispiel nennen: Rechtsprechung und Literatur sagt, für § 35a ist es ausreichend, wenn in einem einzigen Lebensbereich die Teilhabe beeinträchtigt ist, z. B. beim Schulbesuch. Dennoch haben wir in der Praxis teilweise eine rechtswidrige Praxis, die auf einmal Fragen nach Freunden, nach einem Verein usw. stellt, weil fälschlich angenommen wird, es müsste in zwei Lebensbereichen eine Teilhabebeeinträchtigung vorliegen. Und schauen Sie sich mal an, was jetzt in § 99 SGB IX drin stand, im BTHG und was jetzt die Praxis dann mit dem § 2 SGB IX macht. Die wird sich auf den Kollegen Luthe stützen, der sagt, es ist kein Rechtsbegriff, der muss ganz eingengt ausgelegt werden. Und dann fängt Jugendamt A an auszulegen, Jugendamt B, und dann kommen noch die Gerichte ins Spiel und dann kommt eben das, was Herr Wiesner gesagt hat, was man betonen muss, wir haben Superregelungen mit § 10a, § 10b usw., die setzen aber unheimlich hohe Expertise seitens der Jugendämter voraus. Und deshalb meine ich, jetzt ist nicht der richtige Zeitpunkt, ich bin super glücklich, wenn das Gesetz jetzt kommt, das ist ein sehr gutes Gesetz und man sollte dann perspektivisch am Begriff des § 35a arbeiten.

**Die Vorsitzende:** Vielen Dank. Die 12 Sekunden sind geschenkte Zeit. Danke schön. Wir kommen zur Fragerunde der FDP-Fraktion und Herr Seestern-Pauly, bitte.

**Abg. Matthias Seestern-Pauly** (FDP): Ja, vielen Dank. Ich hab oder anders herum, der Gesetzentwurf sieht ja vor, das ist ja auch mehrfach schon heute angesprochen worden, dass das Jugendamt in bestimmten Fällen dazu verpflichtet sein könnte, den Hilfeplan an das Familiengericht weiterzugeben. Wir als FDP-Bundestagsfraktion sehen das durchaus kritisch und befürchten in dem Zusammenhang eine Aushöhlung dieses Instruments. In dem Zusammenhang möchte ich eine Frage an Herrn Dostal stellen, nämlich zum einen, würden Sie bitte aus Sicht der Praxis erläutern, wie so ein Hilfeplan nochmal konkret aussieht und warum diese Regelung eine so große Gefahr darstellen könnte. Und dann zum Zweiten an Frau Gallep, auch Sie äußern sich sehr kritisch in



Ihrer Stellungnahme dazu. Würden Sie bitte erläutern, warum dies aus Sicht des Datenschutzes höchst problematisch sein könnte?

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Herr Dostal, bitte.

**Markus Dostal** (Projekt PETRA GmbH & Co. KG): Ja, der Hilfeplan, ein langjähriges Instrument der Jugendhilfe, was allen Beteiligten, den Eltern, Kindern und Familien zuträglich ist. Was passiert dort, was ist dort Inhalt? Vielleicht mal ganz kurz ein Abriss. Es werden Ziele festgelegt, smarte Ziele, die das Kind zeitnah innerhalb eines halben Jahres in der Regel erreichen soll oder die Familie, es wird drauf geschaut, reflektiert, was wurde erreicht. Also es ist ein Instrument, wo Ziele erreicht werden und junge Menschen immer wieder drauf gucken. Natürlich gibt's da auch Misserfolge, gar keine Frage, aber das ist auch ein Lernprozess der Kinder und Jugendlichen, damit umzugehen, was kann ich verbessern, was braucht's für Instrumente. Und wenn dann jetzt eine Regelung eingeführt werden sollte, dass man schon den Beteiligten, den Familien, den Kindern sagen muss, hör mal zu, wenn's mal irgendwie kritisch wird, die Familienrichter hätten vielleicht einen Anspruch darauf, dass ich als Jugendamt den Hilfeplan oder auch deine eigenen Meinungen, deine Wünsche, die niedergeschrieben sind, an den Richter geben würde, ich weiß nicht, wie da das Vertrauensverhältnis wäre oder dann alles 1:1 so niedergeschrieben wird, wie es vielleicht bislang gut getan wird. Also ich warne davor, ich würde eher sagen, wie Frau Dr. Sekler hat es ja auch schon mal eben gerade angesprochen gehabt, man muss vielleicht mal verifizieren, was wollen die Richter? Wir haben aktuell eine Studie laufen über die Inobhutnahme, auch da gibt's Befragungen zu Familienrichtern. Da sollte man eine Arbeitsgruppe mal gründen zwischen Jugendämtern und Familienrichtern, was ihnen nützlich ist, und dann vielleicht ein Formblatt entwerfen und das dort entsprechende Regularien getroffen werden und Informationen weitergegeben werden, ist, glaube ich, zielführender, als ein bislang gut funktionierendes Instrument zu verwenden, an die Familienrichter weiterzuleiten.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Frau Gallep, bitte.

**Sabine Gallep** (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.): Ja, danke auch für diese Frage. Ich möchte Herrn Dostal da auch nochmal deutlich unterstützen. Also diese Vertrauensbildung, die auch erforderlich ist im Hilfeplanverfahren, ist ja nicht nur, um ins Gespräch zu kommen und dann was aufzuschreiben, sondern es geht ja dann auch darum, wirklich zu schauen, dass eine bedarfsgerechte Hilfe dann am Ende bei rauskommt und dass dann auch tatsächlich die Familien, die Kinder und Jugendlichen auch davon profitieren. Und das geht halt nur dann gerade, wenn man auch über Probleme, über Schwächen, über Herausforderungen spricht und man sich deswegen, also die Familien sich auch sicher sind, dass da auch ein Vertrauensverhältnis besteht, worauf sie dann auch darauf aufbauen können, dass diese Daten auch sicher sind und auch sicher nicht weitergegeben werden. Und vor dem Hintergrund stellt sich dann auch die Frage des Datenschutzes, wenn man eine regelhafte Vorlage dieses Hilfeplans bei familiengerichtlichen Verfahren irgendwie einführt. Diese Regelmäßigkeit dahinter sehen wir als sehr kritisch an, weil es dann nicht mehr darum geht, ob es im Einzelfall erforderlich ist. Die verschiedenen Voraussetzungen, die ja gerade der Datenschutz im Bereich der Hilfe zur Erziehung sind, sind gerade ein besonders hoher Schutz, dass die Daten einfach regelhaft weitergegeben werden. Und dieses Gesamtkonstrukt von Hilfeplanverfahren und der Datenschutz, der dahinter steht, und die Niederlegung dann in Hilfeplänen ist eine Struktur, die es zu bewahren gilt, um wie gesagt die Hilfe und auch die bedarfsgerechte Hilfe dann auch bei den Familien ankommen zu lassen. Man könnte sich ja dann im Endeffekt auch als Konsequenz eventuell vorstellen, dass die Hilfepläne überhaupt gar nicht mehr so ausgeführt werden, sondern auch nur noch irgendwelche Formblätter sind. Davon haben weder die Beteiligten etwas, weder das Jugendamt noch die Familien noch das Familiengericht, das dann eventuell etwas vorgelegt bekommt. Ein Gesamtkonstrukt, wie gesagt, das es dann zu beachten gilt und daher auch der Datenschutz. Diese Regelmäßigkeit dahinter ist deswegen kritisch zu betrachten und diese Regelung aber in der Gesamtheit dann daher abzulehnen.



**Die Vorsitzende:** Danke schön. Gute anderthalb Minuten noch. Herr Seestern-Pauly, Ihre Frage.

**Abg. Matthias Seestern-Pauly (FDP):** Ja, herzlichen Dank für die Antworten. Ich möchte kurz noch einen anderen Aspekt ansprechen, der auch bei dem einen oder anderen Sachverständigen heute schon angerissen wurde, nämlich die Kostenheranziehung von Jugendlichen. Wir als FDP-Bundestagsfraktion wollen das ja komplett abschaffen, weil wir auch glauben, dass es ein völlig falsches Signal gegenüber den Kindern und Jugendlichen ist. In dem Zusammenhang hat Herr Freese ja schon Stellung bezogen ganz am Anfang, ich glaube, das war sogar bei der Einführung, und da haben Sie aber eine Einräumung vorgenommen, nämlich falls die Kosten höher wären, das zu ermitteln, also es heranzuziehen, also dass das teurer ist als es tatsächlich Einnahmen generiert. Und in dem Zusammenhang würde ich gerne von Ihnen wissen, gibt es denn dazu schon irgendwelche Untersuchungen oder sind Ihnen da Zahlen konkret zu bekannt?

**Die Vorsitzende:** Herr Fresse, bitte.

**Jörg Freese** (Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Ja, herzlichen Dank. Nein, konkrete Zahlen nicht, aber es gibt natürlich Anhaltspunkte. Wir wissen, die einzelnen Jugendämter wissen natürlich so ungefähr, was sie an Kosten haben, was sie an Einnahme generieren. Das ist noch eher ein Hilfsargument. Ich glaube, es ist uns wichtiger zu sagen, es sind ja nicht ganz billige Leistungen. Wir reden über 4.000/5.000 Euro, die die Heimerziehung kostet pro Fall oder auch mehr im Monat und so etwas. Und dann jedenfalls doch im Verhältnis einen fast nur symbolischen Beitrag zu leisten, halten wir jetzt für nicht zu viel verlangt. Insofern können wir die Diskussion nicht ganz nachvollziehen und sagen, wir müssen es unbedingt abschaffen, sondern ich halte es eigentlich für relativ gut, dass wir da sozusagen junge Menschen auf ein normales Leben vorbereiten. Vielen Dank.

**Die Vorsitzende:** Vielen Dank. Damit sind wir bei der Fraktion DIE LINKE, sechs Minuten. Herr Müller, bitte.

**Abg. Norbert Müller (Potsdam) (DIE LINKE.):** Ja, vielen Dank Frau Vorsitzende. Dieselbe Frage habe ich in der Anhörung zum Thema Herrn Fegeert auch schon mal gestellt und die gleiche Antwort bekommen, auch wenn ich die jetzt ein weiteres Mal nicht sehr erhellt fand. So, ich würde gern Frau Alsago fragen, bei der hoffentlich täglich noch alles funktioniert. Das ist ja schon eine längere Weile her, dass Sie Ihr Eingangsreferat gehalten hat. Seit 2011, seitdem A-Länder-Papier ist sozusagen der Vorraum der Sozialraumorientierung im Kinder- und Jugendhilferecht vor möglicherweise auch sozusagen Einzelhilfen immer wieder sozusagen im Raum gestanden, also dieser Sozialraumansatz auch um Kosten zu dämpfen. Im Gesetz wird das jetzt realisiert im § 28a. Was kritisieren Sie möglicherweise an dieser Sozialraumorientierung, wenn Sie sie kritisieren? Und was schätzen Sie, bedeutet die Sozialraumorientierung für die Adressatinnen der Kinder- und Jugendhilfe und auf der anderen Seite auch für die Beschäftigten, also sozusagen für die professionellen Kräfte?

**Die Vorsitzende:** Frau Dr. Alsago, bitte.

**Dr. Elke Alsago** (Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Bundesverwaltung): Ja, vielen Dank Herr Müller für die Frage. Ja, zur Sozialraumorientierung: Also der Begriff der Sozialraumorientierung ist ja auch ein sehr umstrittener Begriff. Also die Frage ist ja immer, wessen Sozialraum ist denn da eigentlich gemeint und können die Kinder und die Jugendlichen das, was man ihnen da in dem sogenannten Sozialraum anbietet, auch tatsächlich überhaupt wahrnehmen und erreichen? Also das ist ja nicht unbedingt der Sozialraum der Kinder, sondern das ist ja meistens der Sozialraum des Jugendamtes oder der Behörde, also darüber wird es ja meistens definiert. Und die Frage ist ja, sind das Hilfen, die quasi für Kinder und Jugendliche adäquat und für die Familien adäquate Hilfen sind und können die tatsächlich denn auch die Hilfe, eine individuelle Hilfe ersetzen? Meines Erachtens nicht. Man muss eben sehr im Einzelfall gucken, ob eine Familie eine direkte Unterstützung braucht oder eine sozialräumliche Unterstützung wie z. B. ein Familienbildungszentrum oder, wie wir das hier gesehen haben in dem § 27 SGB VIII, die Aufaddierung von verschiedenen



Hilfen. Im § 27 wird ja noch die Möglichkeit eingeräumt, dass auch andere Institutionen da irgendwie Hilfen anbieten können oder Maßnahmen wie Hochschulen oder sowas, die aber ganz unbestimmt ist. Man weiß gar nicht, was sich da drunter vorzustellen ist. Das ist natürlich kritisch. Man muss eben gucken, sind das tatsächlich Maßnahmen, die auch wirklich für die Kinder und Jugendlichen ein Hilfeangebot darstellen oder eben nicht. Und das muss wirklich geprüft werden. Also man kann nicht alles in den Sozialraum schieben. Ich habe gestern nochmal mit einer Jugendamtsleiterin gesprochen, die sagte, gerade diese Maßnahme der Familienzentren ist nicht eine Maßnahme, wo wirklich die Familien erreicht werden, die Unterstützung bräuchten, sondern häufig die typische Mittelschichtsfamilie, die dann nochmal Leistungen da in Anspruch nimmt, genauso wie bei Familienbildungsstätten und ähnlichem. Also von daher muss man genau gucken, was will man da eigentlich und wen kann man erreichen und kann es das ersetzen?

**Die Vorsitzende:** Danke schön. Herr Müller, bitte.

Abg. **Norbert Müller** (Potsdam) (DIE LINKE.): Ja, ich würde gern bei der Sozialraumorientierung bleiben. Mich würde noch interessieren, wie Sie die geplanten Kompetenzerweiterungen in der Jugendhilfeplanung, also sozusagen auf Ebene der Kommunen, Jugendhilfeausschüsse in Bezug auf Sozialraumorientierung einschätzen. Wird die Jugendhilfeplanung damit zukunftsfähiger als heute?

**Die Vorsitzende:** Frau Dr. Alsago, bitte.

**Dr. Elke Alsago** (Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Bundesverwaltung): Danke. Also ich glaube, die Jugendhilfeplanung hätte hier sehr viel verbindlicher angeguckt werden müssen im Gesetzentwurf. Da hat sich ja nicht viel getan. Es wäre eben wichtig, gerade auch für sogenannte freiwillige Leistungen auch eine verbindliche Jugendhilfeplanung zu machen, weil wir sehen ja jetzt wie die Jugendhilfeplanung funktioniert, da wird besonders das angeguckt, wofür es Rechtsansprüche gibt. Also oft gibt es Kindertagesstättenbe-

darfspläne und so, da finden wir gutes Datenmaterial, aber alles andere wird nicht wirklich verbindlich angeschaut und da gibt es keine wirklichen Bedarfserhebungen, vor allem auch nicht unterfüttert mit den notwendigen Angeboten, auch nicht unterfüttert mit dem, was man an Fachkräften bräuchte, weil das müsste ja quasi dann auch in den politischen Gremien, sprich im Jugendhilfeausschuss diskutiert werden und eben auch in den Gremien, die dann die Mittel dafür beschließen. Also auch hier können wir ja auch Jugendhilfeplanung nur zusammen denken mit der Erweiterung der finanziellen Mittel, und da hätte hier sehr viel deutlicher im Gesetzentwurf Jugendhilfeplanung verbindlicher gestaltet werden müssen.

**Die Vorsitzende:** Eine Minute noch, Herr Müller, eine Frage.

Abg. **Norbert Müller** (Potsdam) (DIE LINKE.): Ja, da würde ich sozusagen ein weiteres Thema anknüpfen, was hier schon häufiger eine Rolle gespielt hat. Es geht jetzt kurz, skizziere jetzt kurz, SGB VIII funktioniert dann, wenn finanzielle Mittel da sind und Fachkräfte. So kann man sozusagen die Anhörung heute zusammenfassen, da haben wir uns viel mit beschäftigt. Mich würde interessieren, das habe ich auch vorhin schon Frau Lohn gefragt, da der Ganztag hier ausgeklammert wurde, aber noch vor haben für den Rest der Wahlperiode und das faktisch dann noch parallel läuft, wie Sie aus Sicht der Gewerkschaft ver.di, der Beschäftigtenvertreter, das Vorhaben einschätzen? Ist das sozusagen mit dem Fachkräftepotential, was da ist, leistbar? Auch angesichts der Mehraufgaben, die Sie aus der SGB VIII-Reform ja ergeben, wo ja ebenfalls sozusagen mehr Fachkräfte auch in Jugendämtern gebraucht werden, ein aufwendigerer Kinderschutz, den wir diskutiert hatten, d. h., es drückt ja alles nicht nur auf der finanziellen Seite, die Sie angesprochen haben, sondern auch auf der Seite der Fachkräfte.

**Die Vorsitzende:** Frau Dr. Alsago, bitte kurze Antwort, 20 Sekunden.

**Dr. Elke Alsago** (Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Bundesverwaltung): Also wir brauchen eine Ausbildungsoffensive, das ist ja vollkommen klar.



Also wir brauchen eine Ausbildungsoffensive, wir müssen mehr Fachkräfte ausbilden, sowohl mehr Erzieherinnen und Erzieher als auch mehr Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, d. h. die Studiengänge müssen aufgestockt werden und die Fachschulausbildung muss verbessert und attraktiver gestaltet werden.

**Die Vorsitzende:** Das war eine Punktlandung. Danke schön. Damit kommen wir zur Fragerunde von Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und da hat Frau Rüffer das Wort.

**Abg. Corinna Rüffer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, vielen Dank liebe Frau Vorsitzende und vielen Dank an alle für die sehr spannende Anhörung. Meine Fragen richten sich jetzt zunächst mal an die Christiane Möller, und zwar schreiben Sie in Ihrer Stellungnahme, dass Familien blinder und sehbehinderter Kinder und Jugendlichen fürchten, dass behinderungsspezifische Bedarfe gar nicht als solche erkannt werden könnten innerhalb der inklusiven Lösungen, so wie sie jetzt dasteht und es eher zu einer Umdeutung kommen könnte hin zu Erziehungsproblemen der Eltern bzw. innerhalb der Familien. Da würde mich jetzt interessieren, ob Sie darlegen können, woher diese Befürchtungen kommen? Für diejenigen, die es nicht gelesen haben, die Lebenshilfe hat ähnliches geschrieben in ihrer Stellungnahme. Und dann, was wäre aus Ihrer Sicht nötig, um da zu einer Trennung zu kommen, Teilhabeleistungen auf der einen Seite und möglicherweise Hilfen zur Erziehung auf der anderen, damit es da nicht zu Konklusionen kommt?

**Die Vorsitzende:** Danke schön. Frau Möller, bitte.

**Christiane Möller** (Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband): Ja, vielen Dank für die Frage. Ich mach es mal ein bisschen platt. Womit verbinden viele Menschen, die mit der Jugendhilfe erstmal nicht so viel zu tun haben. Jugendhilfe? Ganz oft mit dem Thema Kinderschutz mit problematischen Familien, problematischen Erziehungssituationen und oh Gott, da guckt jemand ganz genau in die Familie und vielleicht wird mein Kind auch noch weggenommen. Das ist jetzt ein bisschen provokant formuliert, aber machen wir uns

nichts vor, ganz oft besteht diese Vorstellung. Und es ist so, dass Familien, die sehbehinderte Kinder haben, heute ja die Eingliederungshilfeleistungen über den Träger der Eingliederungshilfe bekommen und nicht so viel mit der Jugendhilfe zu tun haben, es sei denn, da sind weitere Dinge, die dazu führen, dass die Jugendhilfe eingeschaltet ist. Vor dem Hintergrund ist das ein Punkt, der natürlich bei Trägerwechsel zu Ängsten führt, führen kann, auch nachvollziehbar führen kann, zumal es lange gedauert hat, bestimmte Bedarfe von Kindern, die blind oder sehbehindert sind, überhaupt erstmal deutlich zu machen, auch in Fragen der Eingliederungshilfe. Ganz praktisches Beispiel: Das Kind lernt nicht durch abgucken, wie man sich Schuhe bindet und die Eltern haben schon die Befürchtung, muss ich mich jetzt rechtfertigen, ob ich nicht richtig mein Kind erziehen kann, weil es vielleicht mit sechs Jahren immer noch nicht die Schuhe alleine bindet und dafür eine Fachkraft erforderlich ist, die da unterstützt. Das ist sicherlich so ein bisschen der Hintergrund. Und auf der anderen Seite gibt's natürlich Familien, die den Weg der Jugendhilfe sehr begrüßen, weil die jetzt Schnittstellenprobleme haben. Das ist also die Werbung dafür wahrzunehmen, es gibt unterschiedliche Bedarfe der Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen. Das macht ja auch die UN-Behindertenrechtskonvention sehr deutlich. Was also tun? Drei Dinge. Erstens: Heute schon oft angeklungen, gutes ausgebildetes Fachpersonal, was wirklich erkennen kann, wo ist ein erzieherischer Bedarf und wo ist ein Teilhabebedarf. Das aufzubauen ist neu in der Jugendhilfe, das ist dort noch, zumindest für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigung und Menschen mit geistiger Behinderung, körperlicher Behinderung, noch nicht so vorhanden. Das Zweite: Die Strukturen müssen es zulassen. Und das Dritte: Klare gesetzliche Regelungen. Hilfen zur Erziehung und Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderung haben unterschiedliche Zielsetzungen und das muss sich auch in dem neuen Kinder- und Jugendhilferecht widerspiegeln. Übrigens auch bei der Bedarfsfeststellung, Bedarfsermittlung und wichtig ist eben, dass die Leistung der Eingliederungshilfe, die es gibt, für die es heute Rechtsansprüche gibt, auch nicht in Frage stehen. Das ist auch für die Familien eine ganz, ganz wichtige Voraussetzung weiterzukommen. Und wenn wir lesen, das Ganze soll zum Nulltarif passieren,



macht uns das schon Sorgen. Wir knüpfen unsere Forderungen wirklich daran, dass es zu Verbesserungen kommt und nicht zu einer Vermischung einfach aus Kostengründen, wo dann Leistungen zusammengeführt werden unter dem Deckmantel der Inklusion, die aber gar keine Inklusion sind.

**Die Vorsitzende:** Vielen Dank, Frau Möller. Frau Rüffer bitte, Sie haben noch gut eine Minute.

Abg. **Corinna Rüffer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, jetzt muss ich gerade überlegen und ich glaube, ich gehe nochmal auf den Behinderungsbegriff. Auch nochmal an Sie, Frau Christiane Möller, und vielleicht auch als Vertreterin des Deutschen Behindertenrates. Herr Kepert hat ja gerade gesagt, dass er der Meinung ist, dass der § 35a SGB VIII durch Auslegung und Rechtsprechung ausreichend kontrolliert sei. Sie haben in Ihrer Stellungnahme darauf gepocht, dass auch seelisch behinderte junge Menschen umfasst sein müssten und nicht ausgeschlossen werden dürfen. Können Sie das bitte kurz und prägnant begründen.

**Die Vorsitzende:** Eine halbe Minute noch Frau Möller, bitte.

**Christiane Möller** (Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband): Der Behinderungsbegriff der UN steht ja auf individueller Beeinträchtigung, die in Wechselwirkung mit umweltbedingten Barrieren zur Behinderung führt. Das ist in dem neuen § 7 SGB VIII dargelegt und in § 35a ist diese Wechselwirkung noch nicht in dem Maße berücksichtigt, muss aber berücksichtigt werden.

**Die Vorsitzende:** Vielen Dank. Damit sind wir wieder bei der CDU/CSU-Fraktion, zehn Minuten. Wer macht's? Herr Weinberg?

Abg. **Marcus Weinberg** (Hamburg) (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich würde jetzt die Fragerunde für uns einleiten. Erster Komplex ist das Thema Pflegeverhältnis und Dauerverbleibensanordnung für die zwei Fragen an Herrn Rosenow von der Diakonie. Erstens: Sie haben in Ihrer Stellungnahme

vorhin die Streichung mit der obligatorischen Prüfung einer Adoption im Regelungsentwurf im § 37c Absatz 2 Satz 3. SGB VIII Könnten Sie bitte nochmal erläutern, warum mit Blick auf Artikel 6 Grundgesetz das schwer vereinbar wäre? Und die zweite Frage: Sie kritisieren auch in Ihrer Stellungnahme das Antragsrecht der Pflegepersonen im § 1632 BGB, bei der Dauerverbleibensanordnung, da würde mich die Begründung dafür auch nochmal interessieren.

**Die Vorsitzende:** Herr Rosenow, bitte.

**Roland Rosenow** (Diakonie Deutschland): Ja, vielen Dank. Nummer 1, die Adoptionsprüfung. Die Adoptionsprüfung folgt ja der Idee, entweder die Pflegefamilie ist vorübergehend, die Aufnahme in die Pflegefamilie ist vorübergehend oder aber sie soll ganz und gar auch rechtlich die richtige Familie werden. Und dieses Familienmodell ist sicher obsolet und entspricht auch nicht den sozialen Realitäten. Nun geht der Gesetzgeber mit § 37 des Entwurfes den großen Schritt und sagt, wir erkennen an, was Herr Wiesner übrigens in der Anhörung vom 19.7., 19.6.2017 schon sehr schön formuliert hat, warum soll das Kind nicht zwei Familien haben, haben wir eine kurze, knappe, sehr schöne Formulierung gewählt, Herr Wiesner. Und nun erkennt das Gesetz an, die Beziehung zu den leiblichen Eltern ist wichtig und bleibt wichtig, auch bei einem Aufwachsen bis zur Volljährigkeit oder noch darüber hinaus in der Pflegefamilie. Und zugleich kann es aber sein, dass die Pflegefamilie erforderlich ist. Und das wird konterkariert, wenn ich zugleich sage, immer dann, wenn die Perspektive ist, dass das Kind in der Pflegefamilie bleibt, wird von Amts wegen, also das heißt ja, dass das Amt Initiative ergreifen muss, geprüft, ob die Adoption erforderlich oder sinnvoll ist. Das ist ein Widerspruch in sich. Ja, die Adoptionsprüfung, die obligatorische Adoptionsprüfung steht ja im jetzigen Recht auch schon drin, § 36 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII. Sie ist also übernommen. Und wir sind ganz entschieden dafür, dass man diesen alten Zopf nun abschneidet und sich wirklich klar dazu bekennt als Gesetzgeber, das Kind hat unter Umständen zwei Familien. Sie können das auch nicht ändern, also auch eine Adoption. Eine Adoption ist ja ein Rechtsakt, der ändert ja



nicht die Psyche, der ändert ja nicht die Beziehungen. Also man kann es nicht ändern, dass die leiblichen Eltern wichtig sind für Menschen, so ist es nun mal. Und das hat sich, glaube ich, mittlerweile durchgesetzt und deshalb sollte man diese Adoptionsprüfung streichen. Dazu kommt ein zweiter Aspekt. Wenn das Aufwachsen in einer Pflegefamilie mit einer guten Beziehung zu den leiblichen Eltern, was § 37 jetzt ja ganz klar im Blick hat, wenn das gelingen soll, dann gelingt das ganz bestimmt besser, wenn die Eltern das Aufwachsen in der Pflegefamilie unterstützen und begleiten. Wenn ich ins Gesetz reinschreibe, wenn ihr zustimmt, dass das Kind vielleicht in der Pflegefamilie aufwächst, dann riskiert ihr das Kindsschaftsverhältnis. Also das ist jetzt ein bisschen polemisch auf die Spitze getrieben, verzeihen Sie mir diese Überspitzung, aber dann ist das natürlich für das Vertrauensverhältnis der Tod im Topf. Die Eltern müssen sich eigentlich gerade auch dann, wenn ein Kind perspektivisch vielleicht ganz in der Pflegefamilie aufwächst, drauf verlassen können, dass ihre Beziehung zu dem Kind nicht nur nicht beschädigt, sondern wie § 37 das jetzt vorsieht, gefördert wird. Das ist eine zweite Frage, das Antragsrecht. Die Pflegeeltern haben ein Recht die Verbleibensanordnung § 1632 Absatz 4 Satz 1, und auch die Dauerverbleibensanordnung im Entwurf, § 1632 Absatz 4 Satz 2, zu beantragen. Das ist ein starkes Verfahrensrecht, womit Sie von Anfang an Beteiligte sind. Ein solches starkes Verfahrensrecht reflektiert normalerweise ein materielles Recht. Die Pflegeeltern haben aber kein dem Recht der Eltern vergleichbares materielles Recht sozusagen am Kind, also am Verbleib des Kindes bei Ihnen. Und deshalb haben wir uns dazu ausgesprochen, die Dauerverbleibensanordnung, die ja erstmal das Recht der Eltern, also ich möchte nicht sagen, schwächt, aber die jedenfalls in gewisser Hinsicht eine Kröte ist aus Elternrechtsicht und auch in mancher Hinsicht aus Sicht des Kindes, dass man die nun dadurch begleitet, dass man dieses Antragsrecht, also die Prozessorenrechte, dass man das gerade rückt, dass man im 1696 Absatz 3, den Eltern ein Antragsrecht einräumt, das ist gut, das begrüßen wir. Und das sollte dadurch begleitet werden, dass man das Recht der Pflegeeltern auf das zuerdrückt, was es eigentlich sein soll, dann nenne ich das ein Anregungsrecht. Die Anregung, die Verfahrensanregung ist im FamFG geregelt, also

im Verfahrensrecht § 24 FamFG. Das Familiengericht muss sich zu dieser Anregung äußern und muss ggf. auch erklären, warum das hier nicht folgt. Darüber hinaus muss das Familiengericht ja sowieso vom Ermessen, nach eigenem Ermessen entscheiden, ob die Pflegeeltern hinzugezogen werden zum Verfahren, also beigeladen, § 161 FamFG Und wenn Sie also, wenn das Familiengericht es für richtig hält, werden die Pflegeeltern beigeladen, damit werden sie beteiligt, das reicht völlig aus. Also das heißt, dass Eltern, das Verhältnis Eltern – Pflegeeltern wird nach unserer Auffassung richtig abgebildet, wenn die Eltern ein formales Antragsrecht, also ein starkes prozessuales Recht bekommen und die Pflegeeltern auf das Anregungsrecht verwiesen werden, das nach unserer Auffassung völlig ausreichend ist und was uneingeschränkt sicherstellt, dass die sehr wichtige fachliche Kompetenz der Pflegeeltern, also der Sachverständ der Pflegeeltern, dass der für das Verfahren gewonnen wird. Das ist auch ohne dieses Antragsrecht uneingeschränkt sichergestellt.

Die **Vorsitzende:** Vielen Dank. Herr Weinberg, Ihre nächste Frage bitte.

Abg. **Marcus Weinberg** (Hamburg) (CDU/CSU): Vielen Dank. Dann noch ein Nachtrag zum Thema Kostenheranziehung, hatten wir ja auch schon mehrfach gehört bei dieser Anhörung. Da würde ich jetzt Herrn Prof. Wiesner nochmal bitten. Er sagt ja, dass er diese komplette Streichung, die Abschaffung der ganzen Menschen aus den Kosten, vollstationäre Leistungen, dass die abzulehnen ist. Da gibt's ja auch die Kombination mit der Fragestellung des Taschengeldes da in der Stellungnahme. Vielleicht Herr Prof. Wiesner könnten Sie uns da nochmal Ihre Argumentation darlegen.

Die **Vorsitzende:** Herr Prof. Wiesner, bitte.

**Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner** (Freie Universität Berlin): Ja, danke. Ich wollte einfach damit nochmal deutlich machen, dass das Jugendamt ja freie Kost und Logis den jungen Menschen gewissermaßen zur Verfügung stellt und ihnen gleichzeitig ja auch noch ein Taschengeld gibt. Und bei dieser Vollversorgung würde ich das jetzt nicht



als eine gute Vorbereitung für das spätere Leben ansehen, wenn ja eben aus dem Einkommen, dass er jetzt hat, er überhaupt keinen Beitrag mehr leisten muss, denn später dann in einer eigenen Wohnung, wie auch immer, muss er natürlich mit den immer begrenzten Mitteln auch dafür sorgen, dass eben genügend Geld bleibt für Lebenshaltungskosten und für die Miete also solche. Und daher wäre das eine Scheinlösung aus meiner Sicht, wenn man eben jetzt die Heranziehung bis auf Null senkt.

**Die Vorsitzende:** Danke schön. Zwei Minuten, gute zwei Minuten, Herr Weinberg, noch eine Frage.

**Abg. Marcus Weinberg** (Hamburg) (CDU/CSU): Gut, die letzten zwei Minuten, dann würde ich nochmal Herrn Prof. Kepert bitten. Er hatte das vorhin angedeutet mit Blick auf den § 8a, dass er in diese strittige Diskussion auch noch ein paar Argumente mit beifügen will. Deswegen Prof. Kepert haben Sie jetzt unsere letzten Minuten, Stichwort § 8a und Ihre Argumentation.

**Die Vorsitzende:** Prof. Kepert, bitte.

**Prof. Dr. iur. Jan Kepert** (Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl): Ja, vielen Dank dafür. Meines Erachtens ist hier nicht ganz fair und sachlich über §8a Absatz 3 SGB VIII gesprochen worden. Es geht erstens nicht um einen Verdacht und es geht auch nicht um eine Meldung primär an den Arbeitgeber. Es gibt Situationen in der Jugendhilfe, in denen freier Träger und Jugendamt alleine die Gefährdung nicht abwenden können. Genauso für diese Konstellation ist § 8a Absatz 3 konzipiert worden. Und wir haben hier eine Neuregelung, die in Satz 3 vorgeschlagen wird. Als Jurist weiß man, die Vorschriften bauen aufeinander auf, d. h. der Satz 3 steht selbstverständlich nicht losgelöst von den vorhergehenden Sätzen 1 und 2. Das heißt, es ist meines Erachtens juristisch völlig falsch zu behaupten, dass hier der präventive Kinderschutz ausgehebelt werden würde. Natürlich zu vorderst steht der präventive helfende Kinderschutz auf dem Plan. Es gibt aber auch Situationen, in denen Sie ausnahmsweise zu anderen Mitteln greifen müssen. Mir ging's darum, dass ein

Arzt der Kinder- und Jugendpsychiatrie Kinder, die seine Patienten waren, sich ihnen annähert, um sie sexuell zu missbrauchen. Hier kommen Sie mit einer Hilfe zur Erziehung nicht weiter, weil die Eltern dieser Kinder von diesem Vorgang gar keine Kenntnis haben. Hier haben Sie auch nicht nur irgendwie eine weit entfernte potentielle Gefährdung, sondern hier spielen juristisch Probleme eine Rolle, wann eine abstrakte Gefahrlage in eine konkrete Gefahrenlage übergehen kann, und das kann mit einer Sekunde, mit einer Information der Fall sein. De lege lata brauchen Sie die konkrete Gefahr. Das würde hier bedeuten, dass zum Schutz einer Vielzahl von Kindern nicht gehandelt werden kann, das ist damals passiert und diese Kinder sind missbraucht worden. Das ist für mich ein untragbares Ergebnis. Hier bedarf es meines Erachtens, um unsere Kinder wirksam zu schützen, dringend dieser Rechtsänderung. Und das fügt sich voll ins System ein, wir bleiben primär bei dem präventiven helfenden Kinderschutz, in so einer Ultima Ratio, in so einer Ausnahmesituation kann ich kaum als Jugendamt sehenden Auges Kinder einem sexuellen Missbrauch überlassen. Ich glaube, es geht uns allen um den Kinderschutz, und die Frage ist nur der Weg dahin und ich meine, die Regelung muss aufgegriffen, sollte aufgegriffen werden.

**Die Vorsitzende:** Vielen Dank. Das war auch eine Punktlandung. Jetzt haben wir die letzte Runde der SPD-Fraktion, sechs Minuten. Frau Bahr, bitte.

**Abg. Ulrike Bahr** (SPD): Danke sehr. Ich möchte zu § 9 SGB VIII eine Frage stellen an Frau Böllert und an Herrn Lautenbach. Der Gesetzentwurf, der spricht nicht mehr von Mädchen und Jungen, auch um nichtbinäre Menschen und Identitätsgeschlechter einzubeziehen. Er redet eben also von jungen Menschen und lässt verschiedene Geschlechter hinter der Formulierung verschwinden. Die AGJ hat sich auch dagegen positioniert, ebenso wie die AWO. Können Sie das nochmal näher begründen und vielleicht auch eine Alternative vorstellen?

**Die Vorsitzende:** Frau Prof. Böllert, bitte.



**Prof. Dr. Karin Böllert** (Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e. V.): Wir haben ja im Grunde genommen zwei Alternativen vorgeschlagen, Frau Bahr. Eine Alternative würde bedeuten, dass man von Mädchen und Jungen und jungen Menschen mit diversen Geschlechtern spricht. Was wir uns allerdings darüber hinausgehend vorstellen könnten, wäre auch eine Formulierung, die nicht nur die Frage der Geschlechteridentitäten und Geschlechterzugehörigkeiten in diesem Kontext thematisiert, sondern die darauf verweist, dass wir ganz unterschiedliche Diversity-Kriterien haben und es ja nicht nur in Anführungsstrichen gesprochen darum geht, benachteiligt zu sein aufgrund einer Geschlechtszugehörigkeit oder einen besonderen Förderbedarf zu haben, sondern auch Benachteiligung beispielsweise wegen der Religionszugehörigkeit, wegen der sozialen Benachteiligung, wegen der materiellen Benachteiligung und weiterer Benachteiligungsfaktoren mit aufzunehmen. Das würde natürlich bedeuten, es wär ein sehr umfassender Paragraf mit einer sehr umfassenden Formulierung, würde aber dem Ansinnen, dass es hier um Inklusion insgesamt geht und damit um ein diversitätsgeschulten Blick sicherlich auch Rechnung tragen können.

**Die Vorsitzende:** Danke schön. Herr Lautenbach, bitte.

**Hubert Lautenbach** (Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.): Ja, vielen Dank für die Frage, Frau Bahr. Also ich kann mich auch dem genau anschließen, was Karin Böllert eben ausgeführt hat. Die geschlechterreflektierte Jugendhilfe ist weiterhin notwendig, deshalb ist es ja auch nachvollziehbar, dass Begriffe wie Mädchen und Junge im Gesetzestext wieder auftauchen und bleiben. Im Entwurf drin steht jedoch in den letzten Jahren immer mehr, die Sichtbarkeit von geschlechtlichen Identitäten in all ihrer Vielfalt festzustellen. Und es gibt auch Rechtsreform, Personenstandsge setz usw., was die Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, die Lebenslagen aller zu beachten. Und deshalb haben wir unser Anliegen in unserer Stellungnahme ausbuchstabiert, z. B. dass man einen § 9 Nummer 3, so in der Gestalt formulieren könnte, dass die unterschiedlichen Lebenslagen von jungen Menschen zu berücksichtigen sind,

Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung aller Geschlechter zu fördern. Dabei sind die Lebenssituationen binärer, transindenter, nichtbinärer und intergeschlechtlicher Kinder und Jugendlicher gleichermaßen zu berücksichtigen. Ich denke, das wär im Jahr 2021 angemessen. Danke schön.

**Die Vorsitzende:** Danke schön. Frau Bahr, noch eine Frage?

**Abg. Ulrike Bahr** (SPD): Ja, auch nochmal an Herrn Lautenbach zu § 16 SGB VIII, Unterstützung der Erziehung in der Familie. Einfach, wie bewerten Sie diese Neufassung? Es gibt ja eben, die Unterstützung, Ergänzungsvorschläge des Bundesrates stehen da drin, beispielsweise Bildung aufzunehmen, aber auch niedrigschwellige und partizipative Zugänge festzuschreiben. Einfach Ihre Auffassung zu dieser Neufassung, insbesondere den Begriff der Bildung aufzunehmen.

**Die Vorsitzende:** Herr Lautenbach, bitte, Sie haben noch gut zwei Minuten.

**Hubert Lautenbach** (Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.): Ja, danke auch noch für diese Frage. Wir haben ja die ganze Zeit das Thema Prävention oft nur gestreift und es ist wirklich noch mal festzuhalten, und wenn's zum Abschluss ist für heute, dass in den Familien der Grundstein für Bildung gelegt wird. Allerdings, und darüber haben wir vorhin auch schon gesprochen, ist es nicht, sind nicht in jeder Familie die notwendigen Ressourcen für diese Bildung vorhanden. Daher schlagen wir auch vor als Arbeiterwohlfahrt, den Begriff Bildung aufzunehmen in den § 16 Absatz 1 z. B., und diese zentrale Bedeutung für Kinder zu unterstreichen. Das BMFSFJ hat ja auch schon 13.000 Elternbegleiter\*innen in diesem Bereich ausgebildet in den letzten Jahren und wir sehen jetzt auch mit dieser Reform durch das KJSG die Gelegenheit, universalpräventive Angebote stärker zu machen und sie partizipativ niedrigschwellig auszubauen.

**Die Vorsitzende:** Danke schön. Noch eine Frage Frau Bahr? Noch eine Minute.



**Abg. Ulrike Bahr (SPD):** Ja, ich würde noch ganz gerne noch eine Minute nutzen, an die Frau Lohn. Und zwar, der Bundesrat hat in seinem Beschluss die Aufnahme eines § 14a Schulsozialarbeit ange regt und wie müsste aus Ihrer Sicht so eine Regelung zur Schulsozialarbeit im SGB VIII aussehen?

**Die Vorsitzende:** Frau Lohn, Sie haben das letzte Wort heute.

**Christine Lohn** (Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit e. V.): Vielen Dank für die Frage. Aus unserer Sicht muss, bevor tatsächlich Schulsozialarbeit geregelt wird, erstmal geregelt werden, wie die Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule funktioniert und wie die Finanzierungsmodalitäten sind, weil sonst wird das Handlungsfeld Schulsozialarbeit alles andere erschlagen, ähnlich wie es Kita jetzt auch schon mit infrastruktureller Leistung macht. Wir sehen Schulsozialarbeit dann aber definitiv nicht

bei einem § 14a in der Nähe des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Jugendarbeit, sondern schon als Handlungsfeld der Jugendsozialarbeit, das aber geöffnet ist für alle Kinder und Jugendlichen. Vielen Dank.

**Die Vorsitzende:** Ja, vielen Dank, das ist eine Punktlandung und damit sind wir auch am Ende unserer Anhörung. Ich danke allen Sachverständigen, die uns heute hier zur Verfügung standen. Ich danke den Besucherinnen und Besuchern. Ebenfalls möchte ich ein herzliches Dankeschön an die Gebärdendolmetscher, die uns heute unterstützt haben, aussprechen. Und ich schließe hiermit die öffentliche Anhörung. Ich wünsche Ihnen eine schöne Woche.

Schluss der Sitzung: 17:03 Uhr

*Sabine Zimmermann*

Sabine Zimmermann (Zwickau), MdB  
**Vorsitzende**



**Anlagen: Zusammenstellung der Stellungnahmen**

<b>Dr. Elke Alsago</b> ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Bundesverwaltung Berlin	<b>Seite 62</b>
<b>Prof. Dr. Karin Böllert</b> Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e.V. Berlin	<b>Seite 70</b>
<b>Markus Dostal</b> Schlüchtern	<b>Seite 88</b>
<b>Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert</b> Ärztlicher Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie am Universitätsklinikum Ulm	<b>Seite 92</b>
<b>Sabine Gallep</b> Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. Berlin	<b>Seite 103</b>
<b>Stefan Hißnauer</b> bpa - Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. Berlin	<b>Seite 128</b>
<b>Prof. Dr. iur. Jan Kepert</b> Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl	<b>Seite 196</b>
<b>Hubert Lautenbach</b> Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. Berlin	<b>Seite 210</b>
<b>Christine Lohn</b> Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit e. V. (BAG EJSA) Berlin	<b>Seite 267</b>
<b>Dr. Heide Mertens</b> SkF Gesamtverein e.V. Dortmund	<b>Seite 272</b>
<b>Christiane Möller</b> Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband Berlin	<b>Seite 279</b>
<b>Roland Rosenow</b> Diakonie Deutschland March	<b>Seite 290</b>



Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und  
Jugend

**Dr. Koralia Sekler**

AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.  
Hannover

**Seite 347**

**Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner**

Berlin

**Seite 355**

**Jörg Freese**

Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

**Seite 391**

**Deutscher Bundestag**

Ausschuss f. Familie,  
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache

**19(13)1160**



**Vereinte**

**Dienstleistungs-**

**gewerkschaft**

**Stellungnahme**

**der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di**

anlässlich der

**öffentlichen Anhörung**

**im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 22.2.2021**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kin-der- und  
Jugendstärkungsgesetz – KJSG)**

**BT-Drs. 19/26107**

**Berlin, den 18.02.2021**

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Bundesvorstand - Fach – und Berufspolitik Sozialer Arbeit  
Ansprechpartnerin: Dr. Elke Alsago,  
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

## Inhalt

<b>Einführende Bemerkungen</b>	1
<b>1. Lebensweltorientierte Kinder –und Jugendhilfe</b>	2
<b>2. Das neue SGB VIII stellt die Profession der Sozialen Arbeit und ihre Fachlichkeit in Frage</b>	3
<b>§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung i.v.m. § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung</b>	3
<b>§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie</b>	3
<b>§ 27 Hilfen zur Erziehung</b>	4
<b>§ 28 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen</b>	4
<b>§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan</b>	4
<b>§ 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten</b>	4
<b>3. Inklusion braucht Professionalität</b>	5
<b>§ 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen</b>	5
<b>4. Leerstellen im Gesetz</b>	5
<b>Fachkräftegebot</b>	5
<b>Rahmenbedingungen</b>	5
<b>Jugendhilfeplanung</b>	6
<b>5. Bewertung</b>	6

### **Einführende Bemerkungen**

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di bedankt sich für die Möglichkeit in der öffentlichen Anhörung zum vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen Stellung zu nehmen. Als mitgliederstärkste Interessenvertretung der Beschäftigten in den Bereichen der Sozialen Arbeit nimmt ver.di diese Gelegenheit wahr, um die Perspektive der Fachkräfte darzustellen.

Wenngleich das geltende Recht eine gute Arbeitsgrundlage bildet, sieht auch ver.di an verschiedenen Stellen Novellierungsbedarf, der insbesondere die rechtliche Verbindlichkeit und Durchsetzung von Rechtsansprüchen sowie die Sicherung der erforderlichen Rahmenbedingungen für eine fachgerechte und rechtskonforme Aufgabenwahrnehmung betrifft.

Zur Zielstellung des Gesetzentwurfes führte das BMFSFJ aus: „In Deutschland leben 21,9 Millionen Menschen zwischen 0-27 Jahren. Zielgruppe des Gesetzes sind rund 1,5 Millionen Kinder und Jugendliche in dieser Altersgruppe, die zusätzlichen Unterstützungsbedarf haben:

- „1,1 Million Kinder und Jugendliche in Deutschland wachsen unter schwierigen sozialen Umständen auf und sind darauf angewiesen, dass staatliche Stellen sie und ihre Familien unterstützen. Das gilt zum Beispiel für Kinder, die in Heimen groß werden oder für Kinder,

deren Eltern nicht so für sie sorgen können, wie es nötig wäre, so dass das Jugendamt bei der Erziehung Unterstützung gibt.

- 360.000 Kinder und Jugendliche haben eine seelische, geistige oder körperliche Behinderung. Bisher sind nur die rund 100.000 Kinder mit einer seelischen Behinderung durch das Kinder- und Jugendhilferecht erfasst. Die ca. 260.000 Kinder mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung sind bisher nicht durch das Kinder- und Jugendhilferecht erfasst, sondern nur in der so genannten „Behindertenhilfe“.
- 31.000 junge Menschen werden im Zuge ihres 18. Geburtstags als sogenannte „Careleaver“ aus der Kinder- und Jugendhilfe entlassen, einige brauchen aber weiterhin Betreuung und Unterstützung.“<sup>1</sup>

Es waren politische (Fehl-)Entscheidungen in der Steuer-, Arbeitsmarkt und Sozialpolitik, die in der Vergangenheit die Misere der öffentlichen Haushalte sowie eine starke Zunahme prekärer Beschäftigung und Armut verursacht haben.

Sie haben zu einem Zustand beigetragen, in dem heute den Kommunen und anderen öffentlichen Akteur\*innen teilweise der Zugriff auf Ressourcen im notwendigen Umfang für Leistungen der Daseinsvorsorge entzogen ist, um aktiv Sozialpolitik zu gestalten. Diese Form der öffentlichen Armut bewirkt eine schleichende Missachtung der gesetzlichen und fachlichen Vorgaben. Erschwerend kommt hinzu, dass bei der stets notwendigen Prioritätensetzung im Rahmen der Aufstellung öffentlicher Haushalte erhebliche Teile der vom SGB VIII adressierten Zielgruppen individuell und gesellschaftlich benachteiligt sind.

Vor diesem Hintergrund wären der Ausbau und die finanzielle Absicherung des Leistungsangebotes, insbesondere der sog. freiwilligen Leistungen und der Rahmenbedingungen der Leistungserbringung notwendig, um den entstandenen Defiziten bedarfsgerechte Angebote gegenüber zu stellen.

Der hier vorgelegte Gesetzentwurf der Bundesregierung setzt diesen Mängeln keine wirkungsvollen Instrumente entgegen, sondern enthält neben einigen kleinen Verbesserungen weitgehend Regelungen die Verunsicherung schaffen können oder in das sozialpädagogische Handeln der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe eingreifen, bzw. dieses konterkarieren.

Gerade die anhaltende Pandemie zeigt, welche Bedeutung eine gut ausfinanzierte Kinder – und Jugendhilfe, ein funktionierendes kommunales und landesweites Planungssystem und gut ausgebildete Fachkräfte haben könnten. Die zunehmenden Notlagen der Kinder, Jugendlichen und Familien zeigen deutlich, dass vielfach nicht adäquat auf die Situation reagiert werden kann, weil es an Flexibilität, finanziellen Ressourcen und Fachpersonal fehlt.

In der folgenden Stellungnahme fokussieren wir uns auf die Änderungen des Gesetzes, die Folgen für die Arbeitsbedingungen der Fachkräfte, ihr professionelles Selbstverständnis und das sozialpädagogische Handeln haben. Zunächst wird die gültige Rechtsgrundlage und ihre Bedeutung eingeordnet und anschließend die gesetzlichen Änderungen und Erfordernisse diskutiert.

## **1. Lebensweltorientierte Kinder –und Jugendhilfe**

Das SGB VIII ist die Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Es trat 1990 als Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in Ost- und Westdeutschland in Kraft. Aus sozialpädagogischer Sicht bedeutete das neue Gesetz einen Paradigmenwechsel. Der Gesetzgeber hatte die jahrelange Kritik von Fachkräften und Fachverbänden am Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) ernst genommen und die Fürsorge-, Ordnungs- und Kontrollfunktionen und den Charakter einer Art Jugendpolizeigesetz aufgegeben. Insbesondere unter

<sup>1</sup> <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/startschuss-fuer-den-entwurf-eines-neuen-kinder--und-jugendstaerkungsgesetzes/142416>

der Berücksichtigung des Achten Jugendberichtes des Bundesministeriums für Frauen und Jugend wurde ein Gesetz entwickelt, das sich an der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und Familien orientierte und den Charakter eines fortschrittlichen Leistungsgesetzes zeigte.

So ist das SGB VIII die Rechtsgrundlage für eine fachliche Arbeit, die auf Prämissen und Grundsätzen, den sogenannten Strukturmaximen Prävention, Dezentralisierung, Regionalisierung, Alltagsorientierung, Situationsbezogenheit, Ganzheitlichkeit, Integration, Partizipation und Lebensweltorientierung aufbaut. Aus diesen leiten sich für die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe die handlungsleitenden Maximen Aushandeln, Reflektieren, Einmischen und Vernetzen/Planen ab. Damit sind nicht nur Kinder und Jugendliche, sowie die Erziehungsberechtigten im Blick, sondern auch die lebensweltlichen Zusammenhänge, in denen diese aufwachsen und leben. Diese Grundsätze gilt es unbedingt zu erhalten und endlich zu realisieren!

## **2. Das neue SGB VIII stellt die Profession der Sozialen Arbeit und ihre Fachlichkeit in Frage**

Im aktuell vorliegenden Entwurf der Bundesregierung sind die o.g. Grundsätze der Fachlichkeit massiv in Frage gestellt und weisen damit den Fachkräften neuen Funktionen im Gefüge der Kinder – und Jugendhilfe und in ihrem Kontakt mit den Adressat\*innen zu.

Dies wird im Folgenden an den §§ 8a, 16, 27, 28, 36 und 50 des Entwurfes verdeutlicht

### **§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung i.v.m. § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

Das SGB VIII zeichnete sich bislang durch einen Hilfe- und Schutzauftrag aus, verbunden mit einem dialogischen Verständnis von Kinderschutz. Der vorliegende Gesetzentwurf (§ 8a, §§ 45 ff SGB VIII, §§ 4 ff KKG) und die Stellungnahme des Bundesrates weisen auf einen Paradigmenwechsel hin, welcher bei Fachkräften der Sozialen Arbeit auf deutliche Ablehnung stößt. Statt multiprofessioneller Kooperation von Fachkräften und Berufsgeheimnisträger\*innen wird der Kinderschutz auf strukturierte Handlungsvorgaben und Verfahren der Kontrolle und Weitergabe von Informationen an das Jugendamt verkürzt (§§ 4 ff. KKG). Das Handeln der Fachkräfte steht damit nicht mehr unter der Prämisse der Prävention und Hilfe, sondern der Gefahrenabwehr, welche sonst die Aufgaben der Polizei- und Ordnungsverwaltung kennzeichnen und einen Rückgriff auf das RJWG und JWG bedeuten. Dieser Paradigmenwechsel kann negative Auswirkungen auf das konkrete professionelle Handeln der Fachkräfte haben, da das Mandat zur Interessenvertretung und Beteiligung der Adressat\*innen infrage gestellt wird. Dies führt zu einem Vertrauensverlust und wird bestimmend für das Arbeitsbündnis zwischen Adressat\*innen und Professionellen. Eine solche Entwicklung des SGB VIII lehnt ver.di entschieden ab.

### **§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie**

Der Vorschlag zur Änderung des Absatz 1 stellt die Lebensweltorientierung der Jugendhilfe in Frage. Statt wie bisher umfassend die Erziehungsverantwortung in den familiären Zusammenhängen zu fördern, also die Situation der Familie zum Ausgangspunkt der Hilfe zu machen und daran anschließend Hilfemaßnahmen für den jeweiligen Einzelfall zu entwickeln, sollen nun Kenntnisse und Fähigkeiten trainiert werden. Dies bedeutet eine Abkehr von der individuellen Beratungs- und Hilfeleistung, hin zu einer Form der Unterweisung, welche nicht den lebensweltorientierten Ansprüchen des SGB VIII entspricht und den fachlichen Auftrag der Professionellen verkürzt. Statt einer lösungsorientierten, im Dialog entwickelten Familienförderung und -bildung soll es künftig um ein kompetenzorientiertes „Training“ von Erziehungsberechtigten gehen. Damit werden die Fachkräfte, die aus der Perspektive der Lebensweltorientierung ganzheitliche Prozesse der Hilfe und Unterstützung gestalten, Lehrkräfte eines formellen Bildungsauftrages mit (hier) nicht näher benanntem Curricula. Die Erziehung von Kindern nach dem Grundsatz des § 1 umfasst mehr als die in der Aufzählung benannten und zu „erlernenden“ Kenntnisse und Fähigkeiten. Die gemeinsame Reflexion der Lebensverhältnisse von Familien und der Lebenswelt von Kindern ist konstitutiver Bestandteil der sozialpädagogischen Begleitung von Familien und muss erhalten bleiben.

## **§ 27 Hilfen zur Erziehung**

Der Anspruch auf Hilfen zur Erziehung und ihre Ausgestaltung stellt einen wesentlichen Teil der lebensweltorientierten Ausrichtung des SGB VIII dar. Er beschreibt das Verhältnis der individuellen Rechtsbeziehung zwischen Adressat\*innen und öffentlichem Träger der Jugendhilfe. Die vorgelegten Änderungen greifen in diese Beziehung ein und stellen die Ansprüche der Adressat\*innen und die professionelle Hilfeleistung infrage. Der Satz „Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.“ ist überflüssig, denn es konnten schon immer mehrere Hilfeformen im Einzelfall zur Anwendung kommen. Im Zusammenhang mit Absatz 3 wird diese Aussage problematisch, weil hier als Möglichkeit infrastrukturelle Leistungen der Schulen und Hochschule (vermutlich in der Folge dann auch andere Institutionen der Infrastruktur (wie z.B. Kitas)) als individuelle Jugendhilfeleistung deklariert werden können. Dies ist eine nicht akzeptable Verschiebung von der individuellen Hilfeleistung auf ein nicht näher bestimmtes Gruppenangebot eines Nicht-Jugendhilfeträgers. Dies bedeutet eine Abkehr von der Ausrichtung am Einzelfall und gleichzeitig eine Delegation von Jugendhilfeleistungen an andere Institutionen.

## **§ 28 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen**

Die Verschiebung des § 20 SGB VIII in die Hilfen zur Erziehung (§ 28a SGB III-E) lehnt ver.di ab. Eine Notsituation, die höchst heterogen sein kann, beschreibt eine Ausnahmesituation in der Lebenswelt der Adressat\*innen auf die schnell und flexibel reagiert werden muss. Die Notsituation ergibt sich meist durch das plötzliche Fehlen der Erziehungsberechtigten oder derjenigen, die die Sorgearbeit in der Familie übernehmen. Die Familie benötigt keine Hilfe, um die Erziehungsleistung erbringen zu können, sondern dabei die Kinder in der Familie zu versorgen. Daher entspricht diese Leistung nicht der Hilfe zur Erziehung (HzE), sondern muss sich weiterhin an der Sorgearbeit für die Familie orientieren. Die Verschiebung des § 20 in die HzE heißt jedoch an dieser Stelle, dass künftig in der HzE ehrenamtlicher Pat\*innen ohne fachliche Begleitung zum Einsatz kommen dürfen. Dies stellt einen weiteren Schritt in Richtung De-Professionalisierung dar und damit grundsätzlich die fachliche Qualität der Hilfen zur Erziehung in Frage, es eröffnet weitere Möglichkeiten der Etablierung niedriger fachlicher Standards.

## **§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan**

Bisher stellte das SGB VIII einen Rahmen für professionelles Handeln dar. Neu und gleichzeitig zu kritisieren ist, dass nun die konkrete Ausgestaltung des Handelns festgelegt wird. Hatte man zuvor Vertrauen in die Kompetenz der Fachkräfte und betrachtete alle Hilfen vor dem Hintergrund der Struktur- und Handlungsmaximen, so werden nun konkrete Hinweise zum Handeln, insbesondere der Beratung gegeben. „Es ist sicherzustellen, dass Beratung in einer wahrnehmbaren Form erfolgen (...). Der Geschwisterbeziehung soll Rechnung getragen werden.“ Wir sehen keine Veranlassung, dass der Gesetzgeber auf einer methodischen Ebene rechtlich eingreift, zumal der Rahmen des methodischen Handels durch die Struktur –und Handlungsmaximen des SGB VIII bereits deutlich beschrieben ist. Ebenfalls nicht erklärlich ist die Betonung der Methode der Beratung, welche ja nur eine Möglichkeit des sozialpädagogischen Handelns darstellt.

## **§ 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten**

Die gemeinsame Aufstellung eines Hilfeplans nach § 36 SGB VIII und dessen regelmäßige Fortschreibung durch die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe mit den Familien im Rahmen der Hilfen zur Erziehung setzt ein Vertrauensverhältnis voraus. Die Hilfepläne dokumentieren den Verlauf des Hilfeprozesses und dessen diskursive Ausgestaltung. Die Aufzeichnungen enthalten Informationen über die Lebenssituation der Familien, ihren Alltag und das soziale Umfeld der Familie. Werden Träger und Fachkräfte gesetzlich dazu verpflichtet, auf Anforderung die Hilfeplanung dem Familiengericht vorzulegen, wird der Aufbau bzw. die Kontinuität des Vertrauensverhältnisses zwischen Fachkraft und Familien erheblich erschwert und gefährdet den Hilfeprozess

### **3. Inklusion braucht Professionalität**

Die Verwirklichung von Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in allen Lebens-, Arbeits- und Lernbereichen ist eine gesellschaftliche Querschnittsaufgabe. Die im Bundesteilhabegesetz (BTHG) festgeschriebenen Verbesserungen stellen Schritte in die richtige Richtung dar. Anspruch muss es sein, Inklusion als Prinzip in allen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit zu ermöglichen und erreichte Standards zu erhalten bzw. mit dem Ziel bedarfsgerechter Angebote auszubauen. Es geht um die Schaffung von Bildungs- und Lernorten, in der Menschen unabhängig von der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität gemeinsam, professionell begleitet aufwachsen können. Für eine Arbeitswelt, die diesen Ansprüchen genügt und in der die Beschäftigten auch die an sie gestellten Erwartungen erfüllen können, sind die politischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen zu schaffen. Wir erwarten daher einen deutlichen Ausbau des Engagements für die Realisierung der Inklusionsziele in der Kinder- und Jugendhilfe. Mit den ratifizierten UN-Konventionen zu Kinderrechten und zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen besteht der Auftrag an den Gesetzgeber dies national zu verwirklichen.

### **§ 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen**

ver.di begrüßt den Vorschlag einer mehrstufigen Umsetzung der Inklusion. Der Entwurf bleibt jedoch insgesamt hinter den Erwartungen zurück. Bezogen auf eines der Ziele des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), Leistungen für Menschen mit Behinderung „aus einer Hand“ zu gewähren, werden die Hoffnungen betroffener Familien nicht erfüllt. Um den Ansprüchen der Kinder, Jugendlichen und Familien fachlich gerecht zu werden, müssen die Jugendämtern mit zusätzlichen (Personal-)Ressourcen ausgestattet werden und vor allem auch Kompetenzen im Umgang mit Kindern/Jugendlichen, die unter den Bedingungen von Behinderung leben, aufgebaut und entwickelt werden. Hierzu ist es notwendig ein Qualifizierungsprogramm aufzulegen und in der täglichen Arbeit begleitende Unterstützung anzubieten. Gleiches gilt für die Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Träger.

### **4. Leerstellen im Gesetz**

Statt mit der Gesetzesreform des SGB VIII die fachlichen Standards der Kinder – und Jugendhilfe in weiten Teilen in Frage zu stellen, hatte ver.di erwartet, dass die Bedingungen für das fachliche Handeln im Sinne der Adressat\*innen und der Grundsätze des SGB VIII verbessert und ausgebaut würden. Insbesondere eine Stärkung des Fachkräftegebots, die Verbesserung der Rahmenbedingungen in den Einrichtungen und Diensten, die Festschreibung der Regelfinanzierung als Ersatz für sog. freiwillige Leistungen und eine verbindliche Jugendhilfeplanung hätten dazu beitragen können.

#### **Fachkräftegebot**

In § 72 des SGB VIII ist das Fachkräftegebot für die Kinder- und Jugendhilfe beschrieben. Mitarbeiter\*innen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe müssen persönlich geeignet sein und über eine entsprechende Ausbildung verfügen. Angesichts der hohen Anforderungen an die Beschäftigten und die mit den gesellschaftlichen Veränderungen wachsenden Herausforderungen sowie den aktuellen Bestrebungen das Fachkräftegebot durch die Länder aufzuweichen, ist es notwendig, das Fachkräftegebot deutlicher und verbindlicher zu formulieren und auf die hinzukommenden Aufgaben im Kontext inklusiver Arbeit auszuweiten. Gleichzeitig muss über den § 72 SGB VIII der Anspruch auf Fachberatung und Fortbildung aller Beschäftigten im Kontext des SGB VIII eingeführt werden. Nur so kann es gelingen, die Fachkräfte auf Dauer für das sich wandelnde Arbeitsfeld kontinuierlich zu qualifizieren.

#### **Rahmenbedingungen**

Vorhaben mit dem Ziel die Verwirklichung von Kinderrechten zu sichern und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken, müssen intensiver die fachliche Praxis in den Blick nehmen. Nahezu flächendeckend ist die Arbeitsbelastung der Beschäftigten in der Kinder- und Jugendhilfe sehr hoch. Insbesondere die unzureichenden Fachkraft-Kind Schlüssel in Kitas bzw. Fallzahlen in ASD oder bei den Amtsvormündern sind Rahmenbedingungen, die eine rechtskonforme und fachgerechte

Aufgabenwahrnehmung erschweren und hohe Belastungen erzeugen. Es fehlt Zeit für die direkte Arbeit mit den Kindern, Jugendlichen und Sorgeberechtigten.

Hinzu kommt, dass den hohen fachlichen und sich verändernden Anforderungen auch eine entsprechende Qualifikation gegenüberstehen muss. Es ist dringend notwendig, dass hier gesetzliche Standards für Personalschlüssel und Qualifizierungsangebote gesetzt werden. ver.di hat in den vergangenen Jahren und im Dialogprozess mehrfach Vorschläge für Mindeststandards für die Praxis in der Kinder- und Jugendhilfe vorgelegt und fordert die gesetzliche Fallzahlbegrenzung im ASD sowie verbindliche Standards für die Arbeit der Kindertageseinrichtungen.<sup>2</sup>

Gleichzeitig müssen auch die Entlohnung und Arbeitsvertragsgestaltung in den Blick genommen werden. ver.di fordert seit Langem: keine Leistungsvergabe an Träger ohne Tarifbindung! Dies würde einen maßgeblichen Beitrag zur Attraktivität der Arbeitsfelder und damit auch zur Fachkräftegewinnung leisten.

### **Jugendhilfeplanung**

Die Enquête Kommission der hamburgischen Bürgerschaft kommt in ihrem Bericht „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken: Überprüfung, Weiterentwicklung, Umsetzung und Einhaltung gesetzlicher Grundlagen, fachlicher Standards und Regeln in der Kinder- und Jugendhilfe – Verbesserung der Interaktion der verschiedenen Systeme und Akteurinnen und Akteure“<sup>3</sup> bereits 2018 zu dem Ergebnis, dass „eine bedarfsgerechte Jugendhilfeplanung in Hamburg nicht ausreichend sichergestellt wird.“ Die Steuerungselemente der Kinder- und Jugendhilfe bleiben vielerorts seit Jahren in ihrer Realisierung weit hinter den gesetzlichen Vorgaben zurück. Bereits im Dialogprozess hat ver.di eindringlich auf die Notwendigkeit einer größeren Verbindlichkeit dieses Instrumentes und dessen Ausfinanzierung hingewiesen. Eine Erhöhung der Verbindlichkeit der Jugendhilfeplanung innerhalb des SGB VIII ist dringend notwendig. Nur so können regelmäßig gesellschaftliche (regionale) Entwicklungen und die Bedarfe der Kinder und Jugendlichen, das Angebot der Kinder – und Jugendhilfe und die erforderlichen Ressourcen der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe eruiert und analysiert werden, sodass auf der Grundlage einer systematischen Berichterstattung die Kinder – und Jugendhilfe fachlich begründet geplant werden kann. Dies beinhaltet sämtliche Leistungen der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe, samt der Ausstattung mit notwendigem Fachpersonal und wird im Gesetzentwurf trotz erheblichen Handlungsbedarfs komplett vernachlässigt. Sie sollte regelmäßig und systematisch und unter der Beteiligung aller Akteur\*innen durchgeführt, mit den anderen Planungsprozessen in den Kommunen vernetzt und durch die zuständigen parlamentarischen Gremien legitimiert werden.

## **5. Bewertung**

Abschließend bewertet ver.di den vorliegenden Gesetzentwurf als einen deutlichen Angriff auf die Professionalität der Fachkräfte. Statt ihr Jahrzehntlang entwickeltes sozialpädagogisches Handlungswissen und die etablierte Profession als Stütze dieser Gesellschaft ernst zu nehmen und zu respektieren und die Arbeitsfelder so auszustatten, dass sie ihre Arbeit professionell durchführen können, wird ihre Professionalität in Frage gestellt, wird rechtlich in methodisches Handeln eingegriffen, wird sozialpädagogisches Handeln durch die Einführung von Informations- und Anzeigepflichten konterkariert. Statt auf multiprofessionelle Kooperationen zu setzen, werden Kontrollinstanzen eingesetzt und soll die Kinder – und Jugendhilfe, insbesondere das Jugendamt Zulieferaufgaben für das Familiengericht oder (nach dem Ansinnen des Bundesrates) für die Strafverfolgungsbehörden übernehmen.

<sup>2</sup> <https://mehr-braucht-mehr.verdi.de/++co++d0b887fe-8f79-11ea-b3d8-525400940f89> Seite 26 ff.

<sup>3</sup> [https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/65251/bericht\\_der\\_enquete\\_kommission\\_kinderschutz\\_und\\_kinderrechte\\_weiterstaerken\\_ueberpruefung\\_weiterentwicklung\\_umsetzung\\_und\\_einhaltung\\_gesetzlicher\\_gru.pdf](https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/65251/bericht_der_enquete_kommission_kinderschutz_und_kinderrechte_weiterstaerken_ueberpruefung_weiterentwicklung_umsetzung_und_einhaltung_gesetzlicher_gru.pdf)

Bei der Rückkoppelung mit Fachkräften der Kinder – und Jugendhilfe zum vorliegenden Gesetzentwurf wurde zu diesem Punkt eine große Empörung zum Ausdruck gebracht. Ein Staat, in dem Kinder und Jugendliche in im Sinne einer freiheitlich demokratischen Grundordnung aufwachsen sollen, welcher Menschen-, Kinderrechte und die Rechte für Menschen mit Behinderungen realisieren will, darf keine neuen Kontrollinstanzen aufbauen und das sozialpädagogische Handeln der Fachkräfte einschränken , sondern muss die Kinder – und Jugendhilfe so ausstatten, dass sie ihren Ansprüchen nach Prävention, Dezentralisierung, Regionalisierung, Alltagsorientierung, Situationsbezogenheit, Ganzheitlichkeit, Integration, Partizipation und Lebensweltorientierung nachkommen kann und den Kindern, Jugendlichen und Familien die Hilfe und Unterstützung geben kann, die sie benötigen und wünschen.

Kontakt:

ver.di – Bundesvorstand

Fach – und Berufspolitik Sozialer Arbeit

Dr. Elke Alsago

Paula-Thiede-Ufer 10

10179 Berlin

Tel.: +49(0)30/6956-2115, E-Mail: [elke.alsago@verdi.de](mailto:elke.alsago@verdi.de); Fax: +49(0)30/6956-3630

AGJ — Mühlendamm 3 — 10178 Berlin

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Familie, Frauen, Senioren und Jugend

10127 Berlin

**STELLUNGNAHME ZUR ÖFFENTLICHEN ANHÖRUNG  
AM 22. FEBRUAR 2020**

Berlin, 12.02.2021

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)“, BT-Drs. 19/26107

und

zum Antrag der Fraktion DIE LINKE. „§ 94 Absatz 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch abschaffen – Bessere Chancen auf ein selbstbestimmtes Leben auch für Pflegekinder“, BT-Drs. 19/26158.

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie die Stellungnahme „Kurz vor dem Zieleinlauf – Weiterentwicklungschancen im SGB VIII nutzen“, die am 11. Februar 2021 vom Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ beschlossen wurde. Als Vorsitzende der AGJ bringe ich diese Positionen in die Beratungen des Bundestags-Ausschusses für Familie, Frauen, Senioren und Jugend ein.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Karin Böllert  
AGJ-Vorsitzende

## „Kurz vor dem Zieleinlauf – Weiterentwicklungschancen im SGB VIII nutzen“

**Stellungnahme zum KJSG-RegE 2020 der  
Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ<sup>1</sup>**

Unter dem Titel „Was lange währt, wird endlich gut“ hat die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ bereits zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG-RefE 2020) Stellung genommen. Sie sieht in der Reform eine wertvolle fachliche Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts. Als besonders unterstützungswürdig betrachtet die AGJ die inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, obgleich sie sich einen schnelleren und mutigeren Schritt zur Zusammenführung der Zuständigkeit der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung unter dem Dach des SGB VIII gewünscht hätte. Auch durch die Betonung der Subjektstellung der Adressat\*innen, die Stärkung ihrer Beratungs- und Beteiligungsrechte, die rechtliche Sicherung von Ombudsstellen und Förderung der Selbstvertretung ihrer Adressat\*innen sieht sie fachliche Wesensmerkmale der Kinder- und Jugendhilfe nochmals positiv im Recht hervorgehoben.

In dem vom Bundeskabinett verabschiedeten Gesetzentwurf mit Stand 17.12.2020 (KJSG-RegE; BT-Drs. 19/26107) wurden Kritikpunkte aus den Stellungnahmen aufgegriffen, die die AGJ, aber auch ihre Mitglieder in gesonderten Stellungnahmen sowie Akteure aus Schnittstellenbereichen eingebracht hatten. Nachfolgend wird auf die aus Sicht der AGJ offenen Punkte eingegangen und hervorgehoben, zu welchen Regelungen die AGJ eine

---

<sup>1</sup> Ansprechperson für diese Stellungnahme der AGJ ist die stellvertretende Geschäftsführerin, Angela Smessaert (angela.smessaert@agj.de).

Nachbesserung im parlamentarischen Verfahren dringend empfiehlt. Kleinere Änderungen, welche die AGJ für unproblematisch hält, werden nicht gesondert aufgeführt.

## 1. Kinderschutz

Die AGJ hatte schon bezogen auf den Referentenentwurf deutlich gemacht und kritisiert, dass der Beteiligungsprozess sich in bestimmten Regelungsvorschlägen im Themenfeld Kinderschutz nicht wiederfindet. Einhellig oder mit überwältigender Mehrheit getragene Positionierungen und Hinweise aus dem Dialogprozess Mitreden-Mitgestalten sind auch im Regierungsentwurf nicht berücksichtigt. Da nun in den Ausschüssen des Bundesrats teils weitere, der Konstruktion des Kinderschutzsystems in Deutschland diametral gegenläufige Änderungen empfohlen werden (Empfehlungen der Ausschüsse zur 1000. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 2021, BR-Drs. 5/1/21), droht aus Sicht der AGJ ein Einbruch der mühsam errungenen abgewogenen fachlichen Kinderschutzarbeit. Unbedingt Abstand genommen werden sollte daher

- von der Einführung einer Meldepflicht in § 4 Abs. 3 KKG (57. Empfehlung BR-Ausschüsse),
- von der Veränderung des Schutz- und Hilfeauftrags des Jugendamts hin zu einer polizeilichen Gefahrenabwehrbehörde, die bereits bei Verdacht vor Tätern warnt (§ 8a Abs. 3 S. 3 SGB VIII-E/6. Empfehlung BR-Ausschüsse)
- von einer Umstellung des § 4 KKG-E, dessen Veränderung zu einer Mitteilungspflicht sowie der Ausformung der vorgeschlagenen Rückmeldepflicht (KJSG-RegE);
- vom Anreiz, Fallverläufe als Kindeswohlgefährdung zu etikettieren (§ 73c SGB V-E)
- von der Verpflichtung zur Übersendung vollständiger Hilfepläne an das Familiengericht (§ 50 SGB VIII-E)<sup>2</sup>.

Die AGJ warnt vor politischen Überlegungen, die Normierung einer Befugnis zur Mitteilung an das Jugendamt in eine Verpflichtung zu verwandeln (§ 4 Abs. 3 KKG-E/57. Empfehlung BR-Ausschüsse). Vorgeblich wird damit der Ansatz verfolgt, Kinder schnell und effektiv zu schützen. Die AGJ geht jedoch gestützt auf Forschung zu Meldepflichten im Ausland davon aus, dass hiermit das Gegenteil erreicht wird. Es ist mehr als nur fragwürdig, wenn die Begründung zu diesem Änderungsansinnen unterstellt, dass Berufsgeheimnisträger\*innen in

---

<sup>2</sup> Vgl. AGJ-Stellungnahme „Was lange währt, wird endlich gut: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen“, 2020, S. 3-4, 6, 20.

der Kenntnis gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kinderwohlgefährdung ihre bestehende Befugnis leichtfertig übergehen, sie aber nach Ersetzung dieser Befugnis durch eine (muss- oder auch soll-)Verpflichtung regelkonformer tätig werden würden. Diese Unterstellung übergeht, dass das Angebot von Vertraulichkeit für etliche Akteure im Kinderschutz die zentrale Voraussetzung ist, um Kinder und Jugendliche schützen zu können. So könnten spezialisierte Beratungsstellen zum sexuellen Missbrauch bei Einführung einer Pflicht zur unverzüglichen Meldung an das Jugendamt ihr niederschwelliges Angebot an Kinder und Jugendliche, sich zu öffnen, oder an Bezugspersonen, sich mit ihrem Verdacht anzuvertrauen, nicht mehrrealisieren. Zugänge zu Schwangerschaftsberatungsstellen, Frauenhäusern oder Frauenberatungsstellen würden versperrt, weil diese unverzüglich informieren müssten. Die Frühen Hilfen würden in weiten Teilen ihre Niedrigschwelligkeit einbüßen – um nur einige der Konsequenzen zu benennen.

Der Vorschlag, das Jugendamt zu verpflichten, bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung öffentliche Warnungen auszusprechen (§ 8a Abs. 3 S. 3 SGB VIII-E/6. Empfehlung BR-Ausschüsse), würde den bisherigen Schutz- und Hilfeauftrag des Jugendamtes grundlegend hin zu einer Aufgabe der polizeilichen Gefahrenabwehr verändern. Gerade die Rechtsprechung in der Folge des Staufener Missbrauchsfalls hat jedoch gezeigt, dass das Jugendamt auch bei Kenntnis, dass ein wegen sexuellen Missbrauchs Verurteilter mit einem Kind zusammenlebt, das Kind nicht einfach aus der Familie nehmen darf, sondern in Aufgaben zum Schutz und zur Hilfe gefragt ist. Müsste das Jugendamt Arbeitgeber, Sportvereine oder weitere Dritte vor dem Täter warnen, könnte es diesem Auftrag nicht mehr nachkommen. Außerdem droht die Normkonstruktion durch die Kombination von einem vagen Anlass („Tatsachen“, „nahelegen“, „unbestimmte Anzahl von Fällen“) mit einer harten Pflicht („hat“) Unklarheiten zu erzeugen und zu im Einzelfall unangemessenen Ergebnissen zu führen. So kommt es bspw. in Kindertageseinrichtungen immer wieder zu einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch männliche Erzieher. Dieser bestätigt sich oftmals nicht. Wenn das Jugendamt nun die Pflicht hätte, Dritte wie die Familie des Erziehers, den Träger der Jugendarbeit oder andere Akteure, bei denen sich der Erzieher in seiner Freizeit engagiert, über den Verdacht zu informieren, hätte dies grundlegende Folgen für den weiteren Lebensweg des ggf. falsch Verdächtigten. Das völlige Fehlen von Kriterien für die schwierigen Abwägungsfragen in der Vorschrift lässt sie in einem so sensiblen Regelungsbereich inakzeptabel erscheinen.

Der aktuelle Aufbau des § 4 KKG verdeutlicht die Handlungsreihenfolge, welche die Berufsgeheimnisträger\*innen in Fällen, in denen sie wichtige Anhaltspunkte auf eine

Kindeswohlgefährdung sehen, einhalten sollen. Die Umstellung konterkariert nicht nur die Fortbildungs- und Aufklärungsarbeit sowie die vielfältige Konzeptentwicklung, die hierzu seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes unternommen wurde, sondern würde darüber hinaus einen hohen Aufwand für die Überarbeitung der Konzepte, ja sogar der medizinischen Leitlinie „Kindesmisshandlung, -missbrauch, -vernachlässigung unter Einbindung der Jugendhilfe und Pädagogik (Kinderschutzleitlinie)“<sup>3</sup> erforderlich machen. Sie lässt die eigene Handlungspflicht der Berufsgeheimnisträger\*innen nach hinten rücken, obgleich diese in den Fokus zu rücken eine der Errungenschaften des Bundeskinderschutzgesetzes war. Das Argument, es brauche eine Verdeutlichung gegenüber den Berufsgeheimnisträger\*innen, dass sie ein Offenbarungsrecht gegenüber dem Jugendamt in Kinderschutzfällen haben, kann nicht überzeugen. Wer eine Norm „Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung“ jetzt noch nicht zu Ende liest, wird dazu nach der vorgeschlagenen Umstellung erst Recht keinen Anreiz mehr sehen. Die bisherige Regelung betont und stärkt den eigenen Beratungs- und Unterstützungsaufrag der Berufsgeheimnisträger\*innen. Durch dieses Nutzen des Zugangs zur Familie im Rahmen des bestehenden Vertrauensverhältnisses gelingen (mit Wissen und möglichst auch Wollen der Betroffenen) die erfolgversprechendsten Überleitungen an das Jugendamt, was unbedingt beibehalten werden sollte.

Zur Rückmeldepflicht (§ 4 Abs. 4 KKG-E) ist der AGJ wichtig hervorzuheben, dass sie keinesfalls gegen Rückmeldungen an sich ist. Die AGJ begrüßt vielmehr auch die erfolgte Nachbesserung, dass Rückmeldungen nicht nur für Berufsgeheimnisträger\*innen aus den Heilberufen erfolgen sollen. Allerdings ist die vorgeschlagene Ausgestaltung der Rückmeldung dringend nachbesserungsbedürftig, da sie keine Differenzierung danach zulässt, ob es infolge der Mitteilung an das Jugendamt eine vertiefte Einbeziehung in das Schutzkonzept braucht oder ob nicht vielmehr eine einfache Rückmeldung angemessen ist. Hier reicht, dass sich das Jugendamt mit dem eingegangenen Hinweis auseinandersetzt, ohne dass weitere Informationen zur Familie weitergegeben werden und damit das Vertrauen aus der Arbeitsbeziehung der Betroffenen mit dem Jugendamt gefährdet werden würde. Es irritiert, dass zwar die datenschutzrechtliche Berechtigung für Rückmeldungen (§ 64 Abs. 4 SGB VIII-E) durch den KJSG-RegE eingefügt wurde, aber offenbar keine Auseinandersetzung mit der für das Datenschutzrecht so bedeutsamen Abwägung stattgefunden hat. Dem Interesse am Erhalt einer zum Fallverlauf angereicherten Rückmeldung steht nicht nur die für die soziale

---

<sup>3</sup> Langfassung der Leitlinie „Kindesmisshandlung, -missbrauch, -vernachlässigung unter Einbindung der Jugendhilfe und Pädagogik (Kinderschutzleitlinie)“, S. 78 ff.

Arbeit und den Kinderschutz so essenzielle Transparenz gegenüber der Familie, sondern eben auch das als Grundlage für die Arbeitsbeziehungen mit der Familie notwendige Vertrauensverhältnis gegenüber. Auch Personen, die dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung mitgeteilt haben, sind aus vielfältigen Gründen nicht automatisch in ein Schutzkonzept eingebunden und sollten das auch weiterhin nicht sein. Der Vorschlag des § 4 Abs. 4 KKG-E vereinfacht diese Komplexität in einer Weise, die dem Kinderschutz widerspricht.

Zu § 73c SGB V-E hat die AGJ bereits eingebracht, dass die Abrechenbarkeit der Zusammenarbeit der Vertragsärzte mit den Jugendämtern ein wichtiger Baustein für das Gelingen multidisziplinärer Zusammenarbeit im Interesse der gemeinsamen Adressat\*innen ist. Die Formulierung greift aber weder die bereits gesetzlich vorgegebene Zusammenarbeit im Bereich der Behandlung, Beratung und Unterstützung (vgl. § 36 Abs. 3 SGB VIII) auf noch berücksichtigt sie die für den Kinderschutz so wichtige Kooperation im präventiven Bereich. Die Formulierung setzt vielmehr einen fatalen Anreiz der verfrühten Etikettierung von Fallverläufen unter das Label Kindeswohlgefährdung.

Noch kritischer steht die AGJ dem Vorhaben gegenüber, eine Verpflichtung zur Übersendung von Hilfeplänen in familiengerichtlichen Verfahren aufzunehmen (§ 50 Abs. 2 SGB VIII-E). Dieser Vorschlag überdeckt im Schein einer vollständigen Informationsübermittlung durch ein bürokratisches Übersenden, dass es eigentlich eine zielgerichtete Weitergabe und Aufbereitung der vom Familiengericht für seine Entscheidungsfindung benötigten Informationen bräuchte, die diese im Sinne einer fachbehördlichen Expertise aufarbeitet. Die Rückwirkungen der vorgeschlagenen Veränderung auf den Charakter des Hilfeplans sind von immensem Nachteil. Das Wissen darum, dass alles von Dritten (Familiengericht und potenziellen Verfahrensbeteiligten) gelesen werden wird, schadet dieser vertrauensvollen Dokumentation der Arbeitsbeziehung entlang des Hilfeprozesses. Es liegt nahe, dass Betroffene nochmals verstärkt prüfen, inwiefern sie vor diesem Hintergrund private Informationen überhaupt einbringen, was wiederum der Wirksamkeit der Hilfe enorm schaden kann. Die AGJ fordert nachdrücklich, diesen Vorschlag zu korrigieren und – statt die Übersendung von „allem“ zu verlangen – den Jugendämtern zuzutrauen, angemessene Fachberichte an die Familiengerichte zu verfassen. Sinnvoll wäre aus Sicht der AGJ eine Pflicht zur Berichterstattung der Jugendämter gegenüber den Familiengerichten, mit der der für die Entwicklung des Kindes vertretbare Zeitraum erfasst und der Stand der Perspektivklärung sowie die Arbeit an einer Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie nach § 37c Abs. 2 SGB VIII-E erläutert werden.

Die AGJ begrüßt hingegen die ausdrückliche Öffnung der möglichen Einbeziehung von mehr Berufsgeheimnisträger\*innen in die Beratung zur Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes nach einer Mitteilung wegen Anhaltspunkten auf Kindeswohlgefährdung (§ 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII-E).

Die AGJ begrüßt ferner, dass bei der Einführung der Informationspflicht der Strafbehörden bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (§ 5 KKG-E) eine Angleichung an die im Kinderschutzbereich sonst übliche Begrifflichkeit erfolgt ist und so – anders als noch im KJSG-RefE – klargestellt wird, dass hier kein anderer Gefährdungsgrad als Schwelle der Mitteilung ans Jugendamt gemeint ist. Auch die Erweiterung in Absatz 2 auf solche Personen, die regelmäßigen Umgang mit einem/einer Minderjährigen haben oder haben werden, trägt die AGJ mit.

Bezogen auf die Vorgabe zum behördenübergreifenden Zusammenwirken in JGG-Verfahren (§ 52 Abs. 1 SGB VIII-E, § 37a JGG-E) regt die AGJ nochmals an, zwischen der Verpflichtung zu fallübergreifender, struktureller Zusammenarbeit und der Einzelfallkooperation zu unterscheiden, da nur so deutlich wird, dass bei letzterer auch Vertrauensgesichtspunkte zu berücksichtigen sind.

Zu den Änderungen im KJSG-RegE im Vergleich zum KJSG-RefE im Bereich der Betriebserlaubnis hat aus Sicht der AGJ besonders die Veränderung an der Definition des Einrichtungsbegriffs Bedeutung. Die vorgeschlagene Definition teilt die AGJ dabei grundsätzlich. Den nun in Satz 1 vorgeschlagenen Einschub „unter der Verantwortung eines Trägers“ hätte die AGJ als Klarstellung im letzten Halbsatz des Satzes 2 besser platziert gesehen. Kritisch steht die AGJ jedoch dem im KJSG-RegE erstmals vorgeschlagenen Landesvorbehalt zu familienähnlichen Betreuungsformen (§ 45a S. 4 SGB VIII-E) gegenüber. Der AGJ ist bewusst, dass mit dieser Ergänzung auf den Vorwurf reagiert wird, dass über den vorgeschlagenen Einrichtungsbegriff (Satz 1) und die diesbezügliche Klarstellung zu familienähnlichen Betreuungsformen (Sätze 2 und 3) noch Lücken zwischen der Erlaubnispflicht wegen Zugehörigkeit zu einer betriebserlaubnispflichtigen Einrichtung (gem. §§ 45 ff. SGB VIII) und der Erlaubnispflicht als Pflegeverhältnis (gem. § 44 SGB VIII, sofern keine Ausnahme des Absatz 1 Satz 2 einschlägig ist) verbleiben würden. Die AGJ teilt diese Kritik nicht, sondern befürchtet vielmehr, dass die Ergänzung des Satzes 4 Rechtsunsicherheit provozieren würde, da der Eindruck entsteht, eine solche Lücke würde bestehen. Wenn einzelne Länder familienähnliche Wohnformen trotz fehlender übergeordneter Leitungsverantwortung eines Trägers und trotz dauerhafter Zuordnung der aufgenommenen jungen Menschen zur betreuenden Fachkraft (und damit eigentlich einer Erlaubnispflicht gem.

§ 44 SGB VIII zur Vollzeitpflege) der stationären Betreuung i. S. d. § 34 SGB VIII in einer Einrichtung zuordnen, erfolgt dies in Missachtung dogmatischer Erwägungen zum Einrichtungsbegriff aufgrund von pragmatischen Erwägungen, um so den Zugang zu den fachlich als angemessen anzusehenden höheren Vergütungssätzen zu eröffnen. Eine Erlaubnislücke besteht auch nicht, obgleich in diesen Fällen i. d. R. die Ausnahme des § 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII (Aufnahme des/der Minderjährigen durch die Pflegeperson im Rahmen einer Leistungsbewilligung gem. §§ 27 oder 35a SGB VIII) greift. Denn hier erfolgt die Überprüfung eben im Rahmen der Hilfeplanung durch das leistungserbringende Jugendamt. Die bisher drängende Schutzlücke (durch zu wenig Wissen über die Pflegeperson bzw. die nicht als Einrichtung einzuordnende familienähnliche Wohnform) wird durch die nunmehr vorgeschlagene Beteiligung des örtlichen zuständigen Jugendamtes, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, bei deren Belegung einer Pflegestelle durch ein anderes Jugendamt geschlossen (§ 37c Abs. 3 S. 4 SGB VIII-E). Diesen neuen Vorschlag begrüßt die AGJ ausdrücklich.

Die AGJ unterstützt die Anpassung der Vorgaben zum Erheben und Speichern von Daten aus der Einsichtnahme in Erweiterte Führungszeugnisse (§ 72a Abs. 5 SGB VIII-E), hätte allerdings die Neuschaffung eines Negativ-Attests hinsichtlich der Eintragung von einschlägigen Straftaten für eine noch bessere Lösung gehalten, um den bestehenden Praxisproblemen entgegenzuwirken.

Die AGJ würde es darüber hinaus begrüßen, wenn die mit dem Reformprozess intendierte Verbesserung des Kinderschutzes auch dazu führen würde, dass in § 43 SGB VIII klargestellt wird, dass auch Kindertagespflegepersonen zur Arbeit auf Grundlage von Kinderschutzkonzepten verpflichtet sind und die Finanzausstattung der Bundesstiftung Frühe Hilfen angemessen erhöht wird (§ 3 Abs. 4 KKG).

## **2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Pflegefamilien**

Die AGJ begrüßt die vorgesehene Stärkung von Kindern, Jugendlichen sowie von ihren Herkunfts- und Pflegeeltern. Sie erkennt im KJSG eine wertvolle Betonung der Subjektstellung der Adressat\*innen durch das Recht (Einbeziehung der Geschwisterperspektive, Beteiligung unabhängig vom Sorgerechtsstatus, eigene Beratungs- und Unterstützungsansprüche).

Der AGJ ist es in diesem Reform-Bereich wichtig, auf die Situation von jungen Menschen am Übergang aus der Kinder- und Jugendhilfe hinaus (Care Leaver) erneut einzugehen. Wie bereits in der Stellungnahme zum KJSG-RefE herausgearbeitet, begrüßt die AGJ

grundsätzlich die Neugestaltung und das Anheben des Verpflichtungsgrads der Hilfen für junge Volljährige (§ 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII-E). Die AGJ bedauert jedoch, dass in der Normierung der Tatbestandsvoraussetzungen bislang die Chance verpasst wird, klarzustellen, dass neben einem Bedarf in der Persönlichkeitsentwicklung des jungen Menschen auch die Stabilisierung seines/ihres Bildungsverlaufs anspruchsauslösend ist. Hierdurch würden (Hilfe-)Erfolge der jungen Menschen auf ihrem Weg zu einer eigenständigen Lebensführung abgesichert und diese wären weniger gezwungen, sich in ihrem Streben um eine Verlängerung der Hilfe defizitär darzustellen.

Der AGJ ist zudem wichtig, darauf hinzuweisen, dass sich nicht nur sie selbst, sondern die große Mehrheit der Beteiligten am Dialogprozess Mitreden-Mitgestalten für den vollständigen Verzicht auf eine Kostenheranziehung von jungen Menschen (§ 94 Abs. 6 S. 1 SGB VIII-E) ausgesprochen hat. Anders als in der Aussprache zur 1. Lesung im Bundestag am 29.01.2021 berichtet, haben sich nach Kenntnis der AGJ nur die kommunalen Spitzenverbände für eine Kostenheranziehung ausgesprochen.

Eine tragfähige Verfahrensregelung für Übergänge zu anderen Sozialleistungssystemen zu finden, ist ein bedeutsames Anliegen innerhalb der Reform, das die AGJ entschieden unterstützt. Die vorgeschlagene Klärung des Übergangsprozesses durch den Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen (§ 36b Abs. 1 SGB VIII-E, vgl. zu Absatz 2 im Themenbereich Inklusion) erscheint zwar auf den ersten Blick als sinnvolle Einbeziehung aller Beteigter auf Augenhöhe. Bei genauerem Überlegen ist aber zu befürchten, dass die Vorgabe als allenfalls formaler, bürokratischer Akt in der Praxis umgesetzt werden wird. Die AGJ vermisst nicht nur eine ausdrückliche Verpflichtung zur Beteiligung der betroffenen Bürger\*innen, sondern auch die Verpflichtung der anderen Sozialleistungsträger zur Beteiligung an der Übergangsgestaltung. Es bleibt zu befürchten, dass diese ohne eigene gesetzliche Aufforderung die Kooperationsbemühungen von Seiten der Jugendämter ignorieren – worauf übrigens auch schon vielfach zur unidirektionalen Kooperationsverpflichtung des § 81 SGB VIII hingewiesen wurde. Um wirklich zu verhindern, dass keine Leistungslücke durch den Übergang entsteht, braucht es eine klare Vorgabe zur Zuständigkeit (weitergreifend bis die Übernahme tatsächlich erfolgt ist), ergänzt durch eine Kostenerstattungspflicht des verzögernden Leistungsträgers.

Die AGJ begrüßt Hinweise aus dem parlamentarischen Raum, wonach auch Überlegungen zu gemeinsamen Wohnformen von Müttern/Vätern und Kindern (§ 19 SGB VIII) nochmals aufgegriffen werden sollen. Neben der angedeuteten Erweiterung einer gemeinsamen Unterbringung der ganzen Familien als zeitlich begrenzte Intervention und Unterstützung ist

es der AGJ wichtig, darauf hinzuweisen, dass es in Fällen einer voraussichtlich vorübergehenden Inobhutnahme sehr sinnvoll sein kann, wenn die Mutter/der Vater in der Einrichtung verbleiben und hier auf die Rückführung vorbereitet wird, statt den Schock der Inobhutnahme allein und verbunden mit Verlassen der Einrichtung verarbeiten zu müssen. Beide Vorgehensweisen sind bereits aktuell als Hilfe zur Erziehung gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII möglich, eine Änderung der Norm kann jedoch ein wichtiger Impuls für die verlässliche Weiterentwicklung der Praxis sein.

Auf die Beteiligung des örtlich zuständigen Jugendamtes der Pflegeperson bei deren Auswahl durch ein anderes Jugendamt (§ 37c Abs. 3 S. 4 SGB VIII-E) wurde oben bereits eingegangen. Die AGJ begrüßt die Schließung der Lücke im Kinderschutz nachdrücklich.

Ausdrücklich positiv möchte die AGJ schließlich die durch den KJSG-RegE vorgenommene Korrektur am Vorschlag zur Aufhebung der Dauerverbleibensanordnung (§ 1696 Abs. 3 BGB) hervorheben. In den parlamentarischen Gesprächen mit Abgeordneten der Regierungsfraktionen hatte die AGJ ihre Kritik zur vorherigen Fassung eingebracht, woraufhin zunächst auf die schwierigen politischen Verhandlungen zur gesamten Dauerverbleibensanordnung verwiesen worden war. Die im KJSG-RegE erfolgte Änderung nimmt die AGJ als klares Zeichen konstruktiver Kritikfähigkeit auf. Problematisch erscheint, dass die Dauerverbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 S. 2 BGB-E zukünftig nur auf Antrag der Eltern aufgehoben werden soll. Zum Wohl des Kindes kann es erforderlich sein, dass ein Pflegekind zwar nicht zu seinen Eltern zurückkehrt, aber aus der Pflegefamilie herausgenommen und anderweitig untergebracht wird. Möglicherweise als selbstverständlich übersehen wurde, dass es daher neben dem Antragsrecht der Eltern auch eines gesetzlich gesicherten Initiativrechts des Jugendamtes zur Aufhebung der Dauerverbleibensanordnung braucht.

Ergänzend möchte die AGJ zur vorgeschlagenen Ergänzung der Norm zum Kindeswohlprinzip bei einem Leben in Familienpflege (§ 1697a Abs. 2 S. 2 BGB-E) anregen, statt der Berücksichtigung von „kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen“ eine Berücksichtigung von positiven und stabilen Bindungen vorzugeben, da Kontinuität ohne positive Bindungen von nachrangiger Bedeutung für das Kindeswohl ist.

### **3. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderung**

Das Anliegen, Exklusion entgegenzuwirken, die Kinder- und Jugendhilfe inklusiv weiterzuentwickeln und hierfür (nicht als alleinigen, aber doch entscheidenden Schritt) die

durch die sozialrechtlichen Zuständigkeitsregeln provozierte Ausgrenzung von Kindern und Jugendlichen mit körperlicher oder geistiger Behinderung sowie ihrer Familien aus der Kinder- und Jugendhilfe zu beenden, ist für die AGJ zentrales fachpolitisches Ansinnen.

Bereits in den Vorschlägen des KJSG-RefE vermisst die AGJ die deutliche Verpflichtung zur Herstellung der sogenannten Gesamtzuständigkeit unter dem Dach des SGB VIII (der „großen“ bzw. inklusiven Lösung). Sie war aber bereit, das dreischrittige Vorgehen als politischen Kompromiss und das Zugeständnis einer hinreichend langen Umsetzungsphase hinzunehmen. Aus Sicht der AGJ sind die Veränderungen durch den KJSG-RegE in diesem Reform-Bereich allerdings eine gravierende Verschlechterung im Vergleich zum KJSG-RefE. So klein sie im Einzelnen erscheinen mögen, stellen sie doch eine Hinterfragung des gesellschafts- und sozialpolitisch überfälligen ganzheitlichen Blicks und der ganzheitlichen Unterstützung dieser Familien durch die Kinder- und Jugendhilfe dar. Die AGJ stellt nicht in Zweifel, dass auch bei einer Überführung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung aus dem SGB IX ins SGB VIII Schnittstellen zu anderen Sozialleistungsbereichen (Reha-Träger wie die gesetzliche Krankenversicherung, aber auch die Pflegeversicherung) verbleiben. Was die Jugendämter auszeichnet – anders und mehr als die öffentlichen Träger der Eingliederungshilfe, selbst wenn man diesen einen erfolgreichen Kulturwandel i. S. d. Anliegens des BTHG unterstellt, ist , die Entwicklungsherausforderungen jedes Minderjährigen nicht nur auf diesen bezogen zu betrachten, sondern die Familie des jungen Menschen mitzudenken. Jugendämter treibt fachlich das Anliegen an, die jungen Menschen und ihre Familien als sich stützendes, miteinander verflochtenes System zu begreifen und Unterstützung dort anzubieten, wo diese gebraucht wird – zugunsten des jungen Menschen mit Behinderung, zugunsten seiner Eltern und eben auch zugunsten der Geschwisterkinder. Anders als das immer noch zu häufig kolportierte Schreckgespenst einer übergriffigen Behörde geht es gerade um eine Stärkung der Selbstwirksamkeit der Familien. Soweit allein eine behinderungsspezifische Leistung für den jungen Menschen ausreicht, wird sich die Kinder- und Jugendhilfe (schon aufgrund der fiskalischen Grenzen) nicht mit mehr Hilfen aufdrängen, sondern allenfalls die ihr als Fachbehörde zum Aufwachsen junger Menschen zur Verfügung stehenden Angebote sichtbar machen und Türen zu inklusiven Leistungen mit anderen jungen Menschen öffnen.

Echte Empörung hat innerhalb der AGJ ausgelöst, dass die vorgeschlagene Aufnahme des modernen Behinderungsverständnisses in die Begriffsbestimmungen (§ 7 Abs. 2 SGB VIII-E) unmittelbar wieder ausgehebelt wird bezogen auf die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung (§ 35 Abs. 1 S. 2 SGB VIII-E). Das

Verständnis von Behinderung beruht auf der UN-Behindertenrechtskonvention und ist in § 2 Abs. 1 SGB IX für alle Rehabilitationsträger niedergelegt. Diesen Behinderungsbegriff als durch die Leistungsgesetze „modifizierbar“ darzustellen (Begründung KJSG-RegE S. 75), verkennt dessen grundlegende Bedeutung. Die AGJ hat bereits zum KJSG-RefE 2020 angemahnt, dass im Gegenteil eine Anpassung des § 35a Abs. 1 SGB VIII an die Vorgaben der immerhin seit 2009 in Deutschland in Kraft getretenen UN-Behindertenrechtskonvention und an § 2 Abs. 1 SGB IX überfällig ist. Die Kinder- und Jugendhilfe prüft zwar aufgrund ihres systemischen Verständnisses Wechselwirkungen zwischen Gesundheitsbeeinträchtigung und Umweltbarrieren seit langem, in § 35a SGB VIII wird dies jedoch nicht deutlich. Der vermeidbare Auslegungsstreit und die Verunsicherung der Praxis sollte durch den Gesetzgeber ausgeräumt werden. Hier besteht dringender Handlungsbedarf für das Parlament!

Zumindest kurz möchte die AGJ zudem anmerken, dass auch der Versuch, die Bedeutung von Ausführungen zur Teilhabebeeinträchtigung in der ärztlichen Stellungnahme klarzustellen (§ 35a Abs. 1a S. 4 SGB VIII-E), bislang nicht gelungen ist und der Vorschlag Fragen im Verhältnis zu § 17 SGB IX aufwirft. Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) und einzelne Stimmen im Fachdiskurs leiten aus dem Wortlaut des Absatzes 1a „Stellungnahme“ ab, dass es sich um gar kein Gutachten i. S. d. § 17 SGB IX handele und die hierfür normierten Vorgaben (Benennung von drei wohnortnahmen Sachverständigen, Fristen etc.) nicht gelten würden. Teile der Praxis versuchen, die strengen Fristenregelungen der §§ 14, 15 SGB IX zu umgehen, indem sie ohne Vorlage der ärztlichen Stellungnahme bzw. eines Gutachtens eingereichte Anträge als nicht vollständig bewerten, weshalb der Fristlauf nicht in Gang gesetzt werde. Beide Entwicklungen konterkarieren die Intention des BTHG und sollten ebenfalls durch ein klares Signal des Gesetzgebers unterbunden werden. Der Verweis auf die Geltung der Vorschriften des SGB IX zum Teilhabeplanverfahren (§ 36 Abs. 3 S. 3 SGB VIII-E) ist ein guter Schritt, an den bezogen auf die Fristauswirkungen der Absatz 1a-Stellungnahmen angeschlossen werden muss.

Außer Frage dürfte inzwischen stehen, dass das gegliederte Sozialleistungssystem Hürden birgt, die für Bürger\*innen eine Wahrnehmung ihrer Leistungsrechte erschweren. Der Gesetzgeber versucht, dieser Problematik zunehmend gegenzusteuern. Auch das KJSG greift dies auf. Die AGJ ist der festen Überzeugung, dass es zur wirksamen Unterstützung von Kindern mit Behinderung und ihrer Familien mehr als eine Schnittstellenbereinigung oder gute Überleitungen braucht. Hierauf verkürzt der KJSG-RegE die Reform jedoch. Kinder mit und ohne Behinderung müssen zuvörderst als Kinder mit ihren spezifischen Bedarfen im

Aufwachsen gesehen werden. Sie sind als Teil einer Familie anzuerkennen, die durch viele Faktoren geprägt ist. Die Veränderungen vom KJSG-RefE zum KJSG-RegE zur Beratung und zum Übergang mögen bei flüchtiger Betrachtung kaum ins Gewicht fallen, nehmen aber die Zuversicht, dass der angestrebte ganzheitliche Blick auf den jungen Menschen mit Behinderung und seine Familie wirklich noch gewollt ist. Nachbesserungen im Sinne dieses Anliegens blieben am KJSG-RefE zudem aus, so dass zusammengenommen die versprochene große Lösung, die in sorgfältig abgewogenen Teilschritten vollzogen werden sollte, kaum noch zu erkennen ist. Der Bundestag sollte sich diesem Herzensanliegen der Fachszene mit höchster Dringlichkeit zuwenden. Die Fachdisziplinen übergreifende Bedeutung wurde sowohl in der entsprechenden Debatte im Dialogprozess „Mitreden-Mitgestalten“ wie auch im Appell „Exklusion beenden: Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen und ihre Familien!“ hervorgehoben.

Die AGJ kritisiert, dass in § 10a SGB VIII-E der Beratungsanspruch auf die Wahrnehmung der Rechte nach dem SGB VIII verkürzt wurde.

In § 36b Abs. 2 SGB VIII-E wurde zwar sinnvollerweise an das Teilhabeplanverfahren angeknüpft, die Norm aber so verwirrend gefasst, dass Verwaltung sie wohl nicht als handlungsleitend lesen wird. Die AGJ fordert, dass die Beteiligung der Adressat\*innen auch in diesem Teilhabeplanverfahren zum Übergang ebenso wie die Durchführung einer Teilhabeplankonferenz verbindlich festgelegt wird. Die Hinweise zum Teilhabeplanverfahren sollten übersichtlicher gestaltet werden. Die AGJ unterstützt daher die 22. Empfehlung BR-Ausschüsse sehr.

Die beratende Teilnahme der Jugendämter an Gesamtplanverfahren minderjähriger Leistungsberechtigter, die aufgrund des zeitlichen Verschiebens der inklusiven Lösung ja vorerst im Zuständigkeitsbereich der Eingliederungshilfeträger verbleiben (§ 10a Abs. 3 SGB VIII-E, § 117 Abs. 6 S. 1 SGB IX-E), würde zwar die Fachexpertise zu den Herausforderungen des Aufwachsens und kindlicher Entwicklung in diese Verfahren bringen. Es ist fachlich nicht nachvollziehbar, dass sowohl über die Einschränkung „soweit dies zur Feststellung der Leistungen der Eingliederungshilfe nach den Kap. 6 bis 6 erforderlich ist“ sowie die Abweichoption der Träger der Eingliederungshilfe (§ 117 Abs. 6 S. 2 SGB IX-E) die Glaubhaftigkeit dieses Ansatzes unterwandert wird. Um das Instrument nicht leerlaufen zu lassen, muss beides gestrichen werden.

Hinsichtlich des Vorschlags der vorübergehenden Einführung von Verfahrenslotsen (§ 10b SGB VIII-E) hat die AGJ bereits zum KJSG-RefE deutlich gemacht, dass sie diesen Vorschlag

als befristeten Versuch einer zusätzlichen Unterstützung der Adressat\*innen beim Zurechtfinden im gegliederten Sozialleistungssystem und gleichzeitigen Weg des Ressourcenaufbaus in den Jugendämtern zur Vorbereitung des Zuständigkeitsübergangs der Eingliederungshilfe für Minderjährige mit körperlicher oder geistiger Behinderung aus dem SGB IX-2. Teil ins SGB VIII mitträgt. Dennoch ist ihr wichtig anzumerken, dass die vorgesehene Doppelfunktion der Verfahrenslotsen (Einzelfallberatung gem. Absatz 1, Beitrag zur Organisationsentwicklung gem. Absatz 2) zwei unterschiedliche Aufgabenbereiche umfasst, deren parallele Umsetzung durch eine Fachkraft nicht einfach sein wird, zumal aus dem Gesetzesentwurf nicht eindeutig hervorgeht, wo diese Fachkräfte perspektivisch angesiedelt werden sollen. Die AGJ vertritt einen entsprechenden Kompetenzaufbau in den Jugendämtern. Auch verweist die AGJ darauf, dass diese Phase als Test zu verstehen ist, mit dem für eine spezifische Adressat\*innengruppe zusätzliche spezifische Beratungskapazitäten zur Verfügung gestellt werden. Die AGJ geht davon aus, dass eine solche Unterstützung auf dem Weg zur Wahrnehmung ihrer Leistungsrechte auch für andere Zielgruppen (Care-Leaver\*innen, Eltern mit psychischen Erkrankungen und Existenzsicherungsbedarf) sehr sinnvoll wäre.

Mit völligem Unverständnis wurde innerhalb der AGJ wahrgenommen, dass die per se eher schwache gesetzgeberische Selbstverpflichtung (§ 10 Abs. 4 SGB VIII-E), für die Herstellung des Zuständigkeitsübergangs der Eingliederungshilfe für Minderjährige mit körperlicher oder geistiger Behinderung aus dem SGB IX-2. Teil ins SGB VIII zu sorgen, durch eine Übergangsregelung mit Festschreibung des Status quo (§ 107 SGB VIII-E) ergänzt wurde. Wenn durch die inklusive Lösung Probleme in der Praxis angegangen werden und eine Verbesserung der rechtlichen Lage von Kindern und Jugendlichen mit körperlicher oder geistiger Behinderung erreicht werden soll, darf man dieser Reform nicht von vorneherein jeden gestalterischen Wind aus den Segeln nehmen und zudem Kostenneutralität festschreiben. Geradezu absurd ist, dass diese Festschreibung des Status quo nach der Systematik des KJSG-RegE unmittelbar in allen Ausgaben des Achten Sozialgesetzbuches sichtbar werden wird, das Versprechen der Reform in § 10 Abs. 4 SGB VIII-E aber durch das spätere Inkrafttreten (bei gleichzeitiger Ablösung durch das angekündigte Bundesgesetz mit der eigentlichen Reform).

Als Beispiele verbleibender Leerstellen zulasten von Familien, in denen Familienmitglieder mit (drohender) Behinderung leben, hat die AGJ bereits zum KJSG-RefE benannt: eine fachlich dem Jugendhilfestandard entsprechende Begleitung der Pflegeeltern von Kindern mit Behinderung; Eltern von Kindern mit Behinderung im Alltag und im Freizeitbereich entlastende

Angebote und Dienste, welche aktuelle nur unzureichend aus einem Abzweigen der Leistungen zu Verhinderungspflege und des Pflegegelds finanziert werden; Hilfen für Eltern mit Behinderung, bei denen aus der Formulierung des § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII a.F. im Verhältnis zu § 78 Abs. 3 SGB IX resultierende Zuständigkeitsprobleme bislang allenfalls durch kreative Praxis gelöst werden. Im Parlament sollte anerkannt werden, dass auch mit der vorgeschlagenen Reform im Bereich Inklusion gesetzgeberisch einiges zu tun bleibt und es nicht sinnvoll ist, den Reformwillen von Anfang an zu beschneiden.

#### **4. Mehr Prävention vor Ort**

Die Frage, wie mehr Verbindlichkeit zur Absicherung einer bedarfsgerechten Finanzierung der niedrigschwlligen infrastrukturellen Angebote erreicht werden kann, treibt die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe um. Die Sorge und das Erleben von Kürzungen in diesem für Prävention und Teilhabe wichtigen Bereich, der in besonderem Maß zum Ausgleich sozialer Ungleichheit und Inklusion beiträgt, ist weit verbreitet. Jenseits der wohl utopistischen Anregung einer durchgehenden Implikation von einklagbaren Rechtsansprüchen zu allen Leistungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe erscheint der im KJSG gewählte Weg richtig, die Pflicht zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten, niedrigschwlligen, sozialräumlichen Infrastruktur (§§ 79 Abs. 1 Nr. 1, 80 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 i. V. m. 36a Abs. 2 S. 3 SGB VIII-E) zu schärfen.

Die AGJ begrüßt zudem die Klarstellung im Wortlaut zu den Angeboten der Familienförderung (§ 16 Abs. 1 S. 2 SGB VIII-E) dahingehend, dass diese weiter Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen sollen.

Sehr nachdrücklich ist innerhalb der AGJ darauf hingewiesen worden, dass ein Aufgreifen der Finanzierungsprobleme in der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) sowie der Schulsozialarbeit in ihren unterschiedlichen Ausprägungsformen durch das KJSG unterblieb. Diskussionswürdig ist zudem der Vorschlag der Länder, die Schulsozialarbeit nicht mehr länger als Unterfall der Jugendsozialarbeit zu verstehen, sondern diese in einem eigenen Paragrafen zu regeln (15. Empfehlung BR-Ausschüsse). Die Jugendsozialarbeit hat insgesamt – auch während der Corona-Krise – sehr damit zu kämpfen gehabt, dass ihre Angebote teils durch die Jugendämter, teils die Jobcenter, teils den Europäischen Sozialfonds finanziert werden. Während der Kinder- und Jugendhilfe an einem Erhalt der Angebote und einer kreativen Umsteuerung auf digitale Angebote zugunsten der Zielgruppe lag, wurden in den anders finanzierten Bereichen Lücken hingenommen. Nicht zuletzt in diesem Schnittstellenbereich,

aber auch an der Schnittstelle zum Gesundheitswesen (besonders zu Kinder- und Jugendpsychiatrie) stellen sich noch ungelöste Fragen einer Finanzierung integrierter oder kombinierter Hilfen, die einer Absicherung durch entsprechende Regelungen bedürfen. Auch an dieser Stelle ist es der AGJ nochmals wichtig, darauf hinzuweisen, dass ohne eine eigene gesetzliche Aufforderung der Schnittstellenpartner Kooperationsbemühungen von Seiten der Kinder- und Jugendhilfe immer noch häufig ignoriert werden. Es braucht daher spiegelbildliche Regelungen zur Kooperationsverpflichtung des § 81 SGB VIII in den anderen Sozialgesetzbüchern sowie für die Schule auf Landesebene.

Bezogen auf den Anspruch auf Betreuung und Versorgung in Notsituationen (§ 20 SGB VIII a.F. bzw. §§ 28a i. V. m. 36 Abs. 2 SGB VIII-E) sieht die AGJ die Potenziale, welche sich zugunsten von Adressat\*innen, die zwischen Krisen und Ruhephasen schwanken (insb. Familien von Eltern mit psychischer Erkrankung und Sucht), durch die Implementierung einer solchen an erfolgreichen Praxismodellen orientierten „mitschwingenden und bei Erstarken des Bedarfs schnell zugänglichen“ Hilfeform in den Katalog der §§ 28 ff. SGB VIII ergibt, und hält die angestrebten Ziele für realistisch. Die AGJ bittet das Parlament, diese Chance der Erweiterung des per se offenen, der Praxis aber Orientierung gebenden Hilfekatalogs wahrzunehmen.

## **5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien**

Große Fortschritte in der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe sieht die AGJ im Themenbereich Beteiligung des KJSG. Dazu gehören die Implementierung von Selbstvertretung (§ 4a SGB VIII-E), Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII-E), aber auch die an verschiedenen Stellen gestärkten Beratungs- und Beteiligungsansprüche (§ 4 Abs. 3, § 8 Abs. 3, §§ 10a, 36 Abs. 1 S. 2 und Abs. 5, §§ 37, 37a, 42 Abs. 2, § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB VIII-E).

Damit alle jungen Menschen in ihrer Vielfalt erkennbar in der Grundrichtung der Erziehung (§ 9 SGB VIII-E) erfasst und nicht gleichzeitig geschlechtsspezifische Angebote negiert werden, regt die AGJ an, statt der neutralen Fassung in Nr. 3 „der Geschlechter“ Jungen, Mädchen und jungen Menschen mit diversem Geschlecht im Wortlaut zu adressieren. Alternativ hätte sich die AGJ auch eine Nr. 3 und 4 zusammenfassende Benennung der unterschiedlichen Diversitätskriterien Geschlecht/Gender, Alter, Herkunft, Migrationshintergrund, Religionszugehörigkeit, sexuelle Orientierung, Bildung, soziale Lebenslage sowie

Behinderung verbunden mit dem Auftrag, hiermit verbundene Benachteiligungen abzubauen und sich für gleichberechtigte Teilhabe einzusetzen, vorstellen können.

Ergänzend zu ihren Ausführungen zum KJSG-RefE ist es der AGJ ein Anliegen anzumahnen, dass der Versuch eine juristisch-formale Definition zu selbstorganisierten Zusammenschlüssen (§ 4a Abs. 1 SGB VIII-E) zu finden, nicht zu stark aufgeladen werden sollte. Es ist ein Charakteristikum von Selbstorganisationen, dass diese zunächst meist keine klare Form haben. Die AGJ befürchtet, dass nach der nochmaligen rechtstechnokratischen Veränderung im KJSG-RegE die Adressat\*innen dieser Norm möglicherweise gar nicht mehr verstehen, dass sie gemeint sein könnten. Die AGJ nimmt wahr, dass hiermit der Versuch unternommen wird, eine vermeintlich uferlose Inanspruchnahme und unbequeme Gruppen abzuwehren. Aus Sicht der AGJ ist das weder sinnvoll noch nötig, da keine unmittelbare Förderpflicht aus der Norm hervorgeht, sondern diese vielmehr eine Infrastrukturverpflichtung beinhaltet, die nach Maßgabe der §§ 74, 77 SGB VIII umzusetzen ist.

Zum Vorschlag der gesetzlichen Implementierung von Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII-E) nimmt die AGJ die Veränderungen durch den KJSG-RegE gegenüber dem KJSG-RefE als nochmals deutliche Verbesserung wahr. Die AGJ begrüßt, dass die Stellen in der Norm geschärft wurden, die zuvor als Einfallstor einer Aufweichung des spezifischen fachlichen Konzepts hätten missbraucht werden können. Wie schon mehrfach betont, ist die AGJ auch mit der Ausweitung des ombudschaftlichen Beratungsauftrags über die Hilfen zur Erziehung auf alle Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich einverstanden. Die bisher in der Kinder- und Jugendhilfe bestehenden ombudschaftlichen Initiativen fokussieren auf den Bereich der individuellen Hilfen (zumeist §§ 27, 35a, 41, 13 Abs. 3, 19 SGB VIII, oft auch Inobhutnahmen gem. § 42 ff. SGB VIII), weil in diesen die strukturelle Machtasymmetrie besonders deutlich ausgeprägt ist. Die AGJ bittet zu berücksichtigen, dass ombudschaftliche Beratung in den anderen Leistungsbereichen konzeptionell und organisatorisch noch ganz neu entwickelt werden muss, da sich die hier geltenden Verfahren und Rechte stark von den Hilfen zur Erziehung unterscheiden. Den vorgeschlagenen Schritt der Implementierung von Ombudsstellen ins Kinder- und Jugendhilferecht (zunächst begrenzt auf die Hilfe zur Erziehung oder gleich auf das ganze Spektrum gem. § 2 SGB VIII) hält die AGJ für einen großen rechtsstaatlichen Gewinn. Durch diesen macht der Gesetzgeber deutlich, dass es in diesem Rechtsstaat eben nicht allein um Recht haben, sondern auch um vom Recht wissen, Recht bekommen und Recht gegebenenfalls auch durchsetzen geht.

Angesichts der weitreichenden fachlich-inhaltlichen Veränderungen, die innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe und für ihre Adressat\*innen durch das KJSG teilweise in einem mehrjährigen

Prozess umgesetzt werden sollen, unterstützt die AGJ den Vorschlag einer Evaluation dieses Prozesses. Sie befürwortet dabei eine pro- und retrospektive Evaluation im Rahmen einer unabhängigen Begleitforschung, die im Kontext einer Bund-Länder-Initiative gefördert und umgesetzt werden sollte.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Berlin, 11. Februar 2021

# Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

## BT-Drs. 19/26107

Die Herausforderungen unserer Kinder, Jugendlichen und Familien im täglichen Miteinander sind in den letzten Jahren aufgrund vieler Faktoren gewachsen. So kommt es nicht von ungefähr, dass immer mehr Familiensysteme mit der Erziehung ihrer Kinder an Grenzen kommen und staatliche Hilfe benötigen.

Ich begrüße daher die Intention der Bundesregierung mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen und junge Menschen noch besser zu fördern, den Kinderschutz durch neue gesetzliche Vorgaben zu optimieren und zuletzt auch eine Gleichbehandlung von Kindern im Gesetz zu verankern, unabhängig davon, ob diese seelisch, geistig oder körperlich beeinträchtigt sind.

Zu einigen ausgewählten Punkten möchte ich nachfolgend kurz Stellung beziehen:

### **Verfahrenslotse (§ 10b)**

Der Gesetzentwurf sieht den Einsatz sog. „Verfahrensloten“ vor. Diese sollen sowohl junge Menschen als Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe als auch Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte bei der Beantragung und Umsetzung von Leistungsansprüchen unterstützen und begleiten. Verfahrensloten sollen beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verortet sein und diesen zudem bei der Zusammenführung von Leistungen der Eingliederungshilfe unterstützen, u. a. bei der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Einrichtungen z. B. anderen Rehabilitationsträgern. Es ist beabsichtigt, den Einsatz von Verfahrensloten für eine Zeit von vier Jahren ab dem 01.01.2024 zu befristen.

- Es ist aus meiner Sicht sehr problematisch, wenn die Verfahrensloten beim zuständigen Jugendamt angesiedelt werden und dann eine Beratung und Begleitung der Leistungsberechtigten unabhängig durchführen sollen. In der Praxis führt dies zwangsläufig zu einem Interessenskonflikt zwischen der Verantwortung für die zu begleitenden Leistungsberechtigten, den Interessen des örtlichen Jugendamts, bei dem sie angestellt sind und den Interessen weiterer kooperierender Rehabilitationsträger.

- Der Einsatz von Verfahrenslotsen ist für eine Übergangsphase von 2024 - 2028 vorgesehen. Es gilt, geeignete Fachkräfte für diese komplexe und neue Ausgangslage zu akquirieren, in kurzer Zeit für diese anspruchsvolle Aufgabe zu qualifizieren und für den Einsatz ab 2024 zu befähigen. Die Akquise von motivierten Fachkräften wird sich nicht zuletzt aufgrund der Befristung des Einsatzes von Verfahrenslotsen als schwierig gestalten. Eine entsprechende Qualifizierung des Personals ist frühzeitig zu initiieren, wird jedoch aufgrund der Neuartigkeit und Komplexität der Materie ebenfalls erschwert.
- Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob eine Befristung auf vier Jahre dem Aufwand der Qualifizierung des Personals einerseits sowie andererseits dem Zweck der Verfahrenslotsen als Begleiter von Leistungsberechtigten mit Unterstützungsbedarf entgegensteht.  
Aus diesen Gründen werden frühzeitige Personalakquise und Qualifizierung von Verfahrenslotsen – bereits in 2022/2023 – empfohlen. Zudem sollten Verfahrenslotsen auch über 2028 hinaus eingesetzt werden, da von entsprechenden weiterhin bestehenden Unterstützungsbedarfen der Leistungsberechtigten auszugehen ist.

#### **Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50)**

*Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Jugendamt in Verfahren nach den §§ 1631b, 1632 (4), §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie in Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen, dem Familiengericht den Hilfeplan nach § 36 (2) Satz 2 vorlegt.*

- Der Hilfeplan ist ein zentrales fachliches Steuerungsinstrument der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungsmaßnahmen des SGB VIII. Der Hilfeplan ist im Ergebnis das Protokoll eines regelmäßig stattfindenden Hilfeplangespräches aller am Hilfeprozess Beteiligten. Die Hilfeplanung ist primär als sozialpädagogisches Instrument zu verstehen, mit welchem junge Menschen und ihre Familien unterstützt werden, ihre selbst gesteckten Ziele unter Berücksichtigung der Realisierung und den damit entgegenstehenden Herausforderungen und Probleme zu erreichen. Aus dem verschriftlichten Hilfeplan lassen sich keine Ansprüche geltend machen, da keine Rechtsverbindlichkeit besteht.
- Aus meiner Sicht ist diese Regelung bzw. Forderung gegenüber dem Jugendamt sehr kritisch zu betrachten. Die zuständige Fachkraft im Jugendamt müsste im Rahmen der Transparenz schon vor Beginn des Hilfeplanverfahrens die Beteiligten davon in Kenntnis setzen, dass sie unter Umständen verpflichtet ist, den Hilfeplan dem Familiengericht vorzulegen.

- Es ist zu erwarten, dass sich Eltern in der Konsequenz nicht mit all ihren Sorgen, Problemen und Ängsten dem Jugendamt anvertrauen und somit auch nicht vollständig auf das Verfahren einlassen. Die Umsetzung von Leistungen und das Erreichen von Zielen kann dadurch erheblich erschwert werden.
- Diese Regelung sollte in dieser Form gestrichen werden. Damit die Familiengerichte einen weiteren Einblick über geleistete Hilfen und deren Wirkung erhalten, kann das Jugendamt als Beteiligter ggf. gehört werden. Somit würde der Hilfeplan als Steuerungsinstrument und dadurch auch das Vertrauensverhältnis zwischen Jugendamt und Hilfeempfängern als Basis gelingender Hilfen unberührt bleiben.

### **Umfang der Heranziehung (§ 94 Abs. 6)**

*Der Gesetzentwurf sieht vor, dass junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 nach Abzug der in § 93 (2) genannten Beträge höchstens 25 % ihres Einkommens als Kostenbeitrag an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu entrichten haben.*

- Bislang sieht die gesetzliche Regelung eine Kostenbeteiligung von 75 % vor. Es war und ist schon lange überfällig, dass hier eine Änderung vorgenommen wird, da es in der Praxis immer wieder zu Konflikten zwischen den jungen Menschen, Pflegeeltern, Bezugserziehern der freien Träger und Fachkräften der Jugendämter kommt. Die Konflikte entstehen im Rahmen der Verselbstständigung, wenn junge Menschen nach erfolgreichem Schulabschluss eine Ausbildung beginnen können und ihr erstes selbst verdientes Geld erhalten. Gleichzeitig wird ihnen dann erklärt, dass sie Leistungen der Jugendhilfe erhalten und somit nur über einen kleinen Teil dieses Geldes verfügen dürfen. Nicht selten werden Jugendhilfemaßnahmen von jungen Volljährigen abgebrochen, weil diese Regelung als ungerecht empfunden wird. Die meist jahrelange gute Arbeit der Jugendhilfe und viele erreichte Zwischenziele werden durch diese Regelung zunichte gemacht.
- Den Jugendlichen wird das bestätigende Gefühl verwehrt, sich mit selbst verdientem Geld und ohne Sozialleistungen etwas kaufen zu können, das ihnen für die Zeit nach der Jugendhilfe nützlich wäre (Haushaltsgegenstände, Möbel, Fahrzeug usw.)
- Den Umgang mit eigenem Geld zu erlernen, ist ein elementares Ziel der Verselbstständigung. Für die jungen Menschen sind ein paar hundert Euro im Monat viel Geld, wohingegen die Kostenheranziehung eher die Hilfe gefährdet als die Ausgaben der Jugendhilfe in den kommunalen Haushalten spürbar minimiert.

- Wenn man den Aufwand der Jugendämter mitbetrachtet, um die Finanzen der jungen Menschen zu prüfen, eine Kostenbeitragsberechnung durchzuführen und mögliche Zahlungseingänge zu kontrollieren, wäre eine Streichung bzw. der Verzicht einer Heranziehung zur Zahlung eines Kostenbeitrages ökonomisch sinnvoll und würde zudem die Zielerreichung der Jugendhilfemaßnahmen nicht unnötig gefährden.

In Anlage 1 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 25.01.2021 werden unter Punkt

**D Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Zahlen und Fakten aufgeführt, die aus meiner Sicht nicht die tatsächlichen Kosten widerspiegeln können.

Primär geht es mir hier um die Mehrkosten für die Länder und Kommunen. Nimmt man die geschätzte Zahl von 44 Millionen und stellt diese den ca. 580 Jugendämtern in Deutschland gegenüber, wären dies im Durchschnitt ca. 80.000 Euro Mehrkosten für diese Gebietskörperschaften. Anders formuliert könnte man damit je zwei Personalstellen in den Jugendämtern finanzieren. Der Aufwand in den jeweiligen Jugendämtern dürfte jedoch weit höher sein.

Wir befinden uns kurz davor, durch einen großen Schritt die Kinder- und Jugendhilfe auf einen guten und nachhaltigen Weg zu bringen. Dies sollten wir nicht dadurch gefährden, dass das Gesetzesvorhaben im Bundesrat aufgrund falscher Daten und geschätzter Mehrkosten ins Wanken gerät.

Ich plädiere daher für eine Überprüfung dieser veröffentlichten Zahlen, damit das KJSG nicht an Intransparenz scheitert.

Schlüchtern, 15.02.2021



Markus Dostal



UNIVERSITÄTSKLINIKUM ULM | KJP | 89075 Ulm

Klinikumsinterne Klassifikation:

**KLINIK**  
für Kinder- und  
Jugendpsychiatrie/Psychotherapie

**Ärztlicher Direktor**  
Prof. Dr. Jörg M. Fegert  
Steinhövelstraße 5  
89075 Ulm

**Sekretariat**  
[joerg.fegert@unklinik-ulm.de](mailto:joerg.fegert@unklinik-ulm.de)  
T: 0731 500-61600  
F: 0731 500-61602

Datum 15.2.2021

## Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

Drucksache 19/26107

Grundsätzlich sind der Gesetzentwurf und die Absicht, Kinder und Jugendliche zu stärken, absolut zu begrüßen. Der weitere Entwicklungsbedarf der Jugendhilfe war schon im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode dargelegt worden und wurde in einem vielschichtigen Dialogprozess „Mitreden – mitgestalten“ diskutiert. Insofern ist zu hoffen, dass nach diesem ausführlich fachlichen Abstimmungsprozess dieses dringend notwendige Gesetzesvorhaben erfolgreich abgeschlossen werden kann. Der Gesetzentwurf soll erstmals die Sicherstellung gesellschaftlicher Teilhabe für alle Kinder und Jugendlichen gewährleisten. Junge Menschen, deren Eltern und Familien sollen besser beteiligt werden. Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen sollen Hilfen aus einer Hand erhalten. Diese Hilfen sollen nach den Vorgaben der VN-BRK an der Inklusionsperspektive ausgerichtet werden. Der Gesetzentwurf will die spezifischen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung stärker zum Tragen kommen lassen, was grundsätzlich, gerade auch aus kinder- und jugendpsychiatrischer psychotherapeutischer Sicht, sehr zu begrüßen ist. Kinder und Jugendliche sollen besser geschützt werden und mehr Prävention vor Ort soll ermöglicht werden. Grundsätzlich ist all diesen Anliegen nachhaltiger Erfolg zu wünschen.

Besonders erfreulich ist, dass verschiedene Anregungen insbesondere die Regelungen im BGB im Kontext Dauerverbleibsanordnung nun entsprechend unserer Kritik geändert wurden. Damit wurde klargestellt, dass das Kindeswohl durch Rückführung in die Herkunfts familie nicht gefährdet werden darf. Eine besondere Bedeutung im vorliegenden Gesetzentwurf hat das Übergangsmanagement zwischen Jugendalter und jungem Erwachsenenalter. Im Kontext der psychiatrischen und kinder- und jugendpsychiatrischen Fachverbände haben wir uns seit Jahren

für eine bessere Transition eingesetzt (vgl. *Fegert, Hauth, Freyberger, Banaschewski 2017*). Gerade für Jugendliche mit Teilhabebeeinträchtigungen ist der Übergang in die Erwachsenenwelt oft hochproblematisch, da sich die Grundsätze der Hilfeleistung wandeln. Insofern sind die geplanten Regelungen zum Übergangsmanagement grundsätzlich zu begrüßen. Besondere Aufmerksamkeit bedarf die Gruppe der sogenannten „*Care Leaver*“, also Kinder und Jugendliche, die in Institutionen oder Pflegefamilien untergebracht worden waren und im Gegensatz zu vielen Familienkindern relativ abrupt Verantwortung übernehmen müssen. Wir evaluieren derzeit im Auftrag der Schweizer Bundesregierung ein Modellprojekt der Kollegen in Basel (Dr. Marc Schmid, Prof. Klaus Schmeck) – das Projekt **JAEI**, welches die Entwicklungsverläufe fremdplatziierter Jugendlicher prospektiv bis in die Mitte des dritten Lebensjahrzehnts verfolgt hat. Dabei wird deutlich, dass in der Schweiz, nicht zuletzt wegen des relativ hohen Anteils an erzielten beruflichen Bildungsabschlüssen, ein großer Teil dieser junger Erwachsener ihren Platz im Leben findet und trotz mancher Herausforderung von einer guten Lebensqualität berichtet. Allerdings gibt es auch ein Fünftel der Jugendlichen mit extrem prekären Lebenssituationen, Sucht, Kriminalität, Wohnungslosigkeit und insgesamt Perspektivlosigkeit.

In Deutschland verfügen wir bislang nicht über belastbare Verlaufsstudien zu Kindern und Jugendlichen, die Hilfen in einer Fremdunterbringung bekommen haben. Eine bessere Datengrundlage und eine spezielle Betrachtung der Situation von Jugendlichen, bei denen Übergänge extrem schwierig sind oder zu scheitern drohen, z. B. bei sog. „Straßenkindern“ über entsprechende Modellprojekte, wäre neben einer generellen Evaluation der Zielerreichung des vorliegenden Gesetzentwurfes dringend erforderlich.

Dennoch möchte ich aufgrund meiner jahrzehntelangen Expertise insbesondere im Bereich Hilfen für Kinder und Jugendliche mit traumatischen Belastungen und (drohender) seelischer Behinderung und vor allem im Kinderschutz im Detail verschiedene Verbesserungen anregen. Diese schriftliche Stellungnahme ist auch abgestimmt mit dem Vorstand von Dazugehören e. V., der interdisziplinären Fachgesellschaft zur Umsetzung von Inklusion und Teilhabe und zur Vermeidung von Mobbing und Diskriminierung, für die ich schon früher zum Referentenentwurf Stellung genommen habe.

Im Folgenden nehme ich zu den einzelnen Regelungen Stellung:

#### Artikel 1

**§ 8a (E):** Die Neufassung von Abs. 1 Satz 2 wird ausdrücklich begrüßt, insbesondere dass das Jugendamt sich einen unmittelbaren Eindruck vom Kind und seiner persönlichen Umgebung verschaffen soll falls dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist. Gerade als Angehöriger der Heilberufe, der sich mit der Medizinischen Kinderschutz-Hotline dafür einsetzt, die Meldebereitschaft von Ärztinnen und Ärzten und anderen Angehörigen der Gesundheitsberufe

gegenüber der Jugendhilfe zu steigern wenn gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, begrüße ich den interdisziplinären Ansatz, die Person, welche im Rahmen von § 4 Abs. 1 Satz 1 KKG dem Jugendamt Daten übermittelt, auch in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen. Seit dem sogenannten „Missbrauchskandal 2010“ sind die Meldungen nach der Jugendhilfe-Statistik Jahr um Jahr kontinuierlich angestiegen. Durch diesen überproportionalen Anstieg entsteht der Eindruck einer sinkenden Meldebereitschaft der Heilberufe, da der Anteil der Meldungen aus dem heilberuflichen Bereich von 7,5 % auf 6 % der Meldungen insgesamt gesunken ist. In absoluten Zahlen waren aber die Meldungen aus dem Gesundheitsbereich 2019 mit über 10.000 Meldungen deutlich angestiegen. Dennoch ist dies natürlich nicht ausreichend und es ist zu hoffen, dass der Einbezug der meldenden Personen aus der Medizin bei der Gefährdungseinschätzung und entsprechende Rückmeldungen nach § 4 KKG (E) siehe unten zu einer weiteren Erhöhung der Kooperationsbereitschaft führen.

**§ 8a Abs. 3 Satz 1 und Satz 3:** Es sollte in Satz 1 durch den Zusatz „oder sonstiger Dritter“ – wie im Bundesratsverfahren durch das Saarland vorgeschlagen – deutlich gemacht werden, dass es sich hier bei den genannten Professionen nicht um eine abschließende Liste, sondern um eine Nennung häufiger Beispiele handelt. Als Mitglied der Kommission Kinderschutz im Saarland unterstütze ich die Initiative, Arbeitgeber oder andere Dritte zu informieren, wenn andere Kinder oder Jugendliche in Gefahr sein könnten, von einer betreffenden Person missbraucht oder misshandelt zu werden. Hierfür sollte ausdrücklich eine entsprechende Übermittlungsbefugnis ins SGB VIII aufgenommen werden, um ein ggf. notwendiges Tätigwerden des Jugendamts zur Abwendung einer solchen Gefährdung zu ermöglichen. Ein solcher Zusatz soll sicherstellen, dass (zu) eng ausgelegte Datenschutzbestimmungen nicht dazu führen, dass z. B. Träger von Gesundheitseinrichtungen nicht darüber informiert werden, wenn der Jugendhilfe bekannt wird, dass ein Mitarbeiter, der beruflich Kontakt zu Kindern hat, diese Stellung nutzt, um Kinder z. B. über Online Grooming oder andere Anbahnungswege für mögliche sexuelle Übergriffe anzugehen. Der Vorschlag resultiert aus einer realen Fallkonstellation, in der sich das zuständige Jugendamt durch ein Rechtsgutachten abgesichert hatte, in dem ihm empfohlen wurde, die entsprechende Klinikleitung nicht zu informieren, da dafür keine explizite Rechtsgrundlage bestehe. Deshalb sollte hier in § 8a unbedingt eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für Kinderschutz in Institutionen geschaffen werden. Diese sollte das Jugendamt in solchen oder vergleichbaren Konstellationen auffordern, anhand der Bewertung der Erkenntnisse aus dem konkreten Fall die Gefahren für mögliche andere Kinder und Jugendliche einzuschätzen und diese mit den Risiken sowie Folgen einer Fehleinschätzung bei falscher Verdächtigung abzuwägen. Auf der Basis dieser Güterabwägung sollte dem Jugendamt eine entsprechende Gefahrenabwehr ausdrücklich durch eine im Gesetz festgehaltene Übermittlungsbefugnis ermöglicht werden. Mir erscheint es einerseits wichtig hier den Entscheidungsträgern im Jugendamt einen Ermessensspielraum zu überlassen, gleichzeitig aber dafür zu sorgen, dass falls eine Information, z.B. eines anderen

Arbeitgebers, für notwendig erachtet wird, eine klare Rechtsgrundlage mit einer Befugnis zur Datenübermittlung geschaffen wird.

**Zu begrüßen ist in § 8b (E)**, dass die fachliche Beratung nach dieser Norm den **spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen** Rechnung tragen soll. Ebenso ist aus der Perspektive der gleichberechtigten Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderung § 9 die neu eingefügte Nr. 4 zu begrüßen, die explizit dazu auffordert, entsprechende Barrieren der Teilhabe abzubauen. Mit Aufgreifen des Begriffs „Barrieren“ wird ein direkter Bezug zur *International Classification of Functioning, Disability and Health* (ICF bzw. ICF-CY) der WHO hergestellt, die den Abbau oder die Überwindung von Barrieren (barriers and hindrances) gegebenenfalls durch Fasilitatoren (unterstützende Hilfen) fordert.

**§ 9a (E):** Ausdrücklich zu begrüßen ist die Einrichtung von **Ombudstellen**. Gleichwohl bleibt die hier getroffene Regelung sehr vage, sodass die jeweilige Ausgestaltung in unterschiedlichen Bundesländern evaluiert werden sollte. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass niederschwellige jugendgemäße Zugänge (digital participation) für Beschwerden gewählt werden, z. B. digitale Applikationen.

**§ 10 (E):** In Abs. 4 (§ 10 (E)) wird nun die jahrzehntelange Forderung der Fachverbände nach einer großen Lösung, nämlich der primären **Zuständigkeit der Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit unterschiedlichen oder kombinierten Behinderungsformen** prinzipiell eingelöst. Allerdings sind Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen erst ab dem Januar 2028 vorrangig der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet. Die sogenannte „inklusive Lösung“ wird zwar in weiter Ferne unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII als Gesamtzuständigkeit für Leistungen für junge Menschen realisiert, Voraussetzung ist aber, dass bis spätestens Ende Januar 2027 ein Bundesgesetz konkrete Regelungen zum leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistung, Kostenbeteiligung und zum Verfahren getroffen hat. Insofern kann man eine Mehrstufigkeit bei der Umsetzung der „großen Lösung“ bzw. „inklusiven Lösung“ feststellen, was wohl ein notwendiger Kompromiss gerade mit Blick auf die Herausforderung für Länder und zuständige Kommunen war. Allerdings sollte man unbedingt Anreize schaffen, diese sinnvollen Lösungen lokal früher umzusetzen, um damit auch positive Erfahrungen sammeln zu können. Deshalb rege ich nachdrücklich an, hier eine **Experimentierklausel** aufzunehmen, die es engagierten Städten und Kreisen ermöglicht, **zeitnah und schnellstmöglich die vollständige Umsetzung** vorzunehmen. Dies würde bei einer entsprechenden **Evaluation von Gelingensbedingungen** und Schwierigkeiten bei der Umsetzung dem Gesetzgeber das Treffen eines adäquaten Regelwerks bis spätestens 2027 erleichtern. Deshalb sollte hier ein groß angelegtes Bundesmodellprogramm aufgelegt werden.

**§ 10a (E) und § 10b (E)** regeln **Beratung für Leistungsberechtigte** und – neu – die Einführung eines **Verfahrenslotse**. Dieser Verfahrenslotse, der Orientierung im „Hilfeschungel“ gerade für junge

Menschen mit Rechtsansprüchen in unterschiedlichen Sozialleistungssystemen gewährleisten soll, soll leider erst mit der zweiten Stufe auf dem Weg zur inklusiven Lösung – also im Jahr 2024 – umgesetzt werden. Tatsächlich kann man der Gesetzesbegründung nur zustimmen, dass „*junge Menschen mit (drohenden) Behinderung und ihren Eltern oder Personensorge- und Erziehungsberechtigten... ein Sozialleistungssystem gegenüber (stehen), das durch eine Vielzahl von Leistungstatbeständen in unterschiedlichen Sozialgesetzen geprägt ist.*“ Konflikte zwischen diesen Trägern dürfen nicht auf Kosten der Betroffenen gehen. Es braucht deshalb Unterstützung und Orientierung im „Hilfedschungel“, wie ich es früher schon häufig bezeichnet habe. Es ist nicht zu verstehen, weshalb die Tätigkeit dieser Lotsen mit der dritten Stufe der Umsetzung und der generellen Zuständigkeit der Jugendhilfe für junge Menschen mit Behinderung beendet werden soll, da es ja nicht nur um Ansprüche nach dem Bundesteilhabegesetz im SGB IX und im SGB VIII geht, sondern auch um andere Leistungen nach anderen Büchern, insbesondere Gesundheitsleistungen und Leistungen der medizinischen Rehabilitation aus dem SGB V. Folgt man dem oben gemachten Vorschlag einer **Experimentierklausel und von Modellregionen**, müsste wenigstens dort das wichtige Instrument des **Verfahrenslotsen von Anfang an eingeführt** und erprobt werden.

**§ 35a (E):** Schon in meiner früheren Stellungnahme zum Referentenentwurf hatte ich, gemeinsam mit zahlreichen anderen Verbänden, deutlich kritisiert, dass die **moderne mit der VN-BRK vereinbare Behinderungsdefinition** in diesem Gesetzentwurf nicht konsequent aufgegriffen wird. Zwar wird in **§ 7 Abs. 2 (E)** eine korrekte Definition gemäß des neuen Behinderungsbegriffs verwendet: „*Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe in der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.*“ In § 35a wird die Abweichung der seelischen Gesundheit immer noch über die Diagnose nach der jeweils gültigen amtlichen deutschen Übersetzung der Internationalen Klassifikation von Krankheiten (ICD) definiert. Derzeit angewandt wird ICD-10; im nächsten Jahr steht eine Umstellung auf ICD-11 bevor. Im Kontext des SGB IX wird allerdings die Beeinträchtigung der mentalen Funktion bei Erwachsenen nach der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) im Sinne einer funktionsbezogenen Ermittlung der Behinderung nach § 13 SGB IX erfasst. In SGB IX ist die Jugendhilfe als Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX genannt und damit gelten auch die ab 2020 eingeführten Modifikationen des § 35a Abs. 3 SGB VIII mit Verweis auf die neuen Regelungen im SGB IX. In Absatz 1 Satz 1 im § 35a sollte also in Bezug auf die seelische Behinderung auf § 7 Abs. 2 des Buches verwiesen werden.

Baden-Württemberg schlägt vor, Absatz 2 folgendermaßen zu fassen: „*Hinsichtlich der Feststellung der Behinderung, der Ermittlung des Hilfebedarfs und der Feststellung der erforderlichen Teilhabeleistung sind gemäß § 13 SGB IX Arbeitsprozesse und Arbeitsmittel (Instrumente) zu verwenden, die eine individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung entsprechend gewährleisten. Die Bedarfsermittlung erfolgt auf Grundlage der Internationalen Klassifikation der Funktionsbeeinträchtigung, Behinderung und Gesundheit nach ICF.*“ In einem vom BMFSFJ geförderten Projekt gemeinsam mit dem Deutschen Jugendinstitut hat meine Arbeitsgruppe eine altersentsprechende Ermittlung der Teilhabebeeinträchtigung nach den Kriterien der ICF im Kontext der Jugendhilfe erarbeitet und belegt, dass ein solches Vorgehen machbar ist (Ziegenhain, Fegert, Hartl, Kindler „Entwicklung eines Verfahrens zur leistungsbegründenden Einschätzung drohender Teilhabebeeinträchtigungen durch Fachkräfte der Jugendhilfe“). Auch mit Blick auf § 36b (E) ist eine solche einheitliche Feststellung geboten, um den Zuständigkeitsübergang zwischen Kindes- und Jugendalter und Erwachsenenalter problemloser zu gestalten. Zu begrüßen ist, dass diese Norm Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung sicherstellen soll. Dafür ist aber eine kompatible Bedarfsermittlung Voraussetzung.

In Bezug auf den **Vorschlag der FDP-Fraktion (19/26158)**, zu dem hier auch Stellung bezogen werden soll, befürworte ich grundsätzlich die Streichung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in Pflegefamilien oder Institutionen, denn die Reduktion von bislang 75 % auf 25 % führt immer noch nicht zu dem gewünschten Effekt, dass es sich für Jugendliche mit Hilfen aus der Jugendhilfe im Übergang zum Erwachsenenalter (§ 41) und in der Nachbetreuung (§ 41a (E)) lohnt eine Berufstätigkeit oder Lehre aufzunehmen. Außerdem wird durch die Reduktion der mögliche Effekt einer Kostenersparnis durch den Wegfall bürokratischen Aufwands verspielt.

Gerade der Übergang und die Nachbetreuung von jungen Menschen mit belastenden Lebenserfahrungen und (drohender) seelischer Behinderung ist generell schwierig und sozialrechtlich äußerst kompliziert. In der jetzigen Situation und nach Abklingen der Corona-Pandemie ist mit einer verschärften wirtschaftlichen Ausgangslage zu rechnen und ein eventuell bestehender Hilfebedarf konnte über längere Zeit durch Hygiene-Einschränkungen nicht umgesetzt werden. Insofern sind zeitnahe effiziente Planungsverfahren und Übergänge dringend erforderlich. Das Land Baden-Württemberg hat deshalb in der BIOPRO-Initiative soeben beschlossen, ein Modellprojekt zu dieser Thematik mit Modellstandorten in den vier Landesteilen zu fördern (siehe Anlage).

Als Kinder- und Jugendpsychiater und Psychotherapeut begrüße ich nachdrücklich die Einführung des **§ 28a (E) Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen**. Diese Norm entspricht Teilen der Empfehlungen der **Arbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchterkrankter Eltern“**. Diese flexible Hilfsmöglichkeit, die auch durch ehrenamtlich tätige Personen als Patinnen oder Paten erbracht werden kann und die sich in zeitlicher Hinsicht nach dem Bedarf im Einzelfall richtet,

hat sich in mehreren Modellen bewährt und steht nun grundsätzlich zur Verfügung. Zu begrüßen ist deshalb auch die Neufassung von § 36a Abs. 2 (E).

### Artikel 1 und 6 Pflegefamilien, Einrichtungsdefinition

Ausdrücklich zu begrüßen ist **§ 37 b (E)**, die Einführung dieser Regelungen zum **Schutz vor Gewalt**, explizit auch in Bezug auf **Pflegeverhältnisse**, bezieht sich laut Gesetzesbegründung insbesondere auf die Ergebnisse unseres Forschungsprojektes „Foster Care - Rechte stärken, beteiligen, schützen, junge Menschen in Pflegefamilien“ (vgl. Fegert et al. 2020). Zu begrüßen ist die Einführung der Möglichkeit der **Dauerverbleibensanordnung in § 1632 Abs. 4 BGB**. Der ausdrückliche Verweis auf das Bedürfnis des Kindes nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen ist zu begrüßen. Die Änderung im Regierungsentwurf, im Vergleich zur früher von mir stark kritisierten Fassung im Referentenentwurf hat die zentralen Kritikpunkte ausgeräumt und wird begrüßt.

**§ 45 bis 47 SGB VIII (E):** Zu begrüßen ist, dass die Prüfmöglichkeiten der Erlaubnis erteilenden Behörde teilweise erweitert wurden. Die hier erstmals eingeführte Definition der Einrichtung ist zu begrüßen. Allerdings ist der in § 45a (E) formulierte Landesrechtsvorbehalt zur Festlegung von Kriterien für die Zuordnung familienähnlicher Betreuungsformen, die nicht in einer Einrichtung eingebunden sind, nicht wirklich zielführend, da er Interpretationsspielräume zwischen der Erlaubnis der Familienpflege und familienähnlichen Betreuungsformen eröffnet. Es wäre zu prüfen, ob die in der Gesetzesbegründung genannten, gewachsenen Strukturen und regionalen Unterschiede nicht auch ohne diese Ausnahmeregelung generell zugerechnet werden könnten.

### Artikel 2 Änderungen des Gesetzes zu Kooperation und Information im Kinderschutz

Mir ist nicht ganz nachvollziehbar welche Verbesserung mit den Umstellungen in § 4 KKG verbunden sein sollen. Aus Sicht der Zusammenarbeit für einen kooperativen Kinderschutz ist die Einführung von **§ 4 Abs. 4 KKG (E)** allerdings von höchster Relevanz und sehr zu begrüßen. Gerade Angehörige der Heilberufe haben in der Corona-Situation bei Anfragen an der Medizinischen Kinderschutzhilfe immer wieder einen kompletten **Blindflug** beklagt (Fegert et al. 2020). Sie hätten bei einer entsprechenden Meldung bei gewichtigen Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung keine Rückmeldung vom Jugendamt erhalten und in der Pandemiesituation nicht wissen können, ob lokal überhaupt entsprechende Hilfen zur Verfügung stehen und ob, wie üblich im Kinderschutz, gehandelt werde. Schon die Kommission Kinderschutz in Baden-Württemberg, der ich angehörte, hatte nachdrücklich gefordert Rückmeldungen an meldende Personen in einer expliziten gesetzlichen Regelungen zu ermöglichen. Allerdings war im Abschlussbericht davon ausgegangen worden, dass auch de lege lata eine einfache Eingangsbestätigung schon möglich gewesen ist. Dringend wurde aber de lege ferenda angemahnt auch bei Bedarf eine inhaltliche Rückmeldung geben zu können, z.B. ob sich die wichtigen

Anhaltspunkte aus Sicht der Jugendhilfe bestätigt haben und ob das Jugendamt Maßnahmen zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen ergriffen hat. Diesen Forderungen trägt der Gesetzesentwurf nun voll umfänglich Rechnung. Mit Bezug auf Diskussionen im Bundesrat sei hier aus fachlicher Sicht noch einmal klar festgestellt, dass etwaige Meldepflichten, z.B. für Angehörige der Heilberufe kontraindiziert sind, da sie empirisch anderen Orts zu einem Gesamtrückgang von Meldungen geführt haben. Unser Kinderschutzsystem ist mit den Zugängen in Ländern des „Common Law“ kaum vergleichbar. Insofern ist es schwierig einzelne Elemente anderer Kinderschutzsysteme zu übertragen, ohne die dortige jeweilige Rahmung zu berücksichtigen.

**§ 5 KKG (E):** Ebenfalls mit Bezug auf die Analyse des „Staufener Falls“ in Baden-Württemberg sollte im neu eingeführten § 5 KKG auch die **Bewährungshilfe** explizit erwähnt werden. Im Rahmen von Lockerungen bei verurteilten Sexualstraftätern können sich gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen ergeben. Insofern sollte hier für entsprechende Hinweise an das Jugendamt eine gesetzliche Grundlage zur Übermittlung der erforderlichen Daten geschaffen werden.

### Artikel 3 Änderungen des fünften Buches Sozialgesetzbuch

Die Änderungen in § 1 Abs. 4 SGB V und § 2b etc. zur Beachtung des Entwicklungsaspekts werden ausdrücklich begrüßt. Problematisch sehe ich § 73c SGB V, da hier eine Honorierung der Zusammenarbeit zwischen Angehörigen der Heilberufe und der Jugendhilfe nur bei Fragen der Kindeswohlgefährdung vorgesehen wird. Die sukzessive Einführung der „inklusiven Lösung“ macht auch zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit (drohenden) Behinderungen interdisziplinäre Zusammenarbeit unbedingt erforderlich. Vom Grundsatz her solle Kooperation deshalb grundsätzlich vergütet werden. Hilfreich wäre in diesem Zusammenhang, ein Kooperationsgebot im SGB V in den allgemeinen Vorschriften (§ 2 SGB V) und in der Übersicht über die Leistungen (§11 SGB V) aufzunehmen, damit die Kooperation mit Angehörigen der Heilberufe nicht nur im Rahmen der Hilfeplanung § 36 SGB VIII geregelt ist, sondern auch als Gebot an die Heilberufe generell im SGB V aufgegriffen wird. Vergütungsmöglichkeiten sollten auch für den Einsatz telemedizinischer Mittel geschaffen werden. Wenn man aber, wie hier geplant, allein im Kinderschutz die ärztliche Kooperation honoriert, kann der falsche Eindruck entstehen, dass hier finanzielle Fehlanreize für unklare Fälle als „Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ geschaffen werden, um dann diese Fälle abrechnen zu können, geschaffen werden. Gerade weil im Gesetz in § 36 Abs. 3 SGB VIII schon eine gute gesetzliche Regelung der Zusammenarbeit der Angehörigen der Heilberufe und der Jugendhilfe im Kontext der Hilfeplanung besteht, wirkt die neu vorgesehene Regelung in **§ 73c SGB V (E)** besonders auffällig. Denn damit wird signalisiert, man erwartet überall Zusammenarbeit, honoriert diese aber nicht, aber wenn Ärztinnen und Ärzte Kindeswohlgefährdungen melden, dann wird dies finanziell abrechnungsfähig.

## Fazit

Zusammenfassend kann der vorliegende Regierungsentwurf als das gut tragbare Ergebnis eines jahrelangen fachlichen Verständigungsprozesses angesehen werden, welches in die richtige Richtung weist. Bedauerlicher Weise bedeuten die Übergangsregelungen in **§ 107 SGB VIII (E)** quasi eine Zementierung des Status Quo für lange Zeit. Wenn der Zuständigkeitsübergang bei den Hilfen nicht nur als finanzielles Risiko evaluiert und wahrgenommen werden soll, sondern als inhaltlicher **Gestaltungsspielraum für die Fachpraxis**, so ist es wichtig solche Spielräume im Gesetz vorzusehen. Gezielte **Experimentierklauseln** und **Modellvorhaben** sollten die zeitnahe lokale Erprobung der inklusiven Lösung ebenso ermöglichen wie die effiziente Gestaltung der Übergänge zwischen Jugendalter und Erwachsenenalter. Gerade die Unterstützung von **Care Leavern** sollte dabei Beachtung finden. Ursachen für Kontaktverluste zum Hilfesystem, z.B. bei so genannten „**Straßenkindern**“, sollten auch zur besseren Ausgestaltung des Übergangsmanagements untersucht und bessere individualisierte Angebote in Modellvorhaben erprobt werden. Dabei kann auch evaluiert werden, ob nicht doch ähnlich wie bei Kindern die in Familien aufgewachsen, das Alter von 25 Jahren das realistische Ziel in Bezug auf die Verselbstständigung darstellt.

Aus der Sicht des Kompetenzzentrums Kinderschutz in der Medizin (Com.Can), dessen Leiter ich bin, ist die lange geforderte **Rückmeldung an meldende Berufsgeheimnisträger** im Kinderschutz absolut zu begrüßen. Ebenso zu begrüßen sind **flexible Unterstützungsmöglichkeiten** für Kinder psychisch kranker Eltern in Krisensituationen. Auch in Bezug auf die **Lebens- und Entwicklungsperspektive von Kindern in Familienpflege** stellt der Entwurf in dem nun errungenen **Formulierungskompromiss einen großen Fortschritt dar**. Endlich wird für eine kompetente Beratung der Herkunftseltern gesorgt, ohne die Verbesserungen in deren Erziehungsfähigkeit ja kaum zu erwarten sind. Gleichzeitig wird die Möglichkeit zu einer **Verbleibensanordnung** geschaffen, wenn die Erziehungsfähigkeit der Herkunftseltern dauerhaft infrage steht. Ein großer Fortschritt ist auch die Einführung von **Schutzkonzepten für Kinder in Familienpflege**, die wir lange, analog zur Situation von Kindern, welche in Institutionen fremduntergebracht sind, gefordert haben.

Die vorgesehene **Evaluation** bezieht sich leider zu wenig auf inhaltliche Dimensionen sondern vor allem auf die anfallenden Kosten. Gerade angesichts der über einen Zeitraum von 7 Jahren geplanten **mehrstufigen Umsetzung der „inklusiven Lösung“**, müssen **schnellere Veränderungen** durch eine **Experimentierklausel** ermöglicht werden und konsequent evaluiert werden. Auch die Regelungen zu einer Vereinfachung der Übergänge ins Erwachsenenalter müssen evaluiert werden.

Deshalb möchte ich abschließend nachdrücklich empfehlen im Gesetz auch eine entsprechende inhaltliche Evaluation zu regeln.



Prof. Dr. Jörg M. Fegert

Ärztlicher Direktor der Klinik für  
Kinder- und Jugendpsychiatrie,  
Leiter des Kompetenzzentrums Kinderschutz in der Medizin in Baden-Württemberg (Com.Can)  
Vorsitzender „Dazugehören e.V.“  
Präsident der Deutschen Traumastiftung



#### Literatur:

Fegert, J.M., Hauth, I., Banaschewski, T. & Freyberger, H.J. 2017, "Übergang zwischen Jugend- und Erwachsenenalter: Herausforderungen für die Transitionspsychiatrie und -psychotherapie", Psychotherapeut, vol. 62, no. 1, pp. 34-38.

Fegert, J.M., Gulde, M., Henn, K., Husmann, L., Kampert, M., Röseler, K., Rusack, T., Schröer, W., Wolff, M. & Ziegenhain, U. 2020, "Qualitätsstandards für Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe", Das Jugendamt - Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, vol. 93, no. 5, pp. 234-239.

Fegert, J.M., Clemens, V., Berthold, O. & Kölch, M. 2020, "Kinderschutz ist systemrelevant - gerade in Zeiten der SARS-CoV-2-Pandemie", Das Jugendamt, vol. 93, no. 4, pp. 178-181.

Ziegenhain, Fegert, Hartl, Kindler: Entwicklung eines Verfahrens zur leistungsbegründenden Einschätzung drohender Teilhabebeeinträchtigungen durch Fachkräfte der Jugendhilfe:

<https://www.uniklinik-ulm.de/kinder-und-jugendpsychiatriepsychotherapie/forschung-und-arbeitsgruppen/sektion-paedagogik-jugendhilfe-bindungsforschung-und-entwicklungspsychopathologie/entwicklung-eines-verfahrens-zur-leistungsbegründenden-einschätzung-drohender-teilhabebeeinträchtigungen-durch-fachkräfte-der-jugendhilfe.html>

**Dazugehören BaWÜ:  
Individuelle Unterstützung für benachteiligte Jugendliche  
im Corona-bedingt erschweren Übergang zum Erwachsenenalter**

Kontakt: **Prof. Dr. Jörg M. Fegert**

Klinik für Kinder- u. Jugendpsychiatrie/Psychotherapie,  
Universitätsklinikum Ulm

Gefördert durch: Ministerium für Soziales und Integration

Durch die Einschränkungen in der Corona-Pandemie haben seelisch behinderte oder suchterkrankte Jugendliche weniger Chancen, ihre Entwicklungsaufgaben im Übergang zum Erwachsenenalter zu bewältigen. Der Gesundheitsstandort Baden-Württemberg muss mit einem modernen vernetzten Gesundheitswesen darauf reagieren und für diese hilfsbedürftigen jungen Menschen die Teilhabechancen verbessern, damit keine „lost generation“ entsteht. Das Projekt realisiert exemplarisch an vier Standorten im Lande neue Wege zu einer digital unterstützten Hilfeplanung für junge Menschen mit Behinderung.

Durch digital unterstützte, vernetzte Fallübergaben in Diagnostik und Therapie sowie durch koordinierte Übergänge von der Kinder- zur Jugendhilfe soll verhindert werden, dass durch langwierige Begutachtungsprozesse und per Brief versandte Stellungnahmen neben den Corona-bedingten Verzögerungen noch mehr Zeit verloren geht. In einem modernen Corona-informierten Übergangsmanagement werden die Barrieren und die Unterstützungs-möglichkeiten anhand der medizinischen Diagnostik festgestellt. Im Rahmen eines digital organisierten Netzwerks kann durch aktive Teilnahme frühzeitig eine Ausgrenzung aufgrund von Krankheit und Behinderung vermieden werden. Die notwendige aktive Partizipation der betroffenen jungen Menschen soll durch digitales Training und begleitendes Web-Gruppentraining zur Erhöhung der Selbstbestimmung und Mentalisierungsfähigkeit verstärkt werden. Durch standardisierte, individualisierte Hilfeplanung wird die Genauigkeit der Überführung von Diagnostik in Therapie und Hilfe massiv gesteigert.

Nach der Erprobung an den Projektstandorten steht das Verfahren flächendeckend in Baden-Württemberg zum Einsatz bereit und trägt zu einer aktiven Rückfallprävention und landesweiten digitalen Gesundheitskommunikation bei.

**Stellungnahme der Geschäftsstelle des  
Deutschen Vereins für öffentliche und pri-  
vate Fürsorge anlässlich der öffentlichen  
Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur  
Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz –  
KJSG) (BT-Drucks. 19/26107) im Aus-  
schuss für Familie, Senioren, Frauen und  
Jugend des Deutschen Bundestages am  
22. Februar 2021**

Stellungnahme (DV 07/21) vom 15. Februar 2021

# Inhalt

<b>Vorbemerkungen</b>	<b>4</b>
<b>I. Beteiligung/Beratung/Beschwerdemöglichkeit von jungen Menschen und ihren Familien</b>	<b>5</b>
1. „Wahrnehmbare Form“	5
2. Selbstvertretung, § 4a SGB VIII-E	5
3. Uneingeschränkter Beratungsanspruch, § 8 Abs. 3 SGB VIII	6
4. Ombudsstellen, § 9a SGB VIII-E	6
5. Beratung, § 10a SGB VIII-E	6
<b>II. Kooperation mit Berufsgeheimnisträgern, § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII-E i.V.m. §§ 4, 5 KKG-E</b>	<b>7</b>
<b>III. Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie, § 16 SGB VIII-E</b>	<b>8</b>
<b>IV. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, §§ 22, 22a, 23 SGB VIII-E</b>	<b>8</b>
1. Kindertagespflegeperson	8
2. Grundsätze der Förderung, § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII-E	8
3. Grundsätze der Förderung, § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII-E	9
4. Grundsätze der Förderung, § 22 Abs. 2 SGB VIII-E	10
5. Förderung in Tageseinrichtungen, § 22a Abs. 4 SGB VIII-E	11
6. Förderung in Kindertagespflege, § 23 Abs. 2 SGB VIII-E	11
<b>V. Hilfen zur Erziehung, §§ 27 ff. SGB VIII-E</b>	<b>12</b>
1. Kombination von Hilfen, § 27 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII-E	12
2. Gemeinsame Leistungserbringung, § 27 Abs. 3 SGB VIII-E	12
3. Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen, §§ 28a, 36a Abs. 2 SGB VIII-E	12
4. Hilfeplanung, § 36 SGB VIII-E	13
5. Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang, § 36b SGB VIII-E	14
<b>VI. Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb der eigenen Familie, §§ 37 ff. SGB VIII-E</b>	<b>15</b>
1. Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie, § 37 SGB VIII-E	15
2. Beratung und Unterstützung der Pflegeperson, § 37a SGB VIII-E	15

3. Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege, § 37b SGB VIII-E	16
4. Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie, § 37c SGB VIII	16
5. Änderungen im BGB, §§ 1632, 1696, 1697a BGB-E	17
<b>VII. Auslandsmaßnahmen, § 38 SGB VIII-E</b>	<b>17</b>
<b>VIII. Hilfe für junge Volljährige, §§ 41, 41a SGB VIII-E</b>	<b>18</b>
<b>IX. Betriebserlaubnisverfahren, §§ 45 ff. SGB VIII-E</b>	<b>18</b>
1. Einrichtungsbegriff, § 45a SGB VIII-E	18
2. Zuverlässigkeitbegriff, § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 SGB VIII-E	19
3. Prüfung, § 46 SGB VIII-E	19
4. Meldepflichten, § 47 SGB VIII-E	19
<b>X. Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten, § 50 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII-E</b>	<b>20</b>
<b>XI. Führungszeugnis, § 72a Abs. 5 SGB VIII-E</b>	<b>20</b>
<b>XII. Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen, § 77 SGB VIII-E</b>	<b>20</b>
<b>XIII. Kostenbeteiligung, § 94 Abs. 6 SGB VIII-E</b>	<b>21</b>
<b>XIV. Neuerungen zu Erhebungsmerkmalen, §§ 98 ff. SGB VIII-E</b>	<b>21</b>
<b>XV. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen</b>	<b>21</b>
1. § 8b Abs. 3 SGB VIII-E	22
2. § 10 Abs. 4 SGB VIII-E	22
3. § 10 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII-E/Art. 9 KJSG-E	22
4. § 10a Abs. 3 SGB VIII-E/§ 117 Abs. 6 SGB IX-E/§ 119 Abs. 1 Satz 2 SGB IX-E	22
5. § 10b SGB VIII-E	23
6. § 11 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII-E	23
7. § 35a SGB VIII-E	24
8. § 80 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII-E	24
<b>Verankerung Personalbemessung im SGB VIII</b>	<b>24</b>

## Vorbemerkungen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. begleitet und unterstützt seit vielen Jahren die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe auf vielfältige Weise. Auch im vergangenen Jahr hat sich der Deutsche Verein mit der SGB VIII-Reform befasst und nach intensiven Diskussionen Stellung zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) genommen.<sup>1</sup> Basierend auf diesen verabschiedeten Positionen nimmt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins anlässlich der öffentlichen Anhörung zu dem Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) (BT-Drucks. 19/26107) im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 22. Februar 2021 wie folgt Stellung.

Der Deutsche Verein begrüßt die Weiterentwicklung des SGB VIII und die mit dem KJSG verfolgte Zielsetzung, Kinder und Jugendliche durch mehr Teilhabe, bessere Leistungsangebote und einen wirksameren Schutz umfassend zu stärken und die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zu einem inklusiven, effizienten und dauerhaft tragfähigen und belastbaren Unterstützungssystem auszugestalten.<sup>2</sup> Das SGB VIII in seiner heutigen Form stellt eine grundsätzlich gute gesetzliche Grundlage für die Kinder- und Jugendhilfe dar, die allerdings an einigen Stellschrauben den Entwicklungen der Zeit angepasst werden muss. Insbesondere ist insgesamt eine inklusive Ausgestaltung der Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zu verfolgen.

Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass die Umsetzung der Regelungen teilweise zu erheblichen Herausforderungen insbesondere bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe führen wird, unter anderem da die Änderungen erhebliche fachliche Anforderungen und damit verbundenen (Weiter-)Qualifizierungsbedarf mit sich bringen und an vielen Stellen Leistungsausweitungen und Mehraufwand für die Träger der Kinder- und Jugendhilfe verursacht werden. Der Deutsche Verein erwartet einen Ausgleich der finanziellen Mehrbelastung und die Berücksichtigung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts. Im Entwurf werden zwar Mehraufwendungen genannt, aber nicht beschrieben, wie diese durch den Gesetzgeber kompensiert werden sollen. Er erwartet hierzu eine detaillierte Kostenfolgenabschätzung durch den Bund. Auch die Integration der Eingliederungshilfe für junge Menschen nach dem SGB IX in das SGB VIII wird zwischen den Leistungsträgern der Eingliederungshilfe und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu finanziellen Verschiebungen führen, die bei einer zukünftigen gesetzlichen Regelung mitbedacht werden müssen.

Ihre Ansprechpartnerin  
im Deutschen Verein:  
Sabine Gallop.

1 Stellungnahme des Deutschen Vereines zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder und Jugendstärkungsgesetz – KJSG), NDV 2021, 88 ff.

2 Vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG (DV 6/17 vom 13. Juni 2017), NDV 2017, 289–294.

Zu ausgewählten Regelungen im Einzelnen:

## I. Beteiligung/Beratung/Beschwerdemöglichkeit von jungen Menschen und ihren Familien

Der Deutsche Verein begrüßt grundsätzlich, dass junge Menschen und ihre Familien über diverse Beteiligungs-, Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten in ihrer Subjektstellung gestärkt werden sollen. Die unterschiedlichen Zugänge zum Jugendamt, zu Beratungsstellen, zu Ombudsstellen, zu internen und externen Beschwerdemöglichkeiten bei der Fremdunterbringung erfordern eine Zusammenarbeit der verschiedenen Stellen, damit Informationen nicht verloren gehen. Der Deutsche Verein empfiehlt, die Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche sowohl für die Adressatinnen und Adressaten als auch für die Fachkräfte und handelnden Träger zu verdeutlichen, um Abgrenzungen und Überschneidungen transparent zu machen. Es sollten durch die unterschiedlichen Angebote keine neuen „Verschiebebahnhöfe“ oder „schwarzen Löcher“ entstehen. Die ausgeweiteten Beratungspflichten dürfen zudem nicht zum Abbau von Beratungsressourcen in anderen Bereichen führen.

### 1. „Wahrnehmbare Form“

Um die Beteiligungsmöglichkeiten nutzen und eine eigenverantwortliche Entscheidung treffen zu können, ist eine Aufklärung und Beratung über die Rechte erforderlich, die für Kinder, Jugendliche und ihre Familien verständlich und nachvollziehbar sind. Aus diesem Grund ist das an diversen Stellen eingefügte Erfordernis der „wahrnehmbaren Form“ von Beratung, Aufklärung und Beteiligung (§§ 8 Abs. 4, 10a Abs. 1, 36 Abs. 1, 42 Abs. 2 und 3 SGB VIII-E) zu unterstützen.

### 2. Selbstvertretung, § 4a SGB VIII-E

Als besondere Form der Beteiligung wird nun in § 4a SGB VIII-E die Selbstvertretung von Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe durch selbstorganisierte Zusammenschlüsse benannt und gestärkt. Der Deutsche Verein begrüßt die Idee, selbstorganisierte Zusammenschlüsse anzuregen und zu fördern, um mit ihnen bei der Lösung von Problemen des Gemeinwesens oder innerhalb von Einrichtungen zusammen zu arbeiten. Insbesondere vor dem Hintergrund der positiven Erfahrungen und Entwicklungen in den stationären Unterbringungen („Heimräte“) und bei Pflegepersonen ist die rechtliche Stärkung von Selbstvertretungen nachzuvollziehen und zu befürworten.

Es bleiben für die praktische Umsetzung jedoch einige Fragen offen. So empfiehlt der Deutsche Verein, die Selbstorganisation zu definieren, um allgemeine Zusammenschlüsse und Gremien, wie z.B. Jugendverbandsarbeit, Elternvertretung in der Kindertagesbetreuung, abzugrenzen, und die anvisierten Gruppen zu stärken. Zudem sollte konkretisiert werden, wie diese Zusammenschlüsse eingebunden werden, welche Befugnisse sie erhalten sollen und in welchem Verhältnis sie zu den Jugendverbänden nach § 12 SGB VIII stehen. Unklar ist auch, wie die Zusammenarbeit mit freien Trägern nach Absatz 2 erfolgen kann, insbesondere wenn der Zusammenschluss bei einem freien Träger organisiert ist oder selber einen darstellt.

### **3. Uneingeschränkter Beratungsanspruch, § 8 Abs. 3 SGB VIII**

Der Deutsche Verein begrüßt den uneingeschränkten Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche in § 8 Abs. 3 SGB VIII-E und den damit verbundenen niedrigschwelligen Zugang für Kinder und Jugendliche zur Beratung.<sup>3</sup> Die durch Satz 2 nun eröffnete Möglichkeit, dass die Beratung durch freie Träger erbracht wird, stellt Rechtsklarheit her. Diese Beratungen für Kinder und Jugendliche werden faktisch bereits durch z.B. Sorge- und Nottelefone bzw. Onlineberatungen durchgeführt.

### **4. Ombudsstellen, § 9a SGB VIII-E**

Der Deutsche Verein unterstützt die Implementierung von Ombudsstellen, die unabhängig und nicht weisungsgebunden arbeiten.<sup>4</sup> Bereits im Jahr 2012 hat sich der Deutsche Verein dafür ausgesprochen, Ombudsstellen einzuführen, um die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen zu sichern.<sup>5</sup> Um die mit der unabhängigen weisungsungebundenen Arbeit der Ombudsstellen bezweckte Sicherung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien zu realisieren, empfiehlt der Deutsche Verein einen intensiven fachlichen Diskurs, wie dies umgesetzt und in der Praxis gewährleistet werden kann. Es sollte, wie auch vorgesehen, den Ländern freie Hand gelassen werden, wie dies umgesetzt wird, um auch die Wirksamkeit verschiedener Organisationsmodelle vergleichen zu können.

Der Deutsche Verein begrüßt, wie bereits in seiner Stellungnahme 2017 zum KJSG gefordert, dass die Finanzierung verantwortung den Ländern zugewiesen wird.<sup>6</sup>

### **5. Beratung, § 10a SGB VIII-E**

Der Deutsche Verein spricht sich dafür aus, dass der allgemeine Beratungsanspruch und die Aufklärungspflicht nach §§ 14 und 15 SGB I in § 10a SGB VIII-E konkretisiert werden. Die in Absatz 2 Satz 2 festgehaltene Hilfe bei Antragstellung, Inanspruchnahme der Leistung und Erfüllung von Mitwirkungspflichten stellt eine große Unterstützung für Familien dar.

Der Deutsche Verein versteht den hinter der Regelung stehenden Gedanken, Kinder, Jugendliche und ihre Familien durch Beratung in ihrer Subjektstellung zu stärken. Jedoch macht er darauf aufmerksam, dass die in § 10a SGB VIII-E formulierte Beratung sehr anspruchsvoll ist, die nicht nur vertiefte Kenntnisse im Kinder- und Jugendhilferecht sowie Familienrecht, von den Verwaltungsabläufen im Jugendamt, den Vorschriften zur Koordinierung von Teilhabeleistungen im SGB IX Teil 1 und den einzelnen jugendhilferechtlichen Angeboten erfordert, sondern auch Kenntnisse von Leistungsansprüchen, Leistungsträgern und Verwaltungsabläufen der anderen Leistungsträger voraussetzt. Zudem wäre die Umsetzung in der Praxis mit einem großen personellen Aufwand verbunden. Neben der erforderlichen Qualifizierung und Gewinnung des Personals weist der Deutsche Verein

3 Vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG (DV 6/17 vom 13. Juni 2017), NDV 2017, 289–294.

4 Vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG (DV 6/17 vom 13. Juni 2017), NDV 2017, 289–294.

5 gl. Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe – Diskussionspapier des Deutschen Vereins zum Umgang mit §§ 79, 79a SGB VIII, NDV 2012, 315 ff. sowie Empfehlungen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, NDV 2012, 555 ff.

6 Vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG (DV 6/17 vom 13. Juni 2017), NDV 2017, 289–294.

auf die Komplexität der Aufgabe und die damit verbundene erforderliche Infrastruktur, die es für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auszubauen gilt, hin.

Vor diesem Hintergrund regt der Deutsche Verein an, § 10a SGB VIII-E dahingehend zu überprüfen, in welchen Bereichen eine qualifizierte Beratung in der Kinder- und Jugendhilfe nötig ist und in welchen darüber hinaus gehenden Bereichen geeignete Informationsangebote bereitgestellt und vermittelt werden sollen. Er empfiehlt, dies differenziert anzupassen.

## **II. Kooperation mit Berufsgeheimnisträgern, § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII-E i.V.m. §§ 4, 5 KKG-E**

Der Deutsche Verein erkennt die Hintergründe für die geplanten Änderungen (Motivation und Kooperationsbereitschaft der Mitteilenden) an, macht jedoch auf die mit den in § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII-E i.V.m. § 4 KKG-E vorgesehenen Änderungen verbundenen Risiken und die Schwächung der Verantwortung der Jugendämter aufmerksam. Mit der Umstellung der Regelungen in § 4 KKG-E wird die Eigenlogik des § 4 KKG-E und damit die Eigenverantwortung der Berufsgeheimnisträger verändert bzw. geschwächt. Der Deutsche Verein empfiehlt, von den Änderungen in § 4 KKG Abstand zu nehmen und die derzeitige Logik und Verantwortlichkeit beizubehalten. Er hat grundsätzlich keine Einwände gegen die klarstellende Regelung der Rückmeldung in § 4 Abs. 4 KKG-E, bittet jedoch um Prüfung der Regelung unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten.

Durch die geplante Veränderung in § 8a SGB VIII-E wird die Rolle der Mitteilenden verändert. Der Deutsche Verein begrüßt die Regelung, die meldenden Berufsgeheimnisträger am Prozess der Gefährdungseinschätzung unter der Voraussetzung zu beteiligen, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht infrage gestellt wird und dies nach fachlicher Einschätzung des Jugendamts erforderlich ist. Er merkt jedoch kritisch an, dass weder aus dem Gesetzestext noch aus der Gesetzesbegründung deutlich wird, wie die Beteiligung ausgestaltet und umgesetzt werden sollte.<sup>7</sup> Der Deutsche Verein begrüßt, dass auf die ungleiche Behandlung der unterschiedlichen Berufsgeheimnisträger nun verzichtet wurde. Eine interdisziplinäre Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung von Angehörigen der Heilberufe mag zudem im Einzelfall geboten sein. Daraus ergibt sich aber kein grundsätzlicher Anlass, gerade diejenige Person einzubeziehen, die die Meldung abgegeben hat. Fraglich ist auch in dem Zusammenhang, ob bei den Mitteilenden ausreichend Zeit vorhanden ist, dieser Aufgabe nachzukommen. Auch die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes/Kommunalen Sozialen Dienstes müssten mit einem zeitlichen Mehraufwand rechnen. Zudem ist zu bedenken, dass auch Mitteilende Ansprüche auf Beteiligung geltend machen könnten.<sup>8</sup> Vor dem Hintergrund, dass weitere Experten an der Gefährdungseinschätzung mitwirken (können), weist der Deutsche Verein darauf hin, dass – sofern der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht infrage gestellt ist – grund-

7 Vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG (DV 6/17 vom 13. Juni 2017), NDV 2017, 289–294.

8 Vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG (DV 6/17 vom 13. Juni 2017), NDV 2017, 289–294.

sätzlich zunächst die Kinder und Jugendlichen und ihre Erziehungsberechtigten nach § 8a Abs. 1 Satz 2 in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen sind.

Nach der Neuregelung in § 5 Abs. 1 KKG-E wird die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht verpflichtet, das Jugendamt zu informieren, wenn in einem Strafverfahren Anhaltspunkte für die erhebliche Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden. Der Deutsche Verein begrüßt diese Verpflichtung zum Schutz der Minderjährigen.

### **III. Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie, § 16 SGB VIII-E**

Der Deutsche Verein setzt sich grundsätzlich für eine positive Formulierung des § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII-E ein; jedoch bezweifelt er eine stärkere Verbindlichkeit aufgrund der vorgelegten Formulierung. Der Deutsche Verein empfiehlt deshalb, den Zugang zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie zu stärken und verbindlicher zu gestalten. Darüber hinaus sollte neben dem Gewinn an Kenntnissen und Fähigkeiten auch der Entlastungsgedanke der allgemeinen Förderung deutlich gemacht werden.<sup>9</sup> Der Deutsche Verein regt an, die Formulierung in § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII-E dahingehend zu überprüfen, ob sich die Familie als Ganzes die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten aneignen kann oder eine dahingehende Differenzierung erforderlich ist, dass bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten lediglich die Eltern betreffen.

In diesem Zusammenhang regt der Deutsche Verein an, die Aufgaben der familienunterstützenden Leistungen inhaltlich qualitativ in § 16 Abs. 2 SGB VIII zu beschreiben.<sup>10</sup>

### **IV. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, §§ 22, 22a, 23 SGB VIII-E**

#### **1. Kindertagespflegeperson**

Der Begriff „Tagespflege“ ist ein auch in der Pflege von älteren Menschen verwendeter Begriff. Der Deutsche Verein begrüßt deshalb die begriffliche Klarstellung, dass es sich bei diesem Angebot um eines handelt, welches sich an Kinder und ihre Eltern richtet.

#### **2. Grundsätze der Förderung, § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII-E**

Mit der geplanten Ergänzung in § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII-E würde die gesetzliche Definition der Kindertagespflege erweitert. So würde die Angebotsform der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen ebenfalls der Kindertagespflege als einer Grundform der Kindertagesbetreuung zugeordnet. Bislang unterlag die

9 Siehe hierzu Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Familienbildung im ländlichen strukturschwachen Raum (DV 07/09 vom 10. November 2009), NDV 2010, 70–79 und Bestandsaufnahme und Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung der Familienbildung (DV 19/06 vom 8. März 2007), NDV 2007, 167–171.

10 Siehe dazu auch Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Angeboten der Familienerholung im Sinne des § 16 Abs. 2 SGB VIII (DV 14/13 vom 11. Dezember 2013), NDV 2014, 109–115.

Zulassung dieser Angebotsform dem Landesrechtsvorbehalt. Damit würde die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen den beiden Formen – Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson sowie Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten – bundesrechtlich gleichgestellt. Grundsätzlich begrüßt der Deutsche Verein diese Erweiterung und Gleichstellung der drei genannten Formen der Kindertagespflege, da mit dieser Änderung der bundesweiten Zunahme dieser beiden Angebotsformen Rechnung getragen wird. In diesem Zusammenhang fordert der Deutsche Verein zudem eine Überprüfung der Rahmenbedingungen der Kindertagespflege im Hinblick auf die bundesgesetzliche Gleichrangigkeit von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung (z.B. in Bezug auf das Fachkräftegebot und die arbeitsrechtliche Stellung der Kindertagespflegepersonen).<sup>11</sup>

### **3. Grundsätze der Förderung, § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII-E**

Diese Neuregelung/Klarstellung begrüßt der Deutsche Verein ausdrücklich, entspricht sie doch einer langjährigen Forderung nach einer möglichst deutlichen Abgrenzung zwischen Kindertagespflege und Einrichtungen.<sup>12</sup> Angesicht des fortwährenden Ausbaus der Großtagespflegestellen in einem Großteil der Länder<sup>13</sup> bedarf es nach Auffassung des Deutschen Vereins anerkannter Kriterien, um den für die Kindertagespflege charakteristischen unmittelbaren Personenbezug sicherstellen zu können und einer gesetzlichen Regelung, die den für die Kindertagespflege charakteristischen überschaubaren Rahmen sicherstellt. Die in der Kommentierung für § 45 SGB VIII genannten Kriterien zur Bestimmung des Einrichtungsbegriffs<sup>14</sup> als einer „auf gewisse Dauer angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Unterkunftsgewährung sowie Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie“ treffen nach Ansicht des Deutschen Vereins aktuell auf die „Großtagespflege“ zu. Um weiteren Ausuferungen bei der „Großtagespflege“ in Richtung „Kita-light“ vorzubeugen, sollte nach Ansicht des Deutschen Vereins im SGB VIII nicht nur die Gesamtzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder (einschließlich eigener Kinder) in einer „Großtagespflegestelle“, sondern auch die Zahl der je Kindertagespflegeperson zu betreuenden Kinder beschränkt werden. Er spricht sich dafür aus, dass bei einem Verbund von mehr als zwei Kindertagespflegepersonen und mindestens elf oder mehr gleichzeitig zu betreuenden Kindern eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erforderlich ist.<sup>15</sup>

---

11 Vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG (DV 6/17 vom 13. Juni 2017), NDV 2017, 289–294.

12 Vgl. z.B. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG (DV 6/17 vom 13. Juni 2017), NDV 2017, 289–294.

13 So stieg die Anzahl der Großtagespflegestellen von 2.511 (2014) auf 3.717 (2018) und die in dieser Form tätigen Kindertagespflegepersonen von 5.877 (2014) auf 8.494 (2018); vgl. Kinder- und Jugendhilfestatistik.

14 Vgl. Mörsberger, T.: Drittes Kapitel. Andere Aufgaben der Jugendhilfe. Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung, in: Wiesner, R. (Hrsg.): SGB VIII. Kinder und Jugendhilfe. Kommentar. 5. überarb. Aufl., München 2015, § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung, Rdnr. 31 und 31a, 935.

15 Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Sicherung und Weiterentwicklung der Kindertagespflege (DV 32/16), zu finden unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2018-empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-sicherung-und-weiterentwicklung-der-kindertagespflege-2986,1369,1000.html>, S. 18.

Angesichts der steigenden Anzahl von Kindern pro Kindertagespflegeperson<sup>16</sup> und der Tatsache, dass ein Teil der Kindertagespflegepersonen zudem noch eigene Kinder betreut, spricht sich der Deutsche Verein zudem generell in der Kindertagespflege für die Implementierung einer Kindertagespflegeperson-Kind-Relation aus, die sich am Alter und den Förderbedarfen der Kinder orientiert und eigene Kinder der Kindertagespflegeperson sowie weitere Faktoren<sup>17</sup> berücksichtigt. Leitlinie könnte die empfohlene Fachkraft-Kind-Relation aus dem Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ (BMFSFJ 2016)<sup>18</sup> sein. Hierbei muss jedoch beachtet werden, dass die Gruppenstruktur Interaktionen und Freundschaften ermöglicht, um die altersspezifischen Potenziale von Peer-kontakten für die kindliche Entwicklung und Bildung nutzen zu können. Auch bei der Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf, z.B. einer Beeinträchtigung, ist das Zusammensein und gemeinsame Spiel von Kindern zu gewährleisten. Um die Profilmerkmale der Kindertagespflege zu erhalten, sollte nach Auffassung des Deutschen Vereins durch eine entsprechende bundesgesetzliche Öffnungsklausel die Zahl der gleichzeitig betreuten Kinder auch durch Regelungen vor Ort zumindest in den Fällen regelhaft eingeschränkt werden können, in denen ausschließlich unter dreijährige Kinder, mehrere gleichaltrige Kinder im ersten und zweiten Lebensjahr oder auch Kinder mit besonderem Förderungsbedarf betreut werden.<sup>19</sup>

#### 4. Grundsätze der Förderung, § 22 Abs. 2 SGB VIII-E

§ 22 Abs. 2 SGB VIII-E benennt die grundlegenden Ziele der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, und Satz 1 Nr. 1 greift den in § 1 Abs. 1 SGB VIII-E neu definierten Aspekt der Selbstbestimmung bereichsspezifisch auf. Der Deutsche Verein begrüßt diese Erweiterung des Förderauftrages. Ebenso begrüßt er die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII-E vorgenommene Harmonisierung zwischen SGB VIII-E und Familienpflegezeitgesetz durch die Erweiterung um die „familiäre Pflege“.

Mit dem neu eingefügten Satz 2 in § 22 Abs. 2 SGB VIII-E werden Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen verpflichtet – sofern eine gemeinsame Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung stattfindet –, mit den dafür relevanten Einrichtungen und Diensten zusammenzuarbeiten und Eltern aktiv einzubeziehen und zu unterstützen. Der Deutsche Verein begrüßt die Ausweitung des Förderauftrages, da sie gelebte Praxis aufgreift. Diese und andere bereits normierten Kooperationsverpflichtungen erfordern jedoch zeitliche und personelle Ressourcen, die nach Auffassung des Deutschen Vereins bis dato nicht in ausreichendem Maß vorhanden sind. Deshalb fordert er nachdrücklich Länder und Träger von Kindertageseinrichtungen auf, adäquate Verfügungszeiten für die zahlreichen geforderten Kooperationen in die Personalbemes-

16 Vgl. Fachkräftebarometer, <https://www.fachkraeftebarometer.de/laenderdaten/kindertagespflege>: So hat sich die durchschnittliche Anzahl der betreuten Kinder pro Kindertagespflegeperson von 2,0 im Jahr 2006 auf zuletzt 3,8 Kinder 2018 erhöht.

17 Z.B. Ausfallzeiten durch Urlaub und Krankheit, Zeitanteile für die Fort- und Weiterbildung.

18 Zu finden unter: [https://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/PDF/Fruhe\\_Chancen/Bund-Laender-Konferenz/Zwischenbericht\\_mit\\_unterschriebener\\_Erclaerung.pdf](https://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/PDF/Fruhe_Chancen/Bund-Laender-Konferenz/Zwischenbericht_mit_unterschriebener_Erclaerung.pdf) (zuletzt abgerufen am 2. September 2020).

19 Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Sicherung und Weiterentwicklung der Kindertagespflege (DV 32/16), zu finden unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2018-empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-sicherung-und-weiterentwicklung-der-kindertagespflege-2986,1369,1000.html>, S. 18.

sung aufzunehmen bzw. die mittelbare pädagogische Arbeitszeit entsprechend auszuweiten. Erste Evaluationsergebnisse zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiQuTG bzw. „Gute-KiTa-Gesetz“) deuten zwar darauf hin, dass einige Länder diesbezügliche Initiativen ergriffen haben,<sup>20</sup> jedoch wird das mit Blick auf den bestehenden Fachkräftemangel und zu erwartenden Fachkräftebedarf<sup>21</sup> nicht ausreichen. Dringend erforderlich sind unter Beachtung des Fachkraftgebotes gemäß § 72 SGB VIII deshalb weitere Strategien zur Fachkräftegewinnung und -bindung<sup>22</sup> sowie – da wo möglich – die Implementierung multiprofessioneller Teams.<sup>23</sup>

## 5. Förderung in Tageseinrichtungen, § 22a Abs. 4 SGB VIII-E

§ 22a Abs. 4 SGB VIII-E normiert in Satz 1 erstmals regelhaft und bundesweit die gemeinsame Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen. Der Deutsche Verein begrüßt die programmatische inklusive Ausrichtung in § 1 SGB VIII-E und die konsequente Aufnahme in § 22a SGB VIII-E. Vielerorts entspricht dies bereits der gelebten Praxis. Gleichwohl weist der Deutsche Verein darauf hin, dass damit Anforderungen verbunden sind, die noch nicht überall umgesetzt sind. Er empfiehlt, qualitative Anforderungen im Umgang mit Kindern mit (drohender) Behinderung zu konkretisieren, wie z.B. Barrierefreiheit und den Einsatz von multiprofessionellen Teams.

## 6. Förderung in Kindertagespflege, § 23 Abs. 2 SGB VIII-E

Bei den in § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII-E vorgenommenen Ergänzungen handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung dahingehend, dass sich das Kriterium der Angemessenheit auch auf die Beiträge zur Unfallversicherung (Nr. 3) sowie auf die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (Nr. 4) bezieht. Diese Klarstellung ist zu begrüßen, allerdings regt der Deutschen Vereins an, den unbestimmten Rechtsbegriff der „Angemessenheit“ für die einzelnen Sozialversicherungsleistungen zumindest in der Begründung näher zu bestimmen. Grundsätzlich erscheint eine rechtliche Neuformierung der Kindertagespflege notwendig. Dabei sollten vor allem folgende Aspekte in den Blick genommen werden:

20 Vgl. BMFSFJ: <https://www.gute-kita-portal.de/handlungsfelder/guter-betreuungsschlüssel>, zuletzt abgerufen am 2. September 2020 sowie Der Paritätische Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.: Der Gute-KiTa-Bericht 2020, zu finden unter: <http://www.der-paritaetische.de/fachinfo/detailseite/gute-kita-bericht-2020-bedarfe-der-traeger-und-massnahmen-der-laender/> S. 51f., zuletzt abgerufen am 2. September 2020.

21 Vgl. u.a.: Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (i.F. WiFF): <https://www.weiterbildungsinitiative.de/aktuelles/news/detailseite/data/personalausbau-in-der-kindertagesbetreuung-setzt-sich-fort/> (zuletzt abgerufen am 2. September.2020) sowie Guglhör-Rudan, A./Alt, C.: Kosten des Ausbaus der Ganztagsgrundschulangebote. Bedarfsgerechte Umsetzung des Rechtsanspruchs ab 2025 unter Berücksichtigung von Wachstumsprognosen, DJI, München 2019, S. 14 ff. Bei den Berechnungen werden unterschiedliche Szenarien (u.a. Qualitätsverbesserungen, steigende Platzbedarfe, unterschiedliche Zeitbedarfe) zugrunde gelegt.

22 Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Weiterentwicklung der Aus- und Weiterbildung für (sozialpädagogische) Fachkräfte und Lehrende für den Bereich der Kindertagesbetreuung (DV 6/19), zu finden unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2020-empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-die-weiterentwicklung-der-aus-und-weiterbildung-fuer-sozialpaedagogische-fachkraefte-und-lehrende-fuer-den-bereich-der-kindertagesbetreuung-3955,1897,1000.html>.

23 Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Implementierung und Ausgestaltung multiprofessioneller Teams und multiprofessionellen Arbeitens in Kindertageseinrichtungen, zu finden unter <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2016-empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-implementierung-und-ausgestaltung-multiprofessioneller-teams-und-multiprofessionellen-arbeitens-in-kindertageseinrichtungen-2285,779,1000.html>.

- die faktische Umsetzbarkeit der bundesgesetzlich normierten Gleichrangigkeit von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege,<sup>24</sup>
- die Ausgestaltung der laufenden Geldleistungen und hier insbesondere des sogenannten Anerkennungsbeitrags zur Förderleistung und die Frage, was ist „angemessen“,
- das Spannungsfeld zwischen Berufsfreiheit der Tagespflegepersonen und dem Erfordernis einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII.

## V. Hilfen zur Erziehung, §§ 27 ff. SGB VIII-E

### 1. Kombination von Hilfen, § 27 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII-E

Der Deutsche Verein unterstützt die Klarstellung in § 27 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII-E, wonach die unterschiedlichen Hilfearten kombinierbar sind.<sup>25</sup>

### 2. Gemeinsame Leistungserbringung, § 27 Abs. 3 SGB VIII-E

§ 27 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII-E ermöglicht die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung als Gruppenangebot, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht. Der Deutsche Verein hinterfragt jedoch, welche Angebote aus dem Leistungsspektrum der Hilfe zur Erziehung davon umfasst sein sollen. Dabei ist nach dem ausdrücklichen Wortlaut allein der individuelle Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall maßgebend, sodass kein Raum für fiskalische Erwägungen verbleibt. Der Deutsche Verein befürwortet die Klarstellung, dass eine gemeinsame Leistungserbringung bezogen auf Anleitung und Begleitung im Bildungsbereich möglich ist. Die Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit im Einzelfall ist dabei im Sinne der jungen Menschen als Voraussetzung im Hilfeplanverfahren unter Beachtung der Möglichkeit des Einbeugs der Schule im Hilfeplanverfahren sicherzustellen.

### 3. Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen, §§ 28a, 36a Abs. 2 SGB VIII-E

§ 20 SGB VIII soll aufgehoben und der Normgehalt in den Katalog der Hilfen zur Erziehung aufgenommen werden. Die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen soll nunmehr in § 28a SGB VIII-E in den Hilfekatalog integriert werden, wodurch die Leistung mit einem individuellen Rechtsanspruch ausgestattet wird. Dabei können gemäß § 28a Satz 2 SGB VIII-E auch ehrenamtlich tätige Patinnen und Paten zum Einsatz kommen. Mit der expliziten Benennung von § 28a SGB VIII-E in § 36a Abs. 2 SGB VIII-E soll diese Leistung niedrigschwellig unmittelbar in Anspruch genommen werden können, wenn diese Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 SGB

24 So kommt Kindertagespflege gemäß § 24 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt nur als Ergänzung infrage, und für Kinder im schulpflichtigen Alter sind ausschließlich Kindertageseinrichtungen als geeignetes Angebot definiert. Vgl. hierzu auch: Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Sicherung und Weiterentwicklung der Kindertagespflege (DV 32/16), zu finden unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2018-empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-sicherung-und-weiterentwicklung-der-kindertagespflege-2986,1369,1000.html>, S. 19.

25 Vgl. dazu Gutachten des Deutschen Verein – G 6/15 vom 14. Juni 2016, NDV 2016, 377 ff.; vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG (DV 6/17 vom 13. Juni 2017), NDV 2017, 289–294.

VIII zusätzlich angeboten oder vermittelt wird. Dazu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden (§ 36a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII-E).

Der Deutsche Verein begrüßt, dass die Forderung aus dem Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchterkrankter Eltern“<sup>26</sup> nach einer mit einem Rechtsanspruch ausgestatteten Leistung wie in § 20 SGB VIII berücksichtigt wurde. Kritisch sieht der Deutsche Verein, dass eine Hilfe, die „Betreuung und Versorgung“ umfasst und nicht „Erziehung“ in den Mittelpunkt stellt, in den Abschnitt „Hilfen zur Erziehung“ eingefügt wird. Es bleibt unklar, ob der Adressatenkreis der Leistungsberechtigten im Vergleich zur aktuellen rechtlichen Situation (§ 20 SGB VIII) geändert bzw. eingeschränkt wird, da entsprechend dem Vorschlag im Referentenentwurf auch die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 SGB VIII zu erfüllen sind.

Handelt es sich lediglich um Fragen zur Versorgung des Kindes oder Jugendlichen, würden die Voraussetzungen folglich nicht erfüllt.<sup>27</sup> Fraglich ist ferner, warum in § 36a Abs. 2 SGB VIII-E ausschließlich die Erziehungsberatungsstellen als Vermittler oder Anbieter der Hilfen nach § 28a SGB VIII-E benannt werden. Auch ist zu diskutieren, ob auch die Versorgung von Jugendlichen, insbesondere Jugendlichen mit (drohender) Behinderung, für diese Hilfe in Betracht kommt. Es stellt sich ebenfalls die Frage, wie niedrigschwellig und unmittelbar die Hilfe nach § 28a SGB VIII-E tatsächlich geleistet wird, und inwiefern die Erziehungsberatungsstelle die Bedarfsermittlung anstelle des Jugendamtes übernimmt.

Zudem bleibt offen, wo die Abgrenzung sodann zu den Familienpaten der Frühen Hilfen verläuft, die z.B. auch bei Kindern psychisch erkrankter Eltern zum Einsatz kommen.<sup>28</sup> Angesichts dieser offenen Fragen bittet der Deutsche Verein um Prüfung, die „Betreuung und Versorgung des Kindes in familiären Notsituationen“ möglicherweise in § 20 zu belassen und die unterstützungswerten Intentionen, die dem Referentenentwurf zugrunde lagen, durch die Formulierung eines individuellen Rechtsanspruchs an der dortigen Stelle aufzunehmen.

#### 4. Hilfeplanung, § 36 SGB VIII-E

Der Deutsche Verein begrüßt ausdrücklich die Intention des BMFSFJ, bei den Regelungen zur Hilfeplanung das bisher im SGB VIII verankerte Verfahrenskonzept beizubehalten und diejenigen vorherigen Überlegungen, die aus Sicht des Deutschen Vereins zur Gefahr einer Bürokratisierung der Hilfeplanung geführt hätten, nicht weiterzuverfolgen. Die Gefahr einer zu starken Schematisierung und zu vieler Detailregelungen gilt es aber weiterhin zu beachten. Er hält es für außerordentlich positiv, dass die bisherige Grundkonzeption der Hilfeplanung als prozesshaftes fachliches Geschehen erhalten bleibt.

<sup>26</sup> Am 22. Juni 2017 beauftragte der Deutsche Bundestag die Bundesregierung damit, eine interdisziplinäre und interministerielle Arbeitsgruppe einzurichten, die einvernehmlich Vorschläge zur Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen aus Familien, in denen mindestens ein Elternteil psychisch erkrankt ist, erarbeitet (Antrag BT-Drucks. 18/12780). Der Abschlussbericht wurde im Dezember 2019 dem Deutschen Bundestag zugeleitet. Der Abschlussbericht ist zu finden unter: <https://www.ag-kpke.de/wp-content/uploads/2020/02/Abschlussbericht-der-AG-Kinder-psychisch-kranker-Eltern.pdf>.

<sup>27</sup> Siehe dazu OVG Lüneburg, JAmt 2019, 578 ff.

<sup>28</sup> Siehe z.B. Kleinz: Patenschaftskoordination in den Frühen Hilfen – eine anspruchsvolle Aufgabe für Fachkräfte, frühe Kindheit 3/2020, S. 56 ff.

Der Deutsche Verein stimmt zu, dass die Geschwisterbeziehungen in der Hilfeplanung ausdrücklich in den Blick genommen werden müssen (§ 36 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII-E). Geschwisterkinder bilden häufig eine wichtige Bezugsperson und manchmal die einzige kontinuierliche und stabile innerfamiliale Bindung.

Auch die generelle Verankerung der Beteiligung von anderen Akteuren, wie anderen Sozialleistungsträgern, Rehabilitationsträgern und der Schule, wird ausdrücklich begrüßt (§ 36 Abs. 3 SGB VIII-E). Der Deutsche Verein weist bereits seit einigen Jahren darauf hin, dass es dringend erforderlich ist, die unterschiedlichen Systeme, die insbesondere bei komplexen Bedarfen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien für Leistungen verantwortlich sind, an der Hilfeplanung zu beteiligen und so aufeinander Bezug nehmen zu können.<sup>29</sup>

Insbesondere die Einbeziehung des Trägers der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in die Hilfeplanung wird, als Pendant zu den entsprechenden Vorschriften im Gesamtplan nach § 121 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe d SGB IX, befürwortet, da hiermit die Zusammenarbeit der Eingliederungshilfeträger befördert und die Bedarfsermittlung und Ausgestaltung der Leistung verbessert wird. Unabhängig hiervon mahnt der Deutsche Verein die Beachtung der Vorschriften im SGB IX Teil 1 (insbesondere Durchführung von Teilhabeplanverfahren) an und empfiehlt eine zweckmäßige Zusammenführung der verschiedenen Planungsinstrumente.

In Absatz 5 soll die Einbeziehung nichtsorgeberechtigter Eltern an der Hilfeplanung geregelt werden. Der Deutsche Verein spricht sich für diese Änderung mit ihren enthaltenen Abwägungsvorgaben aus, da dadurch zum einen das Recht der Eltern und der Kinder aus Art. 6 GG gewährleistet werden und auf der anderen Seite auch die positive Wirkung der Beteiligung am Hilfeprozess nichtsorgeberechtigter Eltern für sie und deren Kinder berücksichtigt werden. Er empfiehlt in diesem Zusammenhang, Absatz 5 Halbsatz 2-neu zu streichen, da dies die fachliche Umsetzung beschreibt.

## 5. Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang, § 36b SGB VIII-E

Der Deutsche Verein begrüßt die Regelung zur Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang, um die Übergänge zwischen den Leistungssystemen besser gestalten und Brüche im Prozess der Verselbstständigung junger Menschen vermeiden zu können. Dabei ist sicherzustellen, dass im Rahmen der Hilfeplanung kein Druck auf die jungen Menschen und die Fachkräfte aufgebaut wird, die Unterstützungen des SGB VIII möglichst frühzeitig zu beenden.<sup>30</sup>

Die ausdrückliche Bezugnahme auf den Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in § 36b Abs. 2 SGB VIII-E bewertet der Deutsche Verein positiv.<sup>31</sup> Insbesondere die Konkretisierung hinsichtlich der rechtzeitigen Einbindung des Trägers der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und die Verpflichtung der beiden Leistungsträger, gemeinsam die bedarfsgerechte Leistung für die Zeit nach dem Übergang zu prüfen, wird unterstützt. Der Deutsche Verein weist in diesem Zusammenhang auf die Vorschriften zur Kooperation der Rehabilitationsträger und Koordi-

29 Siehe dazu Empfehlungen des Deutschen Vereins zur „Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung“, NDV 2015, 606–612, NDV 2016, 1–7.

30 Vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG (DV 6/17 vom 13. Juni 2017), NDV 2017, 289–294.

31 Vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG (DV 6/17 vom 13. Juni 2017), NDV 2017, 289–294.

nierung von Teilhabeleistungen nach SGB IX Teil 1 hin. Hierdurch kann auch vor Umsetzung der Zusammenführung der Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen eine echte Verbesserung beim Zugang zu Leistungen erreicht werden.

Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass die Frage, ob und unter welchen Bedingungen ein leistender Rehabilitationsträger i.S.v. § 14 SGB IX seine Rolle als solcher bei einem (altersbedingten) Zuständigkeitswechsel verliert, bisher gesetzlich nicht geregelt ist. Er regt daher eine gesetzliche Klarstellung an, um dem Ziel des § 36b SGB VIII-E – die Gestaltung eines möglichst reibungslosen Übergangs ins Erwachsenensystem – gerade auch bei Rehabilitationsleistungen gerecht zu werden.

## **VI. Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb der eigenen Familie, §§ 37 ff. SGB VIII-E**

### **1. Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie, § 37 SGB VIII-E**

Die Verankerung des Anspruchs auf Beratung und Unterstützung von Eltern, deren Kind fremduntergebracht ist, ist ein wichtiger Schritt, um die in der Praxis oft vernachlässigte Elternarbeit bei gleichzeitiger Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses zu fördern. Der Deutsche Verein hat stets betont, dass die kontinuierliche Beratung und Unterstützung der Herkunftseltern nicht nur für die Perspektivklärung und als Voraussetzung für die Realisierung der Rückkehrperspektive von erheblicher Bedeutung ist, sondern darüber hinaus allen Beteiligten auch in den Fällen zugutekommt, in denen eine Rückführung des Kindes oder Jugendlichen zu den Eltern nicht mehr in Betracht kommt.<sup>32</sup> Der Deutsche Verein begrüßt daher § 37 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII-E, dass Herkunftseltern auch dann durch die Jugendhilfe beraten und unterstützt werden, wenn die Rückkehroption ausgeschlossen ist. Er nimmt positiv zur Kenntnis, dass die Entwicklungs- und Teilhabebedingungen neben die Erziehungsbedingungen als Bezugs- punkt für die Verbesserung der Situation in der Herkunfts-familie treten sollen.<sup>33</sup>

Der Deutsche Verein regt an, auch § 35 als maßgebliche Leistung aufzunehmen, da nun auch die Zusammenarbeit bei Hilfen mit anvisierter dauerhafter Fremdunterbringung berücksichtigt wird. Bisher war die Zusammenarbeit mit Eltern, deren Kind nach § 35 untergebracht wird, deshalb nicht aufgegriffen, weil sich die Zusammenarbeit auf die Rückkehr bezog und bei Hilfen nach § 35 dies in der Regel nicht der Fall war.

### **2. Beratung und Unterstützung der Pflegeperson, § 37a SGB VIII-E**

Der Deutsche Verein hält die Zusammenführung der Vorschriften zur Begleitung und Unterstützung der Pflegepersonen durch die Kinder- und Jugendhilfe in einer eigenen Vorschrift (§ 37a SGB VIII-E) für sinnvoll. Er befürwortet darüber hinaus die Regelung in § 37 Abs. 2 SGB VIII-E, das Zusammenwirken von Eltern und Pfle-

32 Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Verwandtenpflege vom 18. Juni 2014, NDV 2014, 292 ff.

33 Vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG (DV 6/17 vom 13. Juni 2017), NDV 2017, 289–294.

geeltern zu fördern sowie ihre Begleitung und Unterstützung aufeinander abgestimmt wahrzunehmen. In diesem Zusammenhang unterstützt der Deutsche Verein das Ziel der Neuregelung in § 77 Abs. 2 SGB VIII-E, bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben (Eltern-/Pflegelternarbeit) durch freie Träger durch Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit dem öffentlichen Träger Inhalt, Umfang und Qualität zu sichern, weist aber gleichzeitig auf die damit verbundenen kommunalen Mehrbelastungen hin.<sup>34</sup>

### **3. Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege, § 37b SGB VIII-E**

Nach § 37b Abs. 1 SGB VIII-E soll das Jugendamt sicherstellen, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird. Damit kommt der Staat seinem staatlichen Wächteramt aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG nach und verankert so vergleichbare Regelungen in der Heimerziehung für die Unterbringung in Pflegeverhältnissen. Der Deutsche Verein begrüßt die verpflichtende Anwendung von Schutzkonzepten und dass dadurch der Schutz und die Fürsorge von Kindern und Jugendlichen in Pflegeverhältnissen in den Blick genommen wird (Absatz 1). Gleichzeitig weist er darauf hin, dass die Schutzkonzepte aus der Heimerziehung aufgrund der besonderen Rahmenbedingungen in Pflegeverhältnissen nicht einfach übernommen werden können.

Ebenfalls orientiert an der Heimerziehung werden in Absatz 2 nun Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Pflegeverhältnissen gewährleistet. Grundsätzlich unterstützt der Deutsche Verein diese Beschwerdemöglichkeit, stellt aber in Frage, ob sich neue Beschwerdemöglichkeiten eröffnen. Entsprechend der Gesetzesbegründung soll diese Rolle auch eine Person des Pflegekinderdienstes oder des Jugendamtes übernehmen können, die bereits nach aktueller Rechtslage als Ansprechpartner und Steuerungsverantwortliche für die Kinder und Jugendlichen zur Verfügung stehen. Vielmehr scheint es, dass die Information über Ansprechpartner und ihre Aufgaben, die es bereits vorher gab, hier ausdrücklich im Gesetz verankert werden soll. Mit der ausdrücklichen Benennung der Beschwerdemöglichkeit wird zumindest die Bedeutung der Aufgabe hervorgehoben und gestärkt.

### **4. Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie, § 37c SGB VIII-E**

Der Deutsche Verein erkennt an, dass der Gesetzentwurf zentrale Reformvorschläge aus der Fachwelt zur Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe, insbesondere bezogen auf die Perspektivplanung und Kontinuitätssicherung sowie die Unterstützung und Begleitung sowohl der Herkunftseltern als auch der Pflegefamilie, aufgegriffen hat. Er macht darauf aufmerksam, dass die Regelungen zur Perspektivklärung im SGB VIII den Pflegekindern mit Behinderungen (SGB IX) (noch) nicht zugutekommen. Die Vorschriften im durch das Bundeselhabegesetz neu gestalteten SGB IX (§ 76 Abs. 2 Nr. 4, §§ 80, 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX) haben keine vergleichbaren Regelungen (z.B. Kontinuität bei Zuständigkeitswechsel, Anspruch auf Beratung) zum Inhalt. Der Deutsche Verein begrüßt, dass in § 37c Abs. 1 SGB VIII-E

<sup>34</sup> Vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG (DV 6/17 vom 13. Juni 2017), NDV 2017, 289–294.

die Prozesshaftigkeit der Perspektivklärung betont wird. Trotz gewissenhafter Prüfung wird sich in vielen Fällen im Rahmen der Hilfeplanung jedoch nicht klären lassen, ob die Perspektive der Unterbringung zeitlich befristet oder eine auf Dauer angelegte Lebensform wahrscheinlich ist.

Der Deutsche Verein befürwortet, dass durch weitere Vorgaben in Bezug auf den Inhalt des Hilfeplans bei stationären Hilfen die Kontinuität der Begleitung und Unterstützung der Pflegefamilie bzw. Eltern auch im Fall eines Zuständigkeitswechsels des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe verbessert wird. Für die Beteiligten ist es von erheblicher Bedeutung, dass sie sich auch im Fall eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit darauf verlassen können, in gleichem Umfang wie bisher unterstützt zu werden.

### **5. Änderungen im BGB, §§ 1632, 1696, 1697a BGB-E**

Der Deutsche Verein begrüßt die Neuregelung in § 1632 Abs. 4, § 1696 BGB-E. Er hat darauf hingewiesen, dass die Vorschriften des BGB, insbesondere die bisherige Regelung der Verbleibensanordnung, in einem Spannungsverhältnis zu den jugendhilferechtlichen Vorgaben zur Perspektivplanung (§ 37 Abs. 1 SGB VIII a.F.) stehen. Die Neuregelung stellt zum einen klar, dass eine Verbleibensanordnung bei Dauerpflege unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Dauer ausgesprochen, aber unter eingeschränkten Voraussetzungen auch dann wieder aufgehoben werden kann. Zum anderen wird für die Dauerpflege eine stärkere Berücksichtigung des Kindeswohls, insbesondere seiner Bindungen, festgeschrieben. In Zusammenschau mit der Neuregelung des § 1696 BGB ist hier eine Regelung geschaffen worden, die das Kindeswohl in den Mittelpunkt stellt, erneute Belastungen durch Beziehungsabbrüche weitestgehend vermeidet, ohne dabei die Interessen und Rechte der Herkunftseltern aus dem Blick zu verlieren.

In § 1697a BGB wird das Kindeswohl nicht näher beschrieben. Durch die Rechtsprechung wurden Kriterien entwickelt: die Erziehungseignung der Eltern, die Bindungen des Kindes, die Prinzipien der Förderung und der Kontinuität sowie die Beachtung des Kindeswillens. Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass die in § 1697a Abs. 2 BGB-E betonte Bedeutung der Kontinuität nur ein Kriterium ist und die Nichterwähnung weiterer Kriterien zu einer einseitigen Beurteilung führen könnte.<sup>35</sup>

## **VII. Auslandsmaßnahmen, § 38 SGB VIII-E**

Der Deutsche Verein setzt sich für die Zusammenführung, Konkretisierung und Nachschärfung der Regelungen zu Auslandsmaßnahmen zur Sicherung der Qualität ein. Durch § 38 SGB VIII-E entsteht eine Regelung, die alle für diesen Fall der Hilfe geltenden Sonderregelungen zusammenfasst. Insbesondere wird durch die Änderungen deutlich, dass die Steuerungsverantwortung durchgehend in der Hand des Jugendamtes liegt, das sich nicht alleine auf Informationen durch den Anbieter verlassen darf, sondern sich vor und während der Maßnahme ein eigenes Bild machen muss. Die Konzentration der Informationen ist auch hilfreich, um die

<sup>35</sup> Vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG (DV 6/17 vom 13. Juni 2017), NDV 2017, 289–294.

Qualität der Durchführung zu sichern. Insofern ist eine Pflicht zur Information der erlaubniserteilenden Behörde nicht nur über die bloße Tatsache der Durchführung einer Maßnahme, sondern auch über deren Entwicklung, sinnvoll. Auch die Aufnahme der Konsultationspflichten als neben dem ausländischen Landesrecht zu beachtenden Vorschriften ist zu begrüßen.

Hinsichtlich der übernommenen missverständlichen Formulierung aus § 36 Abs. 4 SGB VIII in § 38 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII-E regt der Deutsche Verein an, eine neue Formulierung dahingehend zu prüfen, dass eine Erziehungshilfe im Ausland nur durchgeführt werden darf, wenn die Hilfe auf ihre Geeignetheit hin umfänglich überprüft wurde, die körperliche und psychische Verfassung des jungen Menschen dies auch zulässt und eine gegebenenfalls erforderliche Versorgung gewährleistet ist.<sup>36</sup>

## VIII. Hilfe für junge Volljährige, §§ 41, 41a SGB VIII-E

Die Hilfen für junge Volljährige werden in §§ 41, 41a SGB VIII-E verbindlicher und mit konkreteren Voraussetzungen ausgestaltet. Ausdrücklich wird nun eine sog. Coming-back-Option in § 41 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII-E verankert, nach der auch nach einer Unterbrechung des Leistungsbezugs Hilfe gewährt wird, und die Zusammenarbeit bei Zuständigkeitsübergang entsprechend § 36b SGB VIII-E in Absatz 3 festgehalten. Die Nachbetreuung ist in einem eigenen § 41a SGB VIII-E mit Nachschärfungen vorgesehen. Der Verpflichtungsgrad zur Unterstützung wird dabei deutlich erhöht. Der Deutsche Verein befürwortet die Stärkung der Rechte von jungen Volljährigen und sog. Careleavern und geht davon aus, dass mit der Formulierung ein individueller Rechtsanspruch verbunden ist. In der Lebensphase der jungen Volljährigen besteht insbesondere bei Menschen, die zuvor fremduntergebracht waren und damit in der Regel kein zu Hause mit stabilen Bindungen und Netzwerken haben, auf die sie zurückgreifen könnten, Unterstützungsbedarf, dem mit § 41a SGB VIII Rechnung getragen wird.

## IX. Betriebserlaubnisverfahren, §§ 45 ff. SGB VIII-E

Der Deutsche Verein begrüßt grundsätzlich die Qualifizierung des Betriebserlaubnisverfahrens in den §§ 45 ff. SGB VIII-E.<sup>37</sup> Insbesondere wird positiv betrachtet, dass zwischen individueller und struktureller Kindeswohlgefährdung differenziert wird.

### 1. Einrichtungsbegriff, § 45a SGB VIII-E

Der Deutsche Verein unterstützt, dass die familienanalogen Wohnformen nun ebenfalls unter den Einrichtungsbegriff gefasst werden. Er weist jedoch gleichzeitig darauf hin, dass mit der Begriffsbestimmung Unsicherheiten verbunden sind, ob auch z.B. Zeltlager, Waldkindergärten, Musikschulen eine Betriebserlaubnis

<sup>36</sup> Vgl. Eckpunkte des Deutschen Vereins zur Durchführung von intensivpädagogischen Erziehungshilfen im Ausland, NDV 2008, 163 ff.; vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG (DV 6/17 vom 13. Juni 2017), NDV 2017, 289–294.

<sup>37</sup> Vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG (DV 6/17 vom 13. Juni 2017), NDV 2017, 289–294.

benötigen. Zudem ist unklar, ob auch dezentrale Einrichtungen ohne Stammeinrichtung unter den Einrichtungsbegriff fallen.

## **2. Zuverlässigkeitbegriff, § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 SGB VIII-E**

Der Deutsche Verein befürwortet, dass das Kriterium der Zuverlässigkeit als Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis eingeführt wird und Kernkriterien dafür benannt werden, da dadurch eine bestehende Regelungslücke geschlossen werden kann. Er weist jedoch darauf hin, dass die im Entwurf geregelten Kriterien nur für Träger relevant sind, die bereits im Besitz einer Erlaubnis sind oder ihre Einrichtung ohne Erlaubnis betreiben, diese aber keine Anwendung finden auf neue Antragsteller und hält diesbezüglich eine Erweiterung des Kriterienkatalogs für notwendig.

## **3. Prüfung, § 46 SGB VIII-E**

Prüfungen müssen erfolgen, um die nachhaltige Einhaltung der Voraussetzungen zu sichern. Der Deutsche Verein begrüßt deshalb die neuen Regelungen zur örtlichen Prüfung, auch die unangemeldete Prüfung (Absatz 2). Es sollte aber klar gestellt werden, dass die Prüfungen nicht grundsätzlich unangemeldet erfolgen sollen, sondern je nach Einzelfall auch diese Möglichkeit besteht. Es könnte zum Beispiel das Wort „auch“ in Absatz 2 Satz 1 eingefügt werden. Unangemeldete Prüfungen sollten vielmehr ausschließlich anlassbezogen erfolgen.

Um die betriebserlaubniserteilende Behörde zu stärken, wird empfohlen, in Absatz 1 einzuführen, dass die Prüfungen „regelmäßig“ erfolgen sollten.

Der Deutsche Verein macht darauf aufmerksam, dass durch die abstrakte Formulierung („Prüfung“) eine Prüfung vor Ort nicht mehr zwingend erforderlich ist, sondern auch die Möglichkeit besteht, allein durch die Vorlage schriftlicher Unterlagen die Prüfung durchzuführen. Er empfiehlt, an den Prüfungen vor Ort festzuhalten, da vor allem durch die Prüfung an „Ort und Stelle“ in die Arbeit der Einrichtung Einblicke gewonnen werden können.

Der Deutsche Verein weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Umsetzung und Erreichung der mit der Gesetzesänderung verfolgten Ziele eine entsprechende Personalausstattung erforderlich machen. Vor dem Hintergrund der Entwicklungen in den letzten Jahren in den betriebserlaubniserteilenden Behörden ist es notwendig, dass nicht nur die Prüfaufgabe, sondern auch die anderen Aufgaben in § 85 Abs. 2 SGB VIII, vor allem die Beratung, die in § 85 Abs. 2 Nr. 7 und § 45 Abs. 6 Satz 1 geregelt ist, wieder vermehrt in den Blick genommen und ausgefüllt werden.

## **4. Meldepflichten, § 47 SGB VIII-E**

Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass die Formulierung in § 47 Abs. 2 SGB VIII-E („... Einrichtungen liegen oder der ...“) zu Missverständnissen dahingehend führen könnte, dass nur einer der beiden genannten Träger der öffentlichen Jugendhilfe (zuständiger örtlicher Träger oder belegendes Jugendamt) sich mit dem überörtlichen erlaubniserteilenden Träger austauschen muss. Der Deutsche Verein empfiehlt, eine entsprechende Formulierung zu finden, die sicherstellt, dass sich alle drei genannten Akteure (zuständiges örtliches Jugendamt, belegendes Jugendamt und Landesjugendamt) austauschen müssen.

## **X. Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten, § 50 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII-E**

Die Regelung in § 50 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII-E, wonach das Jugendamt zur Vorlage des Hilfeplans in bestimmten Verfahren vor dem Familiengericht verpflichtet wird, würde die Logik des Hilfeplanverfahrens untergraben. Der Aufstellung eines Hilfeplans geht nach § 36 SGB VIII regelmäßig ein Prozess der Beteiligung von Personensorgeberechtigten und jungen Menschen voraus. Die Vertrauensbildung zwischen ihnen und der zuständigen Fachkraft im Jugendamt bildet die Grundlage, um auch sensibelste Daten aus der Familie für eine gelingende Hilfeplanung einzubringen. Wird das Jugendamt verpflichtet, den Hilfeplan dem Familiengericht vorzulegen, wird der Aufbau und die Kontinuität dieses Vertrauensverhältnisses erheblich erschwert und damit der Hilfeprozess und somit auch ein Gelingen der erforderlichen Hilfen erheblich gefährdet. Eine regelhafte Vorlage des Hilfeplans würde zudem dem Datenschutz widersprechen. Der Deutsche Verein macht darauf aufmerksam, dass der Hilfeplan anderen Zwecken dient, und warnt davor, dessen Inhalt in anders strukturierte Verfahren einzubringen. Da die Aufgabe der Mitwirkung des Jugendamtes in gerichtlichen Verfahren bereits ausreichend geregelt ist, fordert der Deutsche Verein dringend, auf diese Regelung zu verzichten.<sup>38</sup>

## **XI. Führungszeugnis, § 72a Abs. 5 SGB VIII-E**

Der Deutsche Verein begrüßt die Änderungen in § 72a Abs. 5 SGB VIII-E. Die datenschutzrechtlichen Regelungen im Kontext der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis tragen dazu bei, mehr Handlungssicherheit für die Praxis herzustellen. Er bekräftigt die Ergänzung um die Vorschrift des § 184j StGB (Straftaten aus Gruppen) entsprechend der Empfehlungen des Deutschen Vereins aus 2017.<sup>39</sup>

## **XII. Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen, § 77 SGB VIII-E**

Der Deutsche Verein unterstützt im Interesse der Qualitätssicherung von ambulanten Leistungen die Erweiterung von § 77 SGB VIII-E auf Vereinbarungen zur Qualitätsentwicklung, wie sie auch heute schon bei stationären und teilstationären Leistungen nach § 78b SGB VIII vorgesehen sind. Dabei ist insbesondere die ausdrücklich benannte Beförderung der inklusiven Ausrichtung von Jugendhilfeleistungen in Absatz 1 Satz 2 positiv zu bewerten. Der Deutsche Verein fordert, dass dies nicht dazu führen darf, dass Angebote insgesamt ihre zentralen Wesensmerkmale wie Niedrigschwelligkeit, Pluralität der Trägerlandschaft und damit verbundene heterogene Angebote einbüßen.<sup>40</sup> Er empfiehlt, die Vereinbarungen

38 Vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG (DV 6/17 vom 13. Juni 2017), NDV 2017, 289–294.

39 Vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG (DV 6/17 vom 13. Juni 2017), NDV 2017, 289–294.

40 Vgl. hierzu die Ausführungen zu § 11 Abs. 1 SGB VIII-E.

schiedsstellenfähig auszustalten und Mindestbestandteile der Leistungsvereinbarung festzusetzen, um Verlässlichkeit und Qualität sicherzustellen.

### **XIII. Kostenbeteiligung, § 94 Abs. 6 SGB VIII-E**

Der Deutsche Verein begrüßt eine Senkung des Kostenbeitrags für junge Menschen. Hinsichtlich der Heranziehung des laufenden Monats für die Berechnung weist er auf den damit verbundenen Mehraufwand sowie auf die insgesamt erfolgenden Mindereinnahmen hin.

### **XIV. Neuerungen zu Erhebungsmerkmalen, §§ 98 ff. SGB VIII-E**

Der Deutsche Verein befürwortet, dass die Erhebungsmerkmale angepasst werden und damit eine auskunftsreichere Kinder- und Jugendhilfestatistik ermöglicht wird.

### **XV. „Inklusive Lösung“ – Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen**

Der Deutsche Verein begrüßt die programmatiche Verankerung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe.<sup>41</sup> Er fordert alle beteiligten Akteure auf, hier aktiv zu werden und ihren Teil dazu beizutragen, dass allen Kindern und Jugendlichen eine gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht werden kann. Der Deutsche Verein tritt für einen intensiven und breiten Diskurs über die Umsetzung und Konkretisierung der inklusiven Ausgestaltung aller Leistungen des SGB VIII ein.<sup>42</sup>

Der Deutsche Verein weist seit Langem auf die Zuständigkeitsstreitigkeiten bei der bisher bestehenden Aufspaltung der Eingliederungshilfeleistungen für junge Menschen hin.<sup>43</sup>

Der Deutsche Verein begrüßt die Intention, die bestehenden Leistungssysteme für Eingliederungshilfeleistungen für junge Menschen unter dem Dach eines Leistungsgesetzes zusammenzuführen. Da die konkrete Ausgestaltung der Zusammenführung der Zuständigkeiten für junge Menschen mit Behinderung allerdings noch vom Erlass eines weiteren Bundesgesetzes abhängig ist, ist eine abschließende qualifizierte Bewertung derzeit nicht möglich. Der Deutsche Verein fordert, dass bei einer Zusammenlegung der Leistungssysteme keine Leistungslücken entstehen und die bestehenden Rechte und Leistungen der jungen Menschen gesichert bleiben.

41 Vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG (DV 6/17 vom 13. Juni 2017), NDV 2017, 289–294.

42 Vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG (DV 6/17 vom 13. Juni 2017), NDV 2017, 289–294.

43 Vgl. Diskussionspapier des Deutschen Vereins zur Gestaltung der Schnittstelle bei Hilfen nach dem SGB VIII und dem SGB XII für junge Menschen mit Behinderung, S. 3 f., zu finden unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungen-stellungnahmen-2010-diskussionspapier-des-deutschen-vereins-zur-gestaltung-der-schnittstelle-bei-hilfen-nach-dem-sgb-viii-und-dem-sgb-xii-fuer-junge-menschen-mit-behinderung-1-1544,358,1000.html>.

Der Deutsche Verein empfiehlt, im Falle der Zusammenführung der Eingliederungshilfeleistungen unter dem Dach des SGB VIII ein gestuftes Verfahren, um den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe Zeit für die Umstellung ihrer Organisationsabläufe zu gewähren und gleichzeitig von Beginn an die Situation der Leistungsberechtigten zu verbessern.<sup>44</sup> Ebenso wichtig ist ein gestuftes Verfahren, um den Leistungserbringern, welche zuvor Leistungen für junge Menschen mit Behinderungen nach SGB IX – Teil 2 erbracht haben, ausreichend Zeit zu geben, ihre Organisationsabläufe anzupassen, ggf. neue Erlaubnisverfahren für Einrichtungen nach SGB VIII zu durchlaufen und ggf. Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nach SGB VIII abzuschließen.

### **1. § 8b Abs. 3 SGB VIII-E**

Der Deutsche Verein befürwortet die Klarstellung in § 8b Abs. 3 SGB VIII-E, wonach den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im Rahmen der Beratung nach § 8b SGB VIII-E Rechnung zu tragen ist.

### **2. § 10 Abs. 4 SGB VIII-E**

Für den Fall einer Zusammenführung der Eingliederungshilfeleistungen unter dem Dach des SGB VIII begrüßt der Deutsche Verein die Klarstellung in § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII, empfiehlt jedoch zur besseren Verständlichkeit folgende Formulierung: „Leistungen nach diesem Buch für junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten jungen Menschen werden unabhängig von der Art der Behinderung oder drohenden Behinderung vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt.“ Auf diesem Wege wird deutlicher, dass ein neuer umfassender Leistungstatbestand im SGB VIII geschaffen wird und dass auch Mehrfachbehinderungen umfasst sind.

Der Deutsche Verein regt an, die Einführung einer dem § 103 SGB IX entsprechenden Verbindungs norm zu den Leistungen der Hilfe zur Pflege zu prüfen, um Leistungen tatsächlich „aus einer Hand“ sicherstellen zu können.

### **3. § 10 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII-E/Art. 9 KJSG-E**

Der Deutsche Verein unterstützt für den Fall der Zusammenführung der Leistungssysteme im SGB VIII, dass das Nähere über den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistungen, die Kostenbeteiligung und das Verfahren auf Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation durch ein weiteres Bundesgesetz bestimmt wird. Dabei empfiehlt er, eine breite Beteiligung zu ermöglichen, um den verschiedenen Interessen Rechnung zu tragen.

### **4. § 10a Abs. 3 SGB VIII-E/§ 117 Abs. 6 SGB IX-E/§ 119 Abs. 1 Satz 2 SGB IX-E**

Die in § 10a Abs. 3 SGB VIII-E und § 117 Abs. 6 SGB IX-E verankerte beratende Teilnahme des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe am Gesamtplanverfahren des Trägers der Eingliederungshilfe wird begrüßt. Auf diese Weise können die Jugendämter – bis zur Zusammenführung der Eingliederungshilfesysteme – mit der ihnen eigenen Kompetenz einen wichtigen Beitrag zu einer bedarfsgerechten Leistungsgewährung für Minderjährige im SGB IX – Teil 2 leisten. In diesem Kontext setzt sich der Deutsche Verein ebenso für die Einführung eines Vorschlagsrechts

---

44 Weiteres zu § 10a SGB VIII-E siehe I.5.

des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich der Durchführung einer Gesamtplankonferenz nach § 119 Abs. 1 Satz 2 SGB IX-E ein.<sup>45</sup>

## 5. § 10b SGB VIII-E

Der Deutsche Verein erkennt die hinter der Norm stehende Intention an, dass Familien mit Kindern mit (drohender) Behinderung ein Bedürfnis nach Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfeleistungen haben. Er regt jedoch mit Blick auf § 106 SGB IX und die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung an, zu prüfen, ob mit der Regelung eine Doppelstruktur entstehen würde, die es zu vermeiden gilt.

Der Deutsche Verein empfiehlt, die Rolle und Aufgaben des Verfahrenslotsen als Teil des Jugendamts zu konkretisieren.

Nach Einschätzung des Deutschen Vereins besteht ein Spannungsverhältnis zwischen der gesetzlich vorgesehenen Unabhängigkeit des Verfahrenslotsen und seiner personellen Verortung als Mitarbeiter des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Es ist daher zu erwägen, die Unabhängigkeit des Verfahrenslotsen zu streichen und auf die Ausbalancierung des bestehenden Widerspruchs in der Gesetzesbegründung einzugehen. Der Verfahrenslotse ist nicht „unabhängig“, sondern er unterstützt Antragsteller, ihre bestehenden Ansprüche in den verschiedenen Systemen zu realisieren. Er ist dabei aber nicht Partei, sondern wie die Verwaltung insgesamt an Recht und Gesetz gebunden.

Die Regelung in Absatz 2 wird als wichtiger Beitrag zur Vorbereitung der Zusammenführung der Eingliederungshilfesysteme befürwortet.

Für den Fall der Zusammenführung der Eingliederungshilfeleistungen unter dem Dach des SGB VIII fordert der Deutsche Verein, das automatische Außerkrafttreten der Regelung zum Verfahrenslotsen zum 1. Januar 2028 zu streichen. Stattdessen sollte das Außerkrafttreten des § 10b SGB VIII-E an das Inkrafttreten eines Bundesgesetzes nach § 10 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII-E geknüpft werden, welches die Zusammenlegung der Eingliederungshilfesysteme für junge Menschen mit Behinderung vollzieht.

## 6. § 11 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII-E

Der Deutsche Verein unterstützt das Ziel der Regelung in § 11 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII-E, die Partizipation von jungen Menschen mit Behinderung an Angeboten der Jugendarbeit zu befördern. Er versteht das vorgesehene intendierte Ermessen („In der Regel“) dahingehend, dass bei der inklusiven Ausrichtung von Jugendarbeit die ihr eigenen Wesensmerkmale erhalten bleiben müssen und daher nicht jedes einzelne Angebot für jeden zugänglich gemacht werden muss. Zu diesen Wesensmerkmalen zählen insbesondere die Niedrigschwelligkeit, die plurale Trägerlandschaft<sup>46</sup> und die damit untrennbar verbundene heterogene Professionalität der Angebote. Dabei sind an Angebote von öffentlichen Trägern etwa höhere Anforderungen zu stellen, als an selbstorganisierte Angebote „von jungen Menschen für junge Menschen“.

45 Weiteres zu § 10a SGB VIII-E siehe I.5.

46 Vgl. § 11 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII sowie § 3 Abs. 1 SGB VIII.

Der Deutsche Verein regt an, ein solches Verständnis durch eine gesetzliche Klarstellung zu befördern. Dies könnte beispielsweise über als Ausnahmen formulierte Regelbeispiele erfolgen. Der Deutsche Verein fordert darüber hinaus eine bessere Anbindung an die Eingliederungshilfe, um möglichst viele Angebote der Jugendarbeit für möglichst viele junge Menschen mit Behinderung zugänglich zu machen. Ein möglicher Weg wäre eine Anbindung der Angebote an den örtlich zuständigen Verfahrenslosen nach § 10b SGB VIII-E.

## 7. § 35a SGB VIII-E

Der Deutsche Verein unterstützt die neu gefasste Überschrift „Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung“, welche dem heutigen Verständnis von Behinderung Rechnung trägt und einen Gleichlauf des Sprachgebrauchs mit dem SGB IX sicherstellt. Er empfiehlt, den Leistungstatbestand dem Verständnis von Behinderung, welches in der UN-BRK und der Begriffsbestimmung des § 2 SGB IX zum Ausdruck kommt, anzupassen.

Der Deutsche Verein begrüßt ebenfalls die Klarstellung in Absatz 1a Satz 3, wonach der öffentliche Träger Ausführungen zur Teilhabebeeinträchtigung in der Stellungnahme nach Absatz 1a angemessen zu berücksichtigen hat.

## 8. § 80 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII-E

Im Interesse einer inklusiven Ausgestaltung der gesamten Jugendhilfe befürwortet der Deutsche Verein die im Rahmen der Jugendhilfeplanung vorgesehene Änderung in § 80 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII, welche sicherstellt, dass Einrichtungen und Dienste so geplant werden, dass u.a. ein möglichst inklusives Angebot besteht. In diesem Zusammenhang ist wegen des erhöhten Abstimmungsbedarfs ein erheblicher Mehraufwand zu erwarten.

Ergänzend zu den bisher vorgeschlagenen Änderungen:

## Verankerung Personalbemessung im SGB VIII

Vor dem Hintergrund, dass die Umsetzung der Änderungen, die mit dem KJSG verbunden sind, zu einer Erweiterung der Quantität und Komplexität der Arbeit im ASD/RSD führen wird, schlägt der Deutsche Verein vor, auch die Personalausstattung in den Sozialen Diensten der Kinder- und Jugendhilfe und eine Personalbedarfsbemessung in den ASDs/RSDs in den Gesetzentwurf aufzunehmen. So könnte zum Beispiel eine Verpflichtung zur Personalbedarfsbemessung im SGB VIII (§§ 79, 79a SGB VIII) verankert werden. § 79 Abs. 3 SGB VIII könnte ebenfalls genutzt und mit Leben gefüllt werden. So könnten z.B. die Länder verpflichtet werden, in die Landesgesetze dazu eine Verpflichtung zu formulieren. Der Deutsche Verein rät davon ab, eine konkrete Fallzahl festzuhalten oder ein bestimmtes Verfahren vorzugeben. Vielmehr soll sichergestellt werden, dass ein Verfahren vor Ort verbindlich etabliert wird, in dem strukturiert und reflektiert Personalbedarfsfragen beantwortet werden und das die Bemessung zu inhaltlichen Kriterien in Beziehung setzt. Um ein solches Verfahren anzuerkennen, könnte der Jugendhilfeausschuss dies beschließen.

## **Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit 140 Jahren das Forum des Sozialen**

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

### **Impressum**

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.  
Michael Löher, Vorstand  
Michaelkirchstr. 17/18  
10179 Berlin  
[www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de)  
E-Mail [info@deutscher-verein.de](mailto:info@deutscher-verein.de)

**Bundesverband privater Anbieter  
sozialer Dienste e.V.  
(bpa)**

Stellungnahme zum

**Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**für ein**

**Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)**

und zum

**Antrag der FDP-Fraktion**

**§ 94 Absatz 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch abschaffen –  
Bessere Chancen auf ein selbstbestimmtes Leben auch für Pflege-  
kinder**

Berlin, 15. Februar 2021

## Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
<b>Zusammenfassung</b>	<b>3</b>
<b>I.) Stellungnahme zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)</b>	
Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe – § 1 SGB VIII	9
Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung – § 4a SGB VIII	11
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen – § 8 SGB VIII	13
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen – § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII	15
Ombudsstellen – § 9a SGB VIII	17
Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen – § 10 Absatz 4 und 5 SGB VIII	18
Beratung – § 10a SGB VIII	21
Verfahrenslotse – § 10b SGB VIII	22
Förderung in Tageseinrichtungen – § 22a SGB VIII	24
Hilfe zur Erziehung – § 27 SGB VIII	25
Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen – § 28a SGB VIII	27
Eingliederungshilfe f. Kinder u. Jugendliche m. seelischer Behinderung – § 35a SGB VIII	28
Mitwirkung, Hilfeplan – § 36 SGB VIII	30
Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung – § 36a SGB VIII	31
Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen – § 38 SGB VIII	33
Leistungen zum Unterhalt d. Kindes oder d. Jugendlichen – § 39 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII	37
Hilfe für junge Volljährige – § 41 SGB VIII	38
Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung – § 45 SGB VIII	39
Prüfung – § 46 SGB VIII	43
Meldepflichten – § 47 Absatz 2 SGB VIII	45
Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten – § 50 SGB VIII	47
Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss – § 71 SGB VIII	48
Förderung der freien Jugendhilfe – § 74 SGB VIII	50
Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – § 75 SGB VIII	51
Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe – § 76 SGB VIII	53
Vereinbarungen über Kostenübernahme bei ambulanten Leistungen – § 77 SGB VIII	54
Arbeitsgemeinschaften – § 78 SGB VIII	57
Anwendungsbereich – § 78a SGB VIII	58
Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts – § 78b SGB VIII	59
Inhalt der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen – § 78c SGB VIII	61
Örtliche Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen – § 78e SGB VIII	63
Rahmenverträge – § 78f SGB VIII	64
Schiedsstelle – § 78g SGB VIII	65
Jugendhilfeplanung – § 80 SGB VIII	66
<b>II.) Stellungnahme zum Antrag der FDP-Fraktion „§ 94 Absatz 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch abschaffen“</b>	<b>67</b>

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen**

### **Vorbemerkung**

Der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa) bildet mit mehr als 12.000 aktiven Mitgliedseinrichtungen die größte Interessenvertretung privater Anbieter sozialer Dienstleistungen in Deutschland. Einrichtungen der ambulanten und (teil-) stationären Pflege, der Behindertenhilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe in privater Trägerschaft sind systemrelevanter Teil der Daseinsvorsorge. Als gutes Beispiel für Public-private-Partnership tragen die Mitglieder des bpa die Verantwortung für rund 365.000 Arbeitsplätze und circa 27.000 Ausbildungsplätze. Die Investitionen in die soziale Infrastruktur liegen bei etwa 29 Milliarden Euro. Vor diesem Hintergrund nimmt der bpa wie folgt Stellung.

### **Zusammenfassung**

#### **Der bpa begrüßt den Gesetzentwurf ausdrücklich.**

Das Gesetz ist ein wichtiger Baustein bei der Inklusion. Nach langen Diskussionen bekennt sich der Gesetzgeber zur „großen Lösung“, durch die die Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zusammengeführt werden sollen. Das Gesetz ist keine kleine Reform, sondern sorgt für weitreichende, grundlegende Änderungen. Das ist aus Sicht des bpa richtig. Wenn künftig Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe benötigt werden, soll es keinen Unterschied mehr machen, ob ein Kind behindert ist oder nicht. Der bpa bekennt sich zu diesem Ziel und teilt diesen inklusiven Ansatz.

**Auch das geplante Vorgehen in einem Stufenmodell in drei Stufen in einem Zeitraum von sieben Jahr erachtet der bpa grundsätzlich als angemessen.** Allerdings wird dies durch die Tatsache konterkariert, dass wesentliche Inhalte zur Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe erst zu einem späteren Zeitraum in einem Bundesgesetz geregelt werden sollen. Somit lässt sich auch noch nicht endgültig bewerten, wie und ob die eingeschlagene Richtung angemessen und zielführend operationalisiert wird. **Hier hätte sich der bpa ein deutlich mutigeres Gesetz gewünscht, das bereits zum jetzigen Zeitpunkt die relevanten Fragen klärt und somit sowohl der Eingliederungshilfe als auch der Kinder- und Jugendhilfe ausreichend Zeit beläßt, sich**

**in den kommenden sieben Jahren auf die komplexen Aufgaben vorzubereiten**, die eine wirklich inklusive Jugendhilfe mit sich bringen. Des Weiteren besteht durch dieses Vorgehen das Risiko, dass der Prozess auf halben Weg stecken bleibt, falls es aus unterschiedlichen Gründen nicht zu den geplanten gesetzlichen Schritten oder nicht im erforderlichen Umfang dazu kommt. Insbesondere ist zu vermeiden, dass es nur bei einer puren Zuständigkeitsregelung bleibt. Eine inklusive Jugendhilfe ist grundsätzlich und allumfassend zu denken.

Es muss künftig sichergestellt sein, dass es für die leistungsberechtigten jungen Menschen zu keiner Verschlechterung kommt und qualitative Errungenschaften in der Eingliederungshilfe für junge Menschen nach SGB IX erhalten bleiben. Ein wesentliches Qualitätsmerkmal ist dabei, dass die **Leistungen und Qualitätsanforderungen in Rahmenverträgen abgesichert sind** und nicht von der Kassenlage einzelner Kommunen abhängig gemacht werden. Auch wird ein Erfolg der inklusiven Jugendhilfe maßgeblich davon abhängen, ob es gelingt, die Kompetenz in den Jugendämtern entsprechend zu erweitern. Dahingehende Befürchtungen sind ernst zu nehmen und die Umsetzungsprozesse sind entsprechend zu gestalten.

Das zukünftige Gesetz soll zwar konkrete Regelungen zum leistungsberechtigten Personenkreis, zu Art und Umfang der Leistung und zur Kostenbeteiligung enthalten, es wird allerdings auch dringend nötig sein, **im SGB VIII ein einheitliches Vertragsrecht im Sinne der §§ 78a ff. für alle Leistungen einzuführen**. Im vorliegenden Entwurf soll stattdessen die unsachliche Zuteilung weiterhin zementiert werden, anstatt diese endlich aufzugeben. Diesen Geburtsfehler des SGB VIII heißt es dringend zu bereinigen.

Die bisherige Einschränkung des Beratungsanspruchs von Minderjährigen auf Fälle in Not- oder Konfliktsituationen soll gestrichen werden. Das macht den Zugang zu Beratung im Jugendamt leichter. **Auch die ombudschaftliche Vertretung wird im SGB VIII endlich verbindlich verankert.**

**Positiv zu bewerten sind auch die vorgesehenen Verbesserungen im Rahmen der Heranziehung zu den Kosten von jungen Menschen** – auch wenn sich der bpa hier einen Verzicht auf die Kostenheranziehung gewünscht hätte – und zur stärkeren Berücksichtigung der Bedürfnisse und Bedarfe von Kindern und Jugendlichen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie beispielsweise bei der Entwicklung dauerhaft angelegter Lebensperspektiven.

Des Weiteren hätte es dem Gesetzentwurf gut zu Gesicht gestanden, den Kindern und Jugendlichen einen eigenen Rechtsanspruch auf die Gewährung von Leistungen zuzugestehen. Das würde die Stellung der Kinder und Jugendlichen im HilfeProzess deutlich stärken.

## Vertragsrecht

Das SGB VIII sieht zwei verschiedene Regelungen vor, um Verträge zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern zu schließen. Aber nur für stationäre und teilstationäre Angebote gilt dabei das Vertragsrecht nach § 78a ff. SGB VIII. Durch die Schiedsstellenfähigkeit ist die Rechtsschutzgarantie des Grundgesetzes für diesen Bereich effektiv garantiert. Deswegen sind Anbieter ambulanter Leistungen aber im Vergleich zu den Anbietern (teil-)stationärer Leistungen ohne sachlichen Grund wesentlich benachteiligt und in ihrer Rechtsschutzgarantie eingeschränkt. Im Zuge der Umsetzung der „inklusiven“ Lösung besteht hier **dringender Handlungsbedarf**.

Das allgemeine Vertragsrecht der Eingliederungshilfe nach § 123 ff. SGB IX gilt sowohl für „ambulante“ wie auch „stationäre“ Leistungen.<sup>1</sup> Die Leistungs- und Entgeltvereinbarungen sind rahmenvertrags- und schiedsstellenfähig. Im Hinblick auf die Weiterentwicklung des SGB VIII zu einer inklusiven Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen entsteht nun folgendes Problem. Ein Anbieter „ambulanter“ Leistungen der Eingliederungshilfe fällt zurzeit unter rahmenvertragliche Regelungen. Im Falle eines Dissens<sup>1</sup> mit dem Leistungsträger kann er entsprechend den Voraussetzungen aus § 126 SGB IX die Schiedsstelle anrufen. Wenn nun das Vertragsrecht im SGB VIII nicht angepasst wird, verlöre er zukünftig Möglichkeit, die Schiedsstelle anzurufen. Nur weil seine Leistungen dann unter das SGB VIII fallen würden, würden keine rahmenvertraglichen Regelungen greifen, die eine besondere Bedeutung für die Etablierung qualitativer Standards haben. Im Falle eines Dissens in den Verhandlungen könnte nicht mehr die Schiedsstelle angerufen werden, sondern es müsste gleich das zuständige Gericht angerufen werden. Der effektive Rechtsschutz der Leistungsanbieter würde schlagartig – ohne sachlichen Grund und ohne Not – massiv verschlechtert werden.

Dem System der Regelung der Finanzbeziehungen der öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu den freien Trägern fehlt es nach wie vor einer durchdachten und überzeugenden Systematik (vgl. Kern in Schellhorn et al, SGB VIII Kommentar, 2017, 5. Aufl., S. 624). Dies liegt zum großen Teilen darin begründet, dass in der Jugendhilfe nur für (teil-)stationäre Leistungen das Vertragsrecht nach § 78a ff. SGB VIII gilt. Auch durch die angestrebte Änderung in § 77 SGB VIII wird es nicht besser, weil das geteilte Vertragsrecht damit zementiert wird, anstatt es einheitlich und systematisch zu ordnen. Neben dem bestehenden Regelungsweg für (teil-)stationäre Leistungen wird ein weiteres Vertragsrecht aufgebaut, dass aber die gleichen Inhalte abdecken soll: Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung sowie ein angemessenes Entgelt. Es erscheint

---

<sup>1</sup> Die Unterscheidung zwischen ambulant, stationär und teilstationär ist im SGB IX gänzlich aufgehoben und wird daher hier nur zur Verdeutlichung der Sachlage in Anführungszeichen verwendet.

insbesondere für Leistungen, die im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis erbracht werden, als inkonsequent, diese nicht in das Vertragsrecht gem. § 78a ff. SGB VIII einzubeziehen. **Das Vertragsrecht gem. § 78a ff. SGB VIII hat sich in der Jugendhilfe bewährt und ist daher auf alle Leistungen im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis auszuweiten.**

Zugunsten eines effektiven Rechtsschutzes wird somit auch die Schiedsstellenfähigkeit von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen für alle Leistungen im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis sichergestellt.

Es ist daher schon seit langem nicht mehr nachvollziehbar, warum ambulanten Leistungen im SGB VIII nicht in das Vertragsrecht nach § 78a ff. SGB VIII einbezogen sind. In anderen Sozialbereichen ist eine solche Unterteilung unbekannt. **Gänzlich unverständlich würde es werden, wenn im Zuge der Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe „ambulante“ Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX durch eine Verschiebung in den Regelungsbereich des SGB VIII auf einmal den Rechtschutz der Schiedsstelle verlören und auch nicht mehr rahmenvertraglich abgesichert wären.** Dies wäre nicht vermittelbar und ist zu vermeiden. Damit verbunden ist auch die Schiedsstellenfähigkeit des Rahmenvertrags selbst herzustellen.

## Ordnungsrecht

Die Regelungen in den §§ 45 ff. SGB VIII sollen überarbeitet werden. Hier sieht der bpa allerdings mehr Probleme im Gesetzesvollzug durch die einzelnen Gebietskörperschaften als in den vorhandenen gesetzlichen Regelungen. Für erheblich zielgerichteter und effizienter hält der bpa Maßnahmen der verbesserten personellen Ausstattung und fachlichen Qualifizierung der Mitarbeitenden in den (Landes-) Jugendämtern. Hier besteht Handlungsbedarf sowie auch bei der gesetzlichen Schärfung, dass die heimaufsichtsrechtlichen Aufgaben ausschließlich den obersten Landesjugendbehörden obliegen. Eine Notwendigkeit für die gesetzliche Verschärfung in den §§ 45 ff. SGB VIII vermag der bpa hingegen nicht zu erkennen. **Insbesondere die Einführung einer Zuverlässigkeit- und Eignungsprüfung potentieller Träger als Voraussetzung der Leistungserbringung sieht der bpa mehr als kritisch.** Einer solchen Gesinnungsprüfung ist eine klare Absage zu erteilen. Die bestehenden Anforderungen an die Erteilung einer Betriebserlaubnis (Vorlage eines Präventionskonzepts, fachliche und persönliche Eignung des Personals, baurechtliche Regelungen und vieles mehr) sind bereits sehr umfangreich und ausreichend. Durch die geplanten Änderungen ist keine signifikante Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen zu erwarten – dafür aber das Risiko von ungewollten gegenteiligen Effekten (siehe dazu die Ausführungen zu § 47 SGB VIII, Seite 45) und ein immenser bürokratischer Aufwand. Außerdem entsteht hier der Eindruck, dass die Träger der

freien Jugendhilfe unter einen Generalverdacht gestellt werden, was inakzeptabel ist.

Auch die vorgesehenen Änderungen in Bezug auf Leistungen, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht werden, sind umfangreich. Die Anforderungen werden massiv ausgeweitet, ohne dass sich hierfür die zwingende Notwendigkeit erschließt. Des Weiteren sind die Regelungen teils unklar und teils unzureichend.

### **Inklusive Jugendhilfe – exklusive Strukturen**

Ein Punkt, der in der Frage der Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts zurzeit noch nicht ausreichend Berücksichtigung findet, ist die immer noch währende **Ungleichbehandlung zwischen den frei-nichtgemeinnützigen und den frei-gemeinnützigen Trägern**, die nicht mehr nachvollziehbar ist und auch nur noch im SGB VIII stattfindet. Im Rahmen des Reformvorhabens müssen daher die weiterhin bestehenden Benachteiligungen freier Träger (u.a. in §§ 74 bis 78 SGB VIII) aufgehoben werden. So ist beispielsweise die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII nur möglich, wenn der Träger gemeinnützige Ziele verfolgt. Bereits in der Beschlussempfehlung zum Kinder- und Jugendhilfegesetz von 1990 wurde jedoch darauf hingewiesen, dass mit „der Normierung gemeinnütziger Ziele in Absatz 1 Nr. 2 (...) nicht die Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts verstanden“ wird (s. Bundestags-Drucksache 11/6748, Seite 82). Da es aber offensichtlich innerhalb von 31 Jahren nicht gelungen ist, eine Definition des Begriffes der Gemeinnützigkeit im jugendhilferechtlichen Sinne zu entwickeln, wird in der Praxis auf die Merkmale der Abgabenordnung – und somit doch wieder auf den steuerrechtlichen Begriff der Gemeinnützigkeit – zurückgegriffen. Hier ist eine rechtliche Klarstellung dringend nötig. Insbesondere da nur anerkannte Träger der freien Jugendhilfe wiederum in den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII vertreten sind – im Sinne einer Sozialraumorientierung ist eine solche Exklusivveranstaltung nicht mehr vermittel- und begründbar. Im SGB VIII wird viel über Partizipation und Beteiligung gesprochen und dann wird einem wichtigen Teil der freien Träger die Beteiligung verwehrt. **Oder anderes gesagt, es soll eine inklusive Jugendhilfe mit exklusiven Strukturen geschaffen werden!**

**Der bpa empfiehlt daher den Begriff der jugendhilferechtlichen Gemeinnützigkeit durch den Begriff der Gemeinwohlorientierung zu definieren** (wie zum Beispiel in den Richtlinien zur Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes (Anerkennungsrichtlinien BFD)).

Niemand kann ernsthaft bestreiten, dass auch die frei-nichtgemeinnützigen Träger in über 30 Jahren SGB VIII einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe geleistet haben. Daher ist es unverständlich,

warum diesen weiterhin die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe verwehrt wird und sie weiterhin im Vergleich zu den Trägern der freien Wohlfahrtspflege benachteiligt werden. **Der bpa fordert daher im SGB VIII die ausnahmslose Gleichstellung von frei-nichtgemeinnützigen mit frei-gemeinnützigen Trägern.** Beteiligungsmöglichkeiten von Trägern der freien Jugendhilfe sollten sich nicht mehr an der Organisationsform, sondern allein an den Leistungen, die der Träger der freien Jugendhilfe erbringt, die dem Gemeinwohl dienen und daher von der Umsatzsteuer befreit sind, messen.

### **Zum Antrag der FDP-Fraktion “§ 94 Absatz 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch abschaffen – Bessere Chancen auf ein selbstbestimmtes Leben auch für Pflegekinder“**

Im Entwurf zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz ist vorgesehen, den Kostenbeitrag junger Menschen auf höchstens 25 Prozent ihres Nettoeinkommens zu beschränken. Diese Regelung begrüßt der bpa ausdrücklich. Die bisherige Kostenheranziehung wird von den meisten jungen Menschen als ungerecht erlebt und sie fühlen sich benachteiligt. Des Weiteren wird damit kein Anreiz zur Aufnahme einer Ausbildung oder eines Nebenjobs etc. gesetzt. Der bisherige Kostenbeitrag führte dazu, dass junge Menschen teilweise die Hilfe frühzeitig beendeten, um ihr selbstverdientes Geld behalten zu können. Dadurch wurde der langfristige Erfolg der Hilfe mitunter gefährdet. Das im Antrag angeführte Argument, dass bei einer Absenkung des Kostenbeitrags auf 25 Prozent des Nettoeinkommens der Verwaltungsaufwand in keinem positiven Verhältnis zu den Erlösen aus dem Kostenbeitrag steht, ist durchaus zu beachten. Dies spricht dafür, hier nochmal zu prüfen, ob sich dieser Aufwand noch rechtfertigen lässt. Andererseits ist auch nicht von der Hand zu weisen, dass für junge Menschen das Jugendamt für ihren Lebensunterhalt und ihre Krankenhilfe aufkommen. Das rechtfertigt einen Kostenbeitrag der jungen Menschen. Allerdings wird dies von den jungen Menschen anders erlebt. Sie nehmen primär wahr, dass sie ihr selbst verdientes Geld abtreten müssen. Aus Sicht der jungen Menschen wäre es daher eine Überlegung wert, auf die Erhebung eines Kostenbeitrages vollständig zu verzichten. Gleichzeitig aber – bei dauerhaften Einnahmen und ab einer bestimmten Höhe – das Bekleidungsgeld und den Barbetrag (Taschengeld) zu kürzen.

## Zu den Vorschriften im Einzelnen:

### **Artikel 1 – Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch**

#### **Artikel 1, Nr. 2 a) und b)**

**Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe –  
§ 1 Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 2 SGB VIII**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer **selbstbestimmten**, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(...)

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

2. **jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,**

Durch die Ergänzung in Absatz 1 wird das programmatische Leitbild der Kinder- und Jugendhilfe um den Aspekt der Selbstbestimmung erweitert. Des Weiteren wird der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe um den Aspekt der Ermöglichung und Erleichterung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ergänzt.

#### **B) Stellungnahme**

Der bpa begrüßt ausdrücklich beide Aspekte und hält es für eine sinnvolle und notwendige Ergänzung bzw. Klarstellung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Allerdings vermisst der bpa, dass dem Selbstbestimmungsgedanken insofern Rechnung getragen wird, dass auch die Kinder und Jugendlichen einen eigenen Anspruch auf Leistungen zur Hilfe zur Erziehung erhalten. Leistungsberechtigte sind die Personensorgeberechtigten, nicht aber die Kinder und Jugendlichen selber (Anders dagegen bei den Leistungen nach § 35a SGB VIII oder § 8 SGB VIII. Hier haben die Kinder und Jugendlichen einen eigenen Leistungsanspruch.). Ausweislich der Gesetzesbegründung lege dem SGB VIII die Subjektstellung der Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zugrunde. Ein zentrales Leitbild der Kinder- und

Jugendhilfe sei es, junge Menschen und ihre Eltern nicht als Objekte fürsorgender Maßnahmen oder intervenierender Eingriffe zu betrachten, sondern sie seien stets als Experten in eigener Sache auf Augenhöhe aktiv und mitgestaltend in die Hilfe- und Schutzprozesse einzubeziehen. Dieser Aussage lässt sich nur zustimmen. Es verwundert dann aber umso mehr, dass Kinder und Jugendliche im zentralen Handlungsfeld des SGB VIII, der Hilfen zur Erziehung, reines Objekt des Leistungsanspruchs der Eltern sind. Die Personensorgeberechtigten haben einen Anspruch auf Hilfe, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, aber nicht die Kinder und Jugendlichen. Es fehlt die konkrete Umsetzung vom in § 1 postulierten Anspruch des SGB VIII durch einen eigenen Leistungsanspruch der Kinder und Jugendliche auf Förderung ihrer individuellen und sozialen Entwicklung im Rahmen der Hilfe zur Erziehung.

### C) Änderungsvorschläge

Kinder und Jugendliche erhalten einen eigenen Anspruch auf alle sie betreffenden Leistungen nach dem SGB VIII.

## **Artikel 1, Nr. 5**

### **Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung – § 4a SGB VIII**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

(1) <sup>1</sup>Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach diesem Buch sind solche, in denen sich nicht in berufsständige Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen, insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger nach diesem Buch sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen nicht nur vorübergehend mit dem Ziel zusammenschließen, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern, sowie Selbsthilfekontaktstellen. <sup>2</sup>Sie umfassen Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe.

(2) Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit den selbstorganisierten Zusammenschüssen zusammen, insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen zur Beteiligung in diese betreffenden Angelegenheiten, und wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hin.

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach Maßgabe dieses Buches anregen und fördern.

Zur Stärkung der Stellung von Adressatinnen und Adressaten in der Kinder- und Jugendhilfe wird das bestehende Erfordernis ihrer Beteiligung an dieser Stelle ausdrücklich betont.

#### **B) Stellungnahme**

Es ist nicht nachvollziehbar, warum mit selbstorganisierten Zusammenschüssen innerhalb von Einrichtungen zusammengearbeitet werden soll. Für Einrichtungen besteht hier kein Regelungsbedarf, da die Einrichtungen bereits durch § 45 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII verpflichtet sind, geeignete Verfahren für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen anzuwenden. Von daher kann sich die Verpflichtung zur Beteiligung hier nicht auf „innerhalb von Einrichtungen“ beziehen beziehungsweise sich auf diese reduzieren. Vielmehr soll die öffentliche Jugendhilfe die selbstorganisierten Zusammenschlüsse an die betreffenden Angelegenheiten beteiligen.

### C) Änderungsvorschläge

§ 4a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammen, insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder ~~innerhalb von Einrichtungen~~ zur Beteiligung in diese betreffenden Angelegenheiten, und wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hin.

**Artikel 1, Nr. 7**  
**Beteiligung von Kindern und Jugendlichen –**  
**§ 8 SGB VIII**

**A) Beabsichtigte Neuregelung**

(3) <sup>1</sup>Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. <sup>2</sup>Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>§ 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

**(4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie wahrnehmbaren Form.**

Zur Stärkung der Stellung von Adressatinnen und Adressaten in der Kinder- und Jugendhilfe wird das bestehende Erfordernis ihrer Beteiligung betont.

**B) Stellungnahme**

Der bpa begrüßt ausdrücklich den Wegfall der Einschränkung, dass Kinder und Jugendliche nur beim Vorliegen einer Not- und Konfliktlage einen Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten haben. Dies führte zur niedrigschwelligeren Inanspruchnahme von Beratungen von Kindern und Jugendlichen. Auch die Möglichkeit, dass die Beratung durch Träger der freien Jugendhilfe erfolgen kann, hilft, mögliche Hemmschwellen abzubauen. Nicht nachvollziehbar ist allerdings, warum durch § 36a Absatz 2 Satz 2 SGB VIII weiterhin nur eine Vereinbarung über die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden soll. Nach Auffassung des bpa sind entsprechende Vereinbarungen grundsätzlich im Rahmen des Vertragsrechts nach § 78a ff. SGB VIII zu schließen.

Des Weiteren sollte das SGB VIII der Sozialgerichtsbarkeit unterstellt werden (siehe auch die Ausführungen zu § 78g SGB VIII). Entsprechend muss auch § 42f Absatz 3 Satz 2 SGB VIII geändert werden.

### C) Änderungsvorschläge

Siehe die Ausführungen zu § 36a Absatz 2 SGB VIII.

§ 8 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„(1) <sup>2</sup>Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem **Verwaltungsgericht Sozialgericht** hinzuweisen.“

## **Artikel 1, Nr. 8**

### **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen – § 8a Abs. 1 Satz 2SGB VIII**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

§ 8a (1) <sup>2</sup>Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Die Änderung in Absatz 1 Nummer 2 schafft eine Möglichkeit, Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern, die auf Grundlage von § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) das Jugendamt wegen des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung informiert haben, in das Verfahren zur Gefährdungseinschätzung nach einer Meldung einzubeziehen.

#### **B) Stellungnahme**

Der bpa hält es grundsätzlich für richtig, meldende Berufsgeheimnisträgerinnen und -träger, falls erforderlich, in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen. In der vorliegenden Fassung zwingt die Regelung zwar nicht in jedem Fall zu der Beteiligung der meldenden Person, sondern beließe den Fachkräften auch die Möglichkeit, nach fachlicher Abwägung durch mehrere zusammenwirkende Fachkräfte von einer Beteiligung abzusehen (vgl.: Horst Mann zu § 8a SGB VIII, Randnummer 28. In: SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfegesetz. Kommentar. Hrsg. v. Walter Schellhorn, Lothar Fischer, Horst Mann, Helmut Schellhorn, Christoph Kern, 2016), aber die Anforderung erscheint zu hoch. Eine Kann-Regelung für die Beteiligung der meldenden Berufsgeheimnisträgerinnen und -träger wäre ausreichend und in der Sache angemessen.

### C) Änderungsvorschläge

§ 8a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII ist als Kann-Regelung zu formulieren:

(1) <sup>2</sup>Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. **hat es** sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen **sowie und**
2. **kann es** Personen, die gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung **zu** beteiligen.

## **Artikel 1, Nr. 10**

### **Ombudsstellen – § 9a SGB VIII**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

<sup>1</sup>In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstellen wenden können. <sup>2</sup>Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. <sup>3</sup>§ 17 Absatz 1 bis Absatz 2a des Ersten Buches gilt für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen entsprechend.

Mit der Vorschrift werden in den Ländern Ombudsstellen eingerichtet.

#### **B) Stellungnahme**

Der bpa begrüßt die geplante Regelung ausdrücklich. Der bpa hat bereits im letzten Gesetzgebungsverfahren zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz eine verbindliche Vorgabe zur Errichtung von Ombudsstellen gefordert. Des Weiteren hat der bpa im Referentenentwurf die unglückliche Einbeziehung der „vergleichbaren Strukturen“ kritisiert. Es bestand die Befürchtung, dass dadurch die ombudshaftliche Vertretung von jungen Menschen und ihrer Familien hätte aufgeweicht werden können. Von daher ist der bpa sehr erfreut, dass seine entsprechenden Hinweise aufgenommen wurden. Ombudshaftliche Vertretung ist ein elementarer Faktor, um junge Menschen und ihre Familien in der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken.

Redaktioneller Hinweis: In Satz 1 muss es „Ombudsstelle“ und nicht „Ombudsstellen“ heißen.

#### **C) Änderungsvorschläge**

§ 9a Satz 1 SGB VIII ist wie folgt zu ändern:

<sup>1</sup>In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstellen wenden können.

## Artikel 1, Nr. 12

### Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen –

#### § 10 Absatz 4 und 5 SGB VIII

##### A) Beabsichtigte Neuregelung

(4) <sup>1</sup>Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Neunten Buch vor. <sup>2</sup>Leistungen nach diesem Buch für junge Menschen mit seelischer Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung werden auch für junge Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung oder mit einer drohenden körperlichen oder geistigen Behinderung vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt. <sup>3</sup>Das Nähere über

1. den leistungsberechtigten Personenkreis,
2. Art und Umfang der Leistung und
3. die Kostenbeteiligung
4. das Verfahren

bestimmt ein Bundesgesetz auf Grundlage einer prospektiven Gesetzes-evaluation.

(5) <sup>1</sup>Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zwölften Buch vor. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 27a Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches den Leistungen nach diesem Buch vor.

Die bisherige Aufspaltung der Zuständigkeit nach Art der Behinderung für Leistungen der Eingliederungshilfe zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe wird zum 1. Januar 2028 aufgegeben. Ab dann sind auch Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen vorrangig der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet. Künftig ist damit die Kinder- und Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen unabhängig von der Art ihrer Behinderung zuständig.

##### B) Stellungnahme

Grundsätzlich begrüßt der bpa, dass die Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zusammengeführt werden sollen. Auch das geplante Vorgehen in einem Stufenmodell in drei Stufen in einem Zeitraum von sieben Jahren erscheint angemessen. Allerdings wird dies durch die Tatsache konterkariert, dass **wesentliche Inhalte zur Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe erst zu einem späteren Zeitraum in einem Bundesgesetz geregelt werden sollen**. Somit lässt sich

auch noch nicht endgültig bewerten, ob die eingeschlagene Richtung insgesamt konsequent und zielführend ist. **Hier hätte sich der bpa ein deutlich mutigeres Gesetz gewünscht, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt alle relevanten Fragen klärt und somit sowohl der Eingliederungshilfe als auch der Kinder- und Jugendhilfe ausreichend Zeit beläßt, sich in den kommenden sieben Jahren auf die komplexen Aufgaben vorzubereiten**, die eine wirklich inklusive Jugendhilfe mit sich bringen. Des Weiteren besteht durch dieses Vorgehen das Risiko, dass der Prozess auf halbem Weg stecken bleibt, falls es aus unterschiedlichen Gründen doch nicht zu dem geplanten Gesetz oder nicht im erforderlichen Umfang kommt. Insbesondere ist zu vermeiden, dass es nur bei einer puren Zuständigkeitsregelung bleibt. Eine inklusive Jugendhilfe ist grundsätzlich und allumfassend zu denken.

Es muss sichergestellt sein, dass es für die leistungsberechtigten jungen Menschen zu keiner Verschlechterung kommt und qualitative Errungenschaften in der Eingliederungshilfe für junge Menschen nach SGB IX erhalten bleiben. Ein wesentliches Qualitätsmerkmal ist dabei, dass die **Leistungen und Qualitätsanforderungen in Rahmenverträgen abgesichert sind** und nicht von der Kassenlage einzelner Kommunen abhängig gemacht werden. Auch wird ein Erfolg der inklusiven Jugendhilfe maßgeblich davon abhängen, ob es gelingt, die Kompetenz in den Jugendämtern entsprechend zu erweitern. Dahingehende Befürchtungen sind ernst zu nehmen und die Umsetzungsprozesse sind entsprechend zu gestalten.

Die vorgesehene prospektive Gesetzesevaluation soll laut Gesetzesbegründung diese Punkte berücksichtigen. Nach Auffassung des bpa ist daneben ein breiter Beteiligungsprozess der unterschiedlichen Verbände der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe unabdingbar. Es muss gelingen, bis 2028 ein gemeinsames Verständnis einer inklusiven Jugendhilfe zu entwickeln, in der sich sowohl die Eingliederungshilfe als auch die Kinder- und Jugendhilfe wiederfindet.

Die Formulierung von Satz 2 ist unnötig, wenn § 35a SGB VIII ebenfalls zum 1. Januar 2028 entsprechend geändert wird. Er ist auch nicht inklusiv. Wenn die Jugendhilfe ab 1. Januar 2028 für alle jungen Menschen zuständig ist, bedarf es keiner besonderen Erwähnung mehr an dieser Stelle. Bei Satz 3 stellt sich die Frage, was dieser regeln soll, da zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung das Bundesgesetz bereits seit einem Jahr in Kraft getreten sein soll. Gemäß Artikel 9 Absatz 3 tritt die Änderung aus Artikel 1 Nummer 12 nur dann am 1. Januar 2028 in Kraft, wenn bis zum 1. Januar 2027 ein Bundesgesetz nach Artikel 1 Nummer 12, § 10 Absatz 4 Satz 3 verkündet wurde. Hier scheint eine Art von Zirkelschluss beziehungsweise eine sich selbst voraussetzende Handlung vorzuliegen.

Des Weiteren sei der Hinweis gestattet, dass aufgrund des Änderungsbefehls Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe c) der bisherigen Absatz 5 zu Absatz 6 werden soll. § 10 hat allerdings zurzeit nur 4 Absätze.

### C) Änderungsvorschläge

§ 10 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(4) <sup>4</sup>Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Neunten Buch vor. <sup>2</sup>~~Leistungen nach diesem Buch für junge Menschen mit seelischer Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung werden auch für junge Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung oder mit einer drohenden körperlichen oder geistigen Behinderung vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt.~~ <sup>32</sup>~~Das Nähere über~~  
1. ~~den leistungsberechtigten Personenkreis,~~  
2. ~~Art und Umfang der Leistung,~~  
3. ~~die Kostenbeteiligung und~~  
4. ~~das Verfahren~~  
~~bei jungen Menschen mit Behinderung oder einer drohenden Behinderung bestimmt ein Bundesgesetz auf Grundlage einer prospektiven Gesetzsevaluation.~~

## **Artikel 1, Nr. 13**

### **Beratung – § 10a SGB VIII**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach diesem Buch werden junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte, die leistungsberechtigt sind oder Leistungen nach § 2 Absatz 2 erhalten sollen, in einer für sie wahrnehmbaren Form, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, beraten.

Die Regelung bestimmt den zu beratenden Personenkreis. Hierzu gehören alle Personen, die nach dem SGB VIII leistungsberechtigt sein können oder die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten können, ohne selbst Leistungsberechtigte zu sein, wie z.B. Kinder und Jugendliche im Rahmen von Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII.

#### **B) Stellungnahme**

Die vorgesehene Regelung wird begrüßt. Nach Ansicht des bpa ist es notwendig, für Kinder und Jugendliche einen eigenen Leistungsanspruch auf Leistungen nach §§ 27 ff. SGB VIII vorzusehen. Nichtsdestotrotz muss die Formulierung bleiben, dass nicht nur leistungsberechtigte Personen einen Beratungsanspruch haben, da ansonsten nicht sorgeberechtigte Väter oder Mütter hier herausfallen würden, was nicht sachgerecht wäre.

#### **C) Änderungsvorschläge**

Keine.

## **Artikel 1, Nr. 14**

### **Verfahrenslotse – § 10b SGB VIII**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

(1) <sup>1</sup>Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrensloten. <sup>2</sup>Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. <sup>3</sup>Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.

(2) <sup>1</sup>Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit. <sup>2</sup> Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.

Die zweite Stufe soll mit der Einführung eines „Verfahrensloten“ durch eine Fachkraft im Jugendamt im Jahr 2024 erreicht werden, die mit einem neuen § 10b SGB VIII-E geregelt wird. Diese Regelung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

#### **B) Stellungnahme**

Grundsätzlich ist die Einrichtung eines Verfahrensloten für den Prozess der Umsetzung eine gute Idee. Der bpa vermisst jedoch die gesetzliche Klarstellung, dass der Verfahrenslotse unabhängig ist. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist dieser eine Fachkraft des Jugendamts und soll darüber hinaus auch noch eine Doppelfunktion erfüllen. Zum einen soll er die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen unabhängig unterstützen und zum anderen soll er den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe – dessen Teil er ist – bei der Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen für junge Menschen unterstützen. **Unabhängig ist der Verfahrenslotse nur dann, wenn er keine Fachkraft**

**des örtlichen Trägers ist** oder zumindest gesetzlich geregelt ist, dass dieser fachlich nicht weisungsgebunden ist.

Auch wenn es nachvollziehbar erscheint, dass der Verfahrenslotse seine Kernaufgabe zunächst bis 2028 befristet ausüben soll, steht nach dem SGB IX die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung unbefristet zur Verfügung. Ausweislich der Gesetzesbegründung hat der Verfahrenslotse allerdings einen anderen Schwerpunkt und ist explizit auf die Perspektive der Bedarfslage von Kindern und Jugendlichen spezialisiert. Zudem ist es dessen Aufgabe, diese Adressatengruppe durch das gesamte Verfahren – vom Antrag bis zum Abschluss der Leistungsgewährung – zu begleiten. Daher erschließt sich nicht, warum diese Aufgabe 2028 erfüllt sein soll und somit die Befristung gerechtfertigt ist. Zugleich sollte sichergestellt sein, dass Doppelstrukturen mit der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung vermieden werden.

### C) Änderungsvorschläge

§ 10b Absatz 1 SGB VIII wird wie folgt geändert:

(1) <sup>1</sup>Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrensloten. <sup>2</sup>Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe **unabhängig** unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. <sup>3</sup>**Er ist in seiner Tätigkeit unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden.** <sup>34</sup>Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.

Artikel 9 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(4) Artikel 1 Nummer 13 § 10a Absatz 3 ~~und Nummer 14~~ tritt am 1. Januar 2028 außer Kraft.

## **Artikel 1, Nr. 19**

### **Förderung in Tageseinrichtungen – § 22a SGB VIII**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

(4) Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.

Zur inklusiven Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe wird die objektiv-rechtliche Verpflichtung zur regelhaften gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen weiterentwickelt. Kinder mit Behinderungen sollen grundsätzlich an allen Aktivitäten und Angeboten für Kinder ohne Behinderungen partizipieren.

#### **B) Stellungnahme**

Der bpa begrüßt, dass durch den Wegfall der Einschränkung „sofern der Hilfebedarf dies zulässt“ die inklusive Förderung in Kindertageseinrichtungen zur Regel gemacht wird.

#### **C) Änderungsvorschläge**

Keine.

## **Artikel 1, Nr. 22**

### **Hilfe zur Erziehung – § 27 SGB VIII**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

(2) <sup>1</sup>Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. <sup>2</sup>Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. <sup>3</sup>**Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.** (...)

(3) <sup>1</sup>Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. <sup>2</sup>Sie soll bei Bedarf **auch Maßnahmen nach § 13 einschließen.** <sup>3</sup>**Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.“**

#### **B) Stellungnahme**

Der bpa begrüßt die Klarstellung durch den neuen Satz 3, dass unterschiedliche Hilfearten miteinander kombiniert werden können. Dies war zwar auch bisher der Fall, wurde aber stellenweise vor Ort so nicht umgesetzt.

Auch die Erweiterung des Verweises in Absatz 3 Satz 2 auf alle Maßnahmen nach § 13 SGB VIII ist sinnvoll. In Satz 3 fehlt allerdings die Einschränkung, dass Gruppenangebote nur dann zulässig sind, wenn diese zumutbar sind.

Zur konkreten Umsetzung vom in § 1 postulierten Anspruch des SGB VIII der Kinder und Jugendliche auf Förderung ihrer individuellen und sozialen Entwicklung im Rahmen der Hilfe zur Erziehung erhalten diese einen eigenen Leistungsanspruch

#### **C) Änderungsvorschläge**

§ 27 Absatz 1 SGB VIII wird wie folgt geändert:

(1) **Ein** <sup>1</sup>Personensorgeberechtigter **hat haben** bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende

Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. **<sup>2</sup>Kinder oder Jugendliche haben einen entsprechenden Anspruch auf Förderung ihrer individuellen und sozialen Entwicklung, wenn diese gefährdet ist.**

§ 27 Absatz 3 Satz 3 SGB VIII wird wie folgt geändert:

**<sup>3</sup>Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht **und ihm zumutbar ist.****

## **Artikel 1, Nr. 23**

### **Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen – § 28a SGB VIII**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

<sup>1</sup>Die Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes soll Familien unterstützen, bei denen

1. ein Elternteil, der für die Betreuung des Kindes verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt,
2. das Wohl des Kindes nicht anderweitig, insbesondere durch Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann,
3. der familiäre Lebensraum für das Kind erhalten bleiben soll und
4. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen.

<sup>2</sup>Unter der Voraussetzung, dass eine Vereinbarung nach § 36a Absatz 2 Satz 4 abgeschlossen wurde, können hierbei auch ehrenamtlich tätige Patinnen und Paten zum Einsatz kommen. <sup>3</sup>Der zeitliche Umfang der Betreuung und Versorgung des Kindes soll sich nach dem Bedarf im Einzelfall richten.

Mit der Regelung wird der Normgehalt von § 20 SGB VIII bisheriger Fassung in den Katalog der Hilfen zur Erziehung als neue Hilfeart integriert.

#### **B) Stellungnahme**

Die Einbeziehung der Leistung zur Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen in die Hilfe zur Erziehung ist nachvollziehbar und durch § 36a Absatz 2 SGB VIII wird die direkte Inanspruchnahme ermöglicht. Um einheitliche Qualitätsstandards zu gewährleisten, ist es allerdings notwendig, alle Leistungen der Jugendhilfe, die nicht förderungsfinanziert sind, in das Vertragsrecht nach §§ 78a ff. SGB VIII zu integrieren.

#### **C) Änderungsvorschläge**

§ 78a SGB VIII wird entsprechend geändert.

## **Artikel 1, Nr. 24**

**Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung – § 35a SGB VIII**

### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Überschrift wird an aktuelle Begrifflichkeiten angepasst.

### **B) Stellungnahme**

Es wird zwar die Überschrift von § 35a an die aktuelle Begrifflichkeit angepasst, nicht jedoch der Leistungszugang selber. Dies sollte aber auch geschehen. Des Weiteren ist mit der Umsetzung der sogenannten inklusiven Lösung die Beschränkung auf Kinder mit seelischer Behinderung oder mit drohender seelischer Behinderung aufzuheben.

### **C) Änderungsvorschläge**

Die Überschrift von § 35a ist wie folgt gefasst:

**Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung oder drohender Behinderung**

**§ 35a Absatz 1 Satz 1 VIII wird wie folgt gefasst:**

**(1) <sup>1</sup>Kinder oder Jugendhilfe mit Behinderung oder drohender Behinderung gemäß § 7 Absatz 2 haben Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn ihre Selbstbestimmung und ihrer vollen, wirksamen und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. <sup>2</sup>§ 27 Satz 4 gilt entsprechend.**

**§ 35a Absatz 1a Satz 1 VIII wird wie folgt geändert:**

**(1a) <sup>1</sup>Hinsichtlich der Abweichung ~~der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des seelischen Gesundheitszustands von dem für das Lebensalter typischen Zustand~~ hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme die Ausführungen**

1. *eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,*
2. *eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder*
3. *eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer **Störungen Behinderung** bei Kindern und Jugendlichen verfügt, einzuholen.“*

**§ 35a Absatz 1a Satz 4 VIII-E wird wie folgt geändert:**

<sup>4</sup>Enthält die Stellungnahme auch Ausführungen ~~zu Absatz 1 Nummer 2 zur Beeinträchtigung ihrer Selbstbestimmung und ihrer vollen, wirk-samen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft~~, so sollen diese vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Entscheidung angemessen berücksichtigt werden.

## **Artikel 1, Nr. 25**

### **Mitwirkung, Hilfeplan – § 36 SGB VIII**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Regelungen zum Hilfeplanverfahren werden neu strukturiert.

#### **B) Stellungnahme**

Die Neustrukturierung der Regelungen zum Hilfeplanverfahren ist nachvollziehbar. Die besondere Betonung der Geschwisterbeziehung und der Einbindung von nicht sorgeberechtigten Eltern ist ein richtiger Schritt. Hierbei muss die Praxis zeigen, ob die Einbeziehung der nicht sorgeberechtigten Eltern regelhaft gelingt. Die Schwelle, um nicht sorgeberechtigte Eltern von der Hilfeplanung auszuschließen, sollte hoch angesetzt werden, da diese durchaus eine wichtige Rolle zum Gelingen von Hilfen spielen. Von daher sollte es als Voraussetzung reichen, dass der Hilfezweck nicht in Frage gestellt wird, um die Beteiligung zu ermöglichen.

#### **C) Änderungsvorschläge**

§ 36 Absatz 5 SGB VIII wird wie folgt geändert:

(5) Soweit ~~dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist und~~ dadurch der Hilfezweck nicht in Frage gestellt wird, sollen Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind, an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung beteiligt werden; die Entscheidung, ~~eb~~, wie und in welchem Umfang deren Beteiligung erfolgt, soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen sowie der Willensäußerung des Personensorgeberechtigten getroffen werden.“

## **Artikel 1, Nr. 26**

### **Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung – § 36a SGB VIII**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung nach § 28, zulassen; dies gilt auch für die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen nach § 28a, wenn diese Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 zusätzlich angeboten oder vermittelt wird. <sup>2</sup>Dazu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden. <sup>3</sup>Dabei finden der nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 ermittelte Bedarf, die Planungen zur Sicherstellung des bedarfsgerechten Zusammenwirkens der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien nach § 80 Absatz 2 Nummer 3 sowie die geplanten Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung nach § 80 Absatz 3 Beachtung. <sup>4</sup>Die Vereinbarungen, die sich auf die Erbringung von Leistungen nach § 28a beziehen, sollen darüber hinaus insbesondere auch die kontinuierliche und flexible Verfügbarkeit der Hilfe sowie die professionelle Anleitung und Begleitung beim Einsatz von ehrenamtlichen Personen sicherstellen.

#### **B) Stellungnahme**

Die Einbeziehung der Leistungen zur Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen in niederschwellige unmittelbare Inanspruchnahme ist nachvollziehbar und richtig. Allerdings hat im Sinne eines strukturierten Vertragsrechts in den Hilfen zur Erziehung die vertragliche Ausgestaltung grundsätzlich im Vertragsrecht der §§ 78a ff. SGB VIII zu erfolgen. Dann wird auch der unnötig komplizierte Umweg und einseitige Weg der Qualitätssicherung über § 80 Absatz 3 SGB VIII hinfällig und einheitliche Qualitätsstandards in den Hilfen zur Erziehung über partizipatorische rahmenvertragliche Regelungen werden weiter etabliert und gestärkt.

Ob die Niederschwelligkeit durch die Anbindung an die Erziehungsberatungsstellen gesichert werden kann, wird sich zeigen müssen. Insbesondere verwundert die Regelung, dass die Leistung einer Erziehungsberatungsstelle oder anderer Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 SGB VIII zusätzlich angeboten oder vermittelt wird. Der Träger der Erziehungsberatungsstelle wird das Interesse haben, dass vorrangig sein

eigenes Angebot in Anspruch genommen wird und nicht das Angebot eines möglichen Mitbewerbers. **Das hier der Erziehungsberatungsstelle eine „Steuerungshoheit“ eingeräumt wird, ist rechtlich bedenklich.** Ausweislich der Gesetzesbegründung wird der Bedarf qualifiziert in der Erziehungsberatungsstelle festgestellt. Eine solche (Mit-)Entscheidungsbefugnis führt zwangsläufig zu Interessenkollisionen. Bereits die Einräumung von Mitentscheidungsbefugnissen bei der Entscheidung über die Hilfegewährung vor dem Hintergrund von bestehenden Interessenkollisionen haben eine wettbewerbsrelevante erhebliche Benachteiligung anderer Leistungsanbieter zur Folge und verstößen somit gegen Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz (vgl. Urteil des OVG Lüneburg vom 11.07.2012, Aktenzeichen 4 LA 54/11). Von daher sollte die direkte Inanspruchnahme von Leistungen nach § 28a SGB VIII bei allen freien Trägern der Jugendhilfe möglich sein. Auch diese sind in der Lage, den Bedarf qualifiziert festzustellen.

### C) Änderungsvorschläge

§ 36a Absatz 2 Satz 2 SGB VIII wird wie folgt gefasst:

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung nach § 28, zulassen; dies gilt auch für die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen nach § 28a, wenn diese Hilfe von **einem Träger der freien Jugendhilfe** zusätzlich angeboten ~~oder vermittelt~~ wird. <sup>2</sup>Dazu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden. <sup>3</sup>Dabei finden der nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 ermittelte Bedarf, die Planungen zur Sicherstellung des bedarfsgerechten Zusammenwirkens der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien nach § 80 Absatz 2 Nummer 3 sowie die geplanten Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung nach § 80 Absatz 3 Beachtung. <sup>42</sup>Die In den Vereinbarungen nach den §§ 78a ff., die sich auf die Erbringung von Leistungen nach § 28a beziehen, ~~sollen darüber hinaus~~ sind insbesondere auch die kontinuierliche und flexible Verfügbarkeit der Hilfe sowie die professionelle Anleitung und Begleitung beim Einsatz von ehrenamtlichen Personen sicherstellen sicherzustellen.

## **Artikel 1, Nr. 28**

### **Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen – § 38 SGB VIII**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Regelungen für Leistungen, die im Ausland erbracht werden, werden neu gefasst.

#### **B) Stellungnahme**

Der bpa begrüßt es, dass beim vorliegenden Gesetzentwurf auf die beim vorherigen Gesetzentwurf vorgesehene Verschärfung der Zugangsvoraussetzungen verzichtet wurde. Allerdings sind die Vorschriften zur Durchführung auch im vorliegenden Entwurf nicht verhältnismäßig und erwecken den Eindruck, dass die Anbieter von Hilfen im Ausland unter einen Generalverdacht gestellt werden und dass Auslandsmaßnahmen grundsätzlich verhindert werden sollen.

Ausweislich der Gesetzesbegründung entstammen die Regelungen in § 38 Absatz 2 Nummer 2 Buchstaben a bis c aus § 78b Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 SGB VIII a.F. Hierbei fiel jedoch – ohne Begründung – der Passus, dass „der Leistungserbringer als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt ist oder“, weg. Es ist nicht nachvollziehbar, warum ein Träger der freien Jugendhilfe, der auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet, nicht geeignet sein sollte, Hilfen im Ausland durchzuführen. Falls allerdings der Gesetzgeber der Meinung ist, dass der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe keine besondere Bedeutung mehr zukommt, dann sollte konsequenterweise § 75 SGB VIII aufgehoben werden.

Die Regelungen in § 38 Absatz 2 Nummer 2 Buchstaben c und d SGB VIII sind unnötig. Auch über Leistungen, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht werden, sind Vereinbarungen nach den §§ 78a ff. SGB VIII zu treffen. Entsprechend sind dort die personelle Ausstattung und Qualität der Maßnahmen zu vereinbaren.

Das sogenannte Fachkräftegebot aus § 72 SGB VIII bindet erst einmal ausschließlich den öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Des Weiteren werden in den einzelnen Bundesländern verschiedene Qualifikationen für Fachkräfte in der Hilfe zur Erziehung zugelassen und auch im jeweiligen Ausland gelten unterschiedliche Bestimmungen bezüglich der fachlichen Qualifikation – welche

Regelung soll dann gelten? Im Übrigen ist nicht klar, was mit den „fachlichen Handlungsleitlinien des überörtlichen Trägers“ gemeint ist. Es ist hier sachlogisch die fachliche und personelle Ausstattung im Rahmen der Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII zu vereinbaren, die dann gemäß § 78e Absatz 1 Satz 2 SGB VIII alle örtlichen Träger bindet. Inhalt der Leistungsvereinbarung sind nach § 78c SGB VIII insbesondere Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebots, die erforderliche sachliche und personelle Ausstattung sowie die Qualifikation des Personals. Damit ist auch Buchstabe d) obsolet.

Bei § 38 Abs. 2 Nr. 2e ist nicht deutlich, an wen die Meldung zu erfolgen hat. Es scheint hier eine Vermischung von ordnungsrechtlichen Aspekten und Fallzuständigkeiten stattzufinden. Dies wäre aber zwingend zu vermeiden. Alle ordnungsrechtlichen Aufgaben und Fragestellungen sollten von den Heimaufsichten der Landesjugendämter bearbeitet werden.

Es ist vorgesehen, dass die Eignung der mit der Leistungserbringung zu betrauenden Einrichtung oder Person an Ort und Stelle überprüft werden soll. Dies soll jeder einzelne Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Entscheidung über die Gewährung der Hilfe durchführen. Eine solche Regelung ist unverhältnismäßig. Hier sollte die Prüfung durch eine Heimaufsicht im Vorfeld erfolgen. Des Weiteren stellt sich hier die Frage, ob das Jugendamt überhaupt berechtigt ist, Überprüfungen im Ausland vorzunehmen oder ob dies nicht in das Hoheitsrecht des jeweiligen Staates fällt.

Auch die Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans sollen am Ort der Leistungserbringung erfolgen. Gegen die Regelung ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Allerdings zeigt die Erfahrung, dass bereits bei der innerdeutschen Unterbringung die Mitarbeitenden der Jugendämter aufgrund der mangelnden personellen Ausstattung nur bedingt in der Lage sind, Hilfeplangespräche vor Ort durchzuführen. Es wäre allerdings fatal, wenn Hilfen im Ausland – obwohl sie für den jungen Menschen erforderlich sind – aufgrund des hohen Aufwands für das Jugendamt nicht bewilligt würden.

Die vorgesehene Regelung in § 38 Abs. 4 SGB VIII ist unverhältnismäßig. Hier ist zu ergänzen, dass der Leistungserbringer auch nicht bereit oder nicht in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.

In § 38 Abs. 5 SGB VIII ist unklar, wer mit der erlaubniserteilenden Behörde gemeint ist. Bei einer Einrichtung im Ausland kann dies nur die zuständige Behörde im Ausland sein, was aber hier nicht gemeint sein kann. Bei einem bundesländerübergreifenden Träger können es mehrere unterschiedliche Behörden sein. Jedoch unterliegen die Hilfen im Ausland keiner deutschen erlaubniserteilenden Behörde. In § 38 Abs. 5 Nr. 4 Buchstaben a) und b) ist nicht angegeben, was übermittelt werden soll. Der bpa regt an, die ordnungsrechtliche Einbindung der Hilfen im Ausland noch einmal zu überarbeiten. Die Qualität der Leistungen und das Wohl der jungen Menschen auch bei Hilfen im

Ausland zu sichern, ist ein wichtiges und nachvollziehbares Ziel, das eine klare und verständliche ordnungsrechtliche Struktur benötigt. § 38 Absatz 5 SGB VIII bietet dies in der vorliegenden Form nicht und ist daher zu streichen.

Der bpa empfiehlt, den Begriff „Auslandsmaßnahmen“ zu vermeiden und grundsätzlich von „Leistungen, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht werden“, zu sprechen.

### C) Änderungsvorschläge

Die Überschrift von § 38 SGB VIII wird wie folgt geändert:

Zulässigkeit von **Auslandsmaßnahmen Leistungen, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht werden**

§ 38 Absatz 2 SGB VIII wird wie folgt geändert:

„(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll vor der Entscheidung über die Gewährung einer **Hilfe Leistung**, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird,

1. zur Feststellung **einer seelischen Störung der Abweichung des seelischen Gesundheitszustands von dem für das Lebensalter typischen Zustand** mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Absatz 1a Satz 1 genannten Person einholen,
2. sicherstellen, dass der Leistungserbringer
  - a) **anerkannte Träger der Jugendhilfe ist oder** über eine Betriebserlaubnis nach § 45 für eine Einrichtung im Inland verfügt, in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird,
  - b) Gewähr dafür bietet, dass er die Rechtsvorschriften des aufnehmenden Staates einschließlich des Aufenthaltsrechts einhält, insbesondere vor Beginn der Leistungserbringung die in Ansatz 1 Satz 2 genannten Maßgaben erfüllt, und mit den Behörden des aufnehmenden Staates sowie den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeitet,
  - c) ~~mit der Erbringung der Hilfen nur Fachkräfte nach § 72 Absatz 1 betraut,~~
  - d) ~~über die Qualität der Maßnahme eine Vereinbarung abschließt; dabei sind die fachlichen Handlungsleitlinien des überörtlichen Trägers anzuwenden,~~
  - ec) Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich anzeigt und
3. die Eignung der mit der Leistungserbringung zu betrauenden Einrichtung oder Person an Ort und Stelle überprüfen.

(3) <sup>1</sup>Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans sollen nach Maßgabe von § 36 Absatz 2 Satz 2 am Ort der Leistungserbringung unter Beteiligung des Kindes oder des Jugendlichen erfolgen. <sup>2</sup>Unabhängig von der Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans nach Satz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den Erfordernissen im Einzelfall an Ort und Stelle überprüfen, ob **die vertraglichen Verpflichtungen und** die Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b **und c** sowie Nummer 3 weiter erfüllt sind.

(4) Besteht die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 2 oder die Eignung der mit der Leistungserbringung betrauten Einrichtung oder Person nicht weiter fort **und ist der Leistungserbringer nicht bereit oder nicht in der Lage, Abhilfe zu schaffen**, so soll die Leistungserbringung im Ausland unverzüglich beendet werden.

**(5)** <sup>4</sup>~~Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat der erlaubniserteilenden Behörde unverzüglich~~

- ~~1. den Beginn und das geplante Ende der Leistungserbringung im Ausland unter Angabe von Namen und Anschrift des Leistungserbringers, des Aufenthaltsorts des Kindes oder Jugendlichen sowie der Namen und beruflichen Ausbildung der mit der Erbringung der Hilfe betrauten Fachkräfte,~~
  - ~~2. im Anwendungsbereich~~
    - ~~a) der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 die Angaben zur Erfüllung der Maßgaben des Artikels 56,~~
    - ~~b) des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern die Angaben zur Erfüllung der Maßgaben des Artikels 33,~~
  - ~~3. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie~~
  - ~~4. die bevorstehende Beendigung der Leistungserbringung im Ausland~~
- ~~zu melden. <sup>2</sup>Die erlaubniserteilende Behörde wirkt auf die unverzügliche Beendigung der Leistungserbringung im Ausland hin, wenn sich aus den Angaben nach Satz 1 ergibt, dass die an die Leistungserbringung im Ausland gestellten gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt sind.~~

## **Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen – § 39 SGB VIII Absatz 4 Satz 5**

### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

### **B) Stellungnahme**

Immer wieder tritt bei stationären Leistungen vor Ort das Problem auf, dass die örtlichen Jugendämter Nebenleistungen nach den für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich geltenden Richtlinien gewähren und nicht nach den Richtlinien, die am Ort der Leistungserbringung gelten. Somit erhalten ggf. Kinder in einer stationären Einrichtung je nach zuständigem Jugendamt ein unterschiedlich hohes Taschengeld oder andere Nebenleistungen. Hier sollte Klarstellung im Gesetz erfolgen, da es den Kindern und Jugendlichen nicht vermittelbar ist, dass nur aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten Nebenleistungen in unterschiedlicher Höhe gewährt werden.

### **C) Änderungsvorschläge**

§ 39 Absatz 4 SGB VIII wird wie folgt geändert:

(4) <sup>5</sup>Wird ein Kind oder ein Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamts untergebracht, so soll sich die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrages, **des Barbetrags und anderer Nebenleistungen** nach den Verhältnissen **und Richtlinien** richten, die am Ort **der Pflegestelle der Unterbringung** gelten.

## **Artikel 1, Nr. 29**

### **Hilfe für junge Volljährige – § 41 SGB VIII**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

(1) <sup>1</sup>Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche, und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. <sup>2</sup>Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. <sup>3</sup>Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe von Satz 1 und 2 nicht aus.

(3) Soll eine Hilfe nach dieser Vorschrift nicht fortgesetzt oder beendet werden, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt; § 36b gilt entsprechend.

#### **B) Stellungnahme**

**Der bpa begrüßt die Neuregelung von § 41 SGB VIII ausdrücklich.** Zum einen wird sie der Lebenssituation von jungen Erwachsenen gerecht, zum anderen bietet sie die sogenannte „Coming-back-Option“. Diese ist zwar auch nach alter Rechtslage möglich, wurde aber vielfach in Zweifel gezogen. Somit wird nun im Gesetz eine wichtige Klarstellung vollzogen. Auch die Ausgestaltung der Hilfen für junge Volljährige zu einer Muss-Leistung ist sachgerecht und schon lange überfällig. Vielfach wurde bisher der Erfolg von Jugendhilfemaßnahmen dadurch gefährdet oder zunichte gemacht, dass Hilfen kurzfristig zum 18. Geburtstag rechtswidrig eingestellt wurden. Diese Praxis wird somit zukünftig der Vergangenheit angehören.

#### **C) Änderungsvorschläge**

Keine.

## Artikel 1, Nr. 33

### Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung – § 45 SGB VIII

#### A) Beabsichtigte Neuregelung

(2) <sup>1</sup>Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. <sup>2</sup>Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. **der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,**
2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind **und durch den Träger gewährleistet werden,**
3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
4. **zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.**

<sup>3</sup>Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er

1. **in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach §§ 46 und 47 verstoßen hat,**
2. **Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes nach § 48 beschäftigt oder**
3. **wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.**

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt,
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen **sowie**

3. nachzuweisen, dass den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechende Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse angefertigt werden sowie eine mindestens dreijährige Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen sichergestellt wird; die Nachweis- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.

## B) Stellungnahme

Mit der Einführung der Zuverlässigkeitssprüfung werden die Träger der freien Jugendhilfe unter einen Generalverdacht gestellt – das wird vom bpa ausdrücklich abgelehnt. Zumindest wurde die Kritik des bpa am vorhergehenden Gesetzentwurf aufgegriffen und das Kriterium der Zuverlässigkeit im jugendhilferechtlichen Sinne ausreichend konkretisiert.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Einrichtung die Möglichkeit der Beschwerde außerhalb der Einrichtung gewährleisten kann. Die Formulierung „außerhalb der Einrichtung“ ist sehr unspezifisch. Die Einrichtung kann nur auf bestehende Beschwerdemöglichkeiten etwa bei der Ombudsstelle oder der Heimaufsicht hinweisen.

Mit den vorgesehenen Änderungen in § 45 Absatz 3 Nummer 3 SGB VIII wird ein massiver Aufwand zu Lasten der Träger von Einrichtungen entstehen, dessen Nutzen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen sich nicht erschließt und insgesamt unverhältnismäßig ist. Auch werden Forderungen gestellt oder postuliert, die unklar bzw. sogar irreführend sind. Was sind zum Beispiel die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung und wie sollen diese nachgewiesen werden? Einzelne Heimaufsichten haben bereits angekündigt, dass sie zukünftig alle Buchhaltungsunterlagen anfordern werden. Gemeint sind doch aber Vorgaben des Steuer- und des Handelsrechts. Diese sind jedoch je nach Größe des Betriebs und auch anderer Merkmale (z.B. Umsatzhöhe, Organisationsform) unterschiedlich.

Noch problematischer ist die Bezugnahme auf Grundsätze bei der Aktenführung, da es noch nicht einmal eine klare Definition des Begriffs „Akte“ gibt, geschweige denn wie diese dann „ordnungsgemäß“ zu führen sei.

Auch irritiert die vorgesehene Mindestaufbewahrungsfrist. Hier kann der Eindruck entstehen, dass für Einrichtungen der Jugendhilfe generell eine dreijährige Aufbewahrungsfrist gelte. Das Handelsrecht oder andere Rechtsvorschriften sehen aber wesentlich längere Aufbewahrungsfristen vor.

Grundsätzlich ist nicht ersichtlich, warum eine Konkretisierung der trägerbezogenen Pflichten hinsichtlich der anzufertigenden Aufzeichnung bedarf. Es besteht hier kein Regelungsbedarf.

### C) Änderungsvorschläge

§ 45 SGB VIII wird wie folgt geändert:

(2) <sup>1</sup>Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. <sup>2</sup>Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb **und außerhalb** der Einrichtung gewährleistet **und an geeigneten Stellen außerhalb der Einrichtung ermöglicht** werden.

<sup>3</sup>Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er

1. in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach §§ 46 und 47 verstoßen hat,
2. Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes nach § 48 beschäftigt oder
3. wiederholt gegen behördliche Auflagen **nach § 45** verstoßen hat.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, **sowie**
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt

sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen **sowie**.

- 3. ~~nachzuweisen, dass den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechende Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse angefertigt werden sowie eine mindestens dreijährige Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen sichergestellt wird; die Nachweis- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.~~**

## **Artikel 1, Nr. 35 Prüfung – § 46 SGB VIII**

### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die Regelungen für die Prüfungen durch die zuständige Behörde werden verschärft.

### **B) Stellungnahme**

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen ist von grundlegender Bedeutung. Hierfür bedarf es einer fachlich und personell gut ausgestatteten überörtlichen Heimaufsicht, die in der Lage ist, kompetent und zuverlässig zu beraten sowie rechtssicher ihre Aufsichts- und Kontrollfunktionen auszuüben. Hier sieht der bpa mehr ein Vollzugsdefizit der bestehenden Gesetze als die Notwendigkeit, ordnungsrechtliche Regelungen zu verschärfen. Vielmehr regt der bpa an, die Tätigkeit der Heimaufsicht im Rahmen der Jugendhilfe vom Grunde her zu evaluieren, um valide Kriterien zu entwickeln, durch welche Bedingungen und gesetzliche Grundlagen der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen durch die Heimaufsicht effektiv gewährleistet werden kann.

Das Bundeskinderschutzgesetz hat zu einer erhöhten Sensibilisierung für kindeswohlbeeinträchtigende Ereignisse und Entwicklungen bei den Einrichtungsträgern geführt. Die Landesjugendämter selbst führen den erheblichen Anstieg der Meldungen darauf zurück und bewerten dies als Erfolg des Gesetzes, wie dem Bericht zum Projekt „Wirkung des Bundeskinderschutzgesetz – wissenschaftliche Grundlagen“ zu entnehmen ist (DJI 2015, S. 30). Damit einher geht aber auch ein erhöhter Beratungs- und Kontrollaufwand der Landesjugendämter. Weder dieser erhöhte Aufwand noch die Veränderungen hinsichtlich der Betriebserlaubniserteilung gemäß § 45 SGB VIII führten jedoch zu entsprechender Kompensation bei den Behörden. Im Bereich der Heimaufsicht gab es nur bei ganz wenigen Landesjugendämtern einen geringfügigen Stellenzuwachs.

Die Landesjugendämter selber beschreiben eine Belastungssituation, in der sie sich „eine gesetzliche Unterstützung im Sinne von Fallzahlenbegrenzungen oder anderen angemessenen Formen der Personalbemessung [wünschen], damit der Beratungs- und Kontrollauftrag der Heimaufsicht auch realisiert werden kann“ (DJI 2015, S. 49).

Der bpa sieht keine Notwendigkeit für gesetzliche Änderungen, solange diese Fragen nicht geklärt sind. Schon heute können die Heimaufsichten ihrem gesetzlichen Auftrag häufig nicht sachgemäß nachkommen – ein Mehr an Rechten und Eingriffsmöglichkeiten ändert an dieser Situation nichts. Vielmehr besteht die Gefahr, dass die Situation sich noch mehr verschlimmert. Auch in den bekannten Fällen „Friesenhof“ und „Merseburg“ zeigt sich, dass die gesetzlichen Grundlagen durchaus ausreichen, aus unterschiedlichen Gründen die Heimaufsichten aber nicht in der Lage waren, diese in ein rechtssicheres Verwaltungshandeln umzusetzen. Dies erfordert auch, dass der rechtswidrigen Verlagerung der Aufgaben der Heimaufsicht auf die kommunale Ebene endgültig ein Riegel vorgeschoben wird (vgl. Eschelbach S. 972 RN 1 in Münder et al. 8. Aufl.2019). **Eine Doppelfunktion der Kommunen als Kostenträger und gleichzeitig als Aufsichtsbehörde ist in jedem Fall zu vermeiden** und schwächt nur die grundsätzlich erstmal auf Beratung ausgelegte Funktion der Heimaufsicht. Eine effektive Stärkung der Heimaufsichten gelingt nur durch personell und fachlich gut ausgestatteten Landesjugendämter, die dann in der Lage sind, die vielfältigen und anspruchsvollen Herausforderungen der Jugendhilfe zu gestalten und in rechtssicheres Handeln umzusetzen. **Die vorgeschlagenen Änderungen sind nicht dazu geeignet, den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen zu verbessern.** Durch den Verzicht darauf, dass die Prüfung vor Ort zu erfolgen hat, ist vielmehr zu befürchten, dass vorrangig Unterlagen angefordert werden, um möglichst hohe Prüfungszahlen nachweisen zu können, ohne dass sich die Heimaufsicht ein konkretes Bild von der Einrichtung und der Situation vor Ort machen – also von dem Ort, an dem die Kinder und Jugendlichen leben. So entsteht nur ein mehr an Bürokratie, weniger Beratung, weniger Präsenz in den Einrichtungen und somit keine Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen.

### C) Änderungsvorschläge

Die vorgesehenen Änderungen in § 46 SGB VIII werden gestrichen.

## **Artikel 1, Nr. 36**

### **Meldepflichten – § 47 Absatz 2 SGB VIII**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

#### **B) Stellungnahme**

Die Vorschrift in § 47 Absatz 2 SGB VIII geht zu weit. Nach dieser Regelung müssten bei jeder Meldung eines Ereignisses oder einer Entwicklung, die geeignet ist, das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, unter anderem alle belegenden Jugendämter unverzüglich informiert werden. Hierdurch wird ein unnötiger bürokratischer Aufwand betrieben, ohne einen entsprechenden Nutzen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen zu erreichen. Es mag Fälle geben, in denen im notwendigen Umfang relevante Informationen zwischen Einrichtung, belegendem Jugendamt, dem örtlich zuständigen Jugendamt und der zuständigen Behörde in geeigneter Weise ausgetauscht werden müssen. Der vorliegende Gesetzentwurf leistet die Voraussetzungen dafür in seiner Unbestimmtheit aber gerade nicht. Es wird noch nicht einmal deutlich, welcher Schutzzweck überhaupt erreicht werden soll.

**Die vorgesehene Regelung könnte sich am Ende sogar als kontraproduktiv erweisen und es könnte ungewollt zu einer Schwächung des Kinderschutzes kommen.** Diese Regelung macht nur Sinn bei strukturellen Problemen einer Einrichtung – also besonderen Ereignissen, die strukturell eine Möglichkeit der Gefährdung des Kindeswohls mit sich bringen. Manchmal zeigen sich aber strukturelle Gefährdungen erst über die Anzahl der gemeldeten Einzelfälle, die aber weniger werden könnten, weil ein Träger momentan noch eher nach der Prämisse „lieber einmal zu viel als einmal zu wenig“ meldet. Hier eröffnen sich dann auch Ansatzpunkte der beratungsorientierten Heimaufsicht. Dies könnte unterbleiben, wenn der Träger davon ausgehen muss, dass jede Meldung an jedes belegende Jugendamt geht. Hier sollte nicht aufgrund von Einzelfällen – denen auch anderes begegnet werden kann – eine Regelung für alle Einrichtungen so geändert wird, dass im Ergebnis der Kinderschutz nicht verbessert, sondern geschwächt wird. Dies wäre ein Pyrrhussieg.

### C) Änderungsvorschläge

§ 47 Absatz 2 SGB VIII wird gestrichen.

## **Artikel 1, Nr. 37**

### **Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten – § 50 SGB VIII**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

(2) <sup>1</sup>Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. <sup>2</sup>In Verfahren nach den §§ 1631b, 1632 Absatz 4, §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie in Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, legt das Jugendamt dem Familiengericht den Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2 vor. <sup>3</sup>In anderen die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen legt das Jugendamt den Hilfeplan auf Anforderung des Familiengerichts vor. <sup>4</sup>Das Jugendamt informiert das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses. <sup>5</sup>§ 64 Absatz 2 und § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 bleiben unberührt.

#### **B) Stellungnahme**

Durch die vorgesehenen Änderungen in § 50 Absatz 2 SGB VIII muss das Jugendamt den Hilfeplan in den angeführten Verfahren vorlegen bzw. bei anderen die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen auf Anforderung des Familiengerichts vorlegen. Diese Regelung hält der bpa für problematisch. Im Wissen, dass der Hilfeplan bei Gericht vorgelegt werden muss, kann diese Regelung das Hilfeplanverfahren dahingehend belasten, dass sich entweder Eltern nicht vollständig auf das besondere Verfahren einlassen oder dass versucht werden könnte, das Hilfeplanverfahren „strategisch“, beispielsweise für Sorgerechtsstreitigkeiten, zu missbrauchen. Beides wäre für die Leistungen der Hilfe zur Erziehung kontraproduktiv. Daher sollte auf die geplante Änderung verzichtet werden.

#### **C) Änderungsvorschläge**

§ 50 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII wird nicht geändert.

## **Artikel 1, Nr. 42**

### **Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss – § 71 Absatz 2 und Absatz 6 Satz 2 SGB VIII**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Dem Jugendhilfeausschuss sollen als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII angehören.

#### **B) Stellungnahme**

Es ist zielführend, dass dem Jugendhilfeausschuss auch selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII als beratendes Mitglied angehören. Weiterhin gilt es allerdings, die Diskriminierung privater Anbieter abzubauen.

**Private Träger der freien Jugendhilfe und deren Verbände leisten einen wichtigen Beitrag in der Jugendhilfe. Trotzdem sind sie vielfach noch immer im Verhältnis zu den Wohlfahrtsverbänden benachteiligt – allein aufgrund der Organisationsform.** Die Leistungen, die die privaten Träger der freien Jugendhilfe dem Gemeinwohl erbringen, sind unbestritten.

Der bpa schlägt daher eine grundsätzliche Gleichbehandlung der maßgeblichen Verbände, die einen Zusammenschluss von Trägern der freien Jugendhilfe bilden, mit den Wohlfahrtsverbänden vor. Somit ist auch den maßgeblichen Verbänden ausdrücklich das Vorschlagsrecht im Rahmen des Jugendhilfeausschusses bzw. des Landesjugendhilfeausschusses einzuräumen.

#### **C) Änderungsvorschläge**

§ 71 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden **und anerkannten** Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände **sowie der maßgeblichen Verbände anderer Leistungserbringer** sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 71 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(5) <sup>1</sup>Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Landesjugendamts wirkenden ~~und anerkannten~~ Träger der freien Jugendhilfe von der obersten Landesjugendbehörde zu berufen sind.

## Förderung der freien Jugendhilfe – § 74 SGB VIII

### A) Beabsichtigte Neuregelung

### B) Stellungnahme

Bei der Förderung von Kindertagesstätten findet schon seit Langem keine Diskriminierung einzelner Träger mehr statt und auch eine Eigenleistung wird nicht mehr gefordert. Um bestehende Diskriminierung privater Träger auch bei der Förderung nach § 74 zu überwinden, ist § 74 entsprechend zu ändern.

### C) Änderungsvorschläge

§ 74 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) <sup>1</sup>Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger
1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet,
  2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet, **und**
  3. **gemeinnützige Ziele verfolgt,**
  4. **eine angemessene Eigenleistung erbringt und**
  5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

§ 74 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

§ 74 Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

§ 74 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- (6) Die Förderung von **anerkannten** Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.

## Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – § 75 SGB VIII

### A) Beabsichtigte Neuregelung

### B) Stellungnahme

Gemäß § 75 Absatz 1 Nummer 2 SGB VIII muss ein Träger, der als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden möchte, gemeinnützige Ziele verfolgen. Ausweislich der damaligen Beschlussempfehlung vom 21.03.1990 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG)“ wird mit der Normierung gemeinnütziger Ziele in Absatz 1 Nummer 2 ausdrücklich nicht die Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts verstanden (Bundestags-Drucksache 11/6748, S. 82). Vielmehr wird eine Gemeinnützigkeit und Anerkennung als freie Träger der Jugendhilfe auch für andere private Träger ermöglicht, sofern diese im Übrigen einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe leisten können. Es wurde bisher allerdings kein eigenständiger jugendhilfrechtlicher Begriff der Gemeinnützigkeit definiert, so dass letztlich doch auf die steuerrechtliche Definition der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung zurückgegriffen wird. Dies führt jedoch vielfach zu einer Ungleichbehandlung innerhalb der Träger der freien Jugendhilfe, die nicht zu rechtfertigen ist.

**Der bpa schlägt vor, die Gemeinnützigkeit im jugendhilfrechtlichen Sinne in Anlehnung an die bewährte Definition für das Gemeinwohl, wie sie die Richtlinien zur Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes (Anerkennungsrichtlinien BFD) vorsieht, zu definieren.**

Dort sind ebenso wie in der Kinder- und Jugendhilfe auch andere gemeinwohlorientierte Träger zugelassen. Nach den Anerkennungsrichtlinien BFD erfüllen einerseits juristische Personen des öffentlichen Rechts (öffentliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen) sowie juristische Personen des privaten Rechts, die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftsteuergesetz wegen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke von der Körperschaftsteuer befreit sind, immer Aufgaben des Allgemeinwohls. Dies gilt auch für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe dieser Körperschaften, die sogenannte Zweckbetriebe sind, wie Einrichtungen der Wohlfahrtspflege (§ 66 Abgabenordnung – AO) und die in § 68 Abgabenordnung aufgeführten einzelnen Zweckbetriebe, unter anderem im Kinder-, Jugend- und Behindertenbereich. Dem Gemeinwohl dienen aber auch andere Einrichtungen, soweit sie besonders schützenswerte Leistungen für die Allgemeinheit erbringen und insbesondere nach § 4 Nummer 14b) Satz 1 und Satz 2 Doppelbuchstabe aa bis gg, 15, 16 und 18, 20 bis 25, 27 des Umsatzsteuergesetzes von der

Umsatzsteuer befreit sind bzw. als Einrichtungen die dort genannten Voraussetzungen nach dem Sozialrecht erfüllen.

Alternativ zur Einführung eines jugendhilferechtlichen Gemeinnützigkeitsbegriffs kann § 75 SGB VIII aufgehoben werden.

### C) Änderungsvorschläge

§ 75 Absatz 1 SGB VIII wird wie folgt geändert:

- (1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie
1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
  2. **gemeinnützige Ziele verfolgen dem Gemeinwohl dienen,**
  3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
  4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

#### ALTERNATIV:

1. In § 75 SGB VIII wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

(2) <sup>1</sup>Gemeinnützige Ziele im Sinne von § 75 Abs. 1 Nr. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verfolgt ein Träger, der dem Gemeinwohl dient. <sup>2</sup>Dem Gemeinwohl dienen Einrichtungen und Dienste, soweit sie besonders schützenswerte Leistungen für die Allgemeinheit erbringen und von der Umsatzsteuer nach § 4 Nummer 23 bis 25 des Umsatzsteuergesetzes befreit sind oder die dort genannten Voraussetzungen nach dem Sozialrecht erfüllen. <sup>3</sup>Eine juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des privaten Rechts, die nach § 5 Abs.1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz wegen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke von der Körperschaftsteuer befreit sind, erfüllen immer Aufgaben des Gemeinwohls. <sup>4</sup>Satz 3 gilt auch für wirtschaftliche Zweckbetriebe dieser Körperschaften gemäß den §§ 66 und 68 Abgabenordnung.

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

#### ALTERNATIV:

§ 75 SGB VIII wird aufgehoben.

## **Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben – § 76 SGB VIII**

### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

### **B) Stellungnahme**

Um die bestehende Diskriminierung einzelner Träger im SGB VIII zu überwinden, ist § 76 zu ändern. (Folgeänderung zur Aufhebung von § 75 SGB VIII)

### **C) Änderungsvorschläge**

Die Überschrift von § 74 wird wie folgt geändert:

„Beteiligung **anerkannter Träger von Trägern** der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben“

§ 76 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können **anerkannte alle** Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung ihrer Aufgaben nach den §§ 42, 42a, 43, 50 bis 52a und 53 Absatz 2 bis 4 beteiligen oder ihnen diese Aufgaben zur Ausführung übertragen, **die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen dafür erfüllen.**

## Artikel 1, Nr. 44

### Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen – § 77 SGB VIII

#### A) Beabsichtigte Neuregelung

**(1)** <sup>1</sup>Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme **sowie über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung und über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung** zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzustreben. <sup>2</sup>Zu den Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität der Leistung nach Satz 1 zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen.

<sup>3</sup>Das Nähere regelt das Landesrecht. <sup>4</sup>Die §§ 78a bis 78g bleiben unberührt.

**(2) Wird eine Leistung nach § 37 Absatz 1 oder § 37a erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der Kosten der Inanspruchnahme nur verpflichtet, wenn mit den Leistungserbringern Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung geschlossen worden sind; § 78e gilt entsprechend.**

#### B) Stellungnahme

Das SGB VIII sieht zwei verschiedene Regelungen vor, um Verträge zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern zu schließen. Nur für stationäre und teilstationäre Angebote gilt bisher das Vertragsrecht gem. §§ 78a ff. SGB VIII. Nur diese Leistungen sind rahmenvertrags- und schiedsstellenfähig. **Somit sind die Anbieter ambulanter Leistungen im Vergleich zu den Anbietern (teil-)stationärer Leistungen wesentlich schlechter gestellt.** Das SGB IX kennt diese Unterscheidung nicht. Das allgemeine Vertragsrecht der Eingliederungshilfe nach § 123 ff. SGB IX gilt sowohl für „ambulante“ wie auch „stationäre“ Leistungen.<sup>2</sup> Die Leistungs- und Entgeltvereinbarungen sind rahmenvertrags- und schiedsstellenfähig. Im Hinblick auf die Weiterentwicklung des SGB VIII zu einer inklusiven Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen entsteht nun folgendes Problem:

---

<sup>2</sup>Die Unterscheidung zwischen ambulant, stationär und teilstationär ist im SGB IX gänzlich aufgehoben und wird daher hier nur zur Verdeutlichung der Sachlage in Anführungszeichen verwendet.

Ein Anbieter „ambulanter“ Leistungen der Eingliederungshilfe fällt zurzeit unter rahmenvertragliche Regelungen des SGB IX. Im Falle eines Dissenses mit dem Leistungsträger kann er entsprechend den Voraussetzungen aus § 126 SGB IX die Schiedsstelle anrufen. Wenn nun das Vertragsrecht im SGB VIII nicht angepasst wird, verlöre er zukünftig die Möglichkeit, die Schiedsstelle anzurufen. Nur weil seine Leistungen dann unter das SGB VIII fallen würden, würden keine rahmenvertraglichen Regelungen greifen, die eine besondere Bedeutung für die Etablierung qualitativer Standards haben, und im Falle eines Dissenses in den Verhandlungen könnte nicht mehr die Schiedsstelle angerufen werden, sondern müsste sogleich das zuständige Gericht angerufen werden. Der effektive Rechtsschutz der Leistungsanbieter würde schlagartig und ohne Not massiv verschlechtert werden.

Dem System der Regelung der Finanzbeziehungen der öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu den freien und privaten Trägern fehlt es nach wie vor an einer überzeugenden Systematik (vgl. Kern in Schellhorn et al, Kommentar SGB VIII, 2017, 5. Aufl., S. 624). Dies liegt zu großen Teilen darin begründet, dass in der Jugendhilfe nur für (teil-)stationäre Leistungen das Vertragsrecht nach §§ 78a ff. SGB VIII gilt. Andere Leistungen unterliegen weiterhin § 77 SGB VIII. Das führt dazu, dass die Schiedsstellen nach § 78g SGB VIII für Streitigkeiten im Rahmen des § 77 SGB VIII nicht zuständig sind und auch keine Rahmenverträge gem. § 78f SGB VIII geschlossen werden. **Aufgrund der fehlenden Schiedsstellenfähigkeit haben Anbieter ambulanter Leistungen eine wesentlich schwächere Rechtsposition als Anbieter im Vertragsrecht gem. §§ 78a ff. SGB VIII.** Durch die fehlenden Rahmenverträge fehlt es an landesweiten Absprachen von Verfahrensgrundsätzen, welche Grundsätze zur Bemessung der Kosten gelten, wie eine mögliche Fortschreibung erfolgen soll und welche Qualitätsstandards zur Anwendung gebracht werden.

Die Regelung in § 77 SGB VIII stellt nur eine Rahmenregelung dar, die nach § 77 Satz 2 SGB VIII durch Landesrecht konkretisiert werden sollte. Es liegt natürlich nahe, hier auch die Regelungen der §§ 78b ff. SGB VIII entsprechend anzuwenden. Bisher haben die Länder jedoch von ihrer Ermächtigung kaum Gebrauch gemacht, womit es also bei der Rahmenregelung verbleibt.

Auch durch die angestrebte Änderung in § 77 SGB wird das Problem nicht behoben, weil das geteilte Vertragsrecht damit zementiert wird, anstatt es einheitlich und systematisch zu ordnen. Neben dem bestehenden Regelungsweg für (teil-)stationäre Leistungen wird ein weiteres Vertragsrecht aufgebaut, dass aber die gleichen Inhalte abdecken soll: Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung sowie ein angemessenes Entgelt. Es ist insbesondere für Leistungen, die im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis erbracht werden, inkonsistent, diese nicht in das Vertragsrecht gem. § 78a ff. SGB VIII

einzuzeichnen. **Das Vertragsrecht gem. § 78a ff. SGB VIII hat sich in der Jugendhilfe bewährt und sollte daher auf alle Leistungen im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis angewendet werden.**

Zugunsten eines effektiven Rechtsschutzes wird somit auch die Schiedsstellenfähigkeit von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen für alle Leistungen im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis sichergestellt. **Ein Schiedsverfahren ist der am besten geeignete Mechanismus, um in Fällen gescheiterter Vertragsverhandlungen einen gerechten Ausgleich der unterschiedlichen Interessen herbeizuführen.** Dieser wird durch die paritätische Besetzung der Schiedsstelle und einen unparteiischen Vorsitzenden garantiert. Die Schiedsstellenfähigkeit vermeidet überflüssige Gerichtsverfahren und fördert die Verhandlungskultur.

Es ist daher schon seit Langem nicht mehr nachvollziehbar, warum ambulante Leistungen im SGB VIII nicht in das Vertragsrecht nach § 78a ff. SGB VIII einbezogen sind. In anderen Sozialbereichen ist es unbekannt, dass das Vertragsrecht nach den Kriterien ambulant und (teil-)stationär getrennt wird. Eine solche Unterscheidung im Vertragsrecht und somit den Möglichkeiten des effektiven Rechtsschutzes ist sachlich nicht begründbar und nicht mehr zeitgemäß. Gänzlich unverständlich würde es werden, wenn im Zuge der Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe „ambulante“ Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX durch eine Verschiebung in den Regelungsbereich des SGB VIII auf einmal den Rechtschutz der Schiedsstelle verlören und auch nicht mehr rahmenvertraglich abgesichert wären. Dies wäre nicht vermittelbar und ist zu vermeiden.

### C) Änderungsvorschläge

§ 77 wird aufgehoben.

Im Übrigen wäre es durchaus sinnvoll, auch den Rahmenvertrag selber schiedsstellenfähig zu gestalten. Siehe dazu die Ausführung zu § 78f SGB VIII, Seite 64.

## **Artikel 1, Nr. 45**

### **Arbeitsgemeinschaften – § 78 SGB VIII**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

<sup>1</sup>Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind.

<sup>2</sup>In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden, sich gegenseitig ergänzen und in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien ihren Bedürfnissen, Wünschen und Interessen entsprechend zusammenwirken. <sup>3</sup>Dabei sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a beteiligt werden.

#### **B) Stellungnahme**

In der Praxis sind in den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII alle freien Träger vertreten, was fachlich und sachlich auch richtig ist. Die Gesetzesnorm stellt aber weiterhin eine Diskriminierung dar und ist der gelebten Praxis anzupassen. Gerade im Hinblick auf die sozialräumliche Ausgestaltung von Leistungen der Jugendhilfe ist die Vernetzung und das Zusammenwirken aller Beteiligter unerlässlich. Des Weiteren lässt es sich nicht nachvollziehen, wie eine inklusive Jugendhilfe mit exklusiven Strukturen geschaffen werden soll.

#### **C) Änderungsvorschläge**

§ 78 Satz 1 wird wie folgt geändert:

<sup>1</sup>Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die **anerkannten** Träger der freien Jugendhilfe ~~sowie die Träger geförderter Maßnahmen~~ vertreten sind.

## **Artikel 1, Nr. 46**

### **Anwendungsbereich – § 78a SGB VIII**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

(2) Landesrecht kann bestimmen, dass die §§ 78b bis 78g auch für andere Leistungen nach diesem Buch sowie für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (**§§ 42, 42a**) gelten.

#### **B) Stellungnahme**

Kein anderes Sozialleistungsrecht kennt ein geteiltes Vertragsrecht, wie das in der Kinder- und Jugendhilfe. Hier besteht dringender Reformbedarf – siehe die Ausführungen oben zu § 77 SGB VIII. Das Vertragsrecht nach den §§ 78a ff. SGB VIII soll entsprechend für alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gelten, die nicht förderungsfinanziert sind.

#### **C) Änderungsvorschläge**

§ 78a SGB VIII wird wie folgt gefasst:

**Die Regelungen der §§ 78b bis 78g gelten für die Erbringung aller Leistungen nach diesem Buch sowie für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (**§§ 42, 42a**), die nicht über Förderungen nach § 74 finanziert werden.**

## Artikel 1, Nr. 47

### Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts – § 78b SGB VIII

#### A) Beabsichtigte Neuregelung

(1) Wird die Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgelts gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband Vereinbarungen über

1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung),
2. differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung) und
3. Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung)

abgeschlossen worden sind; **dazu zählen auch die Qualitätsmerkmale nach § 79a Satz 2.**

(2) <sup>1</sup>Die Vereinbarungen sind mit den Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind. <sup>2</sup>**Vereinbarungen über die Erbringung von Auslandsmaßnahmen dürfen nur mit solchen Trägern abgeschlossen werden, die die Maßgaben nach § 38 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis d erfüllen.**

#### B) Stellungnahme

Hier ist zu betonen, dass die in § 79a Satz 2 SGB VIII angeführten Qualitätsmerkmale im Rahmen der Vereinbarungen berücksichtigt werden. Die inhaltliche Ausgestaltung obliegt aber allein den Vertragspartnern. Ansonsten muss § 78 Absatz 1 SGB VIII an § 78a SGB VIII sprachlich angepasst werden.

Des Weiteren weist der bpa darauf hin, dass es sich bei den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in § 78b SGB VIII nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) um eine semantische Doppelung handelt und der Begriff der Sparsamkeit keine weitergehende Bedeutung haben kann als der Begriff der Wirtschaftlichkeit (BSG, Urteil vom

7.10.2015, Aktenzeichen B 8 SO 21/14 R). Jeder Leistungserbringer, der wirtschaftlich handelt, ist damit auch gleichzeitig sparsam. Insofern sollte die Neufassung der Regelung im SGB VIII dazu genutzt werden, auf den Begriff der Sparsamkeit im Sinne der Rechtsklarheit zu verzichten. Außerdem würde der bpa es begrüßen, wenn auch im SGB VIII eine gesetzliche Klarstellung erfolgt, dass die kalkulierten Personalkosten bis zur Höhe tariflich vereinbarter Entgelte nicht als wirtschaftlich unangemessen abgelehnt werden dürfen.

Sprachlich wird vorschlagen, den Begriff „Auslandsmaßnahmen“ zu vermeiden und grundsätzlich von „Leistungen, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht“ werden, zu sprechen. Da die Buchstaben c und d in § 38 Absatz 2 Nummer 2 Teil der Vereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII sind, sind diese in § 38 SGB VIII aufzuheben.

### C) Änderungsvorschläge

§ 78b SGB VIII wird wie folgt geändert:

(1) **Wird die Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung Werden Leistungen nach diesem Buch erbracht**, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgelts gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, wenn mit dem **Träger der Einrichtung Leistungserbringer** oder seinem Verband Vereinbarungen über

1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung),
2. differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung) und
3. Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung)

abgeschlossen worden sind; dazu zählen auch die Qualitätsmerkmale nach § 79a Satz 2.

(2) <sup>1</sup>Die Vereinbarungen sind mit den **Trägern Leistungserbringern** abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, **und Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** zur Erbringung der Leistung geeignet sind. <sup>2</sup>Die kalkulierten Personalkosten sind bis zur Höhe tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach Arbeitsvertragsrichtlinien als wirtschaftlich anzuerkennen. <sup>23</sup>Vereinbarungen über die Erbringung von **Auslandsmaßnahmen Leistungen, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht werden** dürfen nur mit solchen Trägern abgeschlossen werden, die die Maßgaben nach § 38 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe **a bis d a und b** erfüllen.

## Inhalt der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen – § 78c SGB VIII

### A) Beabsichtigte Neuregelung

### B) Stellungnahme

Der bpa regt an, in § 78c SGB VIII eine gesetzliche Klarstellung darüber herbeizuführen, dass Entgelte nur dann leistungsgerecht sind, wenn sie neben den prospektiven Gestehungskosten angemessene Aufschläge für Wagnis und Gewinn berücksichtigen. Jeder Leistungsanbieter trägt ein Verlustrisiko, etwa als Folge von Personalengpässen und Stellenneubesetzungen bzw. Abfindungen infolge nicht vorhersehbarer Preisentwicklungen, Fremdkapitaleinsätzen, Belegungsschwankungen oder unvorhersehbaren erforderlichen Investitionen. Umgekehrt muss die Vergütung dem Leistungsanbieter aber auch die Möglichkeit bieten, bei einer realistischen Auslastung Gewinne zu erzielen, die ihm als Überschuss verbleiben können. Denn seit der Abschaffung des Selbstkostendeckungsprinzips ist der Leistungsanbieter nicht nur einem Verlustrisiko unterworfen, sondern ihm steht ein Ausgleich für das Wagnis und ein Gewinn zu. Folgerichtig soll der in § 78d Abs. 1 Satz 1 SGB VIII zum Ausdruck gebrachte Grundsatz der Prospektivität der Verhandlungen verhindern, dass Vergütungen nachträglich nach den bereits entstandenen Kosten abgerechnet werden, also ein Gewinn- oder Verlustausgleich ohne Rücksicht auf die im Leistungszeitpunkt gültigen Vereinbarungen durchgeführt wird. Somit muss auch in der Kinder- und Jugendhilfe die Vergütung den Leistungsanbieter in die Lage versetzen, Wagnis und Gewinn abzubilden, anstatt das Wagnis bei der Einrichtung zu belassen und einen möglichen Überschuss nach Auslaufen des Vereinbarungszeitraumes bei dieser abzuschöpfen.

Des Weiteren würde es der bpa begrüßen, wenn dem Leistungserbringer gegenüber dem Leistungsträger ein Anspruch auf Vergütung der gegenüber dem Leistungsberechtigten erbrachten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe eingeräumt würde. Aufgrund des sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses mit den dabei bestehenden Rechtsbeziehungen zwischen Leistungsberechtigten, Leistungserbringern und Leistungsträgern hat der Leistungserbringer nach bisher geltender Rechtslage einen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegen den Leistungsträger erst mit dessen Schuldbeitritt.

Den Anspruch der Leistungsberechtigten gegen die Träger der Jugendhilfe auf Übernahme der Kosten kann der Leistungserbringer nicht einklagen.

Erst mit der Leistungsbewilligung erklärt der Träger der Jugendhilfe im Einzelfall einen Schuldbeitritt zur zivilrechtlichen Verpflichtung des Leistungsberechtigten gegenüber dem Leistungserbringer. Dieser Schuldbeitritt führt in der Theorie zu einem unmittelbaren Zahlungsanspruch des Leistungserbringens gegen den Träger der Jugendhilfe.

In der Praxis leistet dagegen der Träger der Jugendhilfe regelmäßig aus Praktikabilitätsgründen unmittelbar an den Leistungserbringer. Es ist daher sachgerecht, dass sich künftig im Gesetz die bestehende Praxis widerspiegelt und dem Leistungserbringer ein unmittelbarer Zahlungsanspruch gegen den Träger der Jugendhilfe eingeräumt wird.

### C) Änderungsvorschläge

§ 78c Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Leistungsvereinbarung muss die wesentlichen Leistungsmerkmale, insbesondere

1. Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebots,
2. den **in der Einrichtung** zu betreuenden Personenkreis,
3. die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung,
4. die Qualifikation des Personals sowie
5. die betriebsnotwendigen Anlagen **der Einrichtung**

festlegen. In die Vereinbarung ist aufzunehmen, unter welchen Voraussetzungen der **Träger der Einrichtung Leistungserbringer** sich zur Erbringung von Leistungen verpflichtet. Der **Träger Leistungserbringer** muss gewährleisten, dass die Leistungsangebote zur Erbringung von Leistungen nach § 78a Absatz 1 geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

§ 78c Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

(2) **Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein; leistungsgerecht sind Entgelte dann, wenn sie neben den prospektiven Gestehungskosten jeweils einen angemessenen Aufschlag für Wagnis und Gewinn berücksichtigen.**

§ 78c Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

**Der Leistungserbringer hat gegen den Träger der Jugendhilfe auf Grundlage der abgeschlossenen Entgeltvereinbarungen einen Anspruch auf Vergütung der gegenüber dem Leistungsberechtigten erbrachten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.**

## Örtliche Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen – § 78e SGB VIII

### A) Beabsichtigte Neuregelung

### B) Stellungnahme

Folgeänderung zu Änderung § 78a SGB VIII.

### C) Änderungsvorschläge

§ 78e Absätze 1 und 2 werden wie folgt geändert:

(1) <sup>1</sup>Soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt, ist für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 78b Absatz 1 der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung **oder der Dienst** gelegen ist. <sup>2</sup>Die von diesem Träger abgeschlossenen Vereinbarungen sind für alle örtlichen Träger bindend.

(2) Werden in **der einer** Einrichtung Leistungen erbracht, für deren Gewährung überwiegend ein anderer örtlicher Träger zuständig ist, so hat der nach Absatz 1 zuständige Träger diesen Träger zu hören.

## Rahmenverträge – § 78f SGB VIII

### A) Beabsichtigte Neuregelung

### B) Stellungnahme

Siehe die Ausführungen zu § 77 SGB VIII (Seite 54). Durch die Schiedsstellenfähigkeit der Rahmenverträge werden diese gestärkt. Im Bereich des SGB XI hat sich diese Praxis bewährt.

### C) Änderungsvorschläge

Es wird folgender Satz an § 78f SGB VIII angefügt:

**<sup>3</sup>Kommt ein Rahmenvertrag innerhalb von sechs Monaten ganz oder teilweise nicht zustande, nachdem eine Vertragspartei schriftlich zu Vertragsverhandlungen aufgefordert hat, wird sein Inhalt auf Antrag einer Vertragspartei durch die Schiedsstelle nach § 78e festgesetzt. Satz 1 gilt auch für Verträge, mit denen bestehende Rahmenverträge geändert oder durch neue Verträge abgelöst werden sollen.**

## Schiedsstelle – § 78g SGB VIII

### A) Beabsichtigte Neuregelung

### B) Stellungnahme

Die Änderung von Absatz 1 Satz 2 ist eine Folgeänderung zur Änderung von § 78a SGB VIII.

Des Weiteren erscheint es grundsätzlich als sinnvoll, wie für das SGB IX und das SGB XII, die Zuständigkeit in die Sozialgerichtsbarkeit zu legen. So werden auch mögliche Verwerfungen in der Rechtsprechung in Bezug auf die Eingliederungshilfe für Minderjährige nach SGB VIII und der Eingliederungshilfe nach SGB IX vermieden.

### C) Änderungsvorschläge

§ 78g Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Sie sind mit einem unparteiischen Vorsitzenden und mit einer gleichen Zahl von Vertretern der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie von Vertretern der Träger der **Einrichtungen Leistungserbringer** zu besetzen.“

§ 78g Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Gegen die Entscheidung ist der Rechtsweg zu den **Verwaltungsgerichten Sozialgerichten** gegeben.

## **Artikel 1, Nr. 50**

### **Jugendhilfeplanung – § 80 SGB VIII**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

- (2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere
3. ein dem nach Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechendes Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien sichergestellt ist,
  4. junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können, (...)
- (3) Die Planung insbesondere von Diensten zur Gewährung niedrigschwelliger ambulanter Hilfen nach Maßgabe von § 36a Absatz 2 umfasst auch Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung.

#### **B) Stellungnahme**

In § 80 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII wird als weitere Zielsetzung das bedarfsgerechte, aufeinander abgestimmte Zusammenwirken der unterschiedlichen Leistungsangebote im Lebens- und Wohnbereich der jungen Menschen und ihrer Familien angeführt und damit die Intention der Lebensweltorientierung und Sozialraumorientierung im Rahmen der Jugendhilfeplanung unterstrichen. Hierdurch wird auch noch einmal deutlich, dass die Begrenzung der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen nicht mehr zeitgemäß ist. Eine sozialraumorientierte Jugendhilfe bedarf der Zusammenarbeit aller Träger der Jugendhilfe. § 80 Absatz 3 SGB VIII beschreibt die Verpflichtung, dass die Planung insbesondere von Diensten zur Gewährung niedrigschwelliger ambulanter Hilfen nach § 36a Absatz 2 SGB VIII auch Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung beinhaltet. Die Regelung ist unnötig, da sie Regelungsinhalt der Vereinbarungen nach den §§ 78a ff. SGB VIII sind.

#### **C) Änderungsvorschläge**

§ 80 Absatz 3 SGB VIII wird gestrichen.

## Antrag der FDP-Fraktion Umfang der Heranziehung – § 94 SGB VIII

### A) Beabsichtigte Neuregelung

(6)<sup>1</sup>Bei vollstationären Leistungen haben junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 nach Abzug der in § 93 Abs. 2 genannten Beträge 75 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen.<sup>2</sup>Es kann ein geringerer Kostenbeitrag erhoben oder gänzlich von der Erhebung des Kostenbeitrags abgesehen werden, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient.<sup>3</sup>Dies gilt insbesondere, wenn es sich um eine Tätigkeit im sozialen oder kulturellen Bereich handelt, bei der nicht die Erwerbstätigkeit, sondern das soziale oder kulturelle Engagement im Vordergrund stehen.

### B) Stellungnahme

Im Entwurf zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz ist vorgesehen, den Kostenbeitrag junger Menschen auf höchstens 25 Prozent ihres Nettoeinkommens zu beschränken. Diese Regelung begrüßt der bpa ausdrücklich. Die bisherige Kostenheranziehung wird von den meisten jungen Menschen als ungerecht erlebt und sie fühlen sich zu benachteiligt. Des Weiteren wird damit kein Anreiz zur Aufnahme einer Ausbildung oder eines Nebenjobs etc. gesetzt. Des Weiteren führte der bisherige Kostenbeitrag dazu, dass junge Menschen teilweise die Hilfe frühzeitig beendeten, um ihr selbstverdientes Geld behalten zu können. Dadurch wurde der langfristige Erfolg der Hilfe mitunter gefährdet. Auch wurde die gesetzliche Vorgesehene Ermessensausübung der Jugendämter bei der Festsetzung des Kostenbeitrags häufig missachtet und pauschal ein Kostenbeitrag in Höhe von 75 Prozent des Einkommens festgelegt. Von daher ist die vorgesehene Regelung, dass höchstens 25 Prozent des Einkommens als Kostenbeitrag festzusetzen ist, ein großer und wichtiger Schritt.

Das im Antrag angeführte Argument, dass bei einer Absenkung des Kostenbeitrags auf 25 Prozent des Nettoeinkommens der Verwaltungsaufwand in keinem positiven Verhältnis zu den Erlösen aus dem Kostenbeitrag steht, ist durchaus zu beachten. Dies spricht dafür, hier nochmal zu prüfen, ob sich dieser Aufwand noch rechtfertigen lässt. Andererseits ist auch nicht von der Hand zu weisen, dass für junge Menschen das Jugendamt für ihren Lebensunterhalt und ihre Krankenhilfe aufkommt. Das rechtfertigt einen Kostenbeitrag der jungen Menschen. Allerdings wird dies von den jungen Menschen anders erlebt. Sie nehmen primär wahr, dass sie ihr selbst verdientes Geld abtreten müssen. Aus Sicht der jungen Menschen wäre es

daher eine Überlegung wert, auf die Erhebung eines Kostenbeitrages vollständig zu verzichten, gleichzeitig aber – bei dauerhaften Einnahmen und ab einer bestimmten Höhe – das Bekleidungsgeld und den Barbetrag (Taschengeld) zu kürzen. Bei einem Kostenbeitrag in Höhe von höchstens 25 Prozent würde mit viel Aufwand der Kostenbeitrag erhoben, um im Gegenzug wieder einen großen Teil dessen als Bekleidungsgeld und Barbetrag „zurückgegeben“.

### C) Änderungsvorschläge

*Prof. Dr. iur. Jan Kepert*  
Kinzigallee 1 77694 Kehl  
E-Mail: [kepert@hs-kehl.de](mailto:kepert@hs-kehl.de) Fax: 078518945238  
<https://www.kepert-sgbviii.de/>

---

Prof. Dr. Jan Kepert

Freiburg, den 15.02.2021

An

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Per E-Mail: [familienausschuss@bundestag.de](mailto:familienausschuss@bundestag.de)

Stellungnahme vor dem Ausschuss für Familien, Senioren, Frauen und Jugend am 22. Februar 2021, Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG), BT-Drs. 19/26107 sowie Antrag der FDP-Fraktion § 94 Absatz 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch abschaffen – Bessere Chancen auf ein selbstbestimmtes Leben auch für Pflegekinder (BT-Drs. 19/26158)

## **A. Vorbemerkung**

Der Regierungsentwurf des KJSG enthält ganz überwiegend Neuregelungen, welche hier als sehr gelungen bewertet werden. Der praktische Vollzug des Kinder- und Jugendhilferechts dürfte aufgrund der an wichtigen Stellen anwenderfreundlich fortgeschriebenen Rechtslage deutliche Verbesserung erfahren. Nach hiesiger Auffassung werden mit dem KJSG gleichermaßen die Interessenslagen und Bedarfe der anspruchsberechtigten Bürger, der Träger der freien Jugendhilfe sowie der Träger der öffentlichen Jugendhilfe berücksichtigt. Allerdings ist auch festzustellen, dass die Träger der (insbesondere öffentlichen) Jugendhilfe für den Vollzug der neuen Aufgaben auf hohe fachliche Expertise angewiesen sein werden.

Mit dem KJSG wird insbesondere eine fortschrittliche Neuregelung des Leistungsrechts erfolgen. Hervorzuheben ist hier die inklusive Neuausrichtung, insbesondere die beabsichtigte Zusammenführung der Eingliederungshilfe für körperlich, geistig

und seelisch behinderte Kinder und Jugendliche zum 1. Januar 2028. Dieser Weg sollte mit Nachdruck weiterverfolgt werden. Zu kritisieren ist das KJSG daher kaum aufgrund der überwiegend sehr gelungenen Regelungsinhalte. Nach hiesiger Auffassung sind im Regierungsentwurf des KJSG allerdings wichtige Regelungsinhalte nicht enthalten, welche insbesondere zur Neuausrichtung des Kinderschutzes dringend benötigt werden. Im Fokus des Reformprozess „Mitreden-Mitgestalten“ stand auch das Schwerpunktthema „Besserer Kinderschutz“. Hier besteht ausweislich der fehlgeschlagenen Kinderschutzverläufe der letzten Jahre dringender gesetzlicher Reformbedarf. Das KJSG enthält allerdings mit § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII sowie §§ 4,5 KKG nur Regelungen, die den Bereich des Informationsaustausches betreffen. Hierüber hinausgehend bedarf es dringend weiterer gesetzlicher Neuregelungen. Dies betrifft auch die datenschutzrechtliche Regelung zu anvertrauten Daten (§ 65 SGB VIII). § 65 SGB VIII bereitet nach hiesiger Auffassung in der Praxis nur deshalb keine größeren Probleme, weil die Vorschrift in der täglichen Rechtsanwendung regelhaft missachtet wird.

## **B. Zu den Regelungsinhalten des KJSG**

### **I. Regelungsinhalte des Leistungsrechts**

#### **1. Fortschreibung des inklusiven Leistungsrechts**

Die inklusive Neuausrichtung des SGB VIII soll in drei Stufen verfolgt werden. Obgleich für die Umsetzung der dritten Stufe zum 1. Januar 2028 der Erlass eines weiteren Bundesgesetzes notwendig sein wird, erfolgen im Folgenden insbesondere Ausführungen zur dritten Reformstufe, da diese weitreichende Rechtsänderungen mit sich bringen wird.

#### **a) Eingliederungshilfe für körperlich, geistig und seelisch behinderte Kinder und Jugendliche**

Bei der „inklusiven Lösung“ geht es zunächst einmal um die **Zusammenführung der Eingliederungshilfe für körperlich, geistig und seelisch behinderte Kinder und Jugendliche unter dem Dach des SGB VIII**. An der dringenden Notwendigkeit dieser Zusammenführung der Eingliederungshilfeleistungen für alle Kinder und Jugendliche lässt sich nach hiesiger Auffassung nicht zweifeln. Eine reine „Bereinigung der Schnittstellenproblematik“ bei Beibehaltung unterschiedlicher Zuständigkeiten verschiedener Rehabilitationsträger ist zur Herstellung einer gleichberechtigten Teilhabe nicht tauglich. Weder Regelungen zum Vorrang-/Nachrangverhältnis in § 10 SGB VIII

noch verfahrensrechtliche und materielle Regelungen im SGB IX (§§ 14 SGB ff. IX; §§ 25 ff. SGB IX usw.) können die de lege lata bestehenden „Verschiebebahnhöfe“ und „schwarzen Löcher“, die zu Lasten der jungen Menschen wirken, beseitigen.

### b) Der Behinderungsbegriff

Im Zuge der inklusiven Neuregelungen im SGB VIII wird der Behinderungsbegriff eine große Rolle für die Neugestaltung des Leistungsrechts spielen. So differiert insbesondere der durch das Bundesteilhabegesetz neu in § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX normierte Behinderungsbegriff von der bisherigen Begriffsbestimmung in § 35a Abs. 1 SGB VIII. Bei der Neubestimmung des Begriffs der Behinderung in § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX handelt es sich nach hier vertretener Auffassung entgegen der Einschätzung des Gesetzgebers nicht lediglich um eine „deklaratorische Anpassung“ an die UN-BRK.<sup>1</sup> Mit dem Bundesteilhabegesetz wird ferner zum 1. Januar 2023 in § 99 SGB IX eine Regelung für den leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe in Abweichung von dem „übergeordneten“ Behinderungsbegriff des § 2 SGB IX getroffen werden. Damit wird eine „Spezifizierung“ des Behinderungsbegriffs als Zugangsvoraussetzung erfolgen.<sup>2</sup> Es stehen damit drei unterschiedliche Behinderungsbegriffe im Raum. Mit Rechtsänderung in § 7 Abs. 2 SGB VIII soll mit dem KJSG nun der Behinderungsbegriff des § 2 Abs. 1 SGB IX für die Kinder- und Jugendhilfe festgeschrieben werden. Insbesondere im Hinblick auf die Voraussetzungen für Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII wird aber in Anlehnung an § 7 Abs. 1 SGB IX zugleich auf insofern vorrangige Modifizierungen hingewiesen.<sup>3</sup> Damit bleibt die Definition der Behinderung und der drohenden Behinderung in § 35a SGB VIII unverändert anwendbar. Nach hiesiger Auffassung stellt sich damit die Frage nach der Sinnhaftigkeit der beabsichtigten Neuregelung in § 7 Abs. 2 SGB VIII. Dem Behinderungsbegriff kommt insbesondere bei Anwendung der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII Bedeutung zu. Gerade hier soll die Begriffsbestimmung aber nicht zum Zuge kommen. Ausschussempfehlungen des Bundesrates gehen hier einen Schritt weiter. Nach diesen Vorschlägen soll bereits auf erster Stufe der inklusiven Neuregelungen der Behinderungsbegriff des § 7 Abs. 2 SGB VIII zur Tatbestandsvoraussetzung des § 35a SGB VIII erhoben werden.<sup>4</sup> Dieser Schritt ist – sofern man die Neuregelung in § 7 Abs. 2 SGB VIII für sachgerecht erachtet – konsequent. Nach

---

<sup>1</sup> S. hierzu BT-Drs. 18/9522, 227.

<sup>2</sup> BT-Drs. 18/9522, 275.

<sup>3</sup> BT-Drs. 19/26107, S. 68 und 69.

<sup>4</sup> BR-Drs. 5/1/21, S. 17.

hiesiger Auffassung sollte allerdings bis zu einer Neuregelung des Eingliederungshilferechts zum 1. Januar 2028 weiterhin der de lege lata bestehende Behinderungsbegriff des § 35a SGB VIII Anwendung finden. Dieser hat durch Rechtsauslegung in Rspr. und Lit. eine hinreichende Kontur gefunden und bietet daher für die Rechtsanwender (insbesondere für die anspruchsberechtigten Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen) Rechtssicherheit. § 2 Abs. 1 SGB IX stellt nach hiesiger Auffassung für die Verwaltungspraxis zum jetzigen Zeitpunkt (noch) keine hinreichend bestimmte Tatbestandsvoraussetzung dar. Bei einer Anwendung dieses Behinderungsbegriffs droht in der Übergangsphase hin zur „großen Lösung“ Rechtsunsicherheit.

### **c) Ein einheitlicher Leistungstatbestand**

Zusätzlich zur Zusammenführung der Eingliederungshilfe unter dem Dach des SGB VIII soll ausweislich der Gesetzesbegründung wohl auch eine Neuregelung der de lege lata getrennten Leistungen zur Deckung eines „erzieherischen Bedarfs“ und der Leistungen in Bezug auf einen „behinderungsbedingten Bedarf“ mit der dritten Stufe des Reformprozesses zum 1. Januar 2028 erfolgen. Im Zuge einer künftigen Neuregelung ist nach hiesiger Auffassung zu berücksichtigen, dass zwischen einer Hilfe zur Erziehung und einer Eingliederungshilfe rechtlich nicht unerhebliche Unterschiede bestehen. Die Eingliederungshilfe setzt das Vorliegen einer (drohenden) Behinderung auf Tatbestandsseite voraus. Die Hilfe zur Erziehung knüpft hingegen an das Vorliegen eines Erziehungsdefizits, welches in seiner rechtlichen Ausformung von dem Grundrecht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder nach Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG bestimmt wird, an. Es sind daher nicht unerhebliche rechtliche Schwierigkeiten damit verbunden, die Systeme der Hilfe zur Erziehung und der Eingliederungshilfe zusammenzuführen.<sup>5</sup>

### **d) Gemeinsame Leistungserbringung**

Bereits nach geltender Rechtslage ist es möglich, dass Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe zusammen erbracht werden.<sup>6</sup> Für die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII folgt dies bereits aus § 35a Abs. 4 SGB VIII. Nichts anderes gilt für die gemeinsame Leistungserbringung von Eingliederungshilfe für körperlich oder geistig behinderte junge Menschen und Hilfe zu Erziehung. Das Leistungsrecht im SGB VIII setzt auf Tatbestandsseite eine Geeignetheits- und Erforderlichkeitsprüfung voraus, mit welcher die passgenaue Leistung im Hinblick auf den individuellen Bedarf zu be-

<sup>5</sup> S. hierzu Wiesner, Stellungnahme in Sachverständigenanhörung zum KJSG am 19.06.2017, S. 4 und 5, sowie Kepert, Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 2018, 16.

<sup>6</sup> S. hierzu Kepert/Dexheimer in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII, § 35a Rn. 25.

stimmen ist. Dabei muss insbesondere dem Grundsatz des Untermaßverbots genügt werden. Es muss die Leistung bewilligt werden, die tatsächlich wirksam und bedarfsdeckend ist.<sup>7</sup> Bereits nach geltender Rechtslage – und damit weit vor Inkrafttreten der Neuregelungen auf dritter Stufe im Jahr 2028 – ist daher eine kumulative Leistungserbringung möglich. Die Schaffung eines einheitlichen Leistungskatalogs, welcher über die bisher in § 35a Abs. 4 SGB VIII enthaltene Regelung hinausgeht, könnte sehr hilfreich sein, um die skizzierten Rechtsgrundsätze, welche eine gemeinsame Leistungserbringung vorsehen, in der Verwaltungspraxis flächendeckend einlösen zu können.

#### **e) Inklusive Hilfeplanung und Neuregelungen zum Zuständigkeitsübergang – Neuregelung des Hilfeplans als materielle Leistungsvoraussetzung**

Insbesondere mit § 36 Abs. 3 S. 2 SGB VIII und § 36b SGB VIII sollen mit dem KJSG bereits auf erster Stufe sehr wichtige Regelungen im Zusammenhang mit dem Hilfeplanverfahren zur Vermeidung von Leistungslücken und dem Gelingen von nahtlosen Zuständigkeitsübergängen neu normiert werden. Diese Regelungen sind sehr zu begrüßen. Allerdings ist auch zu betonen, dass die Wertigkeit, welche einerseits dem Hilfeplanverfahren zugesprochen wird („Motor des Leistungsrechts“ bzw. „Herzstück der Hilfeplanung“) und andererseits die rechtlich schwache Ausgestaltung des Hilfeplanverfahrens kaum zu vereinbaren sind. Die durch Dauerverwaltungsakt zu bewilligende Leistung nach dem SGB VIII ist im Sinne eines dynamischen Prozesses durch das Hilfeplanverfahrens fortlaufend zu begleiten und zu überprüfen. Insbesondere für die (personensorgeberechtigten) Eltern und das Kind ist das Hilfeplanverfahren unter Transparenzgesichtspunkten von zentraler Bedeutung.<sup>8</sup> Obgleich § 36 Abs. 2 S. 2 SGB VIII mittels einer Soll-Vorschrift eine Pflicht zur Aufstellung eines Hilfeplans im Regelfall aufgibt, ist die Hilfeplanpflicht de lege lata lediglich als formelle Voraussetzung ausgestaltet, welche die Begründungspflicht nach § 35 SGB X ergänzt.<sup>9</sup> Das BVerwG hat mit Entscheidung vom 24. Juni 1999 die Auffassung vertreten, dass der Hilfeplan „keine unverzichtbare Voraussetzung“ der Leistungsgewährung sei.<sup>10</sup> Mit Entscheidung des BVerwG vom 9. Dezember 2014 wurde festgestellt, dass es de lege lata ausreichend ist, wenn auch ohne eine schriftliche Fixierung in einem Hilfe-

---

<sup>7</sup> Hierzu Kunkel/Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII, § 27 Rn. 10. Eine Geeignetheits- und Erforderlichkeitsprüfung ist bei § 19, § 27, § 35a und § 41 SGB VIII geschuldet.

<sup>8</sup> Kunkel/Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII § 36 Rn. 1 und 36.

<sup>9</sup> S. hierzu Kunkel/Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII § 36 Rn. 48.

<sup>10</sup> BVerwG, Urt. v. 24.6.1999, 5 C 24/98, juris Rn. 39; s. hierzu auch BayVGH, B. v. 13.4.2015, 12 ZB13.388, juris Rn. 30.

plan die Geeignetheit und Notwendigkeit der Hilfe festgestellt werden.<sup>11</sup> Damit kann nahezu folgenlos gegen die Hilfeplanpflicht verstoßen werden. Dies wird man auch für die beabsichtigten Neuregelungen nach bisheriger Fassung annehmen müssen. Die rechtliche Stellung der Eltern und des Kindes ist hinsichtlich des Hilfeplanverfahrens daher als schwach zu beurteilen. Eine deutliche Stärkung der Rechtsposition könnte mittels einer Normierung des Hilfeplans als materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzung erfolgen. § 36 SGB VIII könnte wie folgt ergänzt werden:

**„Die ordnungsgemäße Durchführung des Hilfeplanverfahrens ist materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzung des Verwaltungsaktes, mit welchem über den Leistungsantrag entschieden wird“.**

## **2. Die Leistung nach § 19 SGB VIII bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung**

Bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung muss eine Trennung von Eltern und Kind und eine anschließende stationäre Unterbringung des Kindes als ultimo ratio erworben werden. Zuvörderst besteht aber die Pflicht zu prüfen, ob die familiäre Lebensgemeinschaft mittels Hilfen nach dem SGB VIII aufrechterhalten werden kann. De lege lata sind die Möglichkeiten einer gemeinsamen stationären Leistungserbringung für Mutter, Vater und Kind aber begrenzt. § 19 SGB VIII ermöglicht lediglich eine gemeinsame Unterbringung von Mutter oder Vater und Kind im Falle der rechtlichen oder tatsächlichen Alleinsorge. Eine gemeinsame Unterbringung von Mutter, Vater und Kind kommt nur ausnahmsweise als unbenannte Hilfe zur Erziehung in Betracht. Um diese Lücke im Leistungsrecht zum Wohle des Kindes zu schließen, sollte der Anwendungsbereich des § 19 SGB VIII erweitert werden, um eine gemeinsame stationäre Unterbringung der Familie zu ermöglichen. Damit könnten für das Kindeswohl schädliche Trennungen vermieden werden.

## **3. Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen nach § 24 Abs. 3 SGB VIII**

Während § 24 Abs. 2 SGB VIII einen Anspruch auf einen Ganztagesplatz verschaffen kann, besteht nach § 24 Abs. 3 SGB VIII für ältere Kinder nur ein Anspruch auf eine halbtägige Betreuung. De lege lata kann also etwa für ein einjähriges Kind ein Betreuungsanspruch im Umfang von 50 Wochenstunden bestehen. Ein sechsjähriges Kind hat hingegen nur Anspruch auf einen Halbtagesplatz. Dies ist nicht sachgerecht und bedarf einer entsprechenden Änderung in § 24 Abs. 3 SGB VIII.<sup>12</sup>

---

<sup>11</sup> BVerwG, Urt. v. 9.12.2014, 5 C 32/13, juris Rn. 30.

<sup>12</sup> S. hierzu VGH BW, B. v. 21.07.2020, 12 S 1545/20, juris.

#### **4. Neuregelung in § 28a SGB VIII**

Die nach bisheriger Rechtslage in § 20 SGB VIII enthaltene Regelung zur Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen soll neu als Hilfe zur Erziehung in § 28a SGB VIII verortet werden. In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass mit der Leistung an einen **vorübergehenden Zustand** angeknüpft wird.<sup>13</sup> Der Wortlaut des § 20 SGB VIII nach bisheriger Rechtslage bietet aber keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Hilfe beim Ausfall des alleinerziehenden Elternteils nur kurzfristig oder vorübergehend gewährt werden kann. Nach der ursprünglichen Gesetzesbegründung soll die Leistung auch Fälle umfassen, in welchen die Betreuungsperson durch Tod dauerhaft nicht mehr zur Verfügung steht.<sup>14</sup> Nach der Neuregelung soll nun aber nur noch bei einem „vorübergehenden Zustand“ in einer „Notsituation“ Hilfe geleistet werden. Danach würde mit der Neuregelung in § 28a SGB VIII eine Leistungseinschränkung verbunden sein.

#### **5. Finanzierung von „infrastrukturellen“ Leistungen**

§ 79 Abs. 2 S. 2 SGB VIII gibt vor, dass von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln ein angemessener Anteil für die Jugendarbeit verwendet werden muss. Aufgrund der in den letzten Jahren erfolgten starken Ausweitung der Leistungen in Tageseinrichtungen nach § 24 SGB VIII und der Zunahme von individuellen Hilfen nach §§ 27 f. SGB VIII und § 35a SGB VIII darf bezweifelt werden, ob die in § 79 Abs. 2 S. 2 SGB VIII enthaltene Vorgabe noch flächendeckend eingehalten wird. Die mit dem KJSG vorgegebene inklusive Leistungsausweitung bei § 11 SGB VIII wird aber zu einem erhöhten Förderbedarf nach § 74 SGB VIII führen. Dies ist auch hinsichtlich der Leistungen im Sozialraum und der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII im Blick zu behalten.

#### **6. Befristung von Leistungsbescheiden**

Leistungen nach dem SGB VIII werden grundsätzlich<sup>15</sup> in Form eines Dauerverwaltungsaktes bewilligt. In der Verwaltungspraxis werden diese Verwaltungsakte regelmäßig befristet, um die Leistungserbringung mit Erreichen des Befristungsendes einzustellen zu können, sofern der Leistungszweck erreicht worden ist und damit die Tatbestandsvoraussetzungen für eine weitere Leistungserbringung nicht mehr vorliegen. Diese sehr sinnvolle Verwaltungspraxis ist allerdings rechtswidrig. Eine Befristung

---

<sup>13</sup> BT-Drs. 19/26107, S. 78.

<sup>14</sup> BT-Drs. 11/5948, S. 59.

<sup>15</sup> Anders insbesondere bei einmaligen Beihilfen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII.

stellt eine Nebenbestimmung dar, welche in zulässiger Weise nur erlassen werden kann, wenn eine Rechtsgrundlage hierzu legitimiert. In §§ 11 ff. SGB VIII fehlt allerdings eine entsprechende gesetzliche Vorgabe. Bereits mit Entscheidung vom 9. Dezember 2015<sup>16</sup> hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass auch die allgemeine Regelung zu Nebenbestimmungen in § 32 Abs. 1 SGB X in der hier maßgeblichen Fallkonstellation der Sicherung des „Erfüllt Bleibens“ von Tatbestandsvoraussetzungen bei einem Dauerverwaltungsakt die Beifügung einer Befristung nicht legitimieren kann.<sup>17</sup> Mit Entscheidung vom 28. Januar 2021 (B 8 SO 9/19 R) hat das Bundessozialgericht dies nun auch für das Sozialrecht bestätigt und festgestellt, dass eine Befristung des persönlichen Budgets rechtlich unzulässig ist.<sup>18</sup> Folgende Neuregelung wird daher vorgeschlagen:

**„Leistungen nach §§ 11 bis 41 SGB VIII können mit einer Nebenbestimmung versehen werden.“**

## **II. Kinderschutz**

Grundvoraussetzung für ein Gelingen des Schutzauftrags ist eine gute Kooperation der verschiedenen Akteure, welche dem Kinderschutz verpflichtet sind.<sup>19</sup> Defizite beim Austausch von Informationen und Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit verschiedener Akteure stellen nach fachlicher Einschätzung das wohl am häufigsten identifizierte Problem bei einer rückblickenden Aufarbeitung fehlgeschlagener Kinderschutzfälle dar. Die in § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII sowie §§ 4, 5 KKG enthaltenen Neuregelungen werden zur Verbesserung des Kinderschutzes durch eine Stärkung des Informationsaustausches beitragen. Allerdings greifen diese Regelungen zu kurz. Dringend notwendige Neuregelungen werden mit dem Regierungsentwurf des KJSG nicht aufgegriffen.

### **1. Gesetzlicher Änderungsbedarf bei § 8a SGB VIII**

#### **a) Schaffung einer Legaldefinition für die unbestimmten Rechtsbegriffe der „gewichtigen Anhaltspunkte“ und der „Kindeswohlgefährdung“**

§ 8a Abs. 1 S. 1 SGB VIII sieht eine Verpflichtung zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos vor, sobald dem Jugendamt **gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls** bekannt werden. Das Verfahren hängt also zunächst

<sup>16</sup> BVerwG, Urt. v. 9.12.2015, 6 C 37/14, juris.

<sup>17</sup> Hierzu Kepert, Sozialrecht aktuell 2019, 103.

<sup>18</sup> S. hierzu Terminbericht des BSG Nr. 5/21 zu Angelegenheiten der Sozialhilfe, juris.

<sup>19</sup> S. hierzu auch Kindler/Gerber/Lillig, Wissenschaftliche Analyse zum Kinderschutzhandeln des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald im Todesfall des Kindes A., S. 19 f.

davon ab, ob die Anhaltspunkte, welche bekannt werden, als „gewichtig“ eingestuft werden. Ferner müssen sich die Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung beziehen. Nach hiesiger Auffassung stellt es eine nicht unerhebliche Schwachstelle im System des deutschen Kinderschutzes dar, dass für diese unbestimmten Rechtsbegriffe im SGB VIII keine Legaldefinitionen enthalten sind.

Es ist zu betonen, dass es in der Praxis bisher nicht gelungen ist, den unbestimmten Rechtsbegriff der „**gewichtigen Anhaltspunkte**“ gut greifbar zu machen. So existieren in der Verwaltungspraxis der Jugendämter und freien Träger der Jugendhilfe „teilweise erheblich divergierende Merkmalslisten.“<sup>20</sup> Aus diesem Grunde bestehen in der Praxis erhebliche Unsicherheiten bei der Beantwortung der Frage, ob es sich bei einer Anknüpfungstatsache um „gewichtige Anhaltspunkte“ handelt. Daher variieren die Häufigkeit sowie die Ergebnisse von § 8a SGB VIII Verfahren zwischen den Jugendämtern stark.<sup>21</sup>

Mangels gesetzlicher Legaldefinition oder gesetzlicher Regelbeispiele zum Gefahrenbegriff im SGB VIII und BGB muss auch der Gefahrenbegriff durch Auslegung ermittelt werden. Was unter einer **Kindeswohlgefährdung** i. S. d. § 8 a SGB VIII und § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII zu verstehen ist, ist in Rechtsprechung und Literatur nicht hinreichend geklärt.<sup>22</sup> Auch zum Gefahrenbegriff nach § 1666 BGB gibt es mittlerweile Divergenzen in der Rspr. des BGH und des BVerfG.<sup>23</sup> Aus diesem Grunde verwundert es nicht, dass im Rahmen des die Gesetzesreform begleitenden Forschungsprojekts „Hochproblematische Kinderschutzverläufe – Betroffenen eine Stimme geben“ der dringende Bedarf nach einer Legaldefinition für den Begriff der Kindeswohlgefährdung ermittelt wurde. So wurde insbesondere von den befragten Fachkräften der Jugendämter die Bedeutung einer Legaldefinition der Kindeswohlgefährdung für einen gelingenden Kinderschutz hervorgehoben.<sup>24</sup> Leider wurde dieses Forschungsergebnis mit dem Regierungsentwurf des KJSG nicht aufgegriffen. Nach hiesiger Auffassung sollte dieses Versäumnis im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch nachgeholt werden.

---

<sup>20</sup> Meysen in Münder/Meysen/Trenczek FK-SGB VIII, § 8a Rn. 17: „Keine (gemeint ist: der Merkmalslisten nach § 8a) scheint auf Basis von Forschungsergebnissen oder Praxiserprobungen erstellt zu sein, ihre Validität ist zweifelhaft“ unter Bezugnahme auf Kindler/Lillig.

<sup>21</sup> S. hierzu Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz Baden-Württemberg, 2020, Band I, S. 96.

<sup>22</sup> Ausführlich hierzu Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII, § 42 Rn. 25.

<sup>23</sup> Ausführlich hierzu Kepert, Sozialrecht aktuell 2019, 104 sowie JAmt 2019, 378.

<sup>24</sup> Feist-Ortmanns/Macsenaeere, Ergebnisbericht der wissenschaftlichen Begleitung, S. 44.

## b) Rechtsänderungen in § 8a Abs. 2 und 3 SGB VIII – BR-Drs. 5/1/21

Die zu § 8a Abs. 2 SGB VIII und § 8a Abs. 3 S. 1 und 3 SGB VIII über den Bundesrat eingebrochenen Ausschussempfehlungen<sup>25</sup> sollten nach hiesiger Auffassung aufgegriffen werden.<sup>26</sup> Insbesondere die vorgeschlagene Rechtsänderung zu § 8a Abs. 3 S. 1 SGB VIII ist zunächst notwendig, um den Begriff des „Dritten“ i.S.d. § 8a Abs. 3 SGB VIII zu schärfen. Ferner sollte nach hiesiger Auffassung der Vorschlag zu § 8a Abs. 3 S. 3 SGB VIII aufgegriffen werden. Aus Anlass eines Kinderschutzfalls können sich Hinweise für eine Gefährdung weiterer Kinder ergeben. Sofern für diese Kinder aber mangels entsprechender Konkretisierung des Sachverhalts noch keine konkrete Gefahrenlage angenommen werden kann, ist de lege lata ein Handeln nach § 8a Abs. 3 SGB VIII nicht geschuldet. Dies ist nach hiesiger Auffassung nicht sachgerecht.

Entgegen geäußerter Kritik sollen die Jugendämter mittels dieser Neuregelung nicht zu einer „Warnung“ bei Vorliegen eines „Verdachts“ angehalten werden.<sup>27</sup> Auch ist mit der Neuregelung keine Wahrnehmung von „Strafverfolgungsaufgaben“ intendiert. Ausweislich des Wortlautes der vorgeschlagenen Neuregelung soll die Handlungspflicht nicht bereits bei einem „Verdacht“ ausgelöst werden. Vielmehr müssen **objektive Tatsachen vorliegen, welche die Schlussfolgerung einer Kindeswohlgefährdung in einer unbestimmten Anzahl von Fällen** rechtfertigen. Auch wird den Jugendämtern keine Verpflichtung zur Strafverfolgung auferlegt. Im Verfahren nach § 8a SGB VIII geht es ausschließlich um eine präventive Abwehr von Gefahren für das Kindeswohl in der Zukunft. Im jeweiligen Einzelfall muss die erforderliche Maßnahme zum Schutz des Kindes ergriffen werden, wenn objektive Tatsachen das Vorliegen einer Gefahr belegen. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass mit § 8a SGB VIII ein Rahmen normiert wird, in welchem Mitarbeitende des Jugendamtes als Beschützergarant<sup>28</sup> für das Kind oder den Jugendlichen verantwortlich sind. Sie übernehmen bei Einsetzen des Schutzauftrags gem. § 8a SGB VIII im Rahmen ihrer Tätigkeit zugunsten der von ihnen zu schützenden Kinder und Jugendlichen eine Garantenpflicht und sind dabei zu besonderer Sorgfalt bei der Abwehr von Gefahren für

<sup>25</sup> BR-Drs. 5/1/21, S. 4 und 5.

<sup>26</sup> Die Vorschlägen basieren auf einem Rechtsgutachten von Kepert/Kunkel, für die Kommission Kinderschutz des Landes BW, [https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/msm/intern/downloads/Publikationen/Abschlussbericht\\_Kommission-Kinderschutz\\_Band-II.pdf](https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/msm/intern/downloads/Publikationen/Abschlussbericht_Kommission-Kinderschutz_Band-II.pdf) und einem Rechtsgutachten von Salgo/Kepert für das Sozialministerium des Saarlandes, hierzu ZKI 2020, 333 ff sowie 414 ff.

<sup>27</sup> So aber AGJ, Stellungnahme zum KJSG-REGE 2020, [https://www.agj.de/artikel.html?tx\\_news\\_pi1%5Baction%5D=detail&tx\\_news\\_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx\\_news\\_pi1%5Bnews%5D=7287&cHash=41339548dee0d4a5c303da99bc6e31bf](https://www.agj.de/artikel.html?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=7287&cHash=41339548dee0d4a5c303da99bc6e31bf).

<sup>28</sup> S. hierzu Bosch in Schönke/Schröder StGB, § 13 Rn. 10.

das Kindeswohl verpflichtet. Aus Übermittlungsbefugnissen können dann sogar Übermittlungspflichten werden.<sup>29</sup>

## **2. Gesetzlicher Änderungsbedarf bei § 42 SGB VIII**

Gegen den belastenden Verwaltungsakt der Inobhutnahme können die betroffenen Personensorgeberechtigten Anfechtungswiderspruch und Anfechtungsklage erheben. Diesen Rechtsbehelfen kommt nach § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO aufschiebende Wirkung zu. Eine weitere Vollziehung der Inobhutnahme ist dann nicht mehr möglich.<sup>30</sup> Dies kann die Verwaltungspraxis vor ganz erhebliche Probleme stellen. Ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO müsste das Kind an die Personensorgeberechtigten im Falle der Widerspruchserhebung übergeben werden, auch wenn diese das Kind weiterhin gefährden. Eine Anordnung der sofortigen Vollziehung ist aber nicht ohne weiteres möglich. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Inobhutnahme oftmals sehr kurzfristig mündlich verfügt werden muss. Eine Anordnung der sofortigen Vollziehung setzt aber eine umfassende Einzelfallabwägung und eine schriftliche Begründung gem. § 80 Abs. 3 S. 1 VwGO voraus.<sup>31</sup> Nach hiesiger Auffassung sollte der Gesetzgeber daher in § 42 SGB VIII nach dem Vorbild des § 45 Abs. 7 S. 2 SGB VIII eine Regelung i.S.d. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO normieren. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

**„Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Inobhutnahme haben keine aufschiebende Wirkung.“**

## **3. Gesetzlicher Änderungsbedarf bei anvertrauten Daten nach § 65 SGB VIII**

Mit § 65 SGB VIII prägt eine ganz besondere Regelung den Datenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe, deren Vorgaben weit über die Anforderungen des Datenschutzes nach dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, nach Art. 8 Abs. 1 EU-Grundrechtecharta, nach der EU-DSGVO sowie nach den in § 35 SGB I und §§ 67 ff. SGB X enthaltenen Bestimmungen zum Sozialdatenschutz hinausgehen. Anvertraute Daten i.S.d § 65 SGB VIII müssen im Regelfall bei dem Mitarbeitenden der Jugendhilfe verbleiben, dem sie anvertraut worden sind. Ohne Einwilligung der anvertrauenden Person kann ein anvertrautes Datum noch nicht einmal an die Urlaubs- oder Krankheitsvertretung im Team weitergegeben werden. Selbst bei Vorlie-

---

<sup>29</sup> Bringewat in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII, § 8a Rn. 123 ff und Kunkel in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII, § 61 Rn. 193.

<sup>30</sup> S. hierzu VG München, B. v. 21.12.2020, M 18 S 20.6711, juris Rn. 24; VG Würzburg, B. v. 05.06.2018, W 3 S 18.745, juris Rn. 23 und 24. S. hierzu auch VG Cottbus, B. v. 02.12.2019, 6 L 580/19, juris und OVG NRW, B. v. 07.03.2019, 12 E 676/18 juris Rn. 11 sowie OVG NRW, B. v. 22.12.2017, 12 B 1553/17, juris.

<sup>31</sup> Hierzu VG München, B. v. 21.12.2020, M 18 S 20.6711, juris Rn. 24 f.

gen einer Kindeswohlgefährdung ist eine Weitergabe anvertrauter Daten an das Familiengericht nicht ohne Weiteres möglich. Nach hiesiger Auffassung führt § 65 SGB VIII in der Praxis der Jugendhilfe nur deshalb zu keinen gravierenden Problemen, weil die Vorschrift regelhaft missachtet wird. Es stellt sich aber die Frage, welchen Sinn eine gesetzliche Regelung hat, die nur deshalb funktioniert, weil sie in rechtswidriger Weise angewendet wird. Datenschutz und Kinderschutz sind mit § 65 SGB VIII nicht mehr richtig austariert. Die Vorschrift müsste grundlegend neu ausgestaltet werden. Dies gilt zumindest für den Bereich des Kinderschutzes.<sup>32</sup> Folgende Neuregelung wird für § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII vorgeschlagen:

**„Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben oder übermittelt werden, wenn sie sich auf Tatsachen beziehen, welche die Schlussfolgerung des Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung rechtfertigen und zur Aufgabenwahrnehmung nach § 8a oder § 42 erforderlich sind.“**

#### **4. Ausschluss von Sexualstraftätern nach § 72a SGB VIII**

Gem. § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII darf der Träger der öffentlichen Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Eine solche Person ist nach § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII ungeeignet für eine Leistungserbringung im Kinder- und Jugendhilferecht. Nicht abschließend geklärt ist die Frage, ob dies auch dann noch gilt, wenn die entsprechende Straftat im Bundeszentralregister gelöscht worden ist. Aufgrund des in § 51 BZRG enthaltenen Verwertungsverbots könnte die Schlussfolgerung gezogen werden, dass § 72a SGB VIII nicht mehr bei Löschung der Straftat im Bundeszentralregister greift. Nach dem Gesetzeswortlaut des § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII ist es für den Tätigkeitsausschluss allerdings keine Voraussetzung, dass die entsprechende Straftat noch im Bundeszentralregister aufgeführt ist.

Nach hiesiger Auffassung lässt es sich mit den Zielbestimmungen des § 1 SGB VIII kaum vereinbaren, dass ehemalige Sexualstraftäter, welche Taten zum Nachteil von Kindern begangen haben, nach einiger Zeit wieder in der Jugendhilfe tätig werden können. Es spricht daher einiges dafür, dass der mit § 72a SGB VIII vorgegebene Beschäftigungsausschluss weder zeitlich noch bezüglich der Strafhöhe limitiert sein

---

<sup>32</sup> Ausführlich hierzu Kepert ZKJ 2020, 164.

sollte.<sup>33</sup> Dieses Ergebnis könnte mittels der durch den Bundesrat vorgeschlagenen Rechtsänderungen in § 72a Abs. 1 S. 3 SGB VIII unter Verweis auf 52 Abs. 1 Nr. 5 BZRG erreicht werden.<sup>34</sup> Die vorgeschlagene Neuregelung stellt nach hiesiger Auffassung eine wichtige Ergänzung des Kinderschutzes dar. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass einige der in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Straftaten (z. B. § 183a StGB) auch zum Nachteil von Erwachsenen begangen werden können. Ferner variiert der Unrechtsgehalt der in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Straftaten stark. Sofern der lebenslange Ausschluss von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe alle Personen erfassen würde, welche wegen einer der in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind, könnte die vorgeschlagene Neuregelung in § 72a SGB VIII verfassungsrechtliche Bedenken auslösen.<sup>35</sup> Es wird daher eine Neuregelung unter Berücksichtigung schwerer Sexualstraf- taten zum Nachteil von Kindern wie folgt vorgeschlagen:

**„Unter Bezugnahme auf § 52 Abs. 1 Nr. 5 BZRG dürfen abweichend von § 51 Abs. 1 BZRG auch Straftaten und Verurteilungen nach § 174 StGB, §§ 176 bis 176b StGB, § 180 StGB, § 182 StGB sowie § 225 StGB von beschäftigten oder zu beschäftigenden oder vermittelten oder zu vermittelnden Personen bei der Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe vorgehalten und zu ihrem Nachteil verwertet werden.“**

## **5. Änderungsbedarf beim Einrichtungsbegriff nach § 45a SGB VIII**

Hinsichtlich des Einrichtungsbegriffs nach § 45a SGB VIII besteht nach hiesiger Auffassung Nachbesserungsbedarf hinsichtlich „familienähnlicher Betreuungsformen“. Die in § 45a Abs. 1 S. 2 und 3 SGB VIII gewählte Regelungstechnik ist nach hiesiger Auffassung verwirrend ausgestaltet. Es stellt sich die Frage, ob die Regelung nicht einem juristischen Zirkelschluss gleichkommt, der jedenfalls keine Rechtsklarheit bringt. Die Grundvoraussetzung für den Genehmigungsvorbehalt, nämlich die Definition der Einrichtung nach § 45a Abs. 1 S. 1 SGB VIII, wird zur Voraussetzung der Bejahung des Einrichtungsbegriffs erhoben, obgleich die „familienähnliche“ Unterbringung „grundsätzlich“ keine Einrichtung sein soll. Es muss also eine Einrichtung in diesem Sinne existieren, die trotz des Vorhandenseins „familienähnlicher“ Betreuungsformen gerade noch den Genehmigungsvorbehalt des § 45 SGB VIII auslösen soll. Kurzum: „Familienähnliche Betreuungsformen“ sind grundsätzlich „einrichtungs-

<sup>33</sup> Hierzu auch BT-Drs. 19/18019, S. 2. S. hierzu auch BT-Drs. 15/3676, S. 39.

<sup>34</sup> Hierzu BR-Drs. 5/1/21, S. 38.

<sup>35</sup> S. hierzu VG Stuttgart, Urt. v. 18.11.2020, 17 K 3773/19.

schädlich“. Ausnahmsweise soll dies nur anders sein, wenn die in § 45a Abs. 1 S. 3 SGB VIII genannten Regelbeispiele vorliegen.

Schließlich könnte in der Praxis Streit hinsichtlich der Frage entstehen, ob eine „familienähnliche Betreuungsform“ unter § 45a S. 1 SGB VIII fällt, weil keine feste Zuordnung gegeben ist oder aber die Einschränkungen nach Satz 2 und 3 greifen, weil eine solche feste Zuordnung von Betreuungspersonen und Kindern vorliegt. Nach hiesiger Auffassung ist zu befürchten, dass die mit dem Gesetzesentwurf gewählte Regelungstechnik dazu geeignet ist, den *de lege lata* bestehenden Zustand der Einzelfallbetrachtung<sup>36</sup> in einem Sinne zu verändern, welcher zu noch größerer Rechtsunsicherheit beitragen könnte.

---

<sup>36</sup> Hierzu Mörsberger in Wiesner § 45 Rn. 44; Nonninger/Dexheimer/Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar in LPK-SGB VIII, § 45 Rn. 8 f.; Busse in jurisPK-SGB VIII § 45 Rn. 29 f.

# **Stellungnahme zu dem Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)**

anlässlich der öffentlichen Anhörung durch den  
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und  
Jugend des Deutschen Bundestages am 22.  
Februar 2021

## **AWO Bundesverband e. V.**

Blücherstr. 62/63  
10961 Berlin  
Telefon: (+49) 30 – 263 09 – 0  
Telefax: (+49) 30 – 263 09 – 325 99  
E-Mail: [info@awo.org](mailto:info@awo.org)  
Internet: [awo.org](http://awo.org)

Verantwortlich: apl. Prof. Dr. Jens M. Schubert  
Ansprechpartner: Hubert Lautenbach  
E-Mail: [hubert.lautenbach@awo.org](mailto:hubert.lautenbach@awo.org)

© AWO Bundesverband e. V.  
Februar 2021

**Stellungnahme des AWO Bundesverbandes e. V.  
anlässlich der öffentlichen Anhörung durch den Ausschuss für  
Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen  
Bundestages am 22. Februar 2021 zu dem Gesetzesentwurf der  
Bundesregierung  
„Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und  
Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)“  
(BT-Drs. 19/26107)**

## **1. Einleitung**

Der AWO Bundesverband e.V. bedankt sich für die Gelegenheit, anlässlich der Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 22. Februar 2021 , zu dem übermittelten Gesetzesentwurf zu einem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahme basiert auf den Positionen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) vom 26.10.2020, vom 13.01.2021 und vom 05.02.2021 (siehe Anhang). Der AWO Bundesverband e.V. bekräftigt die von der BAGFW formulierten Positionen nochmals ausdrücklich und nutzt diese Stellungnahme, einige Positionen ausführlicher darzulegen und zu ergänzen.

## **2. Zusammenfassung**

Die Arbeiterwohlfahrt begrüßt sehr, dass das Vorhaben der Bundesregierung, die Kinder- und Jugendhilfe zu modernisieren mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf noch in der laufenden Legislaturperiode zum Abschluss gebracht werden kann. Die notwendige und seit vielen Jahren von der Fachöffentlichkeit geforderte und vorbereitete Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts ist somit möglich geworden. Insbesondere ist zu begrüßen, dass die Kinder- und Jugendhilfe inklusiv weiterentwickelt wird, wenn auch aus Sicht der AWO eine verbindlichere und schnellere Verankerung im Gesetz notwendig und möglich ist. Die Ansätze des Gesetzesentwurfes, die Beteiligungsrechte der Adressat\*innen zu stärken und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu verbessern werden seitens der AWO unterstützt.

Im Einzelnen stellt die AWO fest, dass der Entwurf die richtigen Ziele anstrebt, an mehreren Stellen jedoch noch stark verbesserungsbedürftig ist. Im Folgenden wird darauf im Einzelnen eingegangen.

### 3. Zu dem Vorhaben im Einzelnen<sup>1</sup>

#### A. Kinderschutz

Bereits in den im Anhang aufgeführten Positionen hat die BAGFW und damit auch die AWO kritisiert, dass Positionierungen aus dem Beteiligungsprozess „Mitreden-Mitgestalten“ hinsichtlich der Verbesserung des Kinderschutzes keinen ausreichenden Niederschlag im Referentenentwurf und nun auch im Regierungsentwurf gefunden haben. Die Erfahrungen der fachlichen Kinderschutzarbeit der Träger der Jugendhilfe und anderer Akteure sind an dieser Stelle unbedingt stärker zu berücksichtigen – nicht zuletzt angesichts der Bundesrats-Stellungnahme vom 12.02.2021<sup>2</sup>, die einschneidende Veränderungen empfiehlt, welche die AWO aus fachlicher Sicht ablehnt.

Im Einzelnen sollten folgende Änderungsvorschläge nicht berücksichtigt werden:

- § 4 KKG Umstellung bzgl. der Mitteilungspflicht sowie der Ausformung der vorgeschlagenen Rückmeldepflicht
- § 4 Abs.3 KKG Einführung einer Meldepflicht<sup>3</sup>
- § 50 Verpflichtung zur Übersendung vollständiger Hilfepläne an das Familiengericht in bestimmten Verfahren
- § 73c SGB V Wirtschaftlicher Anreiz für Ärzt\*innen hinsichtlich Etikettierung einer Kindeswohlgefährdung
- § 8a Abs.3 Änderung beim Schutz- und Hilfeaufftrag des Jugendamts; Einführung einer Verdachtswarnung<sup>4</sup>

Die AWO unterstützt und bekräftigt den Ansatz, alle Kinder und Jugendlichen effektiver im Rahmen der Kinderschutzregelungen des SGB VIII und des KKG zu schützen, warnt jedoch davor den Auftrag des Jugendamtes und der Berufsgeheimnisträger\*innen an dieser Stelle wie vorgeschlagen zu verändern.

**Die im Entwurf der Bundesregierung vorgesehene Umstellung der Mitteilungspflicht in § 4 KGG lehnt die AWO entschieden ab.<sup>5</sup>** Seit Inkrafttreten dieser Regelung durch das Bundeskinderschutzgesetz hat die fachliche Praxis – nach anfänglichen Irritationen – für die Umsetzung dieser Norm Konzepte, Leitlinien und Vereinbarungen entwickelt, die sich etablieren und Erfolg versprechen. Die Mitteilungsreihenfolge zu ändern hieße diese etablierten Ansätze in Frage zu stellen und eher eine Verunsicherung der betreffenden Berufsgeheimnisträger\*innen zu riskieren als den Kinderschutz wirksam zu verbessern.

Eine Meldepflicht durch Änderung des § 4 Abs.3 KKG, wie sie der Bundesrat vorschlägt, basiert auf einer Misstrauensannahme, dass betreffende Berufsgeheimnisträger\*innen die jetzt schon bestehende Befugnis nicht

<sup>1</sup> Paragrafen ohne Gesetzesnennung sind solche des SGB VIII

<sup>2</sup> Stellungnahme des Bundesrats, BR-Drucksache 5/21

<sup>3</sup> Ebd. Ziff.53

<sup>4</sup> Ebd. Ziff.6

<sup>5</sup> Vgl. BAGFW (26.10.2020), S.6; BAGFW (13.01.2021), S.1; BAGFW (06.02.2021), S.2

hinreichend erfüllen. Ihre Verpflichtung zu einer entsprechenden Meldung würde zwar einerseits möglicherweise die Anzahl der Meldungen erhöhen, andererseits sicherlich zu einer erheblichen Belastung der notwendigen Vertrauensbasis zu den jeweiligen Fachkräften führen. Diese Vertrauensbasis ist jedoch zu erhalten, um im Schutz der Kinder und Jugendlichen effektiv wirken zu können. **Insofern spricht sich die AWO gegen eine Meldepflicht in § 4 Abs.3 KKG aus.**

**Ebenso lehnt die AWO die vorgesehene Änderung des § 50 Abs.2 ab.** Eine Verbesserung der Informationsgewinnung der Familiengerichte kann zwar die Entscheidungsfindung der Gerichte erleichtern, jedoch stellt die vorgeschlagene obligatorische Übersendung der Hilfeplanakten aus fachlicher Sicht der Jugendhilfe nur eine Scheinlösung dar. Die Fachexpertise des Jugendamtes kann zum einen nicht durch die Weitergabe einer Akte ersetzt werden. Zum anderen wird der Charakter des Hilfeplans in der Jugendhilfe und der vertraulichen Zusammenarbeit der Eltern mit dem Jugendamt dann die Basis entzogen, wenn z.B. Eltern(-teile) damit rechnen müssen, dass die Hilfepläne von Familiengerichten und am Gerichtsverfahren beteiligten Parteien in Zukunft gelesen und verwertet werden.

**Die AWO lehnt strikt den durch den Bundesrat vorgebrachten Vorschlag ab, durch eine Änderung in § 8a Abs.3 S.3 ein Jugendamt zur öffentlichen Warnung bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung zu verpflichten.** Eine solche Änderung würde den Charakter einer Gefahrenabwehraufgabe gegen den eigentlichen Schutz- und Hilfeauftrag der öffentlichen Jugendhilfe einbringen, was im Ergebnis zu mehr Unklarheiten, Falschverdächtigungen und Abwägungsschwierigkeiten führen würde, nicht jedoch zu einer Stärkung des fachlichen Kinderschutzes.

## **45a Einrichtungsbegriff**

Mit dem Gesetzesentwurf wird erstmals im SGB VIII ein Einrichtungsbegriff definiert, was im Grundsatz begrüßt wird. Die Ergänzung eines Landesrechtsvorbehalts durch § 45a S.3 im Gesetzesentwurf der Bundesregierung lehnt die AWO (wie auch die BAGFW) strikt ab. An dieser Stelle sei erwähnt, dass der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 12.02.2021 ebenfalls den Landesrechtsvorbehalt ablehnt, um einen sog. Flickenteppich an Landesregelungen zu vermeiden<sup>6</sup>. **Die AWO fordert hinsichtlich des Einrichtungsbegriffs eine bundeseinheitliche Regelung, welche keine Schutzlücke zu Lasten der Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen zulässt.**

---

<sup>6</sup> Stellungnahme des Bundesrats, BR-Drucksache 5/21 (Beschluss), Ziff. 32

## **B. Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Pflegefamilien**

Die AWO begrüßt die im Gesetzentwurf erkennbare Stärkung der Kinder und Jugendlichen, ihren Eltern und ihren Pflegeeltern; dies betrifft die stärkere Einbeziehung der Geschwisterperspektive, die Beteiligung unabhängig des Sorgerechtsstatus, sowie eigene Beratungs-/Unterstützungsangebote.

### **§ 41**

Grundsätzlich begrüßt die AWO, die vorgesehene Stärkung des Anspruches für junge Erwachsene in § 41. In diesem Zusammenhang unterstreicht die AWO die Forderung der BAGFW, auf den im Gesetzesentwurf erkennbaren defizitären Wortlaut zu verzichten.<sup>7</sup> Eine Verbesserung der Lage junger Volljähriger ist auch durch eine Vereinfachung der Hilfeverlängerung oder Hilfeneubewilligung nach § 41 anzuerkennen und im Gesetzeswortlaut darzustellen. Die Auswirkungen von zu frühen Hilfeabbrüchen und Nichtbewilligungen von Jugendhilfeleistungen an junge Volljährige ist nicht zuletzt an der erschreckend hohen Zahl von Wohnungslosen jungen Menschen ablesbar.

### **§ 94 Abs.6 S.1 und S.2**

In diesem Zusammenhang weist die AWO darauf hin, dass im Rahmen des Beteiligungsprozesses „Mitreden-Mitgestalten“ sich die große Mehrheit der dort beteiligten Akteur\*innen für den kompletten Verzicht auf eine Kostenheranziehung junger Menschen ausgesprochen hat. Entgegen der in der 1. Lesung des Bundestags zum KJSG vorgetragenen Auffassung haben sich lediglich die kommunalen Spitzenverbände für die Beibehaltung einer Kostenheranziehung ausgesprochen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen der BAGFW verwiesen, in der dargestellt ist, dass die vorgeschlagene Sonderregelung in § 94 Abs.6 S.2 zur tatsächlichen Erhöhung des Kostenbeitrags führen kann.<sup>8</sup> **Die AWO fordert daher auf die Kostenheranziehung junger Menschen gänzlich zu verzichten.**

## **C. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderung**

Nicht nur im Zusammenhang mit der Reform der Kinder- und Jugendhilfe, fordert die AWO seit Jahren, jeglicher Form von Ausgrenzung von Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung aktiv entgegen zu treten.<sup>9</sup> Die inklusive Kinder- und Jugendhilfe wird daher als Chance verstanden, Exklusion entgegen zu wirken und in diesem Zusammenhang die ausgrenzenden Zuständigkeitsregelungen zu einer verbindlichen Gesamtzuständigkeit zu entwickeln. **Daher begrüßt die AWO grundsätzlich das erkennbare Bemühen der Bundesregierung dem Ziel einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe näher zu kommen. Die AWO sieht jedoch noch erheblichen**

<sup>7</sup> BAGFW (26.10.2020), S.26 f; BAGFW (13.01.2021), S.3

<sup>8</sup> BAGFW (13.01.2021), S.4

<sup>9</sup> Gemeinsam für soziale Gerechtigkeit. Das Grundsatzprogramm der Arbeiterwohlfahrt.(2019), S.21

**Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Verbindlichkeit des dreischrittigen Vorgehens hin zu einer inklusiven Lösung.** Insbesondere fordert die AWO, dass der in den Gesetzesentwurf aufgenommene Behinderungsbegriff (§ 7 Abs.2) auch für die Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung nach § 35a Anwendung finden muss. Dem Verständnis von Behinderung liegt die UN-BRK zu Grunde. Dieses ist nach § 2 Abs.1 SGB IX für alle Reha-Träger anzuwenden. Der Behinderungsbegriff ist somit nicht modifizierbar, wie es die Bundesregierung<sup>10</sup> darstellt. Die Vorgaben der UN-BRK sind insoweit zu erfüllen. Diese Klarstellung sollte nun im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens erfolgen.

Ferner merkt die AWO an, dass der Wille der Bundesregierung, die Hilfen aus einer Hand für Kinder mit oder ohne Behinderung im Gesetz zu verankern, durch die vorgesehene Regelung des § 107 konterkariert wird. Durch den vorgeschlagenen § 107 wird der Status quo bzgl. der Leistungen und des Anwendungskreises festgeschrieben und eine Weiterentwicklung zu einer echten inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, die die Lage der Kinder und Jugendlichen in der Praxis wie im Recht spürbar verbessert, verhindert. **Die AWO fordert § 107 grundsätzlich zu überarbeiten und die Festschreibung des Status quo zu streichen, um die Situation von Kindern und Jugendlichen mit oder ohne Behinderung und deren Familien tatsächlich zu verbessern.**

## D. Mehr Prävention vor Ort

### § 11

Die vorgesehene Ergänzung des § 11 Abs.1 begrüßt die AWO. Bezogen auf Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung, die die Angebote nutzen, darf es aber keine Infragestellung der individuellen Ansprüche aus Teilhabeleistungen gemäß § 4 SGB IX geben.<sup>11</sup> Bzgl. der Angebote der Jugendarbeit muss berücksichtigt werden, dass nicht alle Vorkehrungen für den Ausgleich einer Behinderung im Einzelfall zur Verfügung gestellt werden können. Was im Gesetzentwurf fehlt, ist der erkennbare Wille, die teilweise prekäre Finanzierungssituation dieser Jugendhilfeleistung dauerhaft zu verbessern. Für die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit bedeutet dies, dass auf Jahre eine Chance vertan wird, dieses Arbeitsfeld zu stärken.

Im 16. Kinder- und Jugendbericht wird auf die wichtige Rolle und Funktion der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit verwiesen – nicht zuletzt mit der eindeutigen Feststellung, dass hier politische Bildung stattfindet. Der Bericht stärkt nochmals die Forderung für die regelhafte und dauerhafte finanzielle Förderung dieses Bereichs („Diese praxisfeldübergreifende Zuständigkeit und Vernetzung zur politischen Bildung in der gesamten Kinder- und Jugendarbeit kann jedoch nicht nebenher geleistet werden und muss daher politisch ermöglicht und finanziell gefördert werden“<sup>12</sup>). Weiter betont der Bericht, dass „aus fachlicher Sicht“

<sup>10</sup> Begründung KJSG-Entwurf, S.69 am Anfang

<sup>11</sup> Vgl. BAGFW (26.10.2020), S.12 f.

<sup>12</sup> BMFSFJ 2020: 16. Kinder- und Jugendbericht, S.363

geboten sei, „dass der starke Ausbau der Förderprogramme des Bundes einhergeht mit einer dringend notwendigen, angemessenen Anpassung der Förderung bestehender Trägerstrukturen auf kommunaler, Landes- und Bundesebene. Der Ausbau von Projektmitteln ist kein Ersatz für den Ausbau von Regelförderprogrammen“<sup>13</sup>. Dem können wir nur zustimmen.

**Die AWO fordert deshalb: Allen Kindern und Jugendlichen sind bundesweit Angebote der Jugendarbeit erreichbar, verlässlich und an ihren Bedarfen orientiert zur Verfügung zu stellen. Insbesondere mit Blick auf den ländlichen Raum braucht es auch dort Angebote im Sinne gleichwertiger Lebensverhältnisse und Chancengerechtigkeit.**

In den Kommunen dürfen die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit nicht länger als vermeintlich „freiwillige“ Leistungen fehlinterpretiert werden, die – insbesondere im Falle eines Haushaltvorbehalts – weggespart werden. Es gilt die Bereitstellungsverpflichtung der Jugendhilfeträger. Die Aufgabenzuweisung, die sich aus § 11 ergibt, kann nur auf Basis einer verlässlichen und bedarfsgerechten Finanzierung erfolgen. Ferner fordert die AWO den Ausbau der strukturellen Förderung der Jugendarbeit gem. § 11 für neue und bestehende Trägerstrukturen.

## § 16

Hinsichtlich der durch die Bundesregierung vorgeschlagenen Änderungen in § 16 nimmt die AWO unter anderem anhand der Positionierung des von insg. 23 Organisationen mitgezeichneten offenen Briefs<sup>14</sup> vom 09.02.2021 Stellung und begrüßt sehr, dass der Gesetzentwurf das inhaltliche Leistungsspektrum der Familienbildung in § 16 SGB exemplarisch aufzeigt, Grundlagen für Kooperation und Vernetzung im Sozialraum schafft und mit der neu vorgeschlagenen Formulierung endlich Abstand nimmt von einem defizitären Blick auf Eltern und Familie.

Um ihrem wichtigen Auftrag aber gerecht werden zu können, braucht Familienbildung zuallererst strukturelle Voraussetzungen, um dauerhaft, verlässlich und wirkungsvoll den Familien in ihrem Sozialraum zur Verfügung zu stehen.

Wir fordern daher dringend, die Verbindlichkeit der Bereitstellung von Angeboten der Familienbildung durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu erhöhen. Dazu

- muss in § 16 klargestellt werden, dass es sich bei der Formulierung („sollen...angeboten werden“) nicht um eine freiwillige Leistung der Kommune, sondern um eine Pflicht zur Bereitstellung der entsprechenden Infrastruktur handelt,
- muss die Verbindlichkeit der Länder zur Formulierung konkreter Ausführungsbestimmungen und Förderrichtlinien im Hinblick auf die Leistungen in § 16 erhöht werden sowie

---

<sup>13</sup> ebd. S. 362

<sup>14</sup> Vgl. Bündnis zur Stärkung der Familienbildung: Stärkung der Familienbildung jetzt! Offener Brief anlässlich der Reform des SGB VIII, <https://www.awo.org/staerkung-der-familienbildung-jetzt>

- müssen die §§ 74 Absatz 6 und 79 Abs.2 S.2 explizit um die Leistungen der Familienförderung und ihre Einrichtungen erweitert und somit der Förderung der Jugendarbeit gleichgestellt werden.

Der jetzt formulierte Zusatz in § 16 SGB zur Entwicklung vernetzter, kooperativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstreicht die Bedeutung des § 79 Abs.2 S.2, welcher klar die Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei der Gewährleistung von Aufbau und Weiterentwicklung verbindlicher Strukturen zur Zusammenarbeit betont. Daraus folgt, dass auch für die Familienbildung die entsprechenden Mittel und Personalressourcen vorgehalten und finanziert werden müssen, um Zusammenarbeit vor Ort möglich zu machen.<sup>15</sup>

**Gleichzeitig tritt die AWO dafür ein, den Begriff „Bildung“ in den Themenkanon des § 16 Abs.1 aufzunehmen**, denn die Familie ist ein früher und zentraler Bildungsort von Kindern – Bildung beginnt nicht erst mit dem Besuch institutioneller frühkindlicher Bildung. Eltern sind von der Geburt bis an die Schwelle von Ausbildung und Beruf zentrale Bildungsbegleiter\*innen, denen für alle Fragen rund um Entwicklung und Bildung ihrer Kinder geeignete Angebote, z. B. Elternbegleitung, zur Verfügung stehen müssen.

## § 28a

Die AWO verweist hinsichtlich des im Gesetzesentwurf neuen § 28a auf die Position der BAGFW<sup>16</sup>. Damit appelliert die AWO an den Gesetzgeber, die durchaus gute Intention dieser Neuregelung gründlich zu überdenken, auf eine Neuregelung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung zu verzichten und eine Ergänzung des bestehenden § 20 vorzunehmen. Auf den Formulierungsvorschlag der BAGFW<sup>17</sup> sei an dieser Stelle verwiesen.

---

<sup>15</sup> Vgl. ebd.

<sup>16</sup> BAGFW (05.02.2021), S.3

<sup>17</sup> BAGFW (26.10.2020), S.17 f.

## **E. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien**

### **§ 9 Nr. 3 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung**

Bei der Leistungsausgestaltung und Aufgabenerfüllung wird durch den Gesetzesentwurf die Formulierung „Mädchen und Jungen“ durch „junge Menschen“ bzw. „Geschlechter“ ersetzt.

Die BAGFW appelliert, die Formulierung zu ersetzen und ausdrücklich zu regeln, dass die unterschiedlichen Lebenslagen junger Menschen jeden Geschlechts zu berücksichtigen sind.<sup>18</sup>

Ergänzend weist die AWO darauf hin, dass weder das Begriffspaar „Mädchen und Jungen“ als Regelfall im Gesetzestext beibehalten werden kann, noch die zusätzliche Aufnahme des Passus „transidenter, nicht-binärer und intergeschlechtlicher Kinder und Jugendlicher sind einzubeziehen“<sup>19</sup> die Lebenslagen und Benachteiligungen angemessen berücksichtigt.

Kinder und Jugendliche mit trans\*, nicht binären oder Inter\*Identitäten sind im hohen Maße Diskriminierung und Ausgrenzung ausgesetzt. Um ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit und freie Entwicklung der Persönlichkeit (zu der auch die geschlechtliche Identität zählt) zu gewährleisten, ist es vonnöten, ihre Lebenslagen gesondert in den Blick zu nehmen und zu erwähnen.

**Die AWO fordert eine entsprechende Änderung des § 9 Nr.3 vorzunehmen. Hierzu schlägt sie die Formulierung vor: „3. die unterschiedlichen Lebenslagen von jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung aller Geschlechter zu fördern; dabei sind die Lebenssituationen binärer, transidenter, nicht-binärer und intergeschlechtlicher Kinder und Jugendlicher gleichermaßen zu berücksichtigen.“**

### **§ 10a Abs.4 neu: Beratung bei Fragen zu Geschlechtsidentität und Varianten der Geschlechtsentwicklung**

Kinder und Jugendliche mit trans\*, nicht-binären und Inter\* Identitäten und ihre Angehörigen haben viele Fragen, die im Prozess der Bewusstwerdung ihrer geschlechtlichen Identität entstehen können. Angestrebte geschlechtliche Veränderungen (bspw. Änderung des Namens oder Inanspruchnahme von hormonellen Behandlungen oder genitalverändernden Operationen) können zu Konflikten im Selbst, in der Familie, in der Schule oder im Freundeskreis führen. Für diese Fragen braucht es qualifizierte, unabhängige, nahräumliche und partizipativ ausgerichtete Beratung auf Augenhöhe. Ebenso benötigen Angehörige eine unabhängige Beratung, um bspw. umfassend über die langfristigen psychischen und physischen Konsequenzen von geschlechtszuweisenden Operationen bei intergeschlechtlichen Kindern aufgeklärt zu werden.

**Daher schlägt die AWO vor, einen Beratungsanspruch für die oben genannte Zielgruppe einzuführen und § 10a um einen Abs.4 zu ergänzen: „Bei Fragen zu Geschlechtsidentität und Varianten der Geschlechtsentwicklung haben**

---

<sup>18</sup> BAGFW (05.02.2021), S.5

<sup>19</sup> Stellungnahme des Bundesrats, BR-Drucksache 5/21 (Beschluss), Ziff. 10

**junge Menschen, Personensorge- und Erziehungsberechtigte einen Anspruch auf Beratung."**

### **§ 77**

Hinsichtlich der vorgesehenen Änderungen zum Leistungsvereinbarungsrecht in § 77 mahnt die AWO nochmals an, dass gesetzliche Mindestbestandteile der Leistungsvereinbarung und vor allem eine Schiedsstellenfähigkeit der Vereinbarungen dringend notwendig sind, wenn der Gesetzgeber nicht dauerhaft einer Entqualifizierung der ambulanten Erziehungshilfen Vorschub leisten will. Eine Schiedsstellenfähigkeit auch dieser Leistungen würde sowohl den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe als auch den freien Trägern der Jugendhilfe wesentlich mehr Planungssicherheit geben.

Berlin, 15. Februar 2021  
AWO Bundesverband e.V.

#### Anlagen:

- Stellungnahme der BAGFW vom 26.10.2020 zum Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020
- Stellungnahme der BAGFW vom 13.01.2021 zum Regierungsentwurf KJSG, Bundestagsdrucksache 19/26107
- BAGFW-Papier zum parlamentarischen Verfahren: Kinder- und Jugendstärkungsgesetz auf der Zielgeraden. Was schon gelungen und was noch zu verbessern ist vom 05.02.2021

## **Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zum Entwurf eines neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)**

Die BAGFW dankt für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) Stellung zu nehmen.

Die BAGFW würdigt das Vorgehen des BMFSFJ, die Einschätzungen aus dem Dialogprozess „Mitreden-Mitgestalten“ zu berücksichtigen und in den Entwurf zu integrieren. Dies gilt insbesondere für die Stärkung der Rechte der Kinder und Jugendlichen über die Neuregelungen zur Selbstvertretung (§ 4a SGB VIII), den Beratungsanspruch gemäß § 8 Abs.3 SGB VIII, die verbindliche Einführung der Ombudsstellen in § 9a SGB VIII, die Stärkung der allgemeinen Beratungspflicht über § 10a SGB VIII sowie die positiven Modifizierungen und Neuerungen in Bezug auf junge Volljährige, die Nachbetreuung und Übergangsregelungen.

Die BAGFW begrüßt die inklusive Programmatik als Schritt in die richtige Richtung, tritt aber für eine verbindlichere Umsetzung ein. Im Rahmen des Dialogprozesses wurde die inklusive Lösung von fast allen Fachexperten und Fachexpertinnen im Kontext des SGB VIII deutlich gefordert und im Sinne der Stärkung der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen und ihrer Familien als fachlich notwendig erachtet. Die letztendliche Umsetzung der inklusiven Lösung zum 1.1.2028 bedingt durch ein bis zum 1.1.2027 zu schaffendes Bundesgesetz entspricht nicht der Verbindlichkeit, welche die BAGFW an dieser Stelle für zielführender, auch im Hinblick auf die Erfüllung der Vorgaben aus Art. 7 UN-BRK, erachtet. Aus Sicht der BAGFW darf eine inklusive Lösung nicht vorbehaltlich einer Kostenneutralität geregelt werden, da dies die Zielsetzungen der inklusiven Lösung konterkarieren würde. Die BAGFW macht deutlich, dass eine inklusive Weiterentwicklung des SGB VIII nicht kostenneutral zu gestalten ist.

Die BAGFW begrüßt im Grundsatz die Einführung eines Verfahrenslosen vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2027. Allerdings wird die dafür vorgesehene Form den Erfordernissen der umgehenden und intensiven Qualifizierung des Systems der Kinder- und Jugendhilfe und der notwendigen aktuellen Unterstützung der Familien mit Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen vor Inkrafttreten eines inklusiven SGB VIII nicht gerecht. Die Schnittstellenbearbeitungen zwischen SGB VIII und SGB IX in einzelnen Normen nehmen bestimmte Problemkonstellationen zwischen den Leistungssystemen in den Blick und bieten umsetzbare Lösungen an. Zudem

müssen künftige Lösungen von Zuständigkeitsfragen die komplexe Situation von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen und ihren Familien besser berücksichtigen.

Daher fordert die BAGFW:

1. Das Inkrafttreten der Gesamtzuständigkeit des SGB VIII für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen ist spätestens zum 1.1.2028 in § 10 SGB VIII ohne Bedingung, verbindlich zu normieren.
2. Das Gesetzgebungsverfahren für ein Gesetz zur Ausgestaltung der inklusiven Lösung muss unabhängig von der angedachten Evaluation unverzüglich beginnen.  
Zugleich sind die Einschränkungen des Art. 9 KJSG zu streichen. Mit dem zu schaffenden Bundesgesetz muss die Verbesserung der Situation der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen und ihrer Familien angestrebt und die inklusive Weiterentwicklung des SGB VIII ermöglicht werden. Verschlechterungen zum Status quo sind umgekehrt auszuschließen. Notwendige finanzielle Aufwendungen zur Umsetzung sind zu garantieren und über Bund, Länder und Kommunen abzusichern.
3. Die Verfahrenslosen sind sofort mit Inkrafttreten des KJSG einzuführen. Ihre strukturelle Unabhängigkeit ist sicherzustellen. Ihre Tätigkeit ist nicht auf den Leistungsbereich des SGB IX und die Zielgruppe der Kinder- und Jugendlichen mit Behinderungen zu beschränken.
4. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, ihre Fachverbände und Mitglieder sowie andere Interessenvertretungen sind in den Gestaltungs- und Umsetzungsprozess einer inklusiven Lösung verbindlich einzubeziehen.

Die BAGFW wirbt darüber hinaus dafür, den Gedanken des disability mainstreaming im Sinne einer inklusiven Lösung, die unterschiedlichste Lebens- und somit Bedarfslagen von Familien und Kindern mit und ohne Behinderung berücksichtigt, in allen Bereichen des SGB VIII zu verankern.

Die folgenden Bewertungen begründen unsere Einschätzungen im Detail und geben darüber hinaus weitere Anregungen und Ideen zur Qualifizierung des Entwurfs im Sinne der Stärkung der Kinder und Jugendlichen und aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege.

### **Zu §§ 1 & 9 (Grundsätze) Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020**

In § 1 Abs. 1 SGB VIII werden die Adjektive „eigenverantwortlich“ und „gemeinschaftsfähig“ vor dem Begriff der Persönlichkeit um das Adjektiv „selbstbestimmt“ ergänzt. In § 1 Abs. 3 SGB VIII wird eine neue Nr. 2 eingefügt, die damit korrespondiert. Die allgemeine Zielbestimmung in § 9 wird um eine Nr. 4 ergänzt, die die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderung und den Abbau von Barrieren zum Gegenstand hat.

## **Vorschläge der BAGFW**

1. Die Ergänzung in § 1 Abs. 1 SGB VIII sollte durch eine besser geeignete Formulierung ersetzt werden, die deutlich macht, dass Selbstbestimmung ein Ziel ist, nicht eine Eigenschaft der Persönlichkeit. Das könnte z.B. durch die Einfügung eines Halbsatzes nach dem Wort „Persönlichkeit“ erfolgen, der lautet: „...., die ihr Leben selbstbestimmt gestaltet.“
2. Die BAGFW begrüßt die Ergänzung in § 1 Abs. 3 SGB VIII.
3. Die BAGFW regt an, die Begriffe „Mädchen und Jungen“ in § 9 Nr. 3 SGB VIII um den Begriff „jungen Menschen mit diversem Geschlecht“ zu ergänzen.
4. Die BAGFW begrüßt die Ergänzung des § 9 Nr. 4 SGB VIII im Sinne der gleichberechtigten Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderung und dem Abbau von Barrieren. Dies entspricht auch dem Ziel des Artikels 7 UN-BRK.

## **Begründung**

1. Selbstbestimmtheit ist nicht eine Eigenschaft einer Person, sondern Merkmal von Handlungen einer Person. Sie sollte daher auf das Handeln, nicht auf die Person unmittelbar bezogen werden.
2. Die Ergänzung in § 1 Abs. 3 SGB VIII bringt die Verschränkung von gleichberechtigter Teilhabe und Selbstbestimmung sehr gelungen zum Ausdruck. Zugleich reflektiert die Ergänzung, dass das Gesetz Teilhabe und Selbstbestimmung nicht unmittelbar herstellen kann, sondern darauf beschränkt ist, Bedingungen der Möglichkeit für beides zu schaffen.
3. Die Ergänzung in § 9 Nr. 4 SGB VIII reagiert auf die besondere Bedeutung von Behinderungen für die Teilhabe, gerade für junge Menschen, und ist daher von elementarer Bedeutung. Die BAGFW begrüßt besonders, dass die Formulierung nicht einseitig den individuellen Ausgleich von Behinderungen fokussiert, sondern zugleich den Abbau von Barrieren verlangt. Die BAGFW hält es für erforderlich, die Vorschrift um eine Formulierung zu ergänzen, die klarstellt, dass gleichberechtigte Teilhabe für alle jungen Menschen umzusetzen ist. Das gilt unabhängig davon, ob die jeweilige Benachteiligung mit einer Behinderung, einer Armutslage, einem Migrationshintergrund oder anderen Faktoren in Zusammenhang steht.

## **Zu §§ 4, 4a, 71 & 78 (Selbstvertretung) Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020**

Der Entwurf formuliert in § 4 Abs.3 SGB VIII die Stärkung der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern durch die öffentliche Jugendhilfe. Entsprechend erfolgt die Ergänzung eines § 4a SGB VIII (Selbstvertretung), wonach selbstorganisierte Zusammenschlüsse sowie Selbsthilfekontaktstellen von der öffentlichen Jugendhilfe angeregt und gefördert werden sollen sowie die öffentliche und freie Jugendhilfe mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammenarbeitet. Der Zusammenarbeitsaspekt wird über die Regelung in § 71 Abs. 2 SGB VIII und § 78 SGB VIII weiter bestärkt. Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII sollen dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören und im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII beteiligt werden.

### **Stellungnahme der BAGFW**

zum Entwurf eines neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

## **Vorschläge der BAGFW**

Die BAGFW unterstützt die benannten Regelungen zur Stärkung der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern und die Anregung, Förderung und Zusammenarbeit mit Selbstvertretungen.

Sie fordert, auch die Landes- und Bundesebene zur Förderung von Selbstvertretungsstrukturen auf Landes- bzw. Bundesebene zu verpflichten.

## **Begründung**

Die Regelungen erkennen die Bedeutung von Selbstvertretungsstrukturen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe an und bereiten damit den Weg einer weiteren Öffnung der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe, den Adressat/innen Gehör zu verschaffen und deren Belange direkt in die Umsetzung des gesetzlichen Auftrages des SGB VIII einzubeziehen und zu berücksichtigen. Die aufgezeigten Regelungen nehmen dabei jedoch lediglich auf die Ebene der örtlichen Träger Bezug. Selbstvertretungsstrukturen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe finden sich aber insbesondere auch auf Bundes- und Landesebenen (z.B. Care Leaver e.V., Jugendliche ohne Grenzen oder auch Landesheimräte). Auch diese Strukturen sollten verbindlich angeregt und gefördert sowie eine Zusammenarbeit ermöglicht werden. Vorstellbar wäre sowohl eine Verankerung in § 85 Abs. 2 SGB VIII („Sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers“) durch eine Nr. 11: „die Förderung und Unterstützung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen von jungen Menschen, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten oder benötigen.“ sowie für die Bundesebene in § 83 durch eine Anfügung an § 83 Abs. 1 SGB VIII: „...sowie von selbstorganisierten Zusammenschlüssen von Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe.“

## **Zu § 8 (Beteiligung & Beratung) Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020**

Die Neuerungen in § 8 Abs. 3 SGB VIII ermöglichen Kindern und Jugendlichen die Inanspruchnahme von Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten und unabhängig von einer Not und Konfliktlage. Diese Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe nach den Maßgaben des § 36a Abs.2 S.1-3 SGB VIII, also als niedrigschwellige Leistung ohne Antragserfordernis, erbracht werden. Gemäß Abs.4 erfolgt die Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen in einer für sie wahrnehmbaren Form.

## **Vorschläge der BAGFW**

Die BAGFW begrüßt diese Änderung und Ergänzungen des § 8 SGB VIII ausdrücklich.

## **Stellungnahme der BAGFW**

zum Entwurf eines neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

## **Begründung**

Der voraussetzungslose Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche ist ein wesentlicher Schritt zur Stärkung ihrer Rechte. Die BAGFW weist in Bezug auf Abs.4 darauf hin, dass eine Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen in einer für sie wahrnehmbaren Form jedoch in der Praxis nicht lediglich auf die Anwendung der „leichten Sprache“ und auf den Kontext Behinderung reduziert werden darf. Wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt, ist eine adressatenorientierte Beratung umzusetzen. Dies braucht differenzierte Ansätze und Konzepte in Bezug auf Beratung und Beteiligung je nach Alters- und Zielgruppen. So ist beispielsweise auch die Sprachmittlung häufig wesentliche Kommunikationsvoraussetzung für zum Beispiel geflüchtete Kinder und Jugendliche oder Kinder und Jugendliche, die auf Gebärdensprache angewiesen sind. Auch dies muss u.a. gewährleistet werden.

## **Zu § 8a & KKG (Zusammenarbeit beim Schutz bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung)**

Während die BAGFW die Regelungsentwürfe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Betriebserlaubnis und Prüfung sowie bzgl. der Auslandsmaßnahmen für gelungen erachtet und als Ergebnis des Beteiligungsprozesses Mitreden-Mitgestalten würdigt, schlägt sie vor, die geplanten Änderungen in § 8a und im KKG zu modifizieren. Der Ref-E bildet an dieser Stelle nach Auffassung der BAGFW die Fachdiskussion nicht vollständig ab.

### **§ 8a Abs. 1 SGB VIII Referentenentwurf vom 05.10.2020**

Der Referentenentwurf sieht die Änderung des § 8a Abs.1 SGB VIII vor. Damit wird die Beteiligung von meldenden Berufsgeheimnisträger/innen an der Gefährdungseinschätzung je nach Erforderlichkeit im Einzelfall vorgegeben. So soll vor allem die stärkere Einbeziehung des Gesundheitswesens befördert werden.

### **Vorschläge der BAGFW**

Die nun geplante obligatorische Beteiligung von meldenden Berufsgeheimnisträger/innen in § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII-E kann der Qualifikation der Einschätzung nach § 8a dienen und wird daher seitens der BAGFW grundsätzlich begrüßt. Die BAGFW gibt aber zu bedenken, dass auch andere als die genannten Berufsgeheimnisträger/innen, welche gem. § 4 KKG gemeldet haben, in den Kreis der zu Beteiligenden mit einbezogen werden sollten. Weshalb diese, wie z.B. Lehrer/innen, hier ausgeschlossen werden, erschließt sich nicht. Daher sollte nach Auffassung der BAGFW lediglich auf Berufsgeheimnisträger/innen gem. § 4 Abs.1 KKG verwiesen werden, der Zusatz „Nr.1“ ist entbehrlich.

### **Stellungnahme der BAGFW**

zum Entwurf eines neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

## **Begründung**

Die Praxis der Gefährdungseinschätzungen hat gezeigt, dass die Einbeziehung der meldenden Berufsgeheimnisträger/innen im Einzelfall sinnvoll erscheint und die Einschätzungen qualifizieren hilft. Die Einschränkung auf einen bestimmten Kreis des Gesundheitswesens stellt eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung dar.

## **§ 8a Abs.4 Aufnahme von Kindertagespflege in Adressatenkreis**

Bislang sieht § 8a Abs.4 vor, dass Vereinbarungen mit Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach SGB VIII erbringen, abzuschließen sind. Kindertagespflegepersonen sind dem Wortlaut nach nicht einbezogen.

## **Vorschlag der BAGFW**

Durch die Aufnahme von Kindertagespflegepersonen in den § 8a Abs.4 S.1 würde klargestellt, dass diese nicht nur nach dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift zu den Adressaten der Vorschrift gehören. Somit würde das Erfordernis von Vereinbarungen bundesweit auch mit diesen Leistungserbringer/innen der Kinder- und Jugendhilfe geregelt.

## **Begründung**

Diese Klarstellung verstärkt das Anliegen des Gesetzesentwurfs, den Schutz der Kinder – in diesem Fall der Kinder in Kindertagespflege – zu verbessern und beugt Missverständnissen vor, die den Abschluss von Vereinbarungen nach § 8 Abs.4 betreffen.

## **§ 4 Abs. 1 und 2 KKG: Voranstellen der Befugnis zur Information des Jugendamts mit anschließender Schilderung der Voraussetzungen Referentenentwurf vom 05.10.2020**

Mit den geplanten Änderungen in § 4 KKG wird die Befugnis zur Information des Jugendamts vorangestellt mit anschließender Schilderung der Voraussetzungen. Somit wird der Ablauf beim Bekanntwerden, Erörtern und Mitteilen umgekehrt.

## **Vorschläge der BAGFW**

Die BAGFW lehnt die vorgeschlagene Umstrukturierung des § 4 KKG ab.

## **Begründung**

Nach Auffassung der BAGFW bildet der nun vorgelegte Entwurf nicht die Diskussion im Rahmen des Beteiligungsprozesses und insbesondere in der AG Mitreden-Mitgestalten ab. Die BAGFW wiederholt an dieser Stelle die Befürchtung, dass das nach der Entwurfssfassung vorgezogene Melden an das Jugendamt die eigene fachliche Einschätzung der/des Berufsgeheimnisträger/in zurücktreten lässt. Diesem/r wird nun nach einer erfolgten Meldung suggeriert, dass die Meldung das eigene fachliche Einschätzen und Handeln in den Hintergrund treten lässt. Die BAGFW befürchtet, dass

### **Stellungnahme der BAGFW**

zum Entwurf eines neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

eine solche Verschiebung der Verantwortung sich zum Nachteil der betroffenen Kinder oder Jugendlichen auswirken wird.

#### **§ 4 Abs. 4 KKG**

#### **Referentenentwurf vom 05.10.2020**

Der Referentenentwurf sieht vor, einen neuen § 4 Abs.4 KKG anzufügen, der – beschränkt auf den Kreis der in Abs.1 Satz 1 Nr.1 genannten Personen – eine Rückmeldung an meldende Berufsgeheimnisträger/innen mit dem Zweck der Stärkung der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Gesundheitswesen regelt.

#### **Vorschläge der BAGFW**

Die BAGFW erkennt an, dass meldende Berufsgeheimnisträger/innen eine Rückmeldung erhalten sollen. Allerdings regt die BAGFW an, den Kreis nicht zu beschränken und folglich den Zusatz „Nr.1“ zu streichen.

#### **Begründung**

Die Stärkung der Zusammenarbeit durch eine gesetzliche Regelung der Rückmeldung an meldende Personen ist durchaus geeignet zur verbesserten Prävention und wirksameren Intervention bei Verdachtsfällen einer Kindeswohlgefährdung. Eine Beschränkung auf die in Nr.1 benannten Ärztinnen, Ärzte, Hebammen etc. ist jedoch nicht nachvollziehbar.

#### **Zu § 8b (Schutz & fachliche Beratung)**

#### **Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020**

§ 8b SGB VIII soll um einen Abs. 3 ergänzt werden, der den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung trägt.

#### **Vorschläge der BAGFW**

Die BAGFW unterstützt diese Ergänzung.

#### **Begründung**

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind besonders schutzbedürftig. Das wird in der Praxis des Kinderschutzes bis heute nicht ausreichend berücksichtigt. Die Ergänzung ist daher ein wichtiges Element der Weiterentwicklung des Rechts der Kinder- und Jugendhilfe.

#### **Zu § 9a (Ombudsstellen)**

#### **Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020**

§ 9a SGB VIII normiert die rechtlich verbindliche Einrichtung von Ombudsstellen oder damit vergleichbarer Stellen. Die Länder müssen eine zentrale Ombudsstelle bzw. damit vergleichbare Strukturen errichten und sicherstellen, dass auch regionale Ombudsstellen bzw. damit vergleichbare Strukturen bedarfsgerecht vorgehalten

#### **Stellungnahme der BAGFW**

zum Entwurf eines neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

werden. Nach dem Entwurf sollen die Ombudsstellen auch allgemeine Beratung anbieten.

## **Vorschläge der BAGFW**

Die BAGFW begrüßt die Umsetzung der langjährigen Forderung zur verpflichtenden Einrichtung von Ombudsstellen.

Sie fordert allerdings die Streichung der Formulierungen der „damit vergleichbaren Stelle“ und der „vergleichbaren Strukturen“ und die Streichung des Adjektivs „allgemeinen“ vor dem Wort „Beratung“

## **Begründung**

Die verbindliche Einrichtung von Ombudsstellen in der hier gesetzlich vorgeschlagenen Art und Weise des Aufbaus einer zentralen Ombudsstelle auf Landesebene mit der Verpflichtung eines bedarfsgerechten regionalen Ausbaues wird ausdrücklich begrüßt. Damit können schon bestehende ombudschaftliche Strukturen erhalten, so gleich die Weiterentwicklung in allen Bundesländern vorangetrieben werden. Die Benennung von Ombudsstellen im Gesetzestext ist zielführend und benötigt keine weitere unbestimmte Ergänzung durch die Begrifflichkeiten der „vergleichbaren Stellen“ oder „vergleichbaren Strukturen“.

Fachlich sind Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe ein spezifisches Angebot, das dazu beitragen soll und kann, in hochgradig konflikthaften Situationen sachgerechte und von allen Beteiligten mitgetragene Lösungen zu finden. Zugleich sind sie als externe Anlaufstelle für Beschwerden ein wichtiger Baustein für die Qualität der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt. Die dafür erforderliche spezifische Kompetenz ist nicht notwendig, um allgemeine Beratung anzubieten. Die Ombudsstellen sollten sich mit der ihnen zur Verfügung stehenden stets begrenzten Kapazität auf ihre eigentlichen Aufgaben und die damit verbundene Beratung im Konfliktfall konzentrieren.

Weiterhin hält die BAGFW die perspektivische Einführung eines individuellen Rechtsanspruches auf ombudschaftliche Beratung für Kinder und Jugendliche für sinnvoll. Dies wäre der konsequente weitere Schritt zur Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen im Sinne der Bearbeitung von strukturellen Machtasymmetrien in der Kinder- und Jugendhilfe. Die BAGFW verweist diesbezüglich auf die Anregungen des Bundesnetzwerkes Ombudschaft Kinder- und Jugendhilfe.

## **Zu § 10 (Zuständigkeit) und Art. 9 KJSG (Übergangsregelung) Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020**

Der Entwurf sieht vor, dass § 10 SGB VIII (Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen) zum 1.1.2028 dahingehend geändert werden soll, dass die Leistungen nach dem SGB VIII im Verhältnis zu Leistungen nach dem 2. Teil des SGB IX (Leistungsgesetz der Eingliederungshilfe seit 1.1.2020) vorrangig sind. Damit wäre die Gesamtzuständigkeit der Jugendämter für Teilhabeleistungen für junge Menschen gegeben – das Kernstück der „inklusiven Lösung“. Die Änderung soll aber nur dann in Kraft treten, wenn sie bis dahin durch ein (weiteres) Bundesgesetz bestätigt

## **Stellungnahme der BAGFW**

zum Entwurf eines neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

und ergänzt wird. Bleibt der Gesetzgeber dagegen untätig, tritt die Änderung nicht in Kraft. Es handelt sich also noch nicht um eine Änderung von § 10, sondern lediglich um eine Absichtserklärung des Gesetzgebers der 19. Legislaturperiode. § 1 Abs. 1 S. 2 SGB VIII hat lediglich klarstellende Funktion. Dass die Änderung nur unter der Bedingung eines künftigen Gesetzes in Kraft tritt, ergibt sich aus Art. 10 Abs. 3 KJSG-E. Die Änderung wird im SGB VIII also nur dann erscheinen, wenn ein künftiger Gesetzgeber ein entsprechendes Gesetz verabschiedet.

Art. 9 KJSG soll regeln, dass vor Erlass des künftigen Gesetzes die in § 10 Abs. 4 S. 3 SGB VIII vorgesehene „prospektive Gesetzesevaluation“ durchzuführen ist. Art. 9 Abs. 2 KJSG normiert ausdrücklich, dass mit dieser Evaluation das Ziel verfolgt werden soll, das neue Recht so auszugestalten, dass sich in Bezug auf den Kreis der Leistungsberechtigten, den Leistungsumfang und die Heranziehung zu den Kosten keinerlei Änderungen ergeben.

## **Vorschläge der BAGFW**

Die BAGFW fordert, § 10 SGB VIII bereits jetzt – wenngleich mit Inkrafttreten zum 1.1.2028 – dahingehend zu ändern, dass die Jugendämter für Teilhabeleistungen für alle jungen Menschen mit einer Behinderung zuständig werden. Dazu würde es ausreichen, Art. 10 Abs. 3 Hs. 2 KJSG-E zu streichen. § 10 Abs. 1 S. 2 SGB VIII sollte umformuliert werden. Der Satz sollte lauten: „Teilhabeleistungen nach den Kap. 9, 10, 12 und 13 des ersten Teils des neunten Buches werden für junge Menschen mit einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.“ § 10 Abs. 4 S. 3 SGB VIII ist zu streichen.

Die BAGFW fordert, Art. 9 des Gesetzes ersatzlos zu streichen.

## **Begründung**

Die BAGFW fordert, dass die Verschiebung der erforderlichen Reform auf das Jahr 2028 verbindlich gestaltet wird. Das kann dadurch erreicht werden, dass es eines Handelns eines künftigen Gesetzgebers bedürfte, um „das Rad noch einmal zurückzudrehen“. Der vorliegende Entwurf bedeutet dagegen eine bloße Vertagung der Entscheidung. Die Weichen für die inklusive Lösung müssen jedoch bereits heute verbindlich gestellt werden. Wenn der Gesetzgeber an der bestehenden Regelung festhält, muss das künftige Bundesgesetz, das die inklusive Lösung ausgestaltet, gleich zu Beginn der kommenden Legislaturperiode in Angriff genommen werden.

Die Formulierung „gewährt“ erscheint nicht mehr zeitgemäß. Sie steht semantisch in Widerspruch zu dem Ziel des KJSG, Selbstbestimmung zu stärken und Adressatinnen und Adressaten als (Rechts)-Subjekte ernst zu nehmen.

§ 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII sieht im Entwurf vor, dass junge Menschen mit einer körperlichen oder einer geistigen Behinderung ebenfalls Leistungen wie junge Menschen mit einer seelischen Behinderung erhalten. Das erscheint wenig sinnvoll. Junge Menschen mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen müssen einen Anspruch auf Teilhabeleistungen (§ 4 SGB IX) erhalten, die geeignet sind, die aus

### **Stellungnahme der BAGFW**

zum Entwurf eines neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

diesen Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit Kontextfaktoren resultierenden Behinderungen zu kompensieren. Dies können auch andere Leistungen sein als diejenigen, die junge Menschen mit einer seelischen Beeinträchtigung brauchen. Außerdem beruht die Vorschrift auf den Begriffen der EingliederungshilfeVO aF, die zwar noch für die Eingliederungshilfe gilt (§ 99 SGB IX), aber der aktuellen gesetzlichen Nomenklatur (siehe § 2 SGB IX) nicht mehr entspricht. Die Adjektive „körperlich, geistig und seelisch“ können sich vor dem Hintergrund von § 2 SGB IX nur auf eine Beeinträchtigung, nicht auf die Behinderung, die erst im Zusammenwirken mit Kontextfaktoren erwächst, beziehen. Die in § 2 SGB IX genannten Sinnesbeeinträchtigungen werden zudem im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt.

Art. 9 KJSG löst Irritation aus. Es erschließt sich nicht, aus welchen Gründen der Gesetzgeber die inklusive Lösung verfolgen sollte, wenn zuvor sichergestellt werden soll, dass nicht nur jede Verschlechterung, sondern auch jede Verbesserung für leistungsberechtigte Personen verhindert werden soll. Die BAGFW möchte in aller Deutlichkeit darauf hinweisen, dass sie die inklusive Lösung nicht als Selbstzweck versteht. Die BAGFW hält die inklusive Lösung gerade deshalb für geboten, weil die derzeitige Rechtslage in Bezug auf den Kreis der leistungsberechtigten Personen, den Umfang der Leistungen und in Bezug auf die Kostenheranziehung entschieden unzureichend ist. Eine inklusive Lösung, die von vorneherein unter der Bedingung steht, dass sie die bestehenden Mängel fortschreibt, wäre gerade keine Lösung der bestehenden Probleme, sondern Politik auf dem Rücken von jungen Menschen mit Behinderung und ihren Familien. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich durch Art. 7 UN-BRK verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. Die Konvention ist nun seit mehr als elf Jahren in Kraft. Eine inklusive Lösung, die letztlich unter der Bedingung steht, dass sie die bestehenden Missstände konserviert, wäre keine inklusive Lösung.

### **Zu § 10a (Beratung und Unterstützung) Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020**

Mit § 10a SGB VIII soll ein ausdrücklicher Beratungsanspruch für junge Menschen, Eltern und Personensorge- und Erziehungsberechtigte geschaffen werden, der in Teilen über die bestehenden Beratungsansprüche, insbesondere aus § 14 SGB I, hinausgeht und der darüber hinaus auch Unterstützung im Verwaltungsverfahren umfasst. § 10a Abs. 3 SGB VIII regelt, dass das Jugendamt am Gesamtplanverfahren nach §§ 117 ff. SGB IX beratend teilnimmt, wenn Minderjährige Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erhalten sollen und die Personensorgeberechtigten zustimmen. § 117 SGB IX wird um einen korrespondierenden Abs. 6 ergänzt. In begründeten Ausnahmefällen soll davon abgesehen werden können.

### **Vorschläge der BAGFW**

Die BAGFW unterstützt die neue Vorschrift. Die BAGFW regt an, im Gesetz klarstellend darauf hinzuweisen, dass dieses neue Beratungsangebot gem. § 13 SGB I bekannt zu machen ist.

Die BAGFW fordert die Streichung von § 117 Abs. 6 S. 2 SGB IX.

### **Stellungnahme der BAGFW**

zum Entwurf eines neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

## **Begründung**

Vor dem Hintergrund der erheblichen Komplexität der Unterstützungsstrukturen ist ein Beratungsanspruch, der über § 14 SGB I deutlich hinaus geht, ebenso notwendig wie ein Anspruch auf Unterstützung im Verwaltungsverfahren, vor allem bei den Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff. SGB I. Gerade vor dem Hintergrund der Tatsache, dass eine inklusive Lösung erst einmal verschoben werden soll, erscheint die beratende Teilnahme des Jugendamtes am Gesamtplanverfahren nach §§ 117 ff. SGB IX sinnvoll.

Der Beratungsanspruch kann nur realisiert werden, wenn Betroffene von ihm Kenntnis haben. Die Jugendämter sind aus § 13 SGB I verpflichtet, über den Anspruch in geeigneter Weise aufzuklären. Das sollte durch eine entsprechende deklaratorische Ergänzung hervorgehoben werden.

Die Streichung von § 117 Abs. 6 S. 2 SGB IX erscheint geboten, weil die Einbindung des Jugendamtes innerhalb der Fristen aus §§ 14 ff. SGB IX zu gewährleisten ist.

### **Zu § 10b (Verfahrenslotse)**

#### **Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020**

Zum 1.1.2024 soll mit § 10b SGB VIII ein Verfahrenslotse eingeführt werden, der einerseits unabhängig, andererseits beim Jugendamt angesiedelt sein soll und dessen Aufgabe es ist, nach dem 2. Teil des SGB IX leistungsberechtigte junge Menschen bei der Inanspruchnahme der Leistungen in der Geltendmachung ihrer Rechte gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe zu unterstützen. Zugleich soll der Verfahrenslotse das Jugendamt „bei der Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen für junge Menschen“ unterstützen.

### **Vorschläge der BAGFW**

Die BAGFW unterstützt den Vorschlag, einen Verfahrensloten einzuführen, hält aber weiterreichende Änderungen für notwendig:

1. Der Verfahrenslotse soll sofort und ohne Befristung geschaffen werden.
2. Die Unterstützung ist nicht auf die Eingliederungshilfe zu beschränken. Sie sollte alle Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, insbesondere auch Leistungen nach dem AsylbLG umfassen.
3. Die Unabhängigkeit des Verfahrensloten ist strukturell abzusichern. Eine Ansiedlung beim Jugendamt erscheint daher ungeeignet.
4. Die Tätigkeit der Verfahrensloten sollte evaluiert werden.
5. Das Verhältnis zu § 106 SGB IX sollte geregelt werden.

Dies könnte z. B. durch folgende Fassung von Abs. 1 der Vorschrift erreicht werden:

„(1) Junge Menschen sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Entgegennahme von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrensloten. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei

### **Stellungnahme der BAGFW**

zum Entwurf eines neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

der Verwirklichung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem AsylbLG unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Der Anspruch auf Unterstützung durch einen Verfahrenslosen ist nicht nachrangig im Verhältnis zu § 106 SGB IX. Zuständig ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Er schließt mit geeigneten Leistungserbringern Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII ab. Dabei stellt er auch die Trägervielfalt sicher.“

## Begründung

Grundsätzlich ist die Schaffung eines Verfahrenslosen ein wichtiger Schritt. In der Praxis berichten gerade Familien mit Kindern mit Behinderungen immer wieder, dass sie dringend die Hilfe und Unterstützung gebraucht hätten, die der Verfahrenslosen erbringen soll. So wie die Vorschrift konzipiert ist, ist sie aber nicht geeignet, die Probleme zu lösen. Zum ersten besteht eine Konkurrenz zu § 106 SGB IX. Auch der Träger der Eingliederungshilfe ist dafür verantwortlich, leistungsberechtigte Personen bei der Geltendmachung und Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe zu unterstützen. Zum zweiten liegt eines der größten Probleme der derzeitigen Praxis gerade darin, dass junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, und ihre Familien faktisch von Leistungen nach dem SGB VIII – und nicht etwa von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 2. Teil des SGB IX – ausgeschlossen werden. Sie bedürfen daher insbesondere der Unterstützung, um diese Ansprüche besser zu realisieren. Doch der Entwurf begrenzt die Aufgabe des Verfahrenslosen ausdrücklich auf die Unterstützung auf die Leistungen, für die der Träger der Eingliederungshilfe zuständig ist. Diese Beschränkung ist nicht sachgerecht.

Außerdem ist die Unabhängigkeit des Verfahrenslosen strukturell abzubilden. Daher ist eine Einbindung in das Jugendamt nicht angemessen. Da es hier in erster Linie um Unterstützung im Verhältnis zu Sozialleistungsträgern geht, sollte der Verfahrenslosen jedenfalls nicht bei einem solchen angesiedelt sein.

Die Erfahrungen mit den Servicestellen nach § 22 SGB IX in der Fassung vom 19.6.2001, die ganz ähnliche Aufgaben wie der Verfahrenslosen nach § 10b SGB VIII des Entwurfs hatten, sollten hier Beachtung finden. Sie waren der Grund dafür, dass der Gesetzgeber im BTHG die Vorschrift über die Servicestellen gestrichen hat. Die Bundesregierung führte in ihrer Begründung zum Entwurf für das BTHG aus: „Die vergangenen Jahre seit Inkrafttreten des SGB IX haben auch gezeigt, dass sich die in Kapitel 3 des SGB IX in der geltenden Fassung normierten Gemeinsamen Servicestellen flächendeckend nicht bewährt haben. Fehlende Verbindlichkeit und Finanzierungsstrukturen haben dazu geführt, dass die Gemeinsamen Servicestellen nicht die gewünschten Ziele erreicht und Aufgaben erfüllt haben.“

## Zu § 11 (Jugendarbeit) Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020

Die Vorschrift über die Jugendarbeit, § 11 SGB VIII, soll um einen Satz ergänzt werden, nach dem die Zugänglichkeit und die Nutzbarkeit der Angebote der Jugendarbeit für junge Menschen mit Behinderungen sicherzustellen sind.

## **Vorschläge der BAGFW**

Die BAGFW begrüßt die Vorschrift, hält aber eine Ergänzung für notwendig, die klarstellt, dass die Jugendarbeit nicht alle Vorkehrungen zur Verfügung stellen kann, die zum Ausgleich einer Behinderung im Einzelfall erforderlich sein können. Damit ist zugleich klarzustellen, dass individuelle Ansprüche aus Teilhabeleistungen (§ 4 SGB IX) durch die Ergänzung nicht in Frage gestellt werden. Dies könnte z.B. durch die Erweiterung um den folgenden Satz erreicht werden:

„Ansprüche auf Teilhabeleistungen nach § 4 SGB IX durch die Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX dürfen nicht durch Verweis auf Satz 3 beschränkt oder versagt werden.“

Die BAGFW schlägt außerdem vor, § 11 Abs. 1 S. 1 SGB VIII wie folgt zu ergänzen:  
„Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit erreichbar, verlässlich und an ihren Bedarfen orientiert zur Verfügung zu stellen.“

## **Begründung**

Die Kompensation einer Behinderung kann infrastrukturell und/oder individuell erfolgen. Barrierefreie Angebote sind sicherzustellen. Die Rehabilitationsträger sollten aus der Vorschrift nicht ableiten können, dass individuell bedarfsgerechte Teilhabeleistungen, wie z.B. Freizeitassistenz, für Angebote der Jugendarbeit nicht mehr erforderlich seien. Daher ist es gerade im Sinne der Intention der Vorschrift notwendig, dass ausdrücklich geregelt wird, dass die inklusive Ausrichtung der Jugendarbeit Individualansprüchen auf Teilhabeleistung nicht entgegensteht, soweit diese auch künftig erforderlich sind, um Angebote der Jugendarbeit in Anspruch nehmen zu können.

Die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sollen grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehen. Leider wird versäumt, die teils prekäre finanzielle und personelle Situation der Kinder- und Jugendarbeit verbindlicher und auskömmlicher über § 11 abzusichern, um Anzahl und Qualität von Angeboten sowie verlässliche Angebotszeiten entsprechend dem Bedarf von Kindern und Jugendlichen vorhalten zu können.

## **Zu § 13 Jugendsozialarbeit Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020**

Der Referentenentwurf sieht für § 13 und die Jugendsozialarbeit keine Änderungen vor.

## **Vorschläge der BAGFW**

Im Hinblick speziell auf die Jugendsozialarbeit an Schulen wird in der Praxis ein zusätzlicher Regelungsbedarf wahrgenommen. Die BAGFW schlägt vor, dies stärker in den Blick zu nehmen und eine eigenständige Norm in das SGB VIII aufzunehmen.

## **Stellungnahme der BAGFW**

zum Entwurf eines neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

## **Begründung**

Das Handlungsfeld der Jugendsozialarbeit an Schulen bzw. die Schulsozialarbeit ist gekennzeichnet durch unterschiedliche Zuständigkeits- und Finanzierungskonstrukte, uneinheitliche Leistungsbeschreibungen und Ausstattungen. Das ist unangemessen, da die Schulsozialarbeit einen kontinuierlichen Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte am Ort der Schule erfordert mit dem Ziel, Schülerinnen und Schüler in ihrer individuellen, sozialen und schulischen Entwicklung zu fördern, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden, Eltern bei der Erziehung zu beraten, bei Konflikten im Einzelfall zu helfen und das Zusammenleben in der Schule mit zu gestalten. Das Handlungsfeld sollte daher im SGB VIII in einer eigenständigen Norm verankert werden. Dazu müssen die Finanzierungsfragen und die Fragen der verbindlichen Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule geklärt werden.

## **Zu § 16 (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie) Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020**

In § 16 Abs. 1 wird Satz 2 durch eine Formulierung ersetzt, die die Leistungen nach § 16 dem Ziel unterstellt, dass Familien sich Kenntnisse und Fähigkeiten aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe gestärkt werden. Abs. 2 wird durch einen Satz ergänzt, der auf die Entwicklung vernetzter, kooperativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen zielt.

## **Vorschläge der BAGFW**

Die BAGFW schlägt vor, die bisherige Formulierung beizubehalten und zu ergänzen. Neben die Ergänzung um den im Entwurf vorgesehenen neuen Abs. 1 S. 2 sollte eine gleichrangige weitere Ergänzung treten, die die Unterstützung von Familien zum Gegenstand hat. § 16 Abs. 1 könnte wie folgt lauten:

„Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung gut wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können. Die Leistungen umfassen insbesondere Angebote der Familienbildung und Angebote zur Unterstützung und Entlastung von Familien. Sie sollen dazu beitragen, dass

1. Familien sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Bildung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden, und
2. Familien frühe Hilfen, Unterstützung und Entlastung erhalten.“

Die Ergänzungen in Abs. 2 werden von der BAGFW unterstützt.

## **Stellungnahme der BAGFW**

zum Entwurf eines neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

## **Begründung**

Der Entwurf fokussiert die Befähigung der Familie. Die BAGFW unterstützt das hier zugrundeliegende Verständnis von Familie als komplexes Gesamtsystem permanenter Aushandlungsprozesse aller Beteiligten und die Unterstützung beim Erwerb entsprechender Kompetenzen im Umgang miteinander. Sie hält es aber nicht für ausreichend, einseitig auf Befähigung zu setzen. Familien, insbesondere Einelternfamilien, brauchen auch Unterstützung und Entlastung. Die frühen Hilfen und die Familienerholung sind in diesem Zusammenhang besonders zu erwähnen. Daher sollte eine genauere Bestimmung der mit § 16 verfolgten Ziele Entlastung und Unterstützung gleichrangig neben Familienbildung und Befähigung stehen.

Aus Sicht der BAGFW ist der Aspekt der Erziehungsverantwortung in der neuen Fassung auch mit einem systemischen Blick auf Familie ein zentraler Aspekt, da Eltern bzw. Erziehungsberechtigte in ihrer Rolle für das System Familie weiterhin in der Verantwortung stehen. Implizit ist diese Verantwortung auch weiterhin im Gesetzes- text enthalten, da z. B. Aspekte wie Hauswirtschaft oder Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit eindeutig der Rolle der Eltern oder Erziehungsberechtigten zuzuordnen sind. Die Stärkung der Erziehungskompetenz von Eltern/Erziehungsbe- rechtigten ist aus Sicht der BAGFW grundlegend für die Funktionalität des Systems Familie. Die Stärkung der Wahrnehmung von Verantwortung wird mittelbar der gesamten Familie zugutekommen, um schlussendlich alle Familienmitglieder zur gesell- schaftlichen Teilhabe befähigen zu können.

Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, um gesellschaftliche Teilhabe zu stärken, stellen sich im Alltag umfassender dar als die genannten Aspekte wie Ge- sundheit, Medienkompetenz oder Hauswirtschaft, sodass aus dem Gesetzestext o- der der Begründung deutlicher hervorgehen sollte, dass es sich lediglich um Beispiele handelt.

## **Zu § 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020**

Für § 19 SGB VIII ist keine Änderung avisiert.

## **Forderung der BAGFW**

Die BAGFW fordert, § 19 SGB VIII auf eine Weise zu ergänzen, die den Erfahrungen aus der Praxis Rechnung trägt. Die Ergänzungen sollen die Hinzuziehung des ande- ren Elternteils ermöglichen, einen Verweilzeitraum für Mutter/Vater im Falle einer In- obhutnahme des Kindes vorsehen und Nachsorgemöglichkeiten eröffnen. Auch sollen sie rechtliche Grundlagen dafür schaffen, dem spezifischen Bedarf von Eltern- teilen mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen besser gerecht werden zu kön- nen. Hierzu macht die BAGFW folgende Formulierungsvorschläge.

Nach Absatz 1 wird eingefügt:

(2) In den betreuten Wohnformen werden aufgrund der multiplen Problemlagen der Bewohner/innen und ihrer Kinder komplexe Leistungen (Anleitung, Begleitung, Bera-

## **Stellungnahme der BAGFW**

zum Entwurf eines neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

tung, Entlastung) angeboten, die die Bedürfnisse beider Generationen gleichermaßen berücksichtigen. Mit Zustimmung des betreuten Elternteils soll auch der andere Elternteil oder eine andere Person, zu der das Kind Bindungen besitzt, in den Hilfe- prozess einbezogen werden. Art und Umfang der Einbeziehung richten sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Absatz 2 wird zu Absatz 3, Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Danach wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:

(5) Die Hilfe umfasst auch die Entwicklung einer Perspektive nach der Beendigung der Leistung und die Nachbetreuung. Die Mutter/der Vater soll im Fall einer Trennung vom Kind noch für einen angemessenen Zeitraum in der Einrichtung verbleiben können, um im akuten Trennungsprozess begleitet zu werden und eine Perspektive zu entwickeln.

Um bei Bedarf die gemeinsame Unterbringung von Eltern zu ermöglichen, wird die Einführung eines § 19a vorgeschlagen:

### **§ 19a Stationäre Familienbetreuung**

Die Hilfe kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 im Einzelfall für zwei Personen, die tatsächlich für das Kind/die Kinder sorgen, in einer geeigneten Wohnform gemeinsam gewährt werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes/der Kinder bedürfen.

In **§ 36 Abs. 2** – zwecks Anpassung des Rechts an bereits übliche Praxis – aufnehmen:

§ 36 Abs. 2 Satz 2 ist bei Leistungserbringung in stationären Wohn- und Betreuungsangeboten gemäß § 19/19a SGB VIII anzuwenden.

### **Begründung**

Die Situation der Eltern vor Aufnahme ist in der Regel gekennzeichnet durch Mehrfachbelastungen, soziale Benachteiligung oder eine akute Notlage im Hinblick auf die Sicherstellung des Kindeswohls. Die Wirksamkeit der Angebote nach § 19 in Bezug auf den Kinderschutz ist unbestritten, der Bedarf an entsprechenden Wohnformen wächst. In der Praxis gibt es zahlreiche Fälle, die es erforderlich machen, auch mit dem zweiten Elternteil zu arbeiten. Dies ist erschwert dadurch, dass § 19 Absatz 1 nur die Unterbringung eines alleinsorgenden Elternteiles, nicht aber die Arbeit mit nahen Bezugspersonen oder die gemeinsame Unterbringung der Eltern vorsieht. Des Weiteren zeigt sich in der Praxis, dass für die weitere Betreuung der Mutter bzw. des Vaters bzw. einen weiteren Verweilzeitraum der Mutter bzw. des Vaters in der Einrichtung die gesetzliche Grundlage fehlt, wenn das Kind in Obhut genommen und vom Elternteil getrennt werden muss. Auch die Nachsorge / Weiterbetreuung nach Beendigung der Maßnahme ist nicht rechtlich abgesichert.

## **Zu §§ 20 (Streichung) & 28a (Betreuung in Notsituationen) Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020**

§ 20 SGB VIII (Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen) soll gestrichen und durch einen neuen § 28a SGB VIII ersetzt werden. Die Differenzierung zwischen Ein-Eltern- und Zwei-Eltern-Familien soll aufgegeben werden. Künftig soll Voraussetzung sein, dass ein Elternteil, das für die Betreuung des Kindes „verantwortlich“ ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt. Außerdem sollen unter bestimmten Voraussetzungen auch ehrenamtliche Patinnen und Paten zum Einsatz kommen. Der Umfang der Hilfe soll sich nach dem Bedarf im Einzelfall richten. Durch eine Änderung von § 36a Abs. 2 SGB VIII soll bewirkt werden, dass die Hilfe auch niedrigschwellig in Anspruch genommen werden kann, wenn sie durch eine Erziehungsberatungsstelle vermittelt wird (dazu s.a. unter Nr. 26 (§ 77 SGB VIII)).

### **Vorschläge der BAGFW**

§ 20 SGB VIII sollte in der vorliegenden Form erhalten werden. Um dem oben formulierten Anliegen zu entsprechen, sollte eine neue Vorschrift in das SGB VIII aufgenommen werden, die systematisch den familienunterstützenden Leistungen zuzuordnen wäre, z.B. als § 20a SGB VIII. Hier sollte ein Rechtsanspruch auf die Unterstützungsleistungen geschaffen werden, der zum Tragen kommt, wenn ein im Gesetz zu beschreibender Bedarf besteht. Diese Leistung sollte wie die Erziehungsberatung und die Beratung nach § 8, wenn sie durch freie Träger erbracht wird, unmittelbar in Anspruch genommen werden können (zur Niedrigschwelligkeit siehe auch unter § 77 SGB VIII). Der anspruchsgrundende Tatbestand ist so deutlich von § 38 SGB V abzugrenzen, dass es nicht zu einer Normenkonkurrenz kommt. Zugleich ist das Verhältnis zur Elternassistenz (§ 78 Abs. 3 SGB IX) gesetzlich zu regeln.

§ 20a SGB VIII könnte wie folgt lauten:

„Kinder und Jugendliche, die mit ihren Eltern, einem Elternteil oder einer anderen Person, die sie versorgt, in einem Haushalt leben (betreuende Person), haben Anspruch auf Unterstützung bei der Alltagsbewältigung, wenn die betreuende Person oder die betreuenden Personen wegen einer psychischen Erkrankung, einer Suchterkrankung oder aus anderen Gründen eine ausreichende und verlässliche Versorgung und Unterstützung ihrer Kinder nicht gewährleistet oder gewährleisten. Dazu gehören insbesondere die häusliche Versorgung und die Haushaltsorganisation, die nach dem Bedarf des Kindes erforderliche Betreuung und Unterstützung bei der Bewältigung schulischer Anforderungen und die Unterstützung bei der Gestaltung sozialer Kontakte. Die Leistung kann nach Maßgabe von § 36a Abs. 2 in Anspruch genommen werden. Die Erbringer dieser Leistung sollen mit anderen Beratungsstellen und Anlaufstellen, insbesondere mit Erziehungsberatungsstellen nach § 28, Schule, Jugendarbeit in Schule, Familienzentren und Beratungsstellen nach § 8 Abs. 3 kooperieren. Der Anspruch ist im Verhältnis zur Elternassistenz nach § 78 Abs. 3 SGB IX und im Verhältnis zu Leistungen nach § 38 SGB V nicht nachrangig.“

### **Stellungnahme der BAGFW**

zum Entwurf eines neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

## Begründung

Die BAGFW unterstützt den Ansatz, einen Rechtsanspruch auf flexible Hilfen zur Alltagsbewältigung zu schaffen, die Kinder und Jugendliche unterstützen soll, deren Eltern wegen einer psychischen Erkrankung oder aus anderen Gründen die verlässliche Versorgung ihrer Kinder nicht gewährleisten. Sie begrüßt insbesondere, dass diese neue Hilfe niedrigschwellig zur Verfügung stehen soll. Sie hält es für sinnvoll, dass diese Leistung von anderen Beratungs- und Anlaufstellen wie der Erziehungsberatung vermittelt werden kann. Der Gesetzgeber reagiert damit insbesondere auf die schwierige Situation von Kindern, deren Eltern aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer Suchterkrankung nicht in der Lage sind, die verlässliche und kontinuierliche Versorgung ihrer Kinder sicherzustellen.

Der vorliegende Entwurf erscheint zur Verwirklichung dieser Ziele jedoch noch nicht geeignet. Die Betreuung von Kindern in Notsituationen nach § 20 SGB VIII ist etwas anderes als die Leistung, die als niedrigschwellige Leistung etabliert werden soll. Nach der Rechtsprechung zu § 20 SGB VIII setzt eine solche Notsituation voraus, dass ein Elternteil wegen einer vorübergehenden Notlage, in der Regel einer Erkrankung, für einen Zeitraum ausfällt, der absehbar begrenzt ist. Für diese Fälle besteht nach heute geltendem Recht ein Anspruch auf Leistungen nach § 20 SGB VIII.<sup>1</sup> Ein Anspruch auf Leistungen nach § 20 SGB VIII bei längerfristigem Bedarf wird dagegen von der Rechtsprechung verneint.<sup>2</sup>

Die Umformulierung, die mit § 28a SGB VIII vorgesehen ist, ändert daran nichts. Auch die Verlagerung in die Hilfen zur Erziehung ändert insoweit nichts am Inhalt der Norm. Sie führt allerdings dazu, dass neben den Voraussetzungen aus § 20 a.F. bzw. § 28a n.F. SGB VIII auch ein erzieherischer Bedarf nach § 27 SGB VIII Voraussetzung für einen Anspruch auf die Leistung wird. Darüber hinaus wird immer dann, wenn die Leistung nicht niedrigschwellig in Anspruch genommen wird oder werden kann, ein Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII erforderlich. Schließlich ist zu beachten, dass die Rechtsprechung eine Tendenz zeigt, den Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung auf den Anspruch auf die sachgerechte Durchführung des Hilfeplanverfahrens zu beschränken.<sup>3</sup> Auch insofern schwächt die Verlagerung in die Hilfen zur Erziehung den Rechtsanspruch.

Die bloße Verlagerung in § 28a SGB VIII lässt darüber hinaus das Problem der Normkonkurrenzen unberücksichtigt. Zum ersten wird die Leistung nach § 38 SGB V im Verhältnis zu § 28a SGB VIII ebenso vorrangig sein, wie das heute im Verhältnis zu § 20 SGB VIII gilt. Das stellt die Jugendämter vor ein Dilemma: Sollen sie wirklich die unmittelbare Inanspruchnahme einer Leistung ermöglichen, für die der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung vorrangig zuständig ist? Wie aber wäre der Nachrang der Kinder- und Jugendhilfe im Verhältnis zur gesetzlichen Krankenversicherung herzustellen, wenn die Leistung niedrigschwellig in Anspruch genommen

---

<sup>1</sup> OVG Lüneburg, 13.9.2019, 10 LA 321/18; LSG Nordrhein-Westfalen, 23.02.2012, L 9 SO 26/11

<sup>2</sup> OVG Lüneburg, 13.9.2019, 10 LA 321/18, Rn 19; VGH Hessen, 20.12.2016, 10 A 1895/15; OVG NRW, 6.5.2013, 12 B 423/13

<sup>3</sup> BVerwG, Urteil vom 24.06.1999, 5 C 24/98

werden kann? Die Lösung dürfte darin liegen, dass hier eigentlich etwas anderes gemeint ist, als § 20 SGB VIII – und eben auch § 28a SGB VIIIE – normiert. Um die mit § 28a SGB VIII des Entwurfs verfolgten Ziele zu erreichen, ist daher eine neue Norm erforderlich, die das zum Ausdruck bringt, was gemeint ist. Dazu unterbreitet die BAGFW den obenstehenden Vorschlag. Die Niedrigschwelligkeit setzt nicht voraus, dass die Leistung Teil der Hilfen zur Erziehung wird. Das wird auch durch § 8 Abs. 3 SGB VIII des Entwurfs unterstrichen.

Neben der Konkurrenz zu § 38 SGB V ist zu beachten, dass die Leistung, die hier wohl gemeint ist, in einem Konkurrenzverhältnis zur Elternassistenz nach § 78 Abs. 3 SGB IX i.V.m. § 113 SGB IX steht. Wenn das Gesetz die Frage, wie mit dieser Konkurrenz umzugehen ist, nicht verbindlich beantwortet, kann es kaum ausbleiben, dass die Jugendämter sich auf den nachvollziehbaren Standpunkt stellen, dass in einer ernsthaften Beeinträchtigung der Eltern zugleich eine Behinderung i.S.v. § 2 SGB IX liegt, die einen Anspruch auf Elternassistenz nach §§ 78 Abs. 3, 113 SGB IX auslöst. Dieser Anspruch wäre im Verhältnis zu § 28a SGB VIII sicher vorrangig. Das gilt auch für den hier vorgeschlagenen § 20a SGB VIII, der deshalb eine § 13 Abs. 3 SGB XI nachgebildete Regelung enthält, um gerade das zu verhindern.

Daneben ist eine Norm für die Versorgung in Notsituationen unverändert notwendig. Notsituationen, die einen Anspruch aus § 20 SGB VIII nach Auslaufen des auf 26 Wochen begrenzten Anspruchs aus § 38 SGB V auslösen, kommen durchaus regelmäßig vor, z.B. im Fall einer Krebserkrankung eines Elternteils. Bislang kann dann auf Grundlage von § 20 SGB VIII nahtlos an die Leistung nach § 38 SGB V angegeschlossen werden. Das würde durch die vorgesehene Änderung erschwert. Wenn die Familien die neue Leistung niedrigschwellig in Anspruch nehmen wollen, müssten sie zuvor eine Erziehungsberatungsstelle aufsuchen. Das erscheint in einer solchen Notlage nicht sinnvoll und wäre auch schwer vermittelbar. Wollen sie das nicht oder steht eine Erziehungsberatungsstelle und eine mit ihr verbundene Leistung nach § 28a SGB VIII vor Ort nicht zur Verfügung, müssten sie erst ein Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII durchlaufen, bevor die Hilfe in der Notsituation fortgesetzt werden könnte. Auch das erscheint nicht sachgerecht.

Die BAGFW unterstützt den Kooperationsgedanken, der der Regelung in Bezug auf die Erziehungsberatungsstellen zugrunde liegt. Sie weist aber darauf hin, dass die Erziehungsberatungsstellen nicht regelmäßig die Anlaufstellen sind, die die Kinder und Jugendlichen, die hier adressiert werden sollen, zuerst erreichen. Dem Anliegen wäre daher besser durch einen Kooperationsauftrag gedient, der die Erziehungsberatungsstellen neben anderen möglichen Kooperationspartnern aufführt. Hier kommen vor allem die Regelsysteme wie Schulen und Kindertagesstätten, aber auch Familienzentren, Jugendhilfen in Schule oder Träger quartiersbezogener sozialer Infrastruktur in Betracht. Mit dem hier vorgeschlagenen Kooperationsauftrag greift die BAGFW zugleich das Anliegen der Länder aus den Beschlüssen der JFMK aus den Jahren 2014 und 2015 auf, das auf eine bessere Verzahnung der Kinder- und Jugendhilfe mit den Regelsystemen zielt.

## **Zu §§ 22 bis 24 (Kindertageseinrichtungen) Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020**

In § 22 SGB VIII (Grundsätze der Förderung) wird das Wort „Tagespflege“ durch „Kindertagespflege“, das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch die Wörter „Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen“ ersetzt. Damit präzisiert der Gesetzestext die genannten Gruppen und passt die Sprache an den üblichen Gebrauch an.

In Abs. 1 wird ergänzt: „Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten.“ Hier schärft der Gesetzestext die Unterscheidung von Betreuung in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen. Damit kann die in Satz 4 genannte Regelung entfallen („Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird“).

In Abs. 2 Nr. 1 wird das Entwicklungsziel für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit um das Adjektiv „selbstbestimmten“ erweitert. Das korrespondiert mit der Vorgabe in den §§ 1 – 9 (Grundsätze).

In Nummer 3 werden die Wörter „und familiäre Pflege“ eingefügt.

In Abs. 2 Nr. 3 werden die Grundsätze der Förderung konkretisiert bzw. wird die Verantwortung zur Kooperation mit den Erziehungsberechtigten zugewiesen. Neu ist die Aufforderung, bei der gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen zu arbeiten.

§ 22a: Ersetzen des Wortes Tagespflege durch Kindertagespflege, siehe oben in § 22.

Absatz 4 ist neu gefasst: Die Vorgabe, Kinder mit und ohne Behinderung sowie Kinder, die von Behinderung bedroht sind, gemeinsam zu fördern, entspricht den Vorgaben aus der UN-Kinderrechts- und der UN-Behindertenrechtskonvention.

§ 23: Ersetzen des Wortes Tagespflege durch Kindertagespflege, siehe oben in § 22.  
§ 23 Abs. 2a: In den Nummern 3 und 4 wird das Wort „angemessen“ eingefügt.

Auch in § 24 (Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege) wird der Aspekt der „selbstbestimmten“ Persönlichkeit ergänzt, wenn es um die Förderung der kindlichen Entwicklung geht.

## **Vorschläge der BAGFW**

Die BAGFW unterstützt die vorgesehenen Änderungen.

Zu begrüßen ist insbesondere die Klarstellung mit dem neu eingefügten § 22 Abs. 1 Satz 3 in Bezug auf die Kindertagespflege. Allerdings sollte durch eine entsprechende Formulierung ggf. auch in der Gesetzesbegründung sichergestellt werden,

## **Stellungnahme der BAGFW**

zum Entwurf eines neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

dass diese Regelung in der Praxis keine unlösbaren Fragen aufwirft. Die BAGFW schlägt darüber hinaus vor, wie in § 11 klarzustellen, dass Ansprüche auf Teilhabeleistungen nach § 4 SGB IX durch die Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX nicht durch Verweis auf die neuen Regelungen beschränkt oder versagt werden dürfen.

Des Weiteren sollte in § 23 eingefügt werden, dass die Regelung des § 22a Abs. 4 entsprechend für die Kindertagespflege gilt.

## **Begründung**

Die Änderungen in § 22 – 24 nehmen den Grundsatz auf, wonach das Ziel für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit um das Adjektiv „selbstbestimmten“ zu erweitern ist. Das korrespondiert mit der Vorgabe in den §§ 1 – 9 (Grundsätze). Die Ergänzung in § 22a Abs. 4, ist ausdrücklich zu begrüßen. Das Einsetzen des Wortes Kindertagespflege statt Tagespflege konkretisiert die angesprochenen Personen in der Kindertagespflege. Die veränderte Praxis, wonach mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam nutzen, wird anerkannt. Durch die Anforderung der vertraglichen und pädagogischen Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson wird ein Alleinstellungsmerkmal dieser Betreuungsform gewürdigt. Versicherungsrechtliche Fragen sind in diesem Zusammenhang noch zu konkretisieren. Die Einfügung des Wortes „angemessen“ für die Beiträge zu Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung entspricht einer Anerkennung an den Handlungsbedarf, ohne aber konkrete Leistungen zu nennen.

Für die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung wird perspektivisch auf die Kooperation mit anderen Rehabilitationsträgern verwiesen, was im Blick auf die Entwicklung eines inklusiven Kinder- und Jugendgesetzes zu begrüßen ist.

Zur Begründung der vorgeschlagenen Ergänzung wird auf die Ausführungen zu § 11 verwiesen.

Die BAGFW weist darauf hin, dass es für die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung entsprechende Rahmenbedingungen braucht (dafür qualifiziertes Personal, Ressourcen, etc.), die vor Ort sicherzustellen sind.

## **Zu § 27 & 28a (Hilfen zur Erziehung) Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020**

In § 27 SGB VIII soll durch die Einfügung eines neuen § 27 Abs. 2 S. 3 klargestellt werden, dass unterschiedliche Hilfearten miteinander kombiniert werden können. Abs. 3 soll um einen Satz 3 erweitert werden, der klarstellt, dass die in Schule oder Hochschule erforderliche Anleitung und Begleitung als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden können.

## **Vorschläge der BAGFW**

Die BAGFW unterstützt die vorgesehenen Änderungen.

### **Begründung**

Die Änderungen von § 27 SGB VIII stellen lediglich die bestehende Rechtslage klar. Dennoch erscheinen sie erforderlich, denn die Praxis zeigt, dass solcher Klarstellungsbedarf durchaus besteht. Die Kombination unterschiedlicher Hilfearten ist in vielen Einzelfällen erforderlich, wird aber bis heute mitunter verweigert. Auch das sog. Pooling von Leistungen ist nach bestehender Rechtslage zulässig, doch dies wird nicht immer wahrgenommen. Die BAGFW begrüßt besonders, dass mit der Ergänzung in Abs. 3 besser sichtbar wird, dass Anleitung und Begleitung in Schule und Hochschule für junge Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam erbracht werden können (vgl. § 35a SGB VIII i.V.m. § 112 SGB IX).

### **Zu § 35a (Eingliederungshilfe)**

#### **Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020**

In § 35a Abs. 1a SGB VIII soll klargestellt werden, dass das Jugendamt Ausführungen in der ärztlichen Stellungnahme zur Behinderung (Teilhabebeeinträchtigung) angemessen zu berücksichtigen hat.

## **Vorschläge der BAGFW**

Die BAGFW unterstützt diese Klarstellung. Sie fordert darüber hinaus, die Beschreibung der Behinderung in Abs. 1 durch eine direkte Bezugnahme auf § 2 SGB IX zu ersetzen.

### **Begründung**

Der Entwurf an dieser Stelle überrascht insofern, als das Gesetz hier auf eine ausgesprochene Selbstverständlichkeit hinweisen soll, die sich bereits verbindlich aus § 20 SGB X iVm § 2 Abs. 2 SGB I ergibt. Die Erfahrungen aus der Praxis geben jedoch hinreichenden Anlass für eine solche Klarstellung.

### **Zu § 36 (Hilfeplanung)**

#### **Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020**

Die Vorschrift über die Hilfeplanung soll eine Reihe von Änderungen erfahren. Ein Teil des Inhalts wird Gegenstand der Perspektivplanung nach § 37c SGB VIII-E (dazu siehe unter §§ 37 bis 37c). Es wird klargestellt, dass Beratung und Aufklärung in einer Form erfolgen müssen, die das Kind, der bzw. die Jugendliche und die Personensorgeberechtigten wahrnehmen können. In Abs. 2 wird ergänzt, dass Geschwisterbeziehungen ggf. Rechnung zu tragen ist. Die neue Fassung von Abs. 3 wird um eine Vorschrift ergänzt, nach der ggf. auch andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger, öffentliche Stellen und die Schule zu beteiligen sind. In Abs. 5 ist vorgesehen, dass auch nicht personensorgeberechtigte Eltern unter bestimmten Voraussetzungen am Hilfeplanverfahren beteiligt werden sollen.

### **Stellungnahme der BAGFW**

zum Entwurf eines neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

## **Vorschläge der BAGFW**

Die BAGFW unterstützt die Änderungen.

### **Begründung**

Zwar gilt § 11 BGG für das Hilfeplanverfahren § 19 SGB X und über die Verweisung in § 19 Abs. 1a SGB X auch § 11 BGG. § 19 Abs. 1 SGB X und § 11 BGG erfassen jedoch nicht alle Beeinträchtigungen, die die Kommunikation behindern können. Daher geht die Ergänzung über eine Klarstellung hinaus, sie ist jedoch auch als solche sinnvoll. Die Einbeziehung weiterer Dritter, insbesondere der Rehabilitationsträger, in das Hilfeplanverfahren ist eine wichtige und sinnvolle Ergänzung. Besonders wichtig ist aus Sicht der BAGFW, dass die Bedeutung der Beziehungen von Geschwistern zueinander nun Niederschlag in § 36 SGB VIII finden soll.

### **Zu § 36a → § 77**

#### **Zu § 36b (Übergangsplanung) Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020**

Mit § 36b SGB VIII des Entwurfs soll eine Regelung für den Übergang der Zuständigkeit vom Jugendamt auf andere Sozialleistungsträger eingeführt werden. Nach Abs. 1 sollen die anderen Sozialleistungsträger frühzeitig in die Hilfeplanung einbezogen werden. Abs. 2 sieht vor, dass die zuständigen Sozialleistungsträger „Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs“ treffen. Für den Übergang der Zuständigkeit vom Jugendamt auf den Träger der Eingliederungshilfe trifft Abs. 3 besondere Regelungen.

### **Vorschlag der BAGFW**

Die BAGFW schlägt vor, anstelle der in Abs. 2 vorgesehenen Regelung eine Vorschrift zu schaffen, die sich an § 2 Abs. 3 SGB X orientiert. Danach wäre das Jugendamt solange zuständig, bis der zuständig gewordene Sozialleistungsträger die Leistung aufnimmt. Im Gegenzug hätte der zuständig gewordene Sozialleistungsträger dem Jugendamt die durch die Vorleistung entstandenen Kosten zzgl. einer angemessenen Verwaltungskostenpauschale i.H.v. von 5 % der Leistungen zu erstatten, wie z.B. § 16 Abs. 3 S. 1 SGB IX sie ebenfalls vorsieht.

### **Begründung**

Die BAGFW begrüßt die Einfügung der Vorschrift insgesamt und die Intention, die Gestaltung der Übergänge besser und verbindlicher zu planen. Das entscheidende Instrument zur Verbesserung der Übergänge in andere Leistungssysteme soll nach dem Entwurf die Vereinbarung nach Abs. 2 sein. Rechtlich ist diese Vereinbarung ein öffentlich-rechtlicher Koordinierungsvertrag, der den Regelungen der §§ 53 ff SGB X unterfällt. Für ihn gilt das Schriftformerfordernis aus § 56 SGB X. Er wäre in jedem Einzelfall zu schließen. Soweit er in die Rechte Dritter, insbesondere der leistungsberechtigten Person, eingreift, kann er nur wirksam werden, wenn diese schriftlich zustimmt (§ 57 Abs. 1 SGB X). Die Vorschrift lässt offen, was genau der Inhalt solcher

#### **Stellungnahme der BAGFW**

zum Entwurf eines neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

Koordinierungsverträge sein soll. Die Frage stellt sich durchaus, weil die Zuständigkeit der jeweiligen Sozialleistungsträger sich aus gesetzlichen Vorschriften ergibt, die durch einen Vertrag nach § 36b Abs. 2 SGB VIII nicht abdingbar wären (§ 53 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 SGB X).

Auch aus einer pragmatischen Perspektive erscheint die Vorschrift nicht geeignet, um die Ziele, die sie verfolgt, zu erreichen. Kann man wirklich annehmen, dass das Jugendamt und z.B. das Jobcenter immer dann, wenn eine Leistung nach § 33 SGB VIII (Pflegefamilie) endet und der junge Mensch Leistungen nach dem SGB II in Anspruch nehmen muss, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag darüber schließen, dass – wiederum zum Beispiel – das Jobcenter die Leistungen nach dem SGB II unmittelbar im Anschluss an die Leistungen nach dem SGB VIII erbringt?

Daher sollte das Problem auf eine bewährte und geeignete Weise gelöst werden. § 2 Abs. 3 SGB X sieht vor, dass der örtlich zuletzt zuständige Sozialleistungsträger bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit die Leistungen solange weiter erbringt, bis der örtlich zuständig gewordene Träger die Leistung aufnimmt. Im Gegenzug hat dieser jenem die entstandenen Aufwendungen zu erstatten. Dieses Modell lässt sich auch auf den Wechsel der sachlichen Zuständigkeit übertragen. Das Jugendamt wäre dann zuständig, bis der zuständig gewordene Träger Leistungen erbringt, und hätte im Gegenzug einen Erstattungsanspruch gegen diesen. Zur Förderung zügiger Bearbeitung, wie § 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I und § 9 SGB X sie vorsehen, sollte der Erstattungsanspruch um eine großzügig bemessene Auslagenpauschale ergänzt werden.

### **Zu § 38 (Auslandsmaßnahmen) Referentenentwurf zum KJSG vom 05.10.2020**

Der Entwurf sieht einen neuen § 38 vor, in welchem die engen Voraussetzungen einer Hilfeerbringung im Ausland (Auslandsmaßnahmen) geregelt werden soll. Eine Hilfe soll nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfeziels im Einzelfall erforderlich ist. Als wichtigste Kriterien für die Zulässigkeit wären demnach das Vorliegen einer Betriebserlaubnis für den Träger im Inland, einer Qualitätsvereinbarung und der Gewähr der Anzeige von potenziell gefährdenden Ereignissen sowie die Einhaltung der Rechtsvorschriften im Ausland und die Zusammenarbeit mit entsprechenden Behörden.

### **Vorschläge der BAGFW**

Die BAGFW begrüßt, dass durch die geplante Änderung die Auslandsmaßnahmen weiter qualifiziert und somit der Schutz verbessert wird. Aus Sicht der BAGFW müssen Auslandsmaßnahmen weiter als geeignete Hilfe möglich bleiben; den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu verbessern, muss zugleich Priorität haben.

In diesem Zusammenhang möchte die BAGFW ergänzend darauf hinweisen, dass die Durchführung von Auslandsmaßnahmen erschwert ist, wenn die Brüssel IIa-Verordnung (VO 2201/2003) und das daraus resultierende Konsultationsverfahren im Rahmen von individualpädagogischen Hilfen gemäß § 35 SGB VIII zum Tragen

### **Stellungnahme der BAGFW**

zum Entwurf eines neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

kommt. Deren Vorgaben sind für die öffentlichen und freien Träger oftmals kaum einzuhalten. Zudem gibt es rechtliche Unsicherheiten bei niederschweligen und zeitlich begrenzten Auslandsaufenthalten von Freizeitmaßnahmen, Reiseprojekten und interkulturellen Bildungsmaßnahmen. Die Rolle der erlaubniserteilenden Behörden ist unklar definiert und es ist strittig, in welchen Fällen die Brüssel IIA-Regelung für Auslandsmaßnahmen greift. Hier gilt es eine Klärung herbeizuführen.

## Begründung

Dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Hilfeerbringung im Ausland enger gefasst werden, ist notwendig, um möglicher missbräuchlicher Anwendung vorzubeugen. Gleichzeitig ist bei Vorliegen eines entsprechenden Bedarfs die hohe Wirksamkeit der Auslandsunterbringung im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung belegt, und die Maßnahmen sollten weiterhin durchführbar bleiben. Ist ein Aufenthalt für länger als drei Monate geplant, muss gemäß der Brüssel-IIA-Verordnung (VO 2201/2003) im Rahmen einer gerichtlichen Unterbringungsentscheidung das Zielland konsultiert und dessen Zustimmung eingeholt werden. Die Konsultation und Zustimmung entfallen, wenn nach nationalem Recht im Zielland keine Behörde bei der Unterbringung von Kindern eingeschaltet werden muss. In der Praxis führt der Verweis auf das nationale Recht dazu, dass die Konsultationsverfahren äußerst uneinheitlich gehandhabt werden und in einigen Ländern eine Unterbringung mit einem ordnungsgemäßen Konsultationsverfahren nahezu unmöglich ist. Hinzu kommen lange Verfahrensdauern und bürokratische Hürden. Ferner ist zu bedenken, dass das Konsultationserfordernis dem Willen der personenberechtigten Antragsteller der Hilfe zur Erziehung entgegenstehen kann.

## Zu §§ 41 & 41a (Junge Volljährige) Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020

Der Entwurf sieht vor, in § 41 Abs. 1 klarzustellen, dass junge Volljährige ggf. einen Anspruch auf Leistungen nach § 41 SGB VIII haben. Die bisherige Voraussetzung (Notwendigkeit der Hilfe aufgrund der persönlichen Situation) soll durch eine enger gefasste Formulierung ersetzt werden. Es soll klargestellt werden, dass die Hilfe auch bei einer vorangegangenen Beendigung der Hilfe wieder zu leisten ist. Bei Beendigung soll die Vorschrift über die Übergangsgestaltung (§ 36b) in modifizierter Weise gelten.

§ 41a sieht vor, dass junge Volljährige auch nach Beendigung der Hilfe für einen angemessenen Zeitraum beraten und unterstützt werden.

## Vorschläge der BAGFW

Die BAGFW begrüßt die Klarstellungen und Erweiterungen, die hier vorgenommen werden sollen, sehr. Sie regt an, die Formulierung in § 41 Abs. 1 S. 1 („erhalten ... Hilfe“) durch die Formulierung „haben Anspruch auf ...“ zu ersetzen.

Sie schlägt vor, die bisherige Anspruchsvoraussetzung „wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist“ beizubehalten.

## Stellungnahme der BAGFW

zum Entwurf eines neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

halten, anstatt sie durch die Defizit-orientierte Regelung „solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine eigenverantwortliche, selbständige und selbstbestimmte Lebensführung nicht gewährleistet“ zu ersetzen, die jetzt vorgesehen ist.

## **Begründung**

Die BAGFW betont ausdrücklich die große Bedeutung einer substantiellen Verbesserung der Vorschriften über Leistungen für junge Volljährige und begrüßt, dass hier ein großer Schritt in die richtige Richtung vorgenommen werden soll. Umso mehr bedauert sie, dass dieser Schritt mit der deutlich Defizit-orientierten Formulierung in § 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII des Entwurfs einhergeht.

Die Formulierung „junge Volljährige erhalten ...“ ist zwar in anderen Büchern des SGB als Formulierung für einen gebundenen Rechtsanspruch etabliert (vgl. § 19 SGB I, § 99 SGB IX). Im SGB VIII kann sie jedoch als Hinweis darauf missverstanden werden, dass es sich lediglich um eine objektive Verpflichtung der Jugendämter handele. Dem sollte dadurch begegnet werden, dass die im SGB VIII für gebundene Ansprüche gängige Formulierung auch verwendet wird.

## **Zu § 42a bis f (Regelungen zur vorläufigen Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise) Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020**

Der Entwurf sieht keine Änderungen vor.

## **Forderung der BAGFW**

Die Sonderregelungen der §§ 42a-f SGB VIII für unbegleitet minderjährige geflüchtete Kinder und Jugendliche sind zu streichen. Dabei ist sicherzustellen, dass Maßnahmen des Kinderschutzes wie die Inobhutnahme für alle Kinder und Jugendliche ungeachtet ihres Aufenthaltstitels zu vollziehen sind. Dabei gilt der Vorrang der Jugendhilfe.

## **Begründung**

Das zum 01.11.2015 in Kraft getretene „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ hat neben den allgemeinen Regelungen zur Inobhutnahme eigene abweichende Regelungen zur vorläufigen Inobhutnahme für unbegleitet minderjährige geflüchtete Kinder und Jugendliche in den §§ 42a-f SGB VIII geschaffen.

Die Streichung der Regelungen zum „Vorläufigen Verfahren von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise“ (§§ 42a ff. SGB VIII) gehört in den Kontext des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen und muss unmittelbar nach Abgabe des Berichts an den Deutschen Bundestag bis zum 31.12.2020 umgesetzt werden. Diese Regelungen haben zu einer Zwei-Klassengesellschaft innerhalb des Jugendhilferechts und generell innerhalb der Jugendhilfe geführt. Angesichts der Zielsetzung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen ist die rechtliche Gleichbehandlung aller Kinder und Jugendlichen und

## **Stellungnahme der BAGFW**

zum Entwurf eines neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

nicht deren Unterteilung in Gruppen mit unterschiedlichen Rechten zu fordern. Die Leistungen des SGB VIII müssen allen Kindern und Jugendlichen gleichberechtigt und uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Die Regelungen der §§ 42a-f ff. SGB VIII führen zu einer benachteiligenden Situation der Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten. Aus den Erfahrungen der letzten Jahre und belegt durch die jährliche Evaluation zu den Auswirkungen des Gesetzes durch das BMFSFJ wird deutlich, dass die Versorgung der Zielgruppe über die Sonderregelungen der §§ 42a-f SGB VIII hinter den Intentionen des SGB VIII zurückbleibt. Die Zielgruppe bedarf aber gerade auf Grund der zum Teil gravierenden Erfahrungen im Kontext Flucht der uneingeschränkten Möglichkeiten von Aufnahme, Betreuung und Begleitung wie jedes Kind oder jeder Jugendliche, der die Erfahrungen einer Inobhutnahme durchlaufen muss.

### **Zu §§ 45 bis 47 & 72a (Betriebserlaubnis)**

#### **§ 45 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und S. 2**

#### **Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020**

Der Referentenentwurf sieht eine Änderung in § 45 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und S. 2 dahingehend vor, dass als zusätzliches Kriterium die erforderliche Zuverlässigkeit des Trägers eingeführt wird.

### **Vorschläge der BAGFW**

Die BAGFW unterstützt das Vorhaben des Referentenentwurfs, die Zuverlässigkeit des Trägers als zusätzliches erforderliches Kriterium für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 aufzunehmen.

### **Begründung**

Die in § 45 Abs. 2 S. 2 Ref-E genannten Regelbeispiele führen transparent die jugendhilfebezogenen Kriterien auf, bei denen eine Betriebserlaubnis versagt bzw. auch entzogen (§ 45 Abs. 7 Ref-E) werden kann. Die BAGFW erkennt die Transparenz dieser Regelung an.

### **§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII**

#### **Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020**

Als weitere zusätzliche Kriterien zur Erlaubniserteilung benennt der Ref-E in § 45 Abs. 2 Nr. 4 u.a. die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren zur Selbstvertretung und Beteiligung und zur Beschwerde innerhalb und außerhalb der Institution.

### **Vorschläge der BAGFW**

Diese zusätzlich aufgenommenen Kriterien begrüßt die BAGFW sehr, sie entsprechen der Praxis der Einrichtungen.

### **Stellungnahme der BAGFW**

zum Entwurf eines neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

## **Begründung**

Zur Förderung und Gewährleistung des Wohls der in Einrichtungen befindlichen Kinder und Jugendlichen bedarf es einrichtungsbezogener Schutzkonzepte sowie geeigneter Selbstvertretungsverfahren sowie Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren. Diese zu erarbeiten und umzusetzen ist Anliegen der Träger und Verbände. Eine Klarstellung kann für diese Bestrebungen und die dafür benötigten Ressourcen nur förderlich sein.

## **§ 45 Abs.3 Nr.3**

### **Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020**

Der Referentenentwurf sieht die Ergänzung des § 45 Abs. 3 um eine Nr.3 vor, in der die Nachweispflicht des Trägers zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung sowie eine Nachweis- und Aufbewahrungspflicht bzgl. räumlicher, wirtschaftlicher und personeller Voraussetzungen und zur Einrichtungsbelegung in die Antragsvoraussetzungen zur Erlangung einer Betriebserlaubnis aufgenommen werden sollen.

## **Vorschläge der BAGFW**

Die BAGFW wiederholt ihre im Rahmen des Beteiligungsprozesses „Mitreden-Mitgestalten“ geäußerte Auffassung, dass der nun geforderte Nachweis der wirtschaftlichen Solvenz auch durch entsprechende Testate von Wirtschaftsprüfer/innen o.ä. geführt werden könnte. Insofern wäre eine gesetzliche Klarstellung sehr zu begrüßen.

## **Begründung**

Zur vorgesehenen Ergänzung des § 45 Abs.3 gibt die BAGFW zu bedenken, dass es einer Klarstellung bedarf, um den Verwaltungs- und Dokumentationsaufwand insbesondere bei kleineren Einrichtungen nicht unverhältnismäßig groß werden zu lassen.

## **§ 45a**

### **Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020**

Mit § 45a wird durch den Referentenentwurf eine Legaldefinition des Einrichtungsbegriffs erstmals im SGB VIII eingeführt, der auf der Begründung des KJHGs und den daraus entwickelten Kriterien fußt. Eine Mindestanzahl der Plätze ist kein Kriterium des Einrichtungsbegriffs.

Zudem wird eine Abgrenzung von Einrichtungen und Kindertagespflegepersonen vorgenommen.

## **Vorschläge der BAGFW**

Die in § 45a Ref-E aufgenommene Definition des Einrichtungsbegriffs spiegelt die Diskussionen der vergangenen Jahre, insbesondere der AG Mitreden-Mitgestalten, wider. Die BAGFW begrüßt, dass durch die nun geplante Legaldefinition des Einrich-

## **Stellungnahme der BAGFW**

zum Entwurf eines neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

tungsbegriffs im SGB VIII bundesgesetzlich einheitlich geregelt wird, dass die sogenannten familienähnlichen Betreuungsformen (z.B. Erziehungsstellen und Gruppen mit innwohnenden Erzieher/innen) einer Betriebserlaubnis bedürfen, sofern eine fachliche und organisatorische Leitungsverantwortung eines Trägers besteht. Die getroffene Abgrenzung von Einrichtungen zu Kindertagespflegepersonen, bei denen die Kinder bestimmten Personen zugeordnet sind, unterstützt die BAGFW ebenfalls.

## **Begründung**

Mit der geplanten Legaldefinition wird bundeseinheitlich die Klarstellung in Abgrenzungsfragen gefördert. Dabei wurden Vorschläge aus der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigt und insbesondere die Zuordnung von familienähnlichen Betreuungsformen zum Einrichtungsbegriff definiert, sofern diese an eine übergeordnete Trägereinheit organisatorisch angegliedert sind.

## **§ 46 SGB VIII Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020**

Mit der im Referentenentwurf vorgesehenen Änderung des § 46 wird nun klargestellt, dass eine Prüfung der Einrichtung nicht obligatorisch vor Ort zu erfolgen hat und dass diese jederzeit und unangemeldet durchgeführt werden kann. Ferner werden die Prüfpflichten und Prüfinhalte konkretisiert.

## **Vorschläge der BAGFW**

Die Klarstellung, dass eine Prüfung nach § 46 nicht (mehr) ausschließlich vor Ort zu erfolgen hat, begrüßt die BAGFW als notwendige Korrektur. Die in § 46 Abs.2 Ref-E erfolgte Änderung, dass örtliche Prüfungen jederzeit unangemeldet erfolgen können, spiegelt die Notwendigkeit einer Transparenz der Leistungserbringung zum Schutz des Wohls der in der Einrichtung befindlichen Kinder und Jugendlichen wider. Dennoch bedarf es aus Sicht der BAGFW einer Klarstellung, dass auch im Fall dieser Form der Prüfung die Rechte und der Schutz der Kinder und Jugendlichen nicht unverhältnismäßig betroffen sein dürfen, z.B. durch eine unangekündigte Prüfung am Abend. Die Rechte der Kinder und Jugendlichen (z.B. Unverletzlichkeit der Wohnung) sind zu wahren. Die Prüfung ist nach pflichtgemäßem Ermessen durchzuführen und bedarf ausdrücklich der Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

## **Begründung**

Die Möglichkeiten der Prüfbehörden zu erweitern ist der Notwendigkeit geschuldet, dass Missstände in Einrichtungen in zu vielen Fällen nicht oder zu spät erkannt werden. Zur Qualität der Einrichtungen der in der BAGFW verbundenen Träger gehört die transparente Leistungserbringung unter der Gewährleistung des Wohles der Kinder und Jugendlichen in den jeweiligen Einrichtungen. Zugleich darf in Grundrechte wie die Berufsausübungsfreiheit oder die Unverletzlichkeit der Wohnung nicht unverhältnismäßig eingegriffen werden. Dies sollte zumindest in der Gesetzesbegründung unterstrichen werden.

## **Stellungnahme der BAGFW**

zum Entwurf eines neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

## **§ 47 Abs. 2 SGB VIII**

### **Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020**

Die gegenseitige Informationspflicht zwischen dem im Einzelfall zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und erlaubniserteilender Behörde soll gemäß § 47 Abs. 2 des Referentenentwurfs geregelt werden.

#### **Vorschläge der BAGFW**

Die BAGFW unterstützt diesen Regelungsvorschlag.

#### **Begründung**

Diese Regelung erachtet die BAGFW als überfällig. Sie ist geeignet, Fälle von Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen aufgrund unzureichender Information der zuständigen Behörden zu vermeiden.

## **Zu § 50 (Mitwirkung in familiengerichtlichen gerichtlichen Verfahren)**

### **Referentenentwurf zum KJSG vom 05.10.2020**

Die Mitwirkung des Jugendamtes in Verfahren vor dem Familiengericht soll dahingehend geändert werden, dass das Jugendamt in konkret benannten Verfahren (§§ 1631b, 1632 Abs. 4, §§ 1666, 1666a BGB) sowie in Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, dem Familiengericht den Hilfeplan nach § 36 Abs. 2 S. 2 vorlegen muss. Damit soll erreicht werden, dass die Inhalte des Hilfeplans dem Familiengericht zur Erweiterung seiner Erkenntnisgrundlage dienen können. Somit wird, da bislang eine Ermächtigungsgrundlage zur Vorlage beim Gericht nicht besteht, eine entsprechende Verpflichtung des Jugendamtes geschaffen – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen.

#### **Vorschläge der BAGFW**

Die BAGFW lehnt diese Regelung zur Vorlagepflicht des Hilfeplans und damit die Änderung des § 50 entschieden ab.

#### **Begründung**

Zwar erkennt die BAGFW an, dass sich der RefE der Verbesserung der Informationswege zwischen Jugendämtern und Familiengerichten annimmt. Eine Verpflichtung der Jugendämter, in bestimmten Verfahren oder nach Aufforderung die Hilfepläne dem Familiengericht vorzulegen, dient nach Auffassung der BAGFW jedoch nicht der verbesserten fachlichen Information im jeweiligen familiengerichtlichen Verfahren. Vielmehr wird die fachliche Expertise der Jugendämter in Frage gestellt und durch eine vollständige Übermittlungspflicht der Hilfepläne ersetzt. Die BAGFW warnt vor den zu erwarten Auswirkungen für die Praxis der Hilfeplangespräche und Hilfeplangestaltung: Es ist zu erwarten, dass die an den Hilfeplänen Beteiligten wesentlich weniger vertrauensvoll mit dem Jugendamt zusammenarbeiten, wenn sie davon

ausgehen müssen, dass alle im Hilfeplan enthaltenen Informationen dem Familiengericht übergeben werden. Durch die vorgesehene Regelung des § 50 Abs.2 SGB VIII-E würde das Hilfeplanverfahren geschwächt, die Beteiligungsrechte betroffen und die Zusammenarbeit von Jugendamt und Familiengericht auf eine Zuarbeit durch das Jugendamt verkürzt.

### **Zu § 52 & § 37c JGG (behördenübergreifende Zusammenarbeit) Referentenentwurf zum KJSG vom 05.10.2020**

Mit den im Referentenentwurf geplanten Änderungen des § 52 SGB VIII einerseits und § 37c JGG andererseits wird die behördenübergreifende Zusammenarbeit verbindlicher geregelt.

#### **Vorschläge der BAGFW**

Diese Änderungsvorschläge erachtet die BAGFW für sinnvoll. Der Hinweis, dass die behördenübergreifende Zusammenarbeit gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen hat, sollte aufgenommen werden.

#### **Begründung**

Die teilweise geübte gute Praxis erhält so eine bundesgesetzliche Grundlage und Verbindlichkeit. Eine Ergänzung, wie sie im Rahmen der AG Mitreden-Mitgestalten bereits diskutiert und unterstützt wurde, dass behördenübergreifend unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zusammenzuarbeiten ist, ist aus Sicht der BAGFW notwendig, um ein Vertrauensverhältnis im Rahmen der Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren zu befördern.

### **Zu §§ 77, § 36a, 78a, 78b, 79, 79a (Vertragsrecht und Sicherstellungsauftrag) Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020**

§ 77 SGB VIII soll ergänzt werden. Bislang sieht die Vorschrift lediglich vor, dass Vereinbarungen über die Kosten zu treffen sind. Nach der neuen Fassung sind darüber hinaus auch Vereinbarungen zu treffen

- über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung,
- über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung und über
- geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität.

Es wird normiert, dass die inklusive Ausrichtung der Leistungen und die spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen im Zuge der Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität zu berücksichtigen sind.

In § 77 Abs. 2 SGB VIII wird eine Parallelvorschrift zu § 36a Abs. 1 SGB VIII für die Leistungen nach §§ 37 Abs. 1 und 37a SGB VIII-E geschaffen.

§ 78 SGB VIII soll um eine i.W. klarstellende Formulierung ergänzt werden. Außerdem sollen Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII-E beteiligt werden.

Die Konkretisierung des Sicherstellungsauftrages aus § 17 SGB I in § 79 SGB VIII wird um eine Vorschrift erweitert, nach der der Träger der öffentlichen Jugendhilfe

#### **Stellungnahme der BAGFW**

zum Entwurf eines neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

auch für die Kooperation der unterschiedlichen Akteure und Aufbau und Weiterentwicklung der dafür erforderlichen Strukturen verantwortlich ist.

Die übergreifende Vorschrift über die Qualitätsentwicklung, § 79a SGB VIII, wird um eine Regelung ergänzt, nach der die inklusive Ausrichtung der Leistungen und die spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen sind.

§ 78b SGB VIII wird um einen Verweis auf die Ergänzung in § 79a SGB VIII erweitert und in Bezug auf Auslandsmaßnahmen an § 37 SGB VIII-E angepasst.

§ 36a Abs. 2 SGB VIII wird um eine Vorschrift erweitert, die die Betreuung in Notsituationen nach § 28a SGB VIII des Entwurfs zum Gegenstand hat. Außerdem wird ergänzend und wohl klarstellend normiert, dass die Ergebnisse der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII bei der Schaffung und Ausgestaltung niedrigschwelliger Angebote nach § 36a Abs. 2 SGB VIII zu beachten sind.

## Vorschläge der BAGFW

Die BAGFW unterstützt die vorgesehenen Änderungen, hält sie aber für unzureichend. Sie schlägt darüber hinaus folgende Änderungen vor:

1. § 36a SGB VIII sollte – z.B. als § 77a SGB VIII – in das Leistungsvereinbarungsrecht verschoben werden.
2. § 77 Abs. 2 ist um eine Öffnungsklausel zu ergänzen, die dann greift, wenn eine im Einzelfall geeignete Leistung, für die eine Vereinbarung nach § 77 SGB VIII besteht, nicht zur Verfügung steht. Die Parallelvorschriften des § 36a Abs. 1 SGB VIII und des § 77 Abs. 2 SGB VIII-E sollten dabei zu einer Vorschrift verschmolzen werden.
3. Die Erweiterung von § 77 Abs. 1 SGB VIII ist ein Schritt in die richtige Richtung, der jedoch nicht ausreicht. Es fehlen weiterhin Mindestbestandteile der Leistungsvereinbarung, wie sie z.B. in § 123 Abs. 2 SGB IX oder in § 76 Abs. 1 S. 1 SGB XIII normiert werden. U.a. eine hinreichend genaue Beschreibung des leistungsberechtigten Personenkreises und die personelle Ausstattung der Leistung (einschließlich der Qualifikation des Personals) sind als Mindestbestandteile der Leistungsvereinbarung unverzichtbar. Dies ließe sich am einfachsten dadurch bewirken, dass § 78a SGB VIII dahingehend geändert wird, dass auch ambulante Leistungen, soweit sie im Dreiecksverhältnis finanziert (also im Einzelfall durch Verwaltungsakt bewilligt) werden, von §§ 78a ff erfasst werden.
4. Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen der im Dreiecksverhältnis finanzierten Leistungen müssen schiedsstellenfähig werden. Auch das lässt sich einfach durch die Einbeziehung in das Regelwerk der §§ 78a ff SGB VII erreichen.
5. Die BAGFW hält es für erforderlich gesetzlich klarzustellen, dass eine Vergütung nicht deshalb unangemessen sein kann, weil der Leistungserbringer tarifliche Gehälter zahlt.

## Stellungnahme der BAGFW

zum Entwurf eines neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

## Begründung

1. § 36a SGB VIII ist eine leistungsvereinbarungsrechtliche Regelung, die sinnvollerweise im Kontext der übrigen Regelungen des Leistungsvereinbarungsrechts verortet sein sollte.
2. Zwar ist eine Vorschrift, die das Vorhandensein einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung für den Regelfall zur Voraussetzung für die Kostenübernahme macht, im Rahmen des jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses grundsätzlich schlüssig. Dabei ist jedoch zu beachten, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Leistung stets sicherzustellen hat – auch dann, wenn im Einzelfall keine nach § 77 SGB VIII vereinbarte Leistung zur Verfügung steht. Daher umfassen alle vergleichbaren Regelungen entsprechende Öffnungsklauseln (§ 36a Abs. 1 SGB VIII; § 78b Abs. 3 SGB VIII; § 75 Abs. 4 SGB XII; § 123 Abs. 5 SGB IX). Eine entsprechende Klausel ist auch hier erforderlich. Zugleich trüge es zur Klarheit und Übersichtlichkeit der Vorschriften bei, wenn § 36a Abs. 1 SGB VIII mit § 77 SGB II-E verschmolzen würden.
3. Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 77 SGB VIII ist ein Normenvertrag, der insbesondere für die Pflichten der Leistungserbringer und die Rechte der leistungsberechtigten Personen von zentraler Bedeutung ist.<sup>4</sup> Die Ermächtigung der Leistungsvereinbarungspartner zum Erlass von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, die normative Wirkung gegenüber Dritten entfalten, muss durch nähere Bestimmungen über den Inhalt dieser Verträge eingegrenzt werden.
4. Das Schiedsstellenverfahren ist ein zentrales Element des sozialleistungsrechtlichen Dreiecksverhältnisses. Die ambulanten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind eine Ausnahme, für die eine Rechtfertigung nicht ersichtlich ist. Nachdem die Länder von der Möglichkeit des § 78a Abs. 2 SGB VIII nahezu durchgängig keinen Gebrauch gemacht haben, ist es an der Zeit, auch für die ambulanten Leistungen nach dem SGB VIII bundesweit das Schiedsstellenverfahren zu eröffnen.
5. § 38 Abs. 2 SGB IX normiert für alle Leistungen nach § 35a SGB VIII bereits heute verbindlich, dass die Bezahlung tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen bei Verträgen nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden kann. Das gilt jedoch nicht für die übrigen Leistungen nach dem SGB VIII. Eine Rechtfertigung für diese Differenzierung ist nicht ersichtlich. Daher ist das SGB VIII um eine Parallelvorschrift zu § 38 Abs. 2 SGB IX, die für das gesamte SGB VIII gilt, zu ergänzen.

---

<sup>4</sup> VGH München, 19.6.2018, 12 C 18.313; OLG München, 5.12.2019, 32 U 2067/19; vgl. a. BSG, 25.9.2014, B 8 SO 8/13 R

## **Zu § 80 & 81 (Jugendhilfeplanung, Kooperation) Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020**

§§ 80 und 81 SGB VIII sollen um einige Passagen ergänzt werden, die die Kooperation im Sozialraum, die spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen und den Ausbau niedrigschwelliger Angebote betreffen.

### **Vorschläge der BAGFW**

Die BAGFW unterstützt die vorgesehenen Änderungen.

#### **Begründung**

Die vorgesehenen Ergänzungen erfassen wichtige Aspekte der Kinder- und Jugendhilfe und füllen damit Lücken im bestehenden Recht.

## **Zu §§ 90 bis 94 (Kostenbeitrag) Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020**

§ 94 Abs. 3 soll durch zwei neue Regelungen ergänzt werden. Die Geltung der Erstattungsregelungen der §§ 102 ff SGB X soll auch dann zum Tragen kommen, wenn Kindergeld nicht nach dem EStG, sondern nach § 1 Abs. 1 BKGG geleistet wird. Zum zweiten soll die Erstattungsregelung auch dann gelten, wenn der junge Mensch das Kindergeld selbst bezieht (§ 74 Abs. 1 EStG).

§ 94 Abs. 6 SGB VIII soll dahingehend geändert werden, dass junge Menschen 25% – statt bislang 75% – ihres Einkommens einzusetzen haben, wenn sie vollstationäre Leistungen oder Leistungen nach § 19 SGB VIII erhalten. Auf der anderen Seite soll nicht mehr regelmäßig das Einkommen des Vorjahres, sondern das gegenwärtige Einkommen maßgeblich sein.

### **Vorschläge der BAGFW**

Die BAGFW unterstützt die Reduktion des Kostenbeitrags auf 25% des Einkommens in den hier genannten Fällen. Sie lehnt jedoch die Ausnahme von § 93 Abs. 4 SGB VIII, die hier vorgesehen ist, ab. Perspektivisch sollte der Kostenbeitrag für junge Menschen ganz entfallen.

#### **Begründung**

Die überwiegende Zahl der Mitglieder der AG Mitreden-Mitgestalten teilte die Forderung der Care-Leaver, den Kostenbeitrag für junge Menschen ganz abzuschaffen. Eine Reduktion auf 25% des Einkommens ist zumindest ein großer Fortschritt, den die BAGFW unterstützt.

Gänzlich unverständlich ist jedoch die neue Ausnahme von § 93 Abs. 4 SGB VIII, die hier geschaffen werden soll. § 93 Abs. 4 SGB VIII sieht vor, dass im Regelfall das Einkommen des Vorjahres maßgeblich ist. Auf Antrag der Person, die den Kostenbeitrag leisten muss, ist das Einkommen des Jahres, in dem die Leistung erbracht

#### **Stellungnahme der BAGFW**

zum Entwurf eines neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

wird, zugrunde zu legen. Diese Regelung ist sinnvoll und notwendig, denn das Einkommen des laufenden Jahres kann auch geringer als dasjenige des Vorjahres sein. Häufig wird das Einkommen des laufenden Jahres höher als das des Vorjahres sein, sodass die Vorschrift zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens auch den Kostenbeitragspflichtigen zu Gute kommt. In der Praxis wird § 93 Abs. 4 SGB VIII gleichwohl regelhaft nicht beachtet. § 93 Abs. 4 SGB VIII wird oft nur für diejenigen jungen Menschen angewandt, die vor dem Verwaltungsgericht Klage erheben. Mit der Schaffung einer Ausnahme von § 93 Abs. 4 SGB VIII für junge Menschen, die selbst einen Kostenbeitrag aufbringen müssen, soll diese rechtswidrige Praxis legalisiert werden. Zwar wird in der Begründung ausgeführt, es handele sich um eine Klarstellung. Das trifft aber nicht zu.<sup>5</sup>

Ein sachlicher Grund dafür ist nicht ersichtlich. Die Zugrundelegung des gegenwärtigen Einkommens ist regelmäßig mit nicht unerheblichen Schwierigkeiten verbunden. Sie kann naturgemäß nur auf einer prospektiven Einschätzung des Einkommens beruhen. Das führt notwendig dazu, dass in den meisten Fällen kassatorische Entscheidungen erforderlich werden, die oft mit Nachforderungen gegen die jungen Menschen und mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden sind. Allein der Verwaltungsaufwand, der durch die prospektive Berechnung und die erforderlichen Korrekturentscheidungen nach §§ 45, 48 SGB X ausgelöst wird, kann den wirtschaftlichen Vorteil der Jugendämter, den die Zugrundelegung des aktuellen Einkommens bedeutet, überkompensieren. Hier sollte aus den Erfahrungen im Bereich des SGB II gelernt werden, was nur bedeuten kann, dass eine Regelung, die dazu führt, dass im Regelfall prospektive Entscheidungen und in der Folge kassatorische Verwaltungsakte zu Korrektur derselben notwendig werden, zu vermeiden ist.

**Zu § 83 (Aufgaben des Bundes) → § 4a**

**Zu § 87c → § 58a**

**Zu Änderungen des KKG und des SGB X (Schutz) → § 8a SGB VIII**

**Zu § 73c SGB V Änderungen des SGB V  
Referentenentwurf zum KJSG vom 05.10.2020**

Der Referentenentwurf sieht vor, einen neuen § 73c SGB V einzufügen, in welchem ein Gebot zu Vereinbarungen zwischen Kassenärztlichen Vereinigungen und kommunalen Spitzenverbänden über die Zusammenarbeit von Vertragsärzt/innen mit Jugendämtern aufgenommen wird. Die Vorschrift sieht vor, dass Ärzt/innen dann eine Gebühr abrechnen können, wenn sie „im Rahmen ihrer oder der ärztlichen Behandlung ihrer Familienangehörigen nach § 28 Anhaltspunkte für eine Gefährdung ihres Wohls feststellen“.

---

<sup>5</sup> VG Hannover, Urteil vom 14.12.2018, 3 A 7642/16; VG Freiburg, Urteil vom 20.11.2019, 4 K 794/19; BayVGH, Urteil vom 25.09.2019, 12 BV 18.1274

## **Vorschläge der BAGFW**

Diese neu aufgenommene Regelung lehnt die BAGFW in dieser Fassung ab. Sie regt an, die Formulierung zu überarbeiten. Die BAGFW fordert, die Zahnärzt/innen in die Regelung einzubeziehen.

### **Begründung**

Die BAGFW hält es für dringend erforderlich, dass Ärzt/innen für ihre Tätigkeit in der Kooperation mit den Jugendämtern zum Schutz von Kindern eine Vergütung erhalten. Dies darf jedoch nicht so geregelt werden, dass ein wirtschaftlicher Anreiz dafür, eine Kindeswohlgefährdung festzustellen, geschaffen wird. Die vorgesehene Ausnahme für die Zahnärzt/innen sollte entfallen, denn auch von diesen können Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung kommen.

Berlin, 26.10.2020

Bundesarbeitsgemeinschaft  
der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

Dr. Gerhard Timm  
Geschäftsführer

### **Kontakt:**

Dr. Charlotte Giese, [c.giese@drk.de](mailto:c.giese@drk.de)  
Christiane Kohne, [c.kohne@drk.de](mailto:c.kohne@drk.de)

**Kommentierung der BAGFW  
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung  
„Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)“  
(Stand 17.12.2020)**

Die BAGFW hat ausführlich zum Referentenentwurf (im Folgenden RefE) für ein Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) am 26.10.2020 Stellung genommen. Diese Kommentierung bezieht sich auf den vom Bundeskabinett verabschiedeten Gesetzentwurf mit Stand 17.12.2020 (im Folgenden RegE) und greift die wesentlichen Ergänzungen und Änderungen im Vergleich zum Referentenentwurf auf. Außerdem geht die Kommentierung auf einige Regelungen erneut ein, zu denen eine weitere Verbesserung dringend empfohlen wird.

**Behinderungsbegriff – § 7 Abs. 2 SGB VIII RegE**

Mit der Einfügung der Legaldefinition des Begriffs der Behinderung, die § 2 Abs. 1 SGB IX entspricht, wird klargestellt, dass in der Kinder- und Jugendhilfe dasselbe Verständnis von Behinderung gilt, das auch dem SGB IX und der UN-Behindertenrechtskonvention zugrunde liegt. Die BAGFW unterstützt diese Klarstellung.

**Berufsgeheimnisträger/innen & Kinderschutz – § 8a SGB VIII RegE & § 4 KKG RegE**

Die BAGFW begrüßt die im Regierungsentwurf vorgenommene Änderung zur Möglichkeit der Einbeziehung aller in § 4 Abs.1 S.1 KKG genannten Berufsgeheimnisträger/innen. Damit ist die Forderung erfüllt, die Engführung hinsichtlich medizinischer Heilberufe aufzugeben und alle Personen gem. § 4 Abs.1 S.1 KKG – je nach Erforderlichkeit – zu beteiligen. Die BAGFW betont in diesem Zusammenhang abermals, dass sie die vorgesehene Änderung des § 4 KKG hinsichtlich des Verfahrensablaufes entschieden ablehnt, und verweist an dieser Stelle auf ihre Stellungnahme vom 26.10.2020, S.6 f.

**Ombudsstellen – § 9a VIII RegE**

Die BAGFW unterstützt die Änderungen, die die Regelung über die Ombudsstellen im RegE erfahren hat (zu den Gründen siehe Stellungnahme vom 26.10.2020, S. 7).

## **Verfahrenslotsen – § 10b VIII RegE**

Die BAGFW bedauert, dass die Vorschrift über die Verfahrenslotsen, abgesehen von der Korrektur eines redaktionellen Fehlers in Abs. 2, mit dem RegE keine Änderungen erfahren hat. Sie weist auf die Kritik hin, die in der Stellungnahme vom 26.10.2020 formuliert wurde (S. 11). Familien mit Kindern, die mit einer Behinderung geboren werden oder eine Behinderung erwerben, brauchen dringend Unterstützung, um schnell zu den richtigen Leistungen zu gelangen (Formulierungsvorschlag siehe S. 11 f. der Stellungnahme). Der Verfahrenslotse sollte möglichst schnell eingeführt werden und bei den freien Trägern angesiedelt sein. Ein Vorbild für eine wünschenswerte gesetzliche Regelung findet sich in § 8 Abs. 3 S. 3 SGB VIII RegE (Beratung nach § 8 SGB VIII durch freie Träger).

## **Inklusive Jugendarbeit – § 11 SGB VIII RegE**

Die BAGFW unterstützt die Ergänzung, die mit dem KJSG in § 11 SGB VIII vorgenommen werden soll. Sie befürchtet aber, dass die Vorschrift in der jetzt vorgesehnen Fassung dahingehend verstanden werden kann, dass Ansprüche auf ergänzende individuelle Leistungen der Eingliederungshilfe für die Teilnahme an Angeboten der Jugendarbeit entfallen. Daher wird vorgeschlagen, die Vorschrift um eine entsprechende Klarstellung zu ergänzen (siehe S. 13 der Stellungnahme vom 26.10.2020). Die dort vorgeschlagene Formulierung orientiert sich an § 17 Abs. 4 Satz 2 SGB I-E, der im RegE vom 25.9.2020 für ein Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (BR-Drucks. 564/20, Seite 116) vorgesehen ist.

## **Betreuung von Kindern in Notsituationen – Streichung von § 20 SGB VIII; § 28a SGB VIII RegE**

Die Kritik der BAGFW an der avisierten Streichung von § 20 SGB VIII, verbunden mit der Ersetzung durch § 28a SGB VIII RegE, wurde nicht gehört. Der Regierungsentwurf sieht keine Änderungen vor. Die BAGFW unterstützt die Ziele, die mit der Änderung erreicht werden sollen, ist sich aber mit dem Deutschen Verein (Stellungnahme des DV vom 24.11.2020, Seite 13) und dem Deutschen Sozialgerichtstag (Stellungnahme des DSGT vom 26.10.2020, Seite 3) darin einig, dass die Vorschriften des Entwurfes nicht geeignet sind, diese Ziele zu erreichen (siehe Stellungnahme der BAGFW vom 26.10.2020, Seite 17, dort auch ein Formulierungsvorschlag, der die Intention des § 28a SGB VIII RegE aufgreift).

## **Eingliederungshilfe für junge Menschen mit einer seelischen Behinderung – § 35a SGB VIII RegE**

Mit dem Regierungsentwurf wird eine Änderung in § 35a Abs. 1 S. 2 SGB VIII vorgenommen, die mit § 7 Abs. 2 SGB VIII RegE zusammenhängt. Der Begriff der Behinderung, der § 35a SGB VIII zugrunde liegt, soll damit von dem Behinderungsbegriff aus § 7 Abs. 2 SGB VIII RegE, der mit dem Begriff aus § 2 SGB IX und aus Art. 1 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) übereinstimmt, abgegrenzt werden

(vgl. a. Begründung der Bundesregierung zum RegE KJSG S. 75, S. 97). Dies lehnt die BAGFW entschieden ab. Der Begriff der Behinderung aus Art. 1 UN-BRK wurde mit guten Gründen in § 2 SGB IX übernommen. Nicht zuletzt kommt Deutschland damit seiner Verpflichtung aus der UN-BRK nach. Es ist unverständlich, warum ausgerechnet für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung von der völkerrechtlichen Vorgabe zu ihren Ungunsten abgewichen werden sollte. Die BAGFW fordert dringend, die vorgesehene Änderung im Regierungsentwurf in § 35a Abs. 1 S. 2 SGB VIII zu streichen. § 35a Abs. 1 SGB VIII muss sich direkt auf den nun in § 7 SGB VIII vorgesehenen Behinderungsbegriff beziehen.

### **Zuständigkeitsübergänge – § 36b SGB VIII RegE**

Mit dem RegE wurde § 36b SGB VIII RefE geändert. Insbesondere wurde die zunächst vorgesehene Verantwortlichkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für den Übergang der Zuständigkeit gestrichen. Umso mehr greift die Kritik, die die BAGFW in ihrer Stellungnahme vom 26.10.2020 formuliert hat (Seite 23). Weiterhin sieht der Entwurf vor, dass für jeden einzelnen Zuständigkeitsübergang ein öffentlich-rechtlicher Koordinierungsvertrag (Vereinbarung) zwischen dem Jugendamt und dem zuständig werdenden Sozialleistungsträger geschlossen werden soll. Das bedeutet nicht nur einen außerordentlichen Verwaltungsaufwand, sondern es ist auch nicht realistisch. Regelungen, die verhindern sollen, dass ein Zuständigkeitsübergang zu einer Leistungslücke führt, müssen klare Vorgaben für Zuständigkeit enthalten. „Bausteine“ für solche Regelungen finden sich z.B. in § 2 Abs. 3 SGB X und in § 15 Abs. 2 und 3 SGB IX.

### **Leistungen für junge Volljährige – § 41 SGB VIII RegE**

Die BAGFW erneuert ihre Kritik an dem defizitorientierten Wortlaut „...solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine .... Lebensführung nicht gewährleistet...“ und weist auf den Vorschlag aus der Stellungnahme vom 26.10.2020 (S. 26 f.) hin, die Anspruchsvoraussetzung „...wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist...“ zu belassen. Außerdem sollte der Rechtsanspruch klarer formuliert werden. Die jetzige Formulierung im RegE in § 41 Abs. 1 S. 1 „erhalten ... Hilfe“ sollte durch die Formulierung „haben Anspruch auf ...“ ersetzt werden.

### **Einrichtungsbegriff – § 45a SGB VIII RegE**

Durch den Regierungsentwurf angefügt ist mit § 45a Satz 3 SGB VIII RegE ein Landesrechtsvorbehalt hinsichtlich der Voraussetzungen, unter denen familienähnliche Betreuungsformen, welche nicht in eine erlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind, zu den Einrichtungen nach dieser Norm zu zählen sind. Diesen Landesrechtsvorbehalt lehnt die BAGFW ab, da zu befürchten ist, dass so eine Regelungslücke bei Kleinsteinrichtungen entsteht, und empfiehlt, diesen wieder zu streichen. Vielmehr muss auch in Betreuungsformen, die von erlaubnispflichtigen Einrichtungen unabhängig organisiert sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen lückenlos – und

zwar im ganzen Geltungsbereich des SGB VIII – gewährleistet werden. Insbesondere darf keine Lücke zwischen der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII und der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verbleiben.

### **Prüfung – § 46 SGB VIII RegE**

Zu § 46 stellt die BAGFW klar, dass der Grundsatz einer örtlichen Prüfung nicht aufgegeben werden darf. Die schriftliche Prüfung könnte im Einzelfall hinzutreten, darf aber die örtliche Prüfung nicht ersetzen. Insbesondere geben Prüfungen vor Ort die Möglichkeit der Beratung im Gespräch zwischen Träger und erlaubniserteilender Behörde.

### **Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren – § 50 SGB VIII RegE**

Hinsichtlich § 50 bekräftigt die BAGFW ihre entschiedene Ablehnung der vorgesehenden Änderungen und verweist nochmals auf die Stellungnahme vom 26.10.2020, S. 30 f. Ergänzend weist sie darauf hin, dass diese Auffassung auch von einer übergroßen Mehrheit der AG Mitreden-Mitgestalten geteilt wurde (Protokoll der Sitzung vom 12.2.2019, Seite 13 unten, 14 oben).

### **Kostenheranziehung – § 94 Abs. 6 S. 2 SGB VIII RegE**

Der Entwurf sieht vor, die Kostenheranziehung für junge Menschen, die selbst für die Kosten einer Maßnahme aufkommen müssen, von 75% auf 25% ihres Einkommens zu senken. Die BAGFW begrüßt diesen Schritt. Doch zugleich soll mit § 94 Abs. 6 S. 2 SGB VIII RegE eine neue Sonderregelung geschaffen werden, nach der stets das Einkommen des Monats, in dem die Maßnahme erbracht wird, zugrunde zu legen ist. Grundsätzlich gilt im Kostenbeitragsrecht der Kinder- und Jugendhilfe, dass das durchschnittliche Monatseinkommen des Vorjahres zugrunde zu legen ist (§ 93 Abs. 4 S. 1 SGB VIII). Das gilt nicht nur für kostenbeitragspflichtige Eltern, sondern genauso für junge Menschen (BVerwG, Urteil vom 11.12.2020, AZ: 5 C 9.19). Nur auf Antrag der kostenbeitragspflichtigen Person wird das durchschnittliche Monatseinkommen des laufenden Jahres herangezogen (§ 93 Abs. 4 S. 2 SGB VIII). Entsprechende Vorschriften über Aktualisierungsanträge finden sich z.B. in § 24 Abs. 3 BAföG oder in § 135 Abs. 2 SGB IX.

Die vorgesehene Sonderregelung in § 94 Abs. 6 S. 2 SGB VIII RegE führt daher trotz der Reduktion des Prozentsatzes von 75% auf 25% in § 94 Abs. 6 S. 1 SGB VIII RegE in vielen Fällen zu einer Erhöhung des Kostenbeitrags! Wenn ein junger Mensch z. B. zum 1. Oktober eine Berufsausbildung aufnimmt und im ersten Ausbildungsjahr 400 € Ausbildungsgeld erhält, fällt nach aktueller Rechtslage im ersten Ausbildungsjahr kein Kostenbeitrag an, im zweiten beträgt der Kostenbeitrag 75% aus 1.200 € (je 400 € für die Monate 10 bis 12 des Vorjahres)/ 12, also 75 € monatlich. Erst im dritten Ausbildungsjahr fällt ein Kostenbeitrag von 300 € monatlich an. Nach der vorgesehenen Regelung soll der Kostenbeitrag in diesem Beispiel von Beginn an 100 € monatlich betragen. Dabei ist zu bedenken, dass die Regelung vor allem für die erste Zeit einer Berufsausbildung relevant ist, weil es häufig während der Ausbildung zu einer Beendigung der Maßnahme kommt.

Kommentierung der BAGFW

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG“ (Stand 17.12.2020)

Dazu kommt, dass die Berücksichtigung des laufenden Einkommens eine prospектив Entscheidung voraussetzt, die immer dann, wenn das Einkommen sich anders als vorhergesehen entwickelt, korrigiert werden muss. Das erfordert entsprechende Korrekturbescheide (kassatorische Entscheidungen nach § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB X), die mit hohem Verwaltungsaufwand einhergehen. Sie werden oft zu Nachforderungen des Jugendamtes führen. Wenn entsprechende Ansparung nicht vorhanden ist, weil der junge Mensch die Nachforderung nicht einkalkuliert hat, können daraus Schulden erwachsen, die den Übergang in die Erwachsenenphase unnötig belasten (siehe auch Stellungnahme der BAGFW vom 26.10.2020, S. 34).

### **Übergangsregelung und Gesetzesfolgenabschätzung – § 107 SGB VIII RegE**

Grundsätzlich begrüßt die BAGFW den Ansatz der inklusiven Lösung des Entwurfes, will aber darüber hinaus die Verbindlichkeit und die Möglichkeit einer echten Weiterentwicklung der inklusiven Ausgestaltung des SGB VIII gestärkt sehen. Die Übergangsregelung, die im RefE noch als Art. 9 KJSG vorgesehen war, wurde mit dem RegE in einen neuen § 107 SGB VIII verschoben. Unverändert enthält sie eine gesetzliche Festlegung, nach der die inklusive Lösung dem Ziel unterstellt wird, „den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistungen sowie den Umfang der Kostenbeteiligung für die hierzu Verpflichteten nach dem am 1. Januar 2023 für die Eingliederungshilfe geltenden Recht beizubehalten“ (§ 107 Abs. 2 S. 2 SGB VIII RegE). Unverändert erschließt sich nicht, aus welchen Gründen eine inklusive Lösung angestrebt werden soll, wenn damit bezweckt wird, dass sich in der Praxis hinsichtlich aller relevanten Parameter nichts ändert. Die BAGFW sieht es kritisch, einen politischen Kompromiss zu schließen, von dem bereits jetzt absehbar ist, dass er die Lösung der drängenden Probleme, denen die Reform begegnen soll, durch eine vorzeitige Festschreibung des status quo nachhaltig behindern wird.

Berlin, 13.01.2021

Bundesarbeitsgemeinschaft  
der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

Dr. Gerhard Timm  
Geschäftsführer

Kontakt:  
Roland Rosenow ([roland.rosenow@diakonie.de](mailto:roland.rosenow@diakonie.de))

Kommentierung der BAGFW  
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung  
„Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)“ (Stand 17.12.2020)

## Kinder- und Jugendstärkungsgesetz auf der Zielgeraden. Was schon gelungen und was noch zu verbessern ist

### Einleitung

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz geht in das parlamentarische Verfahren. Grundlage ist der Regierungsentwurf vom 2. Dezember 2020 (RegE KJSG). Der Entwurf enthält viele Regelungen, die nach Auffassung der BAGFW sinnvoll und notwendig sind. Vieles entspricht Forderungen der BAGFW. Daher unterstützt die BAGFW das Vorhaben und appelliert an die Verantwortlichen in Bundestag und Bundesrat, das Vorhaben zügig voranzutreiben und in der laufenden Legislaturperiode abzuschließen.

Die BAGFW begrüßt insbesondere, dass

- eine inklusive Programmatik verfolgt wird,
- die Jugendarbeit inklusiv ausgestaltet wird,
- die inklusive Ausgestaltung der Kindertageseinrichtungen verbindlich verankert wird,
- selbstorganisierte Zusammenschlüsse der Selbstvertretung gefördert werden sollen,
- flächendeckend Ombudsstellen eingerichtet werden,
- die Vorschriften zum Schutz von jungen Menschen vor Gewalt verbessert werden,
- die Beteiligung von jungen Menschen und ihren Familien ausgebaut wird, und dass
- die Vorschrift über die Vergütungsvereinbarung für ambulante Leistungen endlich klarstellt, dass auch die der Vergütung korrespondierende Leistung schriftlich zu vereinbaren ist.

Gleichwohl hat der Entwurf noch Mängel, die im parlamentarischen Verfahren behoben werden sollten. Diese werden im Folgenden angesprochen.

### 1. Kinderschutz

#### a) Regelhafte Vorlage des Hilfeplans im familiengerichtlichen Verfahren

Der Entwurf sieht vor, dass die Jugendämter verpflichtet werden sollen, in bestimmten familiengerichtlichen Verfahren den Hilfeplan vorzulegen (§ 50 SGB VIII RegE KJSG). Diese Regelung wurde von der Fachwelt einmütig scharf kritisiert. Das Hilfeplanverfahren würde beschädigt, wenn bei der Abfassung des Hilfeplans mitbedacht werden müsste, welche Folgen dessen Inhalte in einem familiengerichtlichen Verfahren zeitigen können. **§ 50 SGB VIII sollte daher nicht geändert werden.**

## b) Rolle der Berufsgeheimnisträger

Bislang sieht das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) in § 4 vor, dass Berufsgeheimnisträger, die mit der Möglichkeit einer Kindeswohlgefährdung konfrontiert sind, zunächst versuchen, die Beteiligten dabei zu unterstützen, aus eigenem Antrieb Hilfe zu suchen und ggf. auf das Jugendamt zuzugehen. Der Entwurf sieht unverändert vor, dass § 4 KKG umgestellt wird. Damit tritt die Information des Jugendamtes an die erste Stelle. Der Auftrag der Berufsgeheimnisträger, die Situation zunächst selbst mit den Beteiligten zu erörtern und auf Inanspruchnahme von Unterstützung durch das Jugendamt hinzuwirken, rutscht an die zweite Stelle. **Diese Umkehrung erschwert die Zielerreichung der Maßnahmen und sollte zurückgenommen werden.**

## c) Örtliche Prüfung von Einrichtungen

Der Entwurf sieht vor, die Prüfung von Einrichtungen im schriftlichen Verfahren zuzulassen, ohne klarzustellen, dass stets auch örtliche Prüfungen erforderlich sind. Die zusätzliche Möglichkeit schriftlicher Prüfungen ist eine sinnvolle Ergänzung, kann aber nur unterstützt werden, wenn ausgeschlossen ist, dass sie zu Lasten der Prüfungen vor Ort geht. **Eine entsprechende Klarstellung in § 46 SGB VIII RegE KJSG erscheint dringend erforderlich.**

## d) Schwelle für die Rücknahme der Betriebserlaubnis von Einrichtungen

Das Recht der Betriebserlaubnis für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wird weiterentwickelt, doch soll es dabei bleiben, dass die Betriebserlaubnis einer stationären Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe erst dann widerrufen werden darf, wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt (§ 45 Abs. 7 SGB VIII RegE KJSG). Der Begriff der Kindeswohlgefährdung ist eng mit der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) und dem Entzug des Sorgerechts (§ 1666 BGB) verbunden. Er steht daher für eine sehr hohe Schwelle. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben deutlich gezeigt, dass diese Schwelle zu hoch ist. **Eine Betriebserlaubnis muss bereits dann widerrufen werden können, wenn eine Beeinträchtigung des Kindeswohls vorliegt und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, diese Beeinträchtigung zu beheben.**

## e) Einrichtungsbegriff

Der Entwurf sieht vor, dass der Begriff der Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe erstmals gesetzlich definiert wird (§ 45a SGB VIII RegE). Die Regelung stellt aber nicht sicher, dass alle Betreuungsformen einer Erlaubnispflicht unterliegen. Sie überlässt es den Ländern, inwieweit sie die Lücke zwischen der Pflegeerlaubnis (§ 44 SGB VIII) und der Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII) schließen. So kann die Regelung dazu führen, dass Kleinsteinrichtungen einer Kontrolle weitgehend entzogen werden. Dazu darf es nicht kommen. **Die Länderöffnungsklausel ist daher verfehlt und durch eine Regelung zu ersetzen, die sicherstellt, dass alle familienähnlichen Betreuungsformen, die weder eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII, noch eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII benötigen, einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII bedürfen.**

## 2. Inklusion

### a) Inklusive Lösung und Status quo-Klausel

Bislang sind die Jugendämter für Leistungen an Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung verantwortlich. Liegt dagegen eine geistige oder eine körperliche Behinderung vor, sind die Träger der Eingliederungshilfe zuständig. Diese Aufteilung hat sich nicht bewährt. Kindern mit Behinderungen bleiben oftmals Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe verwehrt. Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Behörden erzeugen Leistungslücken und -verzögerungen. Die Aufteilung der Zuständigkeiten ist außerdem mit einer Ungleichbehandlung der beiden Gruppen hinsichtlich der Eigenbeteiligung an den Kosten verbunden, die nicht zu rechtfertigen ist. Der Entwurf enthält erste Schritte, die zu einer Gesamtzuständigkeit des Jugendamts für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen führen sollen, ohne diese selbst bereits zu enthalten. Die Regelung der Gesamtzuständigkeit soll einem künftigen Gesetz vorbehalten sein, das bis zum 31.12.2027 verabschiedet werden soll. Zuvor soll eine Untersuchung durchgeführt werden, die die (kommende) Reform vorbereitet (§ 107 SGB VIII RegE KJSG). In Abs. 2 dieser Vorschrift wird diese Untersuchung dem Ziel unterstellt, „den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistungen sowie den Umfang der Kostenbeteiligung für die hierzu Verpflichteten nach dem am 1. Januar 2023 für die Eingliederungshilfe geltenden Recht beizubehalten“. Dies bedeutet nicht weniger als eine gesetzliche Festlegung, dass die künftige Reform zwar die Zuständigkeit für bestimmte Eingliederungshilfeleistungen verlagern, aber ansonsten nichts ändern soll (Status-quo-Klausel). Eine solche Festlegung ist entschieden abzulehnen. Die inklusive Lösung wird sowohl von einer großen Mehrheit der Fachwelt, als auch von betroffenen Eltern und Angehörigen gefordert, um damit die Situation betroffener Kinder und Jugendlicher und ihrer Familien nachhaltig zu verbessern. Dieses Ziel wird nicht erreicht, wenn alles – außer der Zuständigkeit – bleibt, wie es ist. **§ 107 SGB VIII RegE – mindestens Abs. 2 der Vorschrift – muss daher gestrichen werden.**

### b) Sonderstellung der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

Der Entwurf sieht vor, die Definition des Begriffs der Behinderung aus dem Teilhabeleistungsrecht (§ 2 SGB IX) inhaltsgleich in das Recht der Kinder- und Jugendhilfe zu übertragen (§ 7 Abs. 2 SGB VIII RegE). Das ist sicher sinnvoll, doch zugleich soll in § 35a SGB VIII - der Vorschrift, die die Eingliederungshilfe für junge Menschen mit einer seelischen Behinderung regelt - eine Änderung vorgenommen werden. Danach soll die Definition der Behinderung für § 35a SGB VIII *nicht* gelten. Dies ist mit der UN-Behindertenrechtskonvention, an der § 2 SGB IX ausgerichtet ist, nicht zu vereinbaren und auch nicht sinnvoll. **Die vorgesehene Änderung in § 35a Abs. 1 SGB VIII sollte unterbleiben.**

## 3. Hilfen zur Erziehung

### a) Betreuung von Kindern in Notsituationen und „mitschwingende Hilfen“

Der Entwurf sieht vor, die Vorschrift über die Betreuung von Kindern in Notsituationen (§ 20 SGB VIII) zu streichen und durch eine neue Regelung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung zu ersetzen (§ 28a SGB VIII RegE). Die BAGFW unterstützt die Intention, die mit diesem Vorschlag verfolgt werden soll, hält die vorgesehene Regelung aber für ungeeignet. Sie schafft nicht den erwünschten Anspruch auf „mitschwingende Hilfen“, der insbesondere für Kinder, die mit einem psychisch kranken Elternteil zusammenleben (ca. 3,8 Millionen Kinder in Deutschland) so wichtig sind.

Stattdessen werden zusätzliche Hürden errichtet, die die Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen in Notsituationen erschweren. **Die BAGFW appelliert an die Politik, die Vorschrift noch einmal gründlich zu überdenken und eine Regelung zu finden, die die gute Intention tatsächlich umsetzt. In ihrer Stellungnahme vom 26.10.2020 hat die BAGFW dazu einen Vorschlag formuliert.**

### **b) Erweiterung der Hilfen zur Erziehung um Angebote der Jugendsozialarbeit**

Bislang verweist § 27 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) auf die Jugendberufshilfen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII. Das soll mit dem Entwurf geändert werden. Die Hilfen zur Erziehung sollen nun die ganze Jugendsozialarbeit einbeziehen. BAGFW spricht sich gegen diese Erweiterung aus. Sie befürchtet, dass die Erweiterung die Hilfen zur Erziehung aufweicht und die Jugendsozialarbeit als eigenständiges Angebot schwächt. **Die BAGFW plädiert dafür, es bei dem bisherigen Verweis auf die Jugendberufshilfe zu belassen.**

## **4. Kostenbeitrag**

Der Entwurf sieht vor, den Kostenbeitrag, den junge Menschen für die Hilfen, die sie erhalten, selbst aufbringen müssen, von 75% ihres Einkommens auf 25% zu reduzieren. Das ist fraglos ein großer Schritt in die richtige Richtung. Doch zugleich soll künftig nicht mehr das Einkommen des Vorjahres zugrunde gelegt werden, sondern das Einkommen des laufenden Jahres (Änderung von § 93 SGB VIII). Das bewirkt, dass der Kostenbeitrag in der ersten Zeit der Erzielung von Einkommen steigen wird, typischer Weise im ersten und oft auch im zweiten Jahr einer beruflichen Ausbildung. Da viele Hilfen (z.B. die Aufnahme in eine Pflegefamilie) bereits während der Dauer der Berufsausbildung enden, müssten viele junge Menschen im Ergebnis mehr Kostenbeitrag bezahlen als heute (siehe Stellungnahme der BAGFW vom 13.1.2021 zum Regierungsentwurf KJSG). **Das ist entschieden abzulehnen. Die Änderung von § 93 SGB VIII muss unterbleiben.**

## **5. Mutter-Kind-Einrichtungen**

Der Entwurf sieht keine Änderungen bei den Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen (von § 19 SGB VIII) vor. Die Vorschrift adressiert bis heute ausschließlich Alleinerziehende und geht davon aus, dass die jungen Mütter, gelegentlich auch Väter, nicht in einer Partnerschaft leben. Die Aufnahme von Elternpaaren oder Partnern von Eltern ist nicht vorgesehen. Das ist nicht sachgerecht und kann zu einer schweren Belastung für den Hilfeprozess werden. **Daher sollte § 19 SGB VIII um die Möglichkeit der Aufnahme zweier Elternteile und von Partnerinnen und Partnern erweitert werden.**

## **6. Leistungsvereinbarungsrecht und Finanzierung**

### **a) Tarifliche Entlohnung in der Kinder- und Jugendhilfe**

Das Recht der Kinder- und Jugendhilfe enthält bis heute keine Regelung, die vorschreibt, dass die Entlohnung der Beschäftigten freier Träger nach einem Tarif stets als angemessen anzuerkennen ist. Mittlerweile nimmt das SGB VIII damit eine Sonderstellung ein. In der Pflege, der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe ist die tarifliche Entlohnung längst anerkannt. **Die BAGFW fordert daher, im SGB VIII gesetzlich klarzustellen, dass die tarifliche Entlohnung der Beschäftigten stets als angemessen anerkannt werden muss.**

## **b) Leistungsvereinbarungsrecht ambulante Leistungen**

Die mit dem KJSG vorgesehene Erweiterung der Vorschrift über Vergütungsvereinbarungen für ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 77 SGB VIII) geht in die richtige Richtung, reicht aber nicht aus. Für die einzelfallbezogen finanzierten ambulanten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe **wird dringend ein differenziertes Leistungsvereinbarungsrecht gebraucht**, wie es nicht nur für teil- und vollstationäre Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch in der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe längst existiert. **Zentrale Elemente sind gesetzlich vorgegebene Mindestbestandteile der Leistungsvereinbarung und eine Schiedsstellenfähigkeit der Vereinbarungen.**

## **7. Gleichberechtigung junger Menschen aller Geschlechter**

Die Kinder- und Jugendhilfe soll die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen berücksichtigen (§ 9 Nr. 3 SGB VIII). Um deutlich zu machen, dass auch junge Menschen mit diversem Geschlecht gemeint sind, werden die Worte „Mädchen und Jungen“ im RegE KJSG durch die Worte „junge Menschen“ ersetzt. Doch mit dieser Änderung wird das Anliegen der Vorschrift unkenntlich. **Die BAGFW appelliert, die Formulierung zu ersetzen und ausdrücklich zu regeln, dass die unterschiedlichen Lebenslagen junger Menschen jeden Geschlechts zu berücksichtigen sind.**

Berlin, 05.02.2021

Bundesarbeitsgemeinschaft  
der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

Dr. Gerhard Timm  
Geschäftsführer

### Kontakt:

Roland Rosenow ([roland.rosenow@diakonie.de](mailto:roland.rosenow@diakonie.de))

**Deutscher Bundestag**  
Ausschuss f. Familie,  
Senioren, Frauen u. Jugend  
**Ausschussdrucksache**  
**19(13)116n**



BAG Evangelische Jugendsozialarbeit e.V. · Auguststr. 80 · 10117 Berlin

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit e.V.  
Auguststraße 80 · 10117 Berlin  
T: 030 28395-319 · F: 030 28395-324  
lohn@bagejsa.de · www.bagejsa.de

Geschäftsführung:  
Christine Lohn · Hans Steinle  
Vereinsregister-Nummer  
VR 1392  
Steuer-Nummer  
99015/21263

### Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 22. Februar 2021

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) - BT-Drs.19/26107

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie die Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) zum oben genannten Gesetzentwurf.

Als Geschäftsführerin bringe ich die hier vorgebrachten Positionen im Auftrag von Vorstand und Hauptausschuss der BAG EJSA in die Beratungen des Ausschusses ein.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Lohn  
Geschäftsführerin

Büro Stuttgart

Wagenburgstraße 26-28 · 70184 Stuttgart  
T: 0711 16489-0

Büro Bonn

Adenauerallee 12-14 · 53113 Bonn  
T: 0228 95968-0

Konten

IBAN: DE36 6009 0100 0236 5740 00 · BIC: VOBADESSXXX  
Evangelische Bank e.G. IBAN: DE82 5206 0410 0000 4171 81 · BIC: GENODEF1EK1

## Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) - BT-Drs.19/26107

### Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit

Die BAG EJSA wird den Gesetzentwurf (Ges.-E.) im Folgenden nicht vollständig bewerten, sondern zu den die Jugendsozialarbeit betreffenden Teilen Stellung nehmen. Dazu gehören neben den konkret den Paragrafen 13 betreffenden Passagen auch die inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe und die geplanten Änderungen im Kinderschutz.

#### 1. § 27 (3) Ges.-E.: Klarstellung zur gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen nach §§ 27ff und §13 SGB VIII, Stärkung von § 13 SGB VIII

Die BAG EJSA begrüßt ausdrücklich, dass auch im Ges.-E. keine Änderungen im § 13 vorgeschlagen werden. Mit der geltenden Norm ist der fachlich-inhaltliche Rahmen der Leistungserbringung so weit gesteckt, dass Änderungen auch im Hinblick auf die inklusive Ausgestaltung der Leistungsangebote nicht notwendig sind. Gleichzeitig erlaubt der Wortlaut des §13 eine flexible Anpassung der Angebote der Jugendsozialarbeit an sich verändernde Bedarfe ihrer Zielgruppen.

Der im **geltenden Recht** nach § 27 SGB VIII enthaltene Verweis auf Leistungen nach § 13 fokussiert auf Maßnahmen der beruflichen Bildung (Jugendberufshilfe/berufsbezogene Jugendsozialarbeit):

*§ 27 (3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen.*

Im konkreten Verweis auf § 13 (2) sehen wir eine Stärkung des Handlungsfeldes Jugendberufshilfe/berufsbezogene Jugendsozialarbeit zu einer ergänzenden Unterstützung junger Menschen in Hilfen zur Erziehung, die zu erhalten ist.

Nachdem die im Referentenentwurf enthaltene Änderung aufgrund der Formulierung Unklarheit über die dahinterliegende Intention erzeugte, soll im Gesetzentwurf eine Klarstellung erfolgen. Mit dem Verweis auf die Leistungen nach § 13 insgesamt soll laut Begründung des Ges.-E. klargestellt werden, dass sämtliche Maßnahmen der Jugendsozialarbeit bei entsprechendem Bedarf im Rahmen der erzieherischen Hilfen einbezogen werden sollen:

*§ 27 (3) Ges.-E Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen auch Maßnahmen nach § 13 einschließen.*

Die BAG EJSA hinterfragt grundsätzlich die Intention einer Klarstellung, die den bisherigen Verweis auf § 13 Absatz 2 nunmehr auf alle Angebote der Jugendsozialarbeit erweitern soll. Mit dem der neuen Formulierung impliziten Verweis auf das Jugendwohnen gemäß § 13 (3) in § 27 ist die Gefahr verbunden, dass sich die Tendenz kommunaler Kostenträger erhöht, sich für das kostengünstigere Angebot zu entscheiden. Eine diesbezügliche Verwässerung der erzieherischen Hilfen hat mit Verweis auf die Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Ausländer\*innen spätestens seit 2016 immer wieder Eingang in die fachpolitischen Diskurse gefunden. Mit Blick auf das laufende Gesetzgebungsverfahren könnte damit auch die geplante Stärkung der erzieherischen Hilfen für junge Volljährige in § 41 konterkariert werden, indem der konkrete

individuelle Bedarf als Entscheidungsgrundlage nicht mehr angemessen berücksichtigt und die Grenze zwischen dem der Jugendsozialarbeit zuzurechnenden Jugendwohnen und stationären erzieherischen Hilfen (wie zum Beispiel dem betreuten Einzelwohnen) aus Kostengründen unzulässig verschoben würde.

Die Wahrnehmung von Angeboten der Jugendsozialarbeit wie Schul- oder Straßensozialarbeit kann im Unterschied zu Angeboten der Jugendberufshilfe oder des Jugendwohnens zudem mit jungen Menschen im Hilfeplangespräch nur schwer vereinbart werden. Diese Angebote sind grundsätzlich Angebote an alle jungen Menschen in einer Schule oder einem Stadtteil. Sie sind grundsätzlich nicht als Einzelfallhilfe konzipiert. Hinzu kommt, dass es in weiten Teilen dieses Landes keine belastbare Infrastruktur der Angebote der Jugendsozialarbeit gibt, auf die rekurriert werden könnte.

Es gibt fachlich gute Gründe dafür, dass sich die erzieherischen Hilfen von den Angeboten der Jugendsozialarbeit unterscheiden. Junge Menschen haben ein Recht auf bedarfsgerechte Hilfen und brauchen unterschiedliche Zugänge, um diese auch nutzen zu können. Eine Stärkung des Jugendwohnens für junge Menschen ohne einen Bedarf nach erzieherischen Hilfen wird ausdrücklich begrüßt, der eigenständige Absatz 3 im § 13 Jugendsozialarbeit ist in diesem Sinne zu erhalten. Wenn mit der geplanten Änderung die Jugendsozialarbeit aufgewertet und mehr in den Fokus der örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe gerückt werden soll, dann wäre dies schon mit geltendem Recht ohne weiteres möglich.

**Die BAG EJSA votiert deshalb dringend dafür, die bestehende Formulierung in § 27 (3) SGB VIII beizubehalten.**

Parallel dazu sind die Handlungsfelder der Jugendsozialarbeit insgesamt zu stärken. Die BAG EJSA schlägt vor, dies über eine Stärkung und Qualifizierung der Jugendhilfeplanung zu befördern. Jugendsozialarbeit wirkt im Sozialraum. Neben anderen Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe leistet sie wichtige Beiträge zu Kinder- und Jugendschutz und damit zur Prävention. Ihre flexiblen niedrigschwälligen Angebote garantieren, dass auch die jungen Menschen erreicht werden können, für die höherschwellige Angebote der Kinder- und Jugendhilfe keine Option sind. Ein nicht unerheblicher Teil der Zielgruppe der Jugendsozialarbeit sind junge Volljährige, die auch mit Vollendung des 18. Lebensjahres auf Unterstützung angewiesen sind.

Mit der inklusiven Ausgestaltung des SGB VIII und der damit einhergehenden Öffnung der Angebote der Jugendsozialarbeit für junge Menschen mit Beeinträchtigungen wird sich die Zielgruppe deutlich vergrößern. Um mit ihren Angeboten diesen Bedarfen gerecht werden zu können, arbeitet die Jugendsozialarbeit vernetzt und kooperiert mit vielfältigen Akteur\*innen. Die BAG EJSA begrüßt in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Neufassung des § 41 im Ges.-E. Sie weist jedoch darauf hin, dass Kommunen zur Vorhaltung einer bedarfsgerechten Infrastruktur für notwendige Unterstützungsbedarfe über das 21. Lebensjahr hinaus deutlich stärker verpflichtet werden müssen.

Allerdings ist im Unterschied zur Jugendarbeit die Jugendsozialarbeit bisher nicht regelhafter Bestandteil der Jugendhilfeplanung, die die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im Sozialraum aufeinander abstimmen soll. Eine konkrete Verortung der Jugendsozialarbeit auch an dieser Stelle würde den Fokus verbindlicher auf das Handlungsfeld richten und die mit der Reform intendierte Sozialraumorientierung stützen. Deshalb schlägt die BAG EJSA folgende Änderung in § 79 vor:

*§ 79 (2) (...) Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit zu verwenden.*

## 1. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen

Die BAG EJSA und ihre Mitgliedsverbände sprechen sich grundsätzlich für ein inklusives SGB VIII aus und begrüßen ausdrücklich die Normierung des inklusiven Ansatzes als Grundsatz im § 1 SGB VIII. Mit Blick auf das anvisierte dreistufige Verfahren stimmt sie dem zuständigen Ministerium in seiner Intention grundsätzlich zu, den an der Umsetzung beteiligten Akteur\*innen die notwendigen Zeitressourcen sowohl für die Neuausrichtung von Verwaltung und Finanzmitteln als auch für die fachlich-inhaltliche Weiterentwicklung zu geben.

Kritisch sieht die BAG EJSA hingegen das als dritte Stufe definierte Vorhaben, die Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der Öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe auch für junge Menschen mit (drohenden) körperlichen und/oder geistigen Behinderungen an die Verkündung eines entsprechenden Bundesgesetzes zu binden. Bereits für die auf den ersten beiden Stufen umzusetzenden Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die Länder vor allem mit Blick auf die zusätzlich entstehenden Kosten Ausgleich einfordern werden. Inwieweit die Ergebnisse der geplanten prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung sowie der wissenschaftlichen Umsetzungsbegleitung für die Länder akzeptabel sein und sie zum Beschluss dieses Gesetzes motivieren werden, ist nicht absehbar. Ein Scheitern der Reform an dieser Stelle ist deshalb nicht unwahrscheinlich.

## 2. Junge Menschen besser schützen

Die BAG EJSA begrüßt die Intention des Gesetzgebers, junge Menschen noch besser zu schützen, kritisiert aber an dieser Stelle im Einvernehmen mit der AGJ und weiteren Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe wiederholt die geplante Änderung in § 4 Abs. 1 - 3 KKG-E. Der darin enthaltene Umstrukturierungsvorschlag konterkariert den grundlegenden Ansatz der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt und der Jugendsozialarbeit im Besonderen, nach dem eine Meldung beim Jugendamt nie an den Beginn eines Klärungsprozesses gesetzt werden kann – mit Ausnahme von Situationen, in denen Gefahr im Verzug ist.

Die BAG EJSA fordert, den § 4 Abs. 1 - 3 KKG in der bisherigen Form und damit als Spiegel der Chronologie der notwendigen Handlungen zu belassen.

## 3. Geschlechtergerechtigkeit fördern

Die BAG EJSA setzt sich dafür ein, dass alle jungen Menschen im Rahmen des Modernisierungsprozesses zum SGB VIII durch den Ausbau der Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe (auch außerhalb der individuellen Rechtsansprüche als Regelsystem) in ihrer Entwicklung gefördert und besser begleitet werden. Deshalb hat sie neben ihren Bewertungen und Vorschlägen zum Leistungsrecht in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf dringend darauf hingewiesen, den Reformprozess auch für die längst überfälligen Anpassungen an geltendes Recht bezüglich der Anerkennung der Geschlechtervielfalt zu nutzen. Die nun vorgeschlagenen Änderungen in § 9 Ges.-E. sind aus Sicht der BAG EJSA jedoch nicht gelungen. Durch die gewählte geschlechtsneutrale Formulierung „junge Menschen“ besteht die Gefahr, dass geschlechtsspezifische Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr für relevant erachtet werden. Der Gesetzentext sollte weiter die Begriffe „Mädchen und Jungen“ enthalten und zusätzlich junge Menschen diverser Geschlechter adressieren.

## 1. Abschließende Bemerkung

Aktuell liegen seit Anfang Februar die Empfehlungen der Bundesratsausschüsse zum Regierungsentwurf KJSG (Drucksache 5/1/21) vor. Hier schlagen die Ausschüsse des Bundesrates unter anderem eine Normierung der Schulsozialarbeit als Angebot der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext der Jugendarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

(§ 14a) vor – mit der Option für die Länder, diese Aufgaben an andere Stellen (z. B. die Schulen) zu verweisen. Andere Vorschläge fokussieren auf die Normierung eines § 13a zur Schulsozialarbeit. Beides ist nicht Gegenstand der Anhörung, jedoch diskussionswürdig im Kontext des laufenden Gesetzgebungsverfahrens.

Schulsozialarbeit als Angebot der Kinder- und Jugendhilfe ist heute unverzichtbares Qualitätsmerkmal von Schule. Schulsozialarbeit als wesentlicher Bestandteil des Schulkonzeptes macht deutlich, dass in dieser Schule das Wohlergehen der jungen Menschen ganzheitlich gesehen wird und nicht nur die schulischen Leistungen betrachtet werden. Das haben junge Menschen ebenso wie Eltern und Lehrer\*innen bundesweit erkannt, entsprechend wachsen die Bedarfe vor Ort. Mit einer verbindlichen Normierung von Schulsozialarbeit als Angebot der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII kann die Grundlage geschaffen werden für ein bundesweit für alle Kinder und Jugendlichen vergleichbares Angebot am Lernort Schule.

Dabei ist aus Sicht der BAG EJSA jedoch dringend zu berücksichtigen, dass das Budget der Kinder- und Jugendhilfe beim kommunalen Kostenträger nicht in angemessenem Verhältnis zum Ausbau ihrer Leistungen angewachsen ist. Der Aufwuchs in der Finanzierung individueller Rechtsansprüche geht seit Jahren zu Lasten von Infrastrukturleistungen der Kinder- und Jugendhilfe, zu denen auch die Jugendsozialarbeit gehört. Bei der Verortung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe am Lernort Schule kommt hinzu, dass der Kooperationsverpflichtung in § 81 SGB VIII nicht in jedem Bundesland eine spiegelbildliche Verpflichtung im Schulgesetz gegenüber steht.

Die BAG EJSA regt vor diesem Hintergrund erneut an, das SGB VIII um ein Kapitel zur Normierung der Kooperationsbeziehungen zwischen den beiden Systemen Schule und Kinder- und Jugendhilfe unter Berücksichtigung der föderalen Verantwortlichkeiten zu ergänzen. Dort sollten unter anderem die Spezifika der Kooperationsbeziehung, notwendige Kooperationsverpflichtungen in anderen Gesetzbüchern und Finanzierungsverpflichtungen aller relevanten Akteur\*innen normiert werden. Zudem ist ein Rahmen vorzugeben, wie Leistungen der gesamten Kinder- und Jugendhilfe am Ort Schule erbracht werden können, um jungen Menschen und ihren Familien Zugänge zu den Leistungen zu erleichtern. Dabei soll der Bund lediglich einen Rahmen normieren, die konkrete Umsetzung auf Landesebene soll in den Landesausführungsgesetzen zum SGB VIII erfolgen.

Berlin, 16. Februar 2021

**engagiert.politisch.**



Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V.  
Zentrale Fachstelle des Deutschen Caritasverbandes für die  
MVKE in katholischer Trägerschaft  
Agnes-Neuhaus-Straße 5 • 44135 Dortmund  
[www.skf-zentrale.de](http://www.skf-zentrale.de)  
Dr. Heide Mertens  
[mertens@skf-zentrale.de](mailto:mertens@skf-zentrale.de)

---

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungs-Gesetz; KJSG), Ds. 19/26107 im Rahmen der Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestags am 22.2.2021**

Der Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein (SkF) e.V. bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Als Zentrale Fachstelle des Deutschen Caritasverbandes für die Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen (MVKE) in katholischer Trägerschaft äußert sich der SkF **ausführlich zu den gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und ihre Kinder nach §19 SGB VIII.** Weiterhin nimmt der SkF gemäß seines Tätigkeitsspektrums Bezug zu ausgewählten Themenfeldern.

### I Allgemeine Einschätzungen

Der SkF begrüßt den Gesetzentwurf zur Reform des SGB VIII in hohem Maße und unterstützt nachdrücklich das erkennbare Bemühen aller Beteiligten, eine Verabschiedung noch in dieser Legislaturperiode zu realisieren. Mit Blick auf die geplanten Regelungen zur Verbesserung bei Unterbringung außerhalb der Familie ist es gelungen, die Rechte und Interessen aller Beteiligten, insbesondere aber der von jungen Menschen, austarierend zu stärken, bzw. klarer zu regeln. Wir begrüßen ausdrücklich, dass mit dem Entwurf die inklusive Gestaltung des SGB VIII stufenweise begonnen wird, wenngleich u.E. ein zeitlich früherer Beginn anzustreben ist. Für die Unterstützung und Betreuung von Kindern in Notsituationen gilt es, im Reformprozess passgenaue Unterstützungsformen neu zu schaffen.

Zentraler Kritikpunkt des SkF betrifft die während des gesamten Reformprozesses unveränderte Beibehaltung des §19 SGB VIII in seiner bisherigen Form. Der SkF hält es für dringend erforderlich, dass die Regelungen die MVKE betreffend hinsichtlich der tatsächlichen Lebenssituation der Zielgruppe endlich aktualisiert werden. Dazu gehört vor allem der Anspruch auf Einbeziehung des zweiten Elternteils in den Hilfeprozess sowie in Einzelfällen auch die Möglichkeit des Einzugs des zweiten Elternteils in die Einrichtung. Weiterhin müssen verbindlichere Regelungen für die Möglichkeit des zeitweiligen Verbleibs von Eltern in der Einrichtung geschaffen werden, falls eine Trennung vom Kind erfolgt ist.

## **II Zu den Regelungen im Einzelnen**

### **1. § 19 SGB VIII -E Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder**

MVKE sind ein – wenig bekannter – Sonderfall der Kinder- und Jugendhilfe und richten sich an zwei Generationen. Gemeinsame Wohnformen nach §19 SGB VIII sind für Mütter und Väter mit Kindern unter 6 Jahren – ggf. auch Geschwisterkinder – ausgerichtet, die allein für ihre Kinder sorgen und aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung entsprechende Unterstützung bedürfen. Die Nachfrage nach Plätzen in MVKE für Familien in besonderen Lebenssituationen steigt. Entsprechend hat sich das Platzangebot in den letzten 10 Jahren verdreifacht. 2018 gab es bundesweit knapp 480 Einrichtungen mit fast 5700 Plätzen gegenüber 185 Einrichtungen mit 1880 Plätzen in 2006 (Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe). Davon sind 80 in SkF bzw. katholischer Trägerschaft. Die Einrichtungen haben sich ausdifferenziert in Angebote mit mehr oder weniger intensiver Betreuung (Intensivplätze z.B. für Mütter mit Säuglingen und Wohngruppen, in denen eine Verselbstständigung eingeübt wird.) und Angeboten mit besonderen Konzepten für sehr junge, psychisch kranke oder lern- bzw. geistig eingeschränkte Eltern. Ziel ist jeweils die Erziehungskompetenzen der Eltern zu stärken.

Der Blick auf beide Generationen und die intensive Begleitung durch Fachkräfte über einen längeren Zeitraum hat sich fachlich bewährt. Die Einrichtungen leisten einen wichtigen und nachgewiesenen Beitrag dazu, dass Kinder in ihrer Herkunftsfamilie verbleiben und ein gelingendes Aufwachsen ermöglicht wird<sup>1</sup>.

#### ***Einbeziehung des zweiten Elternteils in die Maßnahme ermöglichen!***

Anspruch auf Hilfe nach § 19 SGB VIII haben derzeit schwangere Frauen bzw. Mütter oder Väter, die für ein Kind oder mehrere Kinder allein zu sorgen haben und wegen persönlicher und sozialer Schwierigkeiten für sich und das Kind gezielte Hilfen benötigen. Eine rechtlich bestehende gemeinsame elterliche Sorge steht dem Leistungsanspruch nicht entgegen, allerdings wird die Hilfe aktuell nur für ein Elternteil finanziert. An dieser Stelle besteht aufgrund der heute veränderten Lebensbedingungen der Zielgruppen und elterlichen Rollen dringend Reformbedarf.

Erfahrungen aus der Fachpraxis des SkF zeigen auf vielfältige Weise, dass insbesondere bei Eltern mit psychischen Erkrankungen oder Lernbehinderungen eine Einbeziehung des zweiten Elternteils in die Hilfeangebote und in Einzelfällen auch der Einzug beider Eltern in die MVKE Voraussetzung für den Erfolg der Maßnahmen ist und wesentlich zur Stärkung der Elternkompetenzen und der Eltern-Kind Bindung beitragen.

<sup>1</sup> Petra Winkelmann/Petra Wittschorek: Wie erfolgreich sind Hilfen in Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen? Wirkungsorientierte Qualitätsentwicklung als komplexe Herausforderung, in: Evangelische Jugendhilfe. 1/2021, S.42-50; Jens Pothmann/Agatha Tabel: Gemeinsame Wohnformen für alleinerziehende Mütter/Väter und ihre Kinder – ein übersehenes Angebot, in: Kommentierte Daten der Kinder- & Jugendhilfe, Heft 2&3/20 Dezember 2020, S. 28-31.

**Der SkF schlägt daher folgende Neuformulierung vor:**

**Nach §19 SGB VIII, Absatz 1 wird ein neuer Abschnitt eingefügt:**

(2) In den betreuten Wohnformen werden aufgrund der multiplen Problemlagen der Bewohner\*nnen und ihrer Kinder komplexe Leistungen (Anleitung, Begleitung, Entlastung) angeboten, die die Bedürfnisse beider Generationen gleichermaßen berücksichtigen. Mit Zustimmung des betreuten Elternteils soll auch der andere Elternteil oder eine andere Person, zu der das Kind Bindungen besitzt, in den Hilfeprozess einbezogen werden. Art und Umfang der Einbeziehung richten sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Um bei Bedarf die gemeinsame Unterbringung von Eltern zu ermöglichen, wird die Einführung eines § 19a vorgeschlagen:

**§ 19a Stationäre Familienbetreuung**

Die Hilfe kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 im Einzelfall für zwei Personen, die tatsächlich für das Kind/die Kinder sorgen, in einer geeigneten Wohnform gemeinsam gewährt werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes/der Kinder bedürfen.

In § 36 Abs. 2 – zwecks Anpassung des Rechts an bereits übliche Praxis – aufnehmen: § 36 Abs. 2 Satz 2 ist bei Leistungserbringung in stationären Wohn- und Betreuungsangeboten gemäß § 19/19a SGB VIII anzuwenden.

Begründung:

Bei Einführung des §19 zu Beginn der 1990er Jahre boten die MVKE vor allem für sehr junge schwangere Frauen/ Mütter gute Rahmenbedingungen für die Zeit nach der Geburt und eine Perspektive für eine selbstständige Zukunft mit dem Kind. Heute werden jedoch vermehrt Plätze für meist bereits ältere Mütter oder Väter nachgefragt, bei denen schwerwiegende psychische Belastungen oder kognitive Einschränkungen vorliegen. Es geht vielfach um Fälle, in denen eine Mutter/Vater – Kind - Einrichtung empfohlen wird, um eine Trennung vom Kind zu verhindern. In diesen Fällen ist oftmals ein zweiter Elternteil/ ein Partner vorhanden, der u.U. weniger belastet ist und eine Ressource sein kann.

In vielen Fällen praktizieren die MVKE ein solches an beide Eltern adressiertes Hilfekonzept bereits und halten auch entsprechend große Appartements vor. Allerdings existiert für diese Hilfe keine gesicherte Rechtsgrundlage und sie kann nur über Umwege oder gar nicht abgerechnet werden.

Folgende Fallbespiele aus der Fachpraxis des SkF bestätigen, dass durch die Einbeziehung des zweiten Elternteils eine Verselbstständigung der Familie erreicht werden kann und Trennungen verhindert werden. Das gemeinsame Erproben und

Einüben des Lebens als Familie birgt hier eine große Chance für alle. Eine Trennung von Eltern, die prinzipiell gewillt sind, gemeinsam Erziehungsverantwortung zu übernehmen, erweist sich als kontraproduktiv.

### **Fallbeispiele:**

#### *Fall 1*

*Eine 24 jährige Mutter mit depressiven Schüben mit einem 8 Monate alten Kind wird im Mutter/Vater-Kind-Haus aufgenommen, weil sie trotz ambulanter Unterstützung das mobiler werdende Kind nicht mehr alleine versorgen kann. Der Partner hat regelmäßigen Besuchskontakt und zeigt sich als wichtige Ressource. In schwierigen Phasen ist er auch über Nacht in der Einrichtung und kümmert sich um seine Tochter.*

*Der Einzug des Partners wird schließlich von der Bezirkssozialarbeit geduldet. Die Finanzierung für den Vater konnte nur durch Kombination unterschiedlicher Leistungen und zahlreicher Absprachen vor Ort ermöglicht werden.*

*Die Entscheidung, den Partner intensiv miteinzubeziehen erweist sich als zielführend. Bald wird deutlich, dass der Vater der "sicherere Hafen" für das Kind ist. Während eines Klinikaufenthaltes der Mutter übernimmt der Vater mit Hilfe der Mitarbeiterinnen die Vollversorgung des Kindes. Es wird eine positive Entwicklung des Kindes konstatiert.*

*Nach dem Klinikaufenthalt der Mutter wird deutlich, dass sich diese erst einmal um ihre eigenen Probleme kümmern muss. Das Paar fällt die Entscheidung, dass der Vater die Eltern-Kind Hilfe in Anspruch nehmen wird und die Mutter aus dem Mutter/Vater-Kind Haus ausziehen wird, um von den Elternpflichten weitgehend entlastet zu sein und sich ganz ihrer seelischen Gesundheit widmen zu können. Sie wird aber weiterhin ein Besuchsrecht haben und gemäß ihrer psychischen Verfassung wahrnehmen.*

*Die Hilfe wird nach zwei Jahren erfolgreich beendet. Vater und Kind leben noch heute zusammen. Wäre der Einbezug des Vaters nicht erfolgt, wären Eltern und Kind getrennt worden.*

#### *Fall 2*

*Eine psychisch erkrankte Mutter mit zwei Kindern, die in einer Mutter/Vater Kind Einrichtung ist, willigt ein, eine stationäre Therapie zu machen. Die Kinder bleiben in der Einrichtung. Der Vater, der schon vor der Aufnahme in die Einrichtung für die Mutter und auch Kinder gesorgt hat, darf aber nicht einziehen. Er mietet sich eine Wohnung in der Nachbarschaft. Allerdings wird auch beim Vater Unterstützungsbedarf deutlich, da er durch die gesamte Situation sehr belastet ist. Diese kann aber nicht finanziert werden.*

#### *Fall 3*

*Eine kognitiv beeinträchtigte Mutter (32 Jahre) benötigt Unterstützung und kompensatorische Hilfen im Umgang mit ihrem Kind (Säugling).*

*Der Vater des Kindes hat auch Lernschwierigkeiten, besitzt aber den Abschluss einer Förderschule -und ist berufstätig.*

*Beide sollen in einer Mutter/Vater-Kind Einrichtung aufgenommen werden. Das Jugendamt sieht im Vater eine große Ressource. Gemeinsam traut man dem Paar zu, das Kind zu versorgen, wenn die Anleitung durch eine Mutter/Vater-Kind Einrichtung die nötigen Rahmenbedingungen schafft.*

Aufgrund der Einschränkungen des § 19 kann die fallzuständige Fachkraft des Jugendamtes keine Hilfe für das Paar durchsetzen. Daher wird nur die Mutter aufgenommen. Diese zeigt sich bald trotz aller kompensatorischen Angebote, überfordert. Die sozialpädagogischen Fachkräfte sprechen von der Notwendigkeit einer 1:1 Betreuung, die auf Dauer nicht zu leisten ist. Um den Vater zu integrieren, wird überlegt, inwieweit der Aufenthalt der Mutter aufgrund ihrer starken kognitiven Einschränkungen über die Regelungen im SGB IX zu finanzieren und den Aufenthalt des Vaters mit seinem Kind über § 19 SGB VIII I zu realisieren.. Aber auch diese Regelung widerspricht den Vorgaben, denn der Vater wäre nicht alleinerziehend, wenn die Mutter gemeinsam in einem Mutter/Vater-Kind Apartment bei ihm lebt. Das Jugendamt sieht keine Finanzierungsmöglichkeiten und die Hilfe wird beendet. Eltern und Kind werden getrennt.

### **Verbleib in der Einrichtung nach Trennung vom Kind sicher ausgestalten!**

Eine Nachbetreuung der Mutter (des Vaters) nach Trennung vom Kind beziehungsweise Tod des Kindes ist nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich. Für die Mütter/Väter bedeutet dies nicht nur die Trennung/den Verlust ihres Kindes, sondern ebenso den Wegfall des aktuellen Lebensmittelpunktes sowie die Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte. Aus Sicht des SkF sollte die Mutter/der Vater im Fall einer Trennung vom Kind für einen angemessenen Zeitraum (mindestens drei Monate) in der Einrichtung verbleiben können, um im akuten Trennungsprozess begleitet zu werden und Perspektiven für die eigene Zukunft ohne Kind zu entwickeln.

**Der SkF schlägt daher folgende Neuformulierung vor:**

**§ 19 SGB VIII Absatz 2 wird zu Absatz 3, Absatz 3 wird zu Absatz 4.**

**Danach wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:**

(5) Die Hilfe umfasst auch die Entwicklung einer Perspektive nach der Beendigung der Leistung und die Nachbetreuung. Die Mutter/der Vater soll im Fall einer Trennung vom Kind noch für einen angemessenen Zeitraum in der Einrichtung verbleiben können, um im akuten Trennungsprozess begleitet zu werden und eine Perspektive zu entwickeln.

### **Begründung:**

In der Regel endet die Maßnahme nach §19 SGB VIII in einer Mutter/Vater Kind Einrichtung nach erfolgter Trennung vom Kind unmittelbar. Übersehen wird dabei häufig, dass die Unterstützung bei der Entwicklung von Perspektiven für ein Leben ohne das Kind nicht nur menschlich angemessen, sondern auch nachhaltig im Sinne der Maßnahme sein kann. Die Möglichkeit, für einen angemessenen Zeitraum in der Einrichtung zu verbleiben, ist in vielen Fällen eine Alternative zur Entlassung in die Obdachlosigkeit, in eine stationäre Psychiatrie oder zum Eingehen einer neuen Partnerschaft, die das Risiko einer zeitlich sehr rasch folgenden Schwangerschaft bei ähnlicher Problemlage mit sich bringen kann. Vereinzelt wird berichtet, dass Fachkräfte in den Einrichtungen vor einer u.U. angezeigten Trennung des Kindes

von der Mutter zögern, um eine Bewohnerin nicht in Obdachlosigkeit oder Psychiatrie „zu entlassen“.

## 2. Weitere Themenfelder

### **Verbesserung bei Unterbringung außerhalb der Familien/Pflegefamilien**

Der SkF begrüßt in hohem Maße, dass der Entwurf in der Gesamtschau die Rechte und Interesse aller Beteiligten in diesem Themenfeld, insbesondere aber der von jungen Menschen sowie ihren Schutz, austarierend stärkt. Mit den getroffenen Regelungen wurden viele Forderungen aus der Fachpraxis aufgegriffen, rechtlich unterlegt bzw. klarer geregelt. Dies gilt insbesondere für die stärkere Berücksichtigung der Bedeutung von Geschwisterbeziehungen durch gemeinsame Unterbringung, bzw. Aufrechterhaltung von Kontakten (§ 36 Abs. 2 S. 3 SGB VIII-E), den Schutz und die Beschwerdemöglichkeiten von Kindern in Pflegefamilien (§ 37b SGB VIII-E), die Pflicht auf eine für junge Menschen (und ihre Eltern) wahrnehmbare Beratung und Aufklärung während des gesamten Hilfeprozesses (§ 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII-E), die differenzierte Ausformulierung für eine jeweils am Kindeswohl orientierte stärkere Einbeziehung, Beratung und Unterstützung der (auch nichtsorgeberechtigten) Herkunftseltern im Hilfeprozess (§ 36 Abs. 5 SGB VIII-E; § 37 Abs. 1 SGB VIII-E) sowie schließlich die Stärkung der Pflegepersonen durch Recht auf Beratung und Unterstützung (§ 37a SGB VIII-E). Aufgrund der Erfahrungen aus der Fachpraxis seiner Adoptions- und Pflegekinderdienste begrüßt der SkF insbesondere, dass mit dem geplanten § 37c SGB-VIII-E ergänzende Bestimmungen für die Hilfeplanung zusammengeführt werden, welche die besonders intensiven Anforderungen bei Hilfen außerhalb der Familie gegenüber Kinder und Eltern abbilden und insbesondere das Recht auf prozesshafte Perspektivklärung verdeutlichen, wozu weiterhin auch Prüfung auf Annahme des Kindes gehört. Schließlich begrüßt der SkF ausdrücklich, die nach langem Ringen erfolgte, sorgsam ausformulierte und mit Blick auf die Sicherstellung des Kindeswohls präzisierte Ergänzung zur Möglichkeit der Anordnung auf „dauerhaften Verbleib“ am Lebensort außerhalb der Herkunfts-familie durch das Familiengericht und hält insbesondere das Antragsrecht der Pflegeperson in diesem Kontext für wichtig (§ 1632 Abs. 4 BGB-E; § 1696 Abs. 3 BGB-E).

### **§§ 20, 28a SGB-VIII-E – Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen**

Aus der AG Kinder psychisch kranker Eltern heraus hat der SkF die Interessen und Perspektiven der betroffenen Zielgruppen im Blick, ohne die (konstruktiven) Vorbehalte an einer Verortung des geplanten neuen §28a SGB-VIII-E in den Bereich der Hilfen zur Erziehung zu erkennen. Der SkF bittet, die Neuregelungen so auszugestalten, dass sie auf die konkreten Bedarfe in den Familienalltagen der Zielgruppen hin ausgerichtet sind, damit die unterschiedlich notwendigen Unterstützungen insbesondere Kinder in Familien mit psychischen Erkrankungen besser, niedrigschwellig und vor Ort tatsächlich erreichen.

## **§§ 10b, 35a SGB-VIII-E – Inklusive Kinder- und Jugendhilfe**

Der Gesetzgeber hat mit dem geplanten Stufenprozess eine Weichenstellung für ein inklusives SGB VIII eingeleitet, das für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen, zuständig ist. Der SkF hält es aber für zentral, dass dieser Prozess zeitnäher und deutlicher an Fahrt gewinnt. Der SkF unterstützt daher Forderungen nach einer signifikant früheren Einsetzung des geplanten Verfahrenslosen nach §10b SGB-VIII-E und spricht sich in aller Deutlichkeit dafür aus, dass zukünftig der §35a SGB VIII-E der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UNBRK) entspricht.

Dortmund/Freiburg, 12.2.2021

DBSV · Rungestraße 19 · 10179 Berlin

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

nur per E-Mail [familienausschuss@bundestag.de](mailto:familienausschuss@bundestag.de)

Durchwahl: -165

Berlin, 15. Februar 2021

**Stellungnahme des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes  
(DBSV) zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und  
Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) - BT-Drs.  
19/26107**

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend übersenden wir Ihnen fristgerecht die Stellungnahme des  
Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e.V. zum Entwurf eines  
Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) als Sachverständige in  
Vorbereitung des Anhörungstermins am 22.02.2021.

Mit freundlichen Grüßen



Christiane Möller

(stellv. Geschäftsführerin)

**Anlage:**

Stellungnahme DBSV zum KJSG vom 15.02.2021

Positionspapier des Deutschen Behindertenrates zum KJSG vom 12.02.2021

**Stellungnahme des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes (DBSV) zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)**  
**- BT-Drs. 19/26107**

Der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV) ist die Interessenvertretung der blinden und sehbehinderten Menschen in Deutschland.

Die Stellungnahme konzentriert sich ausschließlich auf Regelungen, von denen junge Menschen mit Blindheit und Sehbehinderungen und ihre Familien betroffen sind. Im Übrigen verweist der DBSV auf die als Anlage beigelegte Positionierung des Deutschen Behindertenrates (DBR)

<https://www.vdk.de/deutscher-behindertenrat/mime/00122496D1613382736.pdf>.

### **Allgemeine Bewertung**

Der DBSV begrüßt ausdrücklich, dass mit dem vorgelegten Entwurf wichtige Schritte zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe gegangen werden. Positiv sieht er insoweit die Weiterentwicklungen der Regelungen zur Kinder- und Jugendarbeit, zur gemeinsamen Betreuung in Kindertageseinrichtungen, zum Kinderschutz, zur inklusiven Strukturentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, zur Beteiligung und Interessenvertretung sowie zur Partizipation, Beratung und Beteiligung in verständlicher und nachvollziehbarer Form.

Eine inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe ist nach mehr als zehn Jahren der Verabschiedung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland überfällig, um jungen Menschen mit Behinderungen und ihren Familien einen gleichberechtigten Zugang zu den Angeboten und Leistungen dieses Hilfesystems zu eröffnen. Es sind allerdings weitere Anstrengungen erforderlich, um bestehende Hürden bei der Inanspruchnahme von Angeboten abzubauen.

Für den DBSV ist von zentraler Bedeutung, dass eine Zusammenführung der Eingliederungshilfe für alle jungen Menschen im SGB VIII dazu genutzt wird, die Teilhabemöglichkeiten aller jungen Menschen mit (drohenden) Behinderungen substantiell zu verbessern. Die Zusammenführung der Eingliederungshilfeleistungen soll laut dem vorliegenden Entwurf in einem dreistufigen Verfahren erfolgen, wobei die endgültige Entscheidung einem bis zum 01.01.2027 zu erlassendem Bundesgesetz vorbehalten bleibt. Dass es für ein solch großes Vorhaben eines Stufenmodells mit ausreichend langen Übergangsregelungen bedarf, ist grundsätzlich verantwortungsvoll und nachvollziehbar. Dass diese Stufen mit dem jetzt vorgelegten Entwurf aber nicht solide ausgebaut und mit den finanziell notwendigen Ressourcen hinterlegt werden, ist unbefriedigend und enttäuschend. Insbesondere die Maßgabe, dass die Reform unter den Vorbehalt der Kostenneutralität steht, lässt den ernstlichen politischen Willen vermissen. Die dringend notwendige Verbesserung der Situation

der jungen Menschen mit Behinderungen und ihrer Familien wird so kaum gelingen können. Hier ist unbedingt nachzusteuern.

Zu vorgesehenen Regelungen im Einzelnen führt der DBSV wie folgt aus:

## **Zu Artikel 1**

### **Zu Nr. 6 - § 7**

Der DBSV begrüßt die Aufnahme einer UN-BRK-konformen Definition von Behinderung ins SGB VIII. Diese ist im Hinblick auf das Verständnis der Ursachen und Wirkungen von Behinderung sowie der Bedarfe der jungen Menschen bzw. Eltern mit Behinderung essentiell. Die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen muss sich vor diesem Hintergrund aber stärker wiederfinden. Es ist überdies gänzlich unverständlich, dass dieser neue Behinderungsbegriff in Bezug auf die Eingliederungshilfe von seelisch behinderten jungen Menschen ausgeschlossen ist.

### **Zu Nr. 12 - § 10**

Eine Zusammenführung der Leistungen für alle jungen Menschen mit Behinderungen und drohenden Behinderungen unter dem Dach des SGB VIII ist einem in der übernächsten Legislaturperiode zu erwartenden Bundesgesetz vorbehalten und damit zum jetzigen Zeitpunkt völlig offen. Neben echtem politischen Willen müssen unbedingt die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel bereitgestellt werden. Die Umsetzung von Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe wird nicht zum Nulltarif zu haben sein. Finanzielle Mittel werden u. a. für die Leistungen selbst, für die notwendigen Strukturveränderungen bei den Jugendhilfeträgern und nicht zuletzt für die Qualifizierung des handelnden Personals benötigt.

Für den DBSV ist entscheidend, dass die Zusammenführung der Leistungen im SGB VIII zu substantiellen Verbesserungen für die Teilhabe junger Menschen mit Behinderungen und ihrer Familien führen. Daran wird der DBSV alle Reformbestrebungen messen.

Wichtig und absolut notwendig ist, für Familien alle Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe tatsächlich zugänglich zu machen. Die bestehenden Schnittstellen zwischen unterschiedlichen sozialen Sicherungssystemen sind dringend zu überwinden, um Familien besser zu unterstützen als bisher. Familien mit behinderten Kindern und Jugendlichen erleben oft einen jahrelangen Kampf, um die notwendige Unterstützung zu erhalten. Das bringt viele an ihre Belastungsgrenzen und darüber hinaus. Die Not wird oft umso größer, je

komplexer die Beeinträchtigung ist. Hier ist dringend Abhilfe zu schaffen, was auch neue Leistungsangebote einbezieht.

Viele Familien blinder und sehbehinderter Kinder und Jugendlicher begegnen den Jugendämtern aber auch mit Skepsis. Die Sorge ist groß, dass behinderungsspezifische Bedarfe nicht als solche erkannt werden und stattdessen eine Umdeutung in Erziehungsprobleme der Eltern erfolgt. Blindheit und Sehbehinderung kommt bei Kindern und Jugendlichen im Vergleich zu anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen vergleichsweise selten vor. Auch der Regierungsentwurf und die Stellungnahmen vieler Verbände machen deutlich, dass Sinnesbehinderungen offenbar wenig im Fokus stehen, obgleich die Definition von Behinderung Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen explizit erfasst. Dem kann nur mit klaren gesetzlichen Regeln und gut ausgebildetem Personal in den Jugendämtern begegnet werden.

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht des DBSV unbedingt sicherzustellen, dass der Bedarf an Teilhabeleistungen nicht automatisch dazu führt, dass die Erziehungskompetenz der Familien in Frage gestellt wird. Eingliederungshilfe mit ihren Teilhabeleistungen und Hilfen zur Erziehung in Form des Kinderschutzes verfolgen unterschiedliche Ziele. Das muss auch in einem reformierten und inklusiv ausgerichteten SGB VIII so bleiben. Das hat zur Konsequenz, dass:

- die Leistungen der Eingliederungshilfe nicht in Frage gestellt werden dürfen einschließlich des Bedarfsdeckungsprinzips mit dem an das SGB IX anknüpfenden offenen Leistungskatalog
- notwendige Teilhabeleistungen wegen einer Behinderung nicht in erzieherischen Hilfen aufgehen bzw. in diese eingegliedert oder umgedeutet werden dürfen,
- ausschließlich im Bedarfsfall behinderungsbedingt notwendige Teilhabeleistungen und Hilfen zur Erziehung miteinander zu verschränken sind
- eine Verbindlichkeit der und die Kompatibilität mit den Vorschriften des SGB IX, Teil 1, immer erhalten bleibt
- ein differenzierbares Bedarfsermittlungssystem entwickelt wird, dass notwendige behinderungsbedingte Rehabilitations- und Teilhabeleistungen eigenständig und unabhängig von einer automatischen Überprüfung und Bewertung der Erziehungssituation in der Familie erhebt und gleichzeitig bestehende Schnittstellen zu im Bedarfsfall bestehenden Hilfen zur Erziehung überwindet,
- keine Verschlechterung beim Einsatz von Einkommen und Vermögen erfolgt.

Zu den konkret vorgeschlagenen Formulierungen in § 10 Abs. 4 ist Folgendes anzumerken:

Abs. 4 Satz 2 ist missverständlich formuliert. Es kann nicht darum gehen, Menschen mit körperlichen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen die Leistungen für seelisch behinderte Menschen zugänglich zu machen. Vielmehr muss präziser geregelt werden, dass es um das Zugänglichmachen von Eingliederungshilfeleistungen geht. Es könnte unter Bezugnahme auf das SGB IX etwa formuliert werden: „Teilhabeleistungen nach den Kapiteln 9, 10, 12 und 13 des ersten Teils des neunten Buches werden für junge Menschen mit einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.“

Zu präzisieren und zu ergänzen ist ferner § 10 abs. 4 Satz 3. Hier werden klare Handlungsanweisungen gegeben, welche Fragen im Rahmen eines noch zu verabschiedenden Bundesgesetzes überhaupt zu regeln sind. Aus Sicht des DBSV ist die Liste nicht vollständig und überdies zu konkretisieren:

In der Nr. 1 wird lediglich auf den leistungsberechtigten Personenkreis, nicht aber auf den anspruchsberechtigten Personenkreis abgestellt. Mit Blick auf die bisherige Systematik der Anspruchsberechtigung im SGB VIII ist eindeutig zu regeln, dass es in Bezug auf die Eingliederungshilfe bei der Anspruchsberechtigung der behinderten Menschen selbst bleibt.

Mit „Verfahren“ in der Nr. 4 kann nicht nur die Verwaltungsumstellung und Schaffung von Umstellungsstrukturen, Personal, Finanzierung, infrastrukturelle Kapazitäten, Entwicklung fachlicher Standards, Umstellung laufender Fälle, Kommunikation und Information gemeint sein. Vielmehr muss auch geregelt werden, wie im Falle eines Antrages auf Eingliederungshilfeleistungen verfahren werden soll. Für den DBSV ist essentiell, dass die Grundsätze der Teilhabeplanung im Sinne des Teil 1 des SGB IX sowie die Gesamtplanung für Leistungen der Eingliederungshilfe nicht zugunsten einer im Jugendhilferecht üblichen Hilfeplanung aufgegeben wird. Vielmehr muss die Anschlussfähigkeit zum Rehabilitations- und Teilhaberecht im SGB IX zwingend erhalten bleiben. Damit der künftige Gesetzgeber den Handlungsauftrag erkennt, muss dieser Bereich in § 10 Abs. 4 Satz 3 in die numerische Aufzählung aufgenommen werden.

Schließlich sind auch Fragen des Leistungserbringungsrechts zu klären, da das SGB IX und das SGB VIII hier unterschiedlich verfahren.

In den Gestaltungs- und Umsetzungsprozess einer inklusiven Lösung sind die Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen verbindlich einzubeziehen.

Absatz 5 sieht pauschal einen Vorrang des SGB VIII vor Leistungen des SGB XII vor. Das ist in Bezug auf § 72 SGB XII für den DBSV wegen der unterschiedlichen Ziele der Leistungen nicht tragbar. Eingliederungshilfe und Blindenhilfe nach § 72

SGB XII stehen nebeneinander, vgl. auch § 93 Abs. 2 SGB IX. Gleiches muss im SGB VIII gelten.

### **Zu Nr. 13 - § 10a**

Die Regelung ist dem § 106 SGB IX nachempfunden. Da die Jugendhilfe auch Rehabilitationsträger ist, sollte analog zu § 106 Abs. 4 SGB IX ebenfalls auf die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX verwiesen werden.

Begrüßt wird die Regelung in § 10a Abs. 3, wonach die Jugendhilfe bei Zustimmung der Personensorgeberechtigten am Gesamtplanverfahren teilnimmt.

### **Zu Nr. 14 - § 10b**

Die Unterstützung von besonders belasteten Familien durch ein Case-Management ist eine langjährige Forderung von Eltern behinderter Kinder und Eltern mit Behinderungen. Die Funktion des Verfahrenslotsen kann dabei unterstützen, bestehende Hürden des gegliederten Sozialleistungssystems abzubauen. Daher wird die Einführung eines Verfahrenslotsen begrüßt.

Damit Eltern mit Behinderungen und Familien mit einem Kind mit Behinderung den Weg zum Verfahrenslotsen im Jugendamt finden, müssen die Beratungspflichten der Eingliederungshilfeträger in § 106 SGB IX um den zwingenden Hinweis auf den Verfahrenslotsen der Kinder- und Jugendhilfe ergänzt werden.

Zur zeitlichen Dimension: Es wird angeregt, die Verfahrenslotsen nicht erst 2024, sondern deutlich früher einzuführen. Zwei Gründe sprechen dafür: Erstens benötigen Familien schon heute dringend Unterstützung, um notwendige Teilhabeleistungen zu erhalten. Zweitens wäre es hilfreich, die Erfahrungen der Verfahrenslotsen in die prospektive Gesetzesevaluation einzubeziehen, die 2024, also vor dem vorgesehenen Inkrafttreten des § 10b, abgeschlossen ist. Die Beschränkung der Funktion auf den Übergangszeitraum bis 2028 sollte aufgehoben werden. Mit der Verantwortung für alle jungen Menschen und ihre Familien sollte das Angebot zum Standard der Kinder- und Jugendhilfe gehören, denn es werden Schnittstellen zu anderen Trägern bleiben.

Aufgabenstellung: Das Gesetz ordnet dem Verfahrenslotsen zwei Aufgaben zu - einerseits eine Einzelfallunterstützung und anderseits die der Organisationsentwicklung.

Bezüglich der Einzelfallunterstützung geht es nur um Fragen im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe. Nicht vorgesehen ist damit, dass der Verfahrenslotse dabei unterstützen kann, die Leistungen anderer Rehabilitations- und Sozialleistungsträger (u. a. Behandlungspflege der GKV, Leistungen der Pflegeversicherung) zusammenzubringen. Dem gesetzlichen Auftrag entspricht es

auch nicht, bei Bedarf in die Jugendhilfe hineinzuwirken, um die dort vorgesehenen Leistungen zugänglich zu machen. Um eine wirksame Unterstützung von Familien mit einem Kind mit Behinderung oder Eltern mit Behinderung zu ermöglichen, sollte die Aufgabenstellung der Verfahrenslotsen entsprechend erweitert werden. Abzusichern ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Verfahrenslotsen unabhängig vom Interesse nur eines Rehabilitationsträgers agieren.

Damit die Verfahrenslotsen ihre Aufgaben erfüllen können, ist es zudem zwingend erforderlich, sie für das anspruchsvolle Themenfeld zu qualifizieren. Dafür müssen die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Soweit mit der Etablierung des Fallmanagers das Ziel der Organisationsentwicklung verfolgt wird, bestehen diesseits Bedenken. Zwar können die Verfahrenslotsen Erfahrungen im Bereich der Unterstützung von jungen Menschen mit Behinderungen für ihre künftige Arbeit sammeln. Sie werden aber ein verzerrtes Bild der Situation erhalten, denn voraussichtlich werden die Angebote nur durch Familien mit multiplen Bedarfen in Anspruch genommen. Das wird bei Familien mit einem Kind oder Jugendlichen mit Blindheit oder Sehbehinderung selten der Fall sein. Die Jugendhilfe wird insoweit also kaum Expertise in diesem Bereich aufbauen und die Bedarfe dieser Familien kennenlernen können. Dementsprechend sehen wir die dringende Notwendigkeit, eine Sensibilisierung für die Bedarfe und Belange blinder und sehbehinderter junger Menschen auf einem anderen Weg zu organisieren, um später die notwendige Unterstützung bedarfsgerecht anbieten zu können.

## **Zu Nr. 15 - § 11**

Die in § 11 geforderte Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote der Jugendarbeit wird ausdrücklich begrüßt. Die Flankierung dieser Vorgaben durch die vorgesehenen Finanzierungsmöglichkeiten, Sicherstellung und Strukturbildung durch die Jugendhilfeplanung werden ebenfalls begrüßt.

Unberührt davon bleiben die Hindernisse bei der Inanspruchnahme von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit, wenn hierfür z. B. persönliche Assistenz oder eine Hilfsmittelversorgung erforderlich ist. Es ist erstens gesetzlich abzusichern, dass durch die Vorgabe, barrierefreie Angebote zu schaffen, individuell benötigte Teilhabeleistungen wie Assistenzleistungen nicht in Frage gestellt werden. Insoweit könnte ein ergänzender Satz wie folgt angefügt werden: „Ansprüche auf Teilhabeleistungen nach § 4 SGB IX durch die Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX dürfen nicht durch Verweis auf Satz 3 beschränkt oder versagt werden.“

Weiterhin ist es aber auch so, dass die Kostenbeteiligung für Leistungen der sozialen Teilhabe im Rahmen der Bestimmungen des Teils 2 des SGB IX eine

Inanspruchnahme erheblich behindert. Das führt dazu, dass der Zugang zur Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche – vor allem bei bestehendem Assistenzbedarf - auch bei barrierefreien Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe eingeschränkt ist. Für eine gleichberechtigte Teilhabe ist es damit zwingend, dass die behinderungsbedingt notwendigen Teilhabeleistungen sämtlich einkommens- und vermögensunabhängig erbracht werden. Kapitel 9 des zweiten Teils des neunten Buches ist insoweit zu streichen.

**Zu Nr. 65 - § 107**

Insoweit wird auf die einleitenden Ausführungen und diejenigen zu § 10 verwiesen.

Berlin, 15.02.2021

**Das Aktionsbündnis**

Deutscher Behindertenverbände

## **Positionspapier des Deutschen Behindertenrates zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)**

---

Der Deutsche Behindertenrat hat sich 2019 umfassend an den Beratungen zur Reform der Kinder- und Jugendhilfe beteiligt und den Prozess des BMFSFJ begleitet. Nun liegt seit dem 2. Dezember 2020 der Gesetzentwurf der Bundesregierung für Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) vor.

Der Deutsche Behindertenrat hat bereits zur Bundestagswahl 2017 die inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe gefordert und darauf hingewiesen, dass ein Leistungsangebot für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, das sich primär an der Lebenslage „Kindheit und Jugend“ orientiert, dem Inklusionsgedanken der UN-BRK entspricht und lange überfällig ist.

### **Alle Leistungen müssen inklusiv werden**

Die Forderung, dass alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe inklusiv ausgestaltet werden müssen, setzt der vorliegende Entwurf bereits zu großen Teilen um. Das gilt insbesondere für die Jugendarbeit und die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, beim Kinderschutz, bei der Strukturentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und bei der Beteiligung und Interessenvertretung. Auch die Forderung des Deutschen Behindertenrates nach mehr Partizipation, Beratung und Beteiligung in verständlicher und nachvollziehbarer Form, wird im neuen Entwurf des KJSG berücksichtigt.

Der DBR begrüßt die Aufnahme einer UN-BRK konformen Definition von Behinderung ins SGB VIII. Diese ist im Hinblick auf das Verständnis der Ursachen und Wirkungen von Behinderung sowie der Bedarfe der jungen Menschen bzw. Eltern mit Behinderung essentiell. Es ist daher gänzlich unverständlich, dass dieser neue Behinderungsbegriff in Bezug auf die Eingliederungshilfe von seelisch behinderten jungen Menschen ausgeschlossen ist.

### **Umsetzung der inklusiven Lösung**

Die Forderung des Deutschen Behindertenrates, dass alle Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ins SGB VIII übernommen werden müssen (inklusive Lösung) - wobei es zu keinen Leistungseinschränkungen, Qualitätsminderungen oder erhöhten Kostenheranziehungen kommen darf - soll nach der vorliegenden Fassung des KJSG erst in einer dritten Umsetzungsstufe ab dem Jahr 2028 erfolgen.

Das vorgesehene Stufenmodell zur Umsetzung der inklusiven Lösung ist geeignet, diesen Systemwechsel sinnvoll zu gestalten. Die Teilnahme der Jugendhilfe am Gesamtplanverfahren, der Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslosen und die Verpflichtung der Zusammenarbeit der Träger der Jugendhilfe und insbesondere des Eingliederungshilfeträgers sind wichtige und geeignete Schritte, um Verbesserungen an den Schnittstellen der Leistungsträger zu erreichen.

Der Deutsche Behindertenrat fordert jedoch eine verbindliche Weichenstellung für eine Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe unter dem Dach des SGB VIII im KJSG.

Inklusion gibt es nicht zum Nulltarif. Der Deutsche Behindertenrat fordert daher, dass die notwendigen finanziellen Mittel für eine echte Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe bereitgestellt werden.

### **Mehr Unterstützung für Familien mit Kindern mit Behinderung sowie Eltern mit Behinderung**

Der Deutsche Behindertenrat stellt festgestellt, dass der Entwurf keine alltagsunterstützenden Leistungen für besonders belastete Familien vorsieht. Die Bereitstellung alltagsunterstützender Hilfen für besonders belastete Familien durch die Kinder- und Jugendhilfe bleibt damit eine wichtige Zukunftsaufgabe, um die Teilhabe, Erziehung und Entwicklung aller jungen Menschen zu ermöglichen.

Der Deutsche Behindertenrat begrüßt die Modernisierung der Betreuung in Notsituationen. Die Regelungssystematik muss aber gewährleisten, dass die Leistung in Zukunft niederschwellig zur Verfügung steht.

Es muss sichergestellt werden, dass im Bedarfsfall Assistenz für Eltern mit Behinderung nach dem SGB IX und Leistungen des SGB VIII als Komplexleistungen erbracht werden können.

### **Verbindliche Übergangsplanung und trägerübergreifenden Zusammenarbeit**

Der Deutsche Behindertenrat fordert eine verbindliche Übergangsplanung, in der der Träger der Kinder- und Jugendhilfe die Prozesssteuerung verantwortet bis alle erforderlichen Leistungen durch die Anschlussysteme sichergestellt sind. Dies schließt sowohl die Rehabilitationsleistungen sowie auch die anderen Sozialleistungen ein. Die aktuell im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen reduzieren die öffentliche Jugendhilfe an dieser Schnittstelle im Wesentlichen auf ihre Funktion als Rehabilitationsträger. Das ist im Hinblick auf die inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe nicht zielführend.

Berlin/Düsseldorf, den 12.02.2021

# Stellungnahme der Diakonie Deutschland zur Vorbereitung der Anhörung am 22.2.2021 zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Berlin, den 15. Februar 2021

Diakonie Deutschland  
Evangelisches Werk für Diakonie  
und Entwicklung e. V.

Maria Loheide  
Vorstand Sozialpolitik

Caroline-Michaelis-Straße 1  
10115 Berlin  
T +49 30 65211-1632  
F +49 30 65211-3632  
[maria.loheide@diakonie.de](mailto:maria.loheide@diakonie.de)  
[www.diakonie.de](http://www.diakonie.de)

## 1. Einleitung

Die Diakonie Deutschland nimmt zur Vorbereitung der Anhörung am 22.2.2021 Stellung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) (Bundestagsdrucksache 19/26107).

Die Stellungnahme basiert auf den Positionen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) vom 26.10.2020, vom 13.01.2021 und vom 05.02.2021, die im Anhang angeschlossen sind (mit Ausnahme der Position zu den Regelungen für Kinder und Pflegefamilien, zu denen die BAGFW sich nicht geäußert hat). Der Diakonie Deutschland bekraftigt die von der BAGFW formulierten Stellungnahmen und Positionen nochmals ausdrücklich. Mit der vorliegenden Stellungnahme legt sie ihre Auffassungen ausführlicher dar, ergänzt sie – insbesondere um ihre Position zu den Regelungen für Kinder in Pflegefamilien – und setzt sich dabei zugleich mit der Stellungnahme des Bundesrates vom 12.2.2021 (Bundesratsdrucksache 5/21) auseinander.

Die Diakonie Deutschland unterstützt das KJSG. Sie begrüßt insbesondere, dass

- eine inklusive Programmatik verfolgt wird,
- die Jugendarbeit inklusiv ausgestaltet wird,
- die inklusive Ausgestaltung der Kindertageseinrichtungen verbindlich verankert wird,
- selbstorganisierte Zusammenschlüsse der Selbstvertretung gefördert werden sollen,
- flächendeckend Ombudsstellen eingerichtet werden,
- die Vorschriften zum Schutz von jungen Menschen vor Gewalt verbessert werden,
- die Beteiligung von jungen Menschen und ihren Familien ausgebaut wird, und dass
- die Vorschrift über die Vergütungsvereinbarung für ambulante Leistungen endlich klarstellt, dass auch die der Vergütung korrespondierende Leistung schriftlich zu vereinbaren ist.

Dennoch kann das KJSG nur ein erster Schritt sein. Das gilt nicht nur für die inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe, für die ein Stufenplan vorgesehen ist.

- Das KJSG enthält keine Regelungen, die geeignet wären, den seit langem von vielen Seiten geforderten Ausbau und die Weiterentwicklung niedrigschwellig zugänglicher und präventiver Leistungen voranzutreiben.
- Eine bessere Verzahnung mit Regelsystemen wie Schulen und Kindertagesstätten wird mit dem KJSG noch nicht erreicht.

- Das Leistungsvereinbarungsrecht für ambulante Leistungen erfährt zwar eine Veränderung, die in die richtige Richtung weist. Doch nach wie vor sieht § 77 SGB VIII keine Mindestbestandteile für die Leistungsvereinbarung vor.
- Unverändert fehlt ein Schiedsstellenverfahren für ambulante Leistungen.
- Die in anderen Bereichen des Sozialgesetzbuches längst erfolgte Klarstellung, dass die tarifliche Entlohnung von Beschäftigten in der Kinder- und Jugendhilfe stets als angemessen anzuerkennen ist, wird weiterhin vermisst.

Die vorliegende Stellungnahme im Anhörungsverfahren fokussiert Vorschriften im Regierungsentwurf für das KJSG, die noch im parlamentarischen Verfahren nachgebessert werden können. Nach Auffassung der Diakonie Deutschland sollten insbesondere die im Folgenden aufgeführten Probleme auf den letzten Metern des Gesetzgebungsverfahrens angegangen werden.

## 2. Niedrigschwellig zugängliche Leistungen & Prävention

Das Thema *Prävention im Sozialraum* war eines der großen Themen des Dialog- und Beteiligungsprozesses, der dem Gesetzgebungsverfahren vorausging. Doch anstelle einer substantiellen Weiterentwicklung niedrigschwellig zugänglicher Leistungen und präventiver Angebote enthält der Entwurf im Wesentlichen die Ersetzung von § 20 SGB VIII (Betreuung von Kindern in Notsituationen) durch eine ähnliche Regelung, die in die Hilfen zur Erziehung eingruppiert ist (§ 28a SGB VIII-E). Doch die vorgesehene Regelung ist nicht geeignet, um zu bewirken, was mit ihr bewirkt werden soll (siehe Stellungnahme BAGFW vom 26.10.2021, S. 17.f.; vgl. auch Stellungnahme des Deutschen Vereins vom 24.11.2020 zum KJSG, S. 12; Stellungnahme des Deutschen Sozialgerichtstages e.V. vom 26.10.2020 zum KJSG, S. 3).

Auch der Bundesrat wendet sich gegen die Verlagerung der Betreuung in Notsituationen in die Hilfen zur Erziehung und weist zu Recht darauf hin, dass eine Notsituation keineswegs mit einem erzieherischen Bedarf einhergehen muss. Ein erzieherischer Bedarf wird aber durch die Verlagerung (zusätzliche) Voraussetzung des Anspruchs auf Betreuung in Notsituationen. Der Bundesrat wendet sich auch gegen die im Zusammenhang mit § 28a SGB VIII-E vorgesehene Änderung von § 36a Abs. 2 SGB VIII. Seine Begründung lässt erkennen, dass die niedrigschwellige Zugänglichkeit (i.S.v. § 36a Abs. 2 SGB VIII) der Betreuung in Notsituationen auch aus seiner Sicht mit dem Vorrang der Leistungen der Gesetzliche Krankenversicherung nach § 38 SGB V (Haushaltshilfe) kollidiert, denn sie führt dazu, dass der Nachrang der Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr beachtet werden kann (BR-Drucks. 5/21, S. 14).

Allerdings beschränkt der Vorschlag des Bundesrats sich darauf, den Rechtsanspruch auf Betreuung in Notsituationen zu unterstreichen, ohne einen Anspruch auf flexible Hilfen zu schaffen, der geeignet wäre, insbesondere Kinder von Eltern mit einer psychischen Erkrankung zu unterstützen. Ein solcher Anspruch ist etwas Anderes als der Anspruch auf Betreuung in Notsituationen bei Ausfall eines Elternteils, z.B. wegen einer Krebserkrankung. Daher kann dem Bundesrat nicht zugestimmt werden, wenn er ausführt, mit seinem Vorschlag werde „auch erreicht, dass insbesondere Eltern mit einer psychischen Erkrankung, einer Suchterkrankung oder einer anderen vergleichbaren schwerwiegenden Beeinträchtigung die erforderliche Unterstützung erhalten.“ (ebd.) Sein Vorschlag für die Formulierung von § 20 SGB VIII enthält gerade keinen Anspruch auf eine solche Unterstützung, denn diese ist – nach der Rechtsprechung zu § 20 SGB VIII – nun einmal nicht Gegenstand der Betreuung von Kindern in Notsituationen.

Die BAGFW hat in ihrer Stellungnahme vom 26.10.2020 einen Vorschlag unterbreitet, wie die die mit § 28a SGB VIII-E verfolgten Ziele, die der Bundesrat hier aufgreift, erreicht werden können (S. 17). Die BAGFW schlägt vor, eine eigenständige Norm in das SGB VIII einzufügen,

die einen Anspruch auf „flexible Hilfen“, wie Bundesregierung und Bundesrat sie für erforderlich halten, schafft. Diese Vorschrift sollte auf § 20 SGB VIII folgen (§ 20a SGB VIII) und könnte wie folgt lauten:

„Kinder und Jugendliche, die mit ihren Eltern, einem Elternteil oder einer anderen Person, die sie versorgt, in einem Haushalt leben (betreuende Person), haben Anspruch auf Unterstützung bei der Alltagsbewältigung, wenn die betreuende Person oder die betreuenden Personen wegen einer psychischen Erkrankung, einer Suchterkrankung oder aus anderen Gründen eine ausreichende und verlässliche Versorgung und Unterstützung ihrer Kinder nicht gewährleistet oder gewährleisten. Dazu gehören insbesondere die häusliche Versorgung und die Haushaltsorganisation, die nach dem Bedarf des Kindes erforderliche Betreuung und Unterstützung bei der Bewältigung schulischer Anforderungen und die Unterstützung bei der Gestaltung sozialer Kontakte. Die Leistung kann nach Maßgabe von § 36a Abs. 2 in Anspruch genommen werden. Die Erbringer dieser Leistung sollen mit anderen Beratungsstellen und Anlaufstellen, insbesondere mit Erziehungsberatungsstellen nach § 28, Schule, Jugendarbeit in Schule, Familienzentren und Beratungsstellen nach § 8 Abs. 3 kooperieren. Der Anspruch ist im Verhältnis zur Elternassistenz nach § 78 Abs. 3 SGB IX und im Verhältnis zu Leistungen nach § 38 SGB V nicht nachrangig.“

### **3. Pflegekinder**

Die Regelungen, die Kinder in Pflegefamilien betreffen, sind nicht Gegenstand der Stellungnahme der BAGFW. Daher wird hier auf dieses Thema ausführlicher eingegangen.

Die Diakonie begrüßt die vorgesehenen Regelungen grundsätzlich (§§ 37 bis 37c SGB VIII-E und Änderungen des BGB), hält sich aber noch nicht für ausgewogen. Die Rechte der Kinder, der Eltern und der Pflegeeltern sind noch nicht so ausbalanciert, wie das nach Auffassung der Diakonie – nicht zuletzt aus verfassungsrechtlichen Gründen – geboten ist. Sie schlägt deshalb vor,

1. die obligatorische Adoptionsprüfung, die aus § 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII herausgenommen und in § 37c Abs. 2 S. 3 SGB VIII aufgegriffen wird, zu streichen, und
2. auf das eigenständige Antragsrecht der Pflegeperson in § 1632 Abs. 4 BGB zu verzichten.

#### **a) Zur obligatorischen Adoptionsprüfung**

Der Entwurf sieht einen Anspruch der Eltern auf Beratung, Unterstützung und Förderung der Beziehung zu ihrem Kind vor, der auch dann besteht, wenn das Kind voraussichtlich nicht in den Haushalt der Eltern zurückkehren kann (§ 37). Dazu gehört auch die Förderung der Zusammenarbeit von Pflegepersonen und Eltern.

Der Beratungsanspruch der Pflegeeltern wird aus § 37 Abs. 2 SGB VIII in § 37a SGB VIII verschoben und um eine Vorschrift ergänzt, die § 23 Abs. 4 S. 2 SGB VIII aF entspricht. Wie Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen künftig auch Zusammenschlüsse von Pflegeeltern beraten, unterstützt und gefördert werden. Die bisherige Vorschrift aus § 37 Abs. 3 SGB VIII, wird in unter der Überschrift „Sicherung der Rechte von Kindern in Pflegefamilien“ in § 37b SGB VIII übertragen und deutlich ausgebaut.

Das Jugendamt muss künftig sicherstellen, dass ein auf das individuelle Pflegeverhältnis abgestimmtes Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt abgewandt wird. Das Jugendamt gewährleistet künftig, dass Kinder und Jugendliche Möglichkeiten der Beschwerde offenstehen.

Neu ist die Perspektivklärung nach § 37c SGB VIII. Kernstück ist, dass dann, wenn nicht damit zu rechnen ist, dass die Teilhabe- und Entwicklungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes eine hinreichende Verbesserung erfahren, eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden soll. In diesem Fall soll stets geprüft werden, ob eine Adoption in Betracht kommt (bislang § 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII).

Die Diakonie schlägt vor, § 37c Abs. 2 S. 3 SGB VIII (obligatorische Prüfung der Adoption) zu streichen.

Die wichtigste Neuerung der Regelungen für Kinder in Familienpflege, die mit dem KJSG vorgesehen ist, liegt in dem unbedingten Anspruch auf Beratung, Unterstützung und Förderung der Beziehung zu ihrem Kind der Eltern. Die Diakonie unterstützt die Einführung dieses Anspruchs. Er reflektiert, dass der Beziehung zu den Eltern auch dann eine besondere Bedeutung zukommt, wenn die Eltern nicht in der Lage sind, ihre Kinder selbst aufzuziehen. Der Gesetzgeber unterstreicht damit, dass Familie vielfältig ist und in besonderen Fällen auch bedeuten kann, dass Kinder in einer Pflegefamilie oder einer stationären Einrichtung leben und zugleich eine bedeutsame Beziehung zu ihren Eltern besteht, die dem Schutzauftrag aus Art. 6 Abs. 1 GG unterfällt.

Die aus § 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII übernommene obligatorische Adoptionsprüfung widerspricht dieser Weiterentwicklung jedoch. Wenn im Einzelfall eine Adoption in Betracht kommt, bedarf es dieser Regelung nicht, da die Beteiligten auch unabhängig davon die Möglichkeit haben, die Adoption anzuregen. Die zwingende Adoptionsprüfung dagegen ist einem Verständnis von Familie verhaftet, das familiäre Verhältnisse, innerhalb derer sowohl den Eltern, als auch den Pflegeeltern eine bedeutsame Rolle zukommt, nicht vorsieht.

Persönliche Entwicklungen sind grundsätzlich ebenso wenig vorhersehbar wie die Entwicklung familiärer Verhältnisse und Beziehungen. Daher ist es auch dann, wenn in einer bestimmten Situation die Rückführung des Kindes zu den Eltern äußerst unwahrscheinlich erscheint, immer die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, dass die Einschätzung sich als unzutreffend erweist oder dass die Verhältnisse sich so ändern, dass sie nicht mehr zutrifft. In den Biografien aller Beteiligten sind stets unvorhergesehene Wendungen möglich, die zu einer anderen Bewertung in Bezug auf die Rückkehr des Kindes zu seinen Eltern führen können.

Darüber hinaus besteht einerseits die Gefahr, dass das Interesse von Pflegeeltern an einer Adoption in einer Weise gefördert wird, die mit dem besonderen Schutz der Familie aus Art. 6 GG schwer vereinbar ist. Andererseits besteht das Risiko, dass Pflegeeltern sich unter Druck fühlen, eine Adoption zu erwägen, auch wenn sie das nicht möchten. Aus der Praxis von Pflegeeltern wird berichtet, dass Pflegefamilien sich bei einer solchen Regelung durchaus einem Adoptionsdruck ausgesetzt sehen können.

Der Ausbau der Schutzberechtigungen für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien und der neue Anspruch auf Beratung, Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen von Pflegepersonen sind gelungen und ausgewogen angelegt. Die Diakonie unterstützt diese Regelungen.

Die Perspektivklärung in § 37c SGB VIII ist dagegen nicht unproblematisch. Einerseits ist eine Perspektivklärung nicht gänzlich neu. Auch die sehr offene alte Formulierung in § 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII erfordert eine Prüfung der Perspektive durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Durch die neue Vorschrift werden die Maßstäbe dafür konkretisiert. Zugleich wird die Beteiligung aller Betroffenen gestärkt, was ohne Frage sinnvoll ist.

Auf der anderen Seite verleiht der Ausbau der Vorschrift ihr größeres Gewicht. § 37c

SGB VIII-E muss dazu führen, dass der Perspektivklärung im Hilfeplanverfahren deutlich mehr Aufmerksamkeit zukommen wird als bislang. Diese Bedeutungszunahme erfasst auch die obligatorische Adoptionsprüfung, die aus § 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII in die Vorschrift über die Perspektivklärung übertragen werden soll. Vor dem Hintergrund, dass die Einwilligung der Eltern in die Adoption durch das Familiengericht unter anderem dann ersetzt werden kann, wenn der Elternteil seine Pflichten gegenüber dem Kind besonders schwer verletzt hat und das Kind voraussichtlich auf Dauer nicht in seiner Obhut aufwachsen kann (§ 1748 Abs. 1 S. 2 BGB), setzt eine obligatorische Adoptionsprüfung im Hilfeplanverfahren, das auf Konsens anlegt ist, ein ganz und gar falsches Signal. Wie können Eltern, denen an ihrem Kind gelegen ist – auch wenn sie außerstande sind, selbst für ihr Kind zu sorgen –, sich auf eine Hilfe in einer Pflegefamilie einlassen, wenn Anlass zu der Sorge sehen, dass dies der erste Schritt auf dem Weg zur Adoption ist? Der Gesetzgeber sollte daher im Zuge der ansonsten durchaus sinnvollen Konkretisierung der Perspektivklärung, die § 37c SGB VIII-E vornimmt, den mit § 37 SGB VIII-E eingeschlagenen Weg zu Ende gehen. Das bedeutet, dass die Zugrundelegung eines weiten Verständnisses von Familie, das das Nebeneinander von Eltern und Pflegeeltern mit dem dauerhaften Beratungs- und Unterstützungsanspruch aus § 37 akzeptiert, auch zur Streichung der obligatorischen Adoptionsprüfung führen muss.

#### **b) Zu den Änderungen des BGB (Dauerverbleibensanordnung)**

Die Vorschrift über die Verbleibensanordnung (§ 1632 Abs. 4 BGB) soll um einen Satz 2 ergänzt werden, nach dem das Familiengericht über § 1632 Abs. 4 S. 1 BGB hinaus anordnen kann, dass der Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie „auf Dauer ist“, wenn

- eine Verbesserung der Erziehungsverhältnisse trotz angebotener Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen bislang ausgeblieben ist,
- eine solche Verbesserung mit hoher Wahrscheinlichkeit auch künftig nicht erwartet werden und
- die Anordnung zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Diese Vorschrift wird flankiert durch eine Ergänzung der gesetzlichen Fassung des Kindeswohlprinzips in § 1697a BGB, die – anders als § 1632 Abs. 4 BGB – auch für Fälle stationärer Versorgung des Kindes gelten soll. Danach ist insbesondere das Bedürfnis des Kindes nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen zu berücksichtigen.

Schließlich soll § 1696 BGB um einen Abs. 3 ergänzt werden, der vorsieht, dass die Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 BGB (auch in der bisherigen Form) aufzuheben ist, wenn die eine der § 1696 Abs. 3 BGB aufgeführten Voraussetzungen vorliegt.

Die Diakonie unterstützt die Änderungen grundsätzlich, hält aber Korrekturen in § 1632 Abs. 4 BGB. Das in § 1632 Abs. 4 BGB normierte Antragsrecht der Pflegeperson sollte in § 1632 Abs. 4 S. 1 BGB entfallen und in § 1632 Abs. 4 S. 2 BGB nicht eingeführt werden. Dazu wären sowohl und Abs. 4 S. 1 aF, als auch in Abs. 4 S. 2 E die Worte „oder auf Antrag der Pflegeperson“ durch die Worte „oder auf Anregung der Pflegeperson“ zu ersetzen.

Die neuen Regelungen sollen das Verhältnis des Interesses des Kindes an kontinuierlichen und sicheren Lebensverhältnissen zum Interesse der Eltern nachjustieren. Die Ergänzung von § 1632 Abs. 4 BGB um einen Satz 2, der dem Familiengericht unter den hier aufgeführten Voraussetzungen die Möglichkeit gibt, anzurufen, dass der Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie „auf Dauer“ ist, steht in direktem Zusammenhang mit der Ergänzung von § 1697a BGB um Abs. 2, mit der der Begriff des Kindeswohls näher bestimmt wird. Damit wird deutlich,

dass die sogenannten „Dauerverbleibensanordnung“ nach § 1632 Abs. 4 S. 2 BGB-E ausschließlich im Interesse des Kindeswohls, wie es durch § 1697a Abs. 2 BGB-E näher bestimmt wird, erfolgen darf (und nicht etwa im Interesse der Pflegeeltern).

Dabei ist entscheidend, dass die Ergänzung in § 1632 Abs. 4 BGB durch die Ergänzung um § 1696 Abs. 3 BGB-E begleitet wird. Das Familiengericht muss danach auf Antrag der Eltern prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 BGB noch vorliegen, und die Anordnung ggf. aufheben. Mit § 1696 Abs. 3 BGB-E wird den Eltern ein eigenständiges Antragsrecht, das ein wichtiges prozessuales Recht ist (§ 23 FamFG), verliehen. Diese starke Verfahrensposition entspricht der besonderen Bedeutung der Eltern, wie Art. 6 GG sie vorgibt.

Die Interessen der Pflegeeltern sind nicht durch Art. 6 GG geschützt. Zwar sind das Engagement und die Perspektive der Pflegeeltern für das Verfahren nach § 1632 Abs. 4 BGB von großer Bedeutung. Doch daraus lässt sich nicht ableiten, dass ein eigenständiges Antragsrecht erforderlich wäre. Eigene Antragsrechte sind grundsätzlich das prozessuale Spiegelbild eigener materieller Rechte. Solche stehen den Pflegeeltern hier aber nicht zu.

§ 24 Abs. 1 FamFG stellt ausdrücklich klar, dass auch Personen ohne eigenes Verfahrensrecht jederzeit ein Verfahren nach § 1632 Abs. 4 BGB anregen können. Eine solche Anregung bewirkt, dass das Familiengericht prüft, ob und inwieweit ihr zu entsprechen ist. Wegen § 24 Abs. 2 FamFG muss das Familiengericht die Pflegeeltern im Regelfall unterrichten, wenn es einer solchen Anregung nicht folgt.

Darüber hinaus prüft das Familiengericht wegen § 161 Abs. 1 S. 1 FamFG stets, ob die Pflegeperson zum Verfahren hinzuzuziehen ist. Die Hinzuziehung bewirkt, dass die Pflegeperson Beteiligte des Verfahrens (§ 7 FamFG) mit den daraus folgenden Rechten, insbesondere dem Recht, Rechtsmittel einzulegen, wird. zieht das Familiengericht die Pflegeperson nicht von Amts wegen zum Verfahren hinzu, eröffnet § 7 Abs. 2 FamFG ihr die Möglichkeit, die Hinzuziehung zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet das Familiengericht durch Beschluss, der von der Pflegeperson mit dem Rechtsmittel der Beschwerde angefochten werden kann (§ 7 Abs. 5 FamFG).

Schließlich sieht § 161 Abs. 2 FamFG vor, dass die Pflegeperson anzuhören ist, „wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt“. Diese Anhörungspflicht greift insbesondere dann, wenn die Pflegeperson nicht zum Verfahren hinzugezogen wird, denn ansonsten ist sie als Beteiligte ohnehin anzuhören.

Das bisherige Antragsrecht aus § 1632 Abs. 4 S. 1 BGB und noch mehr das vorgesehene neue Antragsrecht aus § 1632 Abs. 4 S. 2 BGB-E räumen der Pflegeperson ein über dieses Recht noch hinausgehendes starkes Verfahrensrecht ein. Dieses Antragsrecht steht dem Antragsrecht der Eltern aus § 1696 Abs. 3 BGB-E gleichrangig gegenüber, ohne dass ein gleichrangiges materielles Recht bestünde. Die Pflegeeltern haben kein eigenes Recht an einer Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 S. 1 BGB und noch weniger an einer Dauerverbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 S. 2 BGB-E. Eigene Rechte haben in diesem Zusammenhang das Kind und die Eltern. Daher ist ein Antragsrecht der Pflegeeltern weder erforderlich, noch sachgerecht. Auch die bloße Signalwirkung der einander ebenbürtig gegenüberstehenden Antragsrechte ist problematisch. Die Ergänzung von § 1632 Abs. 4 BGB um den vorgesehenen Satz 2 ist daher aus Sicht der Diakonie Deutschland durch die Streichung des Antragsrechts der Pflegeperson in § 1632 Abs. 4 S. 1 BGB zu flankieren. Das für die Dauerverbleibensanordnung vorgesehene zusätzliche Antragsrecht sollte entfallen.

#### **4. Weichenstellung für die inklusive Lösung ohne Status quo-Klausel**

Bislang sind die Jugendämter für Leistungen an Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung verantwortlich. Liegt dagegen eine geistige oder eine körperliche Behinderung vor, sind die Träger der Eingliederungshilfe zuständig. Diese Aufteilung hat sich nicht bewährt. Kindern mit Behinderungen bleiben oftmals Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe verwehrt. Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Behörden erzeugen Leistungslücken und -verzögerungen. Die Aufteilung der Zuständigkeiten ist außerdem mit einer Ungleichbehandlung der beiden Gruppen hinsichtlich der Eigenbeteiligung an den Kosten verbunden, die nicht zu rechtfertigen ist. Der Entwurf enthält erste Schritte, die zu einer Gesamtzuständigkeit des Jugendamts für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen führen sollen, ohne diese selbst bereits zu enthalten. Die Regelung der Gesamtzuständigkeit soll einem künftigen Gesetz vorbehalten sein, das bis zum 31.12.2027 verabschiedet werden soll. Zuvor soll eine Untersuchung durchgeführt werden, die die (kommende) Reform vorbereitet (§ 107 SGB VIII RegE KJSG). In Abs. 2 dieser Vorschrift wird diese Untersuchung dem Ziel unterstellt, „den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistungen sowie den Umfang der Kostenbeteiligung für die hierzu Verpflichteten nach dem am 1. Januar 2023 für die Eingliederungshilfe geltenden Recht beizubehalten“. Dies bedeutet nicht weniger als eine gesetzliche Festlegung, dass die künftige Reform zwar die Zuständigkeit für bestimmte Eingliederungshilfeleistungen verlagern, aber ansonsten nichts ändern soll (Status-quo-Klausel). Eine solche Festlegung ist entschieden abzulehnen. Die Inklusive Lösung wird sowohl von einer großen Mehrheit der Fachwelt, als auch von betroffenen Eltern und Angehörigen gefordert, um damit die Situation betroffener Kinder und Jugendlicher und ihrer Familien nachhaltig zu verbessern. Dieses Ziel wird nicht erreicht, wenn alles – außer der Zuständigkeit – bleibt, wie es ist. § 107 SGB VIII RegE – mindestens Abs. 2 der Vorschrift – muss daher gestrichen werden.

#### **5. Eingliederungshilfe für junge Menschen mit einer seelischen Behinderung**

Der Entwurf sieht vor, die Definition des Begriffs der Behinderung aus dem Teilhabeleistungsrecht (§ 2 SGB IX) inhaltsgleich in das Recht der Kinder- und Jugendhilfe zu übertragen (§ 7 Abs. 2 SGB VIII RegE). Das ist sicher sinnvoll, doch zugleich soll in § 35a SGB VIII – der Vorschrift, die die Eingliederungshilfe für junge Menschen mit einer seelischen Behinderung regelt – eine Änderung vorgenommen werden. Danach soll die Definition der Behinderung für § 35a SGB VIII *nicht* gelten. Dies ist mit der UN-Behindertenrechtskonvention, an der § 2 SGB IX ausgerichtet ist, nicht zu vereinbaren und auch nicht sinnvoll. Die vorgesehene Änderung in § 35a Abs. 1 SGB VIII sollte unterbleiben.

Diese Forderung wird vom Bundesrat unterstützt, der vorschlägt, dass § 35a SGB VIII ausdrücklich auf die neue Legaldefinition des Begriffs der Behinderung in § 7 Abs. 2 SGB VIII Bezug nimmt. Die Diakonie unterstützt den Vorschlag des Bundesrates für die Fassung von § 35a Abs. 1 SGB VIII (BR-Druck. 5/21, S. 16).

Die weitergehenden Vorschläge des Bundesrates erscheinen dagegen noch nicht ausreichend durchdacht. Er schlägt vor, § 35a Abs. 1a zu streichen, weil die Vorschrift den Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention widerspreche. Das trifft jedoch nicht zu. Eine Beeinträchtigung (deren Feststellung eine medizinische ist) ist auch nach der Konvention Tatbestandsmerkmal einer Behinderung.

Weiter schlägt der Bundesrat vor, § 35a Abs. 2 SGB VIII durch eine Vorschrift zu ersetzen, die sich im Wesentlichen darauf beschränkt, Vorschriften des SGB IX, die wegen § 7 Abs. 2 SGB IX vorrangig zu beachten sind, zu paraphrasieren. Dies führt zu einem Konflikt mit dem Grundsatz der Normenklarheit. Es hilft nicht weiter, wenn gesetzliche Bestimmungen

an unterschiedlichen Stellen in unterschiedliche Worte gefasst werden. Es bedarf auch keines Verweises auf die Bestimmungen des 3. und des 4. Kap. des ersten Teils des SGB IX, weil dies Vorschriften ohnehin für die Leistungen nach § 35a SGB VIII gelten.

Auch die Bezugnahme auf die ICF, die der Bundesrat hier vorschlägt, ist abzulehnen. Weder ist ICF ein Bedarfsermittlungsinstrument, noch kann sie zu einem solchen weiterentwickelt werden (vgl. dazu Bundestagsdrucks. 19/4500). Die Formulierung nach der „die Feststellung der psychischen Beeinträchtigung“ auf „Grundlage des Kapitel 1 ‚Mentale Funktionen‘ der Komponente ‚Körperfunktion und -strukturen‘ der ICF“ ist vollkommen unklar. Die ICF hat zwei Teile mit je zwei Komponenten: Teil 1, Funktionsfähigkeit und Behinderung mit den Komponenten Körperfunktionen und -strukturen (a) und Aktivitäten und Partizipation [Teilhabe] (b) und Teil 2, Kontextfaktoren mit den Komponenten Umweltfaktoren (c) und personenbezogene Faktoren (d). Wollte man die Bezugnahme auf die ICF auf Komponente a beschränken, käme das wohl tatsächlich der Bezugnahme auf ein rein medizinisches Verständnis von Behinderung gleich, von dem der Bundesrat sich gerade distanzieren will.

Nur ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die WHO 2017 eine ICF-Version für Kinder und Jugendliche veröffentlicht hat (ICF-CY), in der die Besonderheiten der Körperfunktionen und -strukturen von Menschen, die sich noch in der Entwicklung befinden, der Aktivitäten und Partizipation sowie der Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen in der Altersspanne zwischen Geburt und dem Alter von 18 Jahren berücksichtigt werden. In der ICF-CY werden beispielsweise Bereiche wie Lernen, Spielen und Nahrungsaufnahme einbezogen.

In § 35a Abs. 3 SGB VIII will der Bundesrat den Halbsatz „soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden und sich aus diesem Buch nichts anderes ergibt.“ gestrichen sehen. Auch das ist in keiner Weise sinnvoll. Problematisch erscheint ganz im Gegenteil der Bezug auf das Leistungsgesetz der Eingliederungshilfe (2. Teil SGB IX) in § 35a Abs. 3 SGB VIII. Systematisch schlüssig wäre es, die Bezugnahme auf die Vorschrift des 1. Teils des SGB IX – das Ausführungsgesetz der Leistungen zur Teilhabe – zu begrenzen.

## **6. Beteiligung**

Die Diakonie unterstützt die als § 4a SGB VIII vorgesehene Rechtsgrundlage für die Förderung der Selbstvertretung (siehe Stellungnahme BAGFW vom 26.10.2020, S. 3 f.). Der Bundesrat möchte § 4a SGB VIII RegE durch eine Ermächtigung der Länder, ergänzende Bestimmungen zu erlassen (Bundesratsdrucksache 5/21, S. 2), erweitern und die beratende Beteiligung der Selbstvertretung im Jugendhilfeausschuss (Bundesratsdrucksache 5/21, S. 37) sowie in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII (Bundesratsdrucksache 5/21, S. 42) als Ermessensregelungen ausgestalten. Diese Vorschläge können dazu führen, dass die Möglichkeiten der Selbstvertretung, ihren Anliegen Gehör zu verschaffen, geschwächt würden. Die Diakonie Deutschland hält diese Vorschläge deshalb nicht für sinnvoll.

Dagegen begrüßt die Diakonie Deutschland es, dass die Bundesländer die Einführung der Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII RegE) unterstützen und sich zusammen mit der BAGFW (Stellungnahme vom 26.10.2020, S. 7. f.) dafür einsetzen, die spezifische Aufgabe der Ombudsstellen und damit ihre besondere Fachlichkeit nicht dadurch aufzuweichen, dass ihnen anderer Aufgaben zugewiesen werden (Bundesratsdrucksache 5/21, S. 8).

## **7. Leistungen für junge Volljährige**

Der Regierungsentwurf für das KJSG sieht vor, § 41 SGB VIII – Leistungen für junge Volljährige – neu zu fassen. Einerseits soll der Wortlaut besser als bislang deutlich machen,

dass junge Volljährige ggf. einen Rechtsanspruch auf diese Leistungen haben. Andererseits werden die Voraussetzungen restriktiver und in einer Weise gefasst, die leicht als diskriminierend empfunden werden kann. De lege lata besteht der Anspruch, „solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist“. Stattdessen soll es künftig heißen „solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet“.

Die Zahl junger Menschen (unter 27 Jahre), die wohnungslos sind und sich zum Teil auf der Straße, zum Teil als „Couchsurfer“ durchschlagen, hat in den letzten Jahren drastisch zugenommen und wird auf 37.000 in Deutschland geschätzt (Deutsches Jugendinstitut – dji - <https://www.dji.de/themen/jugend/strassenjugendliche.html>). Die abrupte Beendigung der Hilfen zum 18. Geburtstag ist eine der wichtigsten Ursachen für die Wohnungslosigkeit junger Menschen.

Das dji führt dazu aus: „Zeigt sich bei [wohnungslosen] Minderjährigen noch ein Anteil von 64%, der Kontakt zum Jugendamt hat, sind es bei den 18- bis einschließlich 20-Jährigen nur noch 14%; und bei den über 20-Jährigen gibt es gar keine Befragten in der Stichprobe mehr, die Kontakt zum Jugendamt haben. Der Zusammenhang der beiden Variablen [Wohnungslosigkeit und kein Kontakt zum Jugendamt] wurde statistisch bestätigt. Die Daten spiegeln die gängige Praxis wider, wonach die Jugendhilfe für junge Menschen mit dem 18. Geburtstag tendenziell eingestellt wird, obwohl eine Fortsetzung der Unterstützung rechtlich absolut möglich wäre.“ (ebd.)

Vor diesem Hintergrund erscheint es dringend notwendig, § 41 SGB VIII so auszugestalten, dass junge Menschen ermutigt werden, Leistungen in Anspruch zu nehmen und diesen Anspruch ggf. auch durchzusetzen. Auch die Altersgrenze von 21 Jahren, die § 41 SGB VIII heute enthält und an der festgehalten werden soll, ist nicht zu rechtfertigen.

## **8. Kinder- und Jugendhilfe und Schule**

Der Regierungsentwurf für das KJSG enthält keine Vorschriften, die die Schulsozialarbeit zum Gegenstand hätten. Der Bundesrat schlägt vor, einen § 14a SGB VIII mit dem Titel Schulsozialarbeit einzufügen, mit dem der Begriff der Schulsozialarbeit sehr weit legal definiert werden soll. Weitergehende Regelungen sollen jedoch nicht vorgenommen werden. Stattdessen sollen die Länder umfassend ermächtigt werden, Inhalt und Umfang der Schulsozialarbeit zu bestimmen. Die Ermächtigung soll so weit gehen, dass durch Landesrecht auch geregelt werden kann, dass „die Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden“. (Bundesratsdrucksache 5/21, S. 10).

Mit diesem Vorschlag erkennt der Bundesrat an, dass das Thema Schulsozialarbeit gem. Art. 72 Abs. 2 GG der Gesetzgebungskompetenz des Bundes unterfällt, weil die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Da das SGB VIII bislang keine Vorschrift über die Schulsozialarbeit enthält, stünde den Ländern andernfalls bereits heute frei, Vorschriften über die Schulsozialarbeit zu erlassen (Art. 72 Abs. 1 GG). Der Vorschlag des Bundesrates ist daher widersprüchlich. Wenn die Länder überzeugt sind, dass eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich ist, um den Verfassungsauftrag der gleichwertigen Lebensverhältnisse zu erfüllen – was nach Auffassung der Diakonie Deutschland zutrifft –, erschließt sich nicht, weshalb sie eine Regelung vorschlagen, die sich im Wesentlichen darauf beschränkt, die Gesetzgebungskompetenz auf die Länder zu übertragen.

Die Diakonie Deutschland hält den Vorschlag der Länder für ungeeignet, nimmt ihn aber zum Anlass, um darauf hinzuweisen, dass die Rolle der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext der Schule im Rahmen der Weiterentwicklung der Verzahnung mit den Regelsystemen

(s.o.) gesetzlicher Regelungen bedarf, der keineswegs auf die Schulsozialarbeit beschränkt ist. Bereits heute existierten Angebote der Kinder- und Jugendhilfe an Schulen und im unmittelbaren Kontext der Schule, die wichtigen Beiträge zur sozialen Infrastruktur für Kinder und Jugendliche leisten. Um diese Strukturen zu festigen und auszubauen, bedarf es gesetzlicher Regelungen im SGB VIII. Diesen Themen sollten daher Gegenstand des kommenden Reformgesetzes sein, mit dem auch die inklusive Lösung vollzogen werden soll.

## **9. Kinderschutz**

Der Regierungsentwurf enthält viele Regelungen, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen verbessern. Doch nicht alle Vorschriften sind gelungen. Der Bundesrat fordert zum Teil Verbesserungen, die auch aus Sicht der Diakonie Deutschland erforderlich sind. Zum Teil jedoch fordert Verschärfungen, die abzulehnen sind.

### **a) Obligatorische Einschaltung Dritter in bestimmten Fällen**

Der Bundesrat fordert, das Jugendamt zu verpflichten, in Fällen, in denen die Gefahr besteht, dass über einen konkreten Fall hinaus in einer unbestimmten Zahl von Fällen eine Kindeswohlgefährdung droht, die Dritten einzuschalten, deren Tätigwerden zur Abwendung dieser Gefährdung erforderlich ist (Bundesratsdrucksache 5/21, S. 4). Diese Regelung wäre nicht nur überflüssig, sondern schädlich. Soweit die Einschaltung Dritter zur Gefahrenabwehr erforderlich ist, obliegt sie dem Jugendamt bereits de lege lata.

Eine ausdrückliche Verpflichtung würde die Abgrenzung erschweren und könnte im schlimmsten Fall zu Überreaktionen führen, die ungerechtfertigte und nachhaltige oder gar irreparable Rufschädigungen zur Folge haben könnten.

### **b) Ausweitung der Verwertbarkeit von Informationen aus dem Führungszeugnis**

§ 72a SGB VIII normiert eine Tätigkeitsverbot in der Kinder- und Jugendhilfe für Personen, die wegen einer der in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgeführten Straftaten vorbestraft sind. Die Leistungserbringer müssen sich daher regelmäßig erweiterte Führungszeugnisse ihrer Beschäftigten vorlegen lassen. Dabei können sie auch in den Besitz von Informationen über Straftaten kommen, die nicht in § 72a SGB VIII aufgeführt sind. Der Bundesrat wünscht nun eine gesetzliche Regelung, die die Verwertung dieser Informationen zulässt der Beschäftigten ausdrücklich zulässt (Bundesratsdrucksache 5/21, S. 39 f.).

Die Diakonie Deutschland lehnt diesen Vorstoß ab. Vielmehr wäre es gerade umgekehrt sinnvoll, ein Negativattest zu schaffen, aus dem sich lediglich ergibt, dass keine einschlägige Verurteilung vorliegt. Der Bundesrat schlägt ein solches Negativattest („Unbedenklichkeitsbescheinigung“) zwar vor, aber nur neben dem erweiterten Führungszeugnis, nicht an dessen Stelle (Bundesratsdrucksache 5/21, S. 40).

### **c) Hilfeplan und familiengerichtliches Verfahren**

Die Diakonie Deutschland weist eindringlich darauf hin, dass die in § 50 SGB VIII vorgesehene Vorschrift, nach der Hilfeplan nach § 36 SGB VIII in bestimmten familiengerichtlichen Verfahren stets vorzulegen sein soll, das Instrument des Hilfeplans insgesamt gefährdet (siehe auch Stellungnahme BAGFW vom 26.10.2020, S. 30; Stellungnahme BAGFW vom 13.1.2021, S. 4; Stellungnahme BAGFW vom 5.2.2021, S. 1). Die entsprechende Änderung von § 50 Abs. 2 SGB VIII sollte unterbleiben.

Die Diakonie Deutschland begrüßt, dass der Bundesrat sich dieser Forderung anschließt (Bundesratsdrucksache 5/21, S. 35).

**d) Gesetzliche Versagensgründe für die Pflegeerlaubnis**

Der Bundesrat fordert, § 44 SGB VIII (Erlaubnis zur Vollzeitpflege) um einen Katalog gesetzlich normierter Versagensgründe zu erweitern. Ein solcher Katalog ist nicht sinnvoll. Die bestehende Vorschrift (§ 44 Abs. 2 SGB VIII), wonach die Pflegeerlaubnis zu versagen ist, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist, ist ausreichend und abschließend. Die Jugendämter sind verpflichtet und in der Lage, die hier zugrundeliegenden unbestimmten Rechtsbegriffe im Einzelfall zu konkretisieren. Die Tatsache, dass dies in einem Fall, der viel Öffentlichkeit erhalten hat, nicht gelungen ist, rechtfertigt keine Änderung des Gesetzes. Eine Weiterentwicklung des Rechts wäre erst dann erforderlich, wenn es Gründe für die Annahme gäbe, dass eine der Ursachen für rechtswidriges Behördenhandeln in ungeeigneten oder zu unbestimmten gesetzlichen Vorgaben liegt. Das ist hier nicht der Fall.

**e) Legaldefinition des Begriffs der Einrichtung**

Der Regierungsentwurf für das KJSG enthält mit § 45a SGB VIII RegE eine Vorschrift, die Einrichtungen, die einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII bedürfen, gesetzlich definiert. Der Entwurf enthält eine Ermächtigung der Länder, für bestimmte familienähnliche Kleinsteinerichtungen landesgesetzlich zu bestimmen, ob sie unter das Betriebserlaubnisrecht fallen. Die BAGFW hat dies kritisiert (Stellungnahme BAGFW vom 13.1.2021, S. 3 f.).

Die Diakonie Deutschland begrüßt, dass die Länder diese Einschätzung teilen und eine bundeseinheitliche Regelung fordern (Bundesratsdrucksache 5/21, S. 32). Allerdings kann der Formulierungsvorschlag der Länder nicht überzeugen, denn er erfasst gerade nicht zuverlässig alle Kleinsteinerichtungen. Die Formulierung muss sicherstellen, dass alle Einrichtungen, die weder einer Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 SGB VIII, noch einer Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII bedürfen, erfasst werden.

Berlin, den 15. Februar 2021  
Maria Loheide  
Vorstand Sozialpolitik  
Diakonie Deutschland

Ansprechpartner:  
Roland Rosenow  
Diakonie Deutschland  
[roland.rosenow@diakonie.de](mailto:roland.rosenow@diakonie.de)

Anlagen:

- Stellungnahme der BAGFW vom 26.10.2020 zum Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020
- Stellungnahme der BAGFW vom 13.1.2021 zum Regierungsentwurf KJSG, Bundestagsdrucksache 19/26107
- BAGFW-Papier zum parlamentarischen Verfahren: *Kinder- und Jugendstärkungsgesetz auf der Zielgeraden. Was schon gelungen und was noch zu verbessern ist* vom 5.2.2021

## **Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zum Entwurf eines neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)**

Die BAGFW dankt für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) Stellung zu nehmen.

Die BAGFW würdigt das Vorgehen des BMFSFJ, die Einschätzungen aus dem Dialogprozess „Mitreden-Mitgestalten“ zu berücksichtigen und in den Entwurf zu integrieren. Dies gilt insbesondere für die Stärkung der Rechte der Kinder und Jugendlichen über die Neuregelungen zur Selbstvertretung (§ 4a SGB VIII), den Beratungsanspruch gemäß § 8 Abs.3 SGB VIII, die verbindliche Einführung der Ombudsstellen in § 9a SGB VIII, die Stärkung der allgemeinen Beratungspflicht über § 10a SGB VIII sowie die positiven Modifizierungen und Neuerungen in Bezug auf junge Volljährige, die Nachbetreuung und Übergangsregelungen.

Die BAGFW begrüßt die inklusive Programmatik als Schritt in die richtige Richtung, tritt aber für eine verbindlichere Umsetzung ein. Im Rahmen des Dialogprozesses wurde die inklusive Lösung von fast allen Fachexperten und Fachexpertinnen im Kontext des SGB VIII deutlich gefordert und im Sinne der Stärkung der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen und ihrer Familien als fachlich notwendig erachtet. Die letztendliche Umsetzung der inklusiven Lösung zum 1.1.2028 bedingt durch ein bis zum 1.1.2027 zu schaffendes Bundesgesetz entspricht nicht der Verbindlichkeit, welche die BAGFW an dieser Stelle für zielführender, auch im Hinblick auf die Erfüllung der Vorgaben aus Art. 7 UN-BRK, erachtet. Aus Sicht der BAGFW darf eine inklusive Lösung nicht vorbehaltlich einer Kostenneutralität geregelt werden, da dies die Zielsetzungen der inklusiven Lösung konterkarieren würde. Die BAGFW macht deutlich, dass eine inklusive Weiterentwicklung des SGB VIII nicht kostenneutral zu gestalten ist.

Die BAGFW begrüßt im Grundsatz die Einführung eines Verfahrenslosen vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2027. Allerdings wird die dafür vorgesehene Form den Erfordernissen der umgehenden und intensiven Qualifizierung des Systems der Kinder- und Jugendhilfe und der notwendigen aktuellen Unterstützung der Familien mit Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen vor Inkrafttreten eines inklusiven SGB VIII nicht gerecht. Die Schnittstellenbearbeitungen zwischen SGB VIII und SGB IX in einzelnen Normen nehmen bestimmte Problemkonstellationen zwischen den Leistungssystemen in den Blick und bieten umsetzbare Lösungen an. Zudem

müssen künftige Lösungen von Zuständigkeitsfragen die komplexe Situation von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen und ihren Familien besser berücksichtigen.

Daher fordert die BAGFW:

1. Das Inkrafttreten der Gesamtzuständigkeit des SGB VIII für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen ist spätestens zum 1.1.2028 in § 10 SGB VIII ohne Bedingung, verbindlich zu normieren.
2. Das Gesetzgebungsverfahren für ein Gesetz zur Ausgestaltung der inklusiven Lösung muss unabhängig von der angedachten Evaluation unverzüglich beginnen.  
Zugleich sind die Einschränkungen des Art. 9 KJSG zu streichen. Mit dem zu schaffenden Bundesgesetz muss die Verbesserung der Situation der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen und ihrer Familien angestrebt und die inklusive Weiterentwicklung des SGB VIII ermöglicht werden. Verschlechterungen zum Status quo sind umgekehrt auszuschließen. Notwendige finanzielle Aufwendungen zur Umsetzung sind zu garantieren und über Bund, Länder und Kommunen abzusichern.
3. Die Verfahrenslosen sind sofort mit Inkrafttreten des KJSG einzuführen. Ihre strukturelle Unabhängigkeit ist sicherzustellen. Ihre Tätigkeit ist nicht auf den Leistungsbereich des SGB IX und die Zielgruppe der Kinder- und Jugendlichen mit Behinderungen zu beschränken.
4. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, ihre Fachverbände und Mitglieder sowie andere Interessenvertretungen sind in den Gestaltungs- und Umsetzungsprozess einer inklusiven Lösung verbindlich einzubeziehen.

Die BAGFW wirbt darüber hinaus dafür, den Gedanken des disability mainstreaming im Sinne einer inklusiven Lösung, die unterschiedlichste Lebens- und somit Bedarfslagen von Familien und Kindern mit und ohne Behinderung berücksichtigt, in allen Bereichen des SGB VIII zu verankern.

Die folgenden Bewertungen begründen unsere Einschätzungen im Detail und geben darüber hinaus weitere Anregungen und Ideen zur Qualifizierung des Entwurfs im Sinne der Stärkung der Kinder und Jugendlichen und aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege.

### **Zu §§ 1 & 9 (Grundsätze) Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020**

In § 1 Abs. 1 SGB VIII werden die Adjektive „eigenverantwortlich“ und „gemeinschaftsfähig“ vor dem Begriff der Persönlichkeit um das Adjektiv „selbstbestimmt“ ergänzt. In § 1 Abs. 3 SGB VIII wird eine neue Nr. 2 eingefügt, die damit korrespondiert. Die allgemeine Zielbestimmung in § 9 wird um eine Nr. 4 ergänzt, die die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderung und den Abbau von Barrieren zum Gegenstand hat.

## **Vorschläge der BAGFW**

1. Die Ergänzung in § 1 Abs. 1 SGB VIII sollte durch eine besser geeignete Formulierung ersetzt werden, die deutlich macht, dass Selbstbestimmung ein Ziel ist, nicht eine Eigenschaft der Persönlichkeit. Das könnte z.B. durch die Einfügung eines Halbsatzes nach dem Wort „Persönlichkeit“ erfolgen, der lautet: „...., die ihr Leben selbstbestimmt gestaltet.“
2. Die BAGFW begrüßt die Ergänzung in § 1 Abs. 3 SGB VIII.
3. Die BAGFW regt an, die Begriffe „Mädchen und Jungen“ in § 9 Nr. 3 SGB VIII um den Begriff „jungen Menschen mit diversem Geschlecht“ zu ergänzen.
4. Die BAGFW begrüßt die Ergänzung des § 9 Nr. 4 SGB VIII im Sinne der gleichberechtigten Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderung und dem Abbau von Barrieren. Dies entspricht auch dem Ziel des Artikels 7 UN-BRK.

## **Begründung**

1. Selbstbestimmtheit ist nicht eine Eigenschaft einer Person, sondern Merkmal von Handlungen einer Person. Sie sollte daher auf das Handeln, nicht auf die Person unmittelbar bezogen werden.
2. Die Ergänzung in § 1 Abs. 3 SGB VIII bringt die Verschränkung von gleichberechtigter Teilhabe und Selbstbestimmung sehr gelungen zum Ausdruck. Zugleich reflektiert die Ergänzung, dass das Gesetz Teilhabe und Selbstbestimmung nicht unmittelbar herstellen kann, sondern darauf beschränkt ist, Bedingungen der Möglichkeit für beides zu schaffen.
3. Die Ergänzung in § 9 Nr. 4 SGB VIII reagiert auf die besondere Bedeutung von Behinderungen für die Teilhabe, gerade für junge Menschen, und ist daher von elementarer Bedeutung. Die BAGFW begrüßt besonders, dass die Formulierung nicht einseitig den individuellen Ausgleich von Behinderungen fokussiert, sondern zugleich den Abbau von Barrieren verlangt. Die BAGFW hält es für erforderlich, die Vorschrift um eine Formulierung zu ergänzen, die klarstellt, dass gleichberechtigte Teilhabe für alle jungen Menschen umzusetzen ist. Das gilt unabhängig davon, ob die jeweilige Benachteiligung mit einer Behinderung, einer Armutslage, einem Migrationshintergrund oder anderen Faktoren in Zusammenhang steht.

## **Zu §§ 4, 4a, 71 & 78 (Selbstvertretung) Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020**

Der Entwurf formuliert in § 4 Abs.3 SGB VIII die Stärkung der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern durch die öffentliche Jugendhilfe. Entsprechend erfolgt die Ergänzung eines § 4a SGB VIII (Selbstvertretung), wonach selbstorganisierte Zusammenschlüsse sowie Selbsthilfekontaktstellen von der öffentlichen Jugendhilfe angeregt und gefördert werden sollen sowie die öffentliche und freie Jugendhilfe mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammenarbeitet. Der Zusammenarbeitsaspekt wird über die Regelung in § 71 Abs. 2 SGB VIII und § 78 SGB VIII weiter bestärkt. Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII sollen dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören und im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII beteiligt werden.

### **Stellungnahme der BAGFW**

zum Entwurf eines neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

## **Vorschläge der BAGFW**

Die BAGFW unterstützt die benannten Regelungen zur Stärkung der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern und die Anregung, Förderung und Zusammenarbeit mit Selbstvertretungen.

Sie fordert, auch die Landes- und Bundesebene zur Förderung von Selbstvertretungsstrukturen auf Landes- bzw. Bundesebene zu verpflichten.

## **Begründung**

Die Regelungen erkennen die Bedeutung von Selbstvertretungsstrukturen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe an und bereiten damit den Weg einer weiteren Öffnung der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe, den Adressat/innen Gehör zu verschaffen und deren Belange direkt in die Umsetzung des gesetzlichen Auftrages des SGB VIII einzubeziehen und zu berücksichtigen. Die aufgezeigten Regelungen nehmen dabei jedoch lediglich auf die Ebene der örtlichen Träger Bezug. Selbstvertretungsstrukturen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe finden sich aber insbesondere auch auf Bundes- und Landesebenen (z.B. Care Leaver e.V., Jugendliche ohne Grenzen oder auch Landesheimräte). Auch diese Strukturen sollten verbindlich angeregt und gefördert sowie eine Zusammenarbeit ermöglicht werden. Vorstellbar wäre sowohl eine Verankerung in § 85 Abs. 2 SGB VIII („Sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers“) durch eine Nr. 11: „die Förderung und Unterstützung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen von jungen Menschen, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten oder benötigen.“ sowie für die Bundesebene in § 83 durch eine Anfügung an § 83 Abs. 1 SGB VIII: „...sowie von selbstorganisierten Zusammenschlüssen von Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe.“

## **Zu § 8 (Beteiligung & Beratung) Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020**

Die Neuerungen in § 8 Abs. 3 SGB VIII ermöglichen Kindern und Jugendlichen die Inanspruchnahme von Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten und unabhängig von einer Not und Konfliktlage. Diese Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe nach den Maßgaben des § 36a Abs.2 S.1-3 SGB VIII, also als niedrigschwellige Leistung ohne Antragserfordernis, erbracht werden. Gemäß Abs.4 erfolgt die Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen in einer für sie wahrnehmbaren Form.

## **Vorschläge der BAGFW**

Die BAGFW begrüßt diese Änderung und Ergänzungen des § 8 SGB VIII ausdrücklich.

## **Stellungnahme der BAGFW**

zum Entwurf eines neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

## **Begründung**

Der voraussetzungslose Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche ist ein wesentlicher Schritt zur Stärkung ihrer Rechte. Die BAGFW weist in Bezug auf Abs.4 darauf hin, dass eine Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen in einer für sie wahrnehmbaren Form jedoch in der Praxis nicht lediglich auf die Anwendung der „leichten Sprache“ und auf den Kontext Behinderung reduziert werden darf. Wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt, ist eine adressatenorientierte Beratung umzusetzen. Dies braucht differenzierte Ansätze und Konzepte in Bezug auf Beratung und Beteiligung je nach Alters- und Zielgruppen. So ist beispielsweise auch die Sprachmittlung häufig wesentliche Kommunikationsvoraussetzung für zum Beispiel geflüchtete Kinder und Jugendliche oder Kinder und Jugendliche, die auf Gebärdensprache angewiesen sind. Auch dies muss u.a. gewährleistet werden.

## **Zu § 8a & KKG (Zusammenarbeit beim Schutz bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung)**

Während die BAGFW die Regelungsentwürfe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Betriebserlaubnis und Prüfung sowie bzgl. der Auslandsmaßnahmen für gelungen erachtet und als Ergebnis des Beteiligungsprozesses Mitreden-Mitgestalten würdigt, schlägt sie vor, die geplanten Änderungen in § 8a und im KKG zu modifizieren. Der Ref-E bildet an dieser Stelle nach Auffassung der BAGFW die Fachdiskussion nicht vollständig ab.

### **§ 8a Abs. 1 SGB VIII Referentenentwurf vom 05.10.2020**

Der Referentenentwurf sieht die Änderung des § 8a Abs.1 SGB VIII vor. Damit wird die Beteiligung von meldenden Berufsgeheimnisträger/innen an der Gefährdungseinschätzung je nach Erforderlichkeit im Einzelfall vorgegeben. So soll vor allem die stärkere Einbeziehung des Gesundheitswesens befördert werden.

### **Vorschläge der BAGFW**

Die nun geplante obligatorische Beteiligung von meldenden Berufsgeheimnisträger/innen in § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII-E kann der Qualifikation der Einschätzung nach § 8a dienen und wird daher seitens der BAGFW grundsätzlich begrüßt. Die BAGFW gibt aber zu bedenken, dass auch andere als die genannten Berufsgeheimnisträger/innen, welche gem. § 4 KKG gemeldet haben, in den Kreis der zu Beteiligenden mit einbezogen werden sollten. Weshalb diese, wie z.B. Lehrer/innen, hier ausgeschlossen werden, erschließt sich nicht. Daher sollte nach Auffassung der BAGFW lediglich auf Berufsgeheimnisträger/innen gem. § 4 Abs.1 KKG verwiesen werden, der Zusatz „Nr.1“ ist entbehrlich.

### **Stellungnahme der BAGFW**

zum Entwurf eines neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

## **Begründung**

Die Praxis der Gefährdungseinschätzungen hat gezeigt, dass die Einbeziehung der meldenden Berufsgeheimnisträger/innen im Einzelfall sinnvoll erscheint und die Einschätzungen qualifizieren hilft. Die Einschränkung auf einen bestimmten Kreis des Gesundheitswesens stellt eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung dar.

## **§ 8a Abs.4 Aufnahme von Kindertagespflege in Adressatenkreis**

Bislang sieht § 8a Abs.4 vor, dass Vereinbarungen mit Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach SGB VIII erbringen, abzuschließen sind. Kindertagespflegepersonen sind dem Wortlaut nach nicht einbezogen.

## **Vorschlag der BAGFW**

Durch die Aufnahme von Kindertagespflegepersonen in den § 8a Abs.4 S.1 würde klargestellt, dass diese nicht nur nach dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift zu den Adressaten der Vorschrift gehören. Somit würde das Erfordernis von Vereinbarungen bundesweit auch mit diesen Leistungserbringer/innen der Kinder- und Jugendhilfe geregelt.

## **Begründung**

Diese Klarstellung verstärkt das Anliegen des Gesetzesentwurfs, den Schutz der Kinder – in diesem Fall der Kinder in Kindertagespflege – zu verbessern und beugt Missverständnissen vor, die den Abschluss von Vereinbarungen nach § 8 Abs.4 betreffen.

## **§ 4 Abs. 1 und 2 KKG: Voranstellen der Befugnis zur Information des Jugendamts mit anschließender Schilderung der Voraussetzungen Referentenentwurf vom 05.10.2020**

Mit den geplanten Änderungen in § 4 KKG wird die Befugnis zur Information des Jugendamts vorangestellt mit anschließender Schilderung der Voraussetzungen. Somit wird der Ablauf beim Bekanntwerden, Erörtern und Mitteilen umgekehrt.

## **Vorschläge der BAGFW**

Die BAGFW lehnt die vorgeschlagene Umstrukturierung des § 4 KKG ab.

## **Begründung**

Nach Auffassung der BAGFW bildet der nun vorgelegte Entwurf nicht die Diskussion im Rahmen des Beteiligungsprozesses und insbesondere in der AG Mitreden-Mitgestalten ab. Die BAGFW wiederholt an dieser Stelle die Befürchtung, dass das nach der Entwurfssfassung vorgezogene Melden an das Jugendamt die eigene fachliche Einschätzung der/des Berufsgeheimnisträger/in zurücktreten lässt. Diesem/r wird nun nach einer erfolgten Meldung suggeriert, dass die Meldung das eigene fachliche Einschätzen und Handeln in den Hintergrund treten lässt. Die BAGFW befürchtet, dass

### **Stellungnahme der BAGFW**

zum Entwurf eines neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

eine solche Verschiebung der Verantwortung sich zum Nachteil der betroffenen Kinder oder Jugendlichen auswirken wird.

#### **§ 4 Abs. 4 KKG**

#### **Referentenentwurf vom 05.10.2020**

Der Referentenentwurf sieht vor, einen neuen § 4 Abs.4 KKG anzufügen, der – beschränkt auf den Kreis der in Abs.1 Satz 1 Nr.1 genannten Personen – eine Rückmeldung an meldende Berufsgeheimnisträger/innen mit dem Zweck der Stärkung der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Gesundheitswesen regelt.

#### **Vorschläge der BAGFW**

Die BAGFW erkennt an, dass meldende Berufsgeheimnisträger/innen eine Rückmeldung erhalten sollen. Allerdings regt die BAGFW an, den Kreis nicht zu beschränken und folglich den Zusatz „Nr.1“ zu streichen.

#### **Begründung**

Die Stärkung der Zusammenarbeit durch eine gesetzliche Regelung der Rückmeldung an meldende Personen ist durchaus geeignet zur verbesserten Prävention und wirksameren Intervention bei Verdachtsfällen einer Kindeswohlgefährdung. Eine Beschränkung auf die in Nr.1 benannten Ärztinnen, Ärzte, Hebammen etc. ist jedoch nicht nachvollziehbar.

#### **Zu § 8b (Schutz & fachliche Beratung)**

#### **Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020**

§ 8b SGB VIII soll um einen Abs. 3 ergänzt werden, der den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung trägt.

#### **Vorschläge der BAGFW**

Die BAGFW unterstützt diese Ergänzung.

#### **Begründung**

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind besonders schutzbedürftig. Das wird in der Praxis des Kinderschutzes bis heute nicht ausreichend berücksichtigt. Die Ergänzung ist daher ein wichtiges Element der Weiterentwicklung des Rechts der Kinder- und Jugendhilfe.

#### **Zu § 9a (Ombudsstellen)**

#### **Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020**

§ 9a SGB VIII normiert die rechtlich verbindliche Einrichtung von Ombudsstellen oder damit vergleichbarer Stellen. Die Länder müssen eine zentrale Ombudsstelle bzw. damit vergleichbare Strukturen errichten und sicherstellen, dass auch regionale Ombudsstellen bzw. damit vergleichbare Strukturen bedarfsgerecht vorgehalten

#### **Stellungnahme der BAGFW**

zum Entwurf eines neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

werden. Nach dem Entwurf sollen die Ombudsstellen auch allgemeine Beratung anbieten.

## **Vorschläge der BAGFW**

Die BAGFW begrüßt die Umsetzung der langjährigen Forderung zur verpflichtenden Einrichtung von Ombudsstellen.

Sie fordert allerdings die Streichung der Formulierungen der „damit vergleichbaren Stelle“ und der „vergleichbaren Strukturen“ und die Streichung des Adjektivs „allgemeinen“ vor dem Wort „Beratung“

## **Begründung**

Die verbindliche Einrichtung von Ombudsstellen in der hier gesetzlich vorgeschlagenen Art und Weise des Aufbaus einer zentralen Ombudsstelle auf Landesebene mit der Verpflichtung eines bedarfsgerechten regionalen Ausbaues wird ausdrücklich begrüßt. Damit können schon bestehende ombudschaftliche Strukturen erhalten, so gleich die Weiterentwicklung in allen Bundesländern vorangetrieben werden. Die Benennung von Ombudsstellen im Gesetzestext ist zielführend und benötigt keine weitere unbestimmte Ergänzung durch die Begrifflichkeiten der „vergleichbaren Stellen“ oder „vergleichbaren Strukturen“.

Fachlich sind Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe ein spezifisches Angebot, das dazu beitragen soll und kann, in hochgradig konflikthaften Situationen sachgerechte und von allen Beteiligten mitgetragene Lösungen zu finden. Zugleich sind sie als externe Anlaufstelle für Beschwerden ein wichtiger Baustein für die Qualität der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt. Die dafür erforderliche spezifische Kompetenz ist nicht notwendig, um allgemeine Beratung anzubieten. Die Ombudsstellen sollten sich mit der ihnen zur Verfügung stehenden stets begrenzten Kapazität auf ihre eigentlichen Aufgaben und die damit verbundene Beratung im Konfliktfall konzentrieren.

Weiterhin hält die BAGFW die perspektivische Einführung eines individuellen Rechtsanspruches auf ombudschaftliche Beratung für Kinder und Jugendliche für sinnvoll. Dies wäre der konsequente weitere Schritt zur Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen im Sinne der Bearbeitung von strukturellen Machtasymmetrien in der Kinder- und Jugendhilfe. Die BAGFW verweist diesbezüglich auf die Anregungen des Bundesnetzwerkes Ombudschaft Kinder- und Jugendhilfe.

## **Zu § 10 (Zuständigkeit) und Art. 9 KJSG (Übergangsregelung) Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020**

Der Entwurf sieht vor, dass § 10 SGB VIII (Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen) zum 1.1.2028 dahingehend geändert werden soll, dass die Leistungen nach dem SGB VIII im Verhältnis zu Leistungen nach dem 2. Teil des SGB IX (Leistungsgesetz der Eingliederungshilfe seit 1.1.2020) vorrangig sind. Damit wäre die Gesamtzuständigkeit der Jugendämter für Teilhabeleistungen für junge Menschen gegeben – das Kernstück der „inklusiven Lösung“. Die Änderung soll aber nur dann in Kraft treten, wenn sie bis dahin durch ein (weiteres) Bundesgesetz bestätigt

## **Stellungnahme der BAGFW**

zum Entwurf eines neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

und ergänzt wird. Bleibt der Gesetzgeber dagegen untätig, tritt die Änderung nicht in Kraft. Es handelt sich also noch nicht um eine Änderung von § 10, sondern lediglich um eine Absichtserklärung des Gesetzgebers der 19. Legislaturperiode. § 1 Abs. 1 S. 2 SGB VIII hat lediglich klarstellende Funktion. Dass die Änderung nur unter der Bedingung eines künftigen Gesetzes in Kraft tritt, ergibt sich aus Art. 10 Abs. 3 KJSG-E. Die Änderung wird im SGB VIII also nur dann erscheinen, wenn ein künftiger Gesetzgeber ein entsprechendes Gesetz verabschiedet.

Art. 9 KJSG soll regeln, dass vor Erlass des künftigen Gesetzes die in § 10 Abs. 4 S. 3 SGB VIII vorgesehene „prospektive Gesetzevaluation“ durchzuführen ist. Art. 9 Abs. 2 KJSG normiert ausdrücklich, dass mit dieser Evaluation das Ziel verfolgt werden soll, das neue Recht so auszugestalten, dass sich in Bezug auf den Kreis der Leistungsberechtigten, den Leistungsumfang und die Heranziehung zu den Kosten keinerlei Änderungen ergeben.

## **Vorschläge der BAGFW**

Die BAGFW fordert, § 10 SGB VIII bereits jetzt – wenngleich mit Inkrafttreten zum 1.1.2028 – dahingehend zu ändern, dass die Jugendämter für Teilhabeleistungen für alle jungen Menschen mit einer Behinderung zuständig werden. Dazu würde es ausreichen, Art. 10 Abs. 3 Hs. 2 KJSG-E zu streichen. § 10 Abs. 1 S. 2 SGB VIII sollte umformuliert werden. Der Satz sollte lauten: „Teilhabeleistungen nach den Kap. 9, 10, 12 und 13 des ersten Teils des neunten Buches werden für junge Menschen mit einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.“ § 10 Abs. 4 S. 3 SGB VIII ist zu streichen.

Die BAGFW fordert, Art. 9 des Gesetzes ersatzlos zu streichen.

## **Begründung**

Die BAGFW fordert, dass die Verschiebung der erforderlichen Reform auf das Jahr 2028 verbindlich gestaltet wird. Das kann dadurch erreicht werden, dass es eines Handelns eines künftigen Gesetzgebers bedürfte, um „das Rad noch einmal zurückzudrehen“. Der vorliegende Entwurf bedeutet dagegen eine bloße Vertagung der Entscheidung. Die Weichen für die inklusive Lösung müssen jedoch bereits heute verbindlich gestellt werden. Wenn der Gesetzgeber an der bestehenden Regelung festhält, muss das künftige Bundesgesetz, das die inklusive Lösung ausgestaltet, gleich zu Beginn der kommenden Legislaturperiode in Angriff genommen werden.

Die Formulierung „gewährt“ erscheint nicht mehr zeitgemäß. Sie steht semantisch in Widerspruch zu dem Ziel des KJSG, Selbstbestimmung zu stärken und Adressatinnen und Adressaten als (Rechts)-Subjekte ernst zu nehmen.

§ 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII sieht im Entwurf vor, dass junge Menschen mit einer körperlichen oder einer geistigen Behinderung ebenfalls Leistungen wie junge Menschen mit einer seelischen Behinderung erhalten. Das erscheint wenig sinnvoll. Junge Menschen mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen müssen einen Anspruch auf Teilhabeleistungen (§ 4 SGB IX) erhalten, die geeignet sind, die aus

## **Stellungnahme der BAGFW**

zum Entwurf eines neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

diesen Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit Kontextfaktoren resultierenden Behinderungen zu kompensieren. Dies können auch andere Leistungen sein als diejenigen, die junge Menschen mit einer seelischen Beeinträchtigung brauchen. Außerdem beruht die Vorschrift auf den Begriffen der EingliederungshilfeVO aF, die zwar noch für die Eingliederungshilfe gilt (§ 99 SGB IX), aber der aktuellen gesetzlichen Nomenklatur (siehe § 2 SGB IX) nicht mehr entspricht. Die Adjektive „körperlich, geistig und seelisch“ können sich vor dem Hintergrund von § 2 SGB IX nur auf eine Beeinträchtigung, nicht auf die Behinderung, die erst im Zusammenwirken mit Kontextfaktoren erwächst, beziehen. Die in § 2 SGB IX genannten Sinnesbeeinträchtigungen werden zudem im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt.

Art. 9 KJSG löst Irritation aus. Es erschließt sich nicht, aus welchen Gründen der Gesetzgeber die inklusive Lösung verfolgen sollte, wenn zuvor sichergestellt werden soll, dass nicht nur jede Verschlechterung, sondern auch jede Verbesserung für leistungsberechtigte Personen verhindert werden soll. Die BAGFW möchte in aller Deutlichkeit darauf hinweisen, dass sie die inklusive Lösung nicht als Selbstzweck versteht. Die BAGFW hält die inklusive Lösung gerade deshalb für geboten, weil die derzeitige Rechtslage in Bezug auf den Kreis der leistungsberechtigten Personen, den Umfang der Leistungen und in Bezug auf die Kostenheranziehung entschieden unzureichend ist. Eine inklusive Lösung, die von vorneherein unter der Bedingung steht, dass sie die bestehenden Mängel fortschreibt, wäre gerade keine Lösung der bestehenden Probleme, sondern Politik auf dem Rücken von jungen Menschen mit Behinderung und ihren Familien. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich durch Art. 7 UN-BRK verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. Die Konvention ist nun seit mehr als elf Jahren in Kraft. Eine inklusive Lösung, die letztlich unter der Bedingung steht, dass sie die bestehenden Missstände konserviert, wäre keine inklusive Lösung.

### **Zu § 10a (Beratung und Unterstützung) Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020**

Mit § 10a SGB VIII soll ein ausdrücklicher Beratungsanspruch für junge Menschen, Eltern und Personensorge- und Erziehungsberechtigte geschaffen werden, der in Teilen über die bestehenden Beratungsansprüche, insbesondere aus § 14 SGB I, hinausgeht und der darüber hinaus auch Unterstützung im Verwaltungsverfahren umfasst. § 10a Abs. 3 SGB VIII regelt, dass das Jugendamt am Gesamtplanverfahren nach §§ 117 ff. SGB IX beratend teilnimmt, wenn Minderjährige Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erhalten sollen und die Personensorgeberechtigten zustimmen. § 117 SGB IX wird um einen korrespondierenden Abs. 6 ergänzt. In begründeten Ausnahmefällen soll davon abgesehen werden können.

### **Vorschläge der BAGFW**

Die BAGFW unterstützt die neue Vorschrift. Die BAGFW regt an, im Gesetz klarstellend darauf hinzuweisen, dass dieses neue Beratungsangebot gem. § 13 SGB I bekannt zu machen ist.

Die BAGFW fordert die Streichung von § 117 Abs. 6 S. 2 SGB IX.

### **Stellungnahme der BAGFW**

zum Entwurf eines neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

## **Begründung**

Vor dem Hintergrund der erheblichen Komplexität der Unterstützungsstrukturen ist ein Beratungsanspruch, der über § 14 SGB I deutlich hinaus geht, ebenso notwendig wie ein Anspruch auf Unterstützung im Verwaltungsverfahren, vor allem bei den Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff. SGB I. Gerade vor dem Hintergrund der Tatsache, dass eine inklusive Lösung erst einmal verschoben werden soll, erscheint die beratende Teilnahme des Jugendamtes am Gesamtplanverfahren nach §§ 117 ff. SGB IX sinnvoll.

Der Beratungsanspruch kann nur realisiert werden, wenn Betroffene von ihm Kenntnis haben. Die Jugendämter sind aus § 13 SGB I verpflichtet, über den Anspruch in geeigneter Weise aufzuklären. Das sollte durch eine entsprechende deklaratorische Ergänzung hervorgehoben werden.

Die Streichung von § 117 Abs. 6 S. 2 SGB IX erscheint geboten, weil die Einbindung des Jugendamtes innerhalb der Fristen aus §§ 14 ff. SGB IX zu gewährleisten ist.

### **Zu § 10b (Verfahrenslotse)**

#### **Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020**

Zum 1.1.2024 soll mit § 10b SGB VIII ein Verfahrenslotse eingeführt werden, der einerseits unabhängig, andererseits beim Jugendamt angesiedelt sein soll und dessen Aufgabe es ist, nach dem 2. Teil des SGB IX leistungsberechtigte junge Menschen bei der Inanspruchnahme der Leistungen in der Geltendmachung ihrer Rechte gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe zu unterstützen. Zugleich soll der Verfahrenslotse das Jugendamt „bei der Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen für junge Menschen“ unterstützen.

### **Vorschläge der BAGFW**

Die BAGFW unterstützt den Vorschlag, einen Verfahrensloten einzuführen, hält aber weiterreichende Änderungen für notwendig:

1. Der Verfahrenslotse soll sofort und ohne Befristung geschaffen werden.
2. Die Unterstützung ist nicht auf die Eingliederungshilfe zu beschränken. Sie sollte alle Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, insbesondere auch Leistungen nach dem AsylbLG umfassen.
3. Die Unabhängigkeit des Verfahrensloten ist strukturell abzusichern. Eine Ansiedlung beim Jugendamt erscheint daher ungeeignet.
4. Die Tätigkeit der Verfahrensloten sollte evaluiert werden.
5. Das Verhältnis zu § 106 SGB IX sollte geregelt werden.

Dies könnte z. B. durch folgende Fassung von Abs. 1 der Vorschrift erreicht werden:

„(1) Junge Menschen sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsbe rechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Entgegennahme von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrensloten. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei

#### **Stellungnahme der BAGFW**

zum Entwurf eines neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

der Verwirklichung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem AsylbLG unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Der Anspruch auf Unterstützung durch einen Verfahrenslosen ist nicht nachrangig im Verhältnis zu § 106 SGB IX. Zuständig ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Er schließt mit geeigneten Leistungserbringern Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII ab. Dabei stellt er auch die Trägervielfalt sicher.“

## Begründung

Grundsätzlich ist die Schaffung eines Verfahrenslosen ein wichtiger Schritt. In der Praxis berichten gerade Familien mit Kindern mit Behinderungen immer wieder, dass sie dringend die Hilfe und Unterstützung gebraucht hätten, die der Verfahrenslosen erbringen soll. So wie die Vorschrift konzipiert ist, ist sie aber nicht geeignet, die Probleme zu lösen. Zum ersten besteht eine Konkurrenz zu § 106 SGB IX. Auch der Träger der Eingliederungshilfe ist dafür verantwortlich, leistungsberechtigte Personen bei der Geltendmachung und Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe zu unterstützen. Zum zweiten liegt eines der größten Probleme der derzeitigen Praxis gerade darin, dass junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, und ihre Familien faktisch von Leistungen nach dem SGB VIII – und nicht etwa von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 2. Teil des SGB IX – ausgeschlossen werden. Sie bedürfen daher insbesondere der Unterstützung, um diese Ansprüche besser zu realisieren. Doch der Entwurf begrenzt die Aufgabe des Verfahrenslosen ausdrücklich auf die Unterstützung auf die Leistungen, für die der Träger der Eingliederungshilfe zuständig ist. Diese Beschränkung ist nicht sachgerecht.

Außerdem ist die Unabhängigkeit des Verfahrenslosen strukturell abzubilden. Daher ist eine Einbindung in das Jugendamt nicht angemessen. Da es hier in erster Linie um Unterstützung im Verhältnis zu Sozialleistungsträgern geht, sollte der Verfahrenslosen jedenfalls nicht bei einem solchen angesiedelt sein.

Die Erfahrungen mit den Servicestellen nach § 22 SGB IX in der Fassung vom 19.6.2001, die ganz ähnliche Aufgaben wie der Verfahrenslosen nach § 10b SGB VIII des Entwurfs hatten, sollten hier Beachtung finden. Sie waren der Grund dafür, dass der Gesetzgeber im BTHG die Vorschrift über die Servicestellen gestrichen hat. Die Bundesregierung führte in ihrer Begründung zum Entwurf für das BTHG aus: „Die vergangenen Jahre seit Inkrafttreten des SGB IX haben auch gezeigt, dass sich die in Kapitel 3 des SGB IX in der geltenden Fassung normierten Gemeinsamen Servicestellen flächendeckend nicht bewährt haben. Fehlende Verbindlichkeit und Finanzierungsstrukturen haben dazu geführt, dass die Gemeinsamen Servicestellen nicht die gewünschten Ziele erreicht und Aufgaben erfüllt haben.“

## Zu § 11 (Jugendarbeit) Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020

Die Vorschrift über die Jugendarbeit, § 11 SGB VIII, soll um einen Satz ergänzt werden, nach dem die Zugänglichkeit und die Nutzbarkeit der Angebote der Jugendarbeit für junge Menschen mit Behinderungen sicherzustellen sind.

## **Vorschläge der BAGFW**

Die BAGFW begrüßt die Vorschrift, hält aber eine Ergänzung für notwendig, die klarstellt, dass die Jugendarbeit nicht alle Vorkehrungen zur Verfügung stellen kann, die zum Ausgleich einer Behinderung im Einzelfall erforderlich sein können. Damit ist zugleich klarzustellen, dass individuelle Ansprüche aus Teilhabeleistungen (§ 4 SGB IX) durch die Ergänzung nicht in Frage gestellt werden. Dies könnte z.B. durch die Erweiterung um den folgenden Satz erreicht werden:

„Ansprüche auf Teilhabeleistungen nach § 4 SGB IX durch die Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX dürfen nicht durch Verweis auf Satz 3 beschränkt oder versagt werden.“

Die BAGFW schlägt außerdem vor, § 11 Abs. 1 S. 1 SGB VIII wie folgt zu ergänzen:  
„Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit erreichbar, verlässlich und an ihren Bedarfen orientiert zur Verfügung zu stellen.“

## **Begründung**

Die Kompensation einer Behinderung kann infrastrukturell und/oder individuell erfolgen. Barrierefreie Angebote sind sicherzustellen. Die Rehabilitationsträger sollten aus der Vorschrift nicht ableiten können, dass individuell bedarfsgerechte Teilhabeleistungen, wie z.B. Freizeitassistenz, für Angebote der Jugendarbeit nicht mehr erforderlich seien. Daher ist es gerade im Sinne der Intention der Vorschrift notwendig, dass ausdrücklich geregelt wird, dass die inklusive Ausrichtung der Jugendarbeit Individualansprüchen auf Teilhabeleistung nicht entgegensteht, soweit diese auch künftig erforderlich sind, um Angebote der Jugendarbeit in Anspruch nehmen zu können.

Die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sollen grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehen. Leider wird versäumt, die teils prekäre finanzielle und personelle Situation der Kinder- und Jugendarbeit verbindlicher und auskömmlicher über § 11 abzusichern, um Anzahl und Qualität von Angeboten sowie verlässliche Angebotszeiten entsprechend dem Bedarf von Kindern und Jugendlichen vorhalten zu können.

## **Zu § 13 Jugendsozialarbeit Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020**

Der Referentenentwurf sieht für § 13 und die Jugendsozialarbeit keine Änderungen vor.

## **Vorschläge der BAGFW**

Im Hinblick speziell auf die Jugendsozialarbeit an Schulen wird in der Praxis ein zusätzlicher Regelungsbedarf wahrgenommen. Die BAGFW schlägt vor, dies stärker in den Blick zu nehmen und eine eigenständige Norm in das SGB VIII aufzunehmen.

## **Stellungnahme der BAGFW**

zum Entwurf eines neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

## **Begründung**

Das Handlungsfeld der Jugendsozialarbeit an Schulen bzw. die Schulsozialarbeit ist gekennzeichnet durch unterschiedliche Zuständigkeits- und Finanzierungskonstrukte, uneinheitliche Leistungsbeschreibungen und Ausstattungen. Das ist unangemessen, da die Schulsozialarbeit einen kontinuierlichen Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte am Ort der Schule erfordert mit dem Ziel, Schülerinnen und Schüler in ihrer individuellen, sozialen und schulischen Entwicklung zu fördern, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden, Eltern bei der Erziehung zu beraten, bei Konflikten im Einzelfall zu helfen und das Zusammenleben in der Schule mit zu gestalten. Das Handlungsfeld sollte daher im SGB VIII in einer eigenständigen Norm verankert werden. Dazu müssen die Finanzierungsfragen und die Fragen der verbindlichen Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule geklärt werden.

## **Zu § 16 (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie) Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020**

In § 16 Abs. 1 wird Satz 2 durch eine Formulierung ersetzt, die die Leistungen nach § 16 dem Ziel unterstellt, dass Familien sich Kenntnisse und Fähigkeiten aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe gestärkt werden. Abs. 2 wird durch einen Satz ergänzt, der auf die Entwicklung vernetzter, kooperativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen zielt.

## **Vorschläge der BAGFW**

Die BAGFW schlägt vor, die bisherige Formulierung beizubehalten und zu ergänzen. Neben die Ergänzung um den im Entwurf vorgesehenen neuen Abs. 1 S. 2 sollte eine gleichrangige weitere Ergänzung treten, die die Unterstützung von Familien zum Gegenstand hat. § 16 Abs. 1 könnte wie folgt lauten:

„Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung gut wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können. Die Leistungen umfassen insbesondere Angebote der Familienbildung und Angebote zur Unterstützung und Entlastung von Familien. Sie sollen dazu beitragen, dass

1. Familien sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Bildung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden, und
2. Familien frühe Hilfen, Unterstützung und Entlastung erhalten.“

Die Ergänzungen in Abs. 2 werden von der BAGFW unterstützt.

## **Stellungnahme der BAGFW**

zum Entwurf eines neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

## **Begründung**

Der Entwurf fokussiert die Befähigung der Familie. Die BAGFW unterstützt das hier zugrundeliegende Verständnis von Familie als komplexes Gesamtsystem permanenter Aushandlungsprozesse aller Beteiligten und die Unterstützung beim Erwerb entsprechender Kompetenzen im Umgang miteinander. Sie hält es aber nicht für ausreichend, einseitig auf Befähigung zu setzen. Familien, insbesondere Einelternfamilien, brauchen auch Unterstützung und Entlastung. Die frühen Hilfen und die Familienerholung sind in diesem Zusammenhang besonders zu erwähnen. Daher sollte eine genauere Bestimmung der mit § 16 verfolgten Ziele Entlastung und Unterstützung gleichrangig neben Familienbildung und Befähigung stehen.

Aus Sicht der BAGFW ist der Aspekt der Erziehungsverantwortung in der neuen Fassung auch mit einem systemischen Blick auf Familie ein zentraler Aspekt, da Eltern bzw. Erziehungsberechtigte in ihrer Rolle für das System Familie weiterhin in der Verantwortung stehen. Implizit ist diese Verantwortung auch weiterhin im Gesetzes- text enthalten, da z. B. Aspekte wie Hauswirtschaft oder Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit eindeutig der Rolle der Eltern oder Erziehungsberechtigten zuzuordnen sind. Die Stärkung der Erziehungskompetenz von Eltern/Erziehungsbe- rechtigten ist aus Sicht der BAGFW grundlegend für die Funktionalität des Systems Familie. Die Stärkung der Wahrnehmung von Verantwortung wird mittelbar der gesamten Familie zugutekommen, um schlussendlich alle Familienmitglieder zur gesell- schaftlichen Teilhabe befähigen zu können.

Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, um gesellschaftliche Teilhabe zu stärken, stellen sich im Alltag umfassender dar als die genannten Aspekte wie Ge- sundheit, Medienkompetenz oder Hauswirtschaft, sodass aus dem Gesetzestext o- der der Begründung deutlicher hervorgehen sollte, dass es sich lediglich um Beispiele handelt.

## **Zu § 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020**

Für § 19 SGB VIII ist keine Änderung avisiert.

## **Forderung der BAGFW**

Die BAGFW fordert, § 19 SGB VIII auf eine Weise zu ergänzen, die den Erfahrungen aus der Praxis Rechnung trägt. Die Ergänzungen sollen die Hinzuziehung des ande- ren Elternteils ermöglichen, einen Verweilzeitraum für Mutter/Vater im Falle einer In- obhutnahme des Kindes vorsehen und Nachsorgemöglichkeiten eröffnen. Auch sollen sie rechtliche Grundlagen dafür schaffen, dem spezifischen Bedarf von Eltern- teilen mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen besser gerecht werden zu kön- nen. Hierzu macht die BAGFW folgende Formulierungsvorschläge.

Nach Absatz 1 wird eingefügt:

(2) In den betreuten Wohnformen werden aufgrund der multiplen Problemlagen der Bewohner/innen und ihrer Kinder komplexe Leistungen (Anleitung, Begleitung, Bera-

## **Stellungnahme der BAGFW**

zum Entwurf eines neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

tung, Entlastung) angeboten, die die Bedürfnisse beider Generationen gleichermaßen berücksichtigen. Mit Zustimmung des betreuten Elternteils soll auch der andere Elternteil oder eine andere Person, zu der das Kind Bindungen besitzt, in den Hilfe- prozess einbezogen werden. Art und Umfang der Einbeziehung richten sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Absatz 2 wird zu Absatz 3, Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Danach wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:

(5) Die Hilfe umfasst auch die Entwicklung einer Perspektive nach der Beendigung der Leistung und die Nachbetreuung. Die Mutter/der Vater soll im Fall einer Trennung vom Kind noch für einen angemessenen Zeitraum in der Einrichtung verbleiben können, um im akuten Trennungsprozess begleitet zu werden und eine Perspektive zu entwickeln.

Um bei Bedarf die gemeinsame Unterbringung von Eltern zu ermöglichen, wird die Einführung eines § 19a vorgeschlagen:

### **§ 19a Stationäre Familienbetreuung**

Die Hilfe kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 im Einzelfall für zwei Personen, die tatsächlich für das Kind/die Kinder sorgen, in einer geeigneten Wohnform gemeinsam gewährt werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes/der Kinder bedürfen.

In **§ 36 Abs. 2** – zwecks Anpassung des Rechts an bereits übliche Praxis – aufnehmen:

§ 36 Abs. 2 Satz 2 ist bei Leistungserbringung in stationären Wohn- und Betreuungsangeboten gemäß § 19/19a SGB VIII anzuwenden.

### **Begründung**

Die Situation der Eltern vor Aufnahme ist in der Regel gekennzeichnet durch Mehrfachbelastungen, soziale Benachteiligung oder eine akute Notlage im Hinblick auf die Sicherstellung des Kindeswohls. Die Wirksamkeit der Angebote nach § 19 in Bezug auf den Kinderschutz ist unbestritten, der Bedarf an entsprechenden Wohnformen wächst. In der Praxis gibt es zahlreiche Fälle, die es erforderlich machen, auch mit dem zweiten Elternteil zu arbeiten. Dies ist erschwert dadurch, dass § 19 Absatz 1 nur die Unterbringung eines alleinsorgenden Elternteiles, nicht aber die Arbeit mit nahen Bezugspersonen oder die gemeinsame Unterbringung der Eltern vorsieht. Des Weiteren zeigt sich in der Praxis, dass für die weitere Betreuung der Mutter bzw. des Vaters bzw. einen weiteren Verweilzeitraum der Mutter bzw. des Vaters in der Einrichtung die gesetzliche Grundlage fehlt, wenn das Kind in Obhut genommen und vom Elternteil getrennt werden muss. Auch die Nachsorge / Weiterbetreuung nach Beendigung der Maßnahme ist nicht rechtlich abgesichert.

## **Zu §§ 20 (Streichung) & 28a (Betreuung in Notsituationen) Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020**

§ 20 SGB VIII (Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen) soll gestrichen und durch einen neuen § 28a SGB VIII ersetzt werden. Die Differenzierung zwischen Ein-Eltern- und Zwei-Eltern-Familien soll aufgegeben werden. Künftig soll Voraussetzung sein, dass ein Elternteil, das für die Betreuung des Kindes „verantwortlich“ ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt. Außerdem sollen unter bestimmten Voraussetzungen auch ehrenamtliche Patinnen und Paten zum Einsatz kommen. Der Umfang der Hilfe soll sich nach dem Bedarf im Einzelfall richten. Durch eine Änderung von § 36a Abs. 2 SGB VIII soll bewirkt werden, dass die Hilfe auch niedrigschwellig in Anspruch genommen werden kann, wenn sie durch eine Erziehungsberatungsstelle vermittelt wird (dazu s.a. unter Nr. 26 (§ 77 SGB VIII)).

### **Vorschläge der BAGFW**

§ 20 SGB VIII sollte in der vorliegenden Form erhalten werden. Um dem oben formulierten Anliegen zu entsprechen, sollte eine neue Vorschrift in das SGB VIII aufgenommen werden, die systematisch den familienunterstützenden Leistungen zuzuordnen wäre, z.B. als § 20a SGB VIII. Hier sollte ein Rechtsanspruch auf die Unterstützungsleistungen geschaffen werden, der zum Tragen kommt, wenn ein im Gesetz zu beschreibender Bedarf besteht. Diese Leistung sollte wie die Erziehungsberatung und die Beratung nach § 8, wenn sie durch freie Träger erbracht wird, unmittelbar in Anspruch genommen werden können (zur Niedrigschwelligkeit siehe auch unter § 77 SGB VIII). Der anspruchsgrundende Tatbestand ist so deutlich von § 38 SGB V abzugrenzen, dass es nicht zu einer Normenkonkurrenz kommt. Zugleich ist das Verhältnis zur Elternassistenz (§ 78 Abs. 3 SGB IX) gesetzlich zu regeln.

§ 20a SGB VIII könnte wie folgt lauten:

„Kinder und Jugendliche, die mit ihren Eltern, einem Elternteil oder einer anderen Person, die sie versorgt, in einem Haushalt leben (betreuende Person), haben Anspruch auf Unterstützung bei der Alltagsbewältigung, wenn die betreuende Person oder die betreuenden Personen wegen einer psychischen Erkrankung, einer Suchterkrankung oder aus anderen Gründen eine ausreichende und verlässliche Versorgung und Unterstützung ihrer Kinder nicht gewährleistet oder gewährleisten. Dazu gehören insbesondere die häusliche Versorgung und die Haushaltsorganisation, die nach dem Bedarf des Kindes erforderliche Betreuung und Unterstützung bei der Bewältigung schulischer Anforderungen und die Unterstützung bei der Gestaltung sozialer Kontakte. Die Leistung kann nach Maßgabe von § 36a Abs. 2 in Anspruch genommen werden. Die Erbringer dieser Leistung sollen mit anderen Beratungsstellen und Anlaufstellen, insbesondere mit Erziehungsberatungsstellen nach § 28, Schule, Jugendarbeit in Schule, Familienzentren und Beratungsstellen nach § 8 Abs. 3 kooperieren. Der Anspruch ist im Verhältnis zur Elternassistenz nach § 78 Abs. 3 SGB IX und im Verhältnis zu Leistungen nach § 38 SGB V nicht nachrangig.“

## Begründung

Die BAGFW unterstützt den Ansatz, einen Rechtsanspruch auf flexible Hilfen zur Alltagsbewältigung zu schaffen, die Kinder und Jugendliche unterstützen soll, deren Eltern wegen einer psychischen Erkrankung oder aus anderen Gründen die verlässliche Versorgung ihrer Kinder nicht gewährleisten. Sie begrüßt insbesondere, dass diese neue Hilfe niedrigschwellig zur Verfügung stehen soll. Sie hält es für sinnvoll, dass diese Leistung von anderen Beratungs- und Anlaufstellen wie der Erziehungsberatung vermittelt werden kann. Der Gesetzgeber reagiert damit insbesondere auf die schwierige Situation von Kindern, deren Eltern aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer Suchterkrankung nicht in der Lage sind, die verlässliche und kontinuierliche Versorgung ihrer Kinder sicherzustellen.

Der vorliegende Entwurf erscheint zur Verwirklichung dieser Ziele jedoch noch nicht geeignet. Die Betreuung von Kindern in Notsituationen nach § 20 SGB VIII ist etwas anderes als die Leistung, die als niedrigschwellige Leistung etabliert werden soll. Nach der Rechtsprechung zu § 20 SGB VIII setzt eine solche Notsituation voraus, dass ein Elternteil wegen einer vorübergehenden Notlage, in der Regel einer Erkrankung, für einen Zeitraum ausfällt, der absehbar begrenzt ist. Für diese Fälle besteht nach heute geltendem Recht ein Anspruch auf Leistungen nach § 20 SGB VIII.<sup>1</sup> Ein Anspruch auf Leistungen nach § 20 SGB VIII bei längerfristigem Bedarf wird dagegen von der Rechtsprechung verneint.<sup>2</sup>

Die Umformulierung, die mit § 28a SGB VIII vorgesehen ist, ändert daran nichts. Auch die Verlagerung in die Hilfen zur Erziehung ändert insoweit nichts am Inhalt der Norm. Sie führt allerdings dazu, dass neben den Voraussetzungen aus § 20 a.F. bzw. § 28a n.F. SGB VIII auch ein erzieherischer Bedarf nach § 27 SGB VIII Voraussetzung für einen Anspruch auf die Leistung wird. Darüber hinaus wird immer dann, wenn die Leistung nicht niedrigschwellig in Anspruch genommen wird oder werden kann, ein Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII erforderlich. Schließlich ist zu beachten, dass die Rechtsprechung eine Tendenz zeigt, den Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung auf den Anspruch auf die sachgerechte Durchführung des Hilfeplanverfahrens zu beschränken.<sup>3</sup> Auch insofern schwächt die Verlagerung in die Hilfen zur Erziehung den Rechtsanspruch.

Die bloße Verlagerung in § 28a SGB VIII lässt darüber hinaus das Problem der Normkonkurrenzen unberücksichtigt. Zum ersten wird die Leistung nach § 38 SGB V im Verhältnis zu § 28a SGB VIII ebenso vorrangig sein, wie das heute im Verhältnis zu § 20 SGB VIII gilt. Das stellt die Jugendämter vor ein Dilemma: Sollen sie wirklich die unmittelbare Inanspruchnahme einer Leistung ermöglichen, für die der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung vorrangig zuständig ist? Wie aber wäre der Nachrang der Kinder- und Jugendhilfe im Verhältnis zur gesetzlichen Krankenversicherung herzustellen, wenn die Leistung niedrigschwellig in Anspruch genommen

---

<sup>1</sup> OVG Lüneburg, 13.9.2019, 10 LA 321/18; LSG Nordrhein-Westfalen, 23.02.2012, L 9 SO 26/11

<sup>2</sup> OVG Lüneburg, 13.9.2019, 10 LA 321/18, Rn 19; VGH Hessen, 20.12.2016, 10 A 1895/15; OVG NRW, 6.5.2013, 12 B 423/13

<sup>3</sup> BVerwG, Urteil vom 24.06.1999, 5 C 24/98

werden kann? Die Lösung dürfte darin liegen, dass hier eigentlich etwas anderes gemeint ist, als § 20 SGB VIII – und eben auch § 28a SGB VIIIE – normiert. Um die mit § 28a SGB VIII des Entwurfs verfolgten Ziele zu erreichen, ist daher eine neue Norm erforderlich, die das zum Ausdruck bringt, was gemeint ist. Dazu unterbreitet die BAGFW den obenstehenden Vorschlag. Die Niedrigschwelligkeit setzt nicht voraus, dass die Leistung Teil der Hilfen zur Erziehung wird. Das wird auch durch § 8 Abs. 3 SGB VIII des Entwurfs unterstrichen.

Neben der Konkurrenz zu § 38 SGB V ist zu beachten, dass die Leistung, die hier wohl gemeint ist, in einem Konkurrenzverhältnis zur Elternassistenz nach § 78 Abs. 3 SGB IX i.V.m. § 113 SGB IX steht. Wenn das Gesetz die Frage, wie mit dieser Konkurrenz umzugehen ist, nicht verbindlich beantwortet, kann es kaum ausbleiben, dass die Jugendämter sich auf den nachvollziehbaren Standpunkt stellen, dass in einer ernsthaften Beeinträchtigung der Eltern zugleich eine Behinderung i.S.v. § 2 SGB IX liegt, die einen Anspruch auf Elternassistenz nach §§ 78 Abs. 3, 113 SGB IX auslöst. Dieser Anspruch wäre im Verhältnis zu § 28a SGB VIII sicher vorrangig. Das gilt auch für den hier vorgeschlagenen § 20a SGB VIII, der deshalb eine § 13 Abs. 3 SGB XI nachgebildete Regelung enthält, um gerade das zu verhindern.

Daneben ist eine Norm für die Versorgung in Notsituationen unverändert notwendig. Notsituationen, die einen Anspruch aus § 20 SGB VIII nach Auslaufen des auf 26 Wochen begrenzten Anspruchs aus § 38 SGB V auslösen, kommen durchaus regelmäßig vor, z.B. im Fall einer Krebserkrankung eines Elternteils. Bislang kann dann auf Grundlage von § 20 SGB VIII nahtlos an die Leistung nach § 38 SGB V angegeschlossen werden. Das würde durch die vorgesehene Änderung erschwert. Wenn die Familien die neue Leistung niedrigschwellig in Anspruch nehmen wollen, müssten sie zuvor eine Erziehungsberatungsstelle aufsuchen. Das erscheint in einer solchen Notlage nicht sinnvoll und wäre auch schwer vermittelbar. Wollen sie das nicht oder steht eine Erziehungsberatungsstelle und eine mit ihr verbundene Leistung nach § 28a SGB VIII vor Ort nicht zur Verfügung, müssten sie erst ein Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII durchlaufen, bevor die Hilfe in der Notsituation fortgesetzt werden könnte. Auch das erscheint nicht sachgerecht.

Die BAGFW unterstützt den Kooperationsgedanken, der der Regelung in Bezug auf die Erziehungsberatungsstellen zugrunde liegt. Sie weist aber darauf hin, dass die Erziehungsberatungsstellen nicht regelmäßig die Anlaufstellen sind, die die Kinder und Jugendlichen, die hier adressiert werden sollen, zuerst erreichen. Dem Anliegen wäre daher besser durch einen Kooperationsauftrag gedient, der die Erziehungsberatungsstellen neben anderen möglichen Kooperationspartnern aufführt. Hier kommen vor allem die Regelsysteme wie Schulen und Kindertagesstätten, aber auch Familienzentren, Jugendhilfen in Schule oder Träger quartiersbezogener sozialer Infrastruktur in Betracht. Mit dem hier vorgeschlagenen Kooperationsauftrag greift die BAGFW zugleich das Anliegen der Länder aus den Beschlüssen der JFMK aus den Jahren 2014 und 2015 auf, das auf eine bessere Verzahnung der Kinder- und Jugendhilfe mit den Regelsystemen zielt.

## **Zu §§ 22 bis 24 (Kindertageseinrichtungen) Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020**

In § 22 SGB VIII (Grundsätze der Förderung) wird das Wort „Tagespflege“ durch „Kindertagespflege“, das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch die Wörter „Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen“ ersetzt. Damit präzisiert der Gesetzestext die genannten Gruppen und passt die Sprache an den üblichen Gebrauch an.

In Abs. 1 wird ergänzt: „Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten.“ Hier schärft der Gesetzestext die Unterscheidung von Betreuung in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen. Damit kann die in Satz 4 genannte Regelung entfallen („Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird“).

In Abs. 2 Nr. 1 wird das Entwicklungsziel für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit um das Adjektiv „selbstbestimmten“ erweitert. Das korrespondiert mit der Vorgabe in den §§ 1 – 9 (Grundsätze).

In Nummer 3 werden die Wörter „und familiäre Pflege“ eingefügt.

In Abs. 2 Nr. 3 werden die Grundsätze der Förderung konkretisiert bzw. wird die Verantwortung zur Kooperation mit den Erziehungsberechtigten zugewiesen. Neu ist die Aufforderung, bei der gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen zu arbeiten.

§ 22a: Ersetzen des Wortes Tagespflege durch Kindertagespflege, siehe oben in § 22.

Absatz 4 ist neu gefasst: Die Vorgabe, Kinder mit und ohne Behinderung sowie Kinder, die von Behinderung bedroht sind, gemeinsam zu fördern, entspricht den Vorgaben aus der UN-Kinderrechts- und der UN-Behindertenrechtskonvention.

§ 23: Ersetzen des Wortes Tagespflege durch Kindertagespflege, siehe oben in § 22.  
§ 23 Abs. 2a: In den Nummern 3 und 4 wird das Wort „angemessen“ eingefügt.

Auch in § 24 (Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege) wird der Aspekt der „selbstbestimmten“ Persönlichkeit ergänzt, wenn es um die Förderung der kindlichen Entwicklung geht.

## **Vorschläge der BAGFW**

Die BAGFW unterstützt die vorgesehenen Änderungen.

Zu begrüßen ist insbesondere die Klarstellung mit dem neu eingefügten § 22 Abs. 1 Satz 3 in Bezug auf die Kindertagespflege. Allerdings sollte durch eine entsprechende Formulierung ggf. auch in der Gesetzesbegründung sichergestellt werden,

### **Stellungnahme der BAGFW**

zum Entwurf eines neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

dass diese Regelung in der Praxis keine unlösbaren Fragen aufwirft. Die BAGFW schlägt darüber hinaus vor, wie in § 11 klarzustellen, dass Ansprüche auf Teilhabeleistungen nach § 4 SGB IX durch die Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX nicht durch Verweis auf die neuen Regelungen beschränkt oder versagt werden dürfen.

Des Weiteren sollte in § 23 eingefügt werden, dass die Regelung des § 22a Abs. 4 entsprechend für die Kindertagespflege gilt.

## **Begründung**

Die Änderungen in § 22 – 24 nehmen den Grundsatz auf, wonach das Ziel für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit um das Adjektiv „selbstbestimmten“ zu erweitern ist. Das korrespondiert mit der Vorgabe in den §§ 1 – 9 (Grundsätze). Die Ergänzung in § 22a Abs. 4, ist ausdrücklich zu begrüßen. Das Einsetzen des Wortes Kindertagespflege statt Tagespflege konkretisiert die angesprochenen Personen in der Kindertagespflege. Die veränderte Praxis, wonach mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam nutzen, wird anerkannt. Durch die Anforderung der vertraglichen und pädagogischen Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson wird ein Alleinstellungsmerkmal dieser Betreuungsform gewürdigt. Versicherungsrechtliche Fragen sind in diesem Zusammenhang noch zu konkretisieren. Die Einfügung des Wortes „angemessen“ für die Beiträge zu Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung entspricht einer Anerkennung an den Handlungsbedarf, ohne aber konkrete Leistungen zu nennen.

Für die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung wird perspektivisch auf die Kooperation mit anderen Rehabilitationsträgern verwiesen, was im Blick auf die Entwicklung eines inklusiven Kinder- und Jugendgesetzes zu begrüßen ist.

Zur Begründung der vorgeschlagenen Ergänzung wird auf die Ausführungen zu § 11 verwiesen.

Die BAGFW weist darauf hin, dass es für die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung entsprechende Rahmenbedingungen braucht (dafür qualifiziertes Personal, Ressourcen, etc.), die vor Ort sicherzustellen sind.

## **Zu § 27 & 28a (Hilfen zur Erziehung) Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020**

In § 27 SGB VIII soll durch die Einfügung eines neuen § 27 Abs. 2 S. 3 klargestellt werden, dass unterschiedliche Hilfearten miteinander kombiniert werden können. Abs. 3 soll um einen Satz 3 erweitert werden, der klarstellt, dass die in Schule oder Hochschule erforderliche Anleitung und Begleitung als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden können.

## **Vorschläge der BAGFW**

Die BAGFW unterstützt die vorgesehenen Änderungen.

### **Begründung**

Die Änderungen von § 27 SGB VIII stellen lediglich die bestehende Rechtslage klar. Dennoch erscheinen sie erforderlich, denn die Praxis zeigt, dass solcher Klarstellungsbedarf durchaus besteht. Die Kombination unterschiedlicher Hilfearten ist in vielen Einzelfällen erforderlich, wird aber bis heute mitunter verweigert. Auch das sog. Pooling von Leistungen ist nach bestehender Rechtslage zulässig, doch dies wird nicht immer wahrgenommen. Die BAGFW begrüßt besonders, dass mit der Ergänzung in Abs. 3 besser sichtbar wird, dass Anleitung und Begleitung in Schule und Hochschule für junge Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam erbracht werden können (vgl. § 35a SGB VIII i.V.m. § 112 SGB IX).

### **Zu § 35a (Eingliederungshilfe)**

#### **Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020**

In § 35a Abs. 1a SGB VIII soll klargestellt werden, dass das Jugendamt Ausführungen in der ärztlichen Stellungnahme zur Behinderung (Teilhabebeeinträchtigung) angemessen zu berücksichtigen hat.

## **Vorschläge der BAGFW**

Die BAGFW unterstützt diese Klarstellung. Sie fordert darüber hinaus, die Beschreibung der Behinderung in Abs. 1 durch eine direkte Bezugnahme auf § 2 SGB IX zu ersetzen.

### **Begründung**

Der Entwurf an dieser Stelle überrascht insofern, als das Gesetz hier auf eine ausgesprochene Selbstverständlichkeit hinweisen soll, die sich bereits verbindlich aus § 20 SGB X iVm § 2 Abs. 2 SGB I ergibt. Die Erfahrungen aus der Praxis geben jedoch hinreichenden Anlass für eine solche Klarstellung.

### **Zu § 36 (Hilfeplanung)**

#### **Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020**

Die Vorschrift über die Hilfeplanung soll eine Reihe von Änderungen erfahren. Ein Teil des Inhalts wird Gegenstand der Perspektivplanung nach § 37c SGB VIII-E (dazu siehe unter §§ 37 bis 37c). Es wird klargestellt, dass Beratung und Aufklärung in einer Form erfolgen müssen, die das Kind, der bzw. die Jugendliche und die Personensorgeberechtigten wahrnehmen können. In Abs. 2 wird ergänzt, dass Geschwisterbeziehungen ggf. Rechnung zu tragen ist. Die neue Fassung von Abs. 3 wird um eine Vorschrift ergänzt, nach der ggf. auch andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger, öffentliche Stellen und die Schule zu beteiligen sind. In Abs. 5 ist vorgesehen, dass auch nicht personensorgeberechtigte Eltern unter bestimmten Voraussetzungen am Hilfeplanverfahren beteiligt werden sollen.

### **Stellungnahme der BAGFW**

zum Entwurf eines neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

## **Vorschläge der BAGFW**

Die BAGFW unterstützt die Änderungen.

### **Begründung**

Zwar gilt § 11 BGG für das Hilfeplanverfahren § 19 SGB X und über die Verweisung in § 19 Abs. 1a SGB X auch § 11 BGG. § 19 Abs. 1 SGB X und § 11 BGG erfassen jedoch nicht alle Beeinträchtigungen, die die Kommunikation behindern können. Daher geht die Ergänzung über eine Klarstellung hinaus, sie ist jedoch auch als solche sinnvoll. Die Einbeziehung weiterer Dritter, insbesondere der Rehabilitationsträger, in das Hilfeplanverfahren ist eine wichtige und sinnvolle Ergänzung. Besonders wichtig ist aus Sicht der BAGFW, dass die Bedeutung der Beziehungen von Geschwistern zueinander nun Niederschlag in § 36 SGB VIII finden soll.

### **Zu § 36a → § 77**

#### **Zu § 36b (Übergangsplanung) Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020**

Mit § 36b SGB VIII des Entwurfs soll eine Regelung für den Übergang der Zuständigkeit vom Jugendamt auf andere Sozialleistungsträger eingeführt werden. Nach Abs. 1 sollen die anderen Sozialleistungsträger frühzeitig in die Hilfeplanung einbezogen werden. Abs. 2 sieht vor, dass die zuständigen Sozialleistungsträger „Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs“ treffen. Für den Übergang der Zuständigkeit vom Jugendamt auf den Träger der Eingliederungshilfe trifft Abs. 3 besondere Regelungen.

### **Vorschlag der BAGFW**

Die BAGFW schlägt vor, anstelle der in Abs. 2 vorgesehenen Regelung eine Vorschrift zu schaffen, die sich an § 2 Abs. 3 SGB X orientiert. Danach wäre das Jugendamt solange zuständig, bis der zuständig gewordene Sozialleistungsträger die Leistung aufnimmt. Im Gegenzug hätte der zuständig gewordene Sozialleistungsträger dem Jugendamt die durch die Vorleistung entstandenen Kosten zzgl. einer angemessenen Verwaltungskostenpauschale i.H.v. von 5 % der Leistungen zu erstatten, wie z.B. § 16 Abs. 3 S. 1 SGB IX sie ebenfalls vorsieht.

### **Begründung**

Die BAGFW begrüßt die Einfügung der Vorschrift insgesamt und die Intention, die Gestaltung der Übergänge besser und verbindlicher zu planen. Das entscheidende Instrument zur Verbesserung der Übergänge in andere Leistungssysteme soll nach dem Entwurf die Vereinbarung nach Abs. 2 sein. Rechtlich ist diese Vereinbarung ein öffentlich-rechtlicher Koordinierungsvertrag, der den Regelungen der §§ 53 ff SGB X unterfällt. Für ihn gilt das Schriftformerfordernis aus § 56 SGB X. Er wäre in jedem Einzelfall zu schließen. Soweit er in die Rechte Dritter, insbesondere der leistungsberechtigten Person, eingreift, kann er nur wirksam werden, wenn diese schriftlich zustimmt (§ 57 Abs. 1 SGB X). Die Vorschrift lässt offen, was genau der Inhalt solcher

#### **Stellungnahme der BAGFW**

zum Entwurf eines neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

Koordinierungsverträge sein soll. Die Frage stellt sich durchaus, weil die Zuständigkeit der jeweiligen Sozialleistungsträger sich aus gesetzlichen Vorschriften ergibt, die durch einen Vertrag nach § 36b Abs. 2 SGB VIII nicht abdingbar wären (§ 53 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 SGB X).

Auch aus einer pragmatischen Perspektive erscheint die Vorschrift nicht geeignet, um die Ziele, die sie verfolgt, zu erreichen. Kann man wirklich annehmen, dass das Jugendamt und z.B. das Jobcenter immer dann, wenn eine Leistung nach § 33 SGB VIII (Pflegefamilie) endet und der junge Mensch Leistungen nach dem SGB II in Anspruch nehmen muss, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag darüber schließen, dass – wiederum zum Beispiel – das Jobcenter die Leistungen nach dem SGB II unmittelbar im Anschluss an die Leistungen nach dem SGB VIII erbringt?

Daher sollte das Problem auf eine bewährte und geeignete Weise gelöst werden. § 2 Abs. 3 SGB X sieht vor, dass der örtlich zuletzt zuständige Sozialleistungsträger bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit die Leistungen solange weiter erbringt, bis der örtlich zuständig gewordene Träger die Leistung aufnimmt. Im Gegenzug hat dieser jenem die entstandenen Aufwendungen zu erstatten. Dieses Modell lässt sich auch auf den Wechsel der sachlichen Zuständigkeit übertragen. Das Jugendamt wäre dann zuständig, bis der zuständig gewordene Träger Leistungen erbringt, und hätte im Gegenzug einen Erstattungsanspruch gegen diesen. Zur Förderung zügiger Bearbeitung, wie § 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I und § 9 SGB X sie vorsehen, sollte der Erstattungsanspruch um eine großzügig bemessene Auslagenpauschale ergänzt werden.

### **Zu § 38 (Auslandsmaßnahmen) Referentenentwurf zum KJSG vom 05.10.2020**

Der Entwurf sieht einen neuen § 38 vor, in welchem die engen Voraussetzungen einer Hilfeerbringung im Ausland (Auslandsmaßnahmen) geregelt werden soll. Eine Hilfe soll nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfeziels im Einzelfall erforderlich ist. Als wichtigste Kriterien für die Zulässigkeit wären demnach das Vorliegen einer Betriebserlaubnis für den Träger im Inland, einer Qualitätsvereinbarung und der Gewähr der Anzeige von potenziell gefährdenden Ereignissen sowie die Einhaltung der Rechtsvorschriften im Ausland und die Zusammenarbeit mit entsprechenden Behörden.

### **Vorschläge der BAGFW**

Die BAGFW begrüßt, dass durch die geplante Änderung die Auslandsmaßnahmen weiter qualifiziert und somit der Schutz verbessert wird. Aus Sicht der BAGFW müssen Auslandsmaßnahmen weiter als geeignete Hilfe möglich bleiben; den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu verbessern, muss zugleich Priorität haben.

In diesem Zusammenhang möchte die BAGFW ergänzend darauf hinweisen, dass die Durchführung von Auslandsmaßnahmen erschwert ist, wenn die Brüssel IIa-Verordnung (VO 2201/2003) und das daraus resultierende Konsultationsverfahren im Rahmen von individualpädagogischen Hilfen gemäß § 35 SGB VIII zum Tragen

### **Stellungnahme der BAGFW**

zum Entwurf eines neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

kommt. Deren Vorgaben sind für die öffentlichen und freien Träger oftmals kaum einzuhalten. Zudem gibt es rechtliche Unsicherheiten bei niederschweligen und zeitlich begrenzten Auslandsaufenthalten von Freizeitmaßnahmen, Reiseprojekten und interkulturellen Bildungsmaßnahmen. Die Rolle der erlaubniserteilenden Behörden ist unklar definiert und es ist strittig, in welchen Fällen die Brüssel IIA-Regelung für Auslandsmaßnahmen greift. Hier gilt es eine Klärung herbeizuführen.

## Begründung

Dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Hilfeerbringung im Ausland enger gefasst werden, ist notwendig, um möglicher missbräuchlicher Anwendung vorzubeugen. Gleichzeitig ist bei Vorliegen eines entsprechenden Bedarfs die hohe Wirksamkeit der Auslandsunterbringung im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung belegt, und die Maßnahmen sollten weiterhin durchführbar bleiben. Ist ein Aufenthalt für länger als drei Monate geplant, muss gemäß der Brüssel-IIA-Verordnung (VO 2201/2003) im Rahmen einer gerichtlichen Unterbringungsentscheidung das Zielland konsultiert und dessen Zustimmung eingeholt werden. Die Konsultation und Zustimmung entfallen, wenn nach nationalem Recht im Zielland keine Behörde bei der Unterbringung von Kindern eingeschaltet werden muss. In der Praxis führt der Verweis auf das nationale Recht dazu, dass die Konsultationsverfahren äußerst uneinheitlich gehandhabt werden und in einigen Ländern eine Unterbringung mit einem ordnungsgemäßen Konsultationsverfahren nahezu unmöglich ist. Hinzu kommen lange Verfahrensdauern und bürokratische Hürden. Ferner ist zu bedenken, dass das Konsultationserfordernis dem Willen der personenberechtigten Antragsteller der Hilfe zur Erziehung entgegenstehen kann.

## Zu §§ 41 & 41a (Junge Volljährige) Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020

Der Entwurf sieht vor, in § 41 Abs. 1 klarzustellen, dass junge Volljährige ggf. einen Anspruch auf Leistungen nach § 41 SGB VIII haben. Die bisherige Voraussetzung (Notwendigkeit der Hilfe aufgrund der persönlichen Situation) soll durch eine enger gefasste Formulierung ersetzt werden. Es soll klargestellt werden, dass die Hilfe auch bei einer vorangegangenen Beendigung der Hilfe wieder zu leisten ist. Bei Beendigung soll die Vorschrift über die Übergangsgestaltung (§ 36b) in modifizierter Weise gelten.

§ 41a sieht vor, dass junge Volljährige auch nach Beendigung der Hilfe für einen angemessenen Zeitraum beraten und unterstützt werden.

## Vorschläge der BAGFW

Die BAGFW begrüßt die Klarstellungen und Erweiterungen, die hier vorgenommen werden sollen, sehr. Sie regt an, die Formulierung in § 41 Abs. 1 S. 1 („erhalten ... Hilfe“) durch die Formulierung „haben Anspruch auf ...“ zu ersetzen.

Sie schlägt vor, die bisherige Anspruchsvoraussetzung „wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist“ beizubehalten.

## Stellungnahme der BAGFW

zum Entwurf eines neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

halten, anstatt sie durch die Defizit-orientierte Regelung „solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine eigenverantwortliche, selbständige und selbstbestimmte Lebensführung nicht gewährleistet“ zu ersetzen, die jetzt vorgesehen ist.

## **Begründung**

Die BAGFW betont ausdrücklich die große Bedeutung einer substantiellen Verbesserung der Vorschriften über Leistungen für junge Volljährige und begrüßt, dass hier ein großer Schritt in die richtige Richtung vorgenommen werden soll. Umso mehr bedauert sie, dass dieser Schritt mit der deutlich Defizit-orientierten Formulierung in § 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII des Entwurfs einhergeht.

Die Formulierung „junge Volljährige erhalten ...“ ist zwar in anderen Büchern des SGB als Formulierung für einen gebundenen Rechtsanspruch etabliert (vgl. § 19 SGB I, § 99 SGB IX). Im SGB VIII kann sie jedoch als Hinweis darauf missverstanden werden, dass es sich lediglich um eine objektive Verpflichtung der Jugendämter handele. Dem sollte dadurch begegnet werden, dass die im SGB VIII für gebundene Ansprüche gängige Formulierung auch verwendet wird.

## **Zu § 42a bis f (Regelungen zur vorläufigen Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise) Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020**

Der Entwurf sieht keine Änderungen vor.

## **Forderung der BAGFW**

Die Sonderregelungen der §§ 42a-f SGB VIII für unbegleitet minderjährige geflüchtete Kinder und Jugendliche sind zu streichen. Dabei ist sicherzustellen, dass Maßnahmen des Kinderschutzes wie die Inobhutnahme für alle Kinder und Jugendliche ungeachtet ihres Aufenthaltstitels zu vollziehen sind. Dabei gilt der Vorrang der Jugendhilfe.

## **Begründung**

Das zum 01.11.2015 in Kraft getretene „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ hat neben den allgemeinen Regelungen zur Inobhutnahme eigene abweichende Regelungen zur vorläufigen Inobhutnahme für unbegleitet minderjährige geflüchtete Kinder und Jugendliche in den §§ 42a-f SGB VIII geschaffen.

Die Streichung der Regelungen zum „Vorläufigen Verfahren von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise“ (§§ 42a ff. SGB VIII) gehört in den Kontext des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen und muss unmittelbar nach Abgabe des Berichts an den Deutschen Bundestag bis zum 31.12.2020 umgesetzt werden. Diese Regelungen haben zu einer Zwei-Klassengesellschaft innerhalb des Jugendhilferechts und generell innerhalb der Jugendhilfe geführt. Angesichts der Zielsetzung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen ist die rechtliche Gleichbehandlung aller Kinder und Jugendlichen und

## **Stellungnahme der BAGFW**

zum Entwurf eines neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

nicht deren Unterteilung in Gruppen mit unterschiedlichen Rechten zu fordern. Die Leistungen des SGB VIII müssen allen Kindern und Jugendlichen gleichberechtigt und uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Die Regelungen der §§ 42a-f ff. SGB VIII führen zu einer benachteiligenden Situation der Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten. Aus den Erfahrungen der letzten Jahre und belegt durch die jährliche Evaluation zu den Auswirkungen des Gesetzes durch das BMFSFJ wird deutlich, dass die Versorgung der Zielgruppe über die Sonderregelungen der §§ 42a-f SGB VIII hinter den Intentionen des SGB VIII zurückbleibt. Die Zielgruppe bedarf aber gerade auf Grund der zum Teil gravierenden Erfahrungen im Kontext Flucht der uneingeschränkten Möglichkeiten von Aufnahme, Betreuung und Begleitung wie jedes Kind oder jeder Jugendliche, der die Erfahrungen einer Inobhutnahme durchlaufen muss.

### **Zu §§ 45 bis 47 & 72a (Betriebserlaubnis)**

#### **§ 45 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und S. 2**

#### **Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020**

Der Referentenentwurf sieht eine Änderung in § 45 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und S. 2 dahingehend vor, dass als zusätzliches Kriterium die erforderliche Zuverlässigkeit des Trägers eingeführt wird.

### **Vorschläge der BAGFW**

Die BAGFW unterstützt das Vorhaben des Referentenentwurfs, die Zuverlässigkeit des Trägers als zusätzliches erforderliches Kriterium für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 aufzunehmen.

### **Begründung**

Die in § 45 Abs. 2 S. 2 Ref-E genannten Regelbeispiele führen transparent die jugendhilfebezogenen Kriterien auf, bei denen eine Betriebserlaubnis versagt bzw. auch entzogen (§ 45 Abs. 7 Ref-E) werden kann. Die BAGFW erkennt die Transparenz dieser Regelung an.

### **§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII**

#### **Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020**

Als weitere zusätzliche Kriterien zur Erlaubniserteilung benennt der Ref-E in § 45 Abs. 2 Nr. 4 u.a. die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren zur Selbstvertretung und Beteiligung und zur Beschwerde innerhalb und außerhalb der Institution.

### **Vorschläge der BAGFW**

Diese zusätzlich aufgenommenen Kriterien begrüßt die BAGFW sehr, sie entsprechen der Praxis der Einrichtungen.

### **Stellungnahme der BAGFW**

zum Entwurf eines neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

## **Begründung**

Zur Förderung und Gewährleistung des Wohls der in Einrichtungen befindlichen Kinder und Jugendlichen bedarf es einrichtungsbezogener Schutzkonzepte sowie geeigneter Selbstvertretungsverfahren sowie Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren. Diese zu erarbeiten und umzusetzen ist Anliegen der Träger und Verbände. Eine Klarstellung kann für diese Bestrebungen und die dafür benötigten Ressourcen nur förderlich sein.

## **§ 45 Abs.3 Nr.3**

### **Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020**

Der Referentenentwurf sieht die Ergänzung des § 45 Abs. 3 um eine Nr.3 vor, in der die Nachweispflicht des Trägers zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung sowie eine Nachweis- und Aufbewahrungspflicht bzgl. räumlicher, wirtschaftlicher und personeller Voraussetzungen und zur Einrichtungsbelegung in die Antragsvoraussetzungen zur Erlangung einer Betriebserlaubnis aufgenommen werden sollen.

## **Vorschläge der BAGFW**

Die BAGFW wiederholt ihre im Rahmen des Beteiligungsprozesses „Mitreden-Mitgestalten“ geäußerte Auffassung, dass der nun geforderte Nachweis der wirtschaftlichen Solvenz auch durch entsprechende Testate von Wirtschaftsprüfer/innen o.ä. geführt werden könnte. Insofern wäre eine gesetzliche Klarstellung sehr zu begrüßen.

## **Begründung**

Zur vorgesehenen Ergänzung des § 45 Abs.3 gibt die BAGFW zu bedenken, dass es einer Klarstellung bedarf, um den Verwaltungs- und Dokumentationsaufwand insbesondere bei kleineren Einrichtungen nicht unverhältnismäßig groß werden zu lassen.

## **§ 45a**

### **Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020**

Mit § 45a wird durch den Referentenentwurf eine Legaldefinition des Einrichtungsbegriffs erstmals im SGB VIII eingeführt, der auf der Begründung des KJHGs und den daraus entwickelten Kriterien fußt. Eine Mindestanzahl der Plätze ist kein Kriterium des Einrichtungsbegriffs.

Zudem wird eine Abgrenzung von Einrichtungen und Kindertagespflegepersonen vorgenommen.

## **Vorschläge der BAGFW**

Die in § 45a Ref-E aufgenommene Definition des Einrichtungsbegriffs spiegelt die Diskussionen der vergangenen Jahre, insbesondere der AG Mitreden-Mitgestalten, wider. Die BAGFW begrüßt, dass durch die nun geplante Legaldefinition des Einrich-

## **Stellungnahme der BAGFW**

zum Entwurf eines neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

tungsbegriffs im SGB VIII bundesgesetzlich einheitlich geregelt wird, dass die sogenannten familienähnlichen Betreuungsformen (z.B. Erziehungsstellen und Gruppen mit innwohnenden Erzieher/innen) einer Betriebserlaubnis bedürfen, sofern eine fachliche und organisatorische Leitungsverantwortung eines Trägers besteht. Die getroffene Abgrenzung von Einrichtungen zu Kindertagespflegepersonen, bei denen die Kinder bestimmten Personen zugeordnet sind, unterstützt die BAGFW ebenfalls.

## **Begründung**

Mit der geplanten Legaldefinition wird bundeseinheitlich die Klarstellung in Abgrenzungsfragen gefördert. Dabei wurden Vorschläge aus der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigt und insbesondere die Zuordnung von familienähnlichen Betreuungsformen zum Einrichtungsbegriff definiert, sofern diese an eine übergeordnete Trägereinheit organisatorisch angegliedert sind.

## **§ 46 SGB VIII Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020**

Mit der im Referentenentwurf vorgesehenen Änderung des § 46 wird nun klargestellt, dass eine Prüfung der Einrichtung nicht obligatorisch vor Ort zu erfolgen hat und dass diese jederzeit und unangemeldet durchgeführt werden kann. Ferner werden die Prüfpflichten und Prüfinhalte konkretisiert.

## **Vorschläge der BAGFW**

Die Klarstellung, dass eine Prüfung nach § 46 nicht (mehr) ausschließlich vor Ort zu erfolgen hat, begrüßt die BAGFW als notwendige Korrektur. Die in § 46 Abs.2 Ref-E erfolgte Änderung, dass örtliche Prüfungen jederzeit unangemeldet erfolgen können, spiegelt die Notwendigkeit einer Transparenz der Leistungserbringung zum Schutz des Wohls der in der Einrichtung befindlichen Kinder und Jugendlichen wider. Dennoch bedarf es aus Sicht der BAGFW einer Klarstellung, dass auch im Fall dieser Form der Prüfung die Rechte und der Schutz der Kinder und Jugendlichen nicht unverhältnismäßig betroffen sein dürfen, z.B. durch eine unangekündigte Prüfung am Abend. Die Rechte der Kinder und Jugendlichen (z.B. Unverletzlichkeit der Wohnung) sind zu wahren. Die Prüfung ist nach pflichtgemäßem Ermessen durchzuführen und bedarf ausdrücklich der Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

## **Begründung**

Die Möglichkeiten der Prüfbehörden zu erweitern ist der Notwendigkeit geschuldet, dass Missstände in Einrichtungen in zu vielen Fällen nicht oder zu spät erkannt werden. Zur Qualität der Einrichtungen der in der BAGFW verbundenen Träger gehört die transparente Leistungserbringung unter der Gewährleistung des Wohles der Kinder und Jugendlichen in den jeweiligen Einrichtungen. Zugleich darf in Grundrechte wie die Berufsausübungsfreiheit oder die Unverletzlichkeit der Wohnung nicht unverhältnismäßig eingegriffen werden. Dies sollte zumindest in der Gesetzesbegründung unterstrichen werden.

## **Stellungnahme der BAGFW**

zum Entwurf eines neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

## **§ 47 Abs. 2 SGB VIII**

### **Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020**

Die gegenseitige Informationspflicht zwischen dem im Einzelfall zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und erlaubniserteilender Behörde soll gemäß § 47 Abs. 2 des Referentenentwurfs geregelt werden.

#### **Vorschläge der BAGFW**

Die BAGFW unterstützt diesen Regelungsvorschlag.

#### **Begründung**

Diese Regelung erachtet die BAGFW als überfällig. Sie ist geeignet, Fälle von Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen aufgrund unzureichender Information der zuständigen Behörden zu vermeiden.

## **Zu § 50 (Mitwirkung in familiengerichtlichen gerichtlichen Verfahren)**

### **Referentenentwurf zum KJSG vom 05.10.2020**

Die Mitwirkung des Jugendamtes in Verfahren vor dem Familiengericht soll dahingehend geändert werden, dass das Jugendamt in konkret benannten Verfahren (§§ 1631b, 1632 Abs. 4, §§ 1666, 1666a BGB) sowie in Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, dem Familiengericht den Hilfeplan nach § 36 Abs. 2 S. 2 vorlegen muss. Damit soll erreicht werden, dass die Inhalte des Hilfeplans dem Familiengericht zur Erweiterung seiner Erkenntnisgrundlage dienen können. Somit wird, da bislang eine Ermächtigungsgrundlage zur Vorlage beim Gericht nicht besteht, eine entsprechende Verpflichtung des Jugendamtes geschaffen – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen.

#### **Vorschläge der BAGFW**

Die BAGFW lehnt diese Regelung zur Vorlagepflicht des Hilfeplans und damit die Änderung des § 50 entschieden ab.

#### **Begründung**

Zwar erkennt die BAGFW an, dass sich der RefE der Verbesserung der Informationswege zwischen Jugendämtern und Familiengerichten annimmt. Eine Verpflichtung der Jugendämter, in bestimmten Verfahren oder nach Aufforderung die Hilfepläne dem Familiengericht vorzulegen, dient nach Auffassung der BAGFW jedoch nicht der verbesserten fachlichen Information im jeweiligen familiengerichtlichen Verfahren. Vielmehr wird die fachliche Expertise der Jugendämter in Frage gestellt und durch eine vollständige Übermittlungspflicht der Hilfepläne ersetzt. Die BAGFW warnt vor den zu erwartenden Auswirkungen für die Praxis der Hilfeplangespräche und Hilfeplangestaltung: Es ist zu erwarten, dass die an den Hilfeplänen Beteiligten wesentlich weniger vertrauensvoll mit dem Jugendamt zusammenarbeiten, wenn sie davon

ausgehen müssen, dass alle im Hilfeplan enthaltenen Informationen dem Familiengericht übergeben werden. Durch die vorgesehene Regelung des § 50 Abs.2 SGB VIII-E würde das Hilfeplanverfahren geschwächt, die Beteiligungsrechte betroffen und die Zusammenarbeit von Jugendamt und Familiengericht auf eine Zuarbeit durch das Jugendamt verkürzt.

### **Zu § 52 & § 37c JGG (behördenübergreifende Zusammenarbeit) Referentenentwurf zum KJSG vom 05.10.2020**

Mit den im Referentenentwurf geplanten Änderungen des § 52 SGB VIII einerseits und § 37c JGG andererseits wird die behördenübergreifende Zusammenarbeit verbindlicher geregelt.

#### **Vorschläge der BAGFW**

Diese Änderungsvorschläge erachtet die BAGFW für sinnvoll. Der Hinweis, dass die behördenübergreifende Zusammenarbeit gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen hat, sollte aufgenommen werden.

#### **Begründung**

Die teilweise geübte gute Praxis erhält so eine bundesgesetzliche Grundlage und Verbindlichkeit. Eine Ergänzung, wie sie im Rahmen der AG Mitreden-Mitgestalten bereits diskutiert und unterstützt wurde, dass behördenübergreifend unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zusammenzuarbeiten ist, ist aus Sicht der BAGFW notwendig, um ein Vertrauensverhältnis im Rahmen der Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren zu befördern.

### **Zu §§ 77, § 36a, 78a, 78b, 79, 79a (Vertragsrecht und Sicherstellungsauftrag) Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020**

§ 77 SGB VIII soll ergänzt werden. Bislang sieht die Vorschrift lediglich vor, dass Vereinbarungen über die Kosten zu treffen sind. Nach der neuen Fassung sind darüber hinaus auch Vereinbarungen zu treffen

- über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung,
- über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung und über
- geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität.

Es wird normiert, dass die inklusive Ausrichtung der Leistungen und die spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen im Zuge der Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität zu berücksichtigen sind.

In § 77 Abs. 2 SGB VIII wird eine Parallelvorschrift zu § 36a Abs. 1 SGB VIII für die Leistungen nach §§ 37 Abs. 1 und 37a SGB VIII-E geschaffen.

§ 78 SGB VIII soll um eine i.W. klarstellende Formulierung ergänzt werden. Außerdem sollen Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII-E beteiligt werden.

Die Konkretisierung des Sicherstellungsauftrages aus § 17 SGB I in § 79 SGB VIII wird um eine Vorschrift erweitert, nach der der Träger der öffentlichen Jugendhilfe

#### **Stellungnahme der BAGFW**

zum Entwurf eines neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

auch für die Kooperation der unterschiedlichen Akteure und Aufbau und Weiterentwicklung der dafür erforderlichen Strukturen verantwortlich ist.

Die übergreifende Vorschrift über die Qualitätsentwicklung, § 79a SGB VIII, wird um eine Regelung ergänzt, nach der die inklusive Ausrichtung der Leistungen und die spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen sind.

§ 78b SGB VIII wird um einen Verweis auf die Ergänzung in § 79a SGB VIII erweitert und in Bezug auf Auslandsmaßnahmen an § 37 SGB VIII-E angepasst.

§ 36a Abs. 2 SGB VIII wird um eine Vorschrift erweitert, die die Betreuung in Notsituationen nach § 28a SGB VIII des Entwurfs zum Gegenstand hat. Außerdem wird ergänzend und wohl klarstellend normiert, dass die Ergebnisse der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII bei der Schaffung und Ausgestaltung niedrigschwelliger Angebote nach § 36a Abs. 2 SGB VIII zu beachten sind.

## Vorschläge der BAGFW

Die BAGFW unterstützt die vorgesehenen Änderungen, hält sie aber für unzureichend. Sie schlägt darüber hinaus folgende Änderungen vor:

1. § 36a SGB VIII sollte – z.B. als § 77a SGB VIII – in das Leistungsvereinbarungsrecht verschoben werden.
2. § 77 Abs. 2 ist um eine Öffnungsklausel zu ergänzen, die dann greift, wenn eine im Einzelfall geeignete Leistung, für die eine Vereinbarung nach § 77 SGB VIII besteht, nicht zur Verfügung steht. Die Parallelvorschriften des § 36a Abs. 1 SGB VIII und des § 77 Abs. 2 SGB VIII-E sollten dabei zu einer Vorschrift verschmolzen werden.
3. Die Erweiterung von § 77 Abs. 1 SGB VIII ist ein Schritt in die richtige Richtung, der jedoch nicht ausreicht. Es fehlen weiterhin Mindestbestandteile der Leistungsvereinbarung, wie sie z.B. in § 123 Abs. 2 SGB IX oder in § 76 Abs. 1 S. 1 SGB XIII normiert werden. U.a. eine hinreichend genaue Beschreibung des leistungsberechtigten Personenkreises und die personelle Ausstattung der Leistung (einschließlich der Qualifikation des Personals) sind als Mindestbestandteile der Leistungsvereinbarung unverzichtbar. Dies ließe sich am einfachsten dadurch bewirken, dass § 78a SGB VIII dahingehend geändert wird, dass auch ambulante Leistungen, soweit sie im Dreiecksverhältnis finanziert (also im Einzelfall durch Verwaltungsakt bewilligt) werden, von §§ 78a ff erfasst werden.
4. Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen der im Dreiecksverhältnis finanzierten Leistungen müssen schiedsstellenfähig werden. Auch das lässt sich einfach durch die Einbeziehung in das Regelwerk der §§ 78a ff SGB VII erreichen.
5. Die BAGFW hält es für erforderlich gesetzlich klarzustellen, dass eine Vergütung nicht deshalb unangemessen sein kann, weil der Leistungserbringer tarifliche Gehälter zahlt.

## Stellungnahme der BAGFW

zum Entwurf eines neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

## Begründung

1. § 36a SGB VIII ist eine leistungsvereinbarungsrechtliche Regelung, die sinnvollerweise im Kontext der übrigen Regelungen des Leistungsvereinbarungsrechts verortet sein sollte.
2. Zwar ist eine Vorschrift, die das Vorhandensein einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung für den Regelfall zur Voraussetzung für die Kostenübernahme macht, im Rahmen des jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses grundsätzlich schlüssig. Dabei ist jedoch zu beachten, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Leistung stets sicherzustellen hat – auch dann, wenn im Einzelfall keine nach § 77 SGB VIII vereinbarte Leistung zur Verfügung steht. Daher umfassen alle vergleichbaren Regelungen entsprechende Öffnungsklauseln (§ 36a Abs. 1 SGB VIII; § 78b Abs. 3 SGB VIII; § 75 Abs. 4 SGB XII; § 123 Abs. 5 SGB IX). Eine entsprechende Klausel ist auch hier erforderlich. Zugleich trüge es zur Klarheit und Übersichtlichkeit der Vorschriften bei, wenn § 36a Abs. 1 SGB VIII mit § 77 SGB II-E verschmolzen würden.
3. Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 77 SGB VIII ist ein Normenvertrag, der insbesondere für die Pflichten der Leistungserbringer und die Rechte der leistungsberechtigten Personen von zentraler Bedeutung ist.<sup>4</sup> Die Ermächtigung der Leistungsvereinbarungspartner zum Erlass von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, die normative Wirkung gegenüber Dritten entfalten, muss durch nähere Bestimmungen über den Inhalt dieser Verträge eingegrenzt werden.
4. Das Schiedsstellenverfahren ist ein zentrales Element des sozialleistungsrechtlichen Dreiecksverhältnisses. Die ambulanten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind eine Ausnahme, für die eine Rechtfertigung nicht ersichtlich ist. Nachdem die Länder von der Möglichkeit des § 78a Abs. 2 SGB VIII nahezu durchgängig keinen Gebrauch gemacht haben, ist es an der Zeit, auch für die ambulanten Leistungen nach dem SGB VIII bundesweit das Schiedsstellenverfahren zu eröffnen.
5. § 38 Abs. 2 SGB IX normiert für alle Leistungen nach § 35a SGB VIII bereits heute verbindlich, dass die Bezahlung tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen bei Verträgen nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden kann. Das gilt jedoch nicht für die übrigen Leistungen nach dem SGB VIII. Eine Rechtfertigung für diese Differenzierung ist nicht ersichtlich. Daher ist das SGB VIII um eine Parallelvorschrift zu § 38 Abs. 2 SGB IX, die für das gesamte SGB VIII gilt, zu ergänzen.

---

<sup>4</sup> VGH München, 19.6.2018, 12 C 18.313; OLG München, 5.12.2019, 32 U 2067/19; vgl. a. BSG, 25.9.2014, B 8 SO 8/13 R

## **Zu § 80 & 81 (Jugendhilfeplanung, Kooperation) Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020**

§§ 80 und 81 SGB VIII sollen um einige Passagen ergänzt werden, die die Kooperation im Sozialraum, die spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen und den Ausbau niedrigschwelliger Angebote betreffen.

### **Vorschläge der BAGFW**

Die BAGFW unterstützt die vorgesehenen Änderungen.

#### **Begründung**

Die vorgesehenen Ergänzungen erfassen wichtige Aspekte der Kinder- und Jugendhilfe und füllen damit Lücken im bestehenden Recht.

## **Zu §§ 90 bis 94 (Kostenbeitrag) Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020**

§ 94 Abs. 3 soll durch zwei neue Regelungen ergänzt werden. Die Geltung der Erstattungsregelungen der §§ 102 ff SGB X soll auch dann zum Tragen kommen, wenn Kindergeld nicht nach dem EStG, sondern nach § 1 Abs. 1 BKGG geleistet wird. Zum zweiten soll die Erstattungsregelung auch dann gelten, wenn der junge Mensch das Kindergeld selbst bezieht (§ 74 Abs. 1 EStG).

§ 94 Abs. 6 SGB VIII soll dahingehend geändert werden, dass junge Menschen 25% – statt bislang 75% – ihres Einkommens einzusetzen haben, wenn sie vollstationäre Leistungen oder Leistungen nach § 19 SGB VIII erhalten. Auf der anderen Seite soll nicht mehr regelmäßig das Einkommen des Vorjahres, sondern das gegenwärtige Einkommen maßgeblich sein.

### **Vorschläge der BAGFW**

Die BAGFW unterstützt die Reduktion des Kostenbeitrags auf 25% des Einkommens in den hier genannten Fällen. Sie lehnt jedoch die Ausnahme von § 93 Abs. 4 SGB VIII, die hier vorgesehen ist, ab. Perspektivisch sollte der Kostenbeitrag für junge Menschen ganz entfallen.

#### **Begründung**

Die überwiegende Zahl der Mitglieder der AG Mitreden-Mitgestalten teilte die Forderung der Care-Leaver, den Kostenbeitrag für junge Menschen ganz abzuschaffen. Eine Reduktion auf 25% des Einkommens ist zumindest ein großer Fortschritt, den die BAGFW unterstützt.

Gänzlich unverständlich ist jedoch die neue Ausnahme von § 93 Abs. 4 SGB VIII, die hier geschaffen werden soll. § 93 Abs. 4 SGB VIII sieht vor, dass im Regelfall das Einkommen des Vorjahres maßgeblich ist. Auf Antrag der Person, die den Kostenbeitrag leisten muss, ist das Einkommen des Jahres, in dem die Leistung erbracht

#### **Stellungnahme der BAGFW**

zum Entwurf eines neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

wird, zugrunde zu legen. Diese Regelung ist sinnvoll und notwendig, denn das Einkommen des laufenden Jahres kann auch geringer als dasjenige des Vorjahres sein. Häufig wird das Einkommen des laufenden Jahres höher als das des Vorjahres sein, sodass die Vorschrift zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens auch den Kostenbeitragspflichtigen zu Gute kommt. In der Praxis wird § 93 Abs. 4 SGB VIII gleichwohl regelhaft nicht beachtet. § 93 Abs. 4 SGB VIII wird oft nur für diejenigen jungen Menschen angewandt, die vor dem Verwaltungsgericht Klage erheben. Mit der Schaffung einer Ausnahme von § 93 Abs. 4 SGB VIII für junge Menschen, die selbst einen Kostenbeitrag aufbringen müssen, soll diese rechtswidrige Praxis legalisiert werden. Zwar wird in der Begründung ausgeführt, es handele sich um eine Klarstellung. Das trifft aber nicht zu.<sup>5</sup>

Ein sachlicher Grund dafür ist nicht ersichtlich. Die Zugrundelegung des gegenwärtigen Einkommens ist regelmäßig mit nicht unerheblichen Schwierigkeiten verbunden. Sie kann naturgemäß nur auf einer prospektiven Einschätzung des Einkommens beruhen. Das führt notwendig dazu, dass in den meisten Fällen kassatorische Entscheidungen erforderlich werden, die oft mit Nachforderungen gegen die jungen Menschen und mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden sind. Allein der Verwaltungsaufwand, der durch die prospektive Berechnung und die erforderlichen Korrekturentscheidungen nach §§ 45, 48 SGB X ausgelöst wird, kann den wirtschaftlichen Vorteil der Jugendämter, den die Zugrundelegung des aktuellen Einkommens bedeutet, überkompensieren. Hier sollte aus den Erfahrungen im Bereich des SGB II gelernt werden, was nur bedeuten kann, dass eine Regelung, die dazu führt, dass im Regelfall prospektive Entscheidungen und in der Folge kassatorische Verwaltungsakte zu Korrektur derselben notwendig werden, zu vermeiden ist.

**Zu § 83 (Aufgaben des Bundes) → § 4a**

**Zu § 87c → § 58a**

**Zu Änderungen des KKG und des SGB X (Schutz) → § 8a SGB VIII**

**Zu § 73c SGB V Änderungen des SGB V  
Referentenentwurf zum KJSG vom 05.10.2020**

Der Referentenentwurf sieht vor, einen neuen § 73c SGB V einzufügen, in welchem ein Gebot zu Vereinbarungen zwischen Kassenärztlichen Vereinigungen und kommunalen Spitzenverbänden über die Zusammenarbeit von Vertragsärzt/innen mit Jugendämtern aufgenommen wird. Die Vorschrift sieht vor, dass Ärzt/innen dann eine Gebühr abrechnen können, wenn sie „im Rahmen ihrer oder der ärztlichen Behandlung ihrer Familienangehörigen nach § 28 Anhaltspunkte für eine Gefährdung ihres Wohls feststellen“.

---

<sup>5</sup> VG Hannover, Urteil vom 14.12.2018, 3 A 7642/16; VG Freiburg, Urteil vom 20.11.2019, 4 K 794/19; BayVGH, Urteil vom 25.09.2019, 12 BV 18.1274

## **Vorschläge der BAGFW**

Diese neu aufgenommene Regelung lehnt die BAGFW in dieser Fassung ab. Sie regt an, die Formulierung zu überarbeiten. Die BAGFW fordert, die Zahnärzt/innen in die Regelung einzubeziehen.

### **Begründung**

Die BAGFW hält es für dringend erforderlich, dass Ärzt/innen für ihre Tätigkeit in der Kooperation mit den Jugendämtern zum Schutz von Kindern eine Vergütung erhalten. Dies darf jedoch nicht so geregelt werden, dass ein wirtschaftlicher Anreiz dafür, eine Kindeswohlgefährdung festzustellen, geschaffen wird. Die vorgesehene Ausnahme für die Zahnärzt/innen sollte entfallen, denn auch von diesen können Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung kommen.

Berlin, 26.10.2020

Bundesarbeitsgemeinschaft  
der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

Dr. Gerhard Timm  
Geschäftsführer

### **Kontakt:**

Dr. Charlotte Giese, [c.giese@drk.de](mailto:c.giese@drk.de)  
Christiane Kohne, [c.kohne@drk.de](mailto:c.kohne@drk.de)

Stellungnahme der BAGFW  
zum Entwurf eines neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

**Kommentierung der BAGFW  
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung  
„Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)“  
(Stand 17.12.2020)**

Die BAGFW hat ausführlich zum Referentenentwurf (im Folgenden RefE) für ein Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) am 26.10.2020 Stellung genommen. Diese Kommentierung bezieht sich auf den vom Bundeskabinett verabschiedeten Gesetzentwurf mit Stand 17.12.2020 (im Folgenden RegE) und greift die wesentlichen Ergänzungen und Änderungen im Vergleich zum Referentenentwurf auf. Außerdem geht die Kommentierung auf einige Regelungen erneut ein, zu denen eine weitere Verbesserung dringend empfohlen wird.

**Behinderungsbegriff – § 7 Abs. 2 SGB VIII RegE**

Mit der Einfügung der Legaldefinition des Begriffs der Behinderung, die § 2 Abs. 1 SGB IX entspricht, wird klargestellt, dass in der Kinder- und Jugendhilfe dasselbe Verständnis von Behinderung gilt, das auch dem SGB IX und der UN-Behindertenrechtskonvention zugrunde liegt. Die BAGFW unterstützt diese Klarstellung.

**Berufsgeheimnisträger/innen & Kinderschutz – § 8a SGB VIII RegE & § 4 KKG RegE**

Die BAGFW begrüßt die im Regierungsentwurf vorgenommene Änderung zur Möglichkeit der Einbeziehung aller in § 4 Abs.1 S.1 KKG genannten Berufsgeheimnisträger/innen. Damit ist die Forderung erfüllt, die Engführung hinsichtlich medizinischer Heilberufe aufzugeben und alle Personen gem. § 4 Abs.1 S.1 KKG – je nach Erforderlichkeit – zu beteiligen. Die BAGFW betont in diesem Zusammenhang abermals, dass sie die vorgesehene Änderung des § 4 KKG hinsichtlich des Verfahrensablaufes entschieden ablehnt, und verweist an dieser Stelle auf ihre Stellungnahme vom 26.10.2020, S.6 f.

**Ombudsstellen – § 9a VIII RegE**

Die BAGFW unterstützt die Änderungen, die die Regelung über die Ombudsstellen im RegE erfahren hat (zu den Gründen siehe Stellungnahme vom 26.10.2020, S. 7).

## **Verfahrenslotsen – § 10b VIII RegE**

Die BAGFW bedauert, dass die Vorschrift über die Verfahrenslotsen, abgesehen von der Korrektur eines redaktionellen Fehlers in Abs. 2, mit dem RegE keine Änderungen erfahren hat. Sie weist auf die Kritik hin, die in der Stellungnahme vom 26.10.2020 formuliert wurde (S. 11). Familien mit Kindern, die mit einer Behinderung geboren werden oder eine Behinderung erwerben, brauchen dringend Unterstützung, um schnell zu den richtigen Leistungen zu gelangen (Formulierungsvorschlag siehe S. 11 f. der Stellungnahme). Der Verfahrenslotse sollte möglichst schnell eingeführt werden und bei den freien Trägern angesiedelt sein. Ein Vorbild für eine wünschenswerte gesetzliche Regelung findet sich in § 8 Abs. 3 S. 3 SGB VIII RegE (Beratung nach § 8 SGB VIII durch freie Träger).

## **Inklusive Jugendarbeit – § 11 SGB VIII RegE**

Die BAGFW unterstützt die Ergänzung, die mit dem KJSG in § 11 SGB VIII vorgenommen werden soll. Sie befürchtet aber, dass die Vorschrift in der jetzt vorgesehnen Fassung dahingehend verstanden werden kann, dass Ansprüche auf ergänzende individuelle Leistungen der Eingliederungshilfe für die Teilnahme an Angeboten der Jugendarbeit entfallen. Daher wird vorgeschlagen, die Vorschrift um eine entsprechende Klarstellung zu ergänzen (siehe S. 13 der Stellungnahme vom 26.10.2020). Die dort vorgeschlagene Formulierung orientiert sich an § 17 Abs. 4 Satz 2 SGB I-E, der im RegE vom 25.9.2020 für ein Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (BR-Drucks. 564/20, Seite 116) vorgesehen ist.

## **Betreuung von Kindern in Notsituationen – Streichung von § 20 SGB VIII; § 28a SGB VIII RegE**

Die Kritik der BAGFW an der avisierten Streichung von § 20 SGB VIII, verbunden mit der Ersetzung durch § 28a SGB VIII RegE, wurde nicht gehört. Der Regierungsentwurf sieht keine Änderungen vor. Die BAGFW unterstützt die Ziele, die mit der Änderung erreicht werden sollen, ist sich aber mit dem Deutschen Verein (Stellungnahme des DV vom 24.11.2020, Seite 13) und dem Deutschen Sozialgerichtstag (Stellungnahme des DSGT vom 26.10.2020, Seite 3) darin einig, dass die Vorschriften des Entwurfes nicht geeignet sind, diese Ziele zu erreichen (siehe Stellungnahme der BAGFW vom 26.10.2020, Seite 17, dort auch ein Formulierungsvorschlag, der die Intention des § 28a SGB VIII RegE aufgreift).

## **Eingliederungshilfe für junge Menschen mit einer seelischen Behinderung – § 35a SGB VIII RegE**

Mit dem Regierungsentwurf wird eine Änderung in § 35a Abs. 1 S. 2 SGB VIII vorgenommen, die mit § 7 Abs. 2 SGB VIII RegE zusammenhängt. Der Begriff der Behinderung, der § 35a SGB VIII zugrunde liegt, soll damit von dem Behinderungsbegriff aus § 7 Abs. 2 SGB VIII RegE, der mit dem Begriff aus § 2 SGB IX und aus Art. 1 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) übereinstimmt, abgegrenzt werden

Kommentierung der BAGFW  
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung  
„Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG“ (Stand 17.12.2020)

(vgl. a. Begründung der Bundesregierung zum RegE KJSG S. 75, S. 97). Dies lehnt die BAGFW entschieden ab. Der Begriff der Behinderung aus Art. 1 UN-BRK wurde mit guten Gründen in § 2 SGB IX übernommen. Nicht zuletzt kommt Deutschland damit seiner Verpflichtung aus der UN-BRK nach. Es ist unverständlich, warum ausgerechnet für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung von der völkerrechtlichen Vorgabe zu ihren Ungunsten abgewichen werden sollte. Die BAGFW fordert dringend, die vorgesehene Änderung im Regierungsentwurf in § 35a Abs. 1 S. 2 SGB VIII zu streichen. § 35a Abs. 1 SGB VIII muss sich direkt auf den nun in § 7 SGB VIII vorgesehenen Behinderungsbegriff beziehen.

### **Zuständigkeitsübergänge – § 36b SGB VIII RegE**

Mit dem RegE wurde § 36b SGB VIII RefE geändert. Insbesondere wurde die zunächst vorgesehene Verantwortlichkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für den Übergang der Zuständigkeit gestrichen. Umso mehr greift die Kritik, die die BAGFW in ihrer Stellungnahme vom 26.10.2020 formuliert hat (Seite 23). Weiterhin sieht der Entwurf vor, dass für jeden einzelnen Zuständigkeitsübergang ein öffentlich-rechtlicher Koordinierungsvertrag (Vereinbarung) zwischen dem Jugendamt und dem zuständig werdenden Sozialleistungsträger geschlossen werden soll. Das bedeutet nicht nur einen außerordentlichen Verwaltungsaufwand, sondern es ist auch nicht realistisch. Regelungen, die verhindern sollen, dass ein Zuständigkeitsübergang zu einer Leistungslücke führt, müssen klare Vorgaben für Zuständigkeit enthalten. „Bausteine“ für solche Regelungen finden sich z.B. in § 2 Abs. 3 SGB X und in § 15 Abs. 2 und 3 SGB IX.

### **Leistungen für junge Volljährige – § 41 SGB VIII RegE**

Die BAGFW erneuert ihre Kritik an dem defizitorientierten Wortlaut „...solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine .... Lebensführung nicht gewährleistet...“ und weist auf den Vorschlag aus der Stellungnahme vom 26.10.2020 (S. 26 f.) hin, die Anspruchsvoraussetzung „...wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist...“ zu belassen. Außerdem sollte der Rechtsanspruch klarer formuliert werden. Die jetzige Formulierung im RegE in § 41 Abs. 1 S. 1 „erhalten ... Hilfe“ sollte durch die Formulierung „haben Anspruch auf ...“ ersetzt werden.

### **Einrichtungsbegriff – § 45a SGB VIII RegE**

Durch den Regierungsentwurf angefügt ist mit § 45a Satz 3 SGB VIII RegE ein Landesrechtsvorbehalt hinsichtlich der Voraussetzungen, unter denen familienähnliche Betreuungsformen, welche nicht in eine erlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind, zu den Einrichtungen nach dieser Norm zu zählen sind. Diesen Landesrechtsvorbehalt lehnt die BAGFW ab, da zu befürchten ist, dass so eine Regelungslücke bei Kleinsteinrichtungen entsteht, und empfiehlt, diesen wieder zu streichen. Vielmehr muss auch in Betreuungsformen, die von erlaubnispflichtigen Einrichtungen unabhängig organisiert sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen lückenlos – und

zwar im ganzen Geltungsbereich des SGB VIII – gewährleistet werden. Insbesondere darf keine Lücke zwischen der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII und der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verbleiben.

### **Prüfung – § 46 SGB VIII RegE**

Zu § 46 stellt die BAGFW klar, dass der Grundsatz einer örtlichen Prüfung nicht aufgegeben werden darf. Die schriftliche Prüfung könnte im Einzelfall hinzutreten, darf aber die örtliche Prüfung nicht ersetzen. Insbesondere geben Prüfungen vor Ort die Möglichkeit der Beratung im Gespräch zwischen Träger und erlaubniserteilender Behörde.

### **Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren – § 50 SGB VIII RegE**

Hinsichtlich § 50 bekräftigt die BAGFW ihre entschiedene Ablehnung der vorgesehenden Änderungen und verweist nochmals auf die Stellungnahme vom 26.10.2020, S. 30 f. Ergänzend weist sie darauf hin, dass diese Auffassung auch von einer übergroßen Mehrheit der AG Mitreden-Mitgestalten geteilt wurde (Protokoll der Sitzung vom 12.2.2019, Seite 13 unten, 14 oben).

### **Kostenheranziehung – § 94 Abs. 6 S. 2 SGB VIII RegE**

Der Entwurf sieht vor, die Kostenheranziehung für junge Menschen, die selbst für die Kosten einer Maßnahme aufkommen müssen, von 75% auf 25% ihres Einkommens zu senken. Die BAGFW begrüßt diesen Schritt. Doch zugleich soll mit § 94 Abs. 6 S. 2 SGB VIII RegE eine neue Sonderregelung geschaffen werden, nach der stets das Einkommen des Monats, in dem die Maßnahme erbracht wird, zugrunde zu legen ist. Grundsätzlich gilt im Kostenbeitragsrecht der Kinder- und Jugendhilfe, dass das durchschnittliche Monatseinkommen des Vorjahres zugrunde zu legen ist (§ 93 Abs. 4 S. 1 SGB VIII). Das gilt nicht nur für kostenbeitragspflichtige Eltern, sondern genauso für junge Menschen (BVerwG, Urteil vom 11.12.2020, AZ: 5 C 9.19). Nur auf Antrag der kostenbeitragspflichtigen Person wird das durchschnittliche Monatseinkommen des laufenden Jahres herangezogen (§ 93 Abs. 4 S. 2 SGB VIII). Entsprechende Vorschriften über Aktualisierungsanträge finden sich z.B. in § 24 Abs. 3 BAföG oder in § 135 Abs. 2 SGB IX.

Die vorgesehene Sonderregelung in § 94 Abs. 6 S. 2 SGB VIII RegE führt daher trotz der Reduktion des Prozentsatzes von 75% auf 25% in § 94 Abs. 6 S. 1 SGB VIII RegE in vielen Fällen zu einer Erhöhung des Kostenbeitrags! Wenn ein junger Mensch z. B. zum 1. Oktober eine Berufsausbildung aufnimmt und im ersten Ausbildungsjahr 400 € Ausbildungsgeld erhält, fällt nach aktueller Rechtslage im ersten Ausbildungsjahr kein Kostenbeitrag an, im zweiten beträgt der Kostenbeitrag 75% aus 1.200 € (je 400 € für die Monate 10 bis 12 des Vorjahres) / 12, also 75 € monatlich. Erst im dritten Ausbildungsjahr fällt ein Kostenbeitrag von 300 € monatlich an. Nach der vorgesehenen Regelung soll der Kostenbeitrag in diesem Beispiel von Beginn an 100 € monatlich betragen. Dabei ist zu bedenken, dass die Regelung vor allem für die erste Zeit einer Berufsausbildung relevant ist, weil es häufig während der Ausbildung zu einer Beendigung der Maßnahme kommt.

Kommentierung der BAGFW

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG“ (Stand 17.12.2020)

Dazu kommt, dass die Berücksichtigung des laufenden Einkommens eine prospектив Entscheidung voraussetzt, die immer dann, wenn das Einkommen sich anders als vorhergesehen entwickelt, korrigiert werden muss. Das erfordert entsprechende Korrekturbescheide (kassatorische Entscheidungen nach § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB X), die mit hohem Verwaltungsaufwand einhergehen. Sie werden oft zu Nachforderungen des Jugendamtes führen. Wenn entsprechende Ansparung nicht vorhanden ist, weil der junge Mensch die Nachforderung nicht einkalkuliert hat, können daraus Schulden erwachsen, die den Übergang in die Erwachsenenphase unnötig belasten (siehe auch Stellungnahme der BAGFW vom 26.10.2020, S. 34).

### **Übergangsregelung und Gesetzesfolgenabschätzung – § 107 SGB VIII RegE**

Grundsätzlich begrüßt die BAGFW den Ansatz der inklusiven Lösung des Entwurfes, will aber darüber hinaus die Verbindlichkeit und die Möglichkeit einer echten Weiterentwicklung der inklusiven Ausgestaltung des SGB VIII gestärkt sehen. Die Übergangsregelung, die im RefE noch als Art. 9 KJSG vorgesehen war, wurde mit dem RegE in einen neuen § 107 SGB VIII verschoben. Unverändert enthält sie eine gesetzliche Festlegung, nach der die inklusive Lösung dem Ziel unterstellt wird, „den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistungen sowie den Umfang der Kostenbeteiligung für die hierzu Verpflichteten nach dem am 1. Januar 2023 für die Eingliederungshilfe geltenden Recht beizubehalten“ (§ 107 Abs. 2 S. 2 SGB VIII RegE). Unverändert erschließt sich nicht, aus welchen Gründen eine inklusive Lösung angestrebt werden soll, wenn damit bezweckt wird, dass sich in der Praxis hinsichtlich aller relevanten Parameter nichts ändert. Die BAGFW sieht es kritisch, einen politischen Kompromiss zu schließen, von dem bereits jetzt absehbar ist, dass er die Lösung der drängenden Probleme, denen die Reform begegnen soll, durch eine vorzeitige Festschreibung des status quo nachhaltig behindern wird.

Berlin, 13.01.2021

Bundesarbeitsgemeinschaft  
der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

Dr. Gerhard Timm  
Geschäftsführer

Kontakt:  
Roland Rosenow ([roland.rosenow@diakonie.de](mailto:roland.rosenow@diakonie.de))

Kommentierung der BAGFW  
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung  
„Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen  
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)“ (Stand 17.12.2020)

## Kinder- und Jugendstärkungsgesetz auf der Zielgeraden. Was schon gelungen und was noch zu verbessern ist

### Einleitung

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz geht in das parlamentarische Verfahren. Grundlage ist der Regierungsentwurf vom 2. Dezember 2020 (RegE KJSG). Der Entwurf enthält viele Regelungen, die nach Auffassung der BAGFW sinnvoll und notwendig sind. Vieles entspricht Forderungen der BAGFW. Daher unterstützt die BAGFW das Vorhaben und appelliert an die Verantwortlichen in Bundestag und Bundesrat, das Vorhaben zügig voranzutreiben und in der laufenden Legislaturperiode abzuschließen.

Die BAGFW begrüßt insbesondere, dass

- eine inklusive Programmatik verfolgt wird,
- die Jugendarbeit inklusiv ausgestaltet wird,
- die inklusive Ausgestaltung der Kindertageseinrichtungen verbindlich verankert wird,
- selbstorganisierte Zusammenschlüsse der Selbstvertretung gefördert werden sollen,
- flächendeckend Ombudsstellen eingerichtet werden,
- die Vorschriften zum Schutz von jungen Menschen vor Gewalt verbessert werden,
- die Beteiligung von jungen Menschen und ihren Familien ausgebaut wird, und dass
- die Vorschrift über die Vergütungsvereinbarung für ambulante Leistungen endlich klarstellt, dass auch die der Vergütung korrespondierende Leistung schriftlich zu vereinbaren ist.

Gleichwohl hat der Entwurf noch Mängel, die im parlamentarischen Verfahren behoben werden sollten. Diese werden im Folgenden angesprochen.

### 1. Kinderschutz

#### a) Regelhafte Vorlage des Hilfeplans im familiengerichtlichen Verfahren

Der Entwurf sieht vor, dass die Jugendämter verpflichtet werden sollen, in bestimmten familiengerichtlichen Verfahren den Hilfeplan vorzulegen (§ 50 SGB VIII RegE KJSG). Diese Regelung wurde von der Fachwelt einmütig scharf kritisiert. Das Hilfeplanverfahren würde beschädigt, wenn bei der Abfassung des Hilfeplans mitbedacht werden müsste, welche Folgen dessen Inhalte in einem familiengerichtlichen Verfahren zeitigen können. **§ 50 SGB VIII sollte daher nicht geändert werden.**

## b) Rolle der Berufsgeheimnisträger

Bislang sieht das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) in § 4 vor, dass Berufsgeheimnisträger, die mit der Möglichkeit einer Kindeswohlgefährdung konfrontiert sind, zunächst versuchen, die Beteiligten dabei zu unterstützen, aus eigenem Antrieb Hilfe zu suchen und ggf. auf das Jugendamt zuzugehen. Der Entwurf sieht unverändert vor, dass § 4 KKG umgestellt wird. Damit tritt die Information des Jugendamtes an die erste Stelle. Der Auftrag der Berufsgeheimnisträger, die Situation zunächst selbst mit den Beteiligten zu erörtern und auf Inanspruchnahme von Unterstützung durch das Jugendamt hinzuwirken, rutscht an die zweite Stelle. **Diese Umkehrung erschwert die Zielerreichung der Maßnahmen und sollte zurückgenommen werden.**

## c) Örtliche Prüfung von Einrichtungen

Der Entwurf sieht vor, die Prüfung von Einrichtungen im schriftlichen Verfahren zuzulassen, ohne klarzustellen, dass stets auch örtliche Prüfungen erforderlich sind. Die zusätzliche Möglichkeit schriftlicher Prüfungen ist eine sinnvolle Ergänzung, kann aber nur unterstützt werden, wenn ausgeschlossen ist, dass sie zu Lasten der Prüfungen vor Ort geht. **Eine entsprechende Klarstellung in § 46 SGB VIII RegE KJSG erscheint dringend erforderlich.**

## d) Schwelle für die Rücknahme der Betriebserlaubnis von Einrichtungen

Das Recht der Betriebserlaubnis für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wird weiterentwickelt, doch soll es dabei bleiben, dass die Betriebserlaubnis einer stationären Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe erst dann widerrufen werden darf, wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt (§ 45 Abs. 7 SGB VIII RegE KJSG). Der Begriff der Kindeswohlgefährdung ist eng mit der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) und dem Entzug des Sorgerechts (§ 1666 BGB) verbunden. Er steht daher für eine sehr hohe Schwelle. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben deutlich gezeigt, dass diese Schwelle zu hoch ist. **Eine Betriebserlaubnis muss bereits dann widerrufen werden können, wenn eine Beeinträchtigung des Kindeswohls vorliegt und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, diese Beeinträchtigung zu beheben.**

## e) Einrichtungsbegriff

Der Entwurf sieht vor, dass der Begriff der Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe erstmals gesetzlich definiert wird (§ 45a SGB VIII RegE). Die Regelung stellt aber nicht sicher, dass alle Betreuungsformen einer Erlaubnispflicht unterliegen. Sie überlässt es den Ländern, inwieweit sie die Lücke zwischen der Pflegeerlaubnis (§ 44 SGB VIII) und der Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII) schließen. So kann die Regelung dazu führen, dass Kleinsteinrichtungen einer Kontrolle weitgehend entzogen werden. Dazu darf es nicht kommen. **Die Länderöffnungsklausel ist daher verfehlt und durch eine Regelung zu ersetzen, die sicherstellt, dass alle familienähnlichen Betreuungsformen, die weder eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII, noch eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII benötigen, einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII bedürfen.**

## 2. Inklusion

### a) Inklusive Lösung und Status quo-Klausel

Bislang sind die Jugendämter für Leistungen an Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung verantwortlich. Liegt dagegen eine geistige oder eine körperliche Behinderung vor, sind die Träger der Eingliederungshilfe zuständig. Diese Aufteilung hat sich nicht bewährt. Kindern mit Behinderungen bleiben oftmals Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe verwehrt. Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Behörden erzeugen Leistungslücken und -verzögerungen. Die Aufteilung der Zuständigkeiten ist außerdem mit einer Ungleichbehandlung der beiden Gruppen hinsichtlich der Eigenbeteiligung an den Kosten verbunden, die nicht zu rechtfertigen ist. Der Entwurf enthält erste Schritte, die zu einer Gesamtzuständigkeit des Jugendamts für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen führen sollen, ohne diese selbst bereits zu enthalten. Die Regelung der Gesamtzuständigkeit soll einem künftigen Gesetz vorbehalten sein, das bis zum 31.12.2027 verabschiedet werden soll. Zuvor soll eine Untersuchung durchgeführt werden, die die (kommende) Reform vorbereitet (§ 107 SGB VIII RegE KJSG). In Abs. 2 dieser Vorschrift wird diese Untersuchung dem Ziel unterstellt, „den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistungen sowie den Umfang der Kostenbeteiligung für die hierzu Verpflichteten nach dem am 1. Januar 2023 für die Eingliederungshilfe geltenden Recht beizubehalten“. Dies bedeutet nicht weniger als eine gesetzliche Festlegung, dass die künftige Reform zwar die Zuständigkeit für bestimmte Eingliederungshilfeleistungen verlagern, aber ansonsten nichts ändern soll (Status-quo-Klausel). Eine solche Festlegung ist entschieden abzulehnen. Die inklusive Lösung wird sowohl von einer großen Mehrheit der Fachwelt, als auch von betroffenen Eltern und Angehörigen gefordert, um damit die Situation betroffener Kinder und Jugendlicher und ihrer Familien nachhaltig zu verbessern. Dieses Ziel wird nicht erreicht, wenn alles – außer der Zuständigkeit – bleibt, wie es ist. **§ 107 SGB VIII RegE – mindestens Abs. 2 der Vorschrift – muss daher gestrichen werden.**

### b) Sonderstellung der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

Der Entwurf sieht vor, die Definition des Begriffs der Behinderung aus dem Teilhabeleistungsrecht (§ 2 SGB IX) inhaltsgleich in das Recht der Kinder- und Jugendhilfe zu übertragen (§ 7 Abs. 2 SGB VIII RegE). Das ist sicher sinnvoll, doch zugleich soll in § 35a SGB VIII - der Vorschrift, die die Eingliederungshilfe für junge Menschen mit einer seelischen Behinderung regelt - eine Änderung vorgenommen werden. Danach soll die Definition der Behinderung für § 35a SGB VIII *nicht* gelten. Dies ist mit der UN-Behindertenrechtskonvention, an der § 2 SGB IX ausgerichtet ist, nicht zu vereinbaren und auch nicht sinnvoll. **Die vorgesehene Änderung in § 35a Abs. 1 SGB VIII sollte unterbleiben.**

## 3. Hilfen zur Erziehung

### a) Betreuung von Kindern in Notsituationen und „mitschwingende Hilfen“

Der Entwurf sieht vor, die Vorschrift über die Betreuung von Kindern in Notsituationen (§ 20 SGB VIII) zu streichen und durch eine neue Regelung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung zu ersetzen (§ 28a SGB VIII RegE). Die BAGFW unterstützt die Intention, die mit diesem Vorschlag verfolgt werden soll, hält die vorgesehene Regelung aber für ungeeignet. Sie schafft nicht den erwünschten Anspruch auf „mitschwingende Hilfen“, der insbesondere für Kinder, die mit einem psychisch kranken Elternteil zusammenleben (ca. 3,8 Millionen Kinder in Deutschland) so wichtig sind.

Stattdessen werden zusätzliche Hürden errichtet, die die Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen in Notsituationen erschweren. **Die BAGFW appelliert an die Politik, die Vorschrift noch einmal gründlich zu überdenken und eine Regelung zu finden, die die gute Intention tatsächlich umsetzt. In ihrer Stellungnahme vom 26.10.2020 hat die BAGFW dazu einen Vorschlag formuliert.**

### **b) Erweiterung der Hilfen zur Erziehung um Angebote der Jugendsozialarbeit**

Bislang verweist § 27 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) auf die Jugendberufshilfen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII. Das soll mit dem Entwurf geändert werden. Die Hilfen zur Erziehung sollen nun die ganze Jugendsozialarbeit einbeziehen. BAGFW spricht sich gegen diese Erweiterung aus. Sie befürchtet, dass die Erweiterung die Hilfen zur Erziehung aufweicht und die Jugendsozialarbeit als eigenständiges Angebot schwächt. **Die BAGFW plädiert dafür, es bei dem bisherigen Verweis auf die Jugendberufshilfe zu belassen.**

## **4. Kostenbeitrag**

Der Entwurf sieht vor, den Kostenbeitrag, den junge Menschen für die Hilfen, die sie erhalten, selbst aufbringen müssen, von 75% ihres Einkommens auf 25% zu reduzieren. Das ist fraglos ein großer Schritt in die richtige Richtung. Doch zugleich soll künftig nicht mehr das Einkommen des Vorjahres zugrunde gelegt werden, sondern das Einkommen des laufenden Jahres (Änderung von § 93 SGB VIII). Das bewirkt, dass der Kostenbeitrag in der ersten Zeit der Erzielung von Einkommen steigen wird, typischer Weise im ersten und oft auch im zweiten Jahr einer beruflichen Ausbildung. Da viele Hilfen (z.B. die Aufnahme in eine Pflegefamilie) bereits während der Dauer der Berufsausbildung enden, müssten viele junge Menschen im Ergebnis mehr Kostenbeitrag bezahlen als heute (siehe Stellungnahme der BAGFW vom 13.1.2021 zum Regierungsentwurf KJSG). **Das ist entschieden abzulehnen. Die Änderung von § 93 SGB VIII muss unterbleiben.**

## **5. Mutter-Kind-Einrichtungen**

Der Entwurf sieht keine Änderungen bei den Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen (von § 19 SGB VIII) vor. Die Vorschrift adressiert bis heute ausschließlich Alleinerziehende und geht davon aus, dass die jungen Mütter, gelegentlich auch Väter, nicht in einer Partnerschaft leben. Die Aufnahme von Elternpaaren oder Partnern von Eltern ist nicht vorgesehen. Das ist nicht sachgerecht und kann zu einer schweren Belastung für den Hilfeprozess werden. **Daher sollte § 19 SGB VIII um die Möglichkeit der Aufnahme zweier Elternteile und von Partnerinnen und Partnern erweitert werden.**

## **6. Leistungsvereinbarungsrecht und Finanzierung**

### **a) Tarifliche Entlohnung in der Kinder- und Jugendhilfe**

Das Recht der Kinder- und Jugendhilfe enthält bis heute keine Regelung, die vorschreibt, dass die Entlohnung der Beschäftigten freier Träger nach einem Tarif stets als angemessen anzuerkennen ist. Mittlerweile nimmt das SGB VIII damit eine Sonderstellung ein. In der Pflege, der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe ist die tarifliche Entlohnung längst anerkannt. **Die BAGFW fordert daher, im SGB VIII gesetzlich klarzustellen, dass die tarifliche Entlohnung der Beschäftigten stets als angemessen anerkannt werden muss.**

## **b) Leistungsvereinbarungsrecht ambulante Leistungen**

Die mit dem KJSG vorgesehene Erweiterung der Vorschrift über Vergütungsvereinbarungen für ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 77 SGB VIII) geht in die richtige Richtung, reicht aber nicht aus. Für die einzelfallbezogen finanzierten ambulanten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe **wird dringend ein differenziertes Leistungsvereinbarungsrecht gebraucht**, wie es nicht nur für teil- und vollstationäre Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch in der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe längst existiert. **Zentrale Elemente sind gesetzlich vorgegebene Mindestbestandteile der Leistungsvereinbarung und eine Schiedsstellenfähigkeit der Vereinbarungen.**

## **7. Gleichberechtigung junger Menschen aller Geschlechter**

Die Kinder- und Jugendhilfe soll die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen berücksichtigen (§ 9 Nr. 3 SGB VIII). Um deutlich zu machen, dass auch junge Menschen mit diversem Geschlecht gemeint sind, werden die Worte „Mädchen und Jungen“ im RegE KJSG durch die Worte „junge Menschen“ ersetzt. Doch mit dieser Änderung wird das Anliegen der Vorschrift unkenntlich. **Die BAGFW appelliert, die Formulierung zu ersetzen und ausdrücklich zu regeln, dass die unterschiedlichen Lebenslagen junger Menschen jeden Geschlechts zu berücksichtigen sind.**

Berlin, 05.02.2021

Bundesarbeitsgemeinschaft  
der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

Dr. Gerhard Timm  
Geschäftsführer

### Kontakt:

Roland Rosenow ([roland.rosenow@diakonie.de](mailto:roland.rosenow@diakonie.de))

**STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES GESETZES ZUR  
STÄRKUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN (KINDER- UND  
JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ – KJSG), BT-DRS. 19/26107**

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend des Deutschen Bundestages am 22. Februar 2021**

**VORSTANDSVORSITZENDE**

Frau Claudia Langholz

**GESCHÄFTSFÜHRERIN**

Frau Dr. Koralia Sekler  
Telefon: 0511 / 35 39 91-47  
Fax: 0511 / 35 39 91-50  
E-Mail: sekler@afet-ev.de

Der AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. begleitet seit vielen Jahren die Entstehung und Entwicklung eines inklusiv ausgerichteten SGB VIII.

In die aktuelle Gesetzgebung des Bundes bringt sich der Fachverband konstruktiv und kritisch ein<sup>1</sup>.

Der vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen wird vom AFET grundsätzlich als wertvoller und wichtiger Beitrag zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe gesehen. Hier sind Anregungen aus Beteiligungsprozessen wie der AG „Mitreden-Mitgestalten“ und dem Pflegekinderforum an zentralen Stellen aufgenommen. Die einvernehmlichen Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch kranker und suchterkrankter Eltern“ (AG KPKE)<sup>2</sup> für den Geltungsbereich des SGB VIII fanden ebenfalls ihre Berücksichtigung.

<sup>1</sup> Siehe: AFET-Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 05.10.2020:  
[file:///C:/Users/sekler/Downloads/2020-10-26\\_AFET-Stellungnahme-Ref.-E-KJSG.pdf](file:///C:/Users/sekler/Downloads/2020-10-26_AFET-Stellungnahme-Ref.-E-KJSG.pdf)

Zwischenruf der Erziehungshilfefachverbände und Fachverbände für Menschen mit Behinderung zur SGB VIII - Reform: [file:///C:/Users/sekler/Downloads/2019-05-09\\_Politischer-Zwischenruf-der-9-Fachverbaende-zur-SGB-VIII-Reform\\_0.pdf](file:///C:/Users/sekler/Downloads/2019-05-09_Politischer-Zwischenruf-der-9-Fachverbaende-zur-SGB-VIII-Reform_0.pdf)

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen vom 20.11.2020: [file:///C:/Users/sekler/Downloads/2021-01-21\\_Stellungnahme-Kinderschutz\\_Verbaende.pdf](file:///C:/Users/sekler/Downloads/2021-01-21_Stellungnahme-Kinderschutz_Verbaende.pdf)

<sup>2</sup> Siehe Abschlussbericht der AG KPKE: <https://www.ag-kpke.de/wp-content/uploads/2020/02/Abschlussbericht-der-AG-Kinder-psychisch-kranker-Eltern.pdf>

Der AFET verweist auf die grundsätzliche Würdigung des Gesamtprozesses in seiner dezidierten Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 26. Oktober 2020.

Im Folgenden nimmt der AFET zu ausgewählten Regelungen des Gesetzentwurfs Stellung und beschränkt sich auf folgende Themen: Inklusive Kinder und Jugendhilfe, vulnerable Gruppen und wirksamer Kinderschutz.

### **Inklusive Kinder- und Jugendhilfe / Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen**

Der AFET begrüßt und unterstützt den **Einstieg in eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe**. Die damit verbundenen Regelungen sind insgesamt ein gelungener Beitrag zur Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und ihrer Familien. Das programmatische Ziel der Inklusion ist in den Formulierungen der Einzelnormen mit Sorgfalt aufgenommen worden.

Der aktuelle Paradigmenwechsel in der Kinder- und Jugendhilfe, als Folge der UN-Kinderrechtskonvention und der UN-Behindertenrechtskonvention, stellt die öffentliche Verantwortung für eine selbstbestimmte Lebensführung in den Fokus.

Kinder und Jugendliche als eigenständige Rechtssubjekte mit ihrem Anspruch auf Entwicklung und Teilhabe in den Mittelpunkt zu stellen, berücksichtigt ihr Recht auf Erziehung „zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“.

Dass eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe mehr ist als eine Funktionalreform, sondern vielmehr darauf abzielt, Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung und ihre Familien qualifiziert zu unterstützen, zu fördern und sie durch die Stärkung ihrer Teilhaberechte zu ermächtigen, haben die Beteiligungsprozesse der vergangenen Jahre eindrucksvoll belegt.

Vor diesem Hintergrund ist es folgerichtig, dass nach dem vorliegenden Gesetzentwurf die fachlichen Kompetenzen der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe in einem strukturierten Verfahren zusammengeführt werden und perspektivisch zu einer Leistung zusammenwachsen sollen.

Der AFET begrüßt die **vorgesehenen Regelungen zum Übergang**. Die Übergangssystematik von sieben Jahren ist nachvollziehbar und greift alle umsetzungsrelevanten Anliegen der verantwortlichen Akteure unter Einbeziehung einer prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung und wissenschaftlichen Umsetzungsbegleitung auf. Eine deutlichere Selbstverpflichtung der Gesetzgebungsseite wäre an dieser Stelle jedoch wünschenswert gewesen, auch wenn diese den Deutschen Bundestag der 19. Legislaturperiode in ganz besonderer Weise bindet.

Mit Blick auf die Realisierung der 3. Stufe der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe wird zusätzlich von großer Bedeutung sein, eine zwischen Bund, Ländern und Kommunen gesicherte Finanzierung zur Umsetzung der Neuregelungen zu finden.

Der AFET begrüßt die **Einführung der Selbstvertretung im § 4a KJSG E** und sieht darin auch eine gute Möglichkeit die Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung als neue Zielgruppe entsprechend zu berücksichtigen. Die Verankerung der Selbstvertretungsorganisationen auch von jungen Menschen mit Behinderung als beratende Mitglieder in den Jugendhilfeausschüssen erweitert die Perspektive und Zuständigkeit der Ausschüsse in positiver Weise. Teilhaberechte werden auch durch die Beteiligung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse an Arbeitsgemeinschaften nach § 78 KJSG E gestärkt.

Durch die **Einführung von § 10a KJSG E** wird im Detail klargestellt, dass die allgemeine Beratung, insbesondere die vielfältigen und herausfordernden Anspruchs- und Verfahrensfragen gegenüber anderen Leistungsträgern, von jungen Menschen mit Behinderung und ihren Familien pflichtig und in wahrnehmbarer Form erfolgen soll. Diese hilfreiche Unterstützung durch Beratung wird begrüßungswertiger Weise zusätzlich konkretisiert mit der Einführung eines **Verfahrenslotsen nach § 10b KJSG E**, der die Anspruchsberechtigten bei der Realisierung ihrer Ansprüche gegen andere Sozialleistungsträger unterstützt. Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen. Mit Blick auf unklare Rechtsfolgen und strukturelle Verfahrens- und Umsetzungsfragen braucht es aber für die Praxis der Jugendämter eine Konkretisierung zur Implementierung dieser Vorgaben.

Darüber hinaus begrüßt der AFET in besonderer Weise die **Beteiligung der Jugendämter am Gesamtplanverfahren** nach § 117 Abs. 6 SGB IX E. Dieser Weg wird das fachliche Zusammenwachsen der Systeme und die Beseitigung von Schnittstellen fördern.

Mit Blick auf das bislang in **§ 35a SGB VIII hinterlegte Behindерungsverständnis** bemängelt der AFET die veraltete Definition. Es fehlt die durch die UN-Behindertenrechtskonvention zur Verpflichtung gewordene Weitung des Behindertenverständnisses auf die konkreten Lebensbezüge, in denen ein Mensch lebt und die ihn beeinträchtigen können. Ein Aufgreifen dieses neuen Behindernsverständnisses, wie es in § 2 SGB IX beschrieben wird, ist zwingend erforderlich.

Bei der Ausgestaltung des **Finanzierungsrechts nach § 77 KJSG E** wird erfreulicherweise als verbindlicher Grundsatz zur Bewertung der Qualität die inklusive Ausrichtung der Leistung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse junger Menschen mit Behinderung zum Maßstab erhoben.

Es ist ebenfalls zu begrüßen, dass die **Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in §§ 78, 79a und 80 KJSG E** aufgenommen werden und dadurch in den zukünftigen Planungsprozessen ihre Berücksichtigung finden.

Mit Blick auf § 80 KJSG E ist grundsätzlich anzumerken, dass sich die großen Ziele der Reform - bessere Beteiligung der jungen Menschen und Eltern, mehr Prävention vor Ort, besserer Schutz - deutlich stärker in der Regelung zur Jugendhilfeplanung wiederfinden sollten. Auch die Einbeziehung der

Selbstvertretungsorganisationen in die Jugendhilfeplanung sollte konkreter in § 80 KJSG E aufgenommen werden.

Hinsichtlich der inklusiven Lösung sind die intendierten Veränderungen des vorgelegten Gesetzentwurfs für die öffentliche Jugendhilfe eine enorme Herausforderung für die Qualifizierung, Personalentwicklung, Struktur- und Organisationsentwicklung. Ohne eine ausreichende und bedarfsgerechte **Ausstattung mit qualifiziertem Personal in den Jugendämtern** können die weitreichenden und notwendigen Forderungen des KJSG kaum umgesetzt werden. Daher ist vergleichbar der Verfahrensvorgabe des § 80 KJSG E zu Jugendhilfeplanung in § 79/79a KJSG dringend aufzunehmen „Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat regelmäßig den erforderlichen Personalbedarf zu ermitteln und dafür entsprechende Instrumente zu nutzen“.

Zusätzlich regt der AFET an, die speziellen Belange und Bedarfe der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen in der **Kinder- und Jugendhilfestatistik** entsprechend zu berücksichtigen.

### **Vulnerable Gruppen / Kinder psychisch kranker und suchtkranker Eltern**

Mit Blick auf die vulnerablen Gruppen begrüßt der AFET die Aufnahme der Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch kranker und suchterkrankter Eltern“<sup>3</sup> in den Gesetzentwurf. Insbesondere die künftige niedrigschwellige und unmittelbare **Inanspruchnahme der Betreuung und Versorgung der Kinder und Jugendlichen in Notsituationen in § 28a KJSG E** wird unterstützt. Die Verortung des § 28a KJSG E innerhalb der Hilfen zur Erziehung und der damit einhergehende Rechtsanspruch für die Personensorgeberechtigten und die Möglichkeit der niedrigschweligen Inanspruchnahme durch § 36a Abs. 2 KJSG E sind grundsätzlich richtig, weil dies eine enge Verzahnung bei der Sicherstellung der Erziehungsfähigkeit in Krisen und Notsituationen ermöglicht.

Die in § 28a Satz 1 KJSG E genannte erste Voraussetzung für die Leistungserbringung, dass „ein Elternteil...ausfällt“, entspricht nicht dem Grundverständnis der Empfehlung der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch kranker und suchterkrankter Eltern“. Der AFET hält sie daher für nicht angemessen. In Krisen- und Notsituationen ist oftmals die Versorgung der Kinder durch ein Elternteil wesentlich eingeschränkt. Von daher schlägt der AFET vor, die **Tatbestandsvoraussetzung** in Nr. 1 durch „beeinträchtigt“ oder „nicht sicherstellen kann“ zu ersetzen. In Nr. 2 irritiert die Formulierung „das Wohl des Kindes“, auch da sie

<sup>3</sup>Die AG KPKE wurde auf der Basis eines einstimmig verabschiedeten interfraktionellen Bundestagsantrags Anfang 2018 eingerichtet und damit beauftragt, einvernehmlich Vorschläge zur Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen aus Familien, in denen mindestens ein Elternteil psychisch erkrankt ist, zu entwickeln. Der Abschlussbericht mit insgesamt 19 Empfehlungen wurde am 16. Dezember 2019 dem Deutschen Bundestag übermittelt. Mehr darüber unter: [www.ag-kpke.de](http://www.ag-kpke.de)

weitergehend als die Voraussetzung des § 27 SGB VIII genannt ist. Sie ist daher durch eine Formulierung zu ersetzen, die der Tatbestandsvoraussetzung „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist“ entspricht.

Hinsichtlich der Möglichkeit des Einsatzes von Patinnen und Paten soll die Formulierung „ehrenamtlich“ gestrichen werden. Die Einschränkung engt die öffentlichen Träger, die für die Sicherstellung von Hilfen für Familien in Notsituationen zuständig sind, bei der Ausgestaltung ihrer Leistungsvereinbarungen unnötig ein.

Bei der Umsetzung von § 28a KJSG E bleibt offen, wie die Zugänge zu dieser neuen Leistungsform sichergestellt und die notwendigen Leistungsvereinbarungen gestaltet werden. Um einen niedrigschwelligen Zugang und das Erreichen der Leistungsberechtigten zu ermöglichen, ist es sinnvoll, mehrere Hilfen zur Erziehung wie die Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) und die „Alltagsunterstützung“ (nach § 28a KJSG E) miteinander zu kombinieren. Es müsste allerdings konkretisiert werden, welche Rolle dabei die Erziehungsberatungsstellen einnehmen sollen und wie der Weg auch für weitere Träger von Beratungsangeboten in den Hilfen zur Erziehung offen gehalten wird, um Hilfen nach § 28 a KJSG ebenfalls anbieten zu können.

Positiv zu bewerten und notwendig ist ebenfalls die **Verbindung von § 28a KJSG E mit § 80 KJSG E** und die klare Regelung zur Vereinbarungspflicht unter Beachtung des Bedarfes und der Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung. Dadurch wird die Qualität der Leistung trotz ihrer Niedrigschwelligkeit nicht gefährdet.

Der AFET begrüßt den neu geregelten **Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen in § 8 KJSG E**, der ebenfalls durch die AG KPKE empfohlen wurde. Er ist ein wirkungsvoller Baustein, um den Zugang zu niedrigschwelligen Hilfen nach § 28a KJSG E zu fördern.

Mit Blick auf die vulnerablen Gruppen und Kinder psychisch kranker Eltern sieht der AFET einen Änderungsbedarf hinsichtlich des Verfahrenslosen zur Orientierung in den Sozialsystemen. Hier erwartet der AFET Vorschläge zur Umsetzung der Empfehlung Nr. 19 der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch kranker und suchterkrankter Eltern“, die explizit Regelungen in § 27 SGB VIII mit einer „**Lotsenfunktion**“ beinhalten.

Die Aufnahme der **Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz im SGB V** ist im Grundsatz zu begrüßen. Die Arbeitsgruppe „Kinder psychisch kranker und suchterkrankter Eltern“ hat die dringende Notwendigkeit zur verbesserten interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen dem Gesundheitswesen und der Kinder- und Jugendhilfe gesehen. Sie hat dieser Forderung in ihren Empfehlungen Nr. 15 und 16 Nachdruck verliehen. Der vorgelegte Vorschlag in § 73c SGB V E konzentriert sich ausschließlich auf die Zusammenarbeit bei Kindeswohlgefährdung und die Vergütung der Feststellung von Anhaltspunkten für

eine Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen. Dies lehnt der AFET in dieser Form deutlich ab und fordert zu Nachbesserungen entsprechend der Empfehlungen der AG KPKE auf. Hier muss klargestellt werden, dass diese Regelungen auch für andere Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe z.B. im Rahmen der präventiven Hilfen und Versorgung gelten sollen.

### **Wirksamer Kinderschutz durch eine starke Verantwortungsgemeinschaft**

Die im Gesetzentwurf auf Seite 2 genannte Zielsetzung „Ein wirksamer Kinderschutz erfordert auch eine starke Verantwortungsgemeinschaft der relevanten Akteure“ wird vom AFET begrüßt, insbesondere unter dem Aspekt der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe mit der Erweiterung dieser Verantwortungsgemeinschaft.

Bezüglich des wirksamen Kinderschutzes und der **Einbeziehung der Berufsgeheimnisträger\*innen in die Prozesse der Gefährdungseinschätzung und -abwendung** weisen die Neuregelungen im § 8a KJSG E und § 4 KKG E folgende Kritikpunkte auf: Die im § 8a Abs. 1, Satz 2, Punkt 2 formulierte Beteiligung der Berufsgeheimnisträger\*innen an der Gefährdungseinschätzung ist abzulehnen. Diese Regelung ist unnötig, da bereits jetzt die Möglichkeit des Hinzuziehens weiterer Personen im Rahmen des Prozesses der Gefährdungseinschätzung besteht und von den Jugendämtern auch praktiziert wird. Rechtlich ist dies in § 8a Abs. 1 i. V. m. §§ 65 Abs. 1 Ziff. 4 und § 64 Abs. 2a SGB VIII abschließend geregelt.

Bezüglich der Norm im § 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII empfiehlt der Bundesrat<sup>4</sup> die dort gelisteten **Instanzen zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung** um „sonstige Dritte“ zu erweitern. Darüber hinaus folgt er der Empfehlung des Ausschusses Frauen und Jugend und befürwortet die Aufnahme einer neuen Regelung (Satz 3 – neu), nach der die Jugendämter auch im Falle einer abstrakten Gefahr des Kindeswohls „Dritte“ einzubeziehen haben. Die geplanten Änderungen werden die bisherige Praxis hinsichtlich der Gefahrenabwehr im Kinderschutz hemmen und damit langfristig für Unsicherheit sorgen, denn offen bleibt, ob es sich bei den „sonstigen Dritten“ (Satz 1) und den „Dritten“ (Satz 3) um dieselbe Personengruppe handeln kann und wie sie in der konkreten Praxis zur Gefahrenabwehr beitragen sollen oder können.

In diesem Kontext bleibt völlig unberücksichtigt, dass der Schutz des Kindeswohls auf einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten basiert und auf der Beziehungsebene wirkt. Das Jugendamt agiert selbstverständlich, wenn nötig im Sinne des Wächteramtes; jedoch nur dann, wenn

<sup>4</sup> In seiner 1000. Sitzung am 12. Februar 2021 bezog der Bundesrat Stellung zu den Änderungsempfehlungen des Ausschusses Frauen und Jugend (FJ) vom 1. Februar 2021 und beschloss, die Änderungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) dem Bundestag zur Entscheidung entsprechend vorzulegen.

die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte hinsichtlich der Abwehr einer konkreten Kindeswohlgefährdung nicht mitwirken. Die Aufnahme von Satz 3 in die Norm 8a SGB VIII zwingt die Jugendämter zukünftig in die Rolle eines „Aufpassers“, die jedoch dem verfassungsrechtlich formulierten Wächteramt (Artikel 6 Abs. III GG) entgegensteht.

Die Neuregelung im Gesetzentwurf und die dort beabsichtigte Klarstellung der Offenbarungsrechte der Berufsgeheimnisträger\*innen durch **Umstellung der Handlungsschritte in § 4 KKG E** sind aus Sicht des AFET abzulehnen. Dadurch erfolgt keine engere Einbindung der Berufsgeheimnisträger\*innen. Diese Regelung birgt eher eine Gefahr für das bereits bewährte Handeln in der Verantwortungsgemeinschaft und die Mitverantwortung im wirksamen Kinderschutz. Es wird stark bezweifelt, ob die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung zur qualitativen Verbesserung der Meldungen und zum Verständnis von gemeinsamer Verantwortung beitragen wird. Das Ziel, die Kooperation im Kinderschutz zu verbessern und den Berufsgeheimnisträger\*innen mehr Handlungssicherheit zu geben, wird durch die vorgeschlagenen **Rückmeldungspflichten** nicht sinnvoll eingelöst. Bei einer Rückmeldung an Berufsgeheimnisträger\*innen über den weiteren Fortgang des Verfahrens nach einer Gefährdungseinschätzung muss das Jugendamt abwägen, ob diese Rückmeldung die laufende oder noch zu gewährende Jugendhilfeleistung nicht gefährdet (siehe § 69 SGB X i.V.m § 64 SGB VIII). Diese Regelung sollte bei der Anpassung des § 4 KKG E unbedingt Berücksichtigung finden. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass meldende Berufsgeheimnisträger\*innen davon ausgehen, sie bekommen vom Jugendamt grundsätzlich eine entsprechende Rückmeldung zu ihren Kinderschutzmeldungen. Das Nichteinlösen dieser Erwartung durch das Jugendamt könnte auf Unverständnis bei den Melder\*innen stoßen und die geplante Intention der Gesetzesänderung für eine verbesserte Kooperation im Kinderschutz konterkarieren.

Die Empfehlung des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 12.02.2021, die **Norm im § 4 KKG Absatz 3 in eine Soll-Bestimmung** zu ändern, um die Handlungspflicht bei erkannter Kindeswohlgefährdung sicherzustellen, lehnt der AFET ab. Hier handelt sich nicht um eine Klarstellung des Inhalts einer unklaren Norm, wie es in der Begründung des Ausschusses FJ steht, sondern um eine Neuregelung mit grundlegenden Auswirkungen für das gesamte Kinderschutzsystem. Um den Schutz der Kinder und Jugendlichen effektiver zu gestalten, empfiehlt der AFET die Aufnahme einer Soll-Bestimmung in § 4 Absatz 2 KKG hinsichtlich der Inanspruchnahme der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Grundsätzlich sollten solche weitreichenden Änderungen für das äußerst sensible Kinderschutzsystem ausreichend fachlich diskutiert werden.

Der Bundesrat empfiehlt eine **neue Norm (§ 4a) in das Gesetz zur Kooperation im Kinderschutz (KKG)** aufzunehmen, um Ärzt\*innen einen kollegialen Austausch im Kinderschutz zu ermöglichen. Die Einführung einer entsprechenden Norm ist abzulehnen, da sie dem Willen zur notwendigen interdisziplinären Kooperation im Kinderschutz entgegenwirkt. Diese Regelung widerspricht dem

Grundsatz der Verantwortungsgemeinschaft. Die rechtlichen Grundlagen für dieses wichtige Zusammenwirken verschiedener Professionen im Kinderschutz wurden mit dem Verfahren nach § 8a SGB VIII und § 4 KKG geschaffen und sollten in diesem Sinne weiterentwickelt werden. Die Norm 4a KKG bewirkt das Gegenteil. Sie legitimiert die Interaktion einer einzelnen Berufsgruppe untereinander, um miteinander eine Einschätzung hinsichtlich gewichtiger (medizinischer) Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorzunehmen.

Die **Neuregelung im § 50 Abs. 2 KJSG E**, die die Verpflichtung zur Vorlage der Hilfepläne bei Verfahren vor dem Familiengericht vorsieht, wird in dieser Form vom AFET entschieden abgelehnt. Damit würde die Hilfeplanung in kontraproduktiver Weise belastet. Es wird durchaus anerkannt, dass dies ein Versuch zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Familiengerichten ist. Er gefährdet aber in nachhaltiger Weise das Vertrauensverhältnis und den fachlich geleiteten Aushandlungsprozess zwischen den Familien und den sozialpädagogischen Fachkräften. Für zielführender hält der AFET qualifizierte Stellungnahmen, in die - unter Berücksichtigung des Vertrauenschutzes der Hilfebeziehungen und der datenschutzrechtlichen Regelungen - Auszüge aus den Hilfeplänen einfließen können.

### Schlussbemerkung

Die Chancen, die in diesem Gesetzesentwurf stecken und der Einstieg in die inklusive Kinder- und Jugendhilfe sollten möglichst schnell realisiert werden. Die Praxis hat bald die Verantwortung, die Umsetzung des neuen Gesetzes für die Kinder und Jugendlichen und ihre Familien aktiv zu gestalten. Erkenntnisse und Erfahrungen in diesen Prozessen müssen im breiten Bündnis der Kinder- und Jugendhilfe diskutiert und bewertet werden und in die gesetzesbegleitende Evaluation einfließen.

Der AFET wird diesen Prozess aktiv begleiten und unterstützen.

Hannover, den 15. Februar 2021

gez.:

Claudia Langholz  
(Vorsitzende)

Koralia Sekler  
(Geschäftsführerin)



**Deutscher Bundestag**

Ausschuss f. Familie,  
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache

**19(13)116m**

**Prof. Dr. jur. Dr. rer. soc. h.c.**

**Reinhard Wiesner**

Freie Universität Berlin

Arbeitsbereich Sozialpädagogik

Habelschw erdterallee 45

14195 Berlin , den 15.2.2021

E-Mail Reinhard-Wiesner@t-online.de

Internet www.fu-berlin.de/sozialpaedagogik

## **Öffentliche Anhörung**

**im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 22.2.2021**

**a) zu dem**

**Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kin-  
der- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)**

**BT-Drs. 19/26107**

**b) sowie dem**

**Antrag der FDP**

**§ 94 Absatz 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch abschaffen – Bessere**

**Chance n auf ein selbstbestimmtes Leben auch für Pflegekinder**

**BT-Drucksache 19/26158**

## **Schriftliche Stellungnahme**

### **A. Vorbemerkung**

#### **I. Zum Verfahren**

Gestützt auf den Koalitionsvertrag vom 7.2.2018 unternimmt die Bundesregierung mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kin-der- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) den zweiten Anlauf zur Weiterentwick-lung des Kinder- und Jugendhilferechts, nachdem der erste Anlauf im Sommer

2017 nach der Verabschiedung des Gesetzes im Bundestag an der Blockade im Bundesrat gescheitert ist. Bei der Ausgestaltung des neuen Gesetzentwurfs stützte sich die Bundesregierung auch auf die Ergebnisse des Dialogprozesses Mitreden – Mitgestalten, der von BMFSFJ vom November 2018 bis Dezember 2019 durchgeführt worden ist. Dieses Dialogforum hat auf der einen Seite wegen der verschiedenen Beteiligungsformate eine große Akzeptanz erfahren, gleichzeitig ist aus verschiedenen Fachverbänden zu hören, dass sie in die relevanten Arbeitsgruppen nicht einbezogen waren.

Inhaltlich umfasst der Gesetzentwurf ein großes Änderungsprogramm, was an der Zahl der Änderungsbefehle, aber auch am Umfang von Text und Begründung deutlich wird. Im Vergleich zum Regierungsentwurf vom 15.5.2017 (Bundestagsdrucksache 18/12330) hat vor allem das Thema „Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien“ einen größeren Stellenwert erhalten, was zu begrüßen ist.

Inzwischen hat auch der Bundesrat im ersten Durchgang Stellung zum Gesetzentwurf bezogen und in seiner 1000. Plenarsitzung am 12. Februar 2021 insgesamt 63 Änderungsanträge beschlossen (Bundesrats-Drucksache 5/ 21 (Beschluss) vom 12.2.2021). Die Gegenäußerung der Bundesregierung steht zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Stellungnahme noch aus.

Im Hinblick auf das baldige Ende der Legislaturperiode stehen Bundestag und Bundesrat unter Zeitdruck und es bleibt nur noch wenig Zeit für eine Diskussion verschiedener Kontroversen, die auch in den Stellungnahmen vieler Fachverbände deutlich werden (siehe dazu zuletzt die Stellungnahme von neun Fachverbänden zum Gesetzentwurf unter dem Titel „Besserer Kinderschutz ist Kinderschutz, der bei den jungen Menschen ansetzt und bei Familien ankommt!“ vom 20.11.2020 sowie Stellungnahme der AGJ zum KJHG-RegE 2020 v.11.2.2021). Bereits in den Stellungnahmen zum Referentenentwurf haben viele Fachverbände bedauernd festgehalten, dass die drei zur Verfügung stehenden Wochen zur Stellungnahme

keine weitergehende, breite fachliche Debatte ermöglicht hätten. Damit besteht die Gefahr, dass am Ende ein Gesetz beschlossen wird bzw. werden muss, dessen Inhalte weiterhin kontrovers diskutiert werden, was dann Folgen für die Akzeptanz und für die Umsetzung in der Praxis hat.

## II. Zum Inhalt

Der Regierungsentwurf folgt hinsichtlich der Themen und ihrer konkreten rechtlichen Ausgestaltung weitgehend dem Referentenentwurf vom 5.10.2020, was auch dem kurzen Zeitraum für die Abgabe von Stellungnahmen seitens der Fachverbände geschuldet sein dürfte. Die Grundlage bilden die Aussagen im Koalitionsvertrag. Danach soll „das Kinder- und Jugendhilferecht auf Basis des in der letzten Legislaturperiode beschlossenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes“ weiterentwickelt werden.

In seiner Stellungnahme vom 12. Februar 2021 (Bundesrats-Drucksache 5/ 21 (Beschluss)) nimmt der **Bundesrat** zu den verschiedenen Änderungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung und greift darüber hinaus weitere Themen auf. Trotz der Vielzahl von Änderungsvorschlägen begrüßt der Bundesrat grundsätzlich die mit dem Gesetzentwurf verfolgten inhaltlichen Anliegen und die damit einhergehende Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, sieht aber vor allem im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes einen weiteren Verbesserungsbedarf (Nr 64 Buchst.a und b). Wegen der zu erwartenden erheblichen Mehrkosten in den Bereichen Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, durch eine Änderung von § 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz – FAG) eine dauerhafte Veränderung der Umsatzsteueranteile zugunsten der Länder sicherzustellen und somit einen vollständigen Kostenausgleich für die mit dem Gesetz einhergehenden Mehrkosten bei Ländern und Kommunen zu schaffen (Nr. 64 Buchst.c).



## B. Zum Änderungsprogramm

### I. Vorbemerkung

Das Gesetzgebungsvorhaben wird thematisch in folgende fünf Schwerpunkte gegliedert:

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen
4. Mehr Prävention vor Ort
5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Dazu finden sich Aussagen im Vorblatt unter A. Problem und Ziel sowie unter B. Lösung des Regierungsentwurfs (Bundestags-Drucksache 19/26107 S.2 und S. 3 ff.)

Diesen Zielbestimmungen geht die grundsätzliche Zielsetzung voraus, die gesellschaftliche Teilhabe für alle Kinder und Jugendlichen sicherzustellen und dabei vor allem diejenigen jungen Menschen zu stärken, die benachteiligt sind, die unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen und die Gefahr laufen, von der sozialen Teilhabe abgehängt zu werden (Bundestags- Drucksache 19/26107 Seite 2).

Diese generelle Zielsetzung verdient grundsätzliche Zustimmung.

Auch wenn die fünf Regelungsbereiche schwer voneinander abgrenzbar sind, unterschiedliche strukturelle und inhaltliche Ebenen betreffen und vielfache Schnittmengen beinhalten, so lässt sich doch auf diese Weise die große Zahl der Änderungsbefehle thematisch zusammenfassen und verständlich machen.

Während die **Stärkung der Subjektstellung von Kindern Jugendlichen und ihren Eltern**, wie sie vor allem in dem Regelungsbereich 5: Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien zum Ausdruck kommt, ausdrücklich zu begrüßen ist, wird dieser Zielsetzung im Schwerpunkt 1: Besserer Kinder- und Ju-

gendschutz nur unzureichend Rechnung getragen. Die multiprofessionelle Kooperation von Fachkräften und Berufsgeheimnisträger\*innen wird auf strukturierte Handlungsvorgaben und engführende Verfahren der Kontrolle und Weitergabe von Informationen an das Jugendamt verkürzt (§§ 4 ff. KKG). In der Zusammen schau der verschiedenen Regelungen im Regierungsentwurf (§ 8a, §§ 45 ff SGB VIII, §§ 4 ff KKG) und den Ausführungen des Bundesrats in seiner Stellungnahme entsteht der Eindruck, dass mit dem Gesetzgebungsvorhaben ein grundsätzlicher Perspektivenwechsel im Hinblick auf das Selbstverständnis der Kinder- und Jugendhilfe intendiert ist. Der das SGB VIII bisher kennzeichnende primäre Hilfe- und Schutzauftrag und das Verständnis eines dialogischen Kinderschutzes treten zurück hinter einen generellen Auftrag der Gefahrenabwehr, der die Aufgaben der Polizei- und Ordnungsverwaltung kennzeichnet. Eine solche „Weiterentwicklung“ der Kinder- und Jugendhilfe ist grundsätzlich abzulehnen.

Bei der Umsetzung dieser Schwerpunktthemen beschreitet der Regierungsentwurf im Hinblick auf die „**Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen**“ einen Sonderweg und sieht für die Umsetzung ein zweiphasiges Stufenmodell vor. Vor dem Hintergrund, dass das Thema einer „Gesamtzuständigkeit“ der Kinder und Jugendhilfe für alle jungen Menschen mit und ohne Behinderung“ in den vergangenen 30 Jahren immer wieder diskutiert worden ist und durch die Vorgaben der Behindertenrechtskonvention eine neue Dynamik erhalten hat, hat das Konzept einer Stufenlösung von verschiedenen Seiten Kritik erfahren, weil befürchtet wird, dass das überfällige Thema damit auf die lange Bank geschoben wird. Andererseits muss jedoch konstatiert werden, dass hier unterschiedliche Systemlogiken und Verfahrensweisen aufeinandertreffen und die damit verbundenen fachlichen organisatorischen und personellen Fragen noch immer nicht beantwortet sind. Dabei steht die Frage nach dem Selbstverständnis der Kinder- und Jugendhilfe, ihrer sozialpädagogisch begründeten Sichtweise und dem sich daraus ergebenden Änderungs- bzw. Anpassungsbedarf im Hinblick auf die Wahrnehmung neuer Aufgaben im Mittelpunkt. Letztlich wird die Frage zu beantworten

sein, ob die derzeit im SGB IX verankerten Strukturprinzipien der altersunspezifischen Eingliederungshilfe für den Personenkreis junger Menschen unverändert in das SGB VIII zu übernehmen sind oder ob im Hinblick auf den Adressatenkreis von Kindern und Jugendlichen ihre spezifische Lebenslage im Kontext der elterlichen Erziehungsverantwortung stärker in den Blick zu nehmen ist, die dann spezifische Verfahren und Instrumente erfordert. Vor diesem Hintergrund ist nachvollziehbar, dass der Regierungsentwurf dazu noch keine konkrete Lösung bereithält, das Ziel einer „großen Lösung“ aber weiterhin auf der Agenda bleibt und die nähere Ausgestaltung im Rahmen eines Stufenmodells entwickelt wird. Im Übrigen bleibt es ist den kommunalen Gebietskörperschaften, soweit sie von den Ländern als Träger der Eingliederungshilfe bestimmt worden sind, schon jetzt die Möglichkeit eröffnet, diese Aufgaben für den Personenkreis von Kindern und Jugendlichen den Jugendämtern zuzuweisen.

Gleichzeitig ist jedoch im Blick zu behalten, dass junge Menschen mit Behinderung nicht nur über Leistungen der Eingliederungshilfe Förderung und Unterstützung erfahren, sondern ihnen alle diejenigen Leistungen zur Verfügung stehen müssen, die als „Infrastrukturleistungen“ im SGB VIII an alle Kinder und Jugendlichen adressiert sind, allen voran die Leistungen der Jugendarbeit und der Kinderbetreuung, aber auch die Inobhutnahme als „andere Aufgabe“. Insoweit ist die Kinder- und Jugendhilfe – unabhängig von der Realisierung einer großen Lösung – aufgefordert, umgehend die strukturellen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass diese Angebote auch für alle jungen Menschen der jeweiligen Altersgruppen zugänglich sind. Dafür schafft der Gesetzentwurf die notwendigen Voraussetzungen.

Ein großer Teil des Änderungspensum entfällt auf **Verfahrensregelungen**, deren inhaltliche Bedeutung nicht in Zweifel gezogen wird. Ihre Umsetzung setzt jedoch eine entsprechende Personalausstattung bei den Jugendämtern und gegebenenfalls auch bei freien Trägern in Ombudsstellen usw. voraus. Angesichts vieler chronisch

unterbesetzte Jugendämter bedarf es nicht nur einer realistischen Kostenschätzung im Hinblick auf den Personalbedarf, sondern auch zielgerichteter Perspektiven vor Ort zur Personalgewinnung. Die Verwendung von Personalbemessungssystemen ist dabei ein wichtiger Schritt im Gesamtkonzept. Insofern wird auch auf die Voten des Bundesrats zur Untersuchung der finanziellen Auswirkungen verschiedener verfahrens- und materiellrechtlicher Regelungen (Nr.49 der Stellungnahme) sowie die Verpflichtung zur Anwendung von Personalbemessungssystemen (Nr 43 der Stellungnahme) verwiesen. Für die intendierte Weiterentwicklung der Kinder -und Jugendhilfe wäre wenig gewonnen, wenn zwar das SGB VIII eine Fülle von Neuregelungen enthält, die aber in der Praxis nicht umgesetzt werden (können). Der Umfang der Vollzugsdefizite, die die Kinder- und Jugendhilfe in der Praxis vielerorts kennzeichnen, würde damit nur erweitert.

Die nachfolgende Stellungnahme konzentriert sich unter Bezugnahme auf die numerische Abfolge im Gesetzentwurf auf solche Änderungen, die besonders bedeutsam erscheinen und solche, die kritisch betrachtet werden.

Dabei wird auch die jeweilige Position der Länder berücksichtigt, wie sie in der Stellungnahme des Bundesrates vom 12.2.2021– Bundesratsdrucksache 5 /21 (Beschluss) ihren Ausdruck gefunden hat.

## **II. Zu Art. 1: Änderungen im Achten Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII**

### **1. Zu Nummer 2: Änderung von § 1 SGB VIII**

#### **Zu Buchstabe a (Abs. 1)**

Mit der Änderung soll das für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe formulierte programmatiche Leitbild des § 1 Absatz 1 um den **Aspekt der Selbstbestimmung** erweitert werden.

Der Begriff der Selbstbestimmung wird in der Rechtsordnung als Schlüsselbegriff im Reha-Recht verwendet. Die Förderung der Selbstbestimmung wird dort in § 1 SGB IX als grundlegendes Ziel des Rechts für Menschen mit (drohenden) Behinderungen und damit als spezifisches Ziel der Leistungen des Rehabilitationsrechts

unabhängig vom Lebensalter der Menschen mit Behinderung formuliert. Hintergrund ist, dass der Adressatenkreis aufgrund der Wechselwirkung zwischen gesundheitlichen Störungen und verschiedenen Formen der Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe behindert wird.

Von dieser spezifischen Lebenslage von Menschen mit Behinderung ist die generelle Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen unterscheiden, die durch Förderung ihrer Entwicklung und durch Erziehung zur Selbstständigkeit hingeführt werden müssen – und zwar unabhängig davon, ob sie zu der Personengruppe von Menschen mit Behinderung gehören.

Anders als bei (erwachsenen) Menschen mit verschiedenen Formen der Behinderung ist die Hinführung zur Selbstständigkeit ein generelles Ziel der Erziehung aller Kinder und damit bereits mit den Erziehungszielen einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit erfasst., Hier ist nicht nachvollziehbar, warum es für den Anwendungsbereich des SGB VIII neben den Erziehungszielen „eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit“ noch des Ziels einer „selbstbestimmten Persönlichkeit“ bedarf. Die Selbstbestimmungsfähigkeit ist vielmehr bereits zentrales Element der Eigenverantwortung und bedarf keiner zusätzlichen Normierung in den Eingangsvorschriften.

Somit handelt es sich bei der Einfügung des Wortes „selbstbestimmten“ im Hinblick auf den Anwendungsbereich des SGB VIII nicht um eine Erweiterung der Zielsetzung des Gesetzes, sondern um eine bloße Doppelung, deren Sinn sich nicht erschließt.

### **Zu Buchstabe b (Abs. 3)**

Hier soll der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe um den Aspekt der **Ermöglichung und Erleichterung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft** ergänzt werden. Insoweit gelten dieselben Bedenken, die im Hinblick auf die Erweiterung von Absatz 1 um den Begriff der Selbstbestimmung vorgetragen worden sind.

Der Änderungsvorschlag unternimmt den Versuch, eine bestimmte Situation (Teilhabe am Leben in der Gesellschaft) allgemein zu beschreiben, die im System der

Rehabilitation als Zielperspektive entwickelt worden ist, also dort das Ziel verfolgt, die Selbstbestimmung und volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen, die aufgrund der Wechselwirkung zwischen gesundheitlicher Störung und Barrieren (Behinderung) an der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt sind, mithilfe von Leistungen der „Eingliederungshilfe“ u fördern (siehe dazu § 1 SGB IX). Die Förderung der Teilhabe von Menschen, die „behindert werden“, ist damit eine altersunspezifische Zielsetzung.

Für Kinder und Jugendliche hat die Fähigkeit/Möglichkeit zur Teilhabe keine spezifische Bedeutung für bestimmte Problemsituationen, sondern ist ein wesentliches Ziel der Erziehung. Für diese Altersgruppe geht es nicht speziell um die Fähigkeit der Teilhabe, die durch die Wechselwirkung gesundheitlicher Störungen mit verschiedenen Formen der Barrieren beeinträchtigt ist, sondern generell um die alters- und entwicklungsabhängige Hinführung zur Selbstverantwortung und autonomer Lebensgestaltung. Die Ermöglichung und Erleichterung der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen am Leben in der Gesellschaft ist aber nicht erst und nur Aufgabe der Kinder und Jugendhilfe nach Absatz 3, sondern bereits Aufgabe der Eltern im Rahmen ihrer Erziehungsverantwortung.

Beide Änderungsvorschläge (a und b) richten den Blick auf die spezifische Lebenslage von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung. Die dort formulierten Zielsetzungen sind aber bereits Inhalt der auf alle Kinder und Jugendlichen bezogenen Förderung ihrer Entwicklung.

#### **Zum Vorschlag des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 5/1 Nr.2):**

Der Bundesrat empfiehlt in seiner Stellungnahme in § 1 Absatz 1 die **vorrangige Beachtung des Kindeswohls** aufzunehmen und bezieht sich dabei auf die Vorgaben von Art. 3 der UN- Kinderrechtskonvention.

Das vorrangige Abwägungsgebot im Rahmen von Art. 3 der UNKRK ist als Querschnittsklausel zu verstehen, die sich auf alle Maßnahmen der Mitgliedstaaten be-

zieht (Schmal, UN Kinderrechtskonvention § 3 Rn. 1). Demgegenüber konzentriert sich das SGB VIII auf das Dreieck Eltern – Kind – Staat. In diesem Kontext kann die Vorrangklausel zu Missverständnissen führen, weil sie den Eindruck erweckt, Elternrecht und Kindesrecht würden miteinander konkurrieren und zur Auflösung dieser Konkurrenz bedürfe es einer Vorrangregelung im Hinblick auf die Beachtung des Kindeswohls. Kindesrecht und Elternrecht sind aber nicht gegeneinander gerichtet, sondern aufeinander bezogen. So dient die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Elternrechts nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in erster Linie dem Schutz und dem Wohl des Kindes. Das Wohl des Kindes ist zugleich Ziel, aber (im Hinblick auf seine Gefährdung) auch Grenze des Elternrechts.

Die Aufnahme eines grundsätzlichen Gebots der vorrangigen Beachtung des Kindeswohls ist deshalb in Bezug auf die Aufteilung der Erziehungsverantwortung zwischen Eltern und Staat missverständlich. Sie ist mit dem Verständnis der elterlichen Erziehungsverantwortung im Sinn von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG nicht vereinbar und weicht die grundgesetzliche Balance zwischen Elternrecht, Kindesrecht und staatlichem Wächteramt auf.

## 2. Zu Nummer 4 (§ 4 Abs. 3)

In § 4 Abs. 3 sollen die Wörter „**verschiedene Formen der Selbsthilfe**“ durch die Wörter „Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern“ ersetzt werden.

Diese Änderung überzeugt nicht, da damit der Sinngehalt von § 4 SGB VIII verkannt wird, wo von der Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe die Rede ist und mit der Stärkung verschiedener Formen der Selbsthilfe ein weites Verständnis freier Trägerschaft propagiert werden soll.

Die Forderung nach der Beteiligung von Kindern Jugendlichen und Eltern bezieht sich jedoch auf einen anderen Regelungskontext. Dabei geht es nicht um eine Aussage zum Verhältnis zwischen öffentlichen und freien Trägern bzw. um die Beto-

nung eines weiten Verständnisses von freier Trägerschaft, sondern um eine allgemeine Aussage, die sich sowohl auf die Tätigkeit öffentlicher Träger als auch auf die Tätigkeit freier Träger bezieht.

Deshalb sollte die Formulierung in § 4 Abs.3 insoweit unverändert bleiben.

### **3. Zu Nummer 6 (Änderung von § 7)**

Mit der Vorschrift soll in der Norm zu den Begriffsbestimmungen eine **Definition junger Menschen mit Behinderungen** eingeführt. Inhaltlich sollen damit die Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungshilfe (§ 35a) vor die Klammer gezogen und abstrakt geregelt werden. Gleichzeitig hält der Entwurf aber in § 35a am alten Verständnis der Behinderung (Teilhabebeeinträchtigung als Folge der gesundheitlichen Störung) fest, sodass das mit der Definition in § 7 verfolgte Ziel nicht erreicht wird. Notwendig ist deshalb ein Verweis in § 35a auf die Definition in § 7 oder – vorzugsweise – die Aufnahme des neuen Begriffs der Behinderung analog zu § 2 SGB IX unmittelbar in § 35a.

Durch die Positionierung der Definition von jungen Menschen mit Behinderung in der Vorschrift zu den „Begriffsbestimmungen“ könnte die Vorschrift zudem diskriminierende Wirkung entfalten. Die Aufnahme einer solchen Definition in die Vorschrift über die Begriffsbestimmungen erscheint nicht notwendig, zumal außerhalb des Anwendungsbereichs von § 35a auch junge Menschen mit anderen Formen von Beeinträchtigungen und Handicaps erfasst werden sollen. In jedem Fall kann aber die Definition des Personenkreises auf den Begriff „Junge Menschen“ reduziert werden, weil dieser als Oberbegriff Kinder, Jugendliche und junge Volljährige umfasst (§ 7 Abs. 1 Nummer 4)

### **4. Zu Nummer 8 (Änderung von § 8a SGB VIII)**

#### **Zu Buchstabe a**

Der Änderungsbedarf (**Einbeziehung der Berufsgeheimnisträger in den Prozess der Gefährdungseinschätzung**) wird mit der Sicherstellung einer möglichst breiten und fundierten Erkenntnisgrundlage für die Einschätzung der Gefährdung des

Kindes oder Jugendlichen und mit der Stärkung der Kooperationsbereitschaft der Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger begründet.

Die Ausgestaltung der Regelung legt nahe, dass tatsächlich vor allem das zweite Motiv handlungsleitend war, also diejenigen Berufsgeheimnisträger in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, die dem Jugendamt Daten übermittelt haben, nicht aber das fachliche Anliegen, eine fallspezifische Expertise für die Gefährdungseinschätzung sicherzustellen. Die Fachkenntnis der meldenden Person ist aber häufig gerade nicht diejenige Kompetenz, die im anschließenden Prozess der Gefährdungseinschätzung erforderlich ist. Hinzu kommt dass die an sich notwendige explizite Feststellung einer Erforderlichkeit der Beteiligung im Einzelfall in der Praxis einer regelhaften Beteiligung weicht. Schließlich werden den Erwartungen der sog. Berufsgeheimnisträger hinsichtlich der Beteiligung auch Grenzen durch die Regelungen zum Sozialdatenschutz gesetzt.

Deshalb sollte es bei der Regelung des geltenden Rechts bleiben, die dem Jugendamt bereits jetzt die Einbeziehung von externer Expertise im Einzelfall ermöglicht.

### **Zum Vorschlag des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 5/21 Nr.6)**

Der Bundesrat schlägt vor, bereits bei einer abstrakten Gefährdung dritte Personen einzuschalten, deren Tätigkeit zur Abwendung dieser Gefährdung erforderlich ist (Abs. 3 Satz 3 neu).

Eine solche Verpflichtung, die an unbestimmte Voraussetzungen geknüpft ist („Tatsachen, die eine Schlussfolgerung nahe liegen, dass über den konkreten Kindeswohlgefährdungsfall hinaus in einer unbestimmten Anzahl von Fällen eine Kindeswohlgefährdung droht“) verändert die Funktion des Jugendamts, dem bisher primär der Schutz--und Hilfeauftrag obliegt und stellt die Gefahrenabwehr in den Mittelpunkt. Abgesehen davon wäre mit der Vorschrift nicht gewährleistet, dass diese dritten Personen tatsächlich Schritte zur Abwendung einer konkreten Kindeswohlgefährdung in ihrem Umfeld unternehmen. Eine solche Regelung ist deshalb abzulehnen.

### **Zum Vorschlag des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 5/21 Nr.57)**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine dem § 5 KKG entsprechende **Mitteilungspflicht der Jugendämter gegenüber den Strafverfolgungsbehörden** eingeführt werden soll und nimmt dabei Bezug auf § 8a Abs. 3 SGB VIII.

Eine kategorische Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden stellt die Interessen der Strafverfolgung vor das Kindeswohl und ist mit den Vorgaben der UN- Kinderrechtskonvention, vor allem dem primären Abwägungsgebot nach Art. 3 nicht vereinbar (siehe dazu Kliemann/ Fegert, Jugendamt 2012, 127 sowie Kliemann in Fegert/Wolf, Kompendium sexueller Missbrauch in Institutionen S. 122).

Ein kinder- und familienzentrierter Weg der Intervention, der medizinisches und psychosoziales Handeln kombiniert, ist die in der Regel wirkungsvollere Strategie zum Schutz der Opfer. Das Strafrecht hat höchste Ansprüche an die Beweiskraft der Befunde. Somit kann trotz vorliegender Misshandlung ein Freispruch aus Mangel an Beweisen erfolgen oder weil ein Täter nicht eindeutig zuzuordnen ist. Dies kann sowohl schwerwiegende Folgen für den Opferschutz als auch das Gefühl der fehlenden Glaubwürdigkeit bei sexuellem Missbrauch haben.

Demgegenüber ermöglicht das Familienrecht (§ 1666, 1666a BGB) im Gegensatz zum Strafrecht Maßnahmen zum Opferschutz auch bei „nur“ begründetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu ergreifen, ohne eine Verurteilung eines Täters herbeiführen zu müssen. Die akute, forensisch korrekte Befunderhebung und Sicherung ermöglicht zudem auch eine spätere Strafanzeige, da alle „Beweismittel“ gesichert sind.

Eine Anzeigepflicht des Jugendamts gegenüber Strafverfolgungsbehörden ist deshalb abzulehnen.

### **5. Zu Nummer 11 (§ 9a)**

Die Verpflichtung zur **Einrichtung von Ombudsstellen** wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings räumt die Vorschrift den Ländern einen breiten Spielraum bei der Umsetzung der Verpflichtung ein. Damit besteht die Gefahr, dass es zu großen länderspezifischen Differenzen im Hinblick auf die personelle Ausstattung der Ombudsstellen, die künftig für alle Aufgaben der Kinder und Jugendhilfe zuständig sein sollen, sowie im Hinblick auf ihre tatsächliche Erreichbarkeit für die Adressaten kommt.

#### **6. Zu Nummer 13 und 14 (§§ 10a und 10b neu)**

Der Gesetzentwurf sieht den Einsatz sog. **Verfahrensloten** vor (§ 10 b). Der Verfahrenslotse soll die leistungsberechtigten Personen bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Dabei bleibt die rechtliche Beziehung zum örtlichen Träger der Jugendhilfe unklar. Zum einen soll die Leistung durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe erbracht werden (Abs. 1 Satz 3), zum anderen kommt dem Verfahrensloten eine unterstützende Funktion gegenüber dem örtlichen Träger zu (Abs. 2 Satz 1). Mit dem Postulat der Unabhängigkeit ist dieser Auftrag aber nicht zu vereinbaren.

Aus rechtssystematischen Gründen wird vorgeschlagen, die neuen Regelungen zur Beratung (§. 10a) sowie zu den Verfahrensloten (§ 10b) vor § 10, nicht wie vorgesehen nach § 10 SGB VIII einzufügen.

Die neuen Regelungen stehen zum einen in einem engen Zusammenhang zu den §§ 8 und 9a. Vor allem aber befasst sich § 10 mit dem grundsätzlichen Thema der Leistungskonkurrenz und sollte deshalb das Erste Kapitel abrunden und an dessen Ende stehen.

#### **7. Zu Nummer 22 (§ 27)**

##### **Buchstabe a (Absatz 2)**

Der Satz „Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.“ ist überflüssig, denn es konnten schon immer mehrere Hilfeformen im Einzelfall zur Anwendung kommen. Maßgeblich für die Ausgestaltung der Hilfe ist – nach dem Wortlaut des Gesetzes – der erzieherische Bedarf (Bedarfsorientierung statt Angebotsorientierung). Der Satz birgt zudem die Gefahr, dass in der Praxis auch andere Hilfen außerhalb des Spektrums der Hilfe zur Erziehung in Hilfen zur Erziehung umbenannt werden.

Zudem enthält die Formulierung eine unnötige Einengung auf den erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen, die so in § 27 Abs. 2 S. 2 Halbsatz 1 SGB VIII nicht enthalten ist („Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall“). Diese Einengung entspricht nicht der Logik des § 27 Abs. 1 SGB VIII.

Hilfsweise wird deshalb vorgeschlagen, die Formulierung aus Satz 2 auch in den neuen Satz 3 zu übernehmen („Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall entspricht.“).

### **Buchstabe b (Absatz 3)**

§ 27 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII-E soll die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung als Gruppenangebot ermöglichen. Dabei bleibt unklar, welche konkreten Leistungen aus dem Spektrum der Hilfe zur Erziehung damit erfasst werden sollen.

Die Vorschrift entspricht in ihrer Struktur dem § 112 Abs. 4 SGB IX, der seinerseits eine spezielle Form der Leistungserbringung für die dort in Abs. 1 geregelte Reha-Gruppe (Leistungen zur Teilhabe an Bildung) darstellt, und damit akzessorischen Charakter hat

Auf welche Form der Hilfe zur Erziehung der neue Satz in Absatz 3 Bezug nehmen soll, bleibt jedoch offen. Eine in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung, die die Möglichkeit des

Pooling eröffnen soll, stellt für sich keine Art der Hilfe zur Erziehung dar, die auf die Eltern-Kind-Beziehung ausgerichtet ist und deren Verbesserung zum Ziel hat.

### **8. Zu Nummer 23 (§ 28 neu)**

Mit der neuen Hilfe zur Erziehung soll der bisher über § 20 (Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen) erfasste Hilfebedarf gedeckt werden. Dabei ist nicht erkennbar, auf welche Bedarfslagen diese neue Hilfe in der Praxis tatsächlich abzielt. Zum einen setzt § 27 im Unterschied zur Hilfe nach § 20 einen erzieherischen Bedarf voraus und formuliert daher eine andere (höhere) Zugangsschwelle. Gleichzeitig soll aber die Hilfe künftig durch den Einsatz ehrenamtlicher Paten und ohne die Verpflichtung zu einer fachlichen Begleitung sichergestellt werden, was den sozialpädagogisch fundierten Rahmen der Hilfe zur Erziehung sprengt und die Gefahr der Entwicklung einer HzE „light“ birgt und damit grundätzliche Fragen zur Qualität der Hilfe zur Erziehung aufwirft.

Die Ersetzung von § 20 SGB VIII durch § 28a SGB VIII-E geht auf den Abschlussbericht der AG Kinder psychisch kranker Eltern zurück. Ob aber die dort formulierten Ziele mit der gesetzlichen Neuregelung erreicht werden bzw. erreicht werden können erscheint sehr zweifelhaft. Eine Deckung der dort formulierten Bedarfe kann eher über eine Weiterentwicklung von § 20 SGB VIII als über die vorgesehene neue Form der Hilfe zur Erziehung erreicht werden. Zudem überzeugt die Engführung einer niederschwelligen Hilfe auf das Angebot oder die Vermittlung durch Erziehungsberatungsstellen nicht (§ 36a Abs. 2 – E).

Um dem Anliegen des Abschlussberichts der AG Kinder psychisch kranker Eltern gerecht zu werden, sollte deshalb an der Grundstruktur des § 20 festgehalten werden, die Vorschrift aber inhaltlich stärker auf die Bedarfe von Kindern psychisch kranker Eltern ausgerichtet und als Rechtsanspruch ausgestaltet werden. Dazu wird auf den Formulierungsvorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme (Bundesratsdrucksache 5/ 21 Nr. 17) verwiesen

## 9. Zu Nummer 24 (§ 35a)

Wie bereits oben zu § 7 ausgeführt sollte der **Behinderungsbegriff aus § 2 SGB IX** in der Formulierung der Leistungsvoraussetzungen für die Eingliederungshilfe nach § 35a als Reha-Leistung Eingang finden. Dies ist durch die bloße Definition des Begriffs „Menschen mit Behinderung“ im Katalog der Begriffsbestimmungen § 7 nicht sichergestellt. Mit einer entsprechenden Aktualisierung der Leistungsvoraussetzungen in § 35a würden die derzeitigen Rechtsunsicherheiten und kontroversen Auffassungen in der Literatur zur Anwendung von § 2 SGB IX im Kontext von § 35 a SGB VIII beseitigt und Rechtsklarheit geschaffen werden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf den **Vorschlag des Bundesrates** hingewiesen, der eine Bezugnahme auf die ICD-10 zur Feststellung der gesundheitlichen Störung nicht für notwendig hält und stattdessen eine Bedarfsermittlung auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Funktionsbeeinträchtigung, Behinderung und Gesundheit nach der ICF fordert (Bundesrats-Drucksache 5/21 Nr.20 Buchstabe c). Der Bundesrat begründet diese Änderung mit einem Verweis auf § 13 SGB IX. Diese Vorschrift würde ignoriert, obwohl die Jugendhilfe als Reha-Träger nach § 6 SGB IX an sie gebunden sei. Diese Begründung überzeugt jedoch nicht.

Zwar haben auch die Jugendämter als Reha-Träger im Rahmen der Bedarfsermittlung Instrumente nach § 13 SGB IX anzuwenden, welche sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) zu orientieren haben. Im Gegensatz zu den Trägern der Eingliederungshilfe (§ 118 SGB IX) besteht für die Jugendämter keine gesetzliche Verpflichtung zur Orientierung der Bedarfsermittlung an der ICF. Vielmehr kommt § 13 Abs. 1 SGB IX zur Anwendung, wonach die Reha-Träger systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel „*nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen*“ verwenden. Damit bleibt das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII die Basis auch für die Bedarfsermittlung im Reha-Bereich.

Allerdings sollen die Instrumente den von den Reha-Trägern vereinbarten Grundsätzen für Instrumente zur Bedarfsermittlung nach § 26 Abs. 2 Nummer 7 entsprechen (§ 13 Abs. 1 Satz 2 SGB IX). Sowohl die Gesetzesbegründung zum BTHG als auch die gemeinsamen Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Rehabilitation (BAR-GE) erkennen an, dass „die Rehabilitationsträger bislang eine Vielzahl von Methoden zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs entwickelt und genutzt haben“ (Bundestagsdrucksache 18/9522, S. 233; § 44 BAR-GE). Während die Anwendung der ICF als Kodierungs- bzw. Klassifikationssystem kritisch betrachtet wird, wird für die Entwicklung eines „diskursiven Konzepts der Bedarfsermittlung“ geworben, das das bio -psycho-soziale Modell zur Grundlage eines strukturierten Dialoges macht (Rechtsgutachten Schönecker 2019, S.32 unter Verweis auf die Stellungnahme des ad hoc Ausschusses der deutschen Vereinigung für Rehabilitation (DVfR)). Dabei ist jedoch zu bedenken, dass ein solches Instrumentarium Aushandlungsprozesse keineswegs ersetzen kann und sollte, wie sie dem Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII in Form einer fall- und prozessorientierten Hilfeplanung einschließlich einer gemeinsamen Bedarfsklärung und Leistungsplanung zu Grunde liegen (Hopmann u.a. JAmt 2020,338,344).

Eine gesetzliche Regelung, die zur expliziten Anwendung der ICF verpflichtet, ist daher abzulehnen.

Im Übrigen überzeugt auch die Auffassung des Bundesrates nicht, die Abweichung der seelischen Gesundheit müsse künftig über die Beeinträchtigung der mentalen Funktionen nach der ICF erhoben werden. Auch der neue Behinderungsbegriff enthält das Element der gesundheitlichen Störung, die ihrerseits mithilfe der ICD 10 festzustellen ist.

## 10. Zu Nr. 28 (§§ 37 ff)

In § 37 wird die bisher bereits in § 37 Abs. 1 geregelte **Verpflichtung zur „Elternarbeit“** künftig als Anspruch der Eltern auf „Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind“ ausgestaltet. Vor dem Hintergrund

der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die der Ausgestaltung öffentlicher Hilfen zur Verhinderung einer Trennung des Kindes von seinen leiblichen Eltern und zur Realisierung einer Rückkehrperspektive zentrale Bedeutung bemisst (siehe dazu BVerfG v. 22.5.2014 -1 BvR 2882/13; Britz, Das Grundrecht des Kindes auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung – jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, JZ 2014, 1069, 1072), ist diese Regelung grundsätzlich zu begrüßen.

Begreift man – entsprechend der verfassungsrechtlichen Ausgangslage – die Hilfe für die Eltern zur Erziehung des Kindes oder Jugendlichen in Vollzeitpflege in erster Linie als Hilfe zur Refunktionalisierung und Restabilisierung der Herkunfts-familie, um die Rückkehrperspektive tatsächlich zu realisieren und misst damit der Elternarbeit die zentrale Funktion bei der stationären Hilfe zu, dann dürfte sie nicht nur als Rechtsanspruch der Eltern ausgestaltet sein, der dem Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung für das Kind in der Pflegefamilie nachgelagert und – rechtlich – davon unabhängig ist, sondern sie müsste als **primäres und unverzichtbares Element der Hilfe zur Erziehung** (vgl. Stuckstätte, Elternarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe – Welche Herausforderungen sind mit ihr verbunden, Forum Erziehungshilfen 2013, 246) unmittelbar in § 27 geregelt werden. Den Eltern sollte nicht die Wahl eröffnet werden, ob sie neben dem Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 auch den Anspruch auf Beratung und Unterstützung nach § 37 gelten lassen (müssen). Die beiden Elemente sollten vielmehr als Einheit betrachtet werden.

Nur auf diese Weise ließe sich wohl eine noch aus den Zeiten des Jugendwohlfahrtsgesetzes fortbestehende „Tradition“ beenden, die mit der Fremdplatzierung des Kindes die Gefahr für das Kind abgewendet sieht, die Erziehung in Vollzeitpflege oder in einer Einrichtung als eine von den Eltern geduldete „öffentlich verantwortete Ersatzerziehung“ ansieht und keine Notwendigkeit für eine qualifizierte Arbeit mit den Eltern sieht, die über ihre bloße Beteiligung weit hinausgehen muss. Noch immer werden Nachfragen nach intensiver Elternarbeit in der Praxis mit dem Argument einer „Doppelhilfe“ abgelehnt, was dem Sinn und Zweck der

Hilfe zur Erziehung für die Eltern, die mit einer Vollzeitpflege für das Kind verbunden ist (§§ 27, 33 SGB VIII), fundamental widerspricht.

Von daher erscheint es angezeigt, im Zusammenhang mit der Bezugnahme auf den erzieherischen Bedarf im Einzelfall schon in § 27 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII (siehe dazu die Ausführungen oben unter Nummer 8) den Zweck und das Ziel des Rechtsanspruchs auf Hilfe zur Erziehung eindeutig zu regeln und ausdrücklich zu formulieren, dass Hilfen zur Erziehung, die mit einer Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses verbunden sind, vorrangig darauf ausgerichtet sind, die Erziehungsbedingungen in der Herkunfts familie so weit zu verbessern, dass die Eltern ihre Erziehungsaufgaben (schrittweise) wieder selbst wahrnehmen kann, und damit die Elternarbeit ein wesentliches Element der Hilfe zur Erziehung ist.

### **§ 38 (Auslandsmaßnahmen)**

Die mit den Regelungen intendierte Qualifizierung der Auslandsmaßnahmen wird grundsätzlich befürwortet. Im Unterschied zum Regierungsentwurf aus dem Jahre 2017 wird durch die Bezugnahme auf Art. 56 der Verordnung (EG) Nummer 22001/2003 sowie auf Art. 33 des Haager Kinderschutzabkommens klargestellt, dass die Unterbringung von Kindern im räumlichen Anwendungsbereich dieser Rechtsinstrumente den dort geregelten Voraussetzungen unterliegt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Umsetzung der dortigen Vorgaben sowohl Pflichten für die Behörden im Inland als auch für die Behörden des aufnehmenden Staates enthält. Aus der Praxis sind zahlreiche Fälle bekannt, in denen Zielländer, vor allem im Süden Europas, die aus Deutschland an die dortigen zentralen Behörden gerichteten Anfragen nicht bearbeiten und damit das Potenzial qualifizierter Auslandsmaßnahmen leer läuft (siehe dazu Geißler ZKJ 2017, 11).

Parallel zu einer Verbesserung der Rechtsgrundlagen im deutschen SGB VIII bedarf es daher auf der internationalen Ebene einer Verständigung über die aus der

Brüssel IIa VO den einzelnen Mitgliedstaaten und ihren Behörden obliegenden Verpflichtungen und deren Erfüllung.

Der Begriff „Auslandsmaßnahmen“ sollte – der Terminologie des SGB VIII entsprechend – durch den Begriff „Hilfen im Ausland“ ersetzt werden.

### **11. Zu Nr.29 (§ 41)**

Die mit der Neufassung der Vorschrift verbundene Zielsetzung, die **Hilfen für junge Volljährige** zu verbessern, wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings lässt sich die in der Begründung bekundete Absicht, aus dem Regelrechtsanspruch ein echtes einklagbares subjektives Recht (Anspruch) des jungen Volljährigen zu machen, aus dem Wortlaut nicht eindeutig ableiten. Da das SGB VIII in diesen Fällen die Formulierung „Anspruch auf“ wählt (z.B. § 24 oder § 27), sollte die Zielsetzung zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten auch in der eindeutigen Formulierung ihren Ausdruck finden.

Kritisch zu betrachten ist die Fokussierung auf die Prüfung eines defizitären Reifegrades des jungen Menschen. Das Kriterium der defizitären Persönlichkeitsentwicklung als Ursache der Nichtgewährleistung der eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Lebensführung kann von den jungen Menschen als stigmatisierend empfunden werden. Der Hilfebedarf kann sich auch aus den Lebensumständen (Formen von Benachteiligung, Handicaps etc.) ergeben.

Grundsätzlich positiv zu beurteilen ist angesichts einer restriktiven Praxis die ausdrückliche Regelung der Coming-back Option (Abs. 1 Satz 3). Dies gilt grundsätzlich auch für die Regelung des sogenannten Übergangsmanagements (§ 41 Abs. 3). Dabei ist allerdings im Blick zu behalten, dass die Vorschrift nur Verpflichtungen für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe regelt, damit also nicht ohne weiteres einen lückenlosen Übergang in ein anderes Hilfesystem sicherstellt. Zudem besteht die Gefahr, dass eine langfristige „Übergangsplanung“ im Einzelfall zu einer verfrühten Beendigung des Hilfeprozesses führt.

### **12. Zu Nummer 33 (§ 45)**

Die sog. Heimaufsicht hat eine präventive Funktion und bedient sich dazu verschiedener Instrumente. Dazu gehört sowohl der Erlaubnisvorbehalt mit den nachfolgenden Vorschriften zur örtlichen Prüfung, den Meldepflichten und zur Tätigkeitsuntersagung (§§ 45 ff.), als auch die Beratung – zum einen als Anspruch während der Planung und Betriebsführung, zum anderen als milderes Mittel zur Beseitigung von Mängeln vor der Erteilung von Auflagen. Im geltendem Recht ist der allgemeine Anspruch auf Beratung an versteckter Stelle in § 85 Abs. 2 Nummer 7 SGB VIII geregelt, während in den §§ 45 ff. vor allem die ordnungsrechtlichen Instrumente zum Ausdruck kommen. Mit den Änderungen im Regierungsentwurf und den Vorschlägen des Bundesrates wird die ordnungsrechtliche Komponente der „Heimaufsicht“ weiter gestärkt und damit das Ungleichgewicht zwischen Prävention und Intervention weiter verschärft. Den Hintergrund für die Änderungen bilden offensichtlich Vorfälle in einzelnen Einrichtungen und die Arbeitsergebnisse der länderoffenen AG „Weiterentwicklung der §§ 45 ff. SGB VIII“ als Grundlage für den Umlaufbeschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 23.2.2016. Insgesamt verstetigt sich der Eindruck, dass die Vorschriften vor allem aus der Perspektive der Aufsichtsbehörden und deren Praxis und weniger aus der Perspektive der Träger der Einrichtungen oder gar der Nutzer und Nutzerrinnen der Einrichtungen konzipiert sind. Zudem entsteht der Eindruck, dass die Änderungsvorschläge zu den §§ 45 ff im Hinblick auf vollstationäre Einrichtungen (Heimen) entwickelt worden sind, obwohl sie in gleicher Weise für die ungleich größere Zahl von Tageseinrichtungen für Kinder zur Anwendung kommen.

So soll künftig die Erteilung der Betriebserlaubnis von der **Zuverlässigkeit** des Trägers abhängig gemacht werden. (Abs. 2 Satz 2). Dieses Kriterium wird aus dem Gewerberecht übernommen und zum Teil bereits jetzt als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal verwendet. In Absatz 2 Satz 3 wird dann eine jugendhilfespezifische Konkretisierung des Zuverlässigkeitsbegriffs vorgenommen. Die dort aufgeführten Regelbeispiele beziehen sich aber alle auf solche Träger, die bereits in der Vergangenheit über eine Erlaubnis verfügt haben, sie geben der Heimaufsicht aber

keinerlei Hinweise, wie bei der Prüfung dieses Kriteriums zu verfahren ist, wenn Träger zum ersten Mal eine Einrichtung in Betrieb nehmen wollen. Da der Träger einer Einrichtung in der Regel keine Einzelperson ist (natürliche Person), sondern die Trägerschaft durch eine juristische Person erfolgt, müssen die Anforderungen von den Personen erfüllt werden, die den Träger der Einrichtung nach außen vertreten. Dazu finden sich in den neuen Vorschriften keine näheren Hinweise.

Anknüpfend an einen Formulierungsvorschlag im Regierungsentwurf des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes von 2017 soll künftig neben der zwingenden Aufhebung der Betriebserlaubnis, wie sie bereits das geltende Recht in Absatz 7 vorsieht, eine **Variante für die Aufhebung der Betriebserlaubnis** geregelt werden (Abs. 7 Satz 2-Entwurf), die an einer anfänglichen oder nachträglichen Rechtswidrigkeit der Betriebserlaubnis anknüpft und damit eine geringere Eingriffsschwelle als die bisherige Regelung vorsieht. Für beide Varianten ist der Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage vorgesehen (Abs. 7 Satz 4-Entwurf).

Angesichts der Tatsache, dass es in vielen Einrichtungen - in Heimen wie auch in Kitas - wegen akuter Personalprobleme schnell und häufig Situationen geben kann, in denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis temporär nicht mehr gegeben sind, würde dies für die Träger der Einrichtungen in all diesen Fällen ein kaum zu tragendes Existenzrisiko bedeuten, wenn sie per Gesetz einer Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde, die nur begrenzt gerichtlich überprüfbar ist, ausgesetzt wären. Zudem ist im Blick zu behalten, dass der Entzug der Erlaubnis für eine vollstationäre Einrichtung gleichzeitig mit dem Wechsel des Lebensorts für Kinder und Jugendliche, der Beendigung ihrer sozialen Beziehungen, aber auch mit der häufig schwierigen Suche nach einer anderen geeigneten Einrichtung - und damit auch mit schwerwiegenden Folgen für die in der Einrichtung betreuten Kinder und Jugendlichen verbunden ist.

Zwar werden in der Begründung zur Änderung des § 45 Abs.7 (Bundestagsdrucksache 19/26107 S. 97) im Hinblick auf die Ausübung des Ermessens verschiedene Aspekte der Verhältnismäßigkeit thematisiert (wie z. B. Abwägung zwischen Be standschutzinteresse und Aufhebungsinteresse, Vorrang von Auflagen-), die aber im Gesetzestext keinen Widerhall finden.

Es bedürfte zumindest der Normierung einer Gewichtigkeitsschwelle für die Ausübung des Ermessens: andernfalls bliebe der Ermessenspielraum für die zuständige Behörde so weit, dass bei einer Anfechtung der Entscheidung kein ausreichender Rechtsschutz iS des Art. 19 Abs.4 GG für den Träger der Einrichtung gewährleistet wäre.

Vor allem sollte die in der Variante 1 enthaltene Schranke für die Aufhebung der Erlaubnis, nämlich die Fähigkeit oder Bereitschaft des Trägers der Einrichtung, die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis in einem angemessenen Zeitraum zu erfüllen, auch Voraussetzung für die Ermessensausübung hinsichtlich des Entzugs der Betriebserlaubnis in der neuen Variante 2 sein. Auch die Ausübung des Ermessens nach Satz 2 muss dem Träger der Einrichtung die Chance für Nachbes serungen bieten und darf erst eröffnet werden, wenn der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden.

Schließlich bestehen auch Bedenken im Hinblick auf die Ausdehnung des generellen **Ausschlusses des Suspensiveffekts** von Widerspruch und Anfechtungsklage auf die (neue) Ermessentscheidung zur Aufhebung der Erlaubnis nach Satz 2 (Abs. 7 Satz 4 – E). Während eine solche generelle Regelung bei den schärferen Voraussetzungen für die Aufhebung der Erlaubnis auf der Grundlage von Satz 1 sachgerecht sein dürfte, erscheint sie bei der Ermessensausübung nach Satz 2 der Entwurfssatzung unverhältnismäßig. Eine zwingende Anordnung des sofortigen Vollzugs im Einzelfall, wie sie Abs. 7 Satz 4 des Entwurfs auf der Grundlage von § 80 Abs. 2 Nr.4 VwGO vorsieht, wird den unterschiedlichen Konstellationen bei der Ausübung des Ermessens nicht gerecht. Die pauschale Gleichbehandlung der

Fallvarianten in Satz 1 und Satz 2 ignoriert die unterschiedlichen Eingriffsschwellen und die daraus abzuleitenden Konsequenzen für die Gefahrenabwehr nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

## 12. Zu Nummer 34 (§ 45a)

Mit der Einführung einer **Definition des Einrichtungsbegriffs** soll der Anwendungsbereich des Erlaubnisvorbehalts näher bestimmt und vor allen Dingen eine Abgrenzung zu familienähnlichen Betreuungsformen erreicht werden. Dabei soll dem Landesrecht vorbehalten bleiben, zu regeln, unter welchen Voraussetzungen auch familienähnliche Betreuungsformen, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind, als Einrichtungen zu betrachten sind (Abs.1 Satz4-E).

Die Systematik führt zu einer sehr komplexen bzw. komplizierten Regelung. Statt dessen hätte es sich angeboten, den Einrichtungsbegriff knapper zu fassen, um dann in einem konkreten Katalog aufzulisten, welche Einrichtungen keine Betriebserlaubnis bedürfen.

In jedem Fall aber sollte ein Landesrechtsvorbehalt zur rechtlichen Qualifizierung familienähnlicher Betreuungsformen, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind, vermieden werden. Ein solcher Landesrechtsvorbehalt bezieht sich dann ja insbesondere auf dezentrale Einrichtungen, die nach ihrer Konzeption aus zwei oder mehreren Einrichtungsteilen an verschiedenen Standorten bestehen, aber fachlich und organisatorisch einer gemeinsamen Leitung zugeordnet sind. Ein solcher Landesrechtsvorbehalt wird jedoch – wie dies auch in der Stellungnahme des Bundesrates zum Ausdruck kommt (a.a.O. Nr. 32) – zu einem nicht erwünschten Flickenteppich auf Bundesebene führen. Deshalb sollte – wie in der Stellungnahme des Bundesrates vorgeschlagen – die dortige Fassung des § 45a übernommen werden. Dort wird klargestellt, dass familienähnliche Wohnformen grundsätzlich dem Einrichtungsbegriff unterliegen, sofern die Kinder oder Jugendlichen nicht im Rahmen von Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreut werden oder Unterkunft erhalten.

### 13. Zur Nummer 35 (§ 46)

Mit der Neuregelung sollen die Prüfmöglichkeiten der erlaubniserteilenden Behörde nach der Erteilung der Betriebserlaubnis neu strukturiert und teilweise erweitert werden. Die Prüfungen sollen nicht mehr ausschließlich vor Ort stattfinden. Die dringend notwendige Einsicht in die Arbeit der Einrichtungen erhält die aufsichtführende Stelle aber vor allem durch die Prüfungen an „Ort und Stelle“.

Der Vorlage schriftlicher Unterlagen kann daher nur eine ergänzende Bedeutung zukommen. Deshalb sollte der Schwerpunkt der Prüfung weiterhin auf den Prüfungen vor Ort liegen und auch weiterhin in der Überschrift der Vorschrift zum Ausdruck kommen.

Die Regelung in Absatz 2, wonach **örtliche Prüfungen jederzeit unangemeldet** erfolgen können, erscheint für sich gesehen unverhältnismäßig und ist im Hinblick auf das Grundrecht der Berufsfreiheit des Trägers der Einrichtung (Art.12 GG) kritisch zu betrachten. In der Kommentarliteratur zu § 46 in der geltenden Fassung wird einhellig die Auffassung vertreten, dass eine anlasslose routinemäßige Überprüfung von Einrichtungen unverhältnismäßig und damit rechtswidrig ist (BeckOGK/Janda SGB VIII § 46 Rn. 11; SFMK/Mann Rn. 2; LPK-SGB VIII/Nonninger Rn. 3; MüKoBGB/Tillmanns SGB\_VIII § 46 Rn. 2; Stähr, in: Hauck/Noftz, SGB VIII, Rn. 4). Die jetzt vorgesehene Gesetzesänderung ist daher bei einer wörtlichen Auslegung nicht nur als Klarstellung, sondern als Erweiterung der Eingriffsbefugnisse zu werten.

Das dem Konzept einer anlasslosen Prüfung zu Grunde liegende Misstrauen gegenüber dem Verhalten des Trägers einer Einrichtung und der damit verbundene Generalverdacht verstößt nicht nur gegen Strukturprinzipien des SGB VIII, sondern erweist sich auch nicht als wirksames Mittel zur Gewährleistung des Kindeswohls bzw. zur Gefahrenabwehr.

Zwar verweist die Begründung, nicht der Gesetzestext, auf die Vorgaben in Absatz 1, wo eine Prüfung wie schon nach geltendem Recht auch künftig „von den Erfor-

dernissen des Einzelfalls“ abhängig gemacht wird. Unklar bleibt damit, ob die Regelung des Absatz 2 als lex specialis im Hinblick auf örtliche Prüfungen die allgemeine Vorgabe in Absatz 1 einschränkt oder – wie es die Begründung abweichend vom Wortlaut der Vorschrift suggeriert – im Licht des Absatz 1 restriktiv zu interpretieren ist.

Die Vorschrift sollte deshalb ausdrücklich Bezug nehmen auf Absatz 1 Satz 2, wo hinsichtlich Häufigkeit, Art und Umfang der Prüfung die Kriterien der Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit ausdrücklich normiert sind.

#### **14. Zu Nummer 37 (§ 50 Abs. 2 Satz)**

Mit der Änderung soll die Verpflichtung des Jugendamts geregelt werden, dem Familiengericht in bestimmten Kindschaftssachen aus dem Katalog des § 151 FmFG einen vorhandenen Hilfeplan vorzulegen. Die Verpflichtung wird vor allem damit begründet, dass der Hilfeplan auch Informationen über getroffene Absprachen und Vereinbarungen von Information und Handlungspflichten zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung enthalte, die auch dem Familiengericht zur Erweiterung seiner Erkenntnisgrundlage dienen können.

Der Hilfeplan und die regelmäßigen Fortschreibungen dokumentieren den Verlauf eines Hilfeprozesses und vor allem dessen diskursive Ausgestaltung. Dabei ist das Vertrauen in die Fachkräfte der Jugendämter die Voraussetzung dafür, dass Eltern sich öffnen und sich auf Hilfeprozesse einlassen, die zu einer Änderung ihrer Lebenssituation und der ihrer Kinder führen. Diese Dokumente enthalten zudem auch sensible Aussagen von und über Menschen aus dem sozialen Umfeld der Familie. Der Hinweis, dass diese Informationen gegebenenfalls an das Familiengericht weitergeleitet werden, würde die Vertrauensbeziehung gefährden und die prozesshafte Ausgestaltung und den Hilfeerfolg grundsätzlich infrage stellen.

Auch der Hinweis auf die Anwendung der Regelungen zum Sozialdatenschutz nach § 64 und § 65 kann diese Bedenken nicht zerstreuen, da die Entscheidung über die Weitergabe der Information an das Familiengericht dann nicht mehr von

den Eltern abhängt, sondern von einer Abwägung der Fachkräfte im Jugendamt.

Die vorgesehene Ergänzung von § 50 wird deshalb abgelehnt.

### **15. Zu Nummer 57 (§ 94)**

Der Reduzierung der Heranziehung junger Menschen zu den Kosten vollstationärer Leistungen auf höchstens 25 % ihres bereinigten Einkommens wird zugestimmt. Der Forderung, den jungen Menschen völlig von einer Kostenheranziehung freizustellen, ist entgegenzuhalten, dass der Staat die Kosten für den Lebensunterhalt übernimmt und dem jungen Menschen darüber hinaus ein Taschengeld zur Verfügung steht. Er soll im Rahmen des Hilfeprozesses auch lernen, mit den wohl immer begrenzten finanziellen Mitteln verantwortungsvoll umzugehen.

## **III. Art 2: Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz - KKG**

### **1. § 4 KKG**

Die zentralen Änderungen des § 4 KKG betreffen

- die systematische Neuordnung der Vorschrift
- die Einführung einer Rückmeldepflicht (§ 4 Abs. 4 - E)

#### **a. Zur systematischen Neuordnung der Vorschrift (§ 4 KKG)**

In der Neufassung der Vorschrift wird die bisherige Abfolge

1. Nutzung der Vertrauensbeziehung zwischen Arzt und Patient für die Situationsklärung (Abs. 1)
2. Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Unterstützung bei der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung bzw. der dafür maßgeblichen Faktoren (Abs. 2)
3. Befugnis des Berufsgeheimnisträger zur Information des Jugendamts (Abs. 3) umgedreht und damit „auf den Kopf gestellt“.

Nunmehr wird die Meldung an das Jugendamt an die erste Stelle gesetzt und damit ein Signal für die Abgabe von Verantwortung (an das Jugendamt) gegeben, anstatt das Potenzial der Vertrauensbeziehung (insbesondere zwischen Arzt und Patient) für den Kinderschutz zu nutzen. Diese Kehrtwendung erstaunt deshalb ganz besonders, weil gerade die ärztlichen Berufe Wert auf die Schweigepflicht als Grundlage für die Arzt-Patienten-Beziehung legen und nur sehr zurückhaltend von der gesetzlichen Befugnis zur Durchbrechung Gebrauch machen.

Die systematische Neuordnung der Vorschrift wird in der Regierungsbegründung mit angeblichen Rechtsunsicherheiten und – unklarheiten begründet, die im Rahmen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes zutage getreten seien. Diesem Befund wird aber mit der jetzt geplanten systematischen Umstellung der Vorschrift nicht Rechnung getragen, vielmehr wird damit ein Qualifizierungsbedarf für die entsprechenden Berufsgruppen deutlich.

Die primäre Hilfeorientierung aller Akteure in § 4 KKG, die in der Systematik der geltenden Fassung zum Ausdruck kommt, muss erhalten bleiben. Von der geplanten Änderung der Vorschrift ist daher abzusehen. Sie würde den Kinderschutz verschlechtern, ihn nicht verbessern.

### **b. Die Einführung einer Rückmeldepflicht (§ 4 Abs. 4 KKG- neu)**

Künftig sollen die Berufsgeheimnisträger (Abs. 1 Satz 1), die das Jugendamt zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung informiert haben, von dort eine Rückmeldung über dessen Einschätzung und dessen weitere Vorgehensweise erhalten.

Zunächst einmal wäre auch hier die Frage zu stellen, warum die Berufsgeheimnisträger diese Information nicht von den Eltern selbst erhalten können, sofern sie mit diesen noch ein Arzt-Patienten-Verhältnis pflegen. Im Übrigen ist eine solche Rückmeldung seitens des Jugendamts unter Einwilligung der Personensorgeberechtigten ebenso wie eine weiterführende Beteiligung der „gewichtige Anhaltpunkte meldenden Berufsgeheimnisträger\*innen“ schon jetzt möglich. Die Forderung nach einer gesetzlichen Formulierung der Rückmeldepflicht wirft zudem die

Frage auf, warum sich eine Rückmeldepflicht nur auf Informationen über eine Kindeswohlgefährdung seitens der Berufsgeheimnisträger konzentrieren soll und andere Personen etwa aus dem Kreis der Fachkräfte in Kitas nicht erfasst. Denn auch bei diesen Berufsgruppen besteht ein berechtigtes Interesse an solchen Informationen. Damit schafft die Vorschrift eine nicht nachvollziehbare Privileierung einer bestimmten Berufsgruppe

Eine solche Neuregelung mit dem Ziel einer verbesserten Kooperation der Berufsgeheimnisträger mit dem Jugendamt steht jedoch im Spannungsfeld zum Vertrauenschutz der Hilfebeziehung und tangiert individuelle Rechte und Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern.

Eine Rückmeldung, die dann aber allen meldenden Personen oder jedenfalls den Fachkräften, die in einer Beziehung zu dem Kind stehen, gegeben werden sollte, muss sich deshalb auf die Bestätigung des Eingangs der Meldung und eine allgemeine Aussage zum gesetzlichen Auftrag des Jugendamts aufgrund einer Gefährdungsmeldung beschränken. In diese Richtung geht auch der Vorschlag des Bundesrates im Rahmen seiner Stellungnahme vom 12.2.2021 (Bundesratsdrucksache 5/ 21 Nr. 53).

Die Stellungnahme des Bundesrates enthält auch eine Prüfbitte an die Bundesregierung zur **Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den Berufsgeheimnisträgern und den Familiengerichten** (a. a. O. Nr. 54). Im Hinblick auf die Amtsermittlungspflicht des Familiengerichts erscheint ein solcher Informationsaustausch plausibel, der Standort für eine solche Regelung wäre aber das FamFG.

In seiner Stellungnahme fordert der Bundesrat auch die Aufnahme einer neuen Vorschrift zum **Informationsaustausch zwischen Ärztinnen und Ärzten** in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit durch **Einfügung eines § 4a KKG** (sog. interkollegialer Ärzteaustausch; a. a. O. Nr. 55). Den Ärzten soll damit die Möglichkeit gegeben werden, sich über medizinische Anhaltspunkte fallbezogen interkollegial

auszutauschen und so gegebenenfalls vorliegende medizinische Anhaltspunkte anderer Ärztinnen und Ärzte zu einem Gesamtbild zu verdichten. Den Hintergrund bildet das Modellprojekt Riskid in Duisburg.

Die Gefahrerforschung im Hinblick auf das Kindeswohl ist nach geltenden Recht Aufgabe der Jugendämter nach Maßgabe von § 8a SGB VIII und ggf. des Familiengerichts nach § 157 FamFG und damit eine staatliche Aufgabe. Ob durch einen Informationsaustausch zwischen den Ärzten das sogenannte Ärztehopping unterbunden werden könnte, erscheint zudem zweifelhaft, da solche Eltern, die in Verdacht stehen, ihre Kinder zu misshandeln. dann von vornherein Arztbesuche vermeiden werden. Die Sammlung und Auswertung von Informationen im Austausch mit anderen Personen der eigenen Berufsgruppe, gehört nicht zum Berufsbild von Ärztinnen und Ärzten. Vielmehr bleibt es die Aufgabe des Jugendamts, Meldungen verschiedene Personen zusammenzuführen und daraus eine Gefährdungsabschätzung vorzunehmen. Die Vorschrift wird daher abgelehnt

## **2.. Art. 5 KKG**

In seiner Stellungnahme bittet der Bundesrat, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine dem § 5 KKG entsprechende **Mitteilungspflicht der Jugendämter gegenüber den Strafverfolgungsbehörden** eingeführt werden soll und nimmt dabei Bezug auf die Regelung in § 8a Abs. 3 SGB VIII. Dazu wird auf die Ausführungen unter I Nummer 4 (§ 8a SGB VIII) verwiesen.

## **III. Art. 6: Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch – BGB**

Im Hinblick auf die Dauerverbleibensanordnung (§ 1632 Abs. 4 BGB) und deren Aufhebung (§ 1696 Abs. 3 BGB) wurde im Regierungsentwurf eine Lösung gefunden, die auf der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufbaut und sowohl der Erziehungsverantwortung der Eltern nach Maßgabe von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, als auch dem Recht des Kindes auf Schutz vor Gefahren für sein Wohl nach Art. 2 GG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG Rechnung trägt.

### C. Weiterer Änderungsbedarf

#### **1. Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz für Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahres (§ 24 Abs. 3 SGB VIII)**

§ 24 SGB VIII sieht nach der rechtssystematischen Auslegung, die von der Literatur und der Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte geteilt wird, bis jetzt einen Anspruch auf Ganztagsbetreuung nur für Kinder im Alter unter drei Jahren vor (§ 24 Abs. 1 und 2), nicht aber für den Zeitraum danach, also den Zeitraum von der Vollendung des dritten Lebensjahrs bis zum Schuleintritt (§ 24 Abs. 3).

Dies bedeutet, dass das Jugendamt -soweit keine weitergehende landesrechtliche Regelung besteht -

- im Einzelfall ab der Vollendung des dritten Lebensjahrs keinen Ganztagsplatz verschaffen muss und ein solcher Platz nicht gerichtlich einklagbar ist  
und/oder
- den Umfang der täglichen Betreuung mit dem Erreichen des dritten Lebensjahrs des Kindes auf eine Halbtagsbetreuung reduzieren kann, was die Eltern dazu zwingt, ab diesem Zeitpunkt auf eine andere – gegebenenfalls privat finanzierte – Betreuungsalternative auszuweichen.

Der Gesetzgeber ist daher dringend gefordert, bei der Bestimmung des Umfangs der täglichen Förderung nicht mehr zwischen Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs und solchen, das dritte Lebensjahr vollendet haben, zu differenzieren. Eine generelle Obergrenze für den Umfang der täglichen Förderung kann nur das Kindeswohl bzw. dessen Gefährdung bilden.

Auf den Handlungsbedarf des Gesetzgebers hat auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in seiner Entscheidung vom 21. Juli 2020 hingewiesen, wenn er dort in einem Obiter Dictum ausführt: „Dass es rechtspolitisch möglicherweise wünschenswert wäre, wenn auch Kindern ab dem dritten Lebensjahr ein Anspruch

auf Betreuung nach dem individuellen Bedarf zustünde, um zu vermeiden, dass Eltern, die aufgrund der durch § 24 Abs. 2 SGB VIII gewährleisteten ganztägigen Betreuung voll erwerbstätig sind, ihre Erwerbstätigkeit reduzieren müssen, wenn ihr Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, vermag angesichts des klaren Wort Gesetzeswortlaut des § 24 Abs. 3 SGB VIII keine andere Auslegung zu rechtfertigen“ (VGH Baden-Württemberg vom 21.7.2020 - S 1545/ 20 Rn. 19).

Dieses Thema wird nach meiner Kenntnis auch im Rahmen der Debatte um die Ganztagschule nicht behandelt. Umso wichtiger wäre es, diese Lücke zwischen frühkindlicher Förderung bis zum 3. Lebensjahr und ganztagschulischer Förderung nach Schulbeginn endlich zu schließen.

Dazu werden die folgenden Vorschläge unterbreitet:

#### **Vorschlag 1 (Harmonisierung der Ganztagsbetreuung für alle Altersstufen)**

§ 24 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend“

Auf diese Weise wird sichergestellt, dass sich der Umfang der täglichen Förderung bis zum Schuleintritt nach dem individuellen Bedarf richtet.

#### **Vorschlag 2 (Definition des individuellen Bedarfs)**

In Literatur und Rechtsprechung gibt es keine einhellige Auffassung über die Definition des individuellen Bedarfs. Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist darunter der durch die Erziehungsberechtigten definierte individuelle Bedarf zu verstehen –, begrenzt durch das Wohl des zu betreuenden Kindes (Bundesverwaltungsgericht Urteil vom 26.10.2017 – 5 C 19/16 Rn.42; siehe auch jurisPK-SGB VIII Rixen § 24 Rn. 19), der auf den elterlichen Interpretationsprimat abstellt: Eine objektivierende Korrektur der subjektiv angemeldeten Bedarfe ist unzulässig. Die subjektive Bedarfseinschätzung der Eltern ist danach bis zur Grenze einer Kindeswohlgefährdung zu akzeptieren.

Im Interesse der Rechtssicherheit sollte diese Interpretation auch durch eine Änderung des Wortlauts klargestellt werden.

Zu diesem Zweck sollte § 24 SGB VIII wie folgt geändert werden:

„§ 24 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Umfang des täglichen Bedarfs richtet sich nach den Wünschen der Erziehungsberechtigten und dem Förderungsauftrag nach Maßgabe von § 22 Abs. 3.“

## **2. Gesetzliche Regelung eines neuen Hilfesettings im Bereich der Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff)**

In der Praxis werden seit Jahren verschiedene Modelle von Hilfen praktiziert, die die Spaltung ambulanter, teilstationärer und stationärer Settings der Hilfe zur Erziehung überwinden und auch während der stationären Phasen auf das Gesamtsystem Eltern und Kinder ausgerichtet sind. Dem neuen Hilfetypus liegt das Konzept der Integrativen Familienhilfe (IF) zugrunde, die im Rahmen eines Bundesmodellprojekts von 1995-1998 in der Caritas Jugendhilfe Margaretenstift Saarbrücken entwickelt wurde und inzwischen bundesweit in vielen Jugendamtsbezirken zum Einsatz kommt.. Das Hilfekonzept durchbricht das klassische Schema stationärer Hilfen, die alleine auf Kinder und Jugendliche bezogen sind und automatisch zur Trennung von Eltern und Kind/Jugendlichen führen. Dabei werden die Potenziale eines systemischen Hilfeansatzes ausgeblendet. Stattdessen setzt der neue Hilfetypus an unterschiedlichen Problemlagen an und sieht dafür anknüpfend an den Bedarf im Einzelfall eine Kombination ambulanter, teilstationärer und stationärer Hilfephasen vor, die sich jeweils an das gesamte System Familie richten.

Zwar stellen die §§ 28-35 keinen abschließenden Katalog dar, sodass solche Hilfeformen bisher in der Praxis als atypische Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII behandelt werden. Andererseits ist der Katalog der Hilfetypen in den §§ 28 bis 35 seit dem Inkrafttreten des SGB VIII vor 30 Jahren nicht geändert worden und hat deshalb zwischenzeitlichen fachlichen Entwicklungen nicht Rechnung getragen.

Es wird deshalb vorgeschlagen einen neuen Hilfetypus in den Katalog der §§ 28 ff auszunehmen, der diese familiensystemische oder multiperspektivische Form der Hilfe zur Erziehung abbildet.

Dazu wird folgende Formulierung vorgeschlagen

„§ 32a Multiperspektivische Familienhilfe

(1) Hilfe zur Erziehung in Form der multiperspektivischen Familienhilfe soll Eltern oder Elternteile zusammen mit ihren Kindern und Jugendlichen auf der Basis eines sozialpädagogischen und therapeutischen Konzepts in unterschiedlichen Problemlagen als System stärken und aufbauend auf den Ressourcen langfristig die Lebensperspektive verbessern. Familien bilden dabei eine Familiengruppe mit anderen familienähnlichen Lebenssituationen. Dem erzieherischen Bedarf entsprechend können ambulante Phasen nach Maßgabe von § 31, teilstationäre Phasen nach Maßgabe von § 32 und stationäre Phasen unter Einbeziehung der Eltern abwechseln.

(2) Die multiperspektivische Familienhilfe kommt auch als Clearingstelle zum Einsatz, wo zusammen mit den Eltern und Fachkräften verschiedener Fachrichtungen geklärt wird, ob ein Kind oder ein Jugendlicher aus einer Einrichtung in die Familie zurückkehren kann und welche unterstützenden Hilfen dazu notwendig sind.“

In einer gemeinsamen Pressemitteilung vom 11.1.2021 unter dem Titel „Für das Wohl der Kinder: Änderungen im SGB VIII zu Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen notwendig“ fordern Fachverbände eine **Erweiterung von § 19 SGB VIII** (Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder), die auch die Einbeziehung des zweiten Elternteils ermöglicht.

Beim Hilfeprofil des § 19 SGB VIII steht die Persönlichkeitsentwicklung des Elternteils mit dem Ziel einer selbständigen Lebensführung gemeinsam mit dem Kind (unter 6 Jahren) und der Entwicklung einer eigenständigen und eigenverant-

wortlichen Elternrolle im Zentrum. Die mit der Einführung einer multiperspektivischen Familienhilfe formulierten Leistungsziele können – auch bei einer Erweiterung – mit dem Leistungsprofil des § 19 nicht erreicht werden, da in diesen Fällen auch Auffälligkeiten oder Störungen in der Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vorliegen und mit der neuen Hilfeform eine stationäre Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder eine Einrichtung vermieden werden soll. Die multiperspektivische Hilfe nach § 32a stellt deshalb als Hilfe zur Erziehung eine intensivere Hilfe als Leistungen nach § 19 dar, zudem ermöglicht sie auch einen Wechsel zwischen ambulanten teilstationären und stationären Phasen.

### **3. Verweis auf § 36a in § 41**

Der Gesetzgeber hat es bis heute versäumt, in § 41 für die Ausgestaltung der Hilfe auch auf die Vorschrift zur Steuerungsverantwortung und Selbstbeschaffung (§ 36a) zu verweisen. Diese Lücke sollte durch eine entsprechende Anpassung von § 41 Abs. 2 geschlossen werden.

Prof.Dr.Dr.h.c Reinhard Wiesner

# Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände  
Hausvogteiplatz 1 · 10117 Berlin



DEUTSCHER  
LANDKREISTAG



DStGB  
Deutscher Städte-  
und Gemeindebund

15.2.2021

Bearbeitet von

Jörg Freese (DLT)  
Telefon: 030 590097-340  
E-Mail: Joerg.Freese@Landkreistag.de

Regina Offer (DST)  
Telefon: 030 37711-410  
E-Mail: Regina.Offer@staedtetag.de

Ursula Krickl (DStGB)  
Telefon: 030 77307-244  
E-Mail: Ursula.Krickl@dstgb.de

Aktenzeichen  
V-428-00/2

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend  
Frau Vorsitzende Sabine Zimmermann  
MdB

Per E-Mail  
Familienausschuss@Bundestag.de

## Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG)

Sehr geehrte Frau Zimmermann,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem o. g. Regierungsentwurf, BT- Drs. 19/21607. An der mündlichen Anhörung wird für die kommunalen Spitzenverbände Beigeordneter Jörg Freese, Deutscher Landkreistag, teilnehmen.

### I. Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen

Der Gesetzentwurf enthält eine ganze Reihe von guten Ideen für eine Modernisierung und Weiterentwicklung des Rechts der Kinder- und Jugendhilfe. Er enthält hingegen keinerlei Hinweise zur Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel, um die zahlreichen neuen Aufgaben bzw. gesteigerten Anforderungen aus dem KJSG-E der Kommunen als örtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe wie auch als Träger von Einrichtungen zu erfüllen. Unbeschadet dessen erwarten wir eine vollständige Ausfinanzierung der zusätzlichen Belastungen für die kommunale Ebene.

Wie das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 7.7.2020 zum unzulässigen Aufgabendurchgriff des Bundes im SGB XII bekräftigt hat, sind nicht nur die Übertragung neuer Aufgaben durch den Bund auf die kommunale Ebene nicht möglich, sondern auch die finanzträchtige Ausweitung bestehender Aufgaben. Die entsprechenden Übertragungen erfolgen daher durch die Länder. Daher sind auch die Länder in der Pflicht, den Kommunen die damit verbundenen finanziellen Mehrbelastungen auszugleichen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Bund im Verhältnis zu den Ländern für einen finanziellen Ausgleich sorgt; auch wenn es sinnvoll wäre, wenn der Bund die finanziellen Folgen seiner Gesetzgebung nicht nur beziffert, sondern die Belastung auch trägt. Es ist aus unserer Sicht erforderlich, dass in den Ländern die finanziellen Auswirkungen zwischen kommunalen Landesverbänden und Landesregierung besprochen und der Mehrbelastungsausgleich möglichst im Konsens verabredet wird.

Die im Gesetzentwurf prognostizierten finanziellen Mehrbedarfe in Höhe von 113,8 Mio. Euro für Länder und Kommunen entsprechen den Ergebnissen der Arbeitsgruppe „Quantifizierung und Statistik“ im Beteiligungsprozess 2019, aber dürften dennoch im Ergebnis nach Einschätzung der kommunalen Praxis erheblich höher ausfallen. Wir schätzen, dass mindestens Mehrkosten von 200 Mio. Euro p.a. für Länder und Kommunen anfallen. Die durch die vielfältigen Änderungen im SGB VIII steigenden Anforderungen an Beratung, Koordinierung und Vernetzung werden erhebliche Auswirkungen auf die Fallzahlen und die Personalbemessung in der Jugendhilfe haben. Dazu kommen erhebliche neue Komplexanforderungen auf die Fachkräfte zu. Auch Anforderungen an die Aus- und Fortbildung sind hier nicht zu unterschätzen.

Damit diese Mehrkosten von den Ländern ausgeglichen werden können, muss der Bund einen Finanzierungsweg finden, wie die Länder in dieser Höhe entlastet werden. Alternativ muss ein Weg gefunden werden, wie der Bund die Kommunen in entsprechender Höhe entlastet.

Dies gilt in besonderem Maße, weil mit der spätestens 2028 in Kraft tretenden Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe auch für behinderte Kinder und Jugendliche weitere finanzielle Belastungen, die noch nicht zu beziffern sind, auf die Landkreise und Städte zu kommen werden. Hinzu treten finanzielle Verschiebungen innerhalb der Länder, da die Zuständigkeit für behinderte Kinder und Jugendliche auf verschiedenen staatlichen oder kommunalen Ebenen in den Ländern organisiert ist, nicht immer auf der Kreisebene, wie weit überwiegend in der Kinder- und Jugendhilfe.

## **II. „Inklusive Lösung“**

Das technische Verfahren, die „inklusive Lösung“ quasi als gesetzgeberisches Ziel im Gesetz zu verankern und eine Zwischenstufe mit dem Verfahrenslosen einzuführen, begegnet erheblichen Bedenken. Wir sind nicht in der Lage, qualifiziert zu einem angestrebten Vorhaben Stellung zu nehmen, ohne dessen konkrete Ausgestaltung auch nur ahnen zu können. Nur bei einer stärkeren Konturierung dieses Vorhabens ist eine qualifizierte Beurteilung dieses Teils des Entwurfs möglich. Dies gilt auch für die Einführung des sogen. Verfahrenslosen nach § 10 b SGB VIII-E. Daher enthalten wir uns auch derzeit noch einer inhaltlichen Bewertung des Vorhabens insgesamt. Zu den Übergangszeiträumen: In letzter Konsequenz dürften zwischen dem vorgesehenen weiteren Bundesgesetz zur Umsetzung der „inklusiven Lösung“ und dem Inkrafttreten lediglich 12 Monate liegen. Dieser Zeitraum erscheint uns zu knapp bemessen. Sollte der Gesetzgeber dem von der Bundesregierung vorgeschlagenen Weg folgen, dann müsste diese Zeitspanne verlängert werden.

Zudem weisen wir darauf hin, dass bei der Infrastruktur die vorhandenen Angebote für die „Inklusive Lösung“ nicht reichen. Neben der Ausgestaltung der räumlichen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im Regelbereich Kita, Jugendfreizeiteinrichtungen oder Beratungsstellen sind auch die stationären Einrichtungen wie die Inobhutnahme oder Pflegestellen umzubauen und multiprofessionell aufzustellen. Dies wird weitere Betriebs- aber auch Investitionskosten bei den Kommunen binden, und dies bereits im Vorgriff auf eine Aufgabe, von der nicht sicher ist, ob sie auch auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe zukommen wird.

## **III. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu § 4a Selbstvertretung**

Die Intention des neuen § 4a erscheint nachvollziehbar, auch begrüßen wir die gegenüber dem Referentenentwurf erfolgte Neuformulierung. Ob es durchgehend gelingen wird, einem „Wildwuchs“ entsprechender Institutionen und Einrichtungen zu begegnen, können wir noch nicht abschließend beurteilen. Es darf auf keinen Fall die alleinige Behauptung genügen,

eine entsprechende Einrichtung oder ein Verein i. S. d. § 4a SGB VIII zu sein, um eine öffentliche Förderung durch die Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 4 a zu erlangen. Entsprechende Nachweispflichten gegenüber dem jeweils zuständigen Träger, auf örtlicher Ebene das Jugendamt, auf Landesebene wohl das Landesjugendamt oder die oberste Landesjugendbehörde, müssen sicherstellen, dass nur solche Selbsthilfeeinrichtungen unterstützt werden, die auch eine entsprechend nennenswerte Zahl von Betroffenen organisieren und auch insgesamt dafür Sorge tragen, dass sie den notwendigen Anforderungen genügen.

### **Zu § 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

Die Regelung eines eigenständigen Rechtsanspruches für Kinder und Jugendliche auf Beratung, ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten wird ausdrücklich begrüßt.

### **Zu § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

Die in Abs. 1 S. 2 Nr. 2 vorgesehene Ergänzung ist aus unserer Sicht nicht erforderlich und unterliegt auch schwerwiegenden Bedenken im Hinblick auf die möglicherweise zu übermittelnden Daten und Fakten. Das Interesse bspw. von Ärztinnen oder Ärzten, die sich zu einer Meldung an das Jugendamt entschlossen haben, auch über die weitere Entwicklung informiert zu werden, ist nachvollziehbar, aber sollte nicht auf Grundlage einer so elaborierten Vorschrift erfolgen. Es wird den Jugendämtern nicht möglich sein, die einen Verdachtsfall meldenden Personen engmaschig in das weitere Verfahren einzubinden. Das in der Begründung genannte Ziel einer engeren Kooperation bspw. zwischen Ärztinnen oder Ärzten und der Kinder- und Jugendhilfe ist nachvollziehbar. Es ist aber dringend anzuregen, hier keine zu großen Erwartungen zu wecken, die letztlich in der Praxis nicht erfüllt werden können. Dies lässt sich schon durch den erforderlichen Datenschutz und die faktisch endlichen Möglichkeiten der Kreise und Städte für eine konkrete Zusammenarbeit begründen. Es ist mitnichten so, dass die Beteiligung der meldenden Stelle an der Gefährdungsbewertung in jedem Fall fachlich erforderlich ist.

Nicht akzeptabel erscheint insgesamt die explizite Ausrichtung auf die Gesundheitsberufe. Hier sollte zumindest in Abs. 1 Nr. 2 die Formulierung lauten „Personen, die gemäß § 4 Abs. 1 ...“ und somit der Zusatz „Satz1“ gestrichen werden.

### **§ 9 a: Ombudsstellen**

Die Möglichkeiten eines wirksamen Beschwerdemanagements werden grundsätzlich begrüßt. Sie sind aber als Kann-Regelung auszugestalten. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass für diesen umfassend formulierten Wirkungskreis (§ 2 SGB VIII) sehr weite fachliche Kenntnisse erforderlich sind und der Vorrang der bestehenden Beschwerdemöglichkeiten gewahrt bleiben sollte (Beschwerewege im Jugendamt, in den Einrichtungen/Trägern, beim überörtlichen Träger etc.). Wenn jede Beschwerde über eine unfreundliche Erzieherin nicht nur von der trägerinternen Fachberatung, dem örtlichen Jugendamt und der Einrichtungsaufsicht beim überörtlichen Jugendhilfeträger, sondern zudem noch parallel von einer unabhängigen Ombudsstelle bearbeitet würde, wäre dies sicherlich nicht zielführend.

### **Zu § 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen**

Die in Abs. 4 dieser Vorschrift vorgesehenen umfangreichen Änderungen sowie die Ergänzungen durch einen Abs. 5 treten erst im Jahr 2028 in Kraft. Insoweit verweisen wir auf unsere obigen Ausführungen im Hinblick auf die vorgesehene Ausgestaltung einer „Inklusiven Lösung“. Uns scheint aber eine sprachliche Präzisierung, dass tatsächlich alle behinderten Kinder und Jugendlichen gemeint sind, erforderlich.

## **Zu § 10 a Beratung**

Hier kann es zu Mehraufwand für die Jugendämter kommen, wenn der Beratungsanspruch von nicht vor Ort lebenden Elternteilen für die Jugendämter zu weiten Anreisen zu Beratungsgesprächen führt. Viele Elternteile haben aufgrund ihrer Eigenproblematik erhebliche Beratungsbedarfe, die über die Kinder- und Jugendhilfe, die ihr Augenmerk auf den jungen Menschen hat, zu großem Zeitaufwand bis hin zu Zielkonflikten in der Entwicklung der jungen Menschen führen kann. Hier muss das Kindeswohl im Mittelpunkt stehen.

## **Zu § 10b Verfahrenslotse**

Die Logik des ab 2024 zu installierenden Verfahrensloten ist nachvollziehbar; es besteht aber die große Gefahr einer Doppelstruktur, gerade im Verhältnis zu den Pflichten nach dem neuen § 10 a.

Zudem ist leider die notwendige klare Zuordnung des Verfahrensloten zum Jugendamt nicht im § 10 b verankert; stattdessen verwirren die Regelungen. So spricht Abs. 2 davon, dass der Verfahrenslotse den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt (Abs. 2 Satz 1) und dass er diesem berichtet (Abs. 2 Satz 2). Dies steht in einem Gegensatz zu der eigentlich eindeutigen und richtigen Regelung in Absatz 1 Satz 3, dass die Leistung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht wird. Wir bitten dringend um Klarstellung, dass der Verfahrenslotse seine Aufgaben im Jugendamt (Verwaltung des JA und Jugendhilfeausschuss) erfüllt.

## **Zu § 16 Allgemeine Erziehung in der Familie**

Die Neuformulierung in Abs. 1 S. 2 dieser Vorschrift ist aus unserer Sicht deutlich zu weit gefasst. Sie birgt die Gefahr, dass die Kinder- und Jugendhilfe umfassende hauswirtschaftliche Leistungen finanzieren müsste. Dies würde nicht nur die finanzielle und strukturelle Leistungsfähigkeit der Kinder- und Jugendhilfe überfordern, sondern würde auch die Akzeptanz der Hilfeleistungen der Jugendämter in der Gesamtbevölkerung infrage stellen. An dieser Stelle sollte kein Leistungskatalog vorgegeben werden, die Förderung der „Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation“ verdeutlichen aber die Intention des Gesetzgebers.

## **Zu § 22a Förderung in Tageseinrichtungen**

Die Neuregelung von Abs. 4 ist im Grundsatz folgerichtig. Wir bitten aber zu prüfen, ob es sinnvoll ist, die Zusammenarbeit mit den Trägern der Eingliederungshilfe zu streichen, so lange es Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder gibt.

## **Zu § 27 Hilfe zur Erziehung**

Eine gesetzliche Regelung zum Pooling bei der Schulbegleitung ist längst überfällig, aber die Verortung allein beim § 27 SGB VIII, also bei den Hilfen zur Erziehung, ist u.E. falsch. Sinnvoll wäre eine entsprechende Regelung bei den Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII. Ohne eine dortige explizite Nennung sind Pool-Lösungen bei Schulbegleitungen ggf. weiterhin strittig. Es ist jedoch durch Modellprojekte bereits gefestigte Auffassung, dass Hilfen im Verbund „inklusiver“ und integrierender für das (seelisch) behinderte Schulkind sind als eine Einzelbetreuung, die zur Ausgrenzung gegenüber Mitschülern führen kann.

## **Zu § 35a Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung**

§ 35a sollte weitgehend so belassen werden. Die vereinzelt bekannt gewordenen Hinweise, dass dies womöglich der UN-Behindertenrechtskonvention widerspricht, schließen wir uns

nicht an. Die Rechtsfolge in dieser Vorschrift, die einen kausalen Zusammenhang zwischen vorliegender Behinderung und den daraus ergebenden Folgen voraussetzt, halten wir für zwingend notwendig. Wir bitten daher, an dieser Regelung festzuhalten. Wir stellen fest, dass es zu unterschiedlichen Behinderungsbegriffen kommen wird (SGB IX und § 35 a SGB VIII-E). Zum sogen. „Pooling“ verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 27 und unsere Anregung, dies auch hier in § 35 a explizit zu regeln.

### **Vor §§ 36 ff.**

Die vorgesehenen Neuregelungen zu §§ 36, 36 a und 36 b sind kleinteilig und sollten verschlankt werden. Es ist nicht notwendig, jede einzelne denkbare Konstellation zu benennen und so u.a. auch noch die entsprechenden Verfahren zu beschreiben. Wir bitten dringend, von solchen Detailregelungen abzusehen.

### **Zu § 36 Hilfeplan**

Abs. 5 (Einbeziehung der nichtsorgeberechtigten Elternteile) als Regelfall wird allerdings begrüßt, weil in der Praxis die Beteiligung beider Elternteile unabhängig vom Sorgerecht häufig für die Kinder von großer Bedeutung ist.

### **Zu § 36 a Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung**

Wie bei § 36 ist auch hier die Neuregelung in Abs. 2 deutlich überbordend und nicht erforderlich. Warum in Abs. 2 eine so detaillierte Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen mit verschiedenen Trägern erforderlich sein soll, geht auch aus der Begründung nicht hervor. Wir bitten um deutliche Straffung bzw. Streichung der Änderungen.

### **Zu § 37 Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie**

Wir bitten dringend, in Abs. 3 den Begriff des „Einschaltens“ des Jugendamts durch „beteiligen“ oder einbinden o. ä. zu ersetzen.

### **Zu § 37a Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen**

Der letzte Satz zur Förderung von Zusammenschlüssen von Pflegepersonen ist deutlich zu weitgehend und muss stärker eingeschränkt werden.

### **Zu § 37c Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie**

Bei Unterbringungen in Familienpflege außerhalb des eigenen Zuständigkeitsgebietes muss das örtliche Jugendamt bei der Prüfung beteiligt werden. Außerdem muss die Beratung der Pflegepersonen im Hilfeplan festgelegt werden, damit es nicht zu doppelten Zuständigkeiten kommt.

### **Zu § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung**

Aus fachlicher Sicht begrüßen wir die stärkere Ausrichtung des Betriebserlaubnisverfahrens und der Aufsichtsaufgaben am Schutzbedürfnis der Kinder in den Einrichtungen, die sich durch eine Konkretisierung und Erweiterung der Prüfaufgaben, eine Erhöhung der Anforderungen an die Erteilung der Betriebserlaubnis und eine Stärkung der Meldepflichten darstellen.

Zu berücksichtigen ist hierbei aber auch, dass dies finanzielle und personelle Auswirkungen bei der Aufgabenwahrnehmung durch die Jugendämter haben wird. Die dafür erforderlichen Ressourcen sind hier zur Verfügung zu stellen.

### **Zu § 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten**

Wir lehnen die Vorlage von Hilfeplänen im Rahmen von allen Verfahren vor dem Familiengericht ab. Weder sind sie für die Entscheidung des Familiengerichts hilfreich, noch entspricht dies dem Verständnis der Kinder- und Jugendhilfe für eine vertrauensvolle Anwaltschaft für Kinder und Jugendliche in den Verfahren. Es wäre schwer akzeptabel, wenn Informationen des Kindes, die dem Jugendamt vertraulich zur Kenntnis gegeben werden und die Bestandteile der Hilfeplanung geworden sind, auf diese Weise einem breiten Teilnehmerkreis bekannt würden. Eine sachgerechte und vertrauensvolle Zusammenarbeit wäre dann nicht mehr möglich.

### **Zu §§ 58 a Auskunft über Alleinsorge aus dem Sorgeregister und 87 c Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, die Amtspflegschaft, die Amts-vormundschaft und die Bescheinigung nach § 58a**

Grundsätzlich bestehen gegen die Änderung keine Bedenken. Wie allerdings bereits in der Stellungnahme des Deutschen Landkreistages vom 29.11.2018 zum 2. Diskussionsteilentwurf zur Reform des Vormundschaftsrechts gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und dem Verbraucherschutz mitgeteilt sieht das geltende Recht weiterhin nicht vor, Sorgerechtsänderungen, die von den Familiengerichten getroffen werden, den Geburtsjugendämtern mitzuteilen, was insbesondere bei Teillentzügen der elterlichen Sorge grundsätzlich auch nicht erfolgt. Hier gilt es weiterhin, eine entsprechende Vorschrift zu schaffen.

Seitens vieler Jugendämter sind die Bestätigungen daher mit dem Zusatz „Nach hiesiger Kenntnis“ versehen und damit unter enger formaljuristischer Betrachtung wertlos. Denkbar wäre eine zusätzlicher § 162 Abs. 4 FamFG: Entscheidungen über Sorgerechtsangelegenheiten von Kindern nicht verheirateter Eltern sind dem Sorgeregister am Geburtsort des Kindes mitzuteilen. Aufgrund er deutlich steigenden Bedeutung der entsprechenden Bescheinigungen wird - auch unter dem Blickpunkt der Digitalisierung - wird die Schaffung einer bundesweiten Datenbank zur Erfassung der Sorgerechtsregelungen angeregt.

### **Zu § 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss**

Nach Abs. 2 dieser Vorschrift sollen dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder auch selbst organisierte Zusammenschlüsse nach dem neuen § 4a angehören. Dies ist zu weitgehend, da es sehr auf die Art der Zusammenschlüsse ankommt. Daher ist dies als „Kann-Regelung“ auszugestalten.

### **Zu § 79 Gesamtverantwortung, Grundausstattung**

Die im Entwurf vorgesehenen Neuregelungen in Abs. 2 (Ergänzung einer neuen Nr. 2) und in Abs. 3 sind überflüssig und zu streichen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Gesetzentwurf es für erforderlich hält, dass Fragen der Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII in diesem Paragrafen noch einmal bis ins Detail vorgeschrieben werden müssen. Überflüssig auch die Nennung der digitalen Geräte in Abs. 3, also ob und in welcher Weise Fachkräfte in den Jugendämtern mit digitalen Endgeräten ausgestattet werden müssen. So etwas darf nicht Gegenstand einer bundesgesetzlichen Regelung werden. Es ist aberwitzig, dass sich Bundesrecht in dieser Frage, die sinnvollerweise einzig und allein der Organisationsgewalt des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe obliegt, einmischen will. Irgendwelche Rechtswirkungen ergeben sich aus dieser Erwähnung ohnehin nicht.

## **Zu § 80 Jugendhilfeplanung**

Auch die hier vorgesehenen Ergänzungen sind nicht falsch, aber sie sind angesichts des umfassenden Jugendhilfeplanungsauftrags der Jugendämter überflüssig. Eine gute Kinder- und Jugendhilfe bemisst sich nicht daran, dass die Jugendhilfeplanung nach dem § 80 in besonders exakter Weise erfolgt, sondern dass die notwendigen und erforderlichen Leistungen für Kinder und Jugendliche und ihre Eltern bereitstehen und möglichst barrierearm zur Verfügung gestellt werden. Die Leistungen von Jugendämtern werden nicht dadurch verbessert, dass immer weitere Planungsdetails von ihnen abverlangt werden.

## **Zu § 87 b Örtliche Zuständigkeit für die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren**

Es ist zu beachten, dass die Sonderzuständigkeit des § 86 Abs. 6 SGB VIII bei auf Dauer angelegten Vollzeitpflegen nach wie vor nicht für familiengerichtliche Verfahren gilt. Dies bedeutet, dass nicht das fallführende Jugendamt in der Mitwirkungspflicht ist, sondern das grundzuständige Jugendamt nach § 86 Abs. 1 bis 4 SGB VIII. Dieser Umstand stellt das sonderzuständige und fallführende Jugendamt immer wieder vor besondere Herausforderungen in der Praxis. Hier setzt der Gesetzgeber mit der Zuständigkeitsregelung für die Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren den Ausgangspunkt auf den Wohnort der leiblichen Eltern und folgt damit der Grundausrichtung des SGB VIII auf Eltern als Adressatinnen und Adressaten. Mit der Sonderzuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII nimmt er gleichzeitig das Kind und seinen Lebensmittelpunkt in den Fokus. Es wäre wünschenswert, hier eine Einheitlichkeit herzustellen und § 87b SGB VIII um die Sonderzuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII zu erweitern und somit auch den Fokus auf das Kind im familiengerichtlichen Verfahren zu stärken.

## **Zu § 94 Umfang der Heranziehung**

Einer Senkung der Kostenheranziehung bei Einkommen von jungen Menschen stimmen wir zu. Wir bitten aber, diesen Satz von 75 % auf 50 % abzusenken. Zudem geben wir zu bedenken, dass in parallelen Unterstützungssystemen, wie z.B. dem Unterhaltsrecht oder dem SGB II, eine vollständige oder fast vollständige Anrechnung der Einkommen (z. B. bei Auszubildenden) vorgesehen und eine Kostenbeteiligung der jungen Erwachsenen daher systematisch erforderlich ist.

## **Zu § 99 Erhebungsmerkmale**

Die vorgesehene Änderung der Erhebungsmerkmale ist für die Praxis mit erheblichem Aufwand bei der Datenerhebung verbunden. Es ist insofern zu befürchten, dass der in der Gesetzesbegründung ausgeführte „geringfügige“ Mehraufwand stark unterzeichnet ist.

## **Zu § 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

Die vorgesehene Umstellung des § 4 KKG wird für besonders kritikwürdig gehalten. Mit einer solchen Regelung würden die bisherigen Bemühungen der Jugendhilfe um ein gesamtgesellschaftliches Handeln im Kinderschutz konterkariert. Es steht zu erwarten, dass erneut die „Meldung“ an das Jugendamt in den Vordergrund rücken dürfte; hingegen der eigene Handlungsauftrag als nachrangig gesehen wird. Die beabsichtigte Änderung ist auch insbesondere aus dem Grund nicht nachvollziehbar, als in dem vorangegangenen Diskussionsprozess auch seitens der Akteure des Gesundheitswesens eine entsprechende Umstellung der Bestimmung für nicht mehr zielführend angesehen wurde.

Weiterhin wird die Rückmeldeverpflichtung gem. Abs. 4 für wenig gelungen gehalten. Der Wunsch nach erfolgter Mitteilung an das Jugendamt nach weiterer Information ist

verständlich. Allerdings geht die Bestimmung deutlich über das Ziel hinaus. Dies ist lediglich in den Fällen denkbar, wo die mitteilenden Akteure auch elementarer Bestandteil des Weiteren Schutz- und Hilfeprozesses – und somit für die weitere Arbeit mit der Familie erforderlich sind. In den anderen Fällen können und dürfen derart weitreichende Informationen nicht an Dritte weitergegeben werden.

### **Zu § 73c SGB V, Kooperationsvereinbarung zum Kinder- und Jugendschutz**

Die vorgesehene Vereinbarung zwischen Kassenärztlichen Vereinigungen und kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene ist grundsätzlich zu begrüßen. Wir schlagen eine Streichung des letzten Satzes vor, da nicht nachvollziehbar ist, warum eine entsprechende Vereinbarung nicht auch ebenso mit den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen geschlossen werden sollte.

### **Zu § 87 Bundesmanteltarifvertrag, einheitlicher Bewertungsmaßstab, bundeseinheitliche Orientierungswerte**

Die Neuregelung mit der Möglichkeit zur Vergütung von telemedizinischen Fallbesprechungen im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes wird ausdrücklich begrüßt.

## **IV. Ergänzende Hinweise**

Durch die niedrigschwlligen Zugangserwartungen in den Sozialräumen muss die **Prävention** auf der kommunalen Ebene erhöht werden. Hier ist es sinnvoll, die bisherige Konzeption der Frühen Hilfen weiterzuentwickeln und aufzustocken. Dazu muss erwartet werden, dass die Unterstützungsleistungen von Bund/Land ebenfalls monetär aufgeschlagen werden.

Eine zentrale Veränderung wird auf die **Jugendhilfeplanung** zukommen. Im KJSG-E sind viele Aufgabenfelder konkretisiert, die zu Mehraufwand in der Jugendhilfeplanung führen, z. B. aufgrund der Pflichten zur Kooperation mit Schule, Gesundheit, Bildung und Justiz. Die zusätzlichen Anforderungen an die Qualität der Arbeit werden vermutlich insbesondere in der Hilfe zur Erziehung zu Erhöhungen der Entgelte führen. Die erhöhten Anforderungen an die Leistungserbringer werden durch die Kommunen refinanziert werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Stefan Hahn  
Beigeordneter  
des Deutschen Städtetages



Jörg Freese  
Beigeordneter  
des Deutschen Landkreistages



Uwe Lübking  
Beigeordneter  
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes